Digitized by Google

Z 37

Digitized by Google

4° Z 37/25

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Jahrgang 1823.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Chronologisches Verzeichniß

der, im Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Danzig enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
	I. Ministerial-Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Staats-Behörden.			
1822.				
d. 31. Oktbr.	Anmeldung und Nachweisung aller, aus den Jahren $18\frac{05}{19}$ noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration	2	—	17
d. 16. Novbr.	Ausstellung der Atteste von Civil-Aerzten über den Gesundheits-Zustand militairpflichtiger Individuen	1	—	1
d. 7. Dezbr.	Wegen der Regulirung des Schulden-Wesens der Kurmark	1	—	2
d. 31. Dezbr.	Liste der aufgerufenen und als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere	3	—	33
—	Versorgung der Salz-Magazine mit überseeischem Salze	9	—	123
1823.				
d. 4. Febr.	Die noch unberichtigten Forderungen der Staats-Bau-Gläubiger aus der Französischen Verwaltungszeit in den neu und wieder eroberten Provinzen betreffend	9	—	136

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 18. März	Tilgung der, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Credit-Kassen-Schulden	14	—	205
d. 19. April	Auszahlung der halbjährigen Zinsen der Kurmärkischen Obligationen vom 1. Novbr. 1822 bis den 1. May 1823	20	—	309
d. 1. Juny	Zahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen	26	1	389
d. 7. Juny	Die Zahlungen bei Veräußerungen von Staats-Gütern oder bei Ablösungen von Domanial-Renten, Erbpachts-Geldern ꝛc. ꝛc., welche seit dem, in der Verordnung vom 17. Januar 1820 ausgedrückten Zeitpunkte bewirkt sind, betreffend	32	—	467
d. 9. Juny	Fünfte Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien	26	2	391
d. 14. Juny	Wegen einer Personal-Veränderung bei der Controlle der Staats-Papiere	27	—	407
d. 14. Juny	Wegen der, aus dem Zeitraume von $18\frac{08}{20}$ noch rückständigen Zinsen von Königsberger Magistrats-, sogenannten v. Benningsenschen und Stadt-Obligationen	27	—	407
d. 5. August	Umschreibung der, die neuere Kriegsschuld der Provinz Altmark betreffenden Bordereaux ꝛc. ꝛc. in Staats-Schuldscheine	34	—	499
d. 7. August	Das Liquidations-Verfahren wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das Großherzogthum Berg betreffend	35	—	505
d. 10. Septb.	Den, zur Einreichung der Schuld-Atteste über die Lieferungs-Forderungen aus der Französischen Militair-Verpflegungs-Periode festgesetzten Präclusions-Termin betreffend . .	39	—	559
d. 10. Oktbr.	Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der zweiten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821 . .	44	—	624

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung
d. 8. Novbr.	Die Verwaltung des Krieges-Schulden-Weſens der Provinzen Kurmark und Neumark betreffend	50	—
d. 22. Nvbr.	Die Auszahlung der Zinſen von Neumärkſchen Interims-Scheinen betreffend	51	1
d. 23. Nvbr.	Die Auszahlung der Zinſen von alten landſchaftlichen und Städte-Kaſſen-Obligationen betreffend	51	2
d. 26. Nvbr.	Die Oſtpreuß. Domainen-Pfandbriefe und die Zinſenzahlung davon betreffend	52	—
d. 6. Dezbr.	Die ſechſte Ziehung der Staats-Schuldſcheine-Prämien betreffend	52	—
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidiums von Weſtpreußen.		
d. 14. Auguſt	Den erſten, im Königreiche Preußen abzuhaltenden Landtag betreffend	34	—
d. 28. Auguſt	Wegen der zur Mitgliedſchaft des erſten Standes bei Errichtung der Provinzial-Stände Berechtigten	36	—
	III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl Conſiſtoriums von Weſtpreußen.		
d. 10. Febr.	Prüfung der Candidaten pro ministerio . . .	8	—
d. 12. Febr.	Die Beſetzung der, in dem Seminario zu Jenkau erledigt werdenden Freiſtellen mit katholiſchen und der Polniſchen Sprache mächtigen Seminariſten betreffend	9	—
d. 5. April	Ueber die Competenz der Militair-Prediger in Hinſicht auf die Militair-Perſonen, welche nicht zu den Dienſtthuenden gehören . .	16	—
d. 1. Auguſt	Prüfung der Candidaten pro ministerio . . .	35	—

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
	IV. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.			
1822.				
d. 17. Dezbr.	Revision der Feuer-Lösch-Geräthschaften bei Brandschadens-Untersuchungen	2	1	20
d. 18. Dezbr.	Erhebung der Pensionen für die Provinzial-Invaliden	1	2	11
d. 18. Dezbr.	Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series IV. auf Staats-Schuldscheine	1	1	7
d. 20. Dezbr.	Die Verwaltung des Amts Subkau betreffend	1	3	11
d. 20. Dezbr.	Den Baum-Frevel betreffend	2	2	20
d. 22. Dezbr.	Sach- und Namen-Register zum Amts-Blatte für 1822	1	4	12
d. 24. Dezbr.	Verpachtung des Amts Schöneck	2	3	21
d. 24. Dezbr.	Wegen des in Berlin errichteten Vereins zur Beförderung des Garzenbaues	3	1	34
d. 24. Dezbr.	Abschoß bei Vermögens-Exportationen und Auswanderungs-Fällen nach Finnland . . .	7	4	80
d. 27. Dezbr.	Ausfertigung der Taufscheine für zum Militair Verpflichtete	3	2	34
d. 28. Dezbr.	Gewerbe-Steuer der Strohm-Schiffer . . .	2	6	24
d. 30 Dezbr.	Bestrafung eines Unterförsters wegen geforderter Anweise-Gelder	3	3	35
d. 31. Dezbr.	Das Schulwesen im Danziger Regierungs-Bezirke betreffend	2	4	22
d. 31. Dezbr.	Schließung der Kassen-Bücher u. s. w. . . .	2	5	23
1823.				
d. 2. Januar	Erhebung des Chaussee-Geldes von Neustadt bis Klein-Katz	2	7	25
d. 15. Januar	Anzuwendende Stempel zu Bau-Entreprise-Contrakten	5	1	57
d. 17. Januar	Berichtigung der Pränumeration für das Amts-Blatt pro 1823	5	2	58
d. 17. Januar	Anlage einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau	5	3	58

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 19. Januar	Herausgabe einer Charte des heiligen Landes von Möller	8	2	125
d. 20. Januar	Quittungen marschirender Truppen über Verpflegung und Vorspann	7	2	78
d. 21. Januar	Wegen Ablieferung von Pferdehändlern erkaufter Pferde an Sonn- und Festtagen	7	3	79
d. 22. Januar	Bewilligte Pension für die Wittwe des Aufsehers Fischer	6	1	63
d. 24. Januar	Prüfung der Wundärzte und Apotheker . . .	7	5	80
d. 25. Januar	Theilnahme an den Angelegenheiten der Griechischen Insurgenten	6	2	64
d. 25. Januar	Die selbstständigen Bauten der Grund-Eigenthümer betreffend	7	6	81
d. 28. Januar	In Beziehung auf das Schulwesen in Elbing .	6	3	64
d. 28. Januar	Vorsicht beim Reiten und Fahren in den Städten	7	7	81
d. 29. Januar	Die Preußische Haupt-Bibelgesellschaft betreffend	6	4	64
d. 29. Januar	Landarmen- und Hebammen-Unterstützungs-Beiträge für 1823	6	5	70
d. 30. Januar	Für die mit Extrapost Fahrenden	7	8	83
d. 31. Januar	Bestrafung eines Baumfrevels	7	9	83
d. 31. Januar	Anwendung des geordneten Stempels zu Straf-Resolutionen der Finanz- und Polizei-Behörden.	7	10	83
d. 3. Februar	Justificirung der Liquidationen über, an marschirende Truppen verabfolgte Fourage. . .	8	3	126
d. 4. Februar	Concurrenz der Pfarrer und Schullehrer zu den Feuer-Lösch-Geräthschaften	9	1	137
d. 8. Februar	Falsche Münzen betreffend	7	11	84
d. 8. Februar	Feuer-Societäts-Beiträge für 1822	7 8	— 1	93 110
d. 10. Febr.	Instandsetzung und Bepflanzung der Landstraßen	7	12	85
d. 10. Febr.	Subscription auf das Tagebuch des Yorckschen Armee-Corps von Seydlitz	10	1	152
d. 13. Febr.	Ankauf der Remonte-Pferde pro 1823 . . .	9	2	137
d. 13. Febr.	Unterstützung der approbirten Hebammen . .	10	1	109

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 15. Febr.	Wegen Anzeige der größten Kälte im Winter $18\frac{22}{23}$	9	3	138
d. 18. Febr.	Erhebung einer Strohm- und Bollwerks-Steuer in Elbing.	9	4	138
d. 19. Febr.	Prüfung der freiwillig ins Heer eintretenden Chirurgen	10	2	150
d. 22. Febr.	Behufs der Schullehrer-Wittwen-Kasse auszustellende Gesundheits-Atteste	11	1	158
d. 24. Febr.	Wegen der versorgten Invaliden	10	3	150
d. 25. Febr.	Verbot der Ausstellung der Leichen und des Oeffnens der Särge bei Begräbnissen . . .	11	2	158
d. 1. März	Die Dienstscheine und Legitimations-Atteste betreffend	11	4	159
d. 2. März	Die Gültigkeit der, in den deutschen Bundes-Staaten für einländische Handwerks-Gesellen ausgestellten vollständigen Wanderbücher und Pässe betreffend	11	3	159
d. 5. März	Bestrafung der unterlassenen Aufsicht über Dienstleute in polizeilicher Hinsicht	11	5	162
d. 5. März	Versorgung der Magazine mit überseeischem Salze	12	2	183
d. 7. März	Verhütung des Feuers durch selbstentzündliche Sachen	12	3	183
d. 7. März	Den diesjährigen Ankauf der Remonte-Pferde betreffend.	12	4	186
d. 8. März	Anfertigung der Communal-Stammrollen . . .	11	6	162
d. 14. März	Anfertigung der Communal-Stammrollen (Forts.)	12	1	174
d. 14. März	Prüfung der Bevölkerungs-Listen für 1822. .	13	1	197
d. 14. März	Unterstützung erblindeter Krieger zum Ankauf von Grundstücken	13	2	198
d. 16. März	Wegen Anstellung der Invaliden	13	3	198
d. 19. März	Die indirecte Steuer-Verwaltung betreffend .	13	4	200
d. 20. März	Behandlung und Benutzung erfrorner Kartoffeln	13	5	200
d. 23. März	Vorspann-Gestellung an marschirende vaterländische Truppen	15	1	213
d. 25. März	Fortschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine	14	1	208

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 1. —

Danzig, den 2ten Januar 1823

Gesetzsammlung.

Ein und zwanzigstes Stück.

No. 762. Allerhöchste Genehmigung vom 20. August 1822 wegen eines, mit Festsetzung einer präclusivischen Frist zu erlassenden Aufrufs zur Anmeldung aller, aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration.

„ 763. Aufruf vom 31. Oktober 1822 wegen der, innerhalb einer sechsmonatlichen Präclusiv-Frist anzumeldenden Forderungen aus den Jahren 1806 bis 1819 an die Servis- und Garnisen-Administration.

„ 764. Bekanntmachung des Geheimen Staats-Ministerii vom 4. Dezember 1822, in Bezug auf das Edikt vom 11. März 1812 wegen nicht ferner stattfindender Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern.

Ministerial-Verfügungen.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Civil-Aerzte in die, über den Gesundheits-Zustand militairpflichtiger Individuen ausgestellten Zeugnisse zugleich ihr Urtheil über die Tauglichkeit des Individui für den Militair-Dienst aufgenommen haben und wo nachmals dieses Urtheil von der Militair-Behörde für begründet nicht hat anerkannt

werden können. Je mehr auf der einen Seite vorsichtige Civil-Aerzte wünschen müssen, sich nicht selbst auf solche Weise zu compromittiren, und je leichter auf der andern Seite durch solche incompetente Urtheile unbegründete Reclamationen der Militairpflichtigen veranlaßt werden, um so dringender wird daher sämmtlichen Civil-Aerzten hiedurch empfohlen, bei den Atteſten, welche ſie nicht auf amtliche, ſondern auf Privat-Aufforderung über den Geſundheits-Zuſtand militairpflichtiger junger Leute ausſtellen, künftighin in der Regel auf die Angabe der etwa vorgefundenen Gebrechen und des ihnen bekannten zeitigen Körper-Zuſtandes ſich zu beſchränken, ein Urtheil über vermeinte Dienſt-Untauglichkeit aber nicht auszuſprechen, ſondern ſolches allein den Militair-Aerzten zu überlaſſen, indem die, mit dem Aushebungs-Geſchäfte beauftragten Behörden das Urtheil der Civil-Aerzte über die Dienſt-Untauglichkeit der Militairpflichtigen nicht als entſcheidend anſehen können und dürfen. Sollten die Civil-Aerzte aber nach der Natur des Gebrechens ein Urtheil nicht umgehen zu können vermeinen, ſo wird ſolches ſo vorſichtig abzufaſſen ſeyn, daß ſie dadurch dem Urtheile der Militair-Aerzte nicht vorgreifen, ſondern nur deren Aufmerkſamkeit auf die Beſchaffenheit des Gebrechens hinleiten.

Berlin, den 16. November 1822.

Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenſtein.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 31. Oktober d. J.

(Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1822, Seite 257)

iſt das Publikum davon unterrichtet worden, wie es in Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 17. Dezember 1821 und 18. September 1822 mit der Regulirung des Krieges-Schulden-Weſens der Kurmark gehalten werden ſoll.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat die danach zu ihrem Reſſort gehörigen Anlegenheiten übernommen und ſind in das dabei vorgeſchriebene Verhältniß zu ihr die mitunterſchriebenen Deputirten der Kurmark eingetreten.

Der erste Gegenstand, welcher in Ordnung zu bringen ist, betrifft die, von der vormaligen Committe der Kurmärkschen Stände ausgegebenen Krieges-Schulden-Documente, welche in den hiesigen Börsen-Cours-Zetteln unter der Benennung: Kurmärkſche Landſchaftliche Obligationen aufgeführt werden.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 17. Dezember 1821 bleiben dieselben in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, werden jedoch verificirt, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, gestempelt.

Von den, mit denselben bereits ausgegebenen Zins-Coupons sollen

a) die 12 ersten, welche die Zinsen bis 1. May 1818 umfassen, durch Ankauf bei der Börse, nach näher zu bestimmenden Grundsätzen, getilgt,

b) die 9 letzten Coupons, welche die Zinsen vom 1. May 1818 bis 1. November 1822 umfassen und mit den Nummern 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 21 versehen sind, baar eingelöset,

c) über die Zinsen vom 1. November 1822 ab gerechnet aber nach bestimmten Abschnitten von 4 zu 4 Jahren fortlaufende, halbjährlich im May und November zahlbare Zins-Coupons ausgereicht und künftig jederzeit an den darin bezeichneten Verfall-Tagen regelmäßig realisirt werden.

Die Auszahlung der Zinsen bis zum 1. May 1821 ist bereits nach dem Publikando vom 16. April und 1. Juny d. J. erfolgt.

Die neuen Zins-Coupons für den Zeitraum vom 1. November 1822 bis dahin 1826 sind in der Arbeit.

Die

1) Ausreichung derselben soll mit
2) der vorgeschriebenen Verification und
3) der Auszahlung sämmtlicher, seit dem 1. May 1821 fälligen, so wie
4) der nicht abgehobenen Zinsen aus der Zeit vom 1. May 1818 ab, bis zum 1. May 1821 verbunden werden.

Die dabei stattfindende Ordnung ist Folgende:

I.

Gegen Aushändigung der Zins-Coupons

No. 19. 20. und 21.

)(

werden die Zinsen für die Zeit vom 1. May 1821 bis 1. November 1822, so wie die älteren, nicht abgehobenen Zinsen aus der Zeit vom 1. May 1818 bis 1. May 1821 gegen Extradition der Zins-Coupons

No. 13. 14. 15. 16. 17. und 18.

wie bisher à 4 pro Cent bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, in ihrer dazu eingerichteten Abtheilung, Markgrafen-Straße No. 46., vom 1. Februar 1823 ab, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden baar ausgezahlt, und zwar auf die Obligationen

Litt.	A. C. D.	am 1. und vom 3. bis	8.	Februar,
"	E. F. G.	" 10. "	15.	"
"	H. I. K.	" 17. "	22.	"
"	L. und M.	" 24. "	25.	"
"	N. O. P.	am 1. und vom 3. "	8.	März,
"	Q. R. S.	" 10. "	15.	"
"	T. U. V. W. und X.	" 17. "	22.	"
"	Y. Z. AA.	" 24. "	27.	"

außerdem aber während dieser ganzen Zeit hindurch auf die, über Gold-Kapitalien sub Litt. B. und B. b. ausgefertigte Obligationen. Wer Zinsen von mehreren Obligationen zu erheben hat, klassifizirt die Coupons

1) nach den Zahlungs-Terminen und
2) nach der Münzsorte,
   a) abgesondert für Gold und
   b) abgesondert für Courant,

und übergiebt dieselben mit einer, für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufsummirten Note.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Agio für diesmal mit 4 Silber-Groschen auf jeden Thaler, so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in sofern es die Concurrenz nur irgend gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein, die

Geschäfte störender Andrang entstehen werde, um so mehr, als auch nach dem 27. März mit Auszahlung der Zinsen fortgefahren wird, an diejenigen, welche ihre Coupons früher zu realisiren behindert seyn sollten.

II.

Die Verification der Obligationen und die Ausreichung der neuen Coupons über die Zinsen vom 1. November 1822 bis 1. November 1826, so wie der etwa nicht abgehobenen älteren Zins-Coupons, geschieht bei der Controlle der Staats-Papiere.

Es werden daher alle Inhaber Kurmärkscher Obligationen hiemit aufgefordert, dieselben vom 17. März 1823 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr bei gedachter Controlle der Staats-Papiere im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße No. 21., originaliter einzureichen, und zwar die Obligationen

Litt.	A. B. B. b. C. D. E.	vom 17.	bis 22.	März,
'	F. G. H. I.	' 24.	' 28.	'
'	K. L. M. N.	' 1.	' 5.	April,
'	O. P. Q. R.	' 7.	' 12.	'
'	S. T. U. V.	' 14.	' 19.	'
'	W. X. Y. Z. AA.	' 11.	' 26.	'

Den Obligationen wird eine besondere Note in duplo beigefügt, welche

1) abgesondert nach den Münzsorten in Golde und abgesondert in Courant,
2) das Datum, die Littera, Nummer und Valuta der Obligationen,
3) den Namen, Stand und die Wohnung des Inhabers

enthält. Gedruckte Formulare zu diesen Noten werden bei der Controlle der Staats-Papiere unentgeldlich verabreicht und können bei derselben schon gegenwärtig in Empfang genommen werden.

Steht der Verification nichts im Wege, so erfolgt dieselbe durch Aufdrückung eines Verifications-Stempels, und der Inhaber erhält bei Zurückgabe seiner Obligation die darauf abzustempelnden Coupons.

Die Controlle der Staats-Papiere wird sich bemühen, einen Jeden bei Einreichung seiner Obligationen, und in sofern es sich mit den Umständen vereinigen

läßt, auch ohne Rücksicht auf die so eben bezeichnete Reihefolge, abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geschäfte es nicht verstatten, oder der Präsentant nicht Zeit haben zu warten, so erhält derselbe das Duplicat seiner Note, mit einer darauf zu setzenden Empfangs-Bescheinigung, unter Bestimmung des Tages, an welchem die Aushändigung erfolgen wird.

III.

Wer noch Interims-Scheine besitzt, ohne die dafür ausgefertigten Kurmärkschen Obligationen bisher abgehoben zu haben, kann die letzteren nebst den dazu gehörigen Coupons, gegen Ablieferung der ersteren, ebenfalls in der Zeit vom 17. März 1823 ab, gerechnet, bei der Controlle der Staats-Papiere nachträglich in Empfang nehmen Es wird dabei zugleich mit der vorgeschriebenen Verification verfahren, und ist in Ansehung dieses Geschäfts die Ordnung zu beobachten, welche die, in den hiesigen Zeitungen, so wie in den Amts-Blättern der Königl. Regierungen zu Potsdam und Magdeburg aufgenommene Bekanntmachung vom 1. Juny 1822 enthält.

Das Publikum wird wiederholentlich erinnert, diese Abhebung der Obligationen nicht zu versäumen, weil demnächst zur Beendigung dieser Angelegenheit ein Präclusiv-Termin ausgebracht werden muß.

Mit Ausreichung der Obligationen ad III. und der Zins-Coupons ad II. wird auch nach Ablauf der eben erwähnten, dazu bestimmten Tage fortgefahren, bis der erste Zins-Coupon der auszugebenden neuen Series eingelöset ist.

Damit wird den 1. May 1823 der Anfang gemacht und bis zum 15. Juny fortgefahren; an diesem Tage aber sowohl die Zahlung der bis dahin restirenden Zinsen von Kurmärkschen Obligationen und die Extradition der Coupons bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine, als auch die Ausreichung der Obligationen gegen Interims-Scheine geschlossen.

Da die, mit diesen Geschäften beauftragten Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre hier bezeichnete Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Ueberſendung, sei es von Zinsen, Obligationen oder Coupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu

lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 7. Dezember 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirte der Kurmark.

v. Köpcken. v. Bredow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Series IV. auf Staats-Schuldscheine betreffend.

„Am 2. Januar 1823 wird der letzte Zins-Coupon, welcher zu Staats-Schuldscheinen ausgegeben ist, Series III., No. 8. fällig, und eine besondere Bekanntmachung enthält das Nöthige wegen Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen. Mit dieser soll die Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Series IV., so wie der etwa nicht abgehobenen älteren Coupons, verbunden werden.

Dazu sind die Staats-Schuldscheine im Original vorzulegen, weil auf denselben die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Das dabei stattfindende Verfahren ist Folgendes:

I.

In Berlin werden diese Zins-Coupons bei der Controlle der Staats-Papiere im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße No. 21., Vormittags von 9 bis 1 Uhr ausgereicht, und zwar auf die Staats-Schuldscheine

No.	1	bis 15,000	vom 2.	bis 4.	Januar,
„	15,001	„ 30,000	„ 6.	„ 11.	„
„	30,001	„ 45,000	„ 13.	„ 18.	„
„	45,001	„ 60,000	„ 20.	„ 25.	„
„	60,001	„ 75,000	„ 3.	„ 8.	Februar,
„	75,001	„ 90,000	„ 10.	„ 15.	„
„	90,001	„ 105,000	„ 17.	„ 22.	„
„	105,001	und darüber	„ 3.	„ 15.	März.

Jeder, welcher Coupons zu erheben hat, wird ersucht, seinen Staats-Schuldschein nach Littera, Nummer und Nennwerth zu specifiziren, und zwar, wenn es deren mehrere sind, in der Ordnung, welche die Zahlenfolge der Nummer ergiebt. Er stellt diese Specification in duplo aus, versieht beide Exemplare mit seiner Namens-Unterschrift, welcher Stand, Wohnung und Datum hinzuzufügen ist und übergiebt sie, mit dem Originale der Staats-Schuldscheine, der Controlle der Staats-Papiere, bei welcher gedruckte Formulare zu jenen Specificationen unentgeldlich verabreicht werden und schon gegenwärtig in Empfang zu nehmen sind.

Die Beamten werden sich bemühen, einen Jeden, so weit es nur irgend möglich ist, sofort abzufertigen; wenn es die Menge der Arbeit aber nicht verstattet, unter Zurückgabe des einen Exemplars der Specification, als Empfangs-Bescheinigung, den Tag bestimmen, an welchem darauf die neuen Coupons abgeholt werden können. Erlauben es die Umstände, so wird auch ohne Rücksicht auf die bezeichnete Reihefolge mit Extradition, jedoch in der Voraussetzung und in dem Vertrauen verfahren, daß durch diese, bloß zum Besten des Publikums abzweckende Einrichtung weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als mit dem 15. März 1823 die Ausreichung der neuen Zins-Coupons nicht geschlossen, sondern bis zur nächsten Zins-Zahlung ununterbrochen fortgesetzt wird.

Es ist auch hier die Erinnerung zu wiederholen, daß weder die Controlle der Staats-Papiere, noch die dabei angestellten Beamten, noch weniger aber die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sich mit irgend Jemand über die Ausreichung der neuen Zins-Coupons in Briefwechsel einlassen können, weshalb alle Gesuche dieser Art schon im Voraus abgelehnt werden und unberücksichtigt bleiben müssen.

Was zur Erleichterung des Publikums hierunter geschehen kann, besteht darin, daß

II.

Auswärtige, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, ihre Staats-Schuldscheine zur Einziehung der Zins-Coupons an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einreichen können.

Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende Februar 1823 thun, auch seinen Staats-Schuldscheinen zwei, in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen.

Die Regierungs Haupt-Kassen übersenden dann die Staats-Schuldscheine, unter portofreier Rubrik, an die Controlle der Staats-Papiere, welche auf denselben die Zins-Coupons abstempelt und diese mit den Staats-Schuldscheinen zur unentgeldlichen Extradition an die einsendende Kasse zurückschickt.

III.

Wer die neuen Zins-Coupons oder eine frühere Series derselben in Leipzig zu erheben wünscht, zeigt solches baldigst, spätestens aber bis ultimo Januar 1823, dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach & Comp. an und giebt demselben dabei ein doppeltes Verzeichniß seiner Staats-Schuldscheine nach Littera, Nummer und Nennwerth, wie es oben vorgeschrieben ist, worauf sodann die darnach verlangten Zins-Coupons unentgeldlich verschrieben werden und in der Zeit vom 15. bis letzten Februar 1823 bei unserm, im Comptoir des gedachten Handlungs-Hauses zu Leipzig alsdann anwesenden Commissario kostenfrei abzuheben sind, als zu welchem Ende ihm aber auch die Original-Staats-Schuldscheine vorgelegt werden müssen, um die Coupons darauf abzustempeln.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, oder die verschriebenen Coupons während der so eben bezeichneten Zeit in Leipzig nicht abhebt, kann dieselben nicht mehr dort, sondern nur in Berlin bei der Controlle der Staats-Papiere erhalten.

IV.

Bei dieser Gelegenheit wird die Bekanntmachung erneuert, daß, wer überhaupt Zinsen von Staats-Schuldscheinen in Leipzig zahlbar zu stellen wünscht, zu diesem Zwecke dem gedachten Handlungs-Hause Reichenbach & Comp. die ganze Series seiner Zins-Coupons präsentirt, um dieselbe mit einem rothen Stempel zu versehen, welches den Erfolg hat, daß dergleichen roth gestempelte Zins-Coupons ausschließlich bei demselben in Leipzig, auf Rechnung der unterschriebenen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, jedoch zu jeder, dem Inhaber beliebigen Zeit, in sofern nur die Zinsen, worüber sie sprechen, selbst fällig sind, baar eingelöset werden.

V.

Endlich ist, zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Erleichterung im öffentlichen Verkehr, beschlossen, alle Staats-Schuldscheine auf 8 Klassen zurückzuführen, nemlich auf Apoints von

1 ——— 1000 Rthlr.,
2 ——— 500 =
3 ——— 400 =
4 ——— 300 =
5 ——— 200 =
6 ——— 100 =
7 ——— 50 =
8 ——— 25 =

Es werden deshalb die Inhaber von Staats-Schuldscheinen, welche auf eine, nicht in diese 8 Klassen fallende Summe lauten, aufgefordert, dieselben ohne Coupons, mittelst einer besondern, in duplo anzufertigenden Nachweisung, wozu die Formulare jederzeit unentgeldlich in der Controlle zu haben sind, bei derselben ungesäumt einzureichen, um darauf den Nennwerth derselben, in andern Staats-Schuldscheinen der bezeichneten 8 Klassen nebst dazu gehörigen Coupons, Series IV.; überschießende Summen aber, welche durch Staats-Schuldscheine à 25 Rthlr. nicht dargestellt werden können, baar in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 30. November 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.“

Vorgedachter Bestimmung gemäß haben wir die Regierungs-Haupt-Kasse beauftragt, die bei ihr bis zum letzten Februar künftigen Jahres mit den vorgeschriebenen doppelten Verzeichnissen eingehenden Staats-Schuldscheine anzunehmen, wovon ein Exemplar den Inhabern, mit der Empfangs-Bescheinigung versehen, zurückgegeben wird, die Staats-Schuldscheine sodann an die Königl. Controlle der Staats-Papiere nach Berlin einzusenden und selbige hiernächst mit den neu ausgefertigten Zins-Coupons ad Seriem IV. den Präsentanten, gegen Rückgabe der erhaltenen Quittungen, wieder auszuhändigen. Danzig, den 18. Dezember 1822. II. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen Erhebung der Pensionen für die Provinzial-Invaliden.

Zur regelmäßigen Controlle des Provinzial-Invaliden-Fonds ist es erforderlich, daß die bewilligten Pensionen im Laufe des Jahres vollständig erhoben und bei der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse zur unverzüglichen Erstattung liquidirt werden.

Sämmtliche Kassen-Verwaltungs-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche dergleichen Pensionen für Rechnung der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse zahlen, werden demnach hiemit angewiesen, dafür zu sorgen, daß mit dem 1. Dezember jeden Jahres ein jeder Invalide den Rest seiner Pension für das laufende Jahr vollständig erhebt.

Da dies für jetzt im bestimmten Termine nicht geschehen kann, so muß wenigstens im Januar a. f. das Nöthige nachgeholt und die ganze Pension pro 1822 erhoben werden.

Damit ferner der rechnungsmäßige Nachweis dieser Pensionen zu einer bessern Uebersicht von der Haupt-Instituten-Kasse geordnet werden könne, bestimmen wir hiemit ein für alle Mal, daß für die Folge jeder Invalide am Schlusse des Jahres über den vollen jährlichen Betrag generell quittiren soll, was für das Jahr 1822 im Januar a. f. geschehen muß, und versteht es sich übrigens von selbst, daß es bei denjenigen Spezial-Kassen, die an mehrere Empfänger Zahlungen leisten, bei dem bisherigen Verfahren, diese Haupt-Quittungen in eine Auszahlungs-Nachweisung zu fassen, verbleibt.

Diese Beläge haben die Kassen-Behörden pro 1822 zu dem 25. Januar k. J., künftig bis zum 30. Dezember jeden Jahres unfehlbar der hiesigen Haupt-Instituten-Kasse einzusenden und die, im Laufe des Jahres von ihr gesammelten Spezial-Quittungen zurückzufordern.

Unter keinen Umständen werden wir es übrigens gestatten, daß künftig Pensions-Reste in's folgende Jahr verschleppt werden.

Danzig, den 16. Dezember 1822. I. Abtheilung.

(No. 3) Die Verwaltung des Amts Subkau betreffend.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat durch die Verfügung vom 16. September c. das, zwischen dem Amtsrath Heine zu Subkau und dem pensionirten Bürgermeister Thiele zu Dirschau getroffene Uebereinkommen genehmigt, nach welchem der ꝛc. Thiele die Polizei- und Kassen-Verwaltung in dem Bezirke des Königl. Domainen-Amts Subkau während der Pacht-Periode bis 1. Juny 1836 selbstständig übernommen hat und der

Sitz der Verwaltung von dem Anfange des Jahres 1823 ab, von Subkau nach Dirschau verlegt wird. Diese Veränderung machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß von dem 23. d. M. ab, als von dem dato der Uebergabe der Verwaltung an den ꝛc. Thiele, ein Jeder in Kassen- und Polizei-Geschäften, welche das Amt Subkau betreffen, sich an denselben zu wenden hat. Danzig, den 20. Dezember 1822. I. und II. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen des herauszugebenden Sach- und Namen-Regisers zum Amts-Blatte für 1822.

Es wird, wie für die früheren Jahre, so auch für das Jahr 1822 ein Sach- und Namen-Register zum Amts Blatte im Wege eines Privat-Unternehmens ausgearbeitet und in Druck gegeben werden.

Die Behörden und Individuen, welche das Register zu erhalten wünschen werden hiedurch aufgefordert, die Anzahl Exemplare, worauf sie unterzeichnen wollen, dem Amts-Blatts-Debits Comptoir hieselbst bis zum 25. k. M. anzuzeigen. Der Preis wird dem für das Sach- und Namen-Register zum Amts-Blatte. Jahrgang 1821, gleich seyn. Danzig, den 22. Dezember 822. I. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Aufforderung an die Unter-Gerichte.

Die Unter-Gerichte in dem Departement des Königl Ober Landes-Gerichts von Westpreußen werden, dem Antrage des Königl. Land-Gerichts zu Bromberg gemäß, angewiesen, sich wegen der, in dem Groß-Herzogthume Posen zu bewirkenden Insinuationen, Vernehmungen, Kosten-Einziehungen und ähnlichen Geschäfte nicht an die betreffenden Königl. Land-Gerichte, sondern zunächst an die Königl. Friedens-Gerichte zu wenden. Marienwerder, den 10. Dezember 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 2.) Die Justiz-Verwaltung in den genannten drei Ortschaften betreffend.

Die, zum Provinzial Schul Fonds gehörigen, im Bezirke des Intendantur-Amts Brück a legenen drei Ortschaften Kl. Lau, Eissau und Hochredlau,

welche zeither einen besondern Justitiarius in der Person des vor Kurzem verstorbenen Land- und Stadtrichters Freytag zu Neustadt gehabt haben,

sind, dem Antrage der Königl. Regierung zu Danzig gemäß, Hinsichts der weitern Justiz-Verwaltung in denselben, dem Land-Gerichte Brück einverleibt worden. Hievon wird das Publikum in Kenntniß gesetzt.

Marienwerder, den 13. Dezember 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der Maurer-Geselle und Landwehrmann Martin Lipkow aus Königsberg in Preußen hat seinen, ihm im Anfange des Monats November c. zu Stralsund ertheilten Reisepaß zwischen Cörlin und hier verloren. Da derselbe durch mehrere Atteste als unverdächtig legitimirt ist, so hat er heute einen neuen Paß über Schlawe, Stolpe, Danzig und Elbing nach Königsberg in Preußen erhalten, welches, Behufs der Vermeidung eines Misbrauchs des verlornen Passes, hiemit bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 17. Dezember 1822.

Königl. Polizei-Direktorium.

No. 2. Der, wegen mangelnder Legitimation hier angehaltene Schuhmacher-Geselle und ehemalige Polnische Soldat Johann Zelinski ist mittelst beschränkten Passes von hier nach Polen, seinem Vaterlande, gewiesen und bei seiner Entlassung mit Bekanntmachung der gesetzlichen Strafen davor gewarnt worden, von der, ihm im Passe bestimmten Tour abzuweichen, zu vagabondiren oder zu betteln und in die diesseitigen Staaten zurückzukehren.

Danzig, den 20. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Zelinski. Vorname, Johann. Geburtsort, Posen. Aufenthaltsort, wandert. Religion evangelisch. Alter, 33 Jahre. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, hellbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blondbraun. Augen, grau. Nase, länglicht. Mund, gewöhnlich. Bart, blond. Zähne, zwei Unterzähne ausgestockt. Kinn, oval. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittelmäßig stark. Sprache, Polnisch und wenig Deutsch. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm 1789 St. P. I M. worüber ein Kreuz, S, auf dem linken Arm ein Herz, worin 1814 und eine Kreuzfahne, zur linken Seite desselben ein F. und zur rechten ein S., unter demselben ein Stiefel und ein Hammer, roth und schwarz eingeäzt.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die, zum bisherigen Domainen-Amte Mogilno gehörigen, bei der Kreis-Stadt Mogilno und 7 Meilen von Bromberg belegenen Vorwerke Wezedzin und Swierkowice sollen vom 1. July 1823 ab, vererbpachtet werden.

Das Vorwerk Wezedzin besteht aus

617	Morgen 164	□Ruthen	Acker,
21	» 153	»	Gärten,
183	» 57	»	Wiesen,
230	» —	»	von der Forst zugelegte Weide-Abschnitte,
79	» 114	»	Separat-Hütung,
1343	» 162	»	enthalten die dazu gehörigen 3 Seen,
26	» 134	»	Baustellen, Wege, Gräben,
3	» 176½	»	enthält die Fischer-Kathe und das dazu gehörige Land bei Wiecanowo,

in Summa 2507 Morgen ½ □Ruthen.

Das Vorwerk Swierkowice enthält:

507	Morgen 162	□Ruthen	an Acker,
19	» 91	»	» Gärten,
129	» 64	»	» Wiesen,
51	» 48	»	» Hütung,
71	» —	»	» Seen,
17	» 66	»	» Wege, Graben und Baustellen,
13	» 77	»	enthält die Wehrift,
165	» —	»	soll das von der Königlichen Forst zuzulegende Hütungs-Terrain enthalten,

in Summa 974 Morgen 148 □Ruthen,
alles nach Preuß. Magdeb. Maaße gerechnet.

Die Vorwerke sind mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen.

Von Wezedzin ist der jährliche Canon	700 Rthlr.
Die Grundsteuer	140 »
in Summa	840 Rthlr.

Das, beziehungsweise als Erbstands-Geld, als Ablösungs-Kapital u. s. w. vor der Uebergabe zu zahlende Kapital, womit bei der öffentlichen Licitation der Anfang gemacht wird, ist auf . . . . . 5182 Rthlr. 12 Sgr. 2 pf.,
excl. der Saaten und deren Bestellung, welche besonders bezahlt werden müssen, festgestellt.

Von Swierkowice beträgt

a) der Canon . . . . . 580 Rthlr. — Sgr. — pf.,
b) die Grundsteuer . . . . . 116 " — " — "
c) das vor der Licitation, (wie bei Wężedzin,) zu bezahlende Kapital . . . . . 4444 " 19 " 8 "
excl. der Saaten und der Bestellung, welche theils dem abgehenden Pächter, theils der Königl. Kasse besonders bezahlt werden müssen.

In wie fern statt der vorbesagten Kapital-Zahlungen, als Minimum, welches bei der Licitation zu versteigern ist,

a) bei Wężedzin statt . . . . . 5182 Rthlr. 12 Sgr. 2 pf. nur
1682 " 12 " 2 " und
b) bei Swierkowice statt . . . . . 4444 " 19 " 8 " nur
1541 " 19 " 8 "

vor der Uebergabe bezahlt werden dürfen, besagen die Licitations-Bedingungen des näheren.

Der Licitations-Termin ist, in Betreff des Vorwerks Wężedzin, auf den 17. Januar a. f. und des Vorwerks Swierkowice auf den 18. Januar a. f. Vormittags um 10 Uhr hieselbst in unserm Geschäfts-Hause vor dem Departements-Rath und Justizarius Engelcke angesetzt, und es sollen in demselben die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden, welche auch vor dem Termine hieselbst in unserer, so wie in der Amts-Registratur zu Strelce eingesehen werden können.

Erbpachts-Liebhaber, die eine angemessene Caution im Termine niederlegen können, werden aufgefordert, sich alsdann hier einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Bromberg, den 22. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Das Bernstein-Graben in den Forst-Revieren Lasseck und Czeszinna, der unterzeichneten Inspektion, soll im Wege der Licitation, gemäß höherem Befehl, in Zeitpacht ausgethan werden, und ist hiezu ein Termin auf den 24. Januar k. J. Vormittags hieselbst angesetzt, welches Pacht-Liebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß auch Probe-Graben auf 8 Tage vor dem Termine gestattet werden.

Wilhelmswalde, den 22. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 3. Es sollen im künftigen Frühjahre circa 200 Klaftern Büchen- und Lindenholz von der Ablage zu Tolkemit nach Pillau, Marienburg oder Danzig verschifft werden.

Die Verschiffung nach den genannten Orten soll auf dem Wege der Licitation verdungen werden, und ist hiezu auf Mittwoch, am 8. Januar 1823 um 10 Uhr Morgens in Elbing auf der Intendantur ein Licitations-Termin angesetzt worden.

Diejenigen, welche diese Verschiffung übernehmen wollen und Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, werden daher ersucht, am gedachten Tage in Elbing zu erscheinen, die Bedingungen zu erfahren und ihre Forderungen mindestbietend abzugeben.

Montau, den 18. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Personal-Chronik.

Der interimistisch angestellte Unterförster August Schulz ist für den Belauf Ossowo, Reviers Wirthy, Forst Inspektion Wilhelmswalde, definitiv zum Unterförster ernannt.

Danzig, den 9. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der bisherige Kammergerichts Referendarius Löper ist in die Stelle des verstorbenen Land- und Stadtrichters Freytag zum Landrichter in Neustadt ernannt und in dieser Qualität bestätigt worden.

Marienwerder, den 17. Dezember 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 2. —

Danzig, den 9ten Januar 1823.

Gesetzsammlung.

Zwei und zwanzigstes Stück.

No. 765. Vertrag wegen der Gefälle, welche an der Grenze des Königl. Preuß. Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 24. Juny 1822, ratificirt am 28. Oktober d. J.

„ 766. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. November 1822 wegen Regulirung des, von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übernommenen Provinzial-Staats-Schuldenwesens.

Ministerial-Verfügung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. August J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806 bis 1809 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präclusivische Frist von 6 Monaten festgesetzt werde, nach deren Ablauf alle weitere Ansprüche dieser für erloschen zu erklären seyen.

Die, in diese Kategorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) die Servis- und Brodt-Gelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. November 1806 bis ult. März 1810,
2) die Servis-, Holz- und Brodt-Gelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. April 1810 bis ult. Dezember 1819,
3) alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung, hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810 und vom 1. April 1810 bis ult. Dezember 1819.

Eine gleiche präclusivische Frist ist endlich

4) hinsichtlich der Kinder-Pflegegelder aus der Periode vom 1. November 1806 bis ult. Dezember 1819 bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, eventualiter deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kategorien, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist, vom Dato der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi an, gerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präclusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1., 2. und 3. gedachten Kategorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen General-Commando's angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflegegelder sind folgende Justificationen nöthig:

1) Die Trau- und Copulations-Scheine der Eltern.
2) Die Taufscheine der Kinder.

3) Ein Atteſt des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückſtand umfaßt, ſich ſtets im activen Militair-Dienſte befunden, und daß er in dieſer Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe, oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben oder ſonſt im Dienſte verſtorben ſey.

4) Ein dergleichen Atteſt, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monate bezogen haben.

5) Ein Atteſt, daß die Kinder in der Zeit der Rückſtands-Periode ſich ſtets in der Garniſon des Vaters aufgehalten, am Leben befunden und das Pflegegeld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall ſie aber in der Zeit verſtorben ſind, iſt ein Todtenſchein beizufügen.

6) Ein Dürftigkeits-Atteſt.

Die Liquidationen müſſen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zuname des Vaters.
2) Truppentheil, bei dem derſelbe in der Zeit des Rückſtandes diente.
3) Namen der Kinder, welche ſchon früher im Genuſſe der Kinder-Pflegegelder geweſen.
4) Geburtstag und Jahr derſelben.
5) Das Pflegegeld iſt früher gezahlt bis
6) Zeit, für welche der Rückſtand liquidirt wird.
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genuſſe einer ſolchen Unterſtützung geweſen ſind, darf auch kein Rückſtand liquidirt werden. Solche unbegründete Anſprüche, ſo wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art juſtificirt erſcheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweiſen.

Berlin, den 31. Oktober 1822.

Der Miniſter des Innern.	Der Miniſter des Schatzes.	Der Miniſter der Finanzen.	Der Krieges-Miniſter
v. Schuckmann.	v. Lottum.	v. Klewitz.	v. Hake.

)(

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1) Die Revision der Feuer-Löschgeräthschaften auf dem platten Lande bei Gelegenheit der Brandschadens-Untersuchungen betreffend.

Durch die bekannte Vorschrift, wonach bei Brandschadens-Untersuchungen auf dem platten Lande zugleich eine Revision der Feuer-Löschgeräthschaften an dem Orte, wo der Brand stattgefunden, abgehalten werden soll, wird nicht bloß beabsichtigt, die Anzahl und Beschaffenheit dieses Lösch-Apparats kennen zu lernen, sondern es wird vorzüglich dadurch bezweckt, daß die Behörden Veranlassung erhalten sollen, auf die Anschaffung der fehlenden Stücke zu dringen. Darum ist die Ausmittelung nicht auf jene Angaben zu beschränken, sondern es muß auch nachgewiesen und in den Untersuchungs-Verhandlungen bemerkt werden, welche Feuer-Löschgeräthschaften nach dem Reglement vom 3. July 1770 vorhanden seyn sollen. (Vergl. die Verfügung vom 30. July 1819 in No. 33 des Amts-Blattes für 1819.)

Wir verpflichten die uns untergeordneten Behörden, dies für die Zukunft sorgfältig zu beachten, den Befund ihrer Ausmittelung in den Untersuchungs-Verhandlungen zu bemerken und die Anschaffung der etwa fehlenden Feuer-Löschgeräthschaften jedesmal gleich zur Stelle anzuordnen, auch diese so lange zu controlliren, als sie noch nicht beendigt und als beendigt erwiesen ist.

Danzig, den 17. Dezember 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Baum-Frevel betreffend.

Für das, von zwei Gemeinen der hiesigen Garnison bewirkte muthwillige Beschädigen von Bäumen auf der Chaussee-Strecke zwischen dem hohen und Petershager-Thore ist durch das Königl. Commando der 2ten Division die Strafe der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und einer fünfmonatlichen Festungs-Strafe für den einen Inculpaten, für den andern eine dreimonatliche Festungs-Strafe, durch Einstellung in die Straf-Abtheilung einer Garnisons-Compagnie kriegsrechtlich erkannt und diese Strafe an den Inculpaten vollzogen worden.

Wir bringen dieses zur Warnung für dergleichen frevelhaften und strafbaren Unfug hiemit zur öffentlichen Kenntniß und Achtung.

Danzig, den 20. Dezember 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen Verpachtung des Amts Schöneck.

Die General-Pacht des Amts Schöneck, nemlich die wirthschaftliche Benutzung der Vorwerke Pogutken und Mallar, enthaltend einen Flächen-Raum von resp.

1889 Morgen 78 □Ruthen und
1430 " 144 " Preuß.

nebst der Befugniß, die Brauerei und Brandtwein-Brennerei in Pogutken zu treiben, auch die zwangspflichtigen Amts-Krüge mit Getränke zu versehen, die Gewässer in den Grenzen der Vorwerke zu befischen und das Stand- und Marktgeld in Pogutken und Alt-Kyschau zu erheben, soll vom 1. März k. J. ab, bis Trinitatis 1828 von neuem ausgeboten werden. Der General-Pächter ist verpflichtet, die Polizei- und Kassen-Verwaltung des Amts Schöneck für das etatsmäßige Gehalt von 275 Rthlr. und 24 Rthlr. Schreibe-Materialien-Gelder zu übernehmen, oder, wenn er von der Königl. Regierung hiezu nicht geeignet befunden werden sollte, dies Geschäft durch einen, von der Königl. Regierung zu bestätigenden selbstständigen Offizianten führen zu lassen und die deshalb etwa erforderlichen Zuschüsse aus seinen Mitteln zu leisten. Zur Sicherheit wird eine legale Caution von 3000 Rthlr. deponirt.

Die näheren Bedingungen sind in unserer Domainen-Registratur und bei dem Amts-Verwalter Worczewski in Pogutken zu erfahren. Insbesondere wird bemerkt, daß der Pächter das Königl. Inventarium miterhält und verpflichtet ist, das gesammte Super-Inventarium des jetzigen Beamten nach vorgängiger, im July d. J. aufgenommener Taxe käuflich zu erwerben und den Betrag bei der Uebergabe ad Depositum unserer Haupt-Kasse zu zahlen.

Sollten auf die ganze General-Pacht keine annehmlichen Anerbietungen geschehen, so kann auch auf die einzelnen Pacht-Stücke besonders geboten werden.

Zu diesem Zweck hat der Departements-Rath einen Termin
auf den 29. Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr
im Regierungs-Gebäude angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Danzig, den 24. Dezember 1822. II. Abtheilung.

(No. 4.) Ueber das Schulwesen im Danziger Regierungs-Bezirke.

Es gereicht der unterzeichneten Regierung zum besondern Vergnügen, über die Fortschritte, welche das Schulwesen in ihrem Geschäfts-Kreise seit der Bekanntmachung vom 8. Februar 1821, im Amts-Blatte No. 8. pro 1821, gemacht hat, auch am Schlusse dieses Jahres ein günstiges Urtheil fällen zu können, und sie fühlt sich um so mehr verbunden, selbiges öffentlich auszusprechen, weil sie den vielen verdienten Männern aus dem Lehrstande, so wie aus den Königlichen und Communal-Verwaltungs-Behörden, welche zur Verbesserung desselben kräftig mitgewirkt haben, ein öffentliches Anerkenntniß ihrer Verdienste schuldig zu seyn glaubt. Die wichtige Wahrheit, daß das Schulwesen, eine heilige Volks-Angelegenheit, nur da fröhlich gedeiht, wo es vom Volke selbst gepflegt wird, hat sich in unserm Wirkungskreise durch vielseitige Erfahrungen bestätigt. Was keine Befehle zu bewirken vermögen, hat das Gefühl des Bedürfnisses und der gute Wille zu Stande gebracht. Auf dem Lande und in den Städten, wo die vorhandenen Schulen entweder wegen der Entfernung der eingeschulten Ortschaften, oder wegen Ueberfüllung noch nicht gehörig benutzt werden konnten, haben Dorf- und Stadt-Gemeinden aus eigenem Antriebe und mit großer Anstrengung noch mehrere neue Schulen errichtet und, was eine ehrenvolle Erwähnung verdient, dabei hauptsächlich auf die zahlreiche Jugend der ärmsten Volks-Klasse Rücksicht genommen. In dieser Beziehung hat sich die Stadt Elbing, wo das Armen-Schulwesen mit besonderer Liebe gepflegt wurde, vorzüglich aber die Stadt Danzig ausgezeichnet, wo mit einem bedeutenden Kosten-Aufwande außer einer weiblichen, mit der höhern Mädchen-Schule verbundenen Bürger-Schule von drei Klassen, noch mehrere Freischulen angelegt und die Schulen in den Erziehungs-Instituten des Kinder- und Waisenhauses, so wie des Spendehauses neu eingerichtet worden sind.

Damit jedoch die vorhandenen Schulen ihre Bestimmung auch wirklich erfül-
ist unser Augenmerk vornemlich auf die innere Verbesserung derselben gerichtet
esen, welche auch durch die, auf öffentliche Kosten erfolgte Vertheilung von
Exemplaren der Stephanischen Wand-Fibel und von 2000 Exemplaren des Lese-
s für die Preußischen Volks-Schulen, durch Besetzung erledigter Schulstellen
üchtigen, in den Seminarien zu Jenkau und Marienburg gebildeten Lehrern,
h Belehrung der schon angestellten Schullehrer in den Schullehrer-Conferenzen
Vereinen und in dem Seminar zu Jenkau, durch eine geschärfte Aufsicht auf
Schul-Besuch und durch häufige Schul-Revisionen unverkennbar befördert wor-
ist. Wir müssen zwar mit Bedauern bemerken, daß die, zur Beförderung eines
lmäßigen Schul-Besuchs von uns getroffenen Maaßregeln noch nicht überall ih-
Zweck erreichen; wir hoffen jedoch mit Zuversicht, daß bei der steigenden Theil-
ne an dem Volks-Schulwesen und bei der, bis auf die niedrigsten Volksklassen
immermehr verbreitenden Werthschätzung erworbener Schulkenntnisse, auch dieses
erniß, wo nicht die drückendste Armuth den Schul-Besuch unmöglich macht,
h die Sorgfalt der Schul-Vorstände und der Polizei-Behörden allmählig ganz
tigt werden wird. Und dieser erfreulichen Hoffnung können wir uns um so
: überlassen, da uns in unserm Geschäfts-Kreise schon Männer bekannt gewor-
sind, welche arme Kinder ihres Wohnorts bekleiden und mit Schul-Büchern
rgen, damit nur die Schule von ihnen besucht werden kann. Wenn solche Bei-
e der edelsten Vaterlandsliebe Nachahmung finden, woran sich nicht zweifeln
so dürfen wir vertrauensvoll erwarten, daß der Erfolg unserer Bemü-
en für eine allgemeine Volksbildung sich bald bis auf die Aermsten im Volke
cken und dadurch zugleich Armuth und Noth vermieden wird.

Danzig, den 31. Dezember 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen Schließung der Kassen-Bücher u. s. w.

Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 12. d M. wer-
die Rendanten sämmtlicher Königl. Spezial-Kassen in unserm Bezirke, (also
diejenigen der indirekten Steuern,) angewiesen, pünktlich ihre Bücher am 31. Ja-

nuar künftigen Jahres zu schließen, bis dahin die Einziehung der laufenden und Rest-Gefälle und Ablieferung aller Bestände an unsere Haupt-Kasse, auch die Auseinandersetzung mit der letztern nach den bestehenden Vorschriften, mit Eifer und Thätigkeit zu bewirken.

Die Rendanten, welche die gesetzlichen executiven Maaßregeln zur Beitreibung der Gefälle mit Nachdruck anzuwenden unterlassen, sind wir zu bestrafen genöthiget.

Danzig, den 31. Dezember 1822. II. Abtheilung.

(No. 6.) Die Gewerbe-Steuer der Strohm-Schiffer betreffend.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat in einem Circular-Rescripte vom 21. November 1822, III. 22,475. verordnet, daß,

> da die Erfahrung es gezeigt haben soll, wie Strohm-Schiffer auf ihren Wasser-Reisen über die gezahlte Gewerbe-Steuer sich nicht immer gehörig ausweisen können, öfter auch diesen Umstand benutzen, um der Gewerbe-Steuer-Zahlung ganz zu entgehen,

künftig jedem inländischen Strohm-Schiffer an seinem Wohnorte, dem ausländischen aber da, wo er zuerst sich seines Gewerbs-Betriebes wegen meldet, von derjenigen Behörde, welche von ihnen die Gewerbe-Steuer einzuziehen berechtigt und verbunden ist, allemal auf einem gedruckten Formulare die Bescheinigung nicht nur über die gezahlte, mit Zahlen und Buchstaben zu vermerkende Gewerbe-Steuer ertheilt, sondern darin auch die No. des Reise-Kahns oder Strohm-Schiffes vermerkt werden soll, und daß ferner, wenn Schiffer mehrere Kähne oder Strohm-Schiffe besitzen, selbigen eben so viel Bescheinigungen gegeben werden müssen, als sie Schiffe haben.

Da nun die Gewerbe-Steuer-Aufnahme- und Hebungs-Behörden nach §. 9. der Gewerbe-Steuer-Instruktion bereits verpflichtet sind, einem jeden Gewerbe-Steuer-Schuldigen den darin, sub litt. E. vorgeschriebenen gedruckten Steuer-Schein zu ertheilen, (Danziger Amts-Blatt pro 1820, pag. 546 und 558.) so weisen wir dieselben hiemit an, sich unbedingt nach der oben erwähnten Ministerial-Verordnung

achten und in den hiernach zu ertheilenden gedruckten Steuer-Scheinen nach Schema E. immer die Nummer der Strohm-Schiffe aufzunehmen.

Kaufleute, die sich eigener Kähne bloß zu ihrem Selbsthandel bedienen und daher der Gewerbe-Steuer als Schiffer nicht besonders unterliegen, müssen ebenfalls in ihrem gedruckten Steuer-Scheine die Bescheinigungen darüber erhalten, daß sie ihre Steuer als Kaufleute entrichten und der oder die Kähne (No.) nur zum Transporte ihrer eigenen Waaren dienen.

Allen Schiffern liegt die Pflicht ob, was ihnen bei Ausfertigung der Steuer-Bescheinigung besonders in Erinnerung zu bringen ist, daß sie am Bord eines jeden Schiffes die dazu gehörende Bescheinigung stets mitführen, um sich im Laufe des Steuer-Jahres damit überall legitimiren zu können.

Mit Bezug hierauf weisen wir ferner alle Königl. Steuer-Aemter in unserem Regierungs-Departement an, sich aller Orten, da, wo die Schiffer anlegen oder aus- und einladen werden, sich die hier vorgezeichneten Bescheinigungen vorzeigen und, wenn solche nicht sofort producirt werden, für die Steuer und Strafe die nöthige Sicherheit leisten zu lassen, bis ausgemittelt worden, ob sie den Gewerbs-Betrieb gehörig angemeldet haben und in die behörigen Steuer-Rollen aufgenommen sind. Danzig, den 28. Dezember 1822. II. Abtheilung.

(No. 7.) Wegen Erhebung des Chaussee-Geldes für die Strecke von Neustadt bis Klein-Katz.

Das Königliche Hochverordnete Ministerium des Handels hat unterm 24. v. M. genehmigt, daß für die Kunststraße von Neustadt bis Klein-Katz das volle Chaussee-Geld für $3\frac{1}{2}$ Meilen erhoben werden kann, welches mit Bezug auf die, unterm 4. v. M durch das Amts-Blatt erlassene Bekanntmachung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 2. Januar 1823. II. Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen der zu gestellenden Fuhren zur Abholung und Zurückführung der Gerichts-Personen und Aerzte bei Local-Terminen in Criminal-Untersuchungs-Sachen.

Das Allgemeine Landrecht verordnet im §. 37. ad 10., Theil 2., Titel 7. und im §. 111., Theil 2., Titel 17., daß das Herbeiholen und Zurückfahren des Gerichtshalters und der, zur vollständigen Besetzung des Gerichts erforderlichen Personen, so wie der, bei Criminal-Untersuchungen nöthigen Aerzte durch die Gerichts-Eingesessenen, als eine ihnen obliegende Communal-Last geschehen soll. Diese Vorschrift wird aber sehr häufig weder von den Gerichts-Personen, noch Aerzten berücksichtiget, sondern dieselben bedienen sich, ohne daß zuvor eine Aufforderung an die Gerichts-Eingesessenen zur Stellung des Fuhrwerks oder der Pferde erlassen ist, bei Obductionen und anderen Local-Untersuchungen in Criminal-Fällen der Extra-Post und vermehren dadurch die, dem Königlichen Malefiz-Fonds zur Last fallenden Ausgaben.

Da diese Vernachläßigung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Belästigung des Malefiz-Fonds aber nicht ferner gestattet werden kann, so werden sämmtliche Gerichte im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, so wie die Inquisitoriate hiedurch angewiesen, unter Mitwirkung der Intendanten, Domainen-Beamten, Magistrate und Dominien, die Gerichts-Eingesessenen jederzeit zur Stellung der, zur Abholung und Zurückführung der Gerichts-Personen und Aerzte bei Local-Terminen in Criminal-Untersuchungs-Sachen erforderlichen Fuhren unter der Bekanntmachung aufzufordern, daß bei Ausbleiben derselben die Kosten der alsdenn zu nehmenden Extra-Post von ihnen eingezogen werden würden, und nur dann, wenn jener Fall eintritt, sich der Extra-Post zu bedienen, da, wenn gedachte Aufforderung nicht zuvor erlassen und durch die Akten nachgewiesen seyn sollte, die Liquidation der Fuhrkosten nicht festgesetzt, sondern den Gerichts-Personen und Aerzten nur überlassen werden kann, den Ersatz von den Gemeinen, welche zur Stellung der Fuhren verpflichtet gewesen, zu verlangen.

Marienwerder, den 17. Dezember 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der hier als Bettler vorgefundene Russische Unterthan Iwan Trasimof ist mittelst Transports über die Grenze nach seiner Heimath gebracht und vor der Auslieferung bei Bekanntmachung der diesfälligen gesetzlichen Strafe gewarnt worden, in die diesseitigen Staaten zurückzukehren.

Das Signalement des Trasimof ist beigefügt.

Danzig, den 20. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Trasimof. Vorname, Iwan. Geburtsort, Semlanski, Gouvernement Woronisch. Aufenthaltsort, Dorf Lepkau, Danziger Territorii. Religion, griechisch. Alter, 45 Jahre. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, rund. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase und Mund, klein. Bart, braun. Zähne, gut. Kinn, spitz. Gesichtsbildung, schmal, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, schlank. Sprache, Russisch und Polnisch. — Besondere Kennzeichen: am linken Fuße am Schienbeine große Narben von Schußwunden und an der rechten Schulter eine Narbe von einem Stoße.

Bekleidung: Rothes Halstuch; alter, kurz unbezogener Pelz; alte Leinwands-Hosen.

No. 2. Der, aus dem Oldenburgschen gebürtige Matrose Claus Heinrich Stein, der sich hier ohne ein bestimmtes Gewerbe eingefunden hatte, ist mittelst beschränkten Passes, nach vorheriger Warnung vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, nach seiner Heimath gewiesen worden.

Danzig, den 23. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 3. Dem Sattler-Gesellen Johann George Bader, aus Riga gebürtig, dessen Signalement nachstehend bezeichnet ist, ist der ihm in Riga am 3. November dieses Jahres ausgefertigte Russisch-Kaiserliche Paß, nachdem er am 21. d. M. auf

dem hiesigen Paß-Polizei-Büreau (No. 6087. des Visa Journals) zur Reise über Stolpe, Cöslin und Berlin visirt worden, auf der Herberge hieselbst abhanden gekommen, und wird derselbe hiedurch für ungültig erklärt.

Danzig, den 30. Dezember 1822.

Königl. Polizei-Präsident
v. Vegesack.

Signalement.

Vor- und Zuname, Johann George Bader. Stand, Sattler-Geselle. Vaterland. Rußland (Riga). Religion, evangelisch. Alter, 23 Jahre. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, aufgeworfen. Mund, gewöhnlich. Zähne, gut. Bart, wenig. Kinn und Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, bleich. Statur, mittel.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, bei der Stadt Rhein im Landräthlichen Lötzenschen Kreise belegene Domainen-Gut Lawken soll cum At- et Pertinent. auf 3, 6, auch 12 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Indem wir dieses hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir qualificirte Pacht Liebhaber hiedurch auf, sich in der hiesigen Registratur von den Pacht-Bedingungen zu unterrichten und ihre Submissionen bis zum 10. Februar a. f., unter den, weiter unten bemerklich gemachten Modalitäten, an den Herrn Regierungs-Assessor Jork abzugeben.

Die Submission muß versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, daß der Submittent in dem bestimmten Zeitraume von 3, 6 oder 12 Jahren bei Erfüllung der bei dieser Verpachtung feststehenden Bedingungen jährlich für die unten bemerkten Pacht-Gegenstände das auf 1492 Rthlr. bestimmte Minimum, zum dritten Theil in Golde, oder wie viel er mehr an Pacht entrichten will.

Dem, sich über das benöthigte Vermögen und über die erforderliche Caution gehörig ausweisenden Meistbietenden wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen Finanz-Ministerii, der Vorzug zur Pacht hiedurch zugesichert.

Bei Abgebung der Submission ist vom Submittenten die Uebernehmung der feststehenden Pacht-Bedingungen gegen den genannten Commissarium protocollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 2000 Rthlr. bestimmte Caution nachzuweisen, auch über das zur Uebernehmung zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Caution kann in Pfandbriefen oder Staats-Schuldscheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerthe oder in sonstigen, völlig Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypotheken-Scheinen belegten Documenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Commissario gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submission erfolgt den 11. Februar a. f. um 10 Uhr Morgens im Submissions-Zimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und kann von jedem Submittenten in Person derselben beigewohnt werden. Bis zur erfolgten Genehmigung des hohen Finanz-Ministerii bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden, und wird ihm solche gleich nach dem Empfange der diesfälligen Verfügung von hieraus bekannt gemacht werden.

Die Pacht-Bedingungen können täglich von 9 bis 12 und von 2 bis 4 Uhr in der hiesigen Finanz-Registratur bei dem Ober-Registrator Sutorius eingesehen werden. Das Landraths-Amt Lötzen ist angewiesen worden, erforderlichenfalls die sich meldenden Pachtlustigen mit der Localität bekannt zu machen.

Die Pacht-Gegenstände der in Rede stehenden Domainen sind:

1) das Vorwerk Lawken,
2) die Getränke-Fabrications-Anstalt mit der Gerechtigkeit zum Brauen und Brandtwein-Brennen,
3) der Zwangs-Getränke-Verlag in den, zum ehemaligen Amts-Bezirke Lawken gehörgen, der dortigen Propinations-Anstalt debitspflichtigen Krügen, und
4) die Fischerei in dem sogenannten Rheinschen Gewässer, dem Lucknainer-See incl. der Czarna. Strugga, der Taltowisko-See, dem Katczor-See bei Grunenwalde, dem großen und kleinen Schimon-See, dem Lawker-, Orler-, Ollow-, Gaben- und dem großen Rroister-See.

Die Vorwerks-Pertinentien bestehen in

952	Morgen	48	□Ruthen	Preuß.	Acker,
379	"	80	"	"	Feldwiesen,
119	"	7	"	"	jährliche Wiesen,
18	"	113	"	"	Gekochgärten des Domainen-Pächters, der Deputanten und Gärtner,
87	"	68	"	"	Roßgärten,
135	"	86	"	"	Dröfche,
187	"	68	"	"	Wald-Terrain,
502	"	110	"	"	Brücher,
564	"	152	"	"	Seen, nemlich der Lawker- und Taltowisko-See, innerhalb der Vorwerks-Grenzen; und
64	"	83	"	"	Hof- und Bauftellen, Wege, Graben und Unland.

Außer einigem Königl. todten Inventario an Acker-, Haus-, Wirthschafts-, Brau-, und Brennerei-, auch Feuer-Löschgeräthe ist an lebendigem Königl. Inventario vorhanden:

auf dem Vorwerke Lawken:

20 Stück Kühe,
8 " Jungochsen,
10 " Pferde,
29 " Schweine.

An Aussaat, deren Bestellung der angehende Pächter unentgeldlich verlangen kann, sind inventarisch

auf dem Vorwerke Lawken:

336	Scheffel	8	Metzen	Roggen,
38	"	—	"	Gerste,
309	"	—	"	Hafer,
19	"	—	"	Erbsen,

Die Entfernung dieses Domainen-Guts von der Garnison-Stadt Rastenburg beträgt 3 Meilen, und von den Handels-Städten Königsberg und Insterburg resp. 14 und 13 Meilen.

Gumbinnen, den 24. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Das Bernstein-Graben in den Forst-Revieren Lasseck und Czeszinna, der unterzeichneten Inspektion, soll im Wege der Licitation, gemäß höherem Befehl, in Zeitpacht ausgethan werden, und ist hiezu ein Termin auf den 24. Januar k. J. Vormittags hieselbst angesetzt, welches Pacht-Liebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß auch Probe-Graben auf 8 Tage vor dem Termine gestattet werden.

Wilhelmswalde, den 22. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 3. Zur fernern Verpachtung auf ein oder mehrere Jahre der mit dem 1. Februar c. a. pachtlos werdenden Bernstein-Gräberei-Pacht im Prockauer Gesträuche, Forst-Reviers Carthaus, steht im Geschäfts-Zimmer der hiesigen Forst-Inspektion ein Bietungs-Termin auf

den 20. dieses Monats

Vormittags 10 bis Nachmittags 3 Uhr an. Die, dieser Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen sind täglich in der hiesigen Registratur einzusehen.

Smolsin bei Carthaus, den 2. Januar 1823.

Königliche Forst-Inspektion Carthaus.

No. 4. Der Reparatur-Bau der Kirche zu Quaszin und des Glocken-Stuhls bei derselben,

erſterer veranſchlagt zu . . . . . 58 Rthlr. 22 Sgr. 10 pf.

letzterer veranſchlagt zu . . . . . 8 = 17 = 8 = excl. Holz,

ſoll in Termino

Montag, den 27. Januar d. J. Mittags 1 Uhr

vor der unterzeichneten Amts-Behörde zu Zoppot durch öffentliche Licitation an den Mindeſtfordernden überlaſſen werden.

Zoppot, den 4. Januar 1823.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 3. —

Danzig, den 16ten Januar 1823.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuldscheine.							Zins-Scheine.						
Des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litte.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtlr.	gr.	pf.		Nro.	Litte.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtlr.	gr.	pf.	
							2671	A. 35 rtl. 17 gr. B. 35 " 17 "	Cour.	71	10	—	vom 11. März 1822.
							2672	A. 35 rtl. 18 gr. B. 35 " 18 "	"	71	12	—	
							2673	A. 11 rtl. 5 gr. B. 11 " 5 "	"	22	10	—	

Berlin, den 31. Dezember 1822.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen des in Berlin errichteten Vereins zur Beförderung des Garten-Baues.

Es ist vor Kurzem in Berlin ein Verein zur Beförderung des Garten-Baues in den Preußischen Staaten errichtet, welcher auch die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat. Der Zweck dieses Vereins ist: die Beförderung des Garten-Baues im Allgemeinen, der Obstbaum-Zucht in allen ihren Zweigen, des Baues der Gemüse und Handels-Kräuter, der Erziehung von Zier-Pflanzen, der Treibereien und der bildenden Gartenkunst. Er wird durch Kenntnißnahme von dem Zustande des Garten-Baues im Innern des Landes und im Auslande, durch Prüfung und Verbreitung von Entdeckungen und Erfahrungen, durch Erweckung des Wetteifers in Erziehung, Vermehrung und Veredelung neuer, nützlicher, schöner Pflanzen-Arten, mittelst Ausstellung von Früchten und Blumen ꝛc. ꝛc. und mittelst Prämien zu wirken suchen.

Wir bringen die Existenz dieses Vereins hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und halten uns versichert, daß Freunde des Garten-Baues in der hiesigen Provinz gern geneigt seyn werden, sich demselben anzuschließen und die Vervollkommnung eines so wichtigen Theils der Boden-Cultur nicht unberücksichtigt zu lassen. Das Statut desselben wird binnen Kurzem den Herren Landräthen mitgetheilt werden, damit ein Jeder es in deren Büreau einsehen kann.

Danzig, den 24. Dezember 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Ausfertigung der Taufscheine für die zum Militair Verpflichteten betreffend.

Obgleich die Herren Geistlichen zu mehreren Malen aufgefordert sind, die Taufscheine für militairpflichtige Individuen, Behufs der Anfertigung der Stamm-Rollen, nach den ihnen mitgetheilten gedruckten Formularen auszustellen, so haben sich doch neuerdings wieder mehrere Fälle vorgefunden, wo diese Scheine theils in abweichender Form, theils in lateinischer Sprache ertheilt sind, deren die Dorf-Schulzen nicht kundig sind und daher veranlaßt werden, das Datum des Taufstages häufig mit dem des Geburtstages zu verwechseln und in Folge dessen die Communal-Stamm-Rollen unrichtig anzufertigen.

Wir sehen uns daher genöthigt, die Herren Geistlichen wiederholentlich auf die Abweichung dieses Verfahrens von unserer ausdrücklichen Vorschrift aufmerksam zu machen, und fordern sie abermals auf, diejenigen Taufscheine, welche Behufs Bekundung des Alters von mitairpflichtigen Individuen nachgesucht werden, stets nach den ihnen zugefertigten Formularen, und zwar allein in deutscher Sprache auszustellen, auch jederzeit die Zahl des Geburts-Jahres mit Buchstaben und nicht mit Ziffern zu schreiben, widrigenfalls wir uns genöthigt finden werden, künftig wieder vorkommende Abweichungen nachdrücklich zu rügen.

Danzig, den 27. Dezember 1822. I. Abtheilung.

(No. 3) Bestrafung eines Unterförsters wegen geforderten Anweise-Geldes.

Ein Königlicher Unterförster, welcher sich erlaubt hat, bei der Uebergabe des verkauften Holzes vom Käufer Anweise-Geld zu fordern, ist mit einer angemessenen Geldstrafe belegt worden, welches zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. Das Publikum wird hiebei daran erinnert, daß kein Forst-Bedienter zur Annahme von Anweise-Geld berechtigt ist und Niemand demselben solches geben darf.

Danzig, den 30. Dezember 1822. II. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Sechster Jahres-Bericht der Friedens-Gesellschaft in Westpreußen.

No. 1. Die Friedens-Gesellschaft hat an dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs das Jahres-Fest ihrer Wirksamkeit gefeiert. Es wurde über die Stipendiaten und den Zustand der Kasse Bericht abgestattet.

Aus Beidem ging hervor, daß der Zweck der Gesellschaft durch die vorhandenen Mittel erreicht worden ist, und bei dem Bestreben der Gesellschaft, die Zahl ihrer Mitglieder zu vermehren und das Austreten so viel als möglich zu verhüten, noch ferner manche wohlthuende Frucht ihrer Bemühungen zu erwarten ist.

Das Vermächtniß des Herrn Richard Cowle von 10,000 Rthlr., wozu noch ein Nachschuß von 2800 Rthlr. gekommen ist, hat die jährliche Einnahme der Gesellschaft ansehnlich vermehrt.

)(

Es sind im vergangenen Jahre zur Kasse geflossen:

1)	An Zinsen	613 Rthlr.	— gr.
2)	„ laufenden Beiträgen	1301 „	45 „
		1914 Rthlr.	45 gr.

Aus diesem Fonds sind 16 Individuen nach dem Bedürfnisse in größeren und kleineren Summen unterstützt mit . . . . . 1666 Rthlr. — gr.

Die der Gesellschaft schon früher, aber nur auf eine gewisse Zeit bewilligte Porto-Freiheit ist durch die Güte des Geh. Staatsraths und Präsidenten, Herrn Nagler, jetzt auf unbestimmte Zeit derselben zugesichert worden.

Von den Stipendiaten befindet sich einer auf der Maler-Akademie zu München und ist im Begriff, zur Vollendung seiner künstlerischen Ausbildung nach Florenz und Rom abzugehen. Zwei Stipendiaten studiren auf der Universität zu Berlin, zwei auf der Universität zu Königsberg, acht auf dem Gymnasio zu Danzig, einer auf dem Gymnasio zu Elbing, einer auf dem Gymnasio zu Marienwerder und einer auf dem Gymnasio zu Conitz.

Für das nächste Verwaltungs-Jahr sind durch Mehrheit der Stimmen folgende Personen zu Beamten der Gesellschaft für deren engern Ausschuß gewählt:

Zum Vorsteher: der Herr Regierungs-Rath und Admiralitäts-Direktor Oelrichs.
Zu dessen Stellvertreter: des wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten, Herrn v. Schön Excellenz.
Zum Schatzmeister: der Herr Geh. Regierungs-Rath Flottwell.
Zu dessen Stellvertreter: der Herr Conful Gibsone.
Zum Rechts-Beistand: Herr Justiz-Commissarius Trauschke.
Zu dessen Stellvertreter: Herr Regierungs-Rath Ewald.
Zum Sekretair: der Kaufmann Herr Zernecke,
Zu dessen Stellvertreter: der Kaufmann Herr Pannenberg.
Zu Sachkundigen Mitgliedern des engern Ausschusses:
Herr Doktor Güte,
Herr Direktor, Doktor Grolp und
Herr Professor Schöler;

und zu deren Stellvertretern:

Herr Direktor Meineke,
Herr Consistorial-Rath Blech und
Herr Professor Kniewel.

Danzig, den 30. Oktober 1822.

Der engere Ausschuß der Friedens-Gesellschaft.

No. 2. Beim Schlusse des Jahres 1822 wird über die Fortdauer der Militair-Blinden-Unterstützung in Westpreußen folgende Uebersicht vorgelegt:

				1) Von dem gesammelten Stamm-Vermögen mit 6000 Rthlr., welches durch das ausgezahlte Vermächtniß des im Januar 1821 verstorbenen Herrn Cowle in Elbing um 2000 Rthlr. vergrößert worden ist, sind an Interessen wirklich
461 Rthlr.	27 Sgr.	6 pf.		eingenommen worden.
				2) Dem erwähnten Cowleschen Vermächtnisse sind
523 „	15 „	— „		zugewachsen.
				3) Die bewilligten Kirchen-Collecten haben betragen
256 „	23 „	2 „		aus dem Danziger und
115 „	7 „	10 „		aus dem Marienwerderschen Regierungs-Departement.
				4) An außerordentlichen Beiträgen sind eingegangen
162 „	6 „	2 „		für verkaufte 115 Klaftern Holz, als ein Königl. Gnaden-Geschenk,
10 „	— „	— „		von Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Preußen,
100 „	— „	— „		von dem hohen Invaliden-Departement des Königl. Krieges-Ministerii,
50 „	— „	— „		vom commandirenden General, Herrn v. Borstell Excellenz zu Königsberg in Preußen,
77 „	24 „	— „		Subscriptions-Beiträge aus der Stadt Marienwerder,
12 „	— „	— „		aus Preuß. Stargardt,
11 „	— „	— „		aus Marienburg,
9 „	— „	— „		vom Herrn Wessel aus Petershagen bei Tiegenhof,
7 „	25 „	— „		aus der Stadt Thorn,
4 „	— „	— „		aus der Stadt Culm,
2 „	— „	— „		vom Herrn Superintendenten Herrmann aus Klein-Katz bei Danzig.
				5) Hierzu der vorjährige Bestand mit
403 „	24 „	9 „		so ergiebt sich die diesjährige Einnahme mit
2207 Rthlr.	3 Sgr.	5 pf.		

6) Es sind daher nicht nur

124	Rthlr.	10	Sgr.	—	pf.	am	18. Januar,
140	"	—	"	—	"	=	31. März,
124	"	10	"	—	"	=	18. Juny,
213	"	—	"	—	"	=	3. August,
124	"	10	"	—	"	=	18. Oktober und
124	"	10	"	—	"	=	30. November, zusammen
850	Rthlr.	10	Sgr.	—	pf.		ausgetheilt, sondern auch
44	"	20	"	—	"		zu außerordentlichen Unterstützungen verwendet,
62	"	—	"	—	"		sind dem blinden Militair-Waisen-Knaben Meißner,
60	"	—	"	—	"		dem Dempler und
30	"	—	"	—	"		dem Gosda zugekommen,
423	"	10	"	—	"		sind der Königl. Regierung in Danzig für 10 Militair-Blinde zur Erwerbung von Grundstücken überlassen,
248	"	10	"	—	"		haben die Militair-Blinden Schneider in Ziegahnen, Brost in Bialken, Cziski auf dem Marienwerderschen Amts-Vorwerke und Herrmann in Leistenau zu einem gleichen Behufe erhalten, auch sind
219	"	29	"	—	"		an 11 Militair-Blinde zur Verbesserung ihrer erworbenen Grundstücke ausgezahlt,
24	"	17	"	—	"		machen die Druckkosten und Copialien aus.
							Die Ausgaben schließen demnach auf
1963	Rthlr.	6	Sgr.	—	pf.		und es bleiben von der Einnahme mit
2207	"	3	"	5	"		zur künftigjährigen Unterstützung der Militair-Blinden
243	Rthlr.	27	Sgr.	5	pf.		übrig, wovon jedoch vorläufig schon 76 Rthlr. 20 Sgr. als Nachschuß zur Erwerbung von Grundstücken für 10 Militair-Blinde im Danziger Regierungs-Departement und 28 Rthlr. für den Militair-Blinden Harwardt in Tolkemit zu gleichem Zwecke ausgesetzt sind.

7) In diesem Jahre sind wieder 14 Militair-Blinde durch

671 Rthlr. 20 Sgr. — pf. zur Erwerbung von Grundstücken unterstützt. Die vor-

vorjährige Rechnung weiset

2524 " 20 " — " für 49 Militair-Blinde nach, von welchen 11 noch in

diesem Jahre anderweit

219 " 29 " — " Zuschüsse empfangen haben. Somit sind bereits überhaupt

3416 Rthlr. 9 Sgr. — pf. für 54 Militair-Blinde zur Erwerbung von Grundstücken verausgabt.

Marienwerder, den 29. Dezember 1822.

Der Verein zur Militair-Blinden-Unterstützung.

Fischer, Stellvertreter des 1sten Vorstehers. Heinrichs, Rendant. Höpfner, Kassen-Aufseher. Jahn. Roscius, erster Vorsteher.

Senftleben.

No. 3. Das, bei der Stadt Rhein im Landräthlichen Lötzenschen Kreise belegene Domainen-Gut Lawken soll cum At- et Pertinent. auf 3, 6, auch 12 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Indem wir dieses hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir qualificirte Pacht-Liebhaber hiedurch auf, sich in der hiesigen Registratur von den Pacht-Bedingungen zu unterrichten und ihre Submissionen bis zum 10. Februar a. f., unter den, weiter unten bemerklich gemachten Modalitäten an den Herrn Regierungs-Assessor Jork abzugeben.

Die Submission muß versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete unbedingte Erklärung enthalten, daß der Submittent in dem bestimmten Zeitraume von 3, 6 oder 12 Jahren bei Erfüllung der, bei dieser Verpachtung feststehenden Bedingungen jährlich für die unten bemerkten Pacht-Gegenstände das auf 1492 Rthlr. bestimmte Minimum, zum dritten Theil in Golde, oder wie viel er mehr an Pacht entrichten will.

Dem, sich über das beruhigte Vermögen und über die erforderliche Caution gehörig ausweisenden Meistbietenden wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen Finanz-Ministerii, der Vorzug zur Pacht hiedurch zugesichert.

Bei Abgebung der Submission ist vom Submittenten die Uebernehmung der feststehenden Pacht-Bedingungen gegen den genannten Commissarium protocollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 2000 Rthlr. bestimmte Caution nachzuweisen, auch über das zur Uebernehmung zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Caution kann in Pfandbriefen oder Staats-Schuldscheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerthe oder in sonstigen, völlig Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypotheken-Scheinen belegten Documenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Commissario gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submission erfolgt den 11. Februar a. f. um 10 Uhr Morgens im Sessions-Zimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und kann von jedem Submittenten in Person derselben beigewohnt werden. Bis zur erfolgten Genehmigung des hohen Finanz-Ministerii bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden, und wird ihm solche gleich nach dem Empfange der diesfälligen Verfügung von hieraus bekannt gemacht werden.

Die Pacht-Bedingungen können täglich von 9 bis 12 und von 2 bis 4 Uhr in der hiesigen Finanz-Registratur bei dem Ober-Registrator Sutorius eingesehen werden. Das Landraths-Amt Lötzen ist angewiesen worden, erforderlichenfalls die sich meldenden Pachtlustigen mit der Localität bekannt zu machen.

Die Pacht-Gegenstände der in Rede stehenden Domainen sind:

1) das Vorwerk Lawken,
2) die Getränke-Fabrications-Anstalt mit der Gerechtigkeit zum Brauen und Brandtwein-Brennen,
3) der Zwangs-Getränke-Verlag in den, zum ehemaligen Amts-Bezirke Lawken gehörigen, der dortigen Propinations-Anstalt debitspflichtigen Krügen, und
4) die Fischerei in dem sogenannten Rheinschen Gewässer, dem Lucknainer-See incl. der Czarna, Strugga, der Taltowisko-See, dem Katczor-See bei Grunenwalde, dem großen und kleinen Schimon-See, dem Lawker-, Orler-, Ollow-, Gaben- und dem großen Notister-See.

Die Vorwerks-Pertinentien bestehen in

952	Morgen	48	□Ruthen	Preuß.	Acker,
379	"	80	"	"	Feldwiesen,
119	"	7	"	"	jährliche Wiesen,
18	"	113	"	"	Gekochgärten des Domainen-Pächters, der Deputanten und Gärtner,
87	"	68	"	"	Roßgärten,
135	"	86	"	"	Dröfche,
187	"	68	"	"	Wald-Terrain,
502	"	110	"	"	Brücher,
864	"	152	"	"	Seen, nemlich der Lawker- und Taltowisko-See, innerhalb der Vorwerks-Grenzen, und
64	"	83	"	"	Hof- und Bauftellen, Wege, Graben und Unland.

Außer einigem Königl. todten Inventario an Acker-, Haus-, Wirthschafts-, Brau-, und Brennerei-, auch Feuer-Löschgeräthe ist an lebendigem Königl. Inventario vorhanden:

auf dem Vorwerke Lawken:

20 Stück Kühe,
8 " Jungochsen,
10 " Pferde,
29 " Schweine.

An Aussaat, deren Bestellung der angehende Pächter unentgeldlich verlangen kann, sind inventarisch

auf dem Vorwerke Lawken:

336	Scheffel	8	Metzen	Roggen,
38	"	—	"	Gerste,
309	"	—	"	Haser,
19	"	—	"	Erbsen,

Die Entfernung dieses Domainen-Guts von der Garnison-Stadt Rastenburg beträgt 3 Meilen, und von den Handels-Städten Königsberg und Insterburg resp. 14 und 13 Meilen.

Gumbinnen, den 24. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. Mit Bezug auf die Publikanda vom 28. Oktober und 22. November wird nun hiemit auch der Termin zur Licitation der Erbpacht des Amts-Sitz-Vorwerks Strzelce, 1 Meile von der Kreis-Stadt Mogilno belegen, vom 1. Juny 18 3 ab, auf den 5. Februar 1823 anberaumt. Die Licitation findet im Geschäfts-Locale der hiesigen Regierung statt und beginnt um 9 Uhr Vormittags.

Es gehören zu diesem Vorwerke außer den zum Theil ganz neuen Wirthschafts-Gebäuden, einem neuen Amts- und Wohnhause, so wie einem neuen Getränke-Fabrik-Gebäude, auch das Getränke-Fabrications-Recht und der Getränke-Verlag, dessen Umfang die Licitations-Bedingungen näher bezeichnen.

Ferner wird der Erwerber, wenn er die erforderliche Qualification hat, auch zugleich Amts-Verweser und Rendant des Königl. Domainen-Fisci.

Die zum Vorwerke gehörigen liegenden Gründe bestehen nach dem Vermessungs-Register in

13	Morgen	74	□Ruthen Gärten,
20	"	4	" dito der Instleute,
790	"	88	" Acker,
115	"	103	" Wiesen,
435	"	47	" Hütung, einschließlich 400 Morgen neu zugelegtes Forst-Land,
22	"	168	" Wege und Triften,
198	"	65	" (mehr oder minder) Antheil vom Strzelcer-See,
1596	Morgen	9	□Ruthen Preuß. (sonst Magdeb. genannt) Maaßes.

Auch werden mit übereignet ein Schankhaus nebst Baustelle auf Wszedzin, 2 Morgen 18 □Ruthen Schank-Land auf Goryszewo, und die noch nicht reluirten Dienste werden als Zeitpachts-Stück überlassen.

Es sollen vor der Uebergabe an Erbstands-Geld u. s. w. (wie bei Swierkowice und Wszedzin nach dem Publikando vom 22. September) 12,9 6 Rthlr 6 Sgr. 4 pf. bezahlt werden; es darf jedoch nach Umständen diese sofort zu leistende Zahlung auf 4416 Rthlr. 6 Sgr. 4 pf. ermäßigt werden, und bleiben dann 8500 Rthlr. in den, durch die Licitations-Bedingungen näher bestimmten Terminen zu zahlen.

Außer den Zinsen dieser 8500 Rthlr., wenn deren Stundung eintreten sollte, hat Erbpächter vom 1. Juny 1823 ab, 216 Rthlr. als Grundsteuer und 1275 Rthlr. als Grundsteuer und 1275 Rthlr. als Domainen-Canon zu bezahlen.

Und für die erfolgte Wiederherstellung des Wohnhauses ist der noch offene Vorschuß mit 1968 Rthlr. 20 Sgr. 7 pf. vom Erbpächter zu erstatten.

Wegen der Saat-Bestellung, sonstigen Inventarii, einzusehender Licitations-Bedingungen, Sicherheits-Leistung bei der Licitation u. s. w finden ähnliche Bedingungen statt, als im Publikando vom 22. November wegen Wszedzin und Swierkowice angedeutet sind. (Siehe pag. 15 des Danziger Amts-Blattes.)

Bromberg, den 26. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 5. Das Bernstein-Graben in den Forst-Revieren Lasseck und Czeszinna, der unterzeichneten Inspektion, soll im Wege der Licitation, gemäß höherem Befehl, in Zeitpacht ausgethan werden, und ist hiezu ein Termin auf den 24. Januar k. J. Vormittags hieselbst angesetzt, welches Pacht-Liebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß auch Probe-Graben auf 8 Tage vor dem Termine gestattet werden.

Wilhelmswalde, den 22. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

X

No. 6. In Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juny 1821 sind die Forst-Gerichts-Tage bei dem Land-Gerichte Stargardt für das Jahr 1823 auf den 28. Februar, 30. April, 30. Juny, 30. August, 31 Oktober und 31. Dezember anberaumt, und auch für die Folge jederzeit die letzten Tage der genannten Monate, oder, wenn in selbigen Sonn- und Festtage eintreffen, die Tage vorher dazu bestimmt worden.

Stargardt, den 31. Dezember 1822

Königl. Westpreuß. Land-Gericht.

No. 7. Gemäß Verfügung Königl Hochlöbl. Regierung zu Danzig vom 27. Dezember 1822 sollen folgende Bauten den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, als:

1) Der Neubau eines Unterförster-Etablissements des Belaufs Ostritz am Kolenna-See, veranschlagt auf . . . . . 472 Rthlr. 9 Sgr.
2) Die Reparatur der Vieh-, Pferde-, Schwein- und Federvieh-Ställe nebst Scheune und Hofbewährung auf dem Oberförster-Etablissement zu Sommerberg, veranschlagt auf . . . . . 75 Rthlr. 14⅓ Sgr.
3) Die Veränderung und Reparatur des Wohnhauses zu Grunthal, veranschlagt auf . . . . . 123 Rthlr. 2¼ Sgr.
4) Die Reparatur eines Brunnens daselbst, veranschlagt auf 7 „ 7⅓ „

Der diesfällige Licitations-Termin hiezu ist auf

den 24. d. M.

in dem Geschäfts-Zimmer des Unterzeichneten anberaumt, und lade ich Bau-Unternehmer, welche gehörige Sicherheit für die Unternehmung nachweisen können, oder als sicher bekannt sind, ein, sich alsdann um 10 Uhr Vormittags einzufinden.

Die Anschläge und Zeichnungen werden in Termino vorgelegt, können aber auch vor dem Termine im hiesigen Geschäfts-Zimmer eingesehen werden.

Philippi, den 6. Januar 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Schaller.

No. 8. Gemäß der Bestimmung der Königl Hochlöbl. Regierung sollen die, auf den Forst-Etablissements zu Sobbowitz, Malenczin und Weißbruch mit circa 338 Rthlr. veranschlagten, im nächsten Sommer auszuführenden Reparatur-Bauten im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Der Licitations-Termin ist auf

den 3. Februar c.

des Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Forsthause anberaumt worden, zu dem diejenigen, die diese Bauten zusammen, auch einzeln zu übernehmen geneigt sind und Sicherheit nachweisen können, hiemit eingeladen werden.

Sobbowitz, den 6. Januar 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 9. Die Ausführung verschiedener Reparatur-Bauten an den Unterförster-Etablissements zu Rehda, Sobienczitz, Taubenwasser und Eichenkrug sollen dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Hiezu ist Termin auf Montag, den 27. d. M. im Geschäfts-Zimmer der unten genannten Forst-Inspektion angesetzt, und haben sich diejenigen, welche diese Reparaturen auszuführen übernehmen wollen, hieselbst einzufinden, wo ihnen die Bedingungen bekannt gemacht und die Anschläge werden vorgelegt werden.

Neustadt, den 7. Januar 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements

pro Mense Dezember 1822.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen								Heu pro Zentner à 110 Pfd			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												weiße			graue									
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	11	10	1	1	11	—	25	9	—	18	11	1	3	—	1	3	—	—	9	10	—	14	5	3	4	7
2	Elbing .	1	9	—	1	—	—	—	26	—	—	17	6	1	5	—	1	5	—	—	10	—	—	10	—	1	26	—
3	Marienburg	1	5	—	—	28	6	—	26	6	—	21	—	1	10	6	1	10	6	—	10	—	—	20	—	1	12	—
4	Stargardt	1	6	—	1	3	—	—	26	—	—	18	4	1	4	—	1	4	—	—	9	—	—	16	—	3	10	—

Berichtigung.

Amts-Blatt No. 2., pag. 23, Zeile 6 von unten lies: vermindern statt: vermieden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 4. —

Danzig, den 23sten Januar 1823.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen Einsendung der Obductions- und Sections-Verhandlungen ꝛc. ꝛc.

Auf Veranlassung der, von der Königl. Regierung zu Danzig gemachten Anzeige, daß ihr die Abschriften der Obductions- und Sections-Verhandlungen und Berichte in mehreren Fällen erst nach erfolgter Reposition der Akten von den Gerichten eingesandt worden,

wird sämmtlichen Inquisitoriaten und Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hiedurch aufgegeben,

sogleich nach Aufnahme der Obductions- oder Sections-Verhandlungen, und in den Fällen, wo ein besonderer Sections-Bericht von den Aerzten abgefaßt worden, sogleich nach Eingang des letztern der betreffenden Königl. Regierung die Abschrift des Protocolls und resp. Berichts zu übersenden.

Marienwerder, den 3. Januar 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der Handlungsdiener Friedrich Wilhelm Loreck hat in diesem Monate seinen, in Osterode auf 2 Monate zur Reise nach Stettin über Liebemühl, Saalfeld und Riesenburg ausgefertigten Paß in dem Dorfe Sprauden, Amts Mewe, verlo-

ren. Dieser Paß wird daher für ungültig erklärt, und daß dieses geschehen, den Polizei-Behörden zur Achtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 23. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Da nach offizieller Mittheilung aus Warschau daselbst fast täglich Königliche Unterthanen aus den niederen Ständen, Handwerker ꝛc. ꝛc. aus verschiedenen Provinzen des Preuß. Staats mit Reisepässen, die nur auf das Inland lauten, versehen, eintreffen, ohne auf der Grenze von den Königl. Preuß. Behörden weder angehalten noch examinirt zu seyn, so ist von Seiten des Polnischen Gouvernements die Einrichtung getroffen, daß nur denjenigen Königl. Unterthanen der Eintritt in das Königreich Polen gestattet werden soll, deren Pässe entweder auf dieses Land lauten, oder im Allgemeinen für Reisen nach Rußland ausgestellt sind.

Indem wir dieses hiedurch bekannt machen, weisen wir zugleich die betreffenden Polizei-Behörden gemessenst an, keine auf Reisen im Inlande lautende Pässe zur Ueberschreitung der Polnischen Grenze zu visiren, sondern diejenigen, welche nach Polen reisen wollen, zu belehren, daß sie dazu eines von uns ertheilten Ausgangs-Passes bedürfen und ohne einen solchen sich Unannehmlichkeiten aussetzen.

Marienwerder, den 24. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, bei der Stadt Rhein im Landräthlichen Lötzenschen Kreise belegene Domainen-Gut Lawken soll cum At- et Pertinent. auf 3, 6, auch 12 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Indem wir dieses hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir qualificirte Pacht-Liebhaber hiedurch auf, sich in der hiesigen Registratur von den Pacht-Bedingungen zu unterrichten und ihre Submissionen bis zum 10. Februar a. f., unter den, weiter unten bemerklich gemachten Modalitäten an den Herrn Regierungs-Assessor Jork abzugeben.

Die Submission muß versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete

unbedingte Erklärung enthalten, daß der Submittent in dem bestimmten Zeitraume von 3, 6 oder 12 Jahren bei Erfüllung der, bei dieser Verpachtung feststehenden Bedingungen jährlich für die unten bemerkten Pacht-Gegenstände das auf 1492 Rthlr. bestimmte Minimum, zum dritten Theil in Golde, oder wie viel er mehr an Pacht entrichten will.

Dem, sich über das benöthigte Vermögen und über die erforderliche Caution gehörig ausweisenden Meistbietenden wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen Finanz-Ministerii, der Vorzug zur Pacht hiedurch zugesichert.

Bei Abgebung der Submission ist vom Submittenten die Uebernehmung der feststehenden Pacht-Bedingungen gegen den genannten Commissarium protocollarisch unter Vollziehung derselben zu erklären, die auf 2000 Rthlr. bestimmte Caution nachzuweisen, auch über das zur Uebernehmung zu verwendende Vermögen Auskunft zu geben.

Die Caution kann in Pfandbriefen oder Staats-Schuldscheinen, von denen die Coupons mit beigebracht werden müssen, nach dem Nennwerthe oder in sonstigen, völlig Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypotheken-Scheinen belegten Documenten geleistet werden, und wird bei dem genannten Commissario gleich niedergelegt.

Die Eröffnung der Submission erfolgt den 11. Februar a. k. um 10 Uhr Morgens im Sessions-Zimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und kann von jedem Submittenten in Person derselben beigewohnt werden. Bis zur erfolgten Genehmigung des hohen Finanz-Ministerii bleibt der Submittent an sein Gebot gebunden, und wird ihm solche gleich nach dem Empfange der diesfälligen Verfügung von hieraus bekannt gemacht werden.

Die Pacht-Bedingungen können täglich von 9 bis 12 und von 2 bis 4 Uhr in der hiesigen Finanz-Registratur bei dem Ober-Registrator Sutorius eingesehen werden. Das Landraths-Amt Lötzen ist angewiesen worden, erforderlichenfalls die sich meldenden Pachtlustigen mit der Localität bekannt zu machen.

Die Pacht-Gegenstände der in Rede stehenden Domainen sind:

1) das Vorwerk Lawken,
2) die Getränke-Fabrications-Anstalt mit der Gerechtigkeit zum Brauen und Brandtwein-Brennen,
3) der Zwangs-Getränke-Verlag in den, zum ehemaligen Amts-Bezirke Lawken gehörgen, der dortigen Propinations-Anstalt debitspflichtigen Krügen, und

)(

4) die Fiſcherei in dem ſogenannten Rheinſchen Gewäſſer, dem Lucknainer-See incl. der Czarna, Strugga, der Taltowisko-See, dem Katczor-See bei Grunenwalde, dem großen und kleinen Schimon-See, dem Lawker-, Orler-, Ollow-, Gaben- und dem großen Notiſter-See.

Die Vorwerks-Pertinentien beſtehen in

952	Morgen	48	□Ruthen	Preuß.	Acker,
379	"	80	"	"	Feldwieſen,
119	"	7	"	"	jährliche Wieſen,
18	"	113	"	"	Gekochgärten des Domainen-Pächters, der Deputanten und Gärtner,
87	"	68	"	"	Roßgärten,
135	"	86	"	"	Dröſche,
187	"	68	"	"	Wald-Terrain,
502	"	110	"	"	Brücher,
564	"	152	"	"	Seen, nemlich der Lawker- und Taltowisko-See, innerhalb der Vorwerks-Grenzen, und
64	"	83	"	"	Hof- und Bauſtellen, Wege, Graben und Unland.

Außer einigem Königl. todten Inventario an Acker-, Haus-, Wirthſchafts-, Brau-, und Brennerei-, auch Feuer-Löſchgeräthe iſt an lebendigem Königl. Inventario vorhanden:

auf dem Vorwerke Lawken:

20	Stück	Kühe,
8	"	Jungochſen,
10	"	Pferde,
29	"	Schweine.

An Ausſaat, deren Beſtellung der angehende Pächter unentgeldlich verlangen kann, ſind inventariſch

auf dem Vorwerke Lawken:

336	Scheffel	8	Metzen	Roggen,
38	"	—	"	Gerſte,
309	"	—	"	Haſer,
19	"	—	"	Erbſen.

Die Entfernung dieſes Domainen-Guts von der Garniſon-Stadt Raſtenburg beträgt 3 Meilen, und von den Handels-Städten Königsberg und Inſterburg reſp. 14 und 13 Meilen. Gumbinnen, den 24. Dezember 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Mit Bezug auf die Publikanda vom 28. Oktober und 22. November wird nun hiemit auch der Termin zur Licitation der Erbpacht des Amts-Sitz-Vorwerks Strzelce, 1 Meile von der Kreis-Stadt Mogilno belegen, vom 1. Juny 1823 ab, auf den 5. Februar 1823 anberaumt. Die Licitation findet im Geschäfts-Locale der hiesigen Regierung statt und beginnt um 9 Uhr Vormittags.

Es gehören zu diesem Vorwerke außer den zum Theil ganz neuen Wirthschafts-Gebäuden, einem neuen Amts- und Wohnhause, so wie einem neuen Getränke-Fabrik-Gebäude, auch das Getränke-Fabrications-Recht und der Getränke-Verlag, dessen Umfang die Licitations-Bedingungen näher bezeichnen.

Ferner wird der Erwerber, wenn er die erforderliche Qualification hat, auch zugleich Amts-Verweser und Rendant des Königl. Domainen-Fisci.

Die zum Vorwerke gehörigen liegenden Gründe bestehen nach dem Vermessungs-Register in

13	Morgen	74	□Ruthen	Gärten,
20	"	4	"	dito der Instleute,
790	"	88	"	Acker,
115	"	103	"	Wiesen,
435	"	47	"	Hütung, einschließlich 400 Morgen neu zugelegtes Forst-Land,
22	"	168	"	Wege und Triften,
198	"	65	"	(mehr oder minder) Antheil vom Strzelcer-See,
= 1596	Morgen	9	□Ruthen	Preuß. (sonst Magdeb. genannt) Maaßes.

Auch werden mit übereignet ein Schankhaus nebst Baustelle auf Wszedzin, 2 Morgen 18 □Ruthen Schank-Land auf Goryszewo, und die noch nicht reluirten Dienste werden als Zeitpachts-Stück überlassen.

Es sollen vor der Uebergabe an Erbstands-Geld u. s. w. (wie bei Swierkowice und Wszedzin nach dem Publikando vom 22. September) 12,916 Rthlr. 6 Sgr. 4 pf. bezahlt werden; es darf jedoch nach Umständen diese sofort zu leistende Zahlung auf 4416 Rthlr. 6 Sgr. 4 pf. ermäßigt werden, und bleiben dann 8500 Rthlr. in den, durch die Licitations-Bedingungen näher bestimmten Terminen zu zahlen.

Außer den Zinsen dieser 8500 Rthlr., wenn deren Stundung eintreten sollte, hat Erbpächter vom 1. Juny 1823 ab, 216 Rthlr. als Grundsteuer und 1275 Rthlr. als Grundsteuer und 1275 Rthlr. als Domainen-Canon zu bezahlen.

Und für die erfolgte Wiederherstellung des Wohnhauses ist der noch offene Vorschuß mit 1968 Rthlr. 20 Sgr. 7 pf. v m Erbpächter zu erstatten.

Wegen der Saat-Bestellung, sonstigen Inventarii, einzusehender Licitations-Bedingungen, Sicherheits-Leistung bei der Licitation u. s. w finden ähnliche Bedingungen statt, als im Publikando vom 22. November wegen Wszedzin und Swierkowice angedeutet sind. (Siehe pag. 15 des Danziger Amts-Blattes.)

Bromberg, den 26. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. In dem zum hiesigen Kreise gehörigen Gute Kokeschken sollen die Pfarr-Ländereien, welche überhaupt 4 Hufen Culmisch enthalten, nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, excl. der Pfarr-Wohnung, die dem Geistlichen verbleibt, von Johannis 1823 ab, auf einen Zeitraum von 18 hintereinander folgenden Jahren verpachtet werden. Der Ort ist eine halbe Meile von Stargardt entfernt, die Aecker enthalten Boden von mittelmäßiger Güte, die Wiesen sind ebenfalls gut und liefern einen, zur Ernährung des erforderlichen Betrieb- und Nutz-Viehes hinreichenden Heu-Ertrag.

Zu dieser Verpachtung habe ich einen Licitations-Termin auf

den 14. März a. f. Vormittags um 10 Uhr

auf dem hiesigen Landräthlichen Büreau angesetzt, und lade zu demselben Pachtlustige hiemit ein, mit dem Bemerken, daß die von der Königl. Regierung genehmigten Bedingungen jederzeit hier eingesehen werden können.

Bei annehmbaren Offerten soll mit dem Plus-Licitanten sofort der Contrakt abgeschlossen werden, der auch an sein Gebot so lange gehalten bleibt, bis von der hohen Behörde die Genehmigung ertheilt oder verweigert wird.

Stargardt, den 31. Dezember 1822.

Das Landraths-Amt zu Stargardt.

No. 4. Gemäß Verfügung Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig vom 27. Dezember 1822 sollen folgende Bauten den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, als:

1) Der Neubau eines Unterförster-Etablissements des Belaufs Ostritz am Kolenna-See, veranschlagt auf . . . . . 472 Rthlr. 9 Sgr.

2) Die Reparatur der Vieh-, Pferde-, Schwein- und Federvieh-Ställe nebst Scheune und Hofbewährung auf dem Oberförster-Etablissement zu Sommerberg, veranschlagt auf . . . . . 75 Rthlr. 14½ Sgr.

3) Die Veränderung und Reparatur des Wohnhauses zu Grunthal, veranschlagt auf . . . . . 123 Rthlr. 2½ Sgr.

4) Die Reparatur eines Brunnens daselbst, veranschlagt auf 7 " 7⅓ "

Der diesfällige Licitations-Termin hiezu ist auf

den 24. d. M.

in dem Geschäfts-Zimmer des Unterzeichneten anberaumt, und lade ich Bau-Unternehmer, welche gehörige Sicherheit für die Unternehmung nachweisen können, oder als sicher bekannt sind, ein, sich alsdann um 10 Uhr Vormittags einzufinden.

Die Anschläge und Zeichnungen werden in Termino vorgelegt, können aber auch vor dem Termine im hiesigen Geschäfts-Zimmer eingesehen werden.

Philippi, den 6. Januar 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Schaller.

No. 5. Gemäß der hohen Regierungs-Verfügung vom 27. Dezember v. J. soll die Ausführung nachstehender Reparatur-Bauten, als:

1) die Instandsetzung des Wohnhauses, der Scheune und des Stalles bei der Unterförster-Dienstwohnung zu Tekenort, unweit Tolkemit,

2) die Reparatur des Wohnhauses, des Federvieh-Stalles und der Wagen-Remise bei dem Unterförster-Diensthause zu Klossowo, und

3) die Anlage eines Brunnens bei dem Unterförster-Diensthause zu Bielawkerweide, unweit Pelplin,

in folgenden Terminen, als:

sub No. 1.: den 27. Januar c. im Forsthause zu Stellinen,

sub No. 2. und 3.: den 29. Januar d. J. im Forsthause zu Eichwalde an den Mindestfordernden, gegen gehörige Sicherheit, überlassen und die Anschläge nebst den sonstigen Bedingungen zur nähern Einsicht vorgelegt werden.

Montau, den 10. Januar 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 6. Gemäß Verfügung Einer Hochverordneten Königl. Regierung soll die Ausführung folgender, in diesem Jahre vorzunehmenden Bauten, als:

1) die Instandsetzung des Kuh- und Ochsen-Stalles auf dem Vorwerke Sobbowitz,
2) die Instandsetzung des Wagen- und Acker-Gerähte-Schauers und Speichers auf dem Vorwerke Rossisiewken,
3) der Neubau eines Schwein- und Federvieh-Stalles daselbst,
4) die Instandsetzung des Brunnens im Brauhause zu Sobbowitz, und
5) die Instandsetzung des Brunnens auf dem Hofe des Vorwerks zu Sobbowitz

im Wege der Licitation ausgethan werden. Diejenigen, welche diese Bauten übernehmen wollen und hinreichende Sicherheit nachweisen können, werden daher aufgefordert, sich in dem auf

Montag, den 27. d. M.

anberaumten Licitations-Termine hier in dem Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Amts einzufinden.

Domainen-Amt Sobbowitz, den 11. Januar 1823.

No. 7. Die im Belaufe Hartigsthal, Revier Wirthy, Inspektion Wilhelmswalde, belegene, 28 Morgen 109 □Ruthen Magdeburgisch enthaltende Forst-Parzelle, Wielki-Laß genannt, soll, höherer Bestimmung gemäß, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu diesem Zweck ist in dem Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Intendantur ein Termin auf den 7. Februar c. Vormittags anberaumt, zu welchem Acquisitions-Liebhaber, welche die gehörige Sicherheit nachweisen können, eingeladen werden.

Die Bedingungen, der Plan und die Schätzungs-Verhandlungen können hier eingesehen werden.

Das Grundstück wird durch den Königl. Unterförster Hinz zu Niedatzsee auf Erfordern an Ort und Stelle angezeigt werden.

Stargardt, den 11. Januar 1823.

Königl. Preuß. Intendantur.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 5. —

Danzig, den 30sten Januar 1823.

Gesetzsammlung.

Drei und zwanzigstes Stück.

Chronologische Uebersicht pro 1822.

Nachtrag. Bestätigung der Preußischen Bibel-Gesellschaft und ihrer Gesetze. Vom 13. September 1814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1) Den, zu Bau-Entreprise-Contrakte anzuwendenden Stempel betreffend.

Zur Achtung der Königl. Bau-Bedienten im Danziger Regierungs-Departement und aller derer, welche Bauten in Entreprise geben oder nehmen und darüber schriftliche Bau-Entreprise-Contrakte schließen, machen wir bekannt, daß nach einer, vom Königl. Finanz-Ministerio unterm 24. Dezember 1822, III. 24692. ertheilten Bestimmung zu allen im Betrage von 50 Rthlr. und darüber bestehenden Bau Entreprise-Contrakten dem, im Tarif des neuen Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 vorgeschriebenen Stempel von 15 Sgr. für das Entreprise-Geschäft noch der Werth-Stempel zu $\frac{1}{3}$ pro Cent vom Lieferungs-Preise derjenigen Bau-Materialien hinzugerechnet werden soll und muß, welche der Bau Entrepreneur zu liefern übernimmt.

Danzig, den 15. Januar 1823. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Berichtigung der Pränumeration für das Amts-Blatt pro 1823 betreffend.

Die, mit Vertheilung der Amts-Blätter beauftragten Behörden, so wie die freiwilligen Abnehmer werden hiedurch erinnert, die Pränumeration für das Amts-Blatt pro 1823, und zwar entweder für das ganze oder für das halbe Jahr zu berichtigen.

Danzig, den 17. Januar 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen Anlage einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau.

Ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen, in dem Forst-Reviere Mirchau, Forst-Inspektion Carthaus, Amts- und Landraths-Kreises Carthaus, Regierungs-Bezirk Danzig, belegen, soll, zur Anlage einer Glashütte, entweder käuflich, in Erb- oder auch Zeitpacht, nach dem Wunsche des Unternehmers, überlassen werden. Demselben wird zugleich das, zum Betriebe der Glas-Fabrik erforderliche Holz, von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kiefern Scheite, à 108 Cubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert.

Das zu veräußernde Forst-Grundstück liegt am Buckowo-See, mitten in den Waldungen, woraus das Holz verabfolgt werden soll, in einer angenehmen Gegend, $6\frac{1}{2}$ Meilen von Danzig, 9 Meilen von Dirschau, 6 Meilen von Schöneck, 8 Meilen von Stargardt, $3\frac{1}{2}$ Meilen von Berent, $4\frac{1}{2}$ Meilen von Bütow, $3\frac{1}{2}$ Meilen von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt.

Bei der geringen Zahl von Glas-Fabriken in hiesiger Gegend, der vortheilhaften Lage des Grundstücks zum Absatz des Fabrikats, den niedrigen Preisen des Holzes und den sehr guten des Glases, verspricht diese Anlage dem Unternehmer bedeutenden Gewinn.

Es soll über diese Anlage ohne Licitation aus freier Hand mit demjenigen, welcher bei nachgewiesener Sicherheit binnen 8 Wochen die besten Anerbietungen macht, unterhandelt werden. Die zum Grunde zu legenden Bedingungen können, gegen die Copialien, abschriftlich auf Verlangen mitgetheilt werden.

Wir fordern Erwerbslustige auf, sich in portofreien Briefen mit ihren Offerten an uns zu wenden. Danzig, den 17. Januar 1823. II. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Mit Bezug auf die Publikanda vom 28. Oktober und 22. November wird nun hiemit auch der Termin zur Licitation der Erbpacht des Amts-Sitz-Vorwerks Strzelce, 1 Meile von der Kreis-Stadt Mogilno belegen, vom 1. Juny 1823 ab, auf den 5. Februar 1823 anberaumt. Die Licitation findet im Geschäfts-Locale der hiesigen Regierung statt und beginnt um 9 Uhr Vormittags.

Es gehören zu diesem Vorwerke außer den zum Theil ganz neuen Wirthschafts-Gebäuden, einem neuen Amts- und Wohnhause, so wie einem neuen Getränke-Fabrik-Gebäude, auch das Getränke-Fabrications-Recht und der Getränke-Verlag, dessen Umfang die Licitations-Bedingungen näher bezeichnen.

Ferner wird der Erwerber, wenn er die erforderliche Qualification hat, auch zugleich Amts-Verweser und Rendant des Königl. Domainen-Fisci.

Die zum Vorwerke gehörigen liegenden Gründe bestehen nach dem Vermessungs-Register in

13	Morgen	74	□Ruthen	Gärten,
20	"	4	"	dito der Instleute,
790	"	88	"	Acker,
115	"	103	"	Wiesen,
435	"	47	"	Hütung, einschließlich 400 Morgen neu zugelegtes Forst-Land,
22	"	168	"	Wege und Triften,
198	"	65	"	(mehr oder minder) Antheil vom Strzelcer-See,
= 1596	Morgen	9	□Ruthen	Preuß. (sonst Magdeb genannt) Maaßes.

Auch werden mit übereignet ein Schankhaus nebst Baustelle auf Wszedzin, 2 Morgen 18 □Ruthen Schank-Land auf Goryszewo, und die noch nicht reluirten Dienste werden als Zeitpachts-Stück überlassen.

Es sollen vor der Uebergabe an Erbstands Geld u. s. w. (wie bei Swierkowice und Wszedzin nach dem Publikando vom 22 September) 12,916 Rthlr 6 Sgr. 4 pf. bezahlt werden; es darf jedoch nach Umständen diese sofort zu leistende Zahlung auf 4416 Rthlr 6 Sgr. 4 pf. ermäßigt werden, und bleiben dann 8500 Rthlr. in den, durch die Licitations-Bedingungen näher bestimmten Terminen zu zahlen.

Außer den Zinsen dieser 8500 Rthlr., wenn deren Stundung eintreten sollte, hat Erbpächter vom 1. Juny 1823 ab, 216 Rthlr. als Grundsteuer und 1275 Rthlr. als Grundsteuer und 1275 Rthlr. als Domainen-Canon zu bezahlen.

Und für die erfolgte Wiederherstellung des Wohnhauses ist der noch offene Vorschuß mit 1968 Rthlr. 20 Sgr. 7 pf. vom Erbpächter zu erstatten.

Wegen der Saat-Bestellung, sonstigen Inventarii, einzusehender Licitations-Bedingungen, Sicherheits-Leistung bei der Licitation u. s. w finden ähnliche Bedingungen statt, als im Publikando vom 22. November wegen Wszedzin und Swierkowice angedeutet sind. (Siehe pag. 15 des Danziger Amts-Blattes.)

Bromberg, den 26. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Zur Verpachtung des Bernstein-Sammelns und Grabens an dem, sich gegen 4 Meilen weit erstreckenden See-Strande des hiesigen Amts, oder von der Grenze des Danziger Kämmerei Dorfs Gletkau bis zur Grenze der adelichen Rutzauschen Güter bei der Torf-Gräberei Sichensbruch von Trinitatis 1823 ab, auf 6 Jahre, steht gemäß Verfügung der Königl. Regierung ein anderweitiger Licitations-Termin auf

Sonnabend, den 1. März d. J. Vormittags 11 Uhr

zu Zoppot vor unterzeichnetem Amte an, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Zoppot, den 15. Januar 1823.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Personal-Chronik.

Der ehemalige Schullehrer zu Klein-Zünder und zuletzt vicarirende Oberlehrer in Neu-Fahrwasser, Carl Ludwig Pauli, ist zum ersten Lehrer und der bisherige Schullehrer zu Gletkau, Wilhelm Könitzer, ist zum zweiten Lehrer am hiesigen Spendhause vom hiesigen Magistrat gewählt und heute von uns bestätigt worden.

Danzig, den 4. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der ehemalige freiwillige Jäger Christoph Pohl ist in die Stelle des jetzigen Stadt-Gerichts-Sekretairs Riediger als Registratur-Assistent bei dem Königl. Land-Gerichte zu Marienburg angestellt worden.

Marienwerder, den 10. Januar 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 6. —

Danzig, den 15ten Februar 1823.

Ministerial-Verfügung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806 bis 1809 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präclusivische Frist von 6 Monaten festgesetzt werde, nach deren Ablauf alle weitere Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyen.

Die, in diese Kategorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) die Servis- und Brodt-Gelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. November 1806 bis ult. März 1810,
2) die Servis-, Holz- und Brodt-Gelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. April 1810 bis ult. Dezember 1819,
3) alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung, hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810 und vom 1. April 1810 bis ult. Dezember 1819.

Eine gleiche präclusivische Frist ist endlich

4) hinsichtlich der Kinder-Pflegegelder aus der Periode vom 1. November 1806 bis ult. Dezember 1819 bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, eventualiter deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kategorien, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist, vom Date der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi an, gerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präclusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den ad 1., 2. und 3. gedachten Kategorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen General-Commando's angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflegegelder sind folgende Justificationen nöthig:

1) Die Trau- und Copulations-Scheine der Eltern.
2) Die Taufscheine der Kinder.
3) Ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militair-Dienste befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe, oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben oder sonst im Dienste verstorben sey.
4) Ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monate bezogen haben.
5) Ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden und das Pflegegeld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen.
6) Ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen hierüber müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zuname des Vaters.
2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente.
3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genusse der Kinder-Pflegegelder gewesen.
4) Geburtstag und Jahr derselben.
5) Das Pflegegeld ist früher gezahlt bis
6) Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird.
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche früher noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justificirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31. Oktober 1822.

Der Minister des Innern.	Der Minister des Schatzes.	Der Minister der Finanzen.	Der Krieges-Minister
v. Schuckmann.	v. Lottum.	v. Klewiz.	v. Hake.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die, der Wittwe des Aufsehers Fischer bewilligte Pension betreffend.

In dem Bezirke der Königl. Regierung zu Münster ist der Grenz-Aufseher Fischer zu Telgte durch Schleichhändler getödtet worden.

Des Königs Majestät haben der Wittwe des Fischer das ganze Gehalt als Pension zu bewilligen geruhet.

Wir bringen dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und nehmen auf die, im Amts-Blatte No. 47. pro 1821 bei ähnlicher Veranlassung erlassene Bekanntmachung Bezug. Danzig, den 22. Januar 1823. II. Abtheilung.

)(

(No. 2.) Wider die thätige Theilnahme an den Angelegenheiten der Griechischen Insurgenten.

Nach Berichten der Königl. Preußischen Consuls in Französischen und Italienischen Häfen werden dieselben fortdauernd von Königlichen Unterthanen, welche sich verleiten lassen, sich zu den Griechischen Insurgenten zu begeben und dann mit getäuschten Erwartungen in hülfloſem Zustande zurückkehren, um Unterstützung angegangen. Zu solchen Unterstützungen sind indeß die Königlichen Consuls weder authorisirt, noch mit den erforderlichen Mitteln versehen, und es wird daher in Folge einer Verfügung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 27 Dezember v. J. zur Warnung hiemit ausdrücklich bekannt gemacht, daß Rückkehrende der angeführten Art von den Königlichen Consuls eine Unterstützung nicht zu erwarten haben, und zwar um so weniger, als sie einen solchen Zustand von Hülfslosigkeit lediglich sich durch Uebertretung ihrer Unterthanen-Pflichten zugezogen, indem sie sich einer, jenen Pflichten fremden und ihrer Natur nach strafbaren Sache hingegeben.

Danzig, den 25. Januar 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) In Beziehung auf das Elbingsche Stadt-Schuldenwesen.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. November v. J. haben des Königes Majestät der Stadt Elbing zum Besten ihres Stadt-Schulden-Tilgungs-Fonds die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung der, zum Waaren-Verkehr bestimmten Bollwerke und Ladebrücken neben dem Elbing-Strome, so wie für die Benutzung des Stromes selbst, zu bewilligen geruhet. Die Erhebung wird nach einem, noch besonders öffentlich bekannt zu machenden Tarif vom 1. März d. J. stattfinden, wovon das Publikum vorläufig in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 28 Januar 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Preußische Haupt-Bibelgesellschaft betreffend.

In Folge uns von dem Königlichen Ministerio des Innern gewordener Anweisung bringen wir hiedurch zur Kenntniß des Publikums:

1) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. September 1814, welche die Bestätigung der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft und ihrer Gesetze enthält,

2) die Grundsätze der Preußischen Bibelgesellschaft,
3) die Bestimmungen über die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochter-Gesellschaften.

Danzig, den 29. Januar 1823. I. Abtheilung.

1.

„Ich finde den Zweck der Bibelgesellschaft, zu welchem sich nach der Anzeige vom 31. v. M. mehrere angesehene und namhafte Männer in Meiner Residenz vereinigt haben, sehr löblich, und will daher diese Gesellschaft und ihre Mir vorgelegten Gesetze für Meine Staaten hiedurch bestätigen, habe derselben auch die Porto-Freiheit bewilligt und den General-Postmeister darnach angewiesen.

Berlin, den 13. September 1814.

Friedrich Wilhelm.“

2.

„Grundsätze der Preußischen Bibelgesellschaft.

1) Es wird hier in Berlin eine Bibelgesellschaft gestiftet, unter dem Namen: Preußische Bibelgesellschaft.
2) Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist: Ausbreitung der heiligen Schrift in und außerhalb des Landes, nach der Uebersetzung, die eine jede Confession angenommen hat, ohne Note oder Anmerkung.
3) Jeder, der einen jährlichen Beitrag subscribirt, wird ein Mitglied der Gesellschaft, und wer auch nur einmal Beiträge giebt, soll als Wohlthäter derselben anerkannt werden.
4) Es wird aus den Mitgliedern derselben ein Ausschuß gewählt, der die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgt und aus einem Präsidenten, drei oder mehreren Vice-Präsidenten, zwölf oder mehreren Direktoren, drei Sekretairen und einem Schatzmeister besteht; in Abwesenheit aber des

Präsidenten oder der Vice-Präsidenten werden vier Direktoren und ein Sekretair im Stande seyn, die Geschäfte zu verrichten.

5) Der Ausschuß wird sich bemühen, richtige Nachrichten von den Bedürfnissen der heiligen Schrift in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats zu erlangen, und die besten Mittel gebrauchen, denselben abzuhelfen, so daß das Wort Gottes entweder zu einem niedrigen Preise verkauft, oder denen, die es nicht bezahlen können, umsonst gereicht werde.

6) Der Ausschuß wird sich auch bemühen, die Subscribenten und Wohlthäter der Gesellschaft zu vermehren und mitwirkende oder Zweiggesellschaften in verschiedenen Theilen des Landes zu stiften, damit die Absicht der Gesellschaft desto eher erreicht werde.

7) Der Ausschuß wird sich ein Mal im Monat, und, wenn's nöthig ist, öfter versammeln.

8) Der Schatzmeister wird die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft besorgen, und alle Anweisungen, Gelder aus der Kasse, nach dem Beschlusse des Ausschusses, zu zahlen, werden von dem Vorsitzer und Sekretair desselben unterschrieben.

9) Die Sekretaire werden Protokolle über die Abhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses anfertigen und die Correspondenz der Gesellschaft richtig besorgen.

10) Eine Hälfte der Direktoren wird jährlich ihr Amt niederlegen; diejenigen aber, welche den Zweck der Gesellschaft besonders befördern, können wieder gewählt werden.

11) Jährlich wird eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft gehalten, in welcher die neuen Direktoren gewählt werden; der Bericht über die Fortschritte der Gesellschaft wird vorgelesen und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe derselben vorgelegt. Dieser Bericht und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft nebst den vornehmsten Briefen der Correspondenz, so wie die Namen und Subscriptionen der Mitglieder und Wohlthäter werden gedruckt.

12) Alle Geschäfte des Ausschusses geschehen unentgeldlich, und keiner, der Bezahlung für seine Dienste bekommt, kann ein Mitglied desselben seyn oder eine Stimme darin haben.“

3.

„Bestimmungen über die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochter-Gesellschaften.

1.

Die Verhältnisse der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft zu den von ihr unmittelbar ausgehenden Tochter-Gesellschaften ergeben sich aus der Natur des Vereins, welcher mehr auf den in ihm herrschenden lebendigen Sinn für den gemeinschaftlichen wohlthätigen Zweck, als auf äußere Bande gegründet ist, andrerseits aber auch stete Hinrichtung aller seiner Glieder auf diesen Zweck und festes Zusammenhalten in demselben, mittelst angemessener Formen, erfordert.

Da das aus der erstern Rücksicht Fließende von selbst sich darbietet, so bedarf es nur einer nähern Bestimmung dessen, was in Beziehung auf die anderen nöthig ist.

2.

Jede, unmittelbar von der Haupt-Gesellschaft ausgehende Tochter-Gesellschaft ist verpflichtet, der erstern sowohl ihre besonderen Statuten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, als auch die Mitglieder ihres Ausschusses anzuzeigen und letzteres bei jeder, im Personale des Ausschusses vorgehenden Veränderung zu thun.

3.

Jede Tochter-Gesellschaft wird zwar in ihrem Wirkungskreise die Freiheit haben, kleinere, von ihr zunächst abhängende Tochter-Gesellschaften, ohne vorherige Rückfrage bei der Haupt-Gesellschaft, zu bilden und die Leitung derselben, so wie die Einsammlung von Beiträgen zuverläßigen Männern anzuvertrauen, jedoch unter Beobachtung der, unter 5 bis 6 angegebenen Obliegenheiten.

4.

In die, aus dem Zwecke des Ganzen fließenden und mit ihm übereinstimmenden Unternehmungen der Tochter-Gesellschaften wird die Haupt-Gesellschaft sich zwar im Einzelnen nicht mischen.

Doch aber muß sie sich, um die nöthige Einheit in der Wirksamkeit des Ganzen zu bewahren, vorbehalten, eines Theils die Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Verfahrungsweisen, durch deren Befolgung der Zweck am sichersten und besten zu erreichen steht, und dienlicher Anweisungen, so oft diese nöthig scheinen, andern Theils eine negative Einwirkung, oder das Recht, von dem Zwecke der Gesellschaft abweichende, oder gar ihm entgegen laufende Unternehmungen zu hemmen.

5.

Jede Tochter-Gesellschaft hat zwar ihr, aus den Beiträgen und Geschenken entspringendes Vermögen und dessen Verwaltung für sich. Da es aber hier nicht auf Sammlung von Kapitalien ankommt, auch der Fall eintreten kann, daß, während in dem Wirkungskreise einer Tochter-Gesellschaft die Bedürfnisse ganz oder größtentheils befriedigt und noch Mittel übrig sind, eine andere hingegen dieselben in ihrem Wirkungskreise noch dringend fühlt, ohne die Mittel zu ihrer Abhelfung zu besitzen, so wird es zuweilen nöthig seyn, den Mangel bei der einen, durch den Ueberfluß der andern an Geld oder Büchern abzustellen. Die Mutter-Gesellschaft wird auch hier Vermittlerin des Ganzen seyn und selbst immer gern aus ihren Mitteln nach Möglichkeit dem Bedürfnisse zu Hülfe kommen, dagegen aber auch die Hülfe der Tochter-Gesellschaften, welche dazu vermögend sind, in Anspruch nehmen, indem sie ihnen theils Anleitung giebt, andere bedürftige Gegenden mit ihrem Ueberflusse unmittelbar zu unterstützen, theils diesen sich zusenden läßt und seine Anwendung da, wo sie dringender nöthig ist, besorgt. Eine jährlich, öffentlich von der Haupt-Gesellschaft abzulegende Rechnung soll das Vertrauen, welches die Tochter-Gesellschaften in dieser Hinsicht ihr beweisen, rechtfertigen.

6.

Die gewöhnliche wechselseitige Correspondenz zwischen der Haupt-Gesellschaft und den Tochter-Gesellschaften ist unbestimmt und richtet sich nach den Umständen.

Letztere sind aber verpflichtet, ersterer jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen und eine Uebersicht ihres gesammten Zustandes vorzulegen, enthaltend:

1) eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochter-Gesellschaft selbst, mit der Bemerkung, wie viele neu zugetreten und wie viele abgegangen sind, mit namentlicher Aufführung der Mitglieder ihres Ausschusses,

2) eine Angabe aller von ihr abhängenden kleineren Gesellschaften, nach den Orten, wo sie ihren Sitz haben, der Zahl ihrer Mitglieder und ihren namentlich zu erwähnenden Vorstehern,

3) eine Darstellung ihrer Thätigkeit in ihrem ganzen Bezirke, wobei es freilich auch auf die Zahl der vertheilten Bibeln und neuen Testamenten, mehr aber doch auf die Art und Weise der Vertheilung und die Förderung des hiebei beabsichtigten Zweckes ankommt,

4) eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe in ihrem ganzen Bezirke, specificirt nur nach den kleinen Gesellschaften, ohne namentliche Aufführung der Beitragenden, mit einer Nachweisung des gegenwärtigen Kassen-Zustandes,

5) eine Angabe des Vorrathes an Bibeln und neuen Testamenten, welcher noch bei ihr selbst und den von ihr abhängenden kleinen Gesellschaften zur Vertheilung vorhanden ist.

Diese Jahres-Berichte müssen immer gegen Ende des Dezember beim Ausschusse der Haupt-Gesellschaft in Berlin eingehen.

Es soll daraus jährlich ein General-Bericht angefertigt und sowohl Sr. Majestät, dem Beschützer der Preußischen Bibel-Gesellschaft, als auch dieser selbst und dem Publiko vorgelegt werden.

Berlin, den 14. November 1814.

Der Ausschuß der Preußischen Haupt-Bibelgesellschaft.“

(No 5.) Die Landarmen- und Hebammen-Unterstützungs-Beiträge pro 1823 betreffend.

Wir fordern die Herren Landräthe, so wie die Königl. Domainen- und Intendantur-Beamten unseres Departements hiedurch auf, die Subrepartitionen der Beiträge für die Besserungs-Anstalt in Graudenz pro 1823 ganz in der bisher üblichen Art in duplo anzufertigen und solche, unter Beifügung einer Balance für jede derselben, gegen den Betrag pro 1822, unfehlbar bis zum 24. Februar d. J., bei 1 Rthlr. Strafe, uns zur Revision und Bestätigung einzureichen. Es bleiben dabei die Repartitions-Grundsätze der früheren Jahre auch jetzt anzuwenden, in sofern nicht eine Abweichung davon durch uns speciell genehmigt ist. Uebrigens ist eine Verminderung der Beiträge zu bestimmen nicht möglich gewesen, indem vielmehr das, was die Provinz zu dem Zwecke aufbringt, kaum hinreicht.

Hiernächst werden die Magistrate der Städte aufgefordert, die feststehenden jährlichen Beiträge bis zu obigem Termine an unsere Haupt-Instituten- und Communal-Kasse, bei 1 Rthlr. Strafe, abzuführen.

Nach den Beiträgen für das Besserungs-Haus richten sich auch die Beiträge für den Hebammen-Unterstützungs-Fonds. Selbige sind pro 1823 ebenfalls zu erheben, und erwarten wir in Termino, den 24 Februar c. auch die diesfälligen, gleichfalls mit einer Balance gegen das vorige Jahr versehenen Subrepartitionen von den Herren Landräthen und Domainen- und Intendantur-Beamten in duplo, bei 1 Rthlr. Strafe, jedoch mittelst besondern Berichts, und sind auch dabei die bisher beobachteten Repartitions-Grundsätze anzuwenden. Dagegen werden die resp. Magistrate hiedurch angewiesen, die fixirten Beiträge der Städte zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds ebenfalls bis zum 24. Februar c. an den Rendanten, Calculator Riedel hieselbst, bei Strafe von 1 Rthlr., abzusenden. Danzig, den 29. Januar 1823. I. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen Anlage einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau.

Ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen, in dem Forst-Reviere Mirchau, Forst-Inspektion Carthaus, Amts- und Landraths-Kreises Carthaus, Regierungs-Bezirks Danzig, belegen, soll, zur Anlage einer Glashütte, entweder käuflich, in Erb- oder auch Zeitpacht, nach dem Wunsche des Unternehmers, überlassen wer-

den. Demselben wird zugleich das, zum Betriebe der Glas-Fabrik erforderliche Holz, von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kieferne Scheite, à 108 Cubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert.

Das zu veräußernde Forst-Grundstück liegt am Buckowo-See, mitten in den Waldungen, woraus das Holz verabfolgt werden soll, in einer angenehmen Gegend, 6½ Meilen von Danzig, 9 Meilen von Dirschau, 6 Meilen von Schöneck, 8 Meilen von Stargardt, 3½ Meilen von Berent, 4½ Meilen von Bütow, 3½ Meilen von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt.

Bei der geringen Zahl von Glas-Fabriken in hiesiger Gegend, der vortheilhaften Lage des Grundstücks zum Absatz des Fabrikats, den niedrigen Preisen des Holzes und den sehr guten des Glases, verspricht diese Anlage dem Unternehmer bedeutenden Gewinn

Es soll über diese Anlage ohne Licitation aus freier Hand mit demjenigen, welcher bei nachgewiesener Sicherheit binnen 8 Wochen die besten Anerbietungen macht, unterhandelt werden. Die zum Grunde zu legenden Bedingungen können, gegen die Copialien, abschriftlich auf Verlangen mitgetheilt werden.

Wir fordern Erwerbslustige auf, sich in portofreien Briefen mit ihren Offerten an uns zu wenden. Danzig, den 17. Januar 1823. II. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen Subhastation des adelichen Gutsantheils Zakrzewo No. 290. Litt. C.

Von dem Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichte von Westpreußen wird hiedurch bekannt gemacht, daß das im Stargardtschen Kreise belegene adeliche Gutsantheil Zakrzewo No. 290. Litt. C. auf den Antrag eines Gläubigers zur Subhastation gestellt und, weil in dem, am 2. November v. J. angestandenen 5ten Licitations-Termine kein Kauflustiger erschienen, ein neuer 6ter Bietungs-Termin auf den 2. April a. c. angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Ulrich hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien, zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst

den Zuschlag des adelichen Gutsantheils Zakrzewo No. 290. Litt. C. an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach diesem 6ten Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des genannten Gutsantheils, welche im Jahre 1821 gerichtlich auf 1949 Rthlr. 17 ggr. festgestellt ist, und die Verkaufs-Bedingungen, wozu insbesondere gehört, daß in dem Termine der Uebergabe das Kaufgeld baar erlegt werden muß, sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 6 Januar 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der Schuhmacher-Geselle und ehemalige Polnische Soldat Johann Zelinski, welcher nach der Bekanntmachung vom 20. Dezember v. J., im 1. Stücke des diesjährigen Amts-Blattes, pag. 13 mit einem beschränkten Passe von hier nach Suwalki in Polen entlassen worden, hat bei seiner hier veranlaßten Vernehmung betheuert, denjenigen Paß, welchen er von dem Landraths-Amte Tilse zu Schreitlauken am 29. Januar v. J. zur Reise nach Posen ausgestellt erhalten und welcher in Posen zur Rückkehr nach Suwalki und zuletzt am 6. May pr. zu Bromberg über Graudenz nach Marienwerder visirt worden, Ende Oktober v. J. zwischen Langenau und Praust verloren zu haben.

Wir setzen die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie hievon mit der Aufforderung in Kenntniß, den etwanigen Präsentanten dieses verloren gegangenen Passes anzuhalten, ihm solchen abzunehmen und an uns einzureichen.

Das Signalement des Zelinski ist übrigens bei der obgedachten Bekanntmachung vom 20. Dezember pr. befindlich.

Danzig, den 22. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Der Brennerknecht Johann Makrow, in Königsberg einheimisch, unten näher signalisirt, hat seinen, unterm 3. d. M. von dem Königl. Polizei-Präsidio zu Königsberg ausgestellten und zuletzt am 20. d. M. in Elbing auf Danzig visirten Reisepaß am hiesigen Orte verloren. Dieser Paß wird hiedurch für ungültig erklärt.

Marienburg, den 28. Januar 1823.

Der Magistrat.

Signalement
des Brennerknechts Joh. Makrow.

Alter, 32 Jahre. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, gerade. Mund, mittel, dicke Lippen. Kinn und Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, frisch. Statur, etwas stark.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. In dem zum hiesigen Kreise gehörigen Gute Kokoschken sollen die Pfarr-Ländereien, welche überhaupt 4 Hufen Culmisch enthalten, nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, excl. der Pfarr-Wohnung, die dem Geistlichen verbleibt, von Johannis 1823 ab, auf einen Zeitraum von 18 hintereinander folgenden Jahren verpachtet werden. Der Ort ist eine halbe Meile von Stargardt entfernt, die Aecker enthalten Boden von mittelmäßiger Güte, die Wiesen sind ebenfalls gut und liefern einen, zur Ernährung des erforderlichen Betrieb- und Nutz-Viehes hinreichenden Heu-Ertrag.

Zu dieser Verpachtung habe ich einen Licitations-Termin auf

den 14. März a. f. Vormittags um 10 Uhr

auf dem hiesigen Landräthlichen Büreau angesetzt, und lade zu demselben Pachtlustige hiemit ein, mit dem Bemerken, daß die von der Königl. Regierung genehmigten Bedingungen jederzeit hier eingesehen werden können.

Bei annehmbaren Offerten soll mit dem Plus-Licitanten sofort der Contrakt abgeschlossen werden, der auch an sein Gebot so lange gehalten bleibt, bis von der hohen Behörde die Genehmigung ertheilt oder verweigert wird.

Stargardt, den 31. Dezember 1822.

Das Landraths-Amt zu Stargardt.

No. 2. Zur Verpachtung der Bernsteingräberei im Pröckauer Gesträuche, Forst-Revier Carthaus, auf ein oder mehrere Jahre, ist auf

Mittwoch, den 19. Februar dieses Jahres Vormittags bis 1 Uhr

im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungs-Forst Referendarius Maron ein nochmaliger Licitations-Termin angesetzt worden.

Die Ausübung der Pacht tritt gleich nach vollzogenem Contrakte ein und können die Licitations-Bedingungen täglich in unserer Forst-Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 29. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Die, in den Grenzen des Intendantur-Amts Elbing, eine viertel Meile von dieser Stadt belegenen 2 Grundstücke Stutthof, wovon das eine 317 Morgen 106 □Ruthen Magdeb. und das zweite 51 Morgen 13 □Ruthen Magdeb. enthält, sollen im Wege der öffentlichen Ausbietung vom 1. Juny d. J. ab, entweder auf 6 oder auf 9 Jahre, je nachdem solches von dem Königl. Finanz-Ministerio bestimmt werden wird, verzeitpachtet werden.

Es ist hiezu ein Licitations-Termin auf den Eilften März dieses Jahres von des Morgens um 9 Uhr ab, angesetzt, welcher in dem Locale der Königl. Intendantur Elbing von dem Departements-Rath abgehalten werden wird.

Beide Grundstücke werden nach der, in den Niederungen üblichen Wechsel-Wirthschaft benutzt und enthalten nach der, in dem vorigen Jahre bewirkten Abschatzung größtentheils Ländereien zur 1sten und 2ten Klasse, von welchen der Absatz der Produkte durch die Nähe der Handelsstadt Elbing sehr begünstigt wird.

Der jährliche Ertrag von dem ersten Grundstücke ist auf 587 Rthlr. 6 Sgr. 11 pf. und von dem letzten auf 86 Rthlr. 23 Sgr. 3 pf. festgestellt, und wird von diesen Summen ab, bei der Licitation der Anfang gemacht werden.

Die Pacht-Liebhaber müssen ihre Zahlungsfähigkeit in dem Termine dem Regierungs-Commissario nachweisen. Der Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden und muß eine angemessene Caution in baarem Gelde oder in Preuß. Staats-Papieren bei

der Intendantur-Kasse in Elbing, gegen Empfangschein, niederlegen. Die Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii zum Zuschlage bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Pacht-Bedingungen sind der Königl. Intendantur Elbing mitgetheilt und können von den Pachtlustigen nachgesehen werden, so wie es auch von einem Jeden abhängt, sich von der Localität eigne Kenntniß zu verschaffen.

Danzig, den 29. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. Nachbenannte Lazareth-Utensilien sollen im Wege des Mindergebots angeschafft werden, als:

125 Ueberzüge zu den wollenen Decken,
50 Bettlaken,
70 Leib-Matratzen,
70 Kopf-Matratzen,
50 Ueberzüge zu den Kopf-Matratzen,
25 Strohsäcke,
25 Stroh-Kopfpolster,
24 Bettstellen,
93 Kopftafeln,
50 Tische, verbunden mit einem Schrank,
100 Spucknäpfe von geblitem Blech,
50 Handtücher,
65 zinnerne Eßnäpfe,
50 dito Eßlöffel,
75 dito Trinkbecher.

Hiezu steht ein Licitations-Termin auf den 25 Februar c. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Königl. Regierungs-Gebäude an, zu welchem Lieferungslustige hiemit eingeladen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen und die Proben können vor dem Termine im Büreau der unterzeichneten Behörde, (Hundegasse No. 275.,) eingesehen werden.

Danzig, den 3. Februar 1823.

Königliche Garnison-Verwaltungs-Direktion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schullehrer Heinrich Arnold Nieſtädt zu Grubenhagen iſt von dem Magiſtrate zu Elbing vocirt und von uns zum Lehrer an der Freiſchule im Stifte Peſtbude zu Elbing beſtätigt worden.

Danzig, den 19. Januar 1823.

Königlich Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 7. —

Danzig, den 13ten Februar 1823.

Gesetzsammlung.

Erstes Stück.

No. 767. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Dezember 1822, die Ermäßigung der Stempel-Abgabe von Pensionen und Renten, welche Brodherrschaften ihren Dienern hinterlassen, betreffend.

„ 768. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. Dezember 1822 wegen Ernennung des Staats-Ministers v. Voß zum Präsidenten des Staatsraths.

„ 769. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Dezember 1822, betreffend die Ernennung der Mäkler in den Rhein-Provinzen.

„ 770. Verordnung, betreffend die Aufhebung oder bessere Einrichtung der öffentlichen Schau-Anstalten für Tuch- oder andere Wollwaaren in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Vom 5. Januar 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen Anlage einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau.

Ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen in dem Forst-Reviere Mirchau, Forst-Inspektion Carthaus, Amts- und Landraths-Kreises Carthaus, Regie-

rungs-Bezirks Danzig, belegen, soll, zur Anlage einer Glashütte, entweder käuflich, in Erb- oder auch Zeitpacht, nach dem Wunsche des Unternehmers, überlassen werden. Demselben wird zugleich das, zum Betriebe der Glas-Fabrik erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kieferne Scheite, à 108 Cubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert.

Das zu veräußernde Forst-Grundstück liegt am Buckowo-See, mitten in den Waldungen, woraus das Holz verabfolgt werden soll, in einer angenehmen Gegend, $6\frac{1}{2}$ Meilen von Danzig, 9 Meilen von Dirschau, 6 Meilen von Schöneck, 8 Meilen von Stargardt, $3\frac{1}{2}$ Meilen von Berent, $4\frac{1}{2}$ Meilen von Bütow, $3\frac{1}{2}$ Meilen von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt.

Bei der geringen Zahl von Glas-Fabriken in hiesiger Gegend, der vortheilhaften Lage des Grundstücks zum Absatz des Fabrikats, den niedrigen Preisen des Holzes und den sehr guten des Glases, verspricht diese Anlage dem Unternehmer bedeutenden Gewinn.

Es soll über diese Anlage ohne Licitation aus freier Hand mit demjenigen, welcher bei nachgewiesener Sicherheit, binnen 8 Wochen die besten Anerbietungen macht, unterhandelt werden. Die zum Grunde zu legenden Bedingungen können, gegen die Copialien, abschriftlich auf Verlangen mitgetheilt werden.

Wir fordern Erwerbslustige auf, sich in portofreien Briefen mit ihren Offerten an uns zu wenden. Danzig, den 17. Januar 1823. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Quittungs-Ertheilung an marschirende Truppen über Verpflegung und Vorspann betreffend.

Die Truppen, welche nach der Verfügung vom 10. April v. J., (Amts-Blatt pro 1822, No. 16,) die Vergütung für die, auf den Märschen empfangene Beköstigung und den erhaltenen Vorspann sogleich zur Stelle baar bezahlen, sind häufig nicht im Stande, die Empfangs-Bescheinigungen der Communen zum Rechnungs-Belage beizubringen, und entschuldigen den Mangel meistens damit, daß die Gemeinde-Vorstände, vorzüglich auf dem platten Lande, die Quittungen wegen der damit verbundenen Schreibereien selten ausstellen wollten und sich mehrentheils auf einen kurzen Vermerk in der Marsch-Route beschränkten.

Da diese Beschwerde in unserm Bezirke um so mehr wegfallen muß, als die Herren Landräthe längst mit den nöthigen Blanquets zu den Quittungen, so wie sie in Folge der Verfügung vom 10. April 1822, (Amts-Blatt pro 1822, pag. 260—262,) vorgeschrieben sind, von uns unentgeldlich zur weitern Vertheilung an die Orts-Behörden versehen worden und fernerhin versehen werden sollen, so weisen wir sämmtliche Orts-Vorstände, zur Vermeidung einer nachdrücklichen Rüge, hiedurch wiederholentlich an, den marschirenden Truppen die gehörigen Quittungen zu ertheilen und sich deshalb von den Herren Landräthen die nöthigen Blanquets in zureichender Anzahl zu erbitten. Die Herren Landräthe aber werden beauftragt, die Orts-Behörden unausgesetzt mit den nöthigen Quittungs-Blanquets zu versorgen und darauf zu halten, daß fortwährend und überall dieser Verordnung nachgekommen werde.

Danzig, den 20. Januar 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen Ablieferung der, von den Pferde-Händlern erkauften Pferde an den Sonntagen und Festtagen.

Die jüdischen Pferde-Händler kaufen im Elbingschen und Tiegenhöfschen Territorio, so wie im großen Marienburger Werder nach und nach Pferde auf, lassen solche in den Ställen der Verkäufer stehen und bestimmen nachher einen Tag, an welchem entweder in Neuteich oder Groß-Lichtenau die Pferde zusammengebracht, abgeliefert und die früher bedungenen Kauf-Summen bezahlt werden.

Zu diesen Ablieferungs-Tagen ist von Seiten der Käufer zeither immer ein Sonntag oder Festtag gewählt worden. An diesen Tagen entstehen indessen durch die Zusammenkunft einer bedeutenden Anzahl von Verkäufern, Knechten und Pferden natürlich in dem Ablieferungs-Orte laute Bewegungen, wodurch der Gottesdienst gestört wird. Um diesem für die Folge vorzubeugen, bestimmen wir daher, daß künftig keines der Pferde, welche durch christliche oder jüdische Handelsleute jährlich in unserm Regierungs-Bezirke aufgekauft werden, an einem Sonntage oder Festtage nach Groß-Lichtenau oder Neuteich, oder sonst einem andern Orte abgeliefert werden darf, sondern diese Ablieferung an einem Wochentage bewirkt werden muß, widrigenfalls für jedes, an einem Sonn- oder Festtage abgelieferte Pferd von dem Käufer sowohl, als auch vom Verkäufer eine Strafe von Einem Thaler erlegt und

eingezogen werden soll. Die Herren Landräthe werden aufgefordert, auf die strengste Befolgung dieser Vorschrift zu halten.

Danzig, den 21. Januar 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Bestimmungen des Abschosses bei Vermögens-Exportationen und Auswanderungs-Fällen nach Finnland betreffend.

Nach dem Reskripte der hohen Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. Januar c. ist es den Ausländern, den Gesetzen des Groß-Herzogthums Finnland gemäß, gestattet, die ihnen dort zufallenden Erbschaften, gegen Erlegung des Sechstheils des Betrages zum Besten des öffentlichen Schatzes, zu exportiren, und findet dabei zwischen adelichen und bürgerlichen Erbschaften und Vermögen kein Unterschied statt. Diese Gesetze und Verordnungen sind seit der, im Jahre 1811 erfolgten Vereinigung von Neu-Finnland mit dem Alt-Russischen Finnland auf den ganzen Umfang des Groß-Herzogthums ausgedehnt.

Dem zufolge ist bestimmt worden, daß in allen Vermögens-Exportations- und Auswanderungs-Fällen nach Finnland, es möge Alt- oder Neu-Finnland seyn, der Abschoß oder das Abfahrts-Geld auf Ein Sechstheil des Vermögens, ohne Unterschied, modo retorsionis, statt der zeither erhobenen 19 pro Cent, festgestellt werden soll, welches wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Danzig, den 24. Dezember 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Prüfung der Wundärzte und Apotheker betreffend.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 9. Januar d. J. festgesetzt, daß die Wundärzte, welche sich in den Danziger Vorstädten Neugarten, Schottland, Kneipab, Langefuhr und Neu-Fahrwasser für die Zukunft niederlassen wollen, die höheren Staats-Prüfungen in Berlin ablegen sollen, dasselbe aber auch von den sämmtlichen Apothekern, welche sich in den Vorstädten von Danzig niederlassen wollen, geschehen soll.

Dies wird zur allgemeinen Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Danzig, den 24. Januar 1823. I. Abtheilung.

(No. 6.) Selbstständige Bauten von Grund-Eignern betreffend.

Wir sind durch eingegangene Anzeigen davon unterrichtet worden, daß Grund-Eigner, Gutsbesitzer u. s. w. sich erlaubt haben, neue Haus- oder Kathen-Bauten, mit Zuziehung von gemeinen Handlangern, Tagelöhnern ꝛc. selbstständig aufzubauen.

Da zu allen Bauten, wobei gemeine Gefahr obwalten kann, also zu Haus-, Scheunen- und Stall-Bauten nur derjenige verstattet werden kann und darf, welcher im Verfolg der, pag. 179 im Amts-Blatte pro 1822 bekannt gemachten Vorschriften als dazu erprobt und qualificirt gerechtfertiget ist, nach bestehenden Ministerial-Bestimmungen auch kein Eigner eines Grundstücks befugt seyn soll, ein Haus selbst aufzuführen, ohne seine Qualification dazu gerechtfertiget zu haben, so machen wir dieß zur allgemeinen Achtung im Danziger Regierungs-Departement und zur Warnung vor Strafe, im Fall etwaniger Entgegenhandlung, bekannt.

Danzig, den 25. Januar 1822. II. Abtheilung.

(No 7.) Die Vorsicht beim Reiten und Fahren in den Städten betreffend.

Verschiedene, zu unserer Kenntniß gekommene Fälle haben uns die Ueberzeugung gegeben, daß die, im 19. Stücke unseres Amts-Blattes pro 1816, pag. 237 enthaltene Verfügung vom 27. Oktober 1816 wegen Beobachtung der nöthigen Vorsichts-Maaßregeln beim Reiten und Fahren in den Städten, nicht gehörig beobachtet wird. Wir finden uns daher veranlaßt, diese Verfügung, ihrem ganzen Inhalte nach, wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auch in Hinsicht derjenigen Landleute, welche nach den Städten zu Schlitten kommen, zu bestimmen, daß die Pferde mit Schellen-Geläute versehen seyn müssen.

Die Polizei Behörden unseres Departements werden aufgefordert, über die Aufrechthaltung dieser Maaßregel, so wie nachstehender Verfügung strenge zu wachen.

„Es ist bemerkt worden, daß in neueren Zeiten die nöthige und gesetzliche Vorsicht beim Reiten und Fahren vernachläßigt wird. Deshalb haben in Gemäßheit einer Verfügung des hohen Polizei-Ministerii vom 25. July c. die sämmtlichen Polizei-Behörden der Provinz, sowohl in den Städten, als auch auf dem platten Lande, darauf strenge zu halten, daß Niemand in den Straßen der

Städte und Vorstädte, desgleichen an Orten auf dem Lande, welche von Menschen besucht werden, am wenigsten auf den Brücken, in engen Straßen; unter den Thören, beim Einbiegen in andere Straßen, schnell reite oder fahre, und daß nie Pferde ohne Aufsicht auf den Straßen, auf öffentlichen Plätzen oder sonst im Freien, wo sie durch Stoßen, Schlagen, Beißen oder Ausreißen Schaden anrichten können, stehen gelassen werden. Wer dawider handelt, soll nach §. 757., Tit. 20., Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts mit 5 bis 10 Rthlr. Geld-Buße oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe beahndet werden. Bei gleicher Strafe soll sich Niemand unterfangen, innerhalb der Stadt Pferde einzufahren. Zum Herumfahren in den Städten soll man sich keines Postzuges, sondern nur eines, mit zwei Pferden bespannten Wagens bedienen.

Schlitten müssen in der Stadt jederzeit, auf dem Lande des Nachts, Schellen-Geläute haben. Schleifen ohne Deichsel dürfen gar nicht geduldet werden. Jeder Wagen oder Schlitten muß einem entgegenkommenden Fuhrwerke stets rechter Hand ausbiegen, auch in engen Straßen oder Defilees, so wie auf Dämmen schon zeitig genug zurufen, damit an einem schicklichen Platze still gehalten werden könne. Eben so muß den Fußgängern, welche das Fuhrwerk nicht bemerken, zeitig genug zugerufen werden, um aus dem Wege zu gehen. Den Königl. Posten muß stets zeitig genug ganz ausgewichen werden.

Für Fehler der Pferde, welche z. E. leicht durchgehen oder leicht scheu werden, muß der Reiter oder Fahrende in soweit haften, daß er allen, durch solche Pferde angerichteten Schaden zu ersetzen verbunden bleibt, und überdem noch diejenigen Strafen zu erleiden hat, welche überhaupt aufs schnelle Reiten oder Fahren gesetzt sind. Hat er den Fehler des Pferdes nicht gewußt, so trifft Strafe und Nachtheil den Eigner desselben, welcher den andern wegen des Fehlers nicht in Zeiten gewarnt hat. Auf Landstraßen dürfen niemals Wettrennen gehalten werden, und sollen diejenigen Fahrenden strenge bestraft werden, welche einen nachfolgenden Wagen nicht ruhig vorbeifahren lassen wollen."

Danzig, den 28. Januar 1823. I. Abtheilung.

(No 8.) Für die mit Extrapost Reisenden.

Das Königliche General-Post-Amt hat gegen uns unterm 19. v. M. erklärt:

1) daß die Posthalter nicht bloß befugt, sondern auch verpflichtet sind, einen Extrapost-Reisenden, der sich am Bestimmungs-Orte seiner Reise nicht über 6 Stunden aufhält, ohne Wartegeld-Zahlung bloß gegen Erlegung der Hälfte des gewöhnlichen Extrapost-Geldes und der Nebenkosten, zurückzunehmen.
2) daß diese Befugniß und Verpflichtung auch stattfindet, wenn der Bestimmungs-Ort der Reise eine Extrapost-Station ist,
3) daß diese Vorschrift für jeden Reisenden, also auch für Privat-Personen und nicht bloß Beamte gelte.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 30. Januar 1823. I. Abtheilung.

(No. 9.) Bestrafung eines Baumfrevels.

Ein Einwohner aus dem Danziger Land-Kreise, welcher überführt und geständig ist, zwei an der Landstraße gepflanzte Weidenstämme ausgezogen zu haben, ist in die, durch das Westpreuß. Wege-Reglement für diesen Fall bestimmte Strafe verurtheilt, der Entdecker und Angeber dieses Baumfrevels aber belohnt worden.

Danzig, den 31. Januar 1823. I. Abtheilung.

(No. 10.) Stempel-Angelegenheit.

Nach den Bestimmungen des Königl. Finanz-Ministerii vom 2. Dezember 1822 und 19. Januar 1823 soll der, im Stempel-Steuer-Gesetze vom 7. März 1822, (Gesetzsammlung pro 1822, pag. 79, sub litt. f.) geordnete Stempel von 15 Sgr. zu Straf-Resoluten der Finanz- und Polizei-Behörden sogleich bei der Ausfertigung dergestalt angewendet werden, daß der Denunciat die Original-Ausfertigung bei der Publication, immer auf Stempel-Papier geschrieben, ausgehändigt erhalte.

Auch soll, wenn gegen mehrere Denunciaten, als correi, ein gemeinschaftliches Resolut abgefaßt wird, nur Einmal der Stempel von 15 Sgr. für das Resolut angesetzt werden.

Hiernach haben sich die, zum Ressort der unterzeichneten Regierung gehörigen obengenannten Behörden zu achten, auch von nun an bei der Aushändigung und Publication der Resolute den Betrag für den verwendeten Stempel jedesmal gleich berichtigen zu lassen. Danzig, den 31. Januar 1823. II. Abtheilung.

(No. 11) Falsche Geld-Münzen betreffend.

Es ist zu Nordhausen ein geprägtes falsches Braunschweig-Lüneburgsches Zehnthalerstück zum Vorschein gekommen, welches mit der Jahreszahl 1800 versehen und den ächten Münzen dieser Art sehr täuschend nachgebildet ist. Die damit vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß dasselbe inwendig, im Kern, aus Silber besteht, und auf die Weise fabricirt ist, daß eine Silberplatte in einen goldenen nicht schmalen Ring eingefugt und dieselbe auf beiden Seiten mit dünnen Goldplättchen belegt worden, so daß weder der Strich noch selbst das Beseilen des Randes den Kern verrathen. Hauptsächlich unterscheidet sich diese falsche Münze von der ächten dadurch, daß sie eine beträchtlichere Dicke und dessen ungeachtet ein Mindergewicht von 5 Aß hat, außerdem aber auch

1) durch die reine Goldfarbe, welche von derjenigen der ächten legirten Goldstücke merklich abweicht,
2) durch einen etwas klappernden Klang, welcher sich bei ächten Goldstücken nur dann vorfindet, wenn sie einen versteckten Riß oder Splitter haben,
3) durch die Gravirung. Sie ist auf der Wappenseite bemerkbar flacher im Ganzen Die Krone hat eine breitere und gedrücktere Form. Die Kugel darunter ruht nicht auf einem erhabenen Vierecke, sondern wird bloß von zwei scharfen, senkrechten Strichen eingefaßt.

Die Festons neben dem Wappenschilde haben einen auffallend andern Schnitt und Character, und die über der Krone befindlichen Buchstaben S. und C. stehen ungleich weiter auseinander, als auf den ächten Zehnthalerstücken vom Jahre 1800. Auf der Kehrseite ist der dicke Strich des X. krumm, das Wort THALER hat zu kurze und dadurch dicke Schrift, die Jahreszahl 1800 ist dagegen, so wie auch das Münzzeichen M. C. zu groß. In der Umschrift ist besonders das C. auffallend anders gebildet, auch das S. und die Schlußrosette viel zu groß, so wie denn auch

die beiden Buchstaben D. G. über der X. weiter, als wie auf den ächten Zehnthalerstücken, auseinander stehen.

Der Werth des, in diesem falschen Zehnthalerstücke enthaltenen Goldes und Silbers beträgt etwa die Hälfte.

Da zu vermuthen steht, daß von dieser falschen Münze noch mehrere im Umlauf seyn möchten, so wird das Publikum auf dieselbe hiedurch ganz besonders aufmerksam gemacht und vor deren Annahme gewarnt.

Danzig, den 8. Februar 1823. II. Abtheilung.

(No. 12.) Die Instandsetzung und Bepflanzung der Landstraßen betreffend.

Da, nach bekannten Vorschriften, mit dem Eintritte günstiger Witterung die Wegebesserung wieder ihren Anfang nehmen muß, so fordern wir die, mit der Wege-Polizei beauftragten Behörden in unserm Regierungs-Bezirke hiedurch auf, schon jetzt die erforderlichen Vorbereitungen zu der, mit diesen Arbeiten auszuführenden Bepflanzung der Land- und Poststraßen zu treffen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle frühere Aufforderungen zu dieser Bepflanzung darum ihren Zweck nicht erreichten und nicht durchgängig ordentliche Baum-Alleen an den öffentlichen Straßen hervorgebracht werden konnten, weil in der Wahl und Behandlung der Pflanz-Stämme selbst nicht mit derjenigen Umsicht und Planmäßigkeit verfahren wurde, durch welche allein diese so wünschenswerthen Anlagen gedeihen können. In der Verfügung vom 16. Februar 1819, (in No. 8. des Amts-Blattes,) machten wir daher auf mehrere Erfordernisse aufmerksam, worauf bei der Wahl der Pflänzlinge und beim Setzen und der weitern Behandlung derselben Rücksicht zu nehmen sey. Die Anwendung dieser Vorschriften hat, wie der Augenschein lehrt, schon einen günstigen Erfolg gehabt, und wir dürfen uns die völlige Erreichung unserer Absicht, die durch die lobenswerthen Bemühungen mehrerer Polizei-Behörden und Einsaaßen unterstützt wird, um so mehr versprechen, als das erste Hinderniß, Mangel an Pflanz-Stämmen, größtentheils gehoben ist, da bei dem immer mehr sich verbreitenden Sinne für Baumpflanzung viele Grund-Eigenthümer schon selbst die zum Pflanzen erforderlichen Bäume gezogen haben und es jetzt bei den Alleen an den meisten Landstraßen nur auf eine Nachhülfe da, wo Bäume ausgegangen oder beschädigt sind, ankommt, damit die Alleen vollständig erhalten werden.

Wir bringen diese Angelegenheit den, mit der Wege-Polizei beauftragten Behörden schon jetzt in Erinnerung und fordern sie auf, dahin zu wirken, daß, sobald mit der Baumpflanzung wieder vorgegangen werden kann, es nicht an den erforderlichen Pflanz-Stämmen fehle; daher die, zur Wege-Besserung verpflichteten Einsaaßen sich solche bei Zeiten zu besorgen haben werden, worauf die Behörden zu halten haben.

Was die Wege-Besserung selbst betrifft, so ist solche nicht auf die Instandsetzung, Geraderichtung und Ebnung der Haupt-Straßen allein zu beschränken, sondern hauptsächlich mit darauf zu sehen, daß die angelegten Seiten-Gräben, so weit es nöthig ist, wieder aufgeräumt werden.

Hiezu müssen die Behörden besonders verpflichtet werden, weil mehrere Gräben durch die Länge der Zeit, in der nichts für ihre Unterhaltung geschehen seyn mag, zum Theil wieder verfallen sind.

Danzig, den 10. Februar 1823. II. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Die Gensd'armerie betreffend.

Den Untergerichten in dem Departement der Königl. Regierung zu Danzig wird bekannt gemacht, daß die Gensd'armerie in den Regierungs-Bezirken von Königsberg, Gumbinnen und Danzig seit dem 1. März 1821 unter dem Befehle des Königlichen Obrist-Lieutenants und Brigadiers der ersten Gensd'armerie-Brigade (Ostpreuß.), Herrn v. Zielinski zu Königsberg stehet, und daß etwanige Beschwerden gegen Gensd'armen an den Herrn Obrist-Lieutenant v. Zielinski oder an die Abtheilungs-Commandeure und Offiziere, von denen erstere resp. in Danzig und Gumbinnen und letztere in Königsberg, Preuß. Eylau, Rössel, Tilsit und Danzig stationirt sind, eingesandt werden müssen.

Marienwerder, den 17. Januar 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 2.) Den Erbschafts- und Kauf-Stempel betreffend.

Von Seiten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden nachstehende, höhern Orts ergangene Bestimmungen den Unter-Behörden des Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht,

a) daß bei Ehegatten, welche in Gemeinschaft aller Güter gelebt haben, bei Todesfällen der überlebende Ehegatte nicht gehalten seyn soll, von der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, die er als sein Eigenthum zurücknimmt, eine Erbschafts-Steuer zu erlegen, indem diese Hälfte nicht als ein ihm zu Theil werdender Erbanfall, den er zum Stempel zu versteuern hat, zu betrachten ist; ferner

b) daß bei Ueberlassung eines gemeinschaftlichen Grundstücks an einen der Miteigenthümer der Kauf-Stempel nur von demjenigen Antheile des Gutswerths, den der Uebernehmer des gemeinschaftlichen Grundstücks dem Mitberechtigten gleichsam nur abkauft, entrichtet werden darf.

Marienwerder, den 30. Januar 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Der, bei der Landes-Visitation am $\frac{27}{31}$. Dezember a. pr. zu Vorwerk, Imendantur-Amts Ziegenhof, aufgegriffene, unten näher bezeichnete, aus Apolda im Groß-Herzogthum Weimar gebürtige Schönfärber-Geselle Johann Wilhelm Sonntag ist, da er schon seit vielen Jahren sich ohne bestimmte Beschäftigung umhergetrieben und zum Theil von Betteln gelebt hat, auch zuletzt in Vorwerk auf Betteln betroffen worden und der zuletzt im Monat Dezember a. pr. erhaltenen Weisung, in seine Heimath zurückzukehren, nicht nachgekommen ist, mittelst Transports über die Grenze nach dem Weimarschen gebracht, zuvor aber vor der Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten, bei Bekanntmachung der gesetzlichen Strafe, gewarnt worden.

Danzig, den 3. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

)(

Signalement.

Familien-Name, Sonntag. Vorname, Johann Wilhelm. Geburtsort, Apolda im Herzogthum Weimar. Aufenthaltsort, unbestimmt. Religion, evangelisch. Alter, 54 Jahre. Größe, 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll. Haare, braun. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, spitz. Mund, mittel. Bart, braun. Zähne, mangelhaft. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, Deutsch.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Bei Stangenwalde, des Amts Carthaus, sollen von dem dortigen Oberförster-Lande 6 Hufen Magdeb. auf 3 nacheinander folgende Jahre im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin zur Verpachtung ist auf

den 27. Februar dieses Jahres

des Vormittags um 11 Uhr in der Behausung des Herrn Oberförsters Wagner zu Stangenwalde anberaumt worden, zu dem Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, hiemit eingeladen werden.

Sobbowitz, den 25. Januar 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 2. Zur Verpachtung der Bernsteingräberei im Prockauer Gesträuche, Forst-Revier Carthaus, auf ein oder mehrere Jahre, ist auf

Mittwoch, den 19. Februar dieses Jahres Vormittags bis 1 Uhr

im hiesigen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungs-Forst-Referendarius Maron ein nochmaliger Licitations-Termin angesetzt worden.

Die Ausübung der Pacht tritt gleich nach vollzogenem Contrakte ein und können die Licitations-Bedingungen täglich in unserer Forst-Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 29. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Nachbenannte Lazareth-Utensilien sollen im Wege des Mindergebots angeschafft werden, als:

125 Ueberzüge zu den wollenen Decken,
50 Bettlaken,
70 Leib-Matratzen,
70 Kopf-Matratzen,
50 Ueberzüge zu den Kopf-Matratzen,
25 Strohsäcke,
25 Stroh-Kopfpolster,
24 Bettstellen,
93 Kopftafeln,
50 Tische, verbunden mit einem Schrank,
100 Spucknäpfe von geöltem Blech,
50 Handtücher,
65 zinnerne Eßnäpfe,
50 dito Eßlöffel,
75 dito Trinkbecher.

Hiezu steht ein Licitations-Termin auf den 25 Februar c. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Königl. Regierungs-Gebäude an, zu welchem Lieferungslustige hiemit eingeladen werden.

Die Lieferungs-Bedingungen und die Proben können vor dem Termine im Büreau der unterzeichneten Behörde, (Hundegasse No. 275.,) eingesehen werden.

Danzig, den 3. Februar 1823.

Königliche Garnison-Verwaltungs-Direktion.

No. 4. Auf der Ablage bei Schloß Kyschau, ganz nahe an dem Ferse-Fluße, sollen 1500 Klaftern gutes Kiehnen-Klobenholz im Wege des Meistgebots verkauft werden. Der Termin zum Verkauf des Holzes ist

den 7. März dieses Jahres

in der Mühle zu Schloß Kyschau Vormittags um 10 Uhr anberaumt.

Der vierte Theil der Kaufsumme muß als Angeld im Termine gezahlt werden, in welchem bei annehmbaren Geboten der Zuschlag, jedoch unter Vorbehalt höherer Genehmigung, erfolgen wird.

Hiebei wird noch bemerkt, daß Gebote sowohl für den Verkauf auf der Ablage, als auch bei Lieferung des Holzes für Königliche Rechnung auf die, von den Käufern zu bestimmenden Punkte an der Ferse in größeren oder kleineren Quantitäten angenommen werden. Philippi, den 3. Februar 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 5. Das, auf dem Holzfelde bei Prauſt in Klaftern zu 108 Kubikfuß Preußisch aufgesetzte zwei- und dreifüßige Brennholz soll von heute ab, 4 Wochen lang,

die Klafter büchene Scheite zu . . . . . 4 Rthlr. — Sgr.
und die Klafter kieferne Scheite zu . . . . 2 „ 15 „

verkauft werden, und ist zu jeder Zeit in großen und kleinen Quantitäten, gegen Bezahlung dieses Preises an den Schleusenmeister Neumann zu Prauster-Schleuse, von demselben zu erhalten. Derselbe sorgt auch, wenn es verlangt wird, für die Anfuhr des Holzes nach Danzig, und die Herren Käufer zahlen für die Klafter an Fuhrlohn . . . . . 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 pf., wofür die Fuhrleute noch verpflichtet sind, das Holz auf Verlangen zu dem Maaße von 6 Fuß Breite und 6 Fuß Höhe bei dem dreifüßigen, und 9 Fuß Breite und 6 Fuß Höhe bei dem zweifüßigen Klobenholze gehörig aufzusetzen. Nach Verlauf obiger 4 Wochen dürfte der Preis wieder erhöht werden.

Sobbowitz, den 4. Februar 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 6. Es sollen von Beka und Gdingen mehrere Hundert Klaftern Buchen- und Kiefern-Brennholz nach Danzig verschifft und die Verschiffung den Mindestfordernden überlassen werden.

Hiezu habe ich Termin auf Donnerstag, den 20. Februar d. J. Vormittags von 9 Uhr bis 1 Uhr Mittags in den 3 Mohren in der Holzgasse zu Danzig bestimmt, wo die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Forst-Inspektion Neustadt, den 5. Februar 1823.

Der Forstmeister

Trost.

No. 7. Bei Gdingen sowohl, als auch bei Mechelinken am Strande sind an erſterm Orte ungefähr 600 Klaftern Kiefern- und an letzterm 50 Klaftern Buchen-Kloben angefahren. Dieſes Holz kann am Strande meiſtbietend verkauft werden, und iſt hiezu Mittwochs, den 19. dieſes Monats, Vormittags von 10 bis 12 Uhr in Gradau, wie auch Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in Zoppot Termin angeſetzt, in welchem ſich ſowohl an benannten Orten, wie auch Donnerſtags, den 20 dieſes Monats, Vormittags von 9 bis 12 Uhr diejenigen in den 3 Mohren in der Holzgaſſe zu Danzig melden können, welche das Holz zu kaufen Luſt haben; und werden jedesmal die Bedingungen bekannt gemacht werden.

Forſt-Inſpection Neuſtadt, den 5. Februar 1823.

Der Forſtmeiſter

Troſt.

Perſonal-Chronik.

Der Pfarrer Deſchner zu Trutenau im Danziger Werder iſt von des Königs Majeſtät zum Superintendenten des Danziger Werders ernannt worden.

Danzig, den 30. Januar 1823.

Königliches Conſiſtorium von Weſtpreußen.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Bohlſchau, Neuſtädter Kreiſes, iſt der Candidat des Predigtamts Herr K. A. Blech allhier von dem Kirchen-Patrone gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute beſtätigt worden.

Danzig, den 30. Januar 1823.

Königlich Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

Der bisher interimiſtiſch angeſtellte Unterförſter Ferdinand Wolfram iſt definitiv zum Unterförſter des Belaufs Eichenkrug, Reviers Bernadowo, Forſt-Inſpection Neuſtadt, ernannt. Danzig, den 31 Januar 1823.

Königlich Preußiſche Regierung. II. Abtheilung.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements
pro Mense Januar 1823.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen weiße pro Scheffel			Erbsen graue pro Scheffel						Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig	1	15	6	1	6	6	1	—	6	—	20	11	1	7	—	1	7	—	—	12	4½	—	15	8½	3	15	—
2	Elbing	1	8	6	1	2	6	—	26	—	—	17	6	1	4	—	1	5	—	—	10	6	—	10	—	1	21	—
3	Marienburg	1	—	—	1	1	4	—	25	—	—	21	—	1	9	—	1	9	—	—	10	—	—	20	—	1	15	—
4	Stargardt	1	5	—	1	2	6	—	26	—	—	19	—	1	4	—	1	4	—	—	12	—	—	2	—	2	15	—

(Hiezu eine Beilage.)

Beilage zu No. 7. des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Danzig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen der pro 1822 zu zahlenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

Unterm 23. August v. J. (in No. 35. des Amts-Blattes) ist ein abschläglicher Feuer-Sozietäts-Beitrag von 2 Pfennigen vom Thaler der Versicherungs-Summen pro 1822 ausgeschrieben worden.

Jetzt, nachdem die Feuer-Sozietäts-Anlage für 1822 gefertigt ist, ergiebt sich, daß der Beitrag für das ganze Jahr = Fünf Pfennige = vom Thaler der Versicherungs-Summen nach den Catastris für 1822, beträgt, und daß folglich, außer den bereits ausgeschriebenen 2 Pfennigen, noch 3 Pfennige pro Thaler oder $\frac{1}{4}$ eines Silbergroschens, auf die Mitglieder der Sozietät repartirt und von ihnen eingezogen werden müssen.

Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, die der Feuer-Sozietät zu berechnen sind, weist die unter I. beigefügte Anlage nach; die darin angenommenen Vergütungen für Brandschäden, die im Danziger und Marienwerderschen Regierungs-Bezirke vorgekommen sind, gründen sich auf die unter B. I. und B. II. beifolgenden speziellen Nachweisungen *), und die unter III. angeschlossene spezielle Repartition weist nach, was jede Behörde in unserm Regierungs-Bezirke

I.

B. I.
B. II.

III.

1) an Feuer-Sozietäts-Beiträgen nach ihren Catastris zu den, nach der Anlage von der ganzen Sozietät aufzubringenden = 212,442 Rthlr. 26 Sgr. 3 pf. = und

2) an Rezeptionsgeldern

einzuziehen und abzuführen hat.

Die Beiträge sind zum Theil zur Deckung der sehr bedeutenden Vorschüsse, die Behufs der schleunigen Befriedigung der Abgebrannten aus andern Fonds haben entnommen und welche verzinset werden müssen, bestimmt, und es ist daher deren schleunige Abtragung wünschenswerth, damit durch baldige Berichtigung dieser Vorschüsse die Summe der Zinsen vermindert werde, die von der Sozietät aufgebracht

*) Die Beilagen B. I. und B. II. erfolgen im nächsten Stücke des Amts-Blattes.

werden müssen. Aus diesem Grunde ergehet an die in der Nachweisung sub III. aufgeführte Behörden die dringende Aufforderung, die schleunigste Einziehung des Restes der Beiträge und der Rezeptionsgelder zu veranlassen und deren Abführung an die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse hieselbst bis zum 1. April d. J. bei 1 Rthlr Strafe, mittelst Berichts, uns nachzuweisen.

Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit, um die bereits eingegangenen oder noch zu erwartenden Anträge auf Trennung der Feuer-Sozietäts-Verbindung zwischen der sogenannten Höhe und Niederung im Voraus zu beantworten, bemerkt, daß die diesfälligen Vorschläge höhern Orts nicht genehmigt sind, vielmehr die Angelegenheiten der Westpreußischen Land-Feuer-Sozietät bis auf weitere Bestimmung nach dem Reglement vom 27. Dezember 1785 verwaltet werden sollen.

Danzig, den 8. Februar 1823. I. Abtheilung.

I.

Anlage

über die Feuer-Sozietäts-Kassen-Beiträge, welche in der Provinz Westpreußen in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder zur Vergütung der vorgefallenen Brandschäden und zur Deckung sonstiger Ausgaben bei der Königlichen Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1822 aufzubringen sind.

		Rthlr.	sgr	pf.	Rthlr.	sgr	pf.
	Für das Jahr 1822 betragen die Versicherungen überhaupt 15,295,887 Rthlr.						
	und zwar						
a.	im Danziger Regierungs-Bezirke 6,964,947 Rthlr.						
b.	im Marienwerderschen dito 8,330,910 —						
	Summa . 15,295,887 Rthlr.						
	Die Ausgaben vom Jahre 1822, welche auf die Versicherungs-Summen zu repartiren und von den Sozietäts-Mitgliedern aufzubringen sind, betragen:						
	I. An Vergütungen für vorgefallene Brandschäden						
a.	vom Danziger Regierungs-Bezirk	130,224	23	4			
b.	vom Marienwerderschen dito	74,466	4	9			
	Seiten-Betrag	. . . .	.	.	204,690	28	1

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.
	Uebertrag .	. . . .	.	.	204,690
	II. An Verwaltungs-Kosten, und sonstigen Ausgaben ꝛc.				
a.	vom Danziger Regierungs-Bezirk	1838	25	3	
b.	vom Marienwerderschen dito	1759	—	—	
c.	zur Vergütung der beim Marienwerderschen Departement indebite zur Repartition gekommenen Beiträge	290	7	—	
					3888
	Summa .	. . . .	1.	.	208,579
	Unter den 3888 Rthlr. 2 sgr. 3 pf. sind begriffen 1. Verwaltungs-Kosten				
a.	vom Danziger Regierungs-Bezirk 1248 Rthl. 4 sgr.				
b.	vom Marienwerderschen dito 1759 — —				
		3007	4	—	
	2. Zu deckende Ausfälle an Beiträgen				
a.	im Danziger Regier.-Bezirk 72 Rthlr. 19 sgr. 7 pf.				
b.	im Marienwerderschen dito 290 — 7 — —				
		362	26	7	
	3. An Zinsen für angeliehene Kapitalien zur Befriedigung der Abgebrannten im Danziger Regierungs-Bezirk.	518	1	8	
	Summa wie nebenstehend	3888	2	3	
	Dagegen kommen zu gut				
1	der Ueberschuß nach der Anlage pro 1821 . .	209	12	8	
2	Ersparte Vergütungen im Marienwerderschen Regierungs Bezirk .	30	—	—	
3	Ersparte Administrations-Kosten im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk .	144	—	—	
					383
	Bleiben aufzubringen .	. . . .	.	.	208,195
	Wenn nun von der ganzen Versicherungs Summe pro Thaler Fünf Pfennige Beitrag erhoben wird, so kommen dadurch auf:				
a.	vom Danziger Regierungs-Bezirk 6,964,947 Rthlr.	96,735	11	3	
b.	vom Marienwerderschen dito 8,330,940 —	115,707	15	—	
	In Summa von 15,295,887 Rthlr. à 5 Pfennige .				212,442
	Mithin mehr .	. . . .	.	.	4247
	welche in der Anlage pro 1823 der Sozietät zu gute gerechnet werden.				

Spezielle
der, im Danziger Regierungs-Bezirke einzuzie

Namen der Behörden.	Versicherungs-Betrag für das Jahr 1822.	Davon ist der Beitrag zu 5 pf. pro Thaler.			Ist zu erheben								
					a. aus Königl. Kasse.			b. von Beamten und Pächtern.			c. aus städtischen Communal-Kassen.		
	rtl.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
I. Domainen- und Intendantur-Aemter.													
1 Berent	86560	1202	6	8	17	15	—	—	—	—	—	—	—
Kgl. Forst-Gebäude	12215	169	19	7	169	19	7	—	—	—	—	—	—
2 Brück	73715	1023	24	7	8	10	—	—	—	—	—	—	—
Kgl. Forst-Gebäude	6375	88	16	3	88	16	3	—	—	—	—	—	—
3 Carthaus . . .	154,700	2148	18	4	113	26	8	—	—	—	—	—	—
Kgl. Forst-Gebäude	23215	322	12	11	322	12	11	—	—	—	—	—	—
4 Elbing	986,115	13696	1	3	228	14	2	—	—	—	—	—	—
Kgl. Forst-Gebäude	5705	79	7	1	79	7	1	—	—	—	—	—	—
5 Marienburg . .	1,039,560	14438	10	—	67	15	—	—	—	—	—	—	—
Kgl. Forst-Gebäude	4060	56	11	8	56	11	8	—	—	—	—	—	—
6 Pelplin	156,460	2173	1	8	34	15	5	—	—	—	—	—	—
Kgl. Forst-Gebäude	7760	107	23	4	107	23	4	—	—	—	—	—	—
7 Putzig	118,940	1651	28	4	—	—	—	196	3	4	—	—	—
Kgl. Forst-Gebäude	15740	218	18	4	218	18	4	—	—	—	—	—	—
8 Schöneck . . .	125,775	1746	26	3	—	—	—	308	16	3	—	—	—
Kgl. Forst-Gebäude	11840	164	13	4	164	13	4	—	—	—	—	—	—
9 Sobbowitz . . .	132,208	1836	6	8	—	—	—	337	15	—	—	—	—
Kgl. Forst-Gebäude	11349	157	18	9	157	18	9	—	—	—	—	—	—
10 Subkau	270,220	3753	1	8	—	—	—	423	18	4	—	—	—
Kgl. Forst-Gebäude	1275	17	21	3	17	21	3	—	—	—	—	—	—
Seiten-Betrag	3,243,787	45052	17	11	1852	18	9	1265	22	11	—	—	—

Nachweisung
henden Feuer-Societäts-Beiträge pro 1822.

d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf.	Versicherungs-Quantum, wovon Reception-Beitrag zu erheben ist. rtl.	Betrag des Receptions-Geldes zu $\frac{2}{3}$ pf. pro Thaler. rtl.	sgr.	pf.	Ist zu erheben a. aus Königl. Kasse. rtl.	sgr.	pf.	b. von Beamten und Pächtern. rtl	sgr.	pf.	c. aus städtischen Communal-Kassen rtl.	sgr.	pf.	d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
1184	21	8	7225	13	11	$4\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	11	$4\frac{2}{3}$	Aus Kgl. Kasse für 2 Salz-Speicher, welche mit 1260 rtl. versichert.
—	—	—	455	—	25	$3\frac{1}{3}$	—	25	$3\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1015	14	7	1475	2	21	$11\frac{1}{3}$	1	3	4	—	—	—	—	—	—	1	18	$7\frac{1}{3}$	Aus Kgl. Kasse für das, mit 600 rtl. versicherte Gefängniß-Gebäude.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2034	21	8	3265	6	1	$4\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	$4\frac{2}{3}$	Die Kgl. Kasse zahlt den Beitrag für d. versicherten Kgl. Dienst-Gebäude.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13467	17	1	22300	41	8	$10\frac{2}{3}$	—	8	4	—	—	—	—	—	—	41	—	$6\frac{2}{3}$	desgleichen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14370	25	—	67465	124	28	$\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	124	28	$\frac{2}{3}$	desgleichen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2138	16	3	3475	6	13	$\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	13	$\frac{2}{3}$	desgleichen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2455	25	—	10000	18	15	$6\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	15	$6\frac{2}{3}$	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1438	10	—	9065	16	23	$7\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	23	$7\frac{1}{3}$	
—	—	—	415	—	23	$\frac{2}{3}$	—	23	$\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1489	21	8	4380	8	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3329	15	4	11105	20	16	$11\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	16	$11\frac{1}{3}$	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
41934	6	3	140625	260	12	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	257	12	6	

	Namen der Behörden.	Versicherungs-Betrag für das Jahr 1822	Davon ist der Beitrag zu 5 Pf. pro Thaler			Ist zu erheben								
						a. aus Königlicher Kasse.			b. von Beamten und Pächtern.			c. aus städtischen Communal-Kassen.		
		rtl.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgs.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	Uebertrag	3,243,787	45052	17	11	1852	18	9	1265	22	11	—	—	—
11	Stargardt . . .	115,100	1598	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kgl. Forst-Gebäude	10850	150	20	10	150	20	10	—	—	—	—	—	—
12	Ziegenhof . . .	654,205	9086	5	5	63	26	8	—	—	—	—	—	—
	Summa	4,023,943	55888	2	6	2067	6	3	1265	22	11	—	—	—
	II. Städte.													
1	Berent	15355	213	7	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Danzig:													
	a. von der Stadt u. Territorio . .	93330	1296	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. von d. Territorio des Landkreises	1,430,400	19866	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Halbinsel Hela	3600	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Dirschau	143,140	1988	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Elbing	100,040	1389	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Marienburg . .	254,435	3533	24	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Neustadt . . .	43120	598	26	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Neuteich	141,960	1971	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Putzig	49410	686	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Schöneck . . .	46805	650	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Stargardt . . .	113,340	1574	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Tolkemit	16970	235	20	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	2,451,905	34054	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—

d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf	Versicherungs-Quantum wovon Receptions-Beitrag zu erheben ist. rtl.	Betrag des Receptions-Geldes zu $\frac{2}{3}$ pf. pro Thaler. rtl.	sgr.	pf.	Ist zu erheben a. aus Königl. Kasse. rtl.	sgr	pf.	b. von Beamten und Pächtern rtl.	sgr.	pf.	c. aus städtischen Communal-Kassen rtl.	sgr.	pf.	d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
41934	6	3	140625	260	12	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	257	12	6	
1598	18	4	720	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	Die Kgl. Amts Gebäude sind im Cataster des Landraths Amts aufgenommen.
—	—	—	320	—	17	$9\frac{1}{3}$	—	17	$9\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9022	8	9	8300	15	11	$1\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	11	$1\frac{1}{3}$	Die Kgl. Kasse zahlt den Beitrag für d. versicherten Kgl. Dienst-Wohnungen.
52555	3	4	149965	277	21	$4\frac{2}{3}$	3	17	$9\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	274	3	$7\frac{1}{3}$	
213	7	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1296	7	6	20920	38	22	$2\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	22	$2\frac{2}{3}$	
19866	20	—	123535	228	23	$\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	228	23	$\frac{2}{3}$	
50	—	—	500	—	27	$9\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	$9\frac{1}{3}$	
1988	1	8	3400	6	8	$10\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8	$10\frac{2}{3}$	
1389	13	4	10160	18	24	$5\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	24	$5\frac{1}{3}$	
3533	24	7	2900	5	11	$1\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	11	$1\frac{1}{3}$	
598	26	8	900	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	
1971	20	—	8375	15	15	$3\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	$3\frac{1}{3}$	
686	7	6	330	—	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	4	
650	2	1	970	1	23	$10\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	$10\frac{2}{3}$	
1574	5	—	1800	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10	—	
235	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
34054	7	1	173790	321	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	321	25	—	

	Namen der Behörden.	Versicherungs-Betrag für das Jahr 1822.	Davon ist der Beitrag zu 5 Pf. pro Thaler.			Ist zu erheben								
						a. aus Königlicher Kasse.			b. von Beamten und Pächtern.			c. aus städtischen Communal-Kassen.		
		rtl.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	III. Adeliche Güter.													
1	Danziger Kreis .	165,345	2296	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Neustädter dito .	21955	304	27	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Carthauser dito .	4045	56	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Berenter dito .	18860	261	28	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Stargardter dito .	49655	689	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	259,860	3609	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV. Verschiedene Königl. Gebäude.													
1	Das Kgl. Schauspielhaus in Danzig	15000	208	10	—	208	10	—	—	—	—	—	—	—
2	Das Posthaus daselbst	15000	208	10	—	208	10	—	—	—	—	—	—	—
3	Das Provinzial-Hebammen-Instit.-Gebäude daselbst .	13000	180	16	8	180	16	8	—	—	—	—	—	—
4	See-Packhofs-Gebäude daselbst .	3020	41	28	4	41	28	4	—	—	—	—	—	—
5	Salz-Magazin daselbst	7000	97	6	8	97	6	8	—	—	—	—	—	—
6	Der neu erbaute Leuchtthurm bei Rixhöft . . .	2000	27	23	4	27	23	4	—	—	—	—	—	—
7	Der, zur Wohnung d. Hafen-Bau-Inspekt. zu Neufahrwasser gehörige neu erbaute Stall .	700	9	21	8	9	21	8	—	—	—	—	—	—
8	Gebäude der General-Salz-Direction zu Neufahrwasser .	79400	1102	23	4	1102	23	4	—	—	—	—	—	—
	Seiten-Betrag	135,120	1876	20	—	1876	20	—	—	—	—	—	—	—

d. von Privat-Eigenthümern rtl.	sgr.	pf	Versicherungs-Quantum wovon Receptions-Betrag zu erheben ist. rtl.	Betrag des Receptions-Geldes zu $\frac{2}{3}$ pf. pro Thaler. rtl.	sgr.	pf.	Ist zu erheben a. aus Königl. Kasse. rtl.	sgr.	pf.	b. von Beamten und Pächtern rtl.	sgr.	pf.	c. aus städtischen Communal Kassen. rtl.	sgr.	pf.	d. von Privat-Eigenthümern rtl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
2296	13	9	7965	14	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	22	6	
304	27	11	400	—	22	$2\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	$2\frac{2}{3}$	
56	5	5	460	—	25	$6\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	$6\frac{2}{3}$	
261	23	4	1910	3	16	$1\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	16	$1\frac{1}{3}$	
689	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
360	5	—	10735	19	26	$4\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	26	$4\frac{2}{3}$	
—	—	—	15000	27	23	4	27	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	2000	3	21	$1\frac{1}{3}$	3	21	$1\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	700	1	8	$10\frac{2}{3}$	1	8	$10\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	17700	32	23	4	32	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

	Namen der Behörden.	Versicherungs-Betrag für das Jahr 1822.	Davon ist der Beitrag zu 5 Pf. pro Thaler.			Ist zu erheben								
						a. aus Königlicher Kasse.			b. von Beamten und Pächtern.			c. aus städtischen Communal-Kassen.		
		rtl.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	Uebertrag	135,120	1876	10	--	1876	20	—	—	—	—	—	—	—
9	Die zur Hafen-Verwaltung gehörigen Gebäude . . .	11090	154	—	10	154	—	10	—	—	—	—	—	—
10	Die zur Accise-Verwaltung gehörigen Gebäude zu Neufahrwasser . .	22935	318	16	3	318	16	3	—	—	—	—	—	—
11	Die Gebäude der Kgl. Normal-Schule in Marienburg .	1600	22	6	8	22	6	8	—	—	—	—	—	—
12	Die Dienst-Gebäude auf dem Kgl. Torf-Etablissement zu Moosbruch . .	3340	46	11	8	46	11	8	—	—	—	—	—	—
	Militair-Gebäude													
13	zu Elbing . . .	4025	55	27	1	—	—	—	—	—	—	55	27	1
14	» Marienburg .	7500	104	5	—	12	15	—	—	—	—	91	20	—
15	» Stargardt . .	15550	215	29	2	146	15	10	—	—	—	69	13	4
	Seiten-Betrag	201,160	2793	26	8	2576	26	3	—	—	—	217	—	5

d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf.	Verrichtungs-Quantum, wovon Receptions-Betrag zu erheben ist. rtl.	Betrag des Receptions-Geldes zu $\frac{2}{3}$ pf. pro Thaler. rtl.	sgr.	pf.	Ist zu erheben a. aus Königl. Kasse. rtl.	sgr.	pf.	b. von Beamten und Pächtern. rtl.	sgr.	pf.	c. aus städtischen Communal Kassen. rtl.	sgr.	pf.	d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
—	—	—	17700	32	2	4	32	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Beitrag aus Kgl. Kasse ist für das, mit 900 rtl. versicherte Zeughaus.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Kämerei-Kasse zahlt den Beitrag für die, mit 5000 rtl. versicherte kleine Caserne.
—	—	—	17700	32	23	4	32	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

)(

	Namen der Behörden.	Versicherungs-Beitrag für das Jahr 1822. rtl.	Davon ist der Beitrag zu 5 pf. pro Thaler. rtl.	sgr.	pf.	In zu erheben a. aus Königl. Kasse. rtl.	sgr.	pf.	b. von Beamten und Pächtern. rtl.	sgr.	pf.	c. aus städtischen Communal-Kassen. rtl.	sgr.	pf.
	Uebertrag	201,160	2793	26	8	2576	26	3	—	—	—	217	—	5
	Accise-, Zoll- und Waage-Gebäude													
16	zu Elbing . . .	20160	280	—	—	257	23	4	—	—	—	22	6	8
17	Marienburg . .	300	4	5	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—
	Thorschreiberei-Gebäude													
18	zu Danzig . . .	3245	45	2	1	45	2	1	—	—	—	—	—	—
19	» St. Albrecht .	550	7	19	2	7	19	2	—	—	—	—	—	—
20	» Langefuhr . .	360	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
21	» Elbing . . .	750	10	12	6	10	12	6	—	—	—	—	—	—
22	» Marienburg .	1265	17	17	1	12	16	3	—	—	—		—	—
23	» Dirschau . .	900	12	15	—	12	15	—	—	—	—	—	—	—
24	» Stargard: . .	550	7	19	2	7	19	2	—	—	—	—	—	—
	Summa	229,240	3183	26	8	2939	18	9	—	—	—	239	7	1

d. von Privat-Eigenthümern. rthl.	sgr.	pf.	Versicherungs-Quantum wovon Receptions-Beitrag zu erheben ist. rtl.	Betrag des Receptions-Geldes zu $\frac{2}{3}$ pf. pro Thaler. rtl.	sgr.	pf.	Ist zu erheben a. aus Königl. Kasse. rtl.	sgr.	pf.	b. von Beamten und Pächtern. rtl.	sgr.	pf.	c. aus städtischen Communal Kassen. rtl.	sgr.	pf.	d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
—	—	—	17700	32	23	4	32	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die städtische Commune trift der Beitrag f. den Krahn, der mit 1600 rtl. versichert ist.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Beitrag sub Litt. d. ist von dem, mit 362 rtl. versicherten Wasser-Thor-Gebäude, welches Privat-Eigenthum.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	10	17700	32	23	4	32	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Namen der Behörden.	Versicherungs-Betrag für das Jahr 1822 rtl.	Davon ist der Beitrag zu 5 Pf. pro Thaler. rtl.	sgr.	pf.	Ist zu erheben a. aus Königlicher Kasse. rtl.	sgr.	pf.	b. von Beamten und Pächtern. rtl.	sgr.	pf.	c. aus städtischen Communal-Kassen. rtl.	sgr.	pf.
Wiederholung.													
I. Domainen- u. Intendantur-Aemter	4,023,942	55888	2	6	2067	6	3	1265	22	11	—	—	—
II Städte	2,451,905	34054	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Adliche Güter	259,860	3609	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Verschiedene Königl. Gebäude . .	229,240	3183	26	8	939	18	9	—	—	—	239	7	1
Im Ganzen .	6,964,947	96735	11	3	5006	25	—	1265	22	11	239	7	1

d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf.	Versicherungs-Quantum wovon Receptions-Beitrag zu erheben ist. rtl.	Betrag des Receptions-Geldes zu $\frac{2}{3}$ pf. pro Thaler. rtl.	sgr.	pf.	Ist zu erheben a. aus Königl: Kasse. rtl.	sgr.	pf.	b. von Beamten und Pächtern rtl.	sgr.	pf.	c. aus städtischen Communal Kassen. rtl.	sgr.	pf.	d. von Privat-Eigenthümern. rtl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
52555	3	4	149965	277	21	$4\frac{2}{3}$	3	17	$9\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	274	3	$7\frac{1}{3}$	
34054	7	1	173790	321	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	321	25	—	
3609	5	—	10735	19	26	$4\frac{2}{3}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	26	$4\frac{2}{3}$	
5	—	10	17700	32	23	4	32	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
90223	16	3	352190	652	6	$1\frac{1}{3}$	36	11	$1\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—	615	25	—	

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 9. —

Danzig, den 27sten Februar 1823.

Bekanntmachung.

Bedingungen, unter welchen nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der Schatzes 1823 die zur Versorgung der Magazine in Stettin, Neufahrwasser, Danzig, Elbing, Pillau, Königsberg und Memel erforderlichen Quanta überseeischen Salzes angekauft werden sollen.

1) Der Salz-Bedarf der vorbemerkten Magazine pro 1823 beträgt, und zwar

a)	für Stettin . .	1182	Lasten	Liverpoler Siedsalz,	à 6000	Pfd.,
b)	„ Danzig und Neufahrwasser	500	„	„	à —	„
c)	„ Elbing . .	3310	„	„	à —	„
d)	„ Pillau . .	452	„	„	à —	„
e)	„ Königsberg .	2290	„	„	à —	„
f)	„ Memel . .	1704	„	„	à —	„
	überhaupt	9438	Lasten	Liverpoler Siedsalz,	à 6000	Pfd.;
	ferner					
g)	für Stettin . .	1422	Lasten	Engl. Steinsalz,	à 6000	Pfd., in großen Stücken (Lumps), und
h)	„ Memel . .	60	Lasten,	von 18 Meßtonnen,		St. Ubes-Salz.

2) Zur Lieferung dieser Salz-Quanta gegen die, weiter unten (ad 6) festgesetzten Preise werden, so wie in den vorigen Jahren, Subscriptionen der Preußischen Rheder und Kaufleute in den Ostseeischen Provinzen angenommen, und ist se-

der Rheeder und Kaufmann in diesen Provinzen, bei welchen in Absicht der Erfüllung der Lieferungs-Verpflichtung kein Bedenken obwaltet, zur Subscription berechtiget. Ein dergleichen Bedenken tritt bei denjenigen ein, welche pro 1822 subscribirt, aber weder selbst, noch durch Andere Salz geliefert haben, und daher jetzt von der Lieferung ganz ausgeschlossen werden.

3) Die Subscriptionen auf den ad 1. bemerkten Bedarf pro 1823 werden 14 Tage nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Bedingungen durch die Amts-Blätter der betreffenden Regierungs-Bezirke eröffnet, und zwar:
   a) für den Bedarf von Stettin, bei dem dortigen Salz-Speditions-Comptoire,
   b) für den Bedarf von Neufahrwasser und Danzig, bei dem Provinzial-Comptoire zu Neufahrwasser,
   c) für den Bedarf von Königsberg, bei dem dortigen Provinzial-Comptoire,
   d) für den Bedarf von Elbing, bei dem dortigen Salz-Magazine,
   e) für den Bedarf von Pillau, bei dem dortigen Salz-Magazine,
   f) für den Bedarf von Memel, bei dem dortigen Salz-Magazine.

4) Die Subscriptions-Listen werden öffentlich ausgelegt, und zeichnet jeder Subscribent das zur Leistung übernommene Quantum entweder eigenhändig, oder durch einen, dazu gehörig legitimirten Commissionair. Auch werden schriftliche Erklärungen angenommen und in die Subscriptions-Listen eingetragen.

5) Die Subscriptions-Listen werden an den bemerkten Orten geschlossen, sobald die erforderlichen Salz Quanta vollständig unterzeichnet sind.

6) Die, für die ad 1. erwähnten Salz-Gattungen pro 1823 bewilligten Lieferungs-Preise sind Folgende:

   A. Für Liverpoler Siedsalz, welches von untadelhafter Qualität, rein und trocken seyn muß, für die Last von 6000 Pfd. Berliner Gewicht, frei an das Bollwerk vor dem Magazine geliefert,

      a) in Stettin . . . . . 35 Rthlr.,
      b) „ Neufahrwasser und Danzig 33 „
      c) „ Elbing . . . . . 37 „
      d) „ Pillau . . . . . 33 „
      e) „ Königsberg . . . . . 37 „
      f) „ Memel . . . . . 33 „

B. Für Engl. Steinsalz, zur Versorgung von Stettin, pro Last von 6000 Pfd. Berliner Gewicht, frei an das Bollwerk vor dem dortigen Magazine geliefert,

a) für diejenigen Ladungen, welche bis zum 1. Juny 1823 einschließlich abgeliefert werden, und zwar für große Stücke von 1½ Centner bis 20 Pfd., jedoch nicht unter letzterm Gewicht . 36 Rthlr.

b) für diejenigen Ladungen, welche nach dem 1. Juny 1823 abgeliefert werden, in Stücken von der vorbemerkten Größe . . . . . 35 „

c) für Stücke unter 20 Pfd. und Grus, welche zusammen jedoch nur höchstens den 10ten Theil der Ladung ausmachen dürfen, ohne Rücksicht auf die bemerkte Ablieferungs-Zeit . . . . . 26 „

wobei den Anbringern zur ausdrücklichen Bedingung zu machen ist, daß das Steinsalz möglichst rein von Erdtheilen sey, und daß sie durch Beibringung der Facturen nachweisen, nur sogenannte Lumps von der besten Qualität geladen zu haben.

C. Der Preis des St. Ubes-Salzes für Memel, pro Last von 18 Königsberger alten Meßtonnen, frei an das Bollwerk vor dortigem Magazine, ist festgesetzt auf . . . . . 35 Rthlr.

7) Außer den bemerkten Lieferungs-Preisen erhalten die Preußischen Rheeder pro 1823 auf das erweislich in ihren eigenen und im Lande erbauten Schiffen angebrachte Salz eine Prämie von Sechs Thalern pro Last von 6000 Pfd. Die Legitimation zur Erhebung derselben geschieht, so wie früher, durch Beibringung der Admiralitäts-Atteste oder Handels-Collegien in den betreffenden Häfen.

8) Die, zur Anbringung übernommenen Salz-Quanta müssen sämmtlich bis ult. Oktober 1823 abgeliefert seyn.

9) Spanisches und Französisches Salz wird pro 1823 in keinem der Preuß. Häfen angenommen; auch ist in diesem Jahre kein überseeisches Salz für die Neu-Vorpommerschen Häfen erforderlich.

)(

10) Eben so wird nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen kein Salz angenommen, welches à l'avanture angebracht werden sollte.

Ministerial-Verfügung.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. Dezember v. J. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß wegen der, nach dem Art. 30. des Pariser Friedens vom 30. May 1814 dem Preußischen Staate zur Last fallenden und nach den Bestimmungen der frühern Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Februar 1820 zu befriedigenden Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der Französischen Verwaltungs-Zeit in den neu und wieder eroberten Provinzen, welche ihre Bauwerke am letzten Dezember 1812 noch nicht beendigt hatten, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigten Forderungen dieser Art, sie mögen aus der Civil- oder Militair-Verwaltung herrühren und bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, binnen einer Präclusiv-Frist von Drei Monaten, von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Ministerio des Schatzes angemeldet werden müssen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Allerhöchste Verordnung, Behufs der Beachtung von Seiten der noch unbefriedigten Interessenten, hiemit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß alle und jede bis zum Ablauf der vorgedachten Präclusiv-Frist nicht besonders angemeldeten Ansprüche der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung zufolge, alsdann ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Berlin, den 4. Februar 1823.

Ministerium des Schatzes.

(gez.) v. Lottum.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

In Schul-Angelegenheiten.

Da das Bedürfniß dieser Provinz an Land-Schullehrern sich ganz besonders Hinsichts katholischer und der Polnischen Sprache mächtiger Subjecte äußert und die

vorhandenen Schullehrer-Bildungs-Anstalten hierauf vorzüglich Rücksicht nehmen müssen, so haben wir beschlossen, daß in das Seminarium zu Jenkau im Laufe dieses, so wie des nächstfolgenden Jahres die erledigt werdenden Freistellen für Seminaristen nur an katholische und der Polnischen Sprache mächtige Jünglinge vergeben werden sollen. Wir bringen diese Anordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß, damit diejenigen, welche eine Aufnahme in die Anstalt als Seminaristen nachsuchen wollen, sich hiernach achten und keine Anträge machen, welche nach der von uns gegebenen Erklärung unbeachtet bleiben müssen.

Danzig, den 12. Februar 1823.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen Concurrenz der Pfarrer und Schullehrer zu den Feuer-Löschgeräthschaften.

Vorgekommene Anfragen darüber, ob und in wie weit Pfarrer und Schullehrer zu den Feuer-Löschgeräthschaften ihrer Commune beizutragen verpflichtet sind, geben uns die Veranlassung, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die Pfarrer und Schullehrer zwar verbunden bleiben, als Hausväter die nach dem Reglement für das platte Land von Preußen zur Verhütung der Feuersbrünste vom 3. Juny 1770, §. 24. von jedem Wirth anzuschaffenden und zu unterhaltenden Löschgeräthschaften aus eigenen Mitteln gleichsfalls anzuschaffen und zu unterhalten, daß sie jedoch nicht verpflichtet werden können, zu den, im §. 25. jenes Reglements bezeichneten Feuer-Löschgeräthschaften des Ortes mit beizutragen, da sie als Geistliche von den Landes- und Communal-Abgaben befreit sind. Die Behörden haben sich nach dieser Bestimmung in vorkommenden Fällen zu achten.

Danzig, den 4 Februar 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Den Ankauf der Remonte-Pferde für die Königl. Preuß. Armee pro 1823 betreffend.

Nach der bereits erfolgten Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird der diesjährige Remonte-Ankauf in Preußen und Littbauen, unter Direktion des Herrn Obersten und Remonte-Inspekteurs Beier, auf dieselbe Art, wie im vergangenen Jahre stattfinden, und daher eine bedeutende Anzahl für Cavallerie und Artillerie ge-

eignete 4- und 5jährige Pferde zur Vertheilung an die verschiedenen Regimenter und Brigaden, imgleichen mehrere Hundert 3jährige, von gutem Bau und versprechendem Wachsthum, zur Aufstellung in den Remonte-Depots, durch eine Militair-Commission von den Pferdezüchtern des Landes gekauft werden.

Der Ankauf wird gegen den 1. Juny d. J. in Königsberg beginnen und an mehreren Orten der Provinz, meistens nach derselben Tour, welche im vorigen Jahre beobachtet wurde, stattfinden; die Markt-Orte selbst aber und speciellen Termine werden zu seiner Zeit noch näher bekannt gemacht werden, welches wir hiedurch zur vorläufigen Kenntniß des landwirthschaftlichen Publikums bringen.

Danzig, den 13. Februar 1823 I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen Anzeige der größten Kälte in diesem Winter.

Da der Redakteur der Staats-Zeitung, Herr Geheime Hofrath Heun, in derselben eine Zusammenstellung aller Beobachtungen der größten Kälte dieses merkwürdigen Winters in allen Kreisen der Monarchie beabsichtigt, so fordern wir sämmtliche Herren Landräthe, Domainen- und Intendantur-Beamte auf, uns bis zum 1. März d. J. den Tag und die Stunde, wo es am kältesten in ihrem Kreise gewesen ist, anzuzeigen und möglichst die Grade der Kälte zu bezeichnen, die daselbst an diesem Tage beobachtet sind. Auch würden wir es dankbar anerkennen, wenn Privat-Personen uns ihre gleichmäßigen Beobachtungen mittheilten. Bei den Kälte-Graden bemerken wir nur noch, daß es bei ihrer Anzeige nothwendig, die Thermometer-Skalen zu bezeichnen, nach welchen die Grade beobachtet wurden.

Danzig, den 15. Februar 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen Erhebung einer Strom- und Bollwerks-Steuer in Elbing.

In Verfolg der, im 6. Stücke unseres diesjährigen Amts-Blattes enthaltenen Bekanntmachung, in Betreff der vom 1. März d. J. ab, in der Stadt Elbing stattfindenden Erhebung einer Strom- und Bollwerks-Steuer, wird hiemit das Regulativ nebst dem dazu gehörigen Tarife, wonach die Erhebung dieser Steuer stattfinden wird, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regulativ
zur Erhebung einer Strom- und Bollwerks-Steuer zu Gunsten der Stadt-Gemeinde zu Elbing.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Verona, den 2. November 1822 zu genehmigen geruhet haben, daß in der Stadt Elbing eine Strom- und Bollwerks-Steuer zum Besten des Stadt-Schulden-Tilgungs-Fonds eingeführt werden darf, so wird, Behufs der Erhebung dieser Abgabe, Folgendes hiemit festgesetzt:

§. 1.

Befre von der gabe.

Ganz frei von der Strom- und Bollwerks-Steuer bleiben, selbst dann, wenn auch mit den Ladungen der Strom, die Ladebrücken und Bollwerke passirt werden,

1) alle Gegenstände, welche nach der Königlichen Abgaben-Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821 bei der Ein- und Ausfuhr Abgabenfrei sind.
2) alle Waaren Königl. Faktoreien,
3) alle Militair-Effekten und Königl. Magazin-Güter,
4) Getreide, das in Säcken eingeht,
5) Bier und Biereſſig beim Ausgange,
6) Obſt in Fässern beim Eingange.

Ferner sind frei alle ein- und ausgehende Gegenstände, die unter einem Centner wiegen.

§. 2.

Allg Bestim

Die Strom- und Bollwerks-Steuer soll nach den Grundsätzen des besonders ausgearbeiteten, sub A. hier beigefügten Tarifs, und von den darin benannten Waaren erhoben werden, wenn sie zu Wasser eingehen. Sie unterliegen aber auch der Abgabe, wenn sie im Winter zu Eise ein- oder ausgeführt werden.

A

§. 3.

Um die Abgabe zu vereinfachen, und damit sie, den Allerhöchsten Bestimmungen gemäß, so wenig dem Publiko, als insbesondere den Schiffern lästig falle, soll sie von allen Material-, Gewürz-, Manufaktur- und Fabrik-Waaren ꝛc. ꝛc., welche Posit. 2. ad a. des Tarifs ausdrücklich benannt sind, nach dem verschiedenen Gewichte der Collis, als: Fässer, Tonnen, Kisten, Ballen, Säcke, Päcke und Körbe, für andere Gegenstände aber nach Lasten, Schiffspfunden und nach Stücksätzen erhoben werden.

§. 4.

rhebungs-
ise beim
gange der
aaren.
d zwar:
d. Königl.
Steuer un-
rworfene.

Alle, der landesherrlichen Steuer unterworfene Gegenstände entrichten die Strom- und Bollwerks-Steuer gleichzeitig mit den Waage-Geldern an den, beim neuen Packhofe angestellten städtischen Waagemeister, welcher in seinem Waage-Register eine besondere Colonne von dieser Abgabe führt und den Betrag gleichzeitig mit den Waage-Geldern zur Kämmerei-Kasse abliefert.

§. 5.

Steuer-
ei.

Die steuerfreien Gegegenstände werden

a) bei kleinen Ladungen von höchstens zehn bis zwölf Collis an den Bäumen mit der Abgabe getroffen. Die Erheber sind die Baum-Einnehmer, welche zu diesem Zwecke Register führen, über den Betrag der Steuer quittiren und ihre Einnahme am Schlusse jeder Woche an den Waagemeister abliefern. Letzterer hat zugleich die Verpflichtung, sich von der richtigen Erhebuna an den Bäumen zu überzeugen.

b) Bei größeren Ladungen sind die Schiffer verpflichtet, an den diesseits des Elbing-Flusses befindlichen Löschplätzen, nemlich am Aschhofe, an der Eisen-Waage oder am Lizent-Hause anzulegen und sich bei dem Waagemeister am neuen Packhofe zu melden, der ihre Ladung nach Maaßgabe der ihm vorzulegenden Frachtbriefe bucht und danach die Steuer erhebt Von denjenigen Gegenständen, welche ohne Frachtbriefe geladen worden, müssen die Schiffer besondere Declarationen, jedoch nur mündlich abgeben, und werden die Abgaben dafür ebenfalls an den Waagemeister entrichtet.

§. 6.

aaren-
sgang.

Beim Ausgange findet Hinsichts der, §. 4. gedachten Gegenstände das daselbst vorgeschriebene Verfahren wegen der Verabgabung statt.

§. 7.

Von den ausgehenden, im freien Verkehr befangenen Waaren, welche durch Kaufleute versendet werden, müssen diese am Schlusse jeden Monats dem Waagemeister eine schriftliche Declaration von den, im Laufe des Monats versendeten Gegenständen einreichen und davon die Strom- und Bollwerks-Steuer entrichten.

§. 8.

Diejenigen Versendungen, welche nicht von Kaufleuten ausgehen, werden von dem jedesmaligen Absender sogleich bei dem Waagemeister mündlich declarirt und versteuert.

§. 9.

Ueber den Betrag der erlegten Steuer werden von den Erhebern gedruckte Quittungen ertheilt, welche neben dem Namen des Einzahlers auch die besteuerten Objecte enthalten. Quittu

§. 10.

Die Unterlassung der, in den vorstehenden §§. 7. und 8. gegebenen Vorschriften ziehen die, im Allgemeinen Landrechte Thl. 2., Tit. 20., §. 277. seq. und der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung vom 26. May 1818 bestimmte gesetzliche Strafe der Defraudation nach sich. Straf

§. 11.

Nur bei dringendem Verdachte, daß ein Schiffer Defraudationen beabsichtige, kann eine Revision des Schiffes und der Ladung stattfinden. Es ist dazu aber jederzeit die Genehmigung des Ober-Zoll-Inspektors erforderlich. Revis

§. 12.

Wegen begangener Steuer-Vergehen führt der Magistrat die Instruktion der Sache und faßt zugleich die Straf-Resolute ab, sofern die gesetzliche Strafe Fünf Thaler nicht übersteigt. Erreicht der Straf-Betrag eine größere Höhe, so gelangen die Acten zur Entscheidung an die vorgesetzte Regierung.

§. 13.

Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen. Es ist ferner dem Angeschuldigten unbenommen, binnen 10 Tagen gegen ein Resolut des Magistrats den Recurs an die vorgesetzte Regierung zu ergreifen. Hat der Angeschuldigte aber einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Recurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.

§. 14.

Dem Denuncianten soll die Hälfte der zu entrichtenden Strafe zu Theil werden.

Danzig, den 18. Februar 1823. I. Abtheilung.

Beilage sub A.

Tarif

zur Erhebung der, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Verona, den 2. November 1822 genehmigten Strom- und Bollwerks-Steuer zum Besten des Elbinger Stadt-Schulden-Tilgungs-Fonds.

I. Abtheilung.

Gegenstände, welche keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) alle Gegenstände, welche nach der Königl. Abgaben-Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821 bei der Ein- und Ausfuhr Abgabenfrei sind,
2) alle Waaren Königl. Faktoreien,
3) alle Militair-Effecten und Königl. Magazin-Güter,
4) Getreide, das in Säcken eingeht,
5) Bier und Biereſſig beim Ausgange,
6) Obſt in Fäſſern beim Eingange.

Ferner sind frei alle ein- und ausgehende Gegenstände, die unter einem Centner wiegen.

II. Abtheilung.

a) Gegenstände, für welche pro Laſt 2½ Sgr. zu entrichten iſt:

1) Getreide aller Art,
2) Oelſaamen,
3) Steinkohlen,
4) Flachs, Hanf und Hanfheede,
5) Kreide,
6) ordinaire nordiſche Heeringe,
7) Kalk,
8) Theer,
9) Gyps,
10) Weedaſche und rohe Aſche, und zwar von den letzten Gegenſtänden zu 12 Tonnen auf eine Laſt gerechnet,
11) Garn, zu 150 Schock auf eine Laſt gerechnet,

12) Polnische und inländische Leinwand, wobei 60 Schock zu einer Last anzunehmen.

b) Gegenstände, welche mit einem Silber-Groschen pro Schiffpfund besteuert werden, und zwar folgende lose Waaren, als:

Eisen, Blei, Zinn, Zink, Farbeholz, Taback, Kupfer, kupferne Geräthe und Okras.

Der nemliche Satz wird erhoben:

von Dachpfannen und Mauersteinen pro 1000 Stück,
" Lein- und Rübkuchen . . . . pro dito
" Schleifsteine . . . . . pro Schalder,
" Mühlensteine und Schiffsanker. pro Stück,
" Obstfässer beim Ausgange . . pro 2 Stück,
" Ochsen- und Pferdehäute . . pro 30 Stück,
" Kälber-, Lämmer u. Ziegenhäute pro 100 Stück.

c) Gegenstände, welche nach Collis zu 4 Silber-Groschen zu versteuern sind:

von neuen Clavieren und Piano's,
" Wagen und Schlitten,
" Block-Mahagony-Holz.

d) Gegenstände, welche vom Colli, nach Maaßgabe ihrer Schwere, 1 bis 2½ Silber-Groschen entrichten, als:

von 1 bis 3 Centner . . . . . 1 Sgr.,
" 3 bis 8 " . . . . . 2 "
" 8 und darüber . . . . . 2½ "

Dahin gehören: Kaffee, Kakao, Zucker, Wein, Weinessig, Rum, Arrack, Brandtwein, Bier, Biereſſig, Syrup, Taback, Oel, Talg, Thran, Reis, Gewürze, Manufaktur-, Fabrik- und Farbe-Waaren, ausländische Früchte, Thee, mineralische Wasser, Fayence, Pottasche, Hopfen, Wachs, Holl. Heeringe, Honig, Butter, Käse, Federn, Federposen, Borsten, Leder.

e) Alle Gegenstände, welche in der II. Abtheilung nicht besonders benannt und auch nicht als Abgabenfrei bezeichnet sind, sollen als allgemeiner Satz für das Colli von wenigstens Zwei Centnern Zwei Silber-Groschen, ohne Rücksicht auf dessen weitere Größe, entrichten.

)(

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorstehend festgesetzten Abgaben-Sätze werden, sofern nicht besondere Ausnahmen ein anderes bestimmen, sowohl beim Eingange, als beim Ausgange der Waaren erhoben. Danzig, den 18. Februar 1823. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Der, zur Landwehr ausgehobene Rekrut Jakob Wittke aus Jelinez, im Kreise Carthaus, dessen Signalement beifolgt, hat sich seit einiger Zeit entfernt und ist sein Aufenthaltsort noch nicht zu ermitteln. Da seine Entfernung ohne vorhergängige Beobachtung der gesetzlichen Meldung bei dem Kreis-Feldwebel geschehen, so muß dieselbe als vorsetzlich angesehen werden.

Wir geben daher den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie hiedurch auf, den Wittke, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren und unter sicherer Begleitung an das Königl. Landräthl. Officium des Carthauser Kreises zu Fischkau bei Carthaus abzuliefern.

Danzig, den 4. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Wittke. Vorname, Jakob. Geburtsort, Jelinez. Aufenthaltsort, unbekannt. Religion, katholisch. Alter, etwa 25 bis 27 Jahre. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, flach. Augenbraunen, stark, schwarz. Augen, schwarz. Nase, lang und spitz. Mund, groß. Bart, schwarz. Zähne, gut und weiß. Kinn, spitz. Gesichtsbildung, länglicht. Gesichtsfarbe, blaß. Gestalt, schmächtig. Sprache, Polnisch vorzüglich, auch etwas Deutsch.

Bekleidung: Ein blaues Wams; weiße, lange Hosen, von wollenem Zeuge; Stiefeln; ein roth baumwollenes Halstuch; schwarzer, runder Huth.

No. 2. Der, wegen vielfacher Verbrechen zur mehrjährigen Festungs-Strafe verurtheilte Militair-Sträfling, Ulahn Christian Gottlieb Pollesch, dessen Signalement unten beifolgt, hat sich am 14. d. M. Abends aus der Caserne in Colberg ausgebrochen und ist desertirt.

Wir fordern die Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armerie hierdurch auf, auf den Pollesch ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, gefesselt nach Colberg zu transportiren und an die dortige Königl. Commandantur abzuliefern. Für die Ergreifung desselben ist ein Fanggeld von 2 Rthlr. bestimmt.

Danzig, den 18. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement

des entwichenen Sträflings Christ. Gottl. Pollesch.

Geburtsort, Buslow bei Greifenberg in Pommern. Religion, evangelisch. Alter, 21 Jahre. Größe, 3 Zoll 2 Strich. Haare, schwarz. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, schwarz. Augen, schwarz. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, keiner. Kinn, spitz. Gesicht, spitz. Gesichtsfarbe, blaß.

War bekleidet mit einer rothen Tuchmütze mit rothem Bräm; einer blauen Tuchjacke, mit rothem Kragen; einer weißen Unterjacke; einem Paar grauen Tuchhosen und ging in Commißschuhen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, auf dem Holzfelde bei Praust in Klaftern zu 108 Kubikfuß Preußisch aufgesetzte zwei- und dreifüßige Brennholz soll von heute ab, 4 Wochen lang,

die Klafter büchene Scheite zu . . . . . 4 Rthlr. — Sgr.

und die Klafter kieferne Scheite zu . . . . 2 „ 15 „

verkauft werden, und ist zu jeder Zeit in großen und kleinen Quantitäten, gegen Bezahlung dieses Preises an den Schleusenmeister Neumann zu Prauster-Schleuse, von demselben zu erhalten. Derselbe sorgt auch, wenn es verlangt wird, für die Anfuhr des Holzes nach Danzig, und die Herren Käufer zahlen für die Klafter an Fuhrlohn . . . . . 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 pf., wofür die Fuhrleute noch verpflichtet sind, das Holz auf Verlangen zu dem Maaße von 6 Fuß Breite und 6 Fuß Höhe bei dem dreifüßigen, und 9 Fuß Breite und 6 Fuß Höhe bei dem zweifüßigen Klobenholze gehörig aufzusetzen. Nach Verlauf obiger 4 Wochen dürfte der Preis wieder erhöht werden.

Sobbowitz, den 4. Februar 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 2. Die, zum bisherigen Domainen-Amte Löbegallen gehörigen, resp. 3 und 4 Meilen von der Stadt Tilsit belegenen Vorwerke Löbegallen und Budupöhnen sollen nebst dem Rechte zum Bierbrauen und Brandtweinbrennen und dem Verlage des Unter- und Fähr-Kruges zu Lasdehnen, so wie der Krüge zu Kakschen und Löbegallen auf 15 Jahre, von Trinitatis 1823 bis dahin 1838, im Wege der Licitation verpachtet werden.

A. Das Vorwerk Löbegallen enthält:

a. an reinem Acker	944	Morgen	102	Ruthen	Preuß.,
b. „ Wiesen	505	„	120	„	„
c. „ Gärten	40	„	148	„	„
d. „ Hütung	1380	„	83	„	„
e. „ Hof- u. Baustellen, Teichen, Unland, Flüßen ꝛc ꝛc. .	206	„	75	„	„

B. Das Vorwerk Budupönen enthält:

a. an Acker	500	Morgen	76	Ruthen	Preuß.,
b. „ Gärten	17	„	94	„	„
c. „ Wiesen	234	„	47	„	„
d. „ Hütung	593	„	95	„	„
e. „ Hof- und Baustellen, Brüchern, Gräben, Wegen ꝛc. ꝛc.	40	„	47	„	„

Das bei den Vorwerken befindliche Königliche Inventarium besteht

A. bei Löbegallen:

in 120 Kühen,
„ 4 Bullen,
„ 4 Pferden,
„ 47 Schweinen,

einigem Acker-, Wirthschafts-, Milch- und Feuer-Lösch-Geräthe, dem kupfernen und hölzernen Brau- und Brennerei-Geräthe, und in der Aussaat von

23¼ Scheffel Weizen,
293 „ Roggen,
194½ „ Gerste,
340 „ Hafer,
6½ „ Erbsen und
2 „ Lein,

B. bei Budupöhnen:

in 90 Kühen,
" 3 Bullen,
" 4 Pferden,
" 9 Schweinen,

einigem Federvieh, einigem Acker-, Haus-, Milch- und Feuer-Lösch-Geräthe, und in der Aussaat von

6 Scheffel Weizen,
102 " Roggen,
384 " Gerste,
4½ " Erbsen und
2 " Lein.

Der Licitations-Termin steht auf

den 24. März d. J.

in dem Conferenz-Hause der hiesigen Regierung an. Es können jedoch nur solche Pachtlustige zugelassen werden, welche außer ihrer persönlichen Qualification die erforderliche Caution von 3000 Rthlr. zu bestellen und ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme der Pacht im Termine nachzuweisen im Stande sind.

Gumbinnen, den 12. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Es wird hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Forst-Gerichtstage für das Königl. Forst-Revier Piekelken monatlich jeden ersten Montag des Monats im Königl. Domainen-Amt Putzig zu Czechoczyn, und für das Forst-Revier Mechau jedesmal den ersten Montag nach dem 15. des Monats in Putzig selbst bei dem hiesigen Gerichte bestimmt worden sind.

Putzig, den 20 Februar 1823.

Königl. Preuß Land- und Stadt-Gericht.

No. 4. Da die Königl. Hochlöbliche Regierung die Licitations-Verhandlung vom 21 Januar über die Verpachtung der Jagd auf den 2[illegible] Feldmarken im kleinen Marienburger Werder nicht genehmigt hat, so ist zu diesem Behufe ein nochmaliger Termin auf

den 12. März dieses Jahres

Vormittags um 10 Uhr im Kruge zu Sommerort angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Wilhelmswalde, den 12. Februar 1823.

Königliche Forst-Inspektion Montau.

No. 4. Gemäß hoher Regierungs-Verfügung vom 1. d. M. soll der Drosselfang in den Jagdbezirken der Forstbeläufe Hohenwalde, Wick und Tekenort, des Reviers Stellinen, so wie auf den Feldmarken Neukirch, Klackendorf, Conradswalde, Maybaum, Haselau, Hütte und Rakenau wiederum auf 6 Jahre, und zwar vom 1. Januar 1823 bis dahin 1829 an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ein Termin

auf den 14. März dieses Jahres

Vormittags um 10 Uhr im Forsthause zu Stellinen angesetzt ist, welches Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Licitations-Bedingungen jederzeit bei dem Herrn Oberförster Otto zu Stellinen nachgesehen werden können.

Wilhelmswalde, den 12. Februar 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Montau.

No. 2. Zum Verkauf der, bei Klossowo und Wernersdorf liegenden circa 800 Stück kiefern Langholz steht ein Termin auf den 3. März d. J., und zwar:

1) um 9 Uhr Vormittags in der Wachtbude zu Klossowo,

2) um 2 Uhr Nachmittags in Wernersdorf an,

welches Kaufliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Preise des Holzes jetzt bedeutend herunter gesetzt sind und der Zuschlag bei Erreichung derselben sogleich bei der Licitation gegen baare Bezahlung ertheilt werden kann.

Wilhelmswalde, den 15 Februar 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion Montau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 10. —

Danzig, den 6sten März 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Unterstützung der approbirten Bezirks-Hebammen betreffend.

Die Land-Hebammen und die in den kleinen Städten befindlichen, ihnen gleich zu stellenden Stadt-Hebammen können von ihrem Erwerbe als Hebammen, selbst bei einer zugebilligten Zahlung aus dem Hebammen-Unterstützungs-Fonds, gar nicht oder nur sehr dürftig leben, und sind daher gezwungen, grobe körperliche Arbeiten zu verrichten, wodurch die, zu ihrem Geschäfte nothwendige Geschicklichkeit, besonders der Hände, verloren geht und sie im Fortstudiren in ihrer Kunst behindert werden. Es wäre daher zweckmäßig und wünschenswerth, daß ihnen ihr nothdürftiger Unterhalt auf eine andere Art gesichert werde. Wir fordern daher sämmtliche Königlichen Landraths-, Intendantur- und Domainen-Aemter, wie auch die Magistrate der kleineren Städte unseres Regierungs-Departements hiedurch wiederholt auf, mit den Gutsbesitzern und den Vorständen sämmtlicher Gemeinden eines jeden Hebammen-Bezirks über die für sie leichteste Art, ihre Bezirks-Hebammen zu unterstützen, Rücksprache zu nehmen und sie zur Feststellung einer Unterstützung, z. B.

1) mit freier Wohnung, Unterhaltung derselben in baulichem Zustande, etwas Gartenland, freier Weide für eine Kuh, einige Schweine und Gänse, oder
2) mit Roggen, Kartoffeln und Erbsen, so daß die Hebamme mit Familie davon leben kann, oder
3) mit baarem Gelde, von circa 20 bis 30 Rthlr. jährlich,

zu bewegen.

Ueber das den Hebammen zu Bewilligende ist eine Verhandlung aufzunehmen, von sämmtlichen Contribuenten unterschreiben zu lassen und uns zur Bestätigung einzureichen. Wir hoffen, daß diese Angelegenheit von den Behörden mit dem größten Eifer betrieben werde, und wollen die deshalb aufgenommenen Verhandlungen unfehlbar den 1 Juny d. J. erwarten.

Danzig, den 13. Februar 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Prüfung der zum freiwilligen Eintritt in das stehende Heer als Compagnie- oder Eskadron-Chirurgen sich meldenden Individuen betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 20. Oktober v. J., (im 45. Stücke unseres Amts-Blattes pro 1822,) machen wir diejenigen Kriegesdienstpflichtigen Individuen, welche als Compagnie- oder Eskadron-Chirurgen ihre Militair-Dienstpflicht abzulösen wünschen, darauf aufmerksam, daß die Prüfung derselben in der letzten Hälfte des Monats März d. J. von Seiten der dazu bestimmten Commission hier in Danzig stattfinden wird, und daß sie sich daher bei den Mitgliedern derselben, Herrn Regiments-Arzt Doctor Werdermann vom 1. Leibhusaren-Regiment und Herrn Medizinal-Rath Doctor Kölle zu melden und von diesen die weitere Anweisung zu erwarten haben. Danzig, den 19. Februar 1823. I. Abtheilung.

(No 3.) Wegen der versorgten Invaliden.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Departements für die Invaliden vom 12. Dezember pr. ist es nothwendig, daß wir eine genaue Nachweisung aller angestellten Invaliden regelmäßig erhalten. Deshalb werden alle Behörden unseres Bezirks resp. angewiesen und aufgefordert, nach dem anderseitig stehenden Schema die Nachweisung der, in den letzten 5 Jahren angestellten Invaliden bis zum 1. May c. uns einzureichen, fortan aber tertialiter am 1. May, 1. September und 1. Januar eine ähnliche Nachweisung der, im verlaufenen Tertial angestellten Invaliden uns vorzulegen. Die Magistrate unseres Departements werden dabei auf die Verfügung vom 22. November v. J., (conf. pag. 707 des vorjährigen Amts-Blattes,) aufmerksam gemacht. Danzig, den 24. Februar 1823. I. Abtheilung.

Nachwei-

Nachweisung

der versorgten Individuen im Departement der Königl. Regierung zu N. N.

pro tes Tertial.

No.	Vor- u. Zuname.	Bisheriger Aufenthaltsort	Welche Charge sie bekleideten, da sie den Invaliden-Schein erhielten, und was sie später gewesen sind.	Regiment, bei welchem sie gestanden, wie Datum u. Jahr des Civil-Versorgungs-Scheins.	Ob sie Wartegeld oder Gnaden-Gehalt aus dem Militair-Pensions-Fonds erhalten u. aus welcher Spezial-Kasse.

In welcher Art sie versorgt worden:

Bedienung.	Ort, wo sie angestellt.	Gehalts-Betrag. Rthlr.	Gr.	Betrag der Dienst-Emolumente. Rthlr.	Gr	Von welchem Monat ab das Dienst-Einkommen anhebt.	Bemerkung.

Sicherheits-Polizei.

Der, im 38. Stücke des vorjährigen Amts-Blattes mittelst Steckbriefs vom 13. September 1822 verfolgte Festungs-Sträfling Albrecht Pluczizak vom 3. Bataillon des 3. Landwehr-Regiments ist wieder ergriffen und an die hiesige Königl. Commandantur abgeliefert worden, wovon wir die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie, Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Controllen, hiedurch in Kenntniß setzen. Danzig, den 15. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Der, zuletzt zu 6jähriger und 18monatlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt gewesene berüchtigte Dieb Friedrich Wilhelm Wiebke, der im Ganzen, so weit es bekannt geworden ist, 14 Einbrüche und Diebstähle verübt hat, wurde nach Beendigung seiner Strafzeit im Zuchthause hieselbst, im November v. J., ins Correktions-Haus zu Graudenz zur fernern Detention, bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes, gebracht. Am 21. v. M. ward derselbe dem Schneider-Meister Friedrich Pätsch zu Graudenz, der ihn zur Arbeit bei sich aufzunehmen sich bereit erklärt hatte, überlassen. Nach eingegangener Anzeige hat er sich indessen von Graudenz bald wieder entfernt und nach Danzig begeben, wo er schon gegen Ende des vorigen Monats gesehen worden ist. Er hat sich bei seiner Ankunft hieselbst nicht gemeldet, ist auch nicht auszumitteln, und es muß daher der Verdacht rege werden, daß er darauf ausgehe, sein Gewerbe als Dieb fortzusetzen. Wir finden uns daher veranlaßt, die Polizei-Behörden auf diesen gefährlichen Menschen, dessen Signalement unten beigefügt ist, aufmerksam zu machen, mit der Aufforderung, wenn er sich irgendwo ohne Legitimation und Gewerbe betreten lassen sollte, ihn zu verhaften und uns davon Anzeige zu machen. Danzig, den 20. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Wiebke. Vorname, Friedrich Wilhelm. Geburtsort, Danzig. Aufenthaltsort, seit 7 Jahren, 1 Monat im Zuchthause zu Danzig. Religion, lutherisch. Alter, 32 Jahre. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, breit. Mund, breit. Bart, blond nebst Backenbart. Zähne, gesund. Kinn, spitz. Gesichtsbildung, breit. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, gesetzt. Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Runder, schwarzer Huth; gelb baumwollenes Halstuch, außerdem noch ein casimirnes und ein battist-moußelines Tuch; blau tuchene Jacke, mit weißen, blanken Knöpfen; graue nanquine Unterjacke; weiße Weste; ein Paar blau tuchene Hosen, außerdem ein Paar grau leinwandne Hosen; ein Paar kurze Wichs-Stiefeln und ein Paar Schuhe.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Den Bewohnern unserer Gegenden ist es gewiß höchst erfreulich zu vernehmen, daß das Tagebuch des Yorkschen Armee-Corps von dem so einflußreichen Feldzuge des Jahres 1812 durch den damaligen Adjudanten des, jenes Armee-Corps

commandirenden, allgemein hochgeachteten Feldherrn, den Herrn Obersten v. Seydlitz redigirt und im Druck erscheinen wird.

Dies Tagebuch wird zugleich mit einer Wege-Charte um Riga versehen seyn, und der Subscriptions-Preis 1⅔ Rthlr. Preuß. Courant, der nachherige Ladenpreis aber mindestens 2½ Thaler betragen. Sammler erhalten auf 10 Exemplare das 11te frei, wogegen sie sich verpflichten, die Beiträge einzufordern, solche der Mittlerschen Buchhandlung zu Berlin postfrei einzusenden und dagegen die Uebermachung der Exemplare auf das prompteste zu gewärtigen.

Da die Sache sich durch sich selbst empfiehlt, so haben wir, bei dem allgemeinen Interesse des Preuß. Volks an den Thaten des würdigen Feldherrn und der von ihm zum Kampf und Sieg geführten Braven, uns für verbunden gehalten, die Ankündigung jenes Werks zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken zu bringen, daß die säumtlichen Herren Landräthe von uns veranlaßt sind, Subscriptionen auf dasselbe zu sammeln. Danzig, den 10. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Die, zum bisherigen Domainen-Amte Löbegallen gehörigen, resp. 3 und 4 Meilen von der Stadt Tilsit belegenen Vorwerke Löbegallen und Budupöhnen sollen nebst dem Rechte zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und dem Verlage des Unter- und Fähr-Kruges zu Lasdehnen, so wie der Krüge zu Kakschen und Löbegallen auf 15 Jahre, von Trinitatis 1823 bis dahin 1838, im Wege der Licitation verpachtet werden.

A. Das Vorwerk Löbegallen enthält:

a.	an reinem Acker	944	Morgen	102	Ruthen	Preuß.,
b.	„ Wiesen	505	„	120	„	„
c.	„ Gärten	40	„	148	„	„
d.	„ Hütung	1380	„	83	„	„
e.	„ Hof- u. Baustellen, Teichen, Unland, Flüßen ꝛc. ꝛc. .	206	„	75	„	„

B. Das Vorwerk Budupönen enthält:

a.	an Acker	500	Morgen	76	Ruthen	Preuß.,
b.	„ Gärten	17	„	94	„	„
c.	„ Wiesen	234	„	47	„	„
d.	„ Hütung	593	„	95	„	„
e.	„ Hof- und Baustellen, Brüchern, Gräben, Wegen ꝛc. ꝛc.	40	„	47	„	„

Das bei den Vorwerken befindliche Königliche Inventarium besteht

A. bei Löbegallen:

in 120 Kühen,
" 4 Bullen,
" 4 Pferden,
" 47 Schweinen,

einigem Acker-, Wirthschafts-, Milch- und Feuer-Lösch-Geräthe, dem kupfernen und hölzernen Brau- und Brennerei-Geräthe, und in der Aussaat von

23¾ Scheffel Weizen,
293 " Roggen,
194½ " Gerste,
340 " Hafer,
6½ " Erbsen und
2 " Lein,

B. bei Budupöhnen:

in 90 Kühen,
" 3 Bullen,
" 4 Pferden,
" 9 Schweinen,

einigem Federvieh, einigem Acker-, Haus-, Milch- und Feuer-Lösch-Geräthe, und in der Aussaat von

6 Scheffel Weizen,
102 = Roggen,
384 = Gerste,
4½ = Erbsen und
2 = Lein.

Der Licitations-Termin steht auf

den 24. März d. J.

in dem Conferenz-Hause der hiesigen Regierung an. Es können jedoch nur solche Pachtlustige zugelassen werden, welche außer ihrer persönlichen Qualification die erforderliche Caution von 3000 Rthlr. zu bestellen und ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme der Pacht im Termine nachzuweisen im Stande sind.

Gumbinnen, den 12. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Es wird den 19. April d. J. das Vorwerk Smarczewo, Domainen-Amts Ostrowitt, eine und eine halbe Meile von Marienwerder und Mewe gelegen, zum Verkauf oder zur Erbpacht vom 1. Juni d. J. ab, im hiesigen Königlichen Regierungs-Conferenz-Gebäude öffentlich ausgeboten werden.

Dazu gehören.

474	Morgen	158	□Ruthen	Acker,
86	—	151	—	Wiesen,
342	—	112	—	privative Hütung,
20	—	87	—	Gärten,
178	—	155	—	Wald,
3	—	93	—	Hof- und Baustellen,
45	—	164	—	Wege und Unland,
7	—	75	—	Gewässer.
= 1160	Morgen	95	□Ruthen.	

Außerdem wird der Smarczewoer-See, so weit derselbe ein unstreitiges Eigenthum des Domainen-Fiscus ist, und namentlich nicht zu dem Erbpachts-Vorwerke Wyrembi gehört, und die kleine Jagd in den Gränzen des Vorwerks Smarczewo überlassen werden.

Der Ertrag des Guts ist auf Fünfhundert Thaler berechnet, und das Minimum des Kaufgeldes auf 7236 Rthlr. bestimmt. Für die Saaten und den Holzbestand sind 1626 Rthlr. 18 Sgr. 8 pf. zu bezahlen, und die jährliche Grundsteuer beträgt 34 Rthlr.

Besitz- und Erwerbsfähige haben sich in dem gedachten Termine hier einzufinden, ihre Gebote, mit Nachweisung der gehörigen Sicherheit zu verlautbaren, und können sich auch vorher von den Bedingungen, unter welchen dieses Vorwerk nur vererbpachtet oder verkauft werden soll, in der Registratur der zweiten Abtheilung der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Königl. Domainen-Amte Ostrowit unterrichten. Der Meistbietende muß übrigens gleich im Licitations-Termine den achten Theil der gebotenen Kauf- oder Erbstands-Gelder in coursmäßigen Papieren deponiren. Marienwerder, den 27. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung.

No. 4. In Gefolge des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle vom 7. Juny 1821, (Gesetzsammlung pro 1821, pag. 8 seq.) wird von Seiten des unterzeichneten Königl. Westpreuß. Land- und Stadtgerichts hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß bei demselben der feste, zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Forst-Gerichts-Tag ein- für allemal, und zwar:

1) zur Untersuchung der, von der Forst-Inspektion Philippi angezeigten Forst-Contraventionen der erste Montag eines jeden Monats im Domainen-Amte zu Pogutken, und

2) zur Untersuchung der, von der Forst-Inspektion Sobbowitz angebrachten Forst-Verbrechen der Mittwoch nach dem ersten eines jeden Monats hieselbst,

und, wenn einer von diesen Tagen auf einen Feiertag fällt, der folgende Tag bestimmt worden. Schöneck, den 10. Februar 1823.

Königl. Westpreuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Der vormalige Schullehrer Mierzwicki zu Pinschin ist als Organist an der katholischen Kirche und als Elementar-Lehrer an der Stadtschule zu Stargardt definitiv bestätigt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 11. —

Danzig, den 13ten März 1823.

Ministerial-Verfügung.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. Dezember v. J. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß wegen der, nach dem Art. 30. des Pariser Friedens vom 30. May 1814 dem Preußischen Staate zur Last fallenden und nach den Bestimmungen der frühern Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Februar 1820 zu befriedigenden Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der Französischen Verwaltungs-Zeit in den neu und wieder eroberten Provinzen, welche ihre Bauwerke am letzten Dezember 1812 noch nicht beendigt hatten, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigten Forderungen dieser Art, sie mögen aus der Civil- oder Militair-Verwaltung herrühren und bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, binnen einer Präclusiv-Frist von Drei Monaten, von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Ministerio des Schatzes angemeldet werden müssen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Allerhöchste Verordnung, Behufs der Beachtung von Seiten der noch unbefriedigten Interessenten, hiemit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß alle und jede bis zum Ablauf der vorgedachten Präclusiv-Frist nicht besonders angemeldeten Ansprüche, der gleichmäßigen

Allerhöchsten Bestimmung zufolge, alsdann ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Berlin, den 4. Februar 1823.

Ministerium des Schatzes.

(gez.) v. Lottum.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen der, Behufs der Schullehrer-Wittwen-Kasse auszustellenden Taufscheine und Gesundheits-Atteste.

Die, Behufs des Eintritts der Schullehrer in die Schullehrer-Wittwen-Kasse erforderlichen Taufscheine und Gesundheits-Atteste dürfen nicht auf Stempel-Papier ausgestellt werden. Indem wir dieses den Herren Geistlichen und Aerzten unseres Departements hiedurch bekannt machen, hegen wir die Hoffnung, daß die Herren Geistlichen und Aerzte die, von ihnen in dieser Angelegenheit erforderten Atteste zur Beförderung dieser wohlthätigen Anstalt unentgeldlich, jedoch mit Angabe des besondern Zwecks, zu dem sie allein, so ausgestellt, Gültigkeit haben sollen, auszustellen geneigt seyn werden. Danzig, den 22. Februar 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Verbot wegen Ausstellung der Leichen und des Oeffnens der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien.

Nach den Verordnungen des ehemaligen Königl. General-Direktorii vom 24. November 1801, 8. July 1802 und 18 Januar 1803 soll das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt das Oeffnen der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien und das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen, als ein, der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein unterlassen und die Uebertretung dieses Verbots, als Polizei-Vergehen, mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. oder 8 Tage Gefängniß-Strafe belegt werden. Indem wir diese Verordnung wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden, desgleichen die Herren Geistlichen und Schullehrer unseres Departements an, strenge auf die Befolgung dieses Gesetzes zu halten, und veranlassen die ersteren, jeden Uebertretungsfall hiernach unnachsichtlich zu ahnden.

Danzig, den 25. Februar 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Gültigkeit der, in den deutschen Bundes-Staaten für einländische Handwerks-Gesellen ausgestellten vollständigen Wanderbücher als Pässe betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob bei der Bestimmung des §. 14. der Paß-Instruktion im Betreff der Wanderbücher und der Bekanntmachung im Amts-Blatte pro 1820, pag. 454 diesen Gegenstand betreffend, die völlig beglaubigten, mit gehörigem Signalement versehenen und sonst vollständigen Wanderbücher, welche in deutschen Bundes-Staaten einländischen Handwerks-Gesellen ertheilt werden, die Gültigkeit der Pässe zu Reisen innerhalb der Preußischen Staaten haben, und ihnen gelassen oder abgenommen und in deren Stelle gehörige Reisepässe ertheilt werden müßten. Das Königliche Hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat hierauf unterm 17. Februar c. erklärt:

daß die Wanderbücher der Handwerks-Gesellen, welche in einem deutschen Bundes-Staate für Preußische Landes-Kinder ausgefertigt, sonst auch gehörig beglaubigt und vollständig sind, statt der Reisepässe als gültig angesehen werden sollen, und daß folglich solche Wanderbücher immer visirt werden können und gegen gewöhnliche Pässe nicht ausgetauscht werden dürfen.

Wir machen die Polizei-Behörden unseres Departements auf diese Bestimmung aufmerksam, und weisen sie an, hiernach zu verfahren.

Danzig, den 2. März 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen der Dienstscheine und Legitimations-Atteste.

Es ereignen sich oft die Fälle, daß auf dem Lande und sogar auch in einigen Städten Dienstboten ohne Dienstscheine und Arbeitsleute ohne Legitimations-Atteste sich antreffen lassen, und daß, wenn sie ja damit versehen sind, solche doch theils unleserlich geschrieben, theils oft höchst mangelhaft ausgestellt und sogar nicht einmal den Namen und die nähere Bezeichnung dessen enthalten, dem sie zur Legitimation dienen sollen. Auch wird auf dem Lande selten das erforderliche Stempel-Papier zu solchen Legitimations-Attesten und Dienstscheinen angewendet.

Wir sehen uns daher genöthigt, alle Orts-Behörden anzuweisen, die Legitimations-Atteste ordentlich und vollständig, mit dem Amts-Siegel bedruckt, anzufertigen, und dazu jederzeit das erforderliche Stempel-Papier von 5 Sgr. anzuwenden, wenn der zu Legitimirende eine Person niedern Standes ist, sonst aber ist ein

)(

Stempelbogen von 15 Sgr. zu gebrauchen. Zu Dienstscheinen sind gestempelte Blankets bei allen Steuer-Kassen zu haben, und müssen diese durchweg auf dem Lande, wie in den Städten angewendet werden, widrigenfalls die, nach §§. 21. und 22. des Stempel Edikts vom 7. März 1822 gesetzliche Stempel-Strafe gegen die Aussteller und Inhaber in Anwendung gebracht werden soll. Die Herren Landräthe, die Magistrate, Domainen- und Intendantur-Aemter, so wie alle Orts-Behörden haben darauf strenge zu halten, daß diesen Bestimmungen überall nachgekommen werde, und daß diejenigen, welche das Stempel-Papier zu den Legitimations-Attesten oder Dienstscheinen nicht gebrauchen, so wie diejenigen, welche unvollständige Atteste ausstellen, desgleichen alle diejenigen, welche Dienstboten ohne Dienstscheine in ihre Dienste nehmen, nach dem Gesetze bestraft werden. Damit sich indessen Jedermann und insbesondere jede Dienstherrschaft vor Schaden hüten könne, lassen wir nachstehend noch aus der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 die hierauf Bezug habenden §§., so wie unsere Bekanntmachung vom 29. August 1816 wiederholentlich abdrucken. Danzig, den 1. März 1823. I. Abtheilung.

„Extract
aus der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810.

§. 5.

Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtiget seyn.

§. 6.

Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermiethen.

§. 7.

Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienste gehen.

§. 8.

Nur wenn die Einwilligung in den Fällen der §§. 6. und 7. auf eine gewisse Zeit oder zu einer bestimmten Dienst-Herrschaft ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.

§. 9.

Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§. 10.

Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§. 11.

Hat Jemand mit Verabsäumung der Vorschriften §§. 9. und 10. ein Gesinde angenommen, so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Miehs-Contrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§. 12.

Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von Einem bis Zehn Thalern an die Armen-Kasse des Orts verwirkt.

§ 171.

Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig."

„Zur Beseitigung der, über einige Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 entstandenen Zweifel und der daraus hervorgegangenen Abweichungen in dem Verfahren der Behörden hat das Königl Polizei-Ministerium, in Uebereinstimmung mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, den 12. d. M. festgesetzt, daß

1) Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen sind, nicht bloß beim Antritte ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung derjenigen Herrschaft, bei welcher sie sich von neuem vermiethen, nachweisen müssen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienst-Herrschaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegen stehen, und daß daher, wie der §. 11. der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 ausdrücklich bestimmt, ohne jenen Nachweis Niemand ein Gesinde miethen darf,

2) daß die Herrschaft den, im §. 171. der gedachten Gesinde-Ordnung vorgeschriebenen schriftlichen Abschied dem abziehenden Gesinde in jedem Falle, auch wenn dasselbe ihn nicht verlangen sollte, geben muß.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiedurch angewiesen, auf die strengste Befolgung dieser Vorschrift zu halten.

Danzig, den 29. August 1816.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.“

(No. 5.) Zur Warnung.

Ein Einsaaße im Danziger Landkreise ist deshalb, weil er den Gebrauch einer polizeiwidrigen Laterne in den Wirthschafts-Gebäuden gestattet und weil er sich Mangel an Aufsicht über seine Dienstleute in Feuerpolizeilicher Hinsicht zu Schulden kommen lassen, wodurch ein Brandschaden entstanden ist, durch ein Erkenntniß zweiter Instanz zu 20 Rthlr. Geld- oder zu 4wöchentlicher Gefängniß-Strafe verurtheilt worden.

Danzig, den 5. März 1823. I. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen Anfertigung der Communal-Stamm-Rollen.

Die Communal-Stamm-Rollen müssen jetzt neu angelegt oder mindestens vervollständigt werden. Den Orts-Vorständen und Dominien rufen wir daher die diesfälligen Bestimmungen der §§. 12. bis 26. der Ersatz-Instruktion vom 30. Juny 1817 und unsere Bekanntmachungen vom 19. Februar 1818, (pag. 97 des Amts-Blattes jenes Jahres,) vom 2. May und 28. May 1821, (pag. 263 und 324 des Amts-Blattes jenes Jahres,) vom 14. März 1822, (pag. 193 des Amts-Blattes jenes Jahres,) ins Gedächtniß zurück, und fordern sie recht dringend auf, Sorgfalt und Mühe auf die Richtigkeit der Communal-Stamm-Rollen zu verwenden.

Wir setzen dabei ausdrücklich und wiederholentlich fest,

1) daß die Orts-Vorsteher, (Schulzen und Gerichtsmänner,) mit den Dominien und deren natürlichen, gesetzlichen oder sonst gehörig bestellten Stellvertretern, (mithin in den Städten die Magistrate, in Danzig und Elbing aber die Königl. Polizei-Behörden, in den Königl. Gütern und Domainen die Domainen- und Intendantur-Beamten,) gemeinschaftlich für die Richtigkeit der neu gefer-

tigten oder vervollständigten Communal-Stamm-Rollen haften, und daß die Kreis-Ersatz-Commissionen und insbesondere die Herren Landräthe sich für jeden Fehler an diese Verfertiger und Vervollständiger der Stamm-Rollen, (die Orts-Vorstände und Dominien,) ohne Unterschied halten und gegen sie Strafe verfügen sollen.

2) Dagegen ist es Pflicht jedes Hausvaters, seine männlichen Hausgenossen unter 39 Lebensjahren den Vorstehern der Gemeinde, Behufs der Anfertigung der Stamm-Rollen, (deren Aufnahme-Termin der Gemeinde von diesen bekannt gemacht werden soll,) nicht nur namhaft zu machen und anzuzeigen, sondern auch, wenn es gefordert wird, persönlich vorzustellen; auch die Taufscheine und Beschneidungs-Atteste, mit welchen jedes männliche Individuum im Alter von 14 bis 30 Jahren durchaus versehen seyn muß, ihnen vorzulegen.

3) Eben so ist es Pflicht jedes Hausvaters, den Ab- und Zugang seiner Hausgenossen, sobald ein solcher erfolgt, den Orts-Vorstehern anzuzeigen, wogegen diese verpflichtet sind, genau und unausgesetzt sich davon zu unterrichten, wer und von wo er in die Gemeinde anzieht, oder wer und wohin er abzieht.

4) Die Dominien und deren Stellvertreter haben sich auf's sorgfältigste von der Richtigkeit der Communal-Stamm-Rollen zu unterrichten; sie sollen zu diesem Ende persönlich alle männliche Invividuen jeder Gemeinde vom 18ten bis 39sten Jahre vorfordern, von Jedem den Taufschein oder das Beschneidungs-Attest sich vorzeigen lassen, die Stamm-Rolle damit vergleichen, etwanige Fehler sogleich berichtigen und dann die Communal-Stamm-Rolle dahin bescheinigen, daß sie nach dieser Local- und Personal-Recherche selbige nunmehr für das laufende Jahr für gehörig berichtiget halten.

5) Die Unterlassung dieser Local- und Personal-Recherche, dieser Berichtigung der Communal-Stamm-Rollen und dieser Bescheinigung zieht den Dominien Rüge und selbst Geld-Strafe von Seiten der Kreis-Ersatz-Commissionen und Herren Landräthe zu, denen hoffentlich sich kein Dominium wird aussetzen wollen. Grobe, aus Fahrläßigkeit oder gar aus Vorsatz entstandene Fehler der Communal-Stamm-Rollen ziehen sogar wider die Orts-Vorsteher und Dominien fiscalische Untersuchung und strenge Bestrafung nach sich.

6) Jedes männliche Individuum, welches im 18ten bis 39sten Jahre unterläßt, sich mit einem Taufscheine oder Beschneidungs-Atteste, oder anderen, diese Atteste vertretenden, zureichenden Bescheinigungen zu versehen, oder solche den Orts-Behörden und Kreis-Ersatz-Commissionen in den anberaumten Termi vorzuzeigen, verfällt in eine Strafe von 3 bis 10 Silber-Groschen, im Wiederholungsfalle von 1 bis 3 Rthlr

Gleiche Strafe trifft den, welcher in den diesfälligen Terminen vor den Orts-Behörden oder Kreis-Ersatz-Commissionen ohne zureichende Entschuldigung ausbleibt, oder unrichtige Angaben macht, in sofern dies nicht gar zu gerichtlichen Untersuchungen und Bestrafungen Veranlassung geben sollte.

Wer sich bei seinem Abzuge von einem Orte nicht bei dem Vorsteher seines bisherigen Wohnorts meldet, hat eine Strafe von 5 bis 12 Silber-Groschen zu gewärtigen, die im Wiederholungsfalle bis zu 1 Rthlr und mehr steigt. Eine gleiche Strafe trifft den, welcher sich bei seinem Anzuge an einem Orte nicht bei dem Orts-Vorsteher meldet und sich gehörig legitimirt.

Die Orts-Vorsteher, welche es versäumen, sich von den An- und Abziehenden gehörig zu unterrichten und in den Stamm-Rollen die nöthigen Vermerke zu machen, sollen in jedem einzelnen Falle mit einer Strafe von 2 bis 5 Silber-Groschen und bei Wiederholungen mit einer Strafe von 15 Silber-Groschen bis 5 Rthlr belegt werden.

Anderweitige Fehler der Stamm-Rollen sollen gegen die Orts-Vorsteher in jedem einzelnen Falle mit einer Strafe von 3 bis 8 Silber-Groschen und bei wiederholten Fehlern mit 2 bis 5 Rthlr Strafe belegt werden

Sind die Fehler aus grober Fahrläßigkeit oder gar aus Vorsatz veranlaßt, so folgt fiscalische Untersuchung und Bestrafung, und es wird nach §. 25. der Ersatz-Instruktion künftig die Anfertigung der Stamm-Rolle der betreffenden Commune auf deren Kosten von einem Commissario angefertiget werden.

7) Jedenfalls stehe es in der Wahl des zu Bestrafenden statt der gegen ihn festgesetzten Geld-Strafe eine verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe zu wählen, wobei 5 Rthlr. Geld-Strafe einer 14tägigen Gefängniß-Strafe nach §. 247. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung gleich gestellt sind. Jedem zu Bestrafen-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 12. —

Danzig, den 20sten März 1823.

Gesetzsammlung.

Drittes Stück.

No. 774. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Juny 1822 wegen eines Präclusions-Termins im Betreff der Forderungen von Eingesessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Landestheilen für Lieferungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden.

„ 775. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Dezember 1822 wegen eines Präclusions-Termins im Betreff der Ansprüche, welche Staats-Bau-Gläubiger aus der Französischen Verwaltungs-Zeit nach dem Pariser Frieden vom 30. May 1814 noch zu machen haben.

„ 776. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Januar 1823, betreffend die Executions Vollstreckung gegen Militair-Personen in Administrations-Sachen.

„ 777. Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staats-Verträgen. Vom 25. Januar 1823.

„ 778. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1823 wegen eines Präclusions-Termins, abschlichtlich der, in Staats-Schuldscheine umzuschreibenden, Individuen in den diesseits der Elbe belegenen Magdeburgschen Kreisen ertheilten, Magdeburgschen Landes-Obligationen.

Ministerial-Verfügung.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. Dezember v. J. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß wegen der, nach dem Art. 30. des Pariser Friedens vom 30. May 1814 dem Preußischen Staate zur Last fallenden und nach den Bestimmungen der frühern Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. Februar 1820 zu befriedigenden Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger aus der Französischen Verwaltungs-Zeit in den neu und wieder eroberten Provinzen, welche ihre Bauwerke am letzten Dezember 1812 noch nicht beendigt hatten, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigten Forderungen dieser Art, sie mögen aus der Civil- oder Militair-Verwaltung herrühren und bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn oder nicht, binnen einer Präclusiv-Frist von Drei Monaten, von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Ministerio des Schatzes angemeldet werden müssen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt diese Allerhöchste Verordnung, Behufs der Beachtung von Seiten der noch unbefriedigten Interessenten, hiemit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß alle und jede bis zum Ablauf der vorgedachten Präclusiv-Frist nicht besonders angemeldeten Ansprüche, der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung zufolge, alsdann ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Berlin, den 4. Februar 1823.

Ministerium des Schatzes.

(gez.) v. Lottum.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen Anfertigung der Communal-Stamm-Rollen. (Fortsetzung von No. 6. im vorigen Stücke des Amts-Blattes.)

„Die Communal-Stamm-Rollen für dieses Jahr müssen jetzt von den Communal-Beamten und Dominien angefertigt und festgestellt werden. Darum bringen wir die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Stamm-Rollen gefertiget werden sollen, in Erinnerung, und verweisen die Anfertiger der Rollen insbesondere auf die §§. 12.

bis 26. der Ersatz-Instruktion vom 30. Juny 1817 und auf unsere Bekanntmachungen vom 19. Februar 1818, (pag. 97 des Amts-Blattes pro 1818,) vom 2. May und 28 May 1821, (pag. 263 und 324 des Amts-Blattes pro 1821.)

Da auf die Richtigkeit der Communal-Stamm-Rollen sehr vieles ankommt, da sogar das ganze Aushebungs-Geschäft darauf beruht und da durch Fehler und Auslassungen in diesen Rollen Individuen zum großen Nachtheile aller übrigen begünstiget und der Erfüllung der allgemeinen Verpflichtung zur Leistung des Kriegs-Dienstes wohl gar gesetzwidrig überhoben werden könnten, so ermahnen wir wiederholentlich alle Orts-Behörden, die höchste Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt auf die Anfertigung und Vervollständigung der Communal-Stamm-Rollen anzuwenden.

Wir sind überzeugt, daß für die Mehrzahl der Orts-Behörden unseres Bezirks diese dringende Aufforderung und diese nothwendige Erinnerung an ihre Pflicht genüge. Dennoch halten wir uns für verbunden, zugleich warnend hinzuzufügen, daß die Kreis-Ersatz-Commissionen weiterhin die Communal-Stamm-Rollen auf's genaueste revidiren werden, und daß dann jedes Vergehen und jeder Fehler, sey er aus Sorglosigkeit, oder sey er auch nur aus Eilfertigkeit oder aus irgend einem andern unzulässigen Grunde entsprungen, vermerkt und demnächst von den Herren Landräthen so bestraft werden wird, als dies unsere Bekanntmachung vom 2. May v. J. feststellt. Sollte sich aber zeigen, daß grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz die Fehler veranlaßte, so wird sowohl der betreffende Schulze, als auch das Dominium mit den übrigen Theilnehmern zur Warnung den Gerichten zur fiscalischen oder criminalmäßigen Bestrafung überwiesen werden.

Um die Stamm-Rollen so vollständig und tadelfrei als möglich zu bekommen, setzen wir nach Folgendes wiederholentlich fest:

1) Für die Vollständigkeit und Richtigkeit haften auf dem Lande die Dorfs-Schulzen und die Dominien gemeinschaftlich, in den kleinen Städten die Magistrate, in Danzig und Elbing die Königl. Polizei-Behörden.

2) Die Communal-Stamm-Rollen der ländlichen Ortschaften sollen von den resp. Dominien nicht bloß unterschrieben, sondern auch völlig revidirt und in Hinsicht ihrer Richtigkeit bescheiniget seyn. Die Herren Landräthe halten sich wegen dieser Richtigkeit nicht nur an die Schulzen, sondern auch insbesondere und hauptsächlich an die Dominien.

3) Wo die Dominien durch Pächter, oder Inspektoren oder andere Bevollmächtigte vertreten werden, haben diese Personen für die Richtigkeit der Stamm-Rollen ganz so zu haften, wie ad 2. für die Dominien selbst angeordnet ist.

In den Königl Domainen-Aemtern sind dies die Herren Domainen- und Intendantur-Beamten, die wir zu einer ganz vorzüglichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit hiemit anweisen.

4) Bei der, von den Kreis-Ersatz-Commissionen zu haltenden Revision der Stamm-Rollen müssen nicht nur die Schulzen und Communal-Behörden, sondern auch die mitverhafteten Dominial-Besitzer entweder in Person oder durch ihre vollständig unterrichteten Bevollmächtigten und Stellvertreter vor den Commissionen erscheinen, um über alle etwa entstehenden Zweifel und zu erörternden Umstände sogleich genügende Auskunft zu geben.

5) In den Communal-Stamm-Rollen sind alle am Orte lebende männliche Individuen bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre, desgleichen alle Hausväter, ohne Unterschied des Alters, nach dem, den Behörden bekannten Schema zu verzeichnen. Keine hieher gehörige Person darf bei schwerer Ahndung ausgeschlossen werden.

6) Vor- und Zunamen, Alter und alle übrigen vorgeschriebenen Bemerkungen müssen auf's sorgfältigste und genaueste aufgezeichnet seyn.

7) Als Beilagen und Belege sind den Stamm-Rollen die, §. 12. der Ersatz-Instruktion bezeichneten Geburts- und Sterbe-Listen, Hinsichts der im letzten Jahre im Orte Gebornen und Gestorbenen, beizufügen, welche von den Kirchspiels-Geistlichen zu erfordern sind.

8) Jedes männliche Individuum vom 18ten bis 39sten Lebensjahre soll, wenn es christlichen Glaubens ist, mit einem Taufscheine, ist es aber ein Bekenner des mosaischen Glaubens, mit einem Beschneidungs-Atteste, (dessen Glaubwürdigkeit von der Orts-Obrigkeit des Ausstellers zu bescheinigen ist,) versehen seyn. Die Geistlichen sind angewiesen, diese Taufscheine unentgeldlich auszustellen.

Die Orts-Vorsteher haben bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe darauf zu halten, daß die Taufscheine und Beschneidungs-Atteste von jedem hierzu verpflichteten Individuo herbeigeschafft und dem Verfertiger der Communal-Stamm-Rolle vorgezeigt werden. Die Communal-Vorsteher und Dominien

haften persönlich dafür, daß das Lebensalter und die Namen dieser Personen in den Stamm-Rollen auf's genaueste mit den Taufscheinen übereinstimmen.

9) Sollte in ganz besonderen Fällen die Herbeischaffung des Taufscheins und des Beschneidungs-Attestes unmöglich seyn, so ist in der Stamm-Rolle ausdrücklich zu vermerken, daß und warum der Schein nicht hat beschafft werden können. Wenn dieser Vermerk gehörigen Orts in der Stamm-Rolle fehlt, so sollen die betreffenden Communal-Vorsteher und Dominien so angesehen werden, als hätten sie eine Unvollständigkeit und Unrichtigkeit der Stamm-Rolle bewirken oder begünstigen wollen.

10) Der Ab- und Zugang, der seit der letzten Revision der Stamm-Rollen sich in jedem Orte ereignet hat, ist in der Stamm-Rolle auf's genaueste zu vermerken, und ist dabei genau anzuzeichnen, wohin der Abgezogene sich verfügt hat, oder von wo der Zugekommene angezogen ist, oder an welchen Tagen sich Geburten und Todesfälle ereignet haben.

11) Wenn Personen, deren Namen in die Stamm-Rollen gehören, aus einem Hofe oder mit einer eigenen Nummer versehenen Hause in einen andern Hof oder ein anderes Haus desselben Orts verziehen, so soll auch diese Veränderung in der Communal-Stamm-Rolle bei den betreffenden Haus- oder Hof-Nummern vermerkt werden.

12) Die Wirthe und Hausväter sind überall in den Stamm-Rollen nach der natürlichen Reihenfolge der Haus- oder Hof-Nummern zu verzeichnen. In den Städten soll dies, so viel als möglich, auch beachtet werden, jedoch sollen mindestens für eine jede Straße die Haus-Nummern nach der ordentlichen Reihenfolge aufgeführt stehen.

13) Die Communal-Stamm-Rollen sollen so eingerichtet seyn, daß sie auf mehrere Jahre ausreichen und alljährlich bloß einer Nachtragung und Rectification mit den nöthigen Bemerkungen über die Gründe der Rectification erhalten dürfen. Zu diesem Ende dürfen auf jeder Seite höchstens 3 bis 4 Hausväter oder Hof- und Haus-Nummern aufgeführt stehen.

14) In den Orten, in welchen dies letzte nicht schon eingerichtet ist, sollen jetzt neue Stamm Rollen, mit Beobachtung dieser Vorschrift (sub No. 13.), angelegt werden. Die Orts-Behörden haben sogleich von den Herren Land-

räthen sich darüber Belehrung zu erbitten, ob für ihren Ort eine neue Anlegung der Communal-Stamm-Rolle nothwendig sey. Gedruckte Schemata zu den Stamm Rollen besorgen die Herren Landräthe für die betreffenden Ortschaften und ziehen die Kosten dafür ein.

15) Zur gehörigen Conservation der möglichst deutlich und leserlich geschriebenen Communal-Stamm-Rollen ist es nothwendig, daß dieselben mit einem festen und starken Deckel versehen, reinlich gefertigt und gehalten werden, und daß die neuen und alle alten Stamm-Rollen stets auf's sorgfältigste aufbewahrt und gegen ihren ganzen oder theilweisen Verlust von den Orts-Vorstehern hinreichend geschützt werden.

16) Die Herren Landräthe werden beauftragt, darauf genau zu sehen, daß alle diese Bestimmungen pünktlichst von den Orts-Vorstehern und Dominien beobachtet werden; sie haben mit Strenge jeden Fehler und jede Unrichtigkeit zu rügen und den Uebertreter des Gesetzes und dieser Anordnungen nach Bewandniß der Umstände nachsichtslos selbst zu strafen oder ihn zur gerichtlichen Bestrafung uns anzuzeigen, damit die Stamm-Rollen die erforderliche Zuverläßigkeit an den wenigen Orten nunmehr erhalten, an welchen sie solche bisher noch nicht hatten, sie dort aber behalten, wo gegen ihre Zuverläßigkeit schon bisher nichts einzuwenden war.

Damit aber Niemand sich mit Unkunde entschuldigen könne, lassen wir noch die §§. 12. bis 26. der Ersatz-Instruktion vom 30. Juny 1817 nachstehend abdrucken. Danzig, den 14. März 1822. I. Abtheilung."

Aufnahme der Stamm-Rollen.

§. 12.

Die Stamm-Rollen werden in den Städten durch die Magistrate und auf den Dörfern, Gütern und Vorwerken durch die Vorsteher der Gemeinden, durch Eigenthümer oder deren Stellvertreter dergestalt angefertigt, das jede Stadt, jedes Dorf, jedes Gut oder Vorwerk seine eigene Stamm-Rolle erhält.

In Städten, welche in Unter-Bezirke abgetheilt sind, wird in jedem Bezirke eine Stamm-Rolle angefertigt. Einzelne Grundstücke, Ansiedelungen oder Amts-

Wohnungen werden in die Stamm-Rolle derjenigen Gemeinde aufgenommen, zu der sie in polizeilicher Hinsicht für jetzt gehören.

Damit die Stamm-Rollen sowohl mit Sicherheit, als auch überhaupt mit der nöthigen Controlle angefertigt werden können, muß auf die Geburts-Listen zurückgegangen werden. Die Regierungen haben daher vor allen Dingen zu veranlassen, daß in jedem Kreise von den Predigern in den Städten und auf dem platten Lande vollständige Verzeichnisse der, in ihren Kirchsprengeln gebornen Individuen männlichen Geschlechts, wenigstens vom Jahre 1792 ab, damit auch die 25jährigen mit einbegriffen werden, angefertigt und fortlaufend geführt, auch dabei die nöthigen Bemerkungen der davon schon Gestorbenen hinzugefügt werden.

Diese Verzeichnisse dienen bei Aufnahme der Stamm-Rollen zur Grundlage.

§. 13.

In den Stamm-Rollen wird nach den Nummern des Grundstücks aufgeführt:

a) jeder Eigenthümer mit seinen Söhnen,
b) die bei den Eigenthümern im Dienste befindlichen männlichen Personen,
c) die auf den Grundstücken wohnenden Miether oder Einlieger männlichen Geschlechts nebst ihren Söhnen,
d) die bei solchen Miethern befindlichen männlichen Dienstboten.

Alle männliche Personen, welche nicht angesessen, oder weder wegen Familien-Verhältnisse, noch aus ihrer Dienst-Verbindung in die Stamm-Rolle aufgenommen sind, werden in eine besondere Abtheilung da eingetragen, wo sie sich gerade befinden.

Alles männliche Gesinde wird nur bei dem Grundstücke seiner Herrschaft aufgeführt, in sofern es in dem Hause wohnt; im entgegengesetzten Falle wird es als selbstständig behandelt und gleichfalls in die Stamm-Rolle verzeichnet.

Alle Eingebornen der Gemeinde werden, wenn sie auch abwesend sind, in der Stamm-Rolle der Gemeinde aufgeführt, damit eine Controlle über sie möglich ist, zu welchem Ende vermerkt werden muß, ob sie sich nur temporell abwesend befinden und zur bevorstehenden Gestellung einberufen werden müssen, oder ob sie als aus der Commune geschieden anzusehen sind und wo sie sich befinden, indem dann ihre Gestellung und Einziehung da erfolgt, wo sie sich nach der Angabe bleibend aufhalten. Familien, welche mehr als Ein Grundstück besitzen, werden da aufgeführt, wo

sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, und muß in die Stamm-Rolle für die anderen Grundstücke vermerkt werden, daß und wo die Eintragung erfolgt sey, damit solches nöthigenfalls jederzeit recherchirt und verfolgt werden kann.

§. 14.

Bei dem Aufenthalts-Wechsel der Unmündigen sind Eltern und Vormünder zur Anzeige von dem eigentlichen Aufenthalte ihrer Kinder und Pflegebefohlenen verpflichtet. Bis zum zurückgelegten 21sten Jahre folgen die Söhne dem Wohnorte ihres Vaters, wenn letzterer nicht angezeigt hat, daß die Söhne aus der väterlichen Gewalt entlassen sind. Uneheliche Söhne folgen dem Wohnorte ihrer Mutter.

§. 15.

Es werden demnach in die Stamm-Rolle einer Gemeinde eingetragen:

a) alle in derselben Gebornen, in sofern sie nicht nach dem vorhergehenden §. einen andern gewöhnlichen Wohnort haben,
b) die in der Gemeinde Angesessenen oder Beamteten,
c) diejenigen, welche sich auf die Dauer der gewöhnlichen Miethe-Fristen eingemiethet oder sonst einen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeschlagen haben,
d) alle diejenigen, welche zur Zeit in dem Dienste dieser Klassen stehen.

§. 16.

Die sich zur Aufnahme in die Stamm-Rollen eignenden männlichen Individuen werden darin bis zu ihrem vollendeten 39sten Lebensjahre verzeichnet; die Hausväter selbst aber werden auch noch nach diesem zurückgelegten Alter und für die ganze Zeit ihrer Existenz darin fortgeführt.

§. 17.

Von der Aufzeichnung in den Stamm-Rollen sind ausgenommen:

a) die Prinzen des Königlichen Hauses,
b) auswärtige Gesandte,
c) alle in der Verordnung vom 21. Juny 1815 aufgeführte, vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, deren Besitzungen nach Artikel XIV. der deutschen Bundes-Acte dem Preußischen Staate einverleibt worden sind, als welchen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militairpflichtigkeit zugesichert ist.
d) Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben und als Fremde anzusehen sind.

den steht es auch frei, gegen das, die Strafe feststellende Resolut der strafenden Behörde auf höhere Entscheidung zu provociren, und zwar gegen das Resolut der Orts-Behörden auf die des Kreis-Landraths, und gegen das Resolut des Kreis-Landraths auf die der unterzeichneten Behörde. Auf gerichtliche Untersuchung kann vom zu Bestrafenden nach der so eben allegirten Gesetzstelle nur dann angetragen werden, wenn die Strafe 5 Rthlr. oder 14tägiges Gefängniß übersteigt.

Wir erwarten übrigens, daß die Orts-Vorsteher und Dominien uns und den Herren Landräthen nicht die unerfreuliche Veranlassung zu Strafen geben werden. Wir hoffen vielmehr, daß die Stamm-Rollen, die in den letzten Jahren schon meistens gut und proberecht waren, aller Orten in diesem Jahre möglichst genau und vollständig ausfallen werden. Um aber alle Behörden in den Stand zu setzen, die Vorschriften genau zu beachten, lassen wir unsere Bekanntmachung vom 14. März v. J. und die §§. 12. bis 26. der Ersatz-Instruktion*) nochmals zur allgemeinen Kenntniß und Richtschnur abdrucken. Danzig, den 8. März 1823. I. Abtheilung.

*) Werden im nächsten Stücke des Amts-Blattes nachfolgen.

Sicherheits-Polizei.

Der jüdische Staatsbürger Isaac Wulff aus Berent, dessen Signalement unten beifolgt, hat den, ihm von dem Magistrate zu Berent unterm 26. Oktober v. J. zur Reise nach Frankfurt a. d. Oder auf ein Jahr ertheilten Reisepaß auf dem Jahrmarkte im Dorfe Zuckau, Intendantur-Amts Carthaus, nebst einem Sacke, worin der Paß, 6 Stück Haarkämme, 1 eiserner Hammer und 1 Stück hellblau halbseidenes Band sich befunden, im November a. pr. verloren.

Wir fordern die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, falls dieser Paß sich vorfinden sollte, ihn dem unbefugten Inhaber abzunehmen und uns einzureichen.

Danzig, den 27. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zuname, Jasaac Wulff. Stand, Handelsmann. Vaterland, Westpreußen. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, Berent. Religion, mosaisch. Alter, 18 Jahre. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, breit. Augenbraunen, schwarz. Augen, schwarz. Nase und Mund, proportionirt. Zähne, gut. Bart, keiner. Kinn und Gesicht, länglicht. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die, zum bisherigen Domainen-Amte Löbegallen gehörigen, resp. 3 und 4 Meilen von der Stadt Tilsit belegenen Vorwerke Löbegallen und Budupöhnen sollen nebst dem Rechte zum Bierbrauen und Brandtweinbrennen und dem Verlage des Unter- und Fähr-Kruges zu Lasdehnen, so wie der Krüge zu Kakschen und Löbegallen auf 15 Jahre, von Trinitatis 1823 bis dahin 1838, im Wege der Licitation verpachtet werden.

A. Das Vorwerk Löbegallen enthält:

a.	an reinem Acker	944	Morgen	102	Ruthen	Preuß.,
b.	„ Wiesen	505	„	120	„	„
c.	„ Gärten	40	„	148	„	„
d.	„ Hütung	1380	„	83	„	„
e.	„ Hof- u. Baustellen, Teichen, Unland, Flüßen ꝛc. ꝛc. .	206	„	75	„	„

B. Das Vorwerk Budupönen enthält:

a.	an Acker	500	Morgen	76	Ruthen	Preuß.,
b.	„ Gärten	17	„	94	„	„
c.	„ Wiesen	234	„	47	„	„
d.	„ Hütung	593	„	95	„	„
e.	„ Hof- und Baustellen, Brüchern, Gräben, Wegen ꝛc. ꝛc.	40	„	47	„	„

Das bei den Vorwerken befindliche Königliche Inventarium besteht

A. bei Löbegallen:

in 120 Kühen,
„ 4 Bullen,
„ 4 Pferden,
„ 47 Schweinen,

einigem Acker-, Wirthschafts-, Milch- und Feuer-Lösch-Geräthe, dem kupfernen und hölzernen Brau- und Brennerei-Geräthe, und in der Aussaat von

23½ Scheffel Weizen,
293 » Roggen,
194½ » Gerste,
340 » Hafer,
6½ » Erbsen und
2 » Lein,

B. bei Budupöhnen;

in 90 Kühen,
» 3 Bullen,
» 4 Pferden,
» 9 Schweinen,

einigem Federvieh, einigem Acker-, Haus-, Milch- und Feuer-Lösch-Geräthe, und in der Aussaat von

6 Scheffel Weizen,
102 » Roggen,
384 » Gerste,
4½ » Erbsen und
2 » Lein.

Der Licitations-Termin steht auf

den 24. März d. J.

in dem Conferenz-Hause der hiesigen Regierung an. Es können jedoch nur solche Pachtlustige zugelassen werden, welche außer ihrer persönlichen Qualification die erforderliche Caution von 3000 Rthlr. zu bestellen und ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme der Pacht im Termine nachzuweisen im Stande sind.

Gumbinnen, den 12. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Das, bis jetzt zum Oberförster-Etablissement benutzte Vorwerk Prussy, im Domainen-Amte Przydworsz belegen, soll verkauft oder vererbpachtet werden.

)(

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks beträgt nach dem Vermessungs-Register des Conducteurs Pitschel

4	Morgen	33	□Ruthen	an Hof- und Baustellen,
11	"	128	"	" Gärten,
281	"	127	"	" Saeland,
5	"	55	"	" Dröschland,
21	"	83	"	" Wiesen,
66	"	114	"	" reiner Hütung,
10	"	138	"	" bewachsener Hütung,
45	"	86	"	" Brüchern,
13	"	168	"	" Wegen, Gräben und Unland,

überhaupt 461 Morgen 32 □Ruthen.

Das genannte Vorwerk liegt in einer fruchtbaren Gegend, nahe bei der kleinen Stadt Briesen, von welcher es eine halbe Meile entfernt ist. Die nächsten Handlungstreibenden Städte sind: Graudenz, Thorn und Culm, und ist erstere 3 Meilen, letztere aber 5 Meilen von Prussy entfernt.

Die Gebäude sind größtentheils von guter baulicher Beschaffenheit und der Boden dieses Vorwerks ist zum Weizen-, Roggen-, Gersten-, Haser- und Klee-Bau ganz vorzüglich geeignet. Bei der Acquisition wird die Berechtigung zur kleinen und Mittel-Jagd mit erworben.

Das mindeste, in 4 Terminen zu entrichtende Kaufgeld, von dem bei der Licitation ausgegangen wird, ist

3493 Rthlr. 23 Sgr. 10 pf.

in baarem Gelde und außerdem eine Grundsteuer von 36 Rthlr. jährlich.

Unter dieser Summe wird kein Gebot angenommen.

Für den Fall der Vererbpachtung ist das geringste Erbstandsgeld, incl. des Kapitals für die Jagd-Benutzung,

386 Rthlr. 27 Sgr. 2 pf.,

welches gleichfalls Gegenstand der Licitation ist, und welches in baarem Gelde entrichtet werden muß.

Außerdem wird eine Grundsteuer von 36 Rthlr., incl. der jetzigen Podymne von 3 Rthlr. 20 Sgr., und ein grundherrlicher Erbpachts-Canon von 166 Rthlr. entrichtet.

Ferner muß der Werth des Königl. Inventarii an Saat von 81 Rthlr. 13 Sgr. baar bezahlt werden.

Wir fordern jeden Erwerbslustigen hiedurch auf, sich von dem Werthe und der Beschaffenheit des Grundstücks vor der Abgabe seines Gebots an Ort und Stelle zu überzeugen.

Der Licitations-Termin ist auf den 4. April d. J. Vormittags um 10 Uhr im Vorwerke Prussy angesetzt.

Derjenige, welcher das Grundstück kaufen will, muß vor der Annahme seines Gebots eine Caution von 950 Rthlr. erlegen, und wird ihm solche auf den ersten Termin der zu zahlenden Kaufgelder, der Grundsteuer und des Inventarien-Geldes wieder abgerechnet werden.

Der Erbpächter zahlt dagegen die Summe von 260 Rthlr. als Caution ein, und erhält dadurch gleichfalls die Berechtigung, diesen Betrag auf die Erbstands- und Inventarien-Gelder, so wie auf das erste Quartal des Canons wieder abzurechnen.

Der Anschlag, der Vermessungs-Plan, so wie die Verkaufs- und Vererbpachtungs-Bedingungen können übrigens sowohl in der hiesigen Finanz-Registratur, als auch im Domainen-Amte Przydworsz eingesehen werden.

Marienwerder, den 25. Februar 1823.

Königlich Preußische Regierung.

No. 3. Zur diesjährigen Verpachtung der Bernstein-Gräberei in dem Forst-Reviere Bülowsheide, Forst-Inspektion Marienwerder, ist auf den 24. dieses Monats ein Licitations-Termin in dem Königl. Forsthause zu Bülowsheide, unweit der Stadt Neuenburg, angesetzt worden, welcher durch den Forstmeister Meißner abgehalten werden wird.

Pachtlustige werden hievon benachrichtiget, um im obigen Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung der Bernstein-Gräberei geschiehet, werden im Termine näher bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 3. März 1823.

Königlich Preußische Regierung.

No. 4. Nach dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung soll das, der hiesigen Kämmerei zugehörige Malz- und Brauhaus nebst der Brau-Nahrung und den kupfernen und hölzernen Brau-Utensilien von Michaelis d. J. ab, entweder anderweitig auf 3 oder 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet, oder auch, je nachdem sich Liebhaber finden sollten, in Erbpacht ausgethan werden. Hiezu ist ein Licitations-Termin auf

den 15. April Vormittags um 10 Uhr

im hiesigen Magistrats-Sessions-Zimmer anberaumt, und werden Pacht- oder resp. Erbpachtslustige, welche die erforderliche Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, hiemit aufgefordert, sich in vorgedachtem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wonächst der Meistbietende, im Falle der Genehmigung der Stadtverordneten, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Pacht- oder resp. Erbpachts-Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich wird zur Genügung des §. 189. der Städte-Ordnung bemerkt, daß die Vererbpachtung des Brauhauses aus dem Grunde für nothwendig und nützlich erachtet worden,

weil die Commune auf diese Weise von gedachtem Grundstücke einen sichern und höhern Ertrag zu erzielen gedenkt.

Neuteich, den 22. Februar 1823.

Der Magistrat.

No. 5. Das, in diesem Winter aus dem Tiegefluſſe herausgewundene Grundholz, bestehend in

18 Eichen-Stämmen, nutzbar, 10 bis 50 Fuß lang,
8 Haufen Eichen-Nutzholz,
15 dito dito Brennholz,

wird in Termino, den 21. März c. um 9 Uhr Morgens auf dem Holzplatze des Mühlen-Besitzers Görtzen bei Tiegenhof an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung oder sichere Bürgschaft verkauft werden. Dies mache ich hiemit bekannt, und ersuche alle resp. Kauflustige, sich zahlreich einzufinden, alsdann sie bei der Auction des sofortigen Zuschlages zu gewärtigen. Dieses Grundholz ist zum größten Theil von ganz vorzüglicher Qualität, und von derselben Gattung, wovon die Thüren im Schlosse zu Marienburg neu gefertigt sind.

Tiegenhof, den 27. Februar 1823.

Königl. Preuß. Intendantur.

Rhenius.

No. 6 Mit Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig sollen aus dem Forst-Reviere Okonin folgende kieferne Nutz- und Brennhölzer im Wege des Meistgebots verkauft werden, als:

1) auf den Ablagen am Schwarzwasser bei Woythal, Cottasberg, Bösenfleisch und Hutta

   a) 1345 Stück Langholz, 48 Fuß lang, 10 bis 12 Zoll und darüber im Wipfel stark, wovon ein Theil ganz gesund und ein Theil rindschälig ist,

   b) 3871½ Klafter ganz trockenes kiefernes Kloben-Brennholz;

2) in der Forst und noch auf dem Stamme stehend:

   c) 200 Stück kieferne Sägeblöcke, 27 Fuß lang, von 15 Zoll und darüber im Wipfel stark.

Der Termin zum Verkauf der Hölzer ist den 26. März d. J. in der Königl. Unterförsterei zu Cottasberg Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Hiebei wird noch bemerkt, daß der dritte Theil des Kauf-Pretiums zur Stelle an die Inspektions-Forst Kasse gezahlt und für den Rest der Kauf-Summe hinreichende Sicherheit nachgewiesen werden muß, auch bei annehmbaren Geboten der Zuschlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, erfolgen wird.

Auch wird noch bemerkt, daß das Holz sub a. in Tafeln von 8 Stück auf dem Schwarzwasser verbunden und in einzelnen Tafeln verkauft werden kann, und hiernach an jedem Punkte der Weichsel und Nogat, als welche Punkte die Herren Käufer bestimmen, durch die Flößer abgeliefert werden wird.

Philippi, den 26. Februar 1823.

Königliche Forst-Inspektion.

Personal-Chronik.

Dem Unterförster Jakobi ist der Belauf Bechsteinwalde, Reviers Prausterkrug, Forst-Inspektion Sobbowitz, übertragen und die Unterförster-Stelle zu Schönholz, Reviers Prausterkrug, Forst-Inspektion Sobbowitz, dem invaliden Jäger Haase provisorisch ertheilt. Danzig, den 3. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 13. —

Danzig, den 27sten März 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No 1.) Die Prüfung der Bevölkerungs-Listen für 1822 betreffend.

Die Herren Superintendenten und Decane werden hiedurch beauftragt, in diesem Jahre wieder bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen sich die Bevölkerungs-Listen für 1822 vorlegen zu lassen und sie in der Hinsicht zu prüfen, ob sie genau mit den Kirchen-Büchern übereinstimmen, auch vom Befunde in einem allgemeinen Berichte uns zu seiner Zeit besondere Anzeige zu machen, nicht aber dieses Gegenstandes bloß beiläufig im Kirchen-Visitations-Berichte oder Recesse zu erwähnen.

Danzig, den 14. März 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen der, einigen erblindeten Kriegern bewilligten Unterstützung zum Ankauf von Grundstücken.

Der Verein zur Unterstützung erblindeter Krieger in Marienwerder hat einigen Militair-Blinden im hiesigen Regierungs-Departement eine Unterstützung zum Ankauf von Grundstücken, bestehend aus einer Kathe nebst etwas Gartenland, bewilligt, dabei aber die Bedingung gemacht, daß dieselbe nur allein in Raten von 50 Rthlr. vertheilt und auf das zu erkaufende Grundstück, als ein unverzinslicher Vorschuß, für die Lebenszeit des erblindeten Kriegers, dessen Frau und Kinder, so lange sie sich im Besitz erhalten, hypothekarisch zur ersten Stelle eingetragen werden soll, der nach dem Tode dieser Personen zur Disposition des Vereins verbleibt.

Wir haben die, uns zu dem Zwecke überwiesene Summe bereits unter einige erblindete Krieger, die sich zum Ankauf von Grundstücken erklärt hatten, vertheilt, und den betreffenden Herren Landräthen aufgegeben, ihnen zur Erwerbung derselben behülflich zu seyn. Da aber, nach den von mehreren Seiten eingegangenen Anzeigen, es bis jetzt nicht möglich gewesen ist, dergleichen kleine Etablissements zu ermitteln, so fordern wir diejenigen, die solche Grundstücke verkäuflich haben sollten, auf, sich bei dem Herrn Landrath Hüllmann zu Marienburg, Herrn Landrath v. Schlieben zu Stargardt, Herrn Landrath v. Groddeck zu Fischkau und dem Herrn Landrath v. Schulz zu Berent, so wie bei dem Herrn Intendanten, Amtmann Möller zu Stargardt und dem Herrn Intendanten Wagner zu Reszenczyn, Amts Pelplin, deshalb zu melden und mit ihnen die weitere nöthige Rücksprache zu nehmen.

Danzig, den 14. März 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen der Anstellung von Invaliden.

Wir finden es im Verfolg unserer Bekanntmachungen vom 24. Februar c., (pag. 150 des diesjährigen Amts-Blattes,) und vom 22. November v. J., (pag. 707 des vorjährigen Amts-Blattes,) für nöthig, nochmals alle Behörden unseres Bezirks

darauf aufmerksam zu machen, wie es der oftmals ausgesprochene Wille Sr. Majestät des Königs sey, daß alle Arten von Civil-Unterbedienungen nur allein mit solchen Invaliden besetzt werden sollen, die zu einer Anstellung mit einem, vom Königl. Departement für die Invaliden ausgefertigten Civil-Versorgungsscheine versehen sind. Es darf daher unbedingt kein Unter-Bedienten-Posten, er werde vergeben, von wem er wolle, anders als durch einen, mit einem dergleichen Civil-Versorgungsschein versehenen Invaliden besetzt werden. Zu dergleichen, nur allein mit berechtigten Invaliden zu besetzenden Posten gehören auch alle, von Communen oder Communal-Behörden und Corporationen, so wie von Kirchen-Patronen, Kirchen-Collegien, Jurisdictionarien ꝛc. ꝛc. zu besetzenden Unter-Bedientenstellen. Um nun ganz sicher zu seyn, daß diesen Bestimmungen überall unbedingt nachgekommen werde, beauftragen wir die Herren Landräthe, in ihren Kreisen unausgesetzt darauf zu wachen und zu halten, daß darnach verfahren werde. Auch beauftragen wir die Herren Superintendenten und Decane, darauf zu sehen, daß von den Kirchen-Patronen und Kirchen-Collegien überall als Glöckner, Küster, Todtengräber ꝛc. ꝛc. nur allein mit vorschriftsmäßigen Civil-Versorgungsscheinen versehene Invaliden angestellt werden. Wenn solche Invaliden zur Uebernahme von dergleichen erledigten Stellen sich nicht finden oder nicht bekannt sind, so ist von der betreffenden Behörde uns eine Anzeige zur Nachweisung von berechtigten Subjecten zu machen.

Die, in der Bekanntmachung vom 24. Februar c. tertialiter geforderte Nachweisung der angestellten Invaliden erwarten wir allein von den Herren Landräthen in den festgesetzten Terminen, wogegen alle Behörden hiedurch resp. aufgefordert und angewiesen werden, den Herren Landräthen jede Besetzung einer Unter-Bedientenstelle anzuzeigen. Wir erwarten, daß Niemand uns oder die Herren Landräthe in die unangenehme Nothwendigkeit setzen werden, wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften Erinnerungen ergehen zu lassen, oder gar Strafen festsetzen zu müssen.

Danzig, den 16. März 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Indirecte Steuer-Verwaltung betreffend.

Es wird hiedurch zur Kenntniß des Publikums und der Steuer-Behörden gebracht, daß die Haupt-Steuer-Aemter zu Görlitz und Cüstrin aufgelöset sind, und daß das zu Pasewalk am 31. d. M. aufgelöset wird. Es können daher auf diese Aemter Begleitscheine nicht mehr ausgestellt werden.

Danzig, den 19. März 1823. II. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen Behandlung und Benutzung erfrorner Kartoffeln.

Da bei der unerwartet eingetretenen und anhaltend strengen Kälte ein großer Theil der Kartoffel-Vorräthe der Landbewohner mehr oder weniger durch Frost gelitten hat, so halten wir es für Pflicht, dieselben auf nachstehenden Aufsatz in der Allgemeinen Preuß. Staats-Zeitung vom 6. Februar c. a., No. 16. zu verweisen, worin der Professor Pohl in Leipzig eine zwar gänzlich erprobte, aber noch nicht hinlänglich bekannte Methode in Erwähnung bringt, die erfrornen Kartoffeln nicht nur von dem Verderben zu retten, sondern sie auch eben so wirthschaftlich als ungefrorne zu benutzen.

„Der Professor Pohl in Leipzig bringt folgende, zwar gänzlich erprobte, aber noch wenig bekannte Methode in Erwähnung, die erfornen Kartoffeln nicht nur von dem Verderben zu retten, sondern sie auch eben so wirthschaftlich als ungefrorne zu benutzen. Die Kartoffeln werden, sobald sie gänzlich aufgethaut sind, durch den Druck einer Presse von der anhängenden Feuchtigkeit befreit und dann auf einem luftigen Boden, in Schuppen, oder noch schneller in Backöfen oder Malzdarren getrocknet. In diesem Zustande können sie Jahre lang aufbewahrt und zu jedem, bei den Kartoffeln gewöhnlichen Gebrauche als Futter, zum Brandtweinbrennen, zu Mehle und selbst zu Suppen, Klößen u. s. w. un-

besorgt angewendet werden. Wem es an einer leicht zu behandelnden Presse fehlt, kann sich dadurch eine solche verschaffen, daß er an eine feststehende Säule oder einen andern festen Punkt einen, etwa 8 Ellen langen, schwachen Baumstamm oder eine dicke Stange und darunter einen Klotz bringt, worauf die Kartoffeln Partieenweise ausgedrückt werden. Da die unerwartete strenge Kälte viele Kartoffeln angriff, so dürfte obiger Vorschlag gegenwärtig von Interesse seyn."

Danzig, den 21. März 1823. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Nach dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung soll das, der hiesigen Kämmerei zugehörige Malz- und Brauhaus nebst der Brau-Nahrung und den kupfernen und hölzernen Brau-Utensilien von Michaelis d. J. ab, entweder anderweitig auf 3 oder 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet, oder auch, je nachdem sich Liebhaber finden sollten, in Erbpacht ausgethan werden. Hiezu ist ein Licitations-Termin auf

den 15. April Vormittags um 10 Uhr

im hiesigen Magistrats-Sessions-Zimmer anberaumt, und werden Pacht- oder resp. Erbpachtslustige, welche die erforderliche Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, hiemit aufgefordert, sich in vorgedachtem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wonächst der Meistbietende, im Falle der Genehmigung der Stadtverordneten, den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Pacht- oder resp. Erbpachts-Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich wird zur Genügung des §. 189. der Städte-Ordnung bemerkt, daß die Vererbpachtung des Brauhauses aus dem Grunde für nothwendig und nützlich erachtet worden.

weil die Commune auf diese Weise von gedachtem Grundstücke einen sichern und höhern Ertrag zu erzielen gedenkt.

Neuteich, den 22. Februar 1823.

Der Magistrat.

No. 2. Es sollen die, in der Forst-Inspektion Neustadt, den Forst-Revieren Mechau, Piekelken und Bernädowo belegenen See'n und sonstigen Gewässer an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist Termin auf Montag, den 5. April d. J. von Vormittags 10 bis Nachmittags 2 Uhr für das Forst-Revier Mechau im Unterförster-Hause zu Mechau, für das Forst-Revier Piekelken auf Mittwoch, den 9. April im Unterförster-Hause zu Rehda von früh 10 bis Nachmittags 2 Uhr, und für Bernadowo auf Mittwoch, den 16. April c. im Kruge zu Zoppot von 12 bis 4 Uhr Nachmittags angesetzt, wo die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Neustadt, den 10. März 1823.

Königliche Forst-Inspektion.

No. 3. Es sind zu den, in diesem Jahre auszuführenden Dünen-Bauten auf der Danziger Nehrung 403½ Schock Faschinen von lebendigem Pappel- und Weiden-Strauch erforderlich. Sowohl die Lieferung dieser Faschinen, als auch die Gestellung der, zu den resp. Dünen-Bauten nöthigen Fuhren sind an den Mindestfordernden zu überlassen, und sollen zu diesem Behufe nachstehende öffentliche Licitations-Termine in Stutthof auf der Danziger Nehrung, in der dortigen Wohnung des Unterzeichneten, abgehalten werden:

1) Am 9. April a. c. Vormittags um 10 Uhr zu Ausbietung der Faschinen-Lieferung, und
2) am 10. April a. c. Vormittags um 10 Uhr zu Ausbietung der Fuhren-Gestellungen.

Danzig, den 21. März 1823.

Der Königl. Dünen-Bau-Inspektor

Krause.

No. 4. Der diesjährige hiesige Früh-Jahrmarkt, welcher nach dem Kalender auf den 5., 6. und 7. May c. eintrifft, soll, weil an diesen Tagen auch gerade in Elbing Jahrmarkt ist, den 30. April, 1. und 2. May gehalten werden.

Dies wird dem Publiko hiedurch bekannt gemacht.

Marienburg, den 19. März 1823.

Der Magistrat.

No. 5. Ein Königl. hohes Ministerium für den Handel und die Gewerbe hat mir durch ein Patent vom 15. Februar a. c. das ausschließliche Recht für die ganze Preußische Monarchie auf acht Jahre ertheilt, nach den mir eigenthümlichen Methoden:

1) mittelst des gereinigten Krapps, Seide und Baumwolle rosaroth zu färben,
2) aus dem Krapp einen Krapp-Karmin zu bereiten, und
3) die dabei abfallenden Rückstände zur Darstellung einer echten Rosafarbe für die Malerei zu benutzen.

Ich mache dies, der Verordnung gemäß, hiemit öffentlich bekannt, und bemerke, daß die Verfahrungsarten, so wie die dazu gehörigen Proben sich bei den Akten des hohen Ministerii befinden.

Berlin, den 8. März 1823.

J. H. Streccius,
Kaufmann und Farben-Fabrikant.

Personal-Chronik.

Der, von der Schul-Societät Sigorß zum Schullehrer in Sagorß gewählte ehemalige Schullehrer in Strzepcz, Intendantur-Amts Carthaus, Herr Johann Proch, ist heute von uns bestätigt worden.

Danzig, den 11. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 14. —

Danzig, den 3ten April 1823.

Gesetzsammlung.

Viertes Stück.

No. 779. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Februar 1823, daß ein gerichtliches Verfahren bei Verwaltungs-Ansprüchen an den Staat, aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen nicht zugelassen werden soll.

„ 780. Verordnung über das Armen-Recht in den Rhein-Provinzen. Vom 16. Februar 1823.

„ 781. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1823, betreffend die Unzulässigkeit eines Regresses wegen Kriegs-Leistungen, wofür bereits Lieferungs-Scheine ertheilt worden.

„ 782. Erklärung wegen Erneuerung der, mit der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Regierung unterm $\frac{18.\ \text{Juni}}{15.\ \text{August}}$ 1818 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1. Januar 1827. Vom 25. Februar 1823.

Bekanntmachung

wegen allmähliger Tilgung der, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Credit-Kassen-Schulden.

Um dem Artikel VIII. der, zwischen Sachsen und Preußen unterm 28. August 1819 abgeschlossenen Haupt-Convention vollständig zu genügen, haben des Königs Majestät

durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. November v. J. zur allmähligen Tilgung der, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangenen Steuer- und Kammer-Credit-Kassen-Schulden vom 1. Januar d. J. ab, folgende Tilgungs-Fonds allergnädigst zu bewilligen geruhet, als:

I. Zur allmähligen Tilgung der Steuer-Credit-Kassen-Scheine oder landschaftlichen Obligationen, und zwar:

a) der schon unter vormaliger Regierung ausgelooseten, aber jetzt erst zur Zahlung gelangenden Steuer-Credit-Kassen-Scheine sub Litt. A. B. C. und D. im Kapital-Betrage von noch 136,200 Rthlr. einen Fonds von 22,500 Rthlr. halbjährig,

b) der bereits in der Verlooſung stehenden, jedoch unter voriger Regierung noch nicht gezogenen Steuer-Credit-Kassen-Scheine oder landschaftlichen Obligationen sub Litt. A. B. C. und D. im Kapital-Betrage von noch 5,403,700 Rthlr. einen werbenden Fonds von 22,500 Rthlr. halbjährig, welchem also in der Folge die Zinsen von den daraus abgetragenen Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld, zutreten.

II. Zur allmähligen Einlösung der Kammer-Credit-Kassen-Scheine, und zwar:

a) der zins- und verloosbaren, unter voriger Regierung jedoch noch nicht gezogenen Kammer-Credit-Kassen-Scheine sub Litt. Aa. B C. und D. im Kapital-Betrage von noch 1,295,200 Rthlr. einen werbenden Fonds von 14,000 Rthlr. halbjährig, welchem also in der Folge die Zinsen von den daraus zurückgezahlten Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Rückzahlung der Schuld, zuwachsen,

b) der unzinsbaren, nicht in der Verlooſung begriffenen, schon unter vormaliger Regierung zur Zahlung ausgesetzten, bisher aber noch nicht bezahlten Kammer-Credit-Kassen-Scheine sub Litt. E. unter 50 Rthlr. im Kapital-Betrage von noch 3,118 Rthlr. einen Fonds von 480 Rthlr. halbjährig, und

c) der unzinsbaren, nicht in der Verlooſung begriffenen und unter der vorigen Regierung noch nicht zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Credit-Kassen-Scheine sub Litt. E. unter 50 Rthlr. im Kapital-Betrage von

noch 108,091 Rthlr. einen, zu deren successiven Tilgung bestimmten, halbjährigen Fonds.

Die hiernach angeordnete allmählige Einlösung dieser Scheine wird im Verhältnisse der ausgesetzten Tilgungs-Fonds halbjährig, und zwar zu Ostern und Michaelis jeden Jahres in nachstehender Art bewirkt:

1) Bei den bereits unter vormaliger Regierung ausgelooseten, bis jetzt aber noch nicht bezahlten Steuer-Credit-Kassen-Scheinen, (oben unter I. a.,) werden die, an jedem Oster- und Michaelis-Termine zur Zahlung gelangenden Nummern jedesmal noch durch eine besondere Bekanntmachung, ein halbes Jahr vor der Zahlung, nach Maaßgabe ihrer frühern Ausloosung, aufgerufen.

2) Auf gleiche Weise wird auch mit den, schon unter der vorigen Regierung zur Zahlung ausgesetzt gewesenen, aber bis jetzt noch nicht bezahlten, unzinsbaren Kammer-Credit-Kassen-Scheinen sub Litt. E. unter 50 Rthlr., (oben unter II. b.,) verfahren.

3) Die terminliche Verloosung der bisher noch nicht gezogenen Steuer-Credit-Kassen-Scheine, (oben unter I. b.,) geschieht zur Zeit der Leipziger Oster- und Michaelis-Messe jeden Jahres zu Merseburg, unter Concurrenz der, zur diesseitigen Steuer-Credit-Kasse verordneten, ständischen Deputirten, und zwar von jedem Buchstaben nach Verhältniß des davon noch im Umlaufe befindlichen Kapital-Betrages, und werden die, durch das Loos gezogenen Nummern sogleich öffentlich bekannt gemacht.

4) Zu derselben Zeit und in demselben Verhältnisse von jedem Buchstaben wird auch die terminliche Verloosung der verloosbaren, bisher noch nicht gezogenen Kammer-Credit-Kassen-Scheine, (oben unter II. a.,) zu Merseburg, unter dem Vorsitze eines Königl. Commissarii und mit Zuziehung zweier Deputirten, aus der Mitte des dortigen Stadtraths, erfolgen, und jedesmal so zeitig angesetzt, daß die Bekanntmachung der gezogenen Nummern noch während der Leipziger Meß-Wochen bewirkt werden kann.

5) Durch eine öffentliche, ein halbes Jahr vor der Ziehung zu erlassende Bekanntmachung werden die Nummern der unzinsbaren, bisher noch nicht zur Zahlung ausgesetzt gewesenen Kammer-Credit-Kassen-Scheine sub Litt. E.

unter 50 Rthlr, welche in jedem Oster- oder Michaelis-Termine zur Einlösung kommen sollen, (oben unter II. c.,) zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

6) Die Zahlung der Kapitalien, sowohl auf die ausgelooseten Steuer-, als auch auf die ausgelooseten oder zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Credit-Kassen-Scheine erfolgt jedesmal in dem, der Verloosung oder der öffentlichen Aufrufung der Nummern zunächst folgenden Oster- oder Michaelis-Termine bei der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse der Königl. Regierung zu Merseburg in Conventions-Gelde, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und unter Beifügung der, zu den zinsbaren Verbriefungen gehörigen Talons und Coupons.

7) Von dem Zahlungs-Termine an, hört die weitere Verzinsung der ausgelooseten zinsbaren Steuer- und Kammer-Credit-Kassen-Scheine sofort auf, und werden die Beiträge sowohl der zinsbaren, als der unzinsbaren Scheine, welche im Zahlungs-Termine nicht präsentirt werden, nach Verlauf von 6 Wochen, vom Tage der beendigten Zahlungs-Woche der Leipziger Oster- und Michaelis-Messe an gerechnet, wenn sich auch bis dahin die Inhaber der Scheine zur Empfangnahme des Geldes noch nicht melden, nebst den etwa unerhoben gebliebenen Zinsen auf Kosten und Gefahr der gedachten Inhaber an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Naumburg ad Depositum abgeliefert werden. Berlin, den 18. März 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Fortschaffung der gelleten und hölzernen Schornsteine auf dem platten Lande betreffend.

Nachdem aus den eingereichten Special-Nachweisungen der, im Laufe des vorigen Jahres abgeschafften hölzernen und gelleten Schornsteine auf dem platten Lande unseres Regierungs-Bezirks die General-Nachweisung zusammengestellt worden ist, haben wir uns überzeugen müssen, daß im vorigen Jahre noch weniger Fortschritte zur Erreichung des Zwecks gemacht worden sind, als in den Jahren 1818, 1819, 1820

und 1821, indem nur 1085 dergleichen polizeiwidrige Schornsteine als abgeschafft und noch 7947 als zur Abschaffung geeignet, nachgewiesen sind. Am meisten ist uns der unbedeutende Erfolg, den diese Angelegenheit im Danziger Landkreise und im Bezirke der Intendanturen Marienburg, Tiegenhof und Elbing gehabt hat, aufgefallen. Die wenigsten, in dieser Art polizeiwidrigen Schornsteine sind verblieben in den Bezirken der Intendantur-Aemter Pelplin und Sobbowitz, des Amts Subkau und im Danziger Stadtkreise.

Wir wiederholen die Aufforderung an die, mit der Polizei-Verwaltung auf dem platten Lande beauftragten Behörden, ihre Bemühungen zur Fortschaffung der polizeiwidrigen Schornsteine in ihren resp. Kreisen und Bezirken unabläßig fortzusetzen und uns den Erfolg in den, für dieses Jahr wieder bis zum 1. November d. J. einzureichenden, mit einer genauen Balance gegen das vorige Jahr zu versehenden speciellen Nachweisungen anzuzeigen.

Da aber in Betreff der polizeiwidrigen Schornsteine, die bis dahin noch nicht fortgeschafft seyn sollten, bloße allgemeine Bemerkungen uns nicht die Ueberzeugung gewähren, daß von Seiten der Behörden diese Angelegenheit mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Strenge behandelt worden ist, so ist in den Nachweisungen bei jedem solcher Schornsteine, der noch nicht fortgeschafft ist, die Ursache, warum dieß nicht geschehen, speciell anzugeben.

Danzig, den 25. März 1823. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der, zu verschiedenen Malen auf Vagabondiren betroffene, unten näher bezeichnete Arbeitsmann Johann Krasnowski, aus dem Kaiserl. Oesterreichischen gebürtig, soll, nach der heute getroffenen Verfügung von Elbing aus, wo er zuletzt angehalten worden ist, mittelst Transports über die Grenze nach seinem Vaterlande gebracht und vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, bei Bekanntmachung der diesfälligen gesetzlichen Strafe, gewarnt werden.

Danzig, den 21. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Krasnowski. Vorname, Johann. Geburtsort, Gallizien. Aufenthaltsort, unbestimmt. Religion, katholisch. Alter, 45 Jahre. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, blond. Stirn, gewölbt. Augenbrauen, blond. Augen, blau. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, blond. Zähne, gut. Kinn, rund. Gesichtsbildung, länglicht. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt, mittel. Sprache, Polnisch. — Besondere Kennzeichen: der vierte Finger an der linken Hand steif.

Bekleidung: Hellblau tuchener Ueberrock mit gelben Knöpfen, leinene Hosen, blau tuchene zerrissene Weste, alte Halbstiefeln, rothes Halstuch, runder Filzhut.

No. 2. Die, im diesjährigen Amts-Blatte No. 12. mittelst Steckbriefs vom 6. März c. verfolgten, aus dem Gefängnisse zu Tilsit entsprungenen Verbrecherinnen Dorothea Kleipitz und Elisabeth Raudies sind wieder ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird.

Danzig, den 22. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Der Musketier Carl Tietz vom 5ten Infanterie-Regiment, aus Culm gebürtig, 20 Jahre 10 Monate alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, 1 Jahr 1 Monat im Dienste, welcher vor seinem Eintritte in das Militair sich in Riesenburg aufgehalten und zuletzt in Weichselmünde commandirt gewesen, wird seit der Nacht vom 13. zum 14. d. M. vermißt. Da er bei seiner Entweichung nicht allein mehrere von seinen Sachen, sondern auch von den seiner Cameraden mitgenommen hat, die unten verzeichnet sind, so läßt sich seine Desertion mit Wahrscheinlichkeit annehmen.

Wir fordern daher die Polizei- und Orts-Behörden unseres Departements auf, auf den Tietz ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren und an den Commandeur des gedachten Regiments, Herrn Obrist-Lieutenant Jochems abzuliefern.

Verzeichniß der mitgenommenen Sachen.

Ein Paar Schuhe und ein Hemde, beides noch nicht ausgetragen. Außerdem hat der Tietz die Dienst-Mütze und ein Paar neue Dienst-Hosen des Musketiers Franz, so wie eine neue Jacke eines Musketiers, imgleichen eine wollene Decke nebst Ueberzug aus der Caserne entwendet und mitgenommen.

Danzig, den 19. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Gemäß der Bestimmung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig sollen aus den Forst-Revieren Wilhelmswalde und Wirthy im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannte Bau- und Brennhölzer, als:

1) 816 Stück kiefernes Langholz, Krongut, 32 bis 52 Fuß lang, 10 bis 18 Zoll im Zopfe stark,
2) 3650 Klafter kieferne Brennscheiten von vorzüglicher Güte, wovon 2250 Klafter bereits auf den Ablagen am Schwarzwasser und dem Prussinna-Fluße stehen und der Rest von 1400 Klaftern, wenn ein annehmliches Gebot geschiehet, sogleich angefahren werden kann,

auf den 21. April c. Vormittags um 10 Uhr

im Geschäfts-Zimmer der Königl. Intendantur zu Stargardt verkauft werden.

Der Verkauf des Langholzes kann auch in Tafeln zu 8 Stück geschehen, und werden die Hölzer auf allen Punkten unterhalb Schwetz auf der Weichsel oder Nogat kostenfrei abgeliefert. Die Abschließung des Contrakts kann im Termine erfolgen, wenn das Gebot den Kostenpreis erreicht, die Käufer ein Drittheil des Kaufgeldes gleich baar einzahlen und für den Rest solidarische Sicherheit bestellen. Bei den Herren Oberförstern Wilke zu Wilhelmswalde und Enig zu Wirthy können die speciellen Verzeichnisse von den zu verkaufenden Hölzern jederzeit eingesehen werden.

Wilhelmswalde, den 20. März 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 2. Es stehen einige Hundert Klaftern sehr schönes und trockenes Buchen-Brennholz, so wie einige Hundert Klaftern sehr trockenes Kiefern-Brennholz am Strande bei Beka, eben so einige Hundert Klaftern außerordentlich schönes Kiefern-Klobenholz bei Gdingen angefahren.

Dieses Holz, welches am Strande gut gesetzt ist, kann bei Gdingen gleich und bei Beka spätestens den 15. May c. den etwanigen Käufern übergeben werden.

Zum Verkauf dieses Holzes an den Meistbietenden ist auf Donnerstag, den 17. April d. J. zu Danzig in den 3 Mohren in der Holzgasse Termin von Morgens 10 Uhr bis Mittags 1 Uhr vor dem Unterzeichneten angesetzt, wo die näheren, sehr annehmbaren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Neustadt, den 25. März 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

Personal-Chronik.

Dem Oberjäger Draing ist der Belauf Lasseck, Reviers Wilhelmswalde, in Stelle des auf den Belauf Brodden, Reviers Eichwalde, versetzten Unterförsters Kortmann einstweilen übertragen.

Danzig, den 20. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Berichtigung.

In der Verfügung vom 8. d. M., in No. 11. des Amts-Blattes ist pag. 163, Zeile 12 von oben zu lesen:

von 18 bis 39 Jahren

statt: von 14 bis 30 Jahren.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 16. —

Danzig, den 17ten April 1823.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Da Zweifel entstanden sind über die Competenz der Militair-Prediger in Hinsicht auf diejenigen Militair-Personen, welche nicht zu den dienstthuenden Officieren und Soldaten gehören, so wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Juny 1820, nach welcher wegen des beibehaltenen Militair-Gerichtsstandes die pensionirten Officiere mit ihren Familien, wenn an dem Orte ihres Aufenthalts ein Militair-Prediger ist, zu der Militair-Gemeinde zu rechnen sind, auch die Proviant- und Fourage-Beamten in den Festungen, wo ein Garnison- oder Festungs-Prediger, oder ein dessen Stelle vertretender Militair-Prediger ist, um so mehr zu dessen Gemeinde gehören, da diese Beamten in Criminal- und Injurien-Sachen der Gerichtsbarkeit der Commandanturen unterworfen sind, daß hingegen in solchen Festungen, wo sich kein Militair-Prediger befindet, die gedachten Beamten als zur Civil-Ortsgemeinde gehörig zu betrachten sind. Danzig, den 5. April 1823.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze.

Das Königliche Staats-Ministerium hat zur Beförderung der Verbreitung der neuen Scheidemünze angeordnet, daß von jetzt ab, diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihre Waaren in kleinen Quantitäten verkaufen, z B. Bäcker, Fleischer, Höcker ihre Preise nur nach Silber-Groschen und Pfennigen stellen und hiernach ihre Waaren ausbieten sollen. Eben so sollen die, von den Gastwirthen anzufertigenden und von den Polizei-Behörden zu bestätigenden Taxen nur in diesen Münzsorten gestellt werden.

Indem wir hiernach das Publikum von dieser Anordnung in Kenntniß setzen, weisen wir zugleich sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks an, auf die Befolgung derselben zu halten und dem zufolge keine öffentliche Bekanntmachung, wodurch Gegenstände zum Verkauf ausgeboten werden, wohin also auch die öffentlichen Versteigerungen gehören, zu dulden und durch den Druck verbreiten zu lassen, in welchen die Preise nicht nach den jetzt in Umlauf gesetzten neuen Münzsorten gestellt sind. Danzig, den 3. April 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen Beschädigung der Dünen-Pflanzungen.

Wegen der, im vorigen Jahre stattgefundenen bedeutenden Beschädigungen der, längs den Wegen auf den Dünen und am Seestrande bei Heubude und Krakau angepflanzten Erlen-Stämme warnen wir nicht nur hiedurch vor dergleichen Beschädigungen, sondern sichern auch demjenigen, welcher den Thäter einer, wider Erwarten dennoch wieder vorkommenden bedeutenden Beschädigung dieser Anpflanzungen dergestalt zur Anzeige bringt, daß auf dessen Bestrafung erkannt werden kann, außer dem bestimmten Denuncianten-Antheile von der Strafe, noch eine besondere Belohnung von 20 Rthlr. zu. Danzig, den 3. April 1823. II. Abtheilung.

(No 3.) Die Beförderung der Baumpflanzung betreffend.

Aus den Berichten der Herren Landräthe, Decane und Superintendenten haben wir uns zu unserer Freude überzeugt, daß im vorigen Jahre die Baumpflanzung im Allgemeinen Fortschritte gemacht hat. Wir wünschen dieser guten Sache mit Allen,

welche Sinn für das Gemeinnützige haben, auch für die Zukunft den beſten Fortgang, und hoffen von den Herren Landräthen am Schluſſe dieſes Jahres wieder erfreuliche Nachrichten desfalls zu erhalten. Mehrere Gutsbeſitzer und andere Einſaaßen, auch Geiſtliche und Schullehrer, die ſich theils durch neue Baumpflanzungen, theils als ſorgſame Pfleger der ſchon beſtandenen Pflanzungen ausgezeichnet haben, könnten wir zu ihrer Belobung öffentlich nennen, wenn es hier noch darauf ankäme, durch dieſe Art von Auszeichnung und durch Anführung von einzelnen Beiſpielen beſonderer Betriebſamkeit den Sinn für Baumpflanzung bei Anderen zu wecken oder zu beleben. Allein wir finden dieſen Sinn zu unſerer Freude ſchon überall verbreitet, und hoffen, daß es nur noch bei ſehr wenigen Grundbeſitzern in unſerm Regierungs-Bezirke einer Aufforderung zur Baumpflanzung, bei den vielen aber, die ſich bereits dadurch auszeichnet haben, einer öffentlichen Belobung nicht bedürfen werde. Darum beſchränken wir uns auf den Wunſch, daß die letzteren in ihrem nützlichen Wirken fortfahren und die erſteren ihnen darin folgen mögen.

Uebrigens finden wir uns veranlaßt, die Herren Superintendenten und Decane von der jährlichen Berichtserſtattung über den Fortgang der Baumpflanzung in ihren Diöceſen, zu entbinden und dagegen die Herren Geiſtlichen aufzufordern, die diesfälligen jährlichen Nachrichten von ihren Kirchenſprengeln den Herren Landräthen, welche uns die angeordneten Berichte und Nachweiſungen vom ganzen Umfange ihrer Kreiſe künftig einzureichen haben, einzuſenden. Von den Herren Superintendenten und Decanen erwarten wir aber, daß ſie nichts deſtoweniger von dem Gedeihen dieſer gemeinnützigen Sache ferner Kenntniß nehmen und nicht unterlaſſen werden, daſſelbe bei jeder dazu geeigneten Gelegenheit zu befördern.

Danzig, den 6. April 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Vorſpann-Vergütung für Militair-Arreſtanten betreffend.

Obgleich im 48. Stücke des Amts-Blattes pro 1822 unterm 11. November v. J. ſämmtliche Orts-Behörden angewieſen ſind, die Vergütung für den, zum Transport von Militair-Arreſtanten etwa erforderlichen Vorſpann nie von der vorliegenden Behörde einzuziehen, ſondern dieſelbe, gleich der Vergütung für jede andere Militair-Vorſpann-Geſtellung, durch das vorgeſetzte Landrathl. Officium zu liquidiren, ſo müſſen wir aus mehreren vorgekommenen Fällen dennoch die Nichtbefolgung jener

Verfügung entnehmen. Wir bringen dieselbe daher hiedurch in Erinnerung und bemerken, daß gegen jede Orts-Behörde, welche jener Vorschrift nachzukommen unterläße, eine Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr. verfügt und von ihr eingezogen werden soll. Danzig, den 3. April 1823. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen Anmeldung und Nachweisung der, aus den Jahren $18\frac{06}{19}$ rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Verwaltung.

Nach der Bekanntmachung vom 31. Oktober v. J., (Amts-Blatt pro 1822, pag. 705; desgl. Amts-Blatt pro 1823, pag. 17 und pag. 61,) sollen die rückständigen Forderungen an Servis- und Brodt-Gelder, so wie an Holz-Unterstützungen für Soldaten-Frauen und Kinder und alle sonstige Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung pro 1806 bis 1819 binnen der bestimmten präclusivischen Frist von 6 Monaten, (welche für den Danziger Regierungs-Bezirk mit dem 12. Juny c., oder mit Rücksicht auf die erforderliche Zeit zur Bekanntwerdung des Aufrufs mit dem 20. Juny c. abläuft,) bei der unterzeichneten Königl. Regierung angemeldet werden.

Wenn nun von einzelnen Reclamanten dergleichen Ansprüche schon bei uns erhoben, dieselben aber keinesweges so substantiirt befunden worden sind, daß darauf hat entschieden werden können, so ist es erforderlich, daß alle Anträge der Art in Absicht der, zum platten Lande gehörenden Personen von den Landräthl. Aemtern, in sofern sie aber in den Städten wohnen, von den Magistraten vorher geprüft, von diesen die Liquidationen rechnungsmäßig gefertigt und mit den erforderlichen Beweismitteln versehen, in duplo an uns eingereicht werden.

Indem wir die Königl. Landraths-Aemter, so wie die Magistrate demgemäß hiemit beauftragen, machen wir zugleich bekannt, daß alle diejenigen, welche dergleichen Rückstände in Anspruch nehmen zu können vermeinen, sich nicht unmittelbar an die unterzeichnete Königl. Regierung, sondern an die Königl. Landraths-Aemter und resp. an die Magistrate ihres Wohnorts zu wenden haben, welche bei Strafe in keinem Falle die Vernehmung verweigern werden.

Zur Begründung der Ansprüche auf Servis, Brodt- und Holz-Unterstützung für Soldaten-Frauen und Kinder müssen übrigens folgende Beweismittel beigebracht werden:

1) Die Trau- und Copulations-Scheine.
2) Die Taufscheine der Kinder.
3) Ein Attest der betreffenden Truppentheile, daß die Männer und resp. Väter der Frauen und Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, stets activ gewesen.
4) Ein Attest, daß die Frauen und Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in den früheren Garnison-Orten der Männer und resp. Väter aufgehalten haben, jetzt noch am Leben sind und die obgedachten Unterstützungen von den Orts-Behörden nicht verabreicht erhalten haben.

Die, von den Behörden anzulegenden diesfälligen Liquidationen sind ferner nach folgenden Rubriken zu ordnen:

1) Vor- und Zuname der Männer und resp. Väter.
2) Truppentheil, bei welchem dieselben in der Zeit des Rückstandes dienten.
3) Namen der Frauen und Kinder.
4) Geburtstag und Jahr der letzteren.
5) Bis wohin die ihnen zugestandenen Unterstützungen bereits verabreicht worden.
6) Zeitraum, für welchen die Rückstände nachliquidirt werden.
7) Betrag der Forderungen.

Die Sätze der Unterstützungen sind durch frühere Amts-Blatts-Verfügungen vollständig bekannt gemacht, und werden die Königl. Landraths-Aemter, so wie die Magistrate hierauf verwiesen.

Mit dem 1. July a. c. erwarten wir von allen Landräthen und Magistraten Anzeige, ob und welche Anforderer sich bei ihnen gemeldet haben, und zugleich die diesfälligen belegten Liquidationen, in sofern ihnen zu deren Einreichung von uns nicht schon speciell frühere Termine bestimmt sind.

Danzig, den 6. April 1823. I. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen Ertheilung von Pässen an, nach Frankreich reisende Personen.

Nach der uns mitgetheilten Benachrichtigung des Königl hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ist von dem Königl. Französischen Gouvernement verfügt, daß Ausländer, auch wenn sie mit Reisepässen versehen, welche von der betreffenden

Königl. Französischen Gesandtschaft visirt sind, an der Grenze zurückgewiesen werden sollen, in sofern sie in polizeilicher Beziehung oder in Rücksicht auf Subsistenz-Mittel zu Verdacht Veranlassung geben, weshalb die Königl. Französischen diplomatischen Agenten veranlaßt sind, vor der Paßvisirung in gedachten beiden Beziehungen genaue Kenntniß von den Paß-Inhabern zu nehmen.

Indem wir das Publikum mit dieser Anordnung des Königl. Französischen Gouvernements bekannt machen, fordern wir die Polizei-Behörden, welche unter unserm Namen Pässe zu Reisen in's Ausland ausfertigen, hiedurch auf, diejenigen Personen, welche bei ihnen Pässe zu Reisen nach Frankreich nachsuchen, hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Danzig, den 8. April 1823. I. Abtheilung.

(No 7) Die Wahl der Landwehr-Officiere betreffend.

Da die bei Formation der Landwehr vorhanden gewesenen Kreis Ausschüsse, welche im §. 31. der Landwehr-Ordnung eine Theilnahme an den Vorschlägen zur Wahl der Landwehr-Officiere eingeräumt ist, jetzt nur noch in einigen Kreisen bestehen und darüber Zweifel vorgekommen sind, welcher Civil-Behörde in deren Stelle die Theilnahme an diesen Vorschlägen gebührt; so haben des Königes Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. März c. an die Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges zu bestimmen geruhet, daß künftig in allen Provinzen des Reichs dem Landwehr-Bataillons-Commandeure des Bezirks und dem Landrathe des betreffenden Kreises, als permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission, in Stelle der ehemaligen Kreis-Ausschüsse das Vorschlags-Recht der, im §. 33 der Landwehr-Ordnung sub a. b. c. d. bezeichneten Candidaten zur Wahl als Landwehr-Officiere zustehen soll. Dagegen soll nur in Ansehung der disponiblen Officiere eine vorherige Präsentation zur Wahl durch die Civil-Behörde nicht stattfinden, indem jene Officiere der Landwehr als schon überwiesen zu betrachten und von Seiten der Militair-Behörde resp. gleich zur Einrangirung oder zur vorgängigen Wahl vorzuschlagen sind, je nachdem sie schon in der Landwehr gestanden haben oder nicht.

Die Herren Landräthe werden aufgefordert, sich nach dieser Allerhöchsten Königl. Bestimmung genau zu achten.

Danzig, den 9. April 1823. I. Abtheilung.

(No. 8.) Die Feuer-Polizei betreffend.

Die, von den Herren Landräthen für das vorige Jahr erstatteten Berichte über den Zustand ihrer Kreise in Feuerpolizeilicher Hinsicht, haben uns die Ueberzeugung gewährt, daß von fast allen Behörden auf Befolgung der diesfälligen Vorschriften mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit mehr, wie in früherer Zeit, gehalten wird.

Sehr lobenswerth ist es, daß die meisten der Herren Landräthe uns zugleich Nachweisungen von den, bei den Revisionen vorgefundenen Feuerlösch-Geräthschaften eingereicht haben; diejenigen aber haben ganz unserer Absicht entsprochen, von welchen diese Nachweisungen dergestalt eingerichtet worden sind, daß daraus ersehen werden kann, welche und wie viele Feuerlösch-Geräthschaften an jedem Orte nach der Feuer-Ordnung vom 3. July 1770 vorhanden seyn sollen, und welche und wie viele wirklich vorgefunden sind. Die Zweckmäßigkeit dieser Uebersicht liegt so sehr am Tage, daß wir uns jetzt zu der Bestimmung veranlaßt finden, daß sämmtliche Herren Landräthe uns für dieses Jahr und für die Folgezeit ähnliche Nachweisungen einzureichen haben. Durch die Einziehung und Zusammentragung der hiezu erforderlichen Nachrichten, welche ihnen von den Distrikts-Polizei-Behörden und resp. von den Dominien und Orts-Behörden mitzutheilen sind, werden die Herren Landräthe mehr, als auf andere Weise, von der Lage der Sache und von den obwaltenden Mängeln in Kenntniß gesetzt werden.

Mißfällig haben wir bemerkt, daß in sehr vielen Fällen nur erst durch die, bei Gelegenheit von Brandschadens-Untersuchungen angestellten Revisionen ausgemittelt ist, daß es an den erforderlichen Feuerlösch-Geräthen, theils der Beschaffenheit, theils der Anzahl nach, fehlt, und daß nicht selten das Resultat dieser Revisionen, Hinsichts der vorgefundenen Lösch-Geräthschaften, von den Nachweisungen, die mit den allgemeinen Feuerpolizei-Berichten eingereicht sind, bedeutend abweichet. Diesen Uebelstand wünschen wir für die Folge ganz beseitigt zu sehen, und wir fordern daher alle, mit der Verwaltung der Feuerpolizei beauftragte Behörden, insbesondere auf dem platten Lande unsers Regierungs Bezirks, wiederholentlich auf, unablässig dahin zu streben, daß an jedem Orte diejenigen Feuerlösch-Geräthschaften angetroffen werden, die nach der Feuer-Ordnung vorhanden seyn sollen.

Was die übrigen Feuerpolizeilichen Vorschriften betrifft, so verweisen wir die Behörden auf unsere Verfügung vom 7. März 1821, (in No. 11. des Amts-Blat-

des desselben Jahres,) und fordern insbesondere die Herren Landräthe auf, ihr Augenmerk unausgesetzt auf die genaue Beobachtung derselben zu richten und uns den General-Bericht, wie gewöhnlich, am Schlusse dieses Jahres, mit Einreichung der Nachweisungen von den Feuerlösch-Gerächtschaften, zu erstatten.

Danzig, den 13. April 1823. I. Abtheilung.

(No. 9.) Wegen der vorkommenden häufigen Brände.

Die häufigen Brände, die seit einiger Zeit wiederum, besonders im Marienburger und Elbinger, auch im Danziger Landkreise, vorgekommen sind, veranlassen uns die uns untergeordneten Behörden hi durch gemessenst anzuweisen, nicht bloß mit Strenge darauf zu halten, daß die bestehenden Feuerpolizeilichen Vorschriften überall genau beobachtet werden, sondern auch ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen Umstände, welche den Verdacht einer beabsichtigten oder ausgeführten Brandstiftung erregen, zu verdoppeln. Auffallend muß es seyn, daß die meisten der bisher vorgekommenen Brände in Scheunen zum Ausbruche gekommen sind, und daß beinahe bei keinem derselben die Entstehungs-Ursache hat ausgemittelt werden können.

Wir verpflichten die Behörden, bei der Austheilung des Amts-Blattes die Schulzen und übrigen Orts-Vorsteher auf die gegenwärtige Verfügung ausdrücklich aufmerksam zu machen, sie zur äußersten Wachsamkeit zur Verhütung von Bränden aufzufordern und ihnen für den Fall, daß Brände entstehen, die sorgfältigste Erforschung der Entstehungs-Ursache zu empfehlen, auch ihnen die im vorigen Jahre ausgesetzte Prämie, die den Entdeckern von Brandstiftern gezahlt werden soll, in Erinnerung zu bringen.

Insbesondere haben die Polizei-Behörden auch darauf zu halten, daß überall auf dem platten Lande die vorgeschriebenen Nachtwachen gehalten werden.

Danzig, den 13. April 1822. I. Abtheilung.

(No. 10.) Wegen der pro 1822 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge.

Die Behörden, welche der Verfügung vom 8. Februar d. J., (in No. 7. des Amts-Blattes,) wegen Einziehung und Abführung der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1822

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 17. —

Danzig, den 24sten April 1823.

Gesetzsammlung.

Sechstes Stück.

No. 786. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1823, daß in gewissen Fällen Bauergüter auch über den vierten Theil ihres Werthes mit Hypotheken-Schulden belastet werden können.

= 787. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. März 1823 wegen Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths v. Borgstede zum Mitgliede des Staatsraths.

= 788. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. März 1823 wegen einer anderweiten Frist-Verlängerung zur Berichtigung des Hypotheken-Wesens für die, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte im Herzogthum Sachsen unterworfenen Grundstücke.

= 789. Allerhöchste Declaration vom 24. März 1823, betreffend die §§. 16. und 49. des Edikts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Prüfung der Thierärzte betreffend.

Durch das, im zweiten Bande von Augustin's Preußischer Medizinal-Verfassung abgedruckte Rescript vom 2. May 1817 ist nachgelassen, daß einstweilen, und zwar bis wegen Prüfung der Thierärzte Einrichtungen und Bestimmungen getroffen seyn werden, Atteste einiger auswärtigen Thierarzenei-Schulen zur Ausübung der Thier-Heilkunde berechtigen. Dies ist geschehen, damit diejenigen Subjecte, welche sich früher auf anerkannt gute auswärtige Lehr-Anstalten begeben hatten, den bisher auf der hiesigen Thierarzenei-Schule gebildeten Thierärzten, rücksichtlich der einstweiligen Befugniß zur Praxis, vor der endlichen Klassen-Prüfung nicht nachstehen möchten. Die große Verschiedenheit des Plans zum Unterrichte der Thierärzte und des Umfanges desselben auf auswärtigen Schulen hat indessen die Bestimmung nöthig gemacht, daß vom 1. May dieses Jahres an, jeder Candidat, dessen Attest nicht schon früher der Regierung, in deren Bezirk sein Aufenthaltsort liegt, vorgelegt worden ist, die Schul-Prüfung in Berlin entweder nach Ostern oder zu Michaelis bestehen muß, wenn er es nicht vorzieht, die Staats-Prüfung für die zweite Klasse im Oktober eines jeden Jahres in Berlin, oder die Prüfung der dritten Klasse zu jeder Zeit daselbst oder bei dem Königl. Medizinal-Collegio zu Coblenz, oder auch bei dem zu Breslau zu machen.

Dies wird in Folge eines Auftrages des hohen Ministerii der Medizinal-Angelegenheiten hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. April 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Maaß- und Gewichts-Polizei.

Auf den Grund eines Rescripts des Königl. Ministerii des Handels und für das Gewerbe vom 6. d. M. wird hiedurch vor der Anfertigung gußeiserner Gewichte mit einem Loche im Boden, zum öffentlichen Gebrauche gewarnt, indem, da die Eichungs-Instruktion die Eichung solcher Gewichte unzulässig macht, die Eichungs-Aemter dergleichen künftig nicht annehmen werden.

Danzig, den 17. April 1823. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der Füsilier Jacob Warras vom 5ten Infanterie-Regimente, aus Putzig gebürtig, welcher nach dem, im Amts-Blatte No. 49. pro 1822, pag. 701 enthaltenen Steckbriefe vom 26. November v. J. vermißt worden, ist, der uns zugekommenen Anzeige nach, im äußern Festungs-Graben bei Weichselmünde verunglückt und am 2. d. M. aufgefunden, wovon wir die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie, Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, in Kenntniß setzen.

Danzig, den 14. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. In der Nacht vom 15. bis 16. d. M. ist ein gewaltsamer Einbruch in der katholischen Kirche zu Alt-Schottland bewirkt und sind aus der Sacristei folgende Gegenstände gestohlen worden:

1 blecherne, stark vergoldete Monstranz,
1 silberner vergoldeter Kelch und Patine,
1 silberne kleine Muschel, zum Gebrauch bei der Taufe,
1 Gefäß mit 3 Abtheilungen zum heiligen Oele von Messing, etwas vergoldet,
2 zinnerne Kreuze,
1 messingenes Rauchfaß mit messingenen Ketten,
1 messingenes Gefäß zum Bernstein- und Weihrauch-Pulver,
3 sogenannte Alba oder lange Priester-Hemden.

Wir fordern sämmtliche Behörden auf, zur Ausmittelung der Thäter und der gestohlenen Sachen möglichst beizutragen, und eben so fordern wir das handelnde Publikum und jeden rechtlichen Einwohner hier und in der Umgegend auf, zur Entdeckung der Verbrecher gleichfalls mitzuwirken, und besonders die gestohlenen Sachen, wenn sie zum Verkauf kommen sollten, anzuhalten und der Obrigkeit davon Anzeige zu machen. Danzig, den 19. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Der Rekrut Albrecht Kestusch aus Nowalezicsko, Carthauser Kreises, welcher sich vor seiner Einziehung zum Militair im Dorfe Strepez, Neustädter Kreises, aufge-

halten hat, 27 Jahre alt, 14 Tage im Dienste, ist am 13. d. M. vom 5ten Infanterie-Regimente aus Danzig desertirt und hat an Montirungsstücken

eine blau tuchene Dienstjacke,
ein Paar graue Tuchhosen,
ein Paar neue Schuhe,
ein Hemde und
eine Halsbinde

mitgenommen. Wir fordern die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Kostusch ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter der sichersten Begleitung nach Danzig zu transportiren und an den Commandeur des gedachten Regiments, Herrn Obersten Jochems abzuliefern.

Danzig, den 18. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Es sollen die nachstehend benannten, im Amte Rügenwalde belegenen Vorwerke auf die Pacht-Periode von Trinitatis 1824 bis Trinitatis 1842, im Wege der Submission oder eventualiter der Licitation anderweitig ausgethan werden.

Diese Vorwerke sind:

1) Das, ¾ Meilen von der Stadt Rügenwalde entfernte Vorwerk Petershagen, zu welchem

119	Morgen	116	□Ruthen	Acker zur 1sten Klasse,
144	"	28	"	" " 2ten "
249	"	154	"	" " 3ten " a.
92	"	5	"	" " 3ten " b.
21	"	121	"	" " 3ten " c.
12	"	40	"	" " 4ten "
9	"	71	"	an Gärten, incl. 4 Morgen 23 □Ruthen zu den Familien-Häusern,
291	"	126	"	Wiesen, worunter 20 Morg. 34 □R. Feldwiesen, 271 " 92 " beständige zweischnittige Wiesen,
18	"	61	"	an Hütung

gehören, und wofür das jährliche Pacht-Quantum 1169 Rthlr. 1 Sgr., incl. $\frac{1}{3}$ in Golde, beträgt.

2) Das, eine Meile von Rügenwalde entfernte Vorwerk Büssow.

Dazu gehören:

109	Morgen	110	□Ruthen	Acker zur 1sten Klasse,
131	"	106	"	" " 2ten "
139	"	65	"	" " 3ten " a.
189	"	28	"	" " 3ten " b.
71	"	109	"	" " 3ten " c.
24	"	102	"	3jähriges Land,
21	"	135	"	6 = "
16	"	5	"	an Gärten, worunter 9 Morgen 56 □Ruthen zu den Familien-Häusern,
366	"	164	"	Wiesen, worunter 86 Morg. 46 □R. Feldwiesen, 280 " 118 = beständige Wiesen;

und das jährliche Pacht-Quantum beträgt 1444 Rthlr. 1 Sgr. 10 pf., incl. $\frac{1}{3}$ in Golde. Von den, dem Vorwerke noch beizulegenden 396 Morgen 110 □Ruthen Forst-Parcellen werden außerdem nach Ablauf von 6 Freijahren für die Rahdungs-Kosten noch 246 Rthlr. 19 Sgr. 3 pf. an Pacht entrichtet.

3) Das Vorwerk Buckow, welches von Rügenwalde eine Meile entfernt ist, und wozu

40	Morgen	89	□Ruthen	Acker zur 1sten Klasse,
165	"	78	"	" " 2ten "
223	"	69	"	" " 3ten " a.
114	"	60	"	" " 3ten " b.
55	"	151	"	" " 3ten " c.
7	"	27	"	" " 4ten
16	"	71	"	3jähriges Land; ferner
an Gärten 16	"	165	"	worunter 10 Morgen 125 □Ruthen zu den Familien-Häusern,

492 Morgen 143 □Ruthen Wiesen, nemlich
95 Morg. 127 □R. Feldwiesen,
397 = 16 = beständige Wiesen,
71 = 50 = Hütung,

eine Brau- und Brennerei nebst Rohrwerbung gehören, und wofür das jährliche Pacht-Quantum 1456 Rthlr. 5 Sgr. 7 pf., incl. $\frac{1}{3}$ in Golde, beträgt.

Außer dieser Pacht wird von den, dem Vorwerke noch beizulegenden 478 Morgen 58 □Ruthen Forstgrund noch außer obiger Pacht nach 6 Freijahren für die Rahdungs-Kosten eine Pacht von 460 Rthlr. 23 Sgr. entrichtet.

4) Das, eine Meile von Rügenwalde entfernte Vorwerk Dresedow, mit

81	Morgen	142	□Ruthen	Acker zur 1sten Klasse,
302	=	46	=	= = 2ten =
169	=	54	=	= = 3ten = a.
31	=	87	=	= = 3ten = b.
26	=	—	=	= = 3ten = c.
40	=	176	=	= = 4ten =
64	=	135	=	3jähriges Land,
5	=	115	=	6 = =
18	=	82	=	9 = =
7	=	75	=	an Gärten, incl. 3 Morgen 83 □Ruthen zu den Familien-Häusern,
244	=	133	=	an Wiesen, worunter
				74 Morg. 33 □R. an Feldwiesen,
				170 = 100 = an beständigen Wiesen,
243	=	34	=	an Hütung,

wofür das jährliche Pacht-Quantum 1002 Rthlr. 9 Sgr. 10 pf., incl. $\frac{1}{3}$ in Golde, beträgt.

5) Das, eine Meile von Rügenwalde belegene Vorwerk Palzwitz.

Dazu gehören:

198	Morgen	15	□Ruthen	Acker zur 1sten Klasse,
422	=	119	=	= = 2ten =
177	=	74	=	= = 3ten = a.
59	=	159	=	= = 3ten = b.
31	=	70	=	= = 4ten =

14 Morgen 76 □Ruthen an Gärten, incl. 4 Morgen 120 □Ruthen zu den Familien-Häusern,
244 " 87 " Wiesen, worunter
118 Morg. 74 □R. Feldwiesen,
126 " 13 " beständige Wiesen,
129 " 33 " Hütung,

und das jährliche Pacht-Quantum beträgt 1679 Rthlr. 13 Sgr. ½ pf., incl. ⅓ in Gold.

6) Das, 2 Meilen von Rügenwalde entfernte Vorwerk Neuenhagen.

Dazu gehören.

128 Morgen 174 □Ruthen Acker zur 2ten Klasse a.
99 " 158 " " " 2ten " b.
280 " 43 " " " 3ten " a.
190 " 148 " " " 3ten " b.
70 " 86 " " " 4ten "
15 " 17 " an Gärten, worunter 10 Morgen zu den Familien-Häusern,
4 " 93 " an Wurthen,
295 " 136 " an Wiesen, nemlich
38 Morg 117 □R. an Feldwiesen,
257 " 19 " beständige Wiesen,
560 " 151 " Hütung, wovon jedoch 20 Morgen zur Anlage von Strandweide-Plantagen oder zu ähnlichen nützlichen Zwecken ausgeschlossen werden; ferner

eine Brau- und Brennerei nebst Rohrwerbung.

Das jährliche Pacht-Quantum beträgt 1026 Rthlr. 17 Sgr. 9 pf., incl. ⅓ in Gold.

7) Das, 2 Meilen von Rügenwalde entfernte Vorwerk Malchow.

Dazu gehören:

288 Morgen 44 □Ruthen Acker zur 2ten Klasse,
113 " 29 " " " 3ten " a.
113 " 117 " " " 3ten " b.
91 " 47 " " " 4ten "

27 Morgen	64 □Ruthen		dreijähriges Land,
19 "	175 "		sechsjähriges "
17 "	152 "		an Gärten, worunter 5 Morgen 135 □Ruthen zu den Familien-Häusern; ferner
258 "	29 "		Wiesen, wobei
		2 Morg. 151	□R. Feldwiesen,
		253 " 58 "	beständige Wiesen, ein- und zweischnittig,
82 "	97 "		an Hütung und

eine Brau- und Brennerei.

Das jährliche Pacht-Quantum beträgt 887 Rthlr. 15 Sgr., incl. $\frac{1}{3}$ in Gold.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß das resp. für jedes Vorwerk zu erlegende Pacht-Quantum nach Ablauf der ersten Sechs Jahre um 5 pro Cent und nach Ablauf von Zwölf Jahren um 10 pro Cent erhöhet wird.

Submissionen unter dem, bei jedem einzelnen Vorwerke festgestellten Pacht-Quantum werden jedoch nicht angenommen.

Die näheren Bedingungen der Verpachtung und die zur Information nöthigen Stücke, als: Vermessungs-Charten, Register, Klassifications- und Bonitirungs-Verhandlungen ꝛc. ꝛc. können von den Pacht-Liebhabern sowohl in der Registratur der II. Abtheilung der unterzeichneten Königl. Regierung, als auf dem Domainen-Intendantur-Amte Rügenwalde eingesehen werden, und ist diesen Bedingungen auch eine nähere Beschreibung angeheftet, wie Hinsichts der einzureichenden Submissionen zu verfahren und was dabei zu beobachten ist.

Diese Submissionen müssen spätestens bis zum

13. May d. J.

versiegelt bei dem Justitiarius der II. Abtheilung, dem Regierungs-Rathe Klebs, persönlich eingereicht werden, und ist zugleich demselben, im Beisein des Departements-Raths, Regierungs-Raths Meincke, die Qualification und der Besitz des erforderlichen Vermögens der Pacht-Liebhaber nachzuweisen.

Am 14. May d. J. werden die eingegangenen Submissionen eröffnet, und wenn für das eine oder das andere obgenannter Vorwerke kein genügendes Gebot abgege-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 18. —

Danzig, den 1sten May 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Zur Warnung.

Ein Dienstknecht aus dem Marienburgschen Kreise ist wegen vorsätzlich verübter Brandstiftung zu lebenslänglicher Festungs-Arbeit verurtheilt und das diesfällige Erkenntniß von des Königs Majestät bestätigt worden.

Danzig, den 15. April 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Das Auseinanderbauen der Gehöfte auf dem Lande betreffend.

Wir haben bemerkt, daß die längst publicirten und öfters wiederholten gesetzlichen Anordnungen, nach welchen die Gehöfte auf dem Lande auseinander gebaut werden sollen, nicht gehörig beobachtet werden, die überhand nehmenden Feuersbrünste aber bevorworten es dringend, jene gesetzlichen Vorschriften überall und ohne Ausnahme strenge zur Ausführung kommen zu lassen. Wir sehen daher uns veranlaßt, eine, auf diesen Gegenstand Bezug habende Verordnung der Königl Regierung zu Marienwerder vom 8. September 1813, (conf. Amts-Blatt für Westpreußen vom Jahre 1813, pag. 677,) nachstehend zur allgemeinen Kenntnißnahme und unbedingten Befolgung wieder abdrucken zu lassen.

„Wenn gleich das Allgemeine Landrecht in der Vorschrift des §. 66., Thl. 1., Tit. 8. ausdrücklich festsetzt, daß bauliche Anlagen ohne obrigkeitliche Genehmigung nicht unternommen werden sollen, so haben doch Zweifel statt gefunden, in welchen Fällen diese Genehmigung unbedingt zu ertheilen sey, oder aus Rücksichten für das allgemeine Beste verweigert werden könne und müsse, besonders wenn nicht von neuen Anlagen, sondern nur von der Wiederherstellung eingeäscherter oder sonst verunglückter Gebäude die Rede ist.

Die polizeiwidrige und höchst feuergefährliche Anlage der meisten Wohn- und Wirthschafts-Gebäude auf dem platten Lande, der nur durch eine Verlegung der bisherigen Baustellen zweckmäßig abgeholfen werden kann, hat das Bedürfniß einer festen Entscheidung jener Zweifel mehrmals fühlbar gemacht, und in den Verordnungen vom 15. Juny 1795, 28. August 1796, so wie in dem Nachtrage zu erstern vom 19. April 1804 wegen des Auseinanderbaues der Unterthanen-Gehöfte sind deshalb bestimmte und zulängliche Vorschriften gegeben.

Zwar sind dieselben zunächst nur für die Kurmark erlassen, da sie indessen auf den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen der §§. 29—31. des Allgemeinen Landrechts Thl 1., Tit. 8. beruhen, und nichts enthalten, als eine nähere Belehrung der Behörden über deren Anwendung, so ist, um in Absicht dieses wichtigen Gegenstandes eine gleichförmige polizeiliche Ordnung in allen Provinzen des Staates einzuführen, von dem Königl. Allgemeinen Polizei-Departement durch die Verfügung vom 20. July d. J. erklärt worden, daß die nur erwähnten, durch die Edicten-Sammlungen der bezeichneten Jahre publicirten Verordnungen vom 15. Juny 1795, 28. August 1796 und 19. August 1804 allgemein Anwendung finden und überall zur Ausübung gebracht werden sollen.

Dem gemäß werden sämmtliche polizeiliche Behörden der Provinz auf den ausführlichen Inhalt dieser Vorschriften zu ihrem Nachverhalten verwiesen; für das gesammte Publikum wird Nachstehendes in gleicher Absicht festgesetzt:

1) Wie es allgemein Pflicht ist, so liegt es insbesondere auch den Bewohnern des platten Landes ob, sowohl vor der Ausführung ganz neuer, als vor der Wiederherstellung abgebrannter oder sonst zerstörter Gebäude jeder Art, die Genehmigung der, die Polizei-Obrigkeit vorstellenden Gutsherrschaften

und Domainen-Aemter oder Intendanturen nachzusuchen. Die Gutsherrschaften selbst hingegen bedürfen für ihre Bauten der Genehmigung der vorstehenden Landräthlichen und die Einsaaßen der Stadtdörfer der Genehmigung der städtischen Polizei-Behörden.

2) Bauliche Anlagen, denen diese Genehmigung fehlt, sind außer der, von dem Unternehmer verwirkten polizeilichen Ahndung abzubrechen, wenn sie nach den folgenden Bestimmungen unstatthaft befunden werden.

3) Zu Ertheilung der obrigkeitlichen Genehmigung ist außerdem, was sonst in bau-polizeilicher Rücksicht nothwendig ist, noch erforderlich, daß die neu zu errichtenden oder die wieder herzustellenden Gebäude ihre Stelle in einer zureichenden Entfernung, sowohl unter sich selbst, als von den schon vorhandenen finden, dergestalt, daß beim Ausbruche eines Feuers nicht nur der Zugang zur Löschung desselben von allen Seiten unbeschränkt, sondern auch zwischen den Gebäuden selbst so viel Zwischenraum übrig bleibe, als nöthig ist, um der Verbreitung der Flamme Einhalt zu thun.

Diese Vorschrift gilt auch von den einzelnen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden desselben Wirths, die gleichfalls nicht unter Einem Dache verbunden, sondern in der bemerkten Absonderung von einander aufgerichtet werden müssen.

4) Wenn die bisherige Lage der Baustellen diesen Erfordernissen nicht entspricht, so sind die Bau-Unternehmer schuldig, entweder selbst neue Baustellen für sich zu ermitteln und in Vorschlag zu bringen, oder wenn dieses nicht geschieht, sich der diesfälligen obrigkeitlichen Anordnung zu unterwerfen.

5) In sofern durch eine solche Verlegung der Baustellen, und um einen jeden der Baupflichtigen einen angemessenen Bauplatz anweisen zu können, Veränderungen im bisherigen Besitzstande des Grund und Bodens nothwendig werden, sind die sämmtlichen Mitglieder der Gemeine, die dadurch an Feuer-Sicherheit gewinnt, zu den diesfälligen Abtretungen und Umtauschungen verpflichtet.

6) Für einen solchen Fall wird die Entschädigung von dem Landrathe des Kreises nach der Billigkeit und den Vorschriften der Verordnung vom 15. Juny 1795, §. 3. seq. in Richtigkeit gebracht.

X

7) In Absicht des Maaßes der Entschädigung findet gegen diejenigen, die aus der Verlegung einen Vortheil gezogen, ein rechtlicher Anspruch, gegen die obrigkeitliche Anordnung selbst aber die Berufung an die höheren Polizei-Behörden statt.

8) Hofwirthe, die sich der Anordnung entziehen und die Bebauung der ihnen zugewiesenen Baustellen unterlassen, werden als solche behandelt, die in Ausführung eines ihnen obliegenden Baues säumig sind.

9) Auch zum Zwecke der Gemeinheits-Theilungen ist die Obrigkeit befugt, eine Abänderung in der bisherigen Lage der Dorfs-Gebäude nach den vorstehenden Vorschriften, mit Rücksicht auf die, nach der Oertlichkeit abzumessenden Verhältnisse, anzuordnen.

10) Wenn gleich durch die Vorschrift vom 19. April 1804 festgesetzt ist, daß sowohl in Feuerpolizeilicher Rücksicht, als zum Zwecke der Separationen, die Verlegung der Baustellen auch ohne vorgängige Einäscherung oder sonstige Verunglückung der Gebäude veranstaltet werden darf, sobald eine vollständige Entschädigung zugesichert wird, so ist doch von diesen Vorschriften, in Rücksicht auf die Lasten der Zeit, ohne die dringendste Veranlassung nicht Gebrauch zu machen, und in jedem vorkommenden Falle die Genehmigung der unterzeichneten Regierung nachzusuchen."

Wir geben nun allen Kreis- und Orts-Polizei-Behörden, desgleichen den Königl. Domainen- und Intendantur-Beamten, wie auch den sämmtlichen Dominien hiemit auf, nach der vorstehenden Verordnung und den darin allegirten Gesetzen überall, ohne Ansehn der Person und ohne alle Nebenrücksichten, strenge zu verfahren, und bei eigener Verantwortung unausgesetzt darauf zu halten, daß jede Gelegenheit, besonders jeder Brandschaden, welcher ein Gebäude zerstört, benutzt werde, die Gehöfte und Gebäude auseinander zu bauen, damit der Verbreitung des Feuers überall möglichst vorgebeugt werde. Mit Rücksicht auf die vorstehende Verordnung und die allegirten Gesetze verordnen wir noch Folgendes als unabweichliche Regel:

1) Die Wirthschafts-Gebäude dürfen niemals mit dem Wohnhause unter Einem Dache wieder aufgebaut oder neu angelegt werden; jene sollen vielmehr nach §. 49. der Dorfs-Ordnung für Westpreußen vom 3. Oktober 1780 mindestens

Einhundert Schritte, und wo es seyn kann, Zweihundert Schritte von diesen entfernt, errichtet werden. Die geringe Größe der zum Gehöfte gehörigen Ländereien kann hierbei durchaus keinen Unterschied bevorworten.

2) In denjenigen Theilen der Niederung, welche der Ueberschwemmung ausgesetzt sind und in welchen daher für die Gehöfte eine Erderhöhung beschafft werden muß, kann nach Analogie des § 9. des Feuer-Reglements vom 3. July 1770 die obige Entfernung, jedoch nur allein von den Herren Landräthen und nicht von den Dominien oder Orts-Behörden nach erfolgter sorgfältiger Untersuchung bis auf Vierzig Fuß alsdann nachgelassen werden, wenn die von Sachverständigen für nothwendig erklärte Erdaufschüttung des Platzes, auf welchem das Gehöft angelegt wird oder ist, oder wieder hergestellt werden soll, mindestens Acht Fuß über das Niveau der Gegend beträgt und das Wohnhaus mit Ziegeln gedeckt wird.

3) Die Wirthschafts-Gebäude selbst sollen einzeln von einander, mindestens Zwanzig Fuß entfernt, errichtet werden.

4) Die einzelnen Gehöfte sollen mindestens so weit von einander gehalten werden, daß kein Wohnhaus an irgend ein nachbarliches Wirthschafts-Gebäude näher zu stehen kommt, als vorhin sub No. 1. verfügt, wogegen die nachbarlichen Wirthschafts-Gebäude mindestens in der, unter No. 3. bezeichneten Entfernung bleiben sollen.

5) Käthner-Gebäude sind den hiernach für die Wohnhäuser vorgeschriebenen allgemeinen Bestimmungen gleichmäßig unterworfen.

6) Nicht bloß die Bauherren sind für die vorschriftsmäßige feuersichere Einrichtung der Gehöfte und Gebäude verhaftet und verantwortlich, sondern es sind dies auch die Maurer und Zimmerleute, welche die Gebäude sicher und vorschriftsmäßig einzurichten und die deshalb gegebenen Gesetze nicht zu überschreiten, zur Vermeidung sehr schwerer Strafen, verbunden sind. Diese Handwerker werden unter andern auch auf den §. 18. des Feuer-Reglements vom 3. July 1770 verwiesen, welcher folgendermaaßen lautet:

> Sollte dieser unsrer Anordnung unerachtet sich dennoch ein Maurer oder Zimmermann beikommen lassen, wider die Instruktion und Vorschrift zu bauen, so ist derselbe nicht nur mit Verlust seines sämmtlichen Lohnes

zu bestrafen und soll die Abänderung auf seine Kosten geschehen, sondern wir behalten uns auch vor, gegen denselben nach Befinden mit Festungs- und Zuchthausstrafe zu verfahren.

7) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können in seltenen, äußerst dringenden Fällen nach §. 3. des Edikts vom 28. August 1796 nur allein von der unterzeichneten Regierung, nach vorgängiger Untersuchung der Sache und Einreichung einer genauen Handzeichnung, unter Bedingungen, die wir in jedem einzelnen Falle bestimmen werden, bewilligt werden.

8) Diejenigen, welche wider diese Verfügung zu handeln versuchen sollten, haben zu gewärtigen, daß sie nicht nur nach den Gesetzen strenge bestraft werden, sondern daß auch die etwa vorschriftswidrig errichteten Gebäude abgebrochen, und daß auch auf die Feuer-Societäts-Vergütung, die sie noch zu fordern haben sollten, bis zu erfolgter Abänderung Beschlag gelegt werde.

Danzig, den 17. April 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Zur Warnung.

Eine Käthner-Frau im Stargardtschen Kreise ist wegen unvorsichtiger Brandstiftung, wodurch zwei Kathen und eine Scheune eingeäschert worden, durch Erkenntniß vom 31. Januar d. J. zu sechsmonatlichem Gefängnisse und zur Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Danzig, den 22. April 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Aufhebung der Klöster zu Pelplin und Carthaus betreffend.

Da die Klöster zu Pelplin und Carthaus in Folge Allerhöchster Bestimmung seit dem Anfange dieses Monats aufgelöset, die darin noch befindlich gewesenen Herren Geistlichen anderweit mit lebenslänglichen Pensionen versorgt sind, das Vermögen beider Klöster aber zu anderen geistlichen Stiftungen der Provinz bestimmt worden ist, so werden hiemit alle diejenigen, welche einem der Klöster Pelplin oder Carthaus aus einem persönlichen oder durch den Besitz eines Grundstücks, oder auch anderweit entstandenen Verhältnisse irgend etwas an Geld oder Sachen, oder sonstigen Leistungen schuldig sind, hiemit aufgefordert, ihrer Orts-Obrigkeit davon Anzeige zu machen, und jede Schuld an Kapital und Zinsen nirgend anders, als an unsere Haupt-

Instituten- und Communal-Kasse abzuführen. Jede Berichtigung einer solchen Leistung, sie bestehe, worin sie wolle, wird, wenn sie anderswohin erfolgt, als nicht geschehen betrachtet, und soll dasselbe von allen, seit dem 1. April c. an diese Klöster geschehenen Abführungen gelten, in sofern nicht der Schuldner davon sofort bei uns oder bei seiner Obrigkeit Anzeige macht.

Die Herren Landräthe, Domainen- und Intendantur-Beamte, so wie die Magistrate werden hiedurch aufgefordert, Anzeigen der gedachten Art anzunehmen und darüber hiehier betreffendenfalls binnen 4 Wochen zu berichten.

Danzig, den 24. April 1823. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen Verpachtung der Mühlbanzer Miethe-Wiesen.

Die, zum Amte Subkau gehörigen Mühlbanzer Miethe-Wiesen:

1) Kawel-Wiese, von . . . 45 Morgen 7 □Ruthen,
2) der 2te Keil, = . . . 33 , 173 ,
3) , 3te , = . . . 26 , 73 ,
4) , Mälner Keil, von . . 44 , 25 ,
5) die Rembielska, = . . . 36 , 160 ,

werden mit ult. May d. J. pachtlos und sollen vom 1. Juny c. ab, wieder auf 1 bis 3 Jahre in Zeitpacht, doch ohne Eviction der Maaßstrecke, gegeben werden.

Ein Licitations-Termin ist auf den 23. May c. in dem Amtshause zu Subkau von des Vormittags 9 Uhr ab, vor dem Departements-Rath angesetzt, und werden die Pachtlustigen dazu hiemit eingeladen.

Die Meistbietenden müssen eine Caution in baarem Gelde leisten und sind an ihre Offerten gebunden.

Danzig, den 26. April 1823. II. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

In Forst-Untersuchungs-Sachen.

Auf Veranlassung der Königlichen Regierungen zu Marienwerder und Danzig ist zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäfts-Ganges von dem Ober-Landes-Gerichte von Westpreußen festgesetzt worden,

daß künftig die, an Forst-Unterbediente gerichteten richterlichen Verfügungen nicht unmittelbar durch den Gerichtsboten, sondern auf Requisition von Seiten der Gerichte durch den, dem Vorzuladenden vorgesetzten Oberförster insinuirt, daß ferner die, in Forst-Untersuchungs-Sachen ergehenden Erkenntnisse nicht den denunciirenden Unterförstern, sondern dem vorgesetzten Oberförster übersandt werden.

Den Forst-Gerichten des hiesigen Departements wird diese Anordnung zur Befolgung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Oberförster von Seiten der Königlichen Regierungen angewiesen worden sind, nicht nur die, von den vorgeladenen Forst-Unterbedienten zu unterschreibenden Empfangscheine mit dem Dato, wenn die Insinuation erfolgt ist, zu attestiren und den Gerichten noch vor den angesetzten Terminen zu übersenden, sondern die Oberförster sind auch verpflichtet worden,

wenn durch ihre Schuld bei der vorzunehmenden Insinuation die anberaumten Termine vereitelt werden sollten,

die dadurch den Betheiligten erwachsenden Reisekosten unweigerlich zu erstatten.

Marienwerder, den 16. April 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 15. bis 16. d. M. ist ein gewaltsamer Einbruch in der katholischen Kirche zu Alt-Schottland bewirkt und sind aus der Sacristei folgende Gegenstände gestohlen worden:

1 blecherne, stark vergoldete Monstranz,
1 silberner vergoldeter Kelch und Patine,
1 silberne kleine Muschel, zum Gebrauch bei der Taufe,
1 Gefäß mit 3 Abtheilungen zum heiligen Oele von Messing, etwas vergoldet,
2 zinnerne Kreuze,
1 messingenes Rauchfaß mit messingenen Ketten,
1 messingenes Gefäß zum Bernstein- und Weihrauch-Pulver,
3 sogenannte Alba oder lange Priester-Hemden.

Wir fordern sämmtliche Behörden auf, zur Ausmittelung der Thäter und der gestohlenen Sachen möglichst beizutragen, und eben so fordern wir das handelnde Publikum und jeden rechtlichen Einwohner hier und in der Umgegend auf, zur Entdeckung der Verbrecher gleichfalls mitzuwirken, und besonders die gestohlenen Sachen, wenn sie zum Verkauf kommen sollten, anzuhalten und der Obrigkeit davon Anzeige zu machen. Danzig, den 19. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbriefe

No. 1. Der Polnische Deserteur Onufrius Sakrzewski, dessen Signalement unten beifolgt, kam im Monat August 1821 als Flößknecht, unter dem Namen Matthias Szymanski, in Danzig an, weil er einen, auf diesen lautenden und zufällig vertauschten Paß bei sich führte. Er wurde, nachdem dies entdeckt ward, im April v. J. mit einem Passe nach Polen entlassen, fand sich indessen am 2. Oktober v. J. mit einem Polnischen Atteste wieder in Danzig ein. Nach den über den Sakrzewski von den Königl. Polnischen Behörden eingezogenen Nachrichten war aber das producirte Attest nicht allein falsch, sondern der Sakrzewski war auch als Polnischer Deserteur erkannt und auf die Auslieferung desselben angetragen. Er wurde daher am 9. d. M. von Danzig nach Gollub transportirt, um dort ausgeliefert zu werden, hat aber am 14. d. M. Gelegenheit gefunden, auf der Straße von Stuhm nach Marienwerder im Walde, unweit dem Kruge bei Racholzhof, seinem Begleiter mit den Fesseln zu entspringen.

Wir fordern daher die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Sakrzewski ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren und unter vorzüglich sicherer Begleitung, gefesselt, an das nächste Landräthl. Officium abzuliefern, welches uns hiervon sofort zur weitern Verfügung Anzeige zu machen beauftragt wird.

Danzig, den 23. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Sakrzwski. Vorname, Onufrius. Geburtsort, Bialystock. Aufenthaltsort, seit August 1822 in Danzig. Religion, katholisch. Alter, 22 Jahre. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, dunkelblond, glatt. Stirn, halb bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, klein, etwas spitz. Mund, klein. Bart, wenig. Zähne, voll, gut. Kinn und Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund, angenehm. Gestalt, untersetzt. Sprache, Polnisch.

Bekleidung: Blaulich tuchener Mantel mit 4 Kragen, gelb-bunte Weste, blau und gelbes Halstuch, eckigte schwarz tuchene Mütze mit schwarzem Pelzrande, grau tuchene lange Hosen, Stiefeln; außerdem noch grau tuchener Ueberrock.

No. 2. Der, unter polizeilicher Observation stehende Johann Schröder, dessen Signalement unten beifolgt, ist der Theilnahme an einem, am 15. d. M. Abends versuchten Einbruch in die Amtsstube der Intendantur Brück zu Zoppot, mit der Absicht, die dortige Königl. Kasse zu berauben, dringend verdächtig, wurde deshalb am 20. huj. hier eingezogen und an die Intendantur nach Zoppot abgesendet, hat indessen Gelegenheit gefunden, seinem Begleiter in dem Walde zwischen Seriess und Oliva mit den Fesseln zu entspringen, nachdem er die Flucht schon in Langefuhr versucht hatte, aber wieder eingefangen worden war.

Wir fordern die Polizei und Gensd'armerie daher hiedurch auf, auf den Schröder zu vigiliren, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter der sichersten Begleitung nach Danzig oder Zoppot zu transportiren und ihn an das Königl. Polizei-Präsidium oder die Intendantur zu Zoppot, je nachdem dieser oder jener Ablieferungsort näher ist, abzuliefern.

Danzig, den 23. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Schröder. Vorname, Johann. Geburtsort, Neu-Schottland. Aufenthaltsort, Danzig. Religion, evangelisch. Alter, 41 Jahre. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, schwarzbraun Stirn, breit. Augenbraunen, schwarzbraun. Augen, schwarz. Nase, klein, etwas eingedrückt. Mund, breit. Bart, braun. Zähne, fehlerhaft. Kinn, breit. Gesichtsbildung, länglichtbreit. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, untersetzt. — Besondere Kennzeichen: oben fehlt ihm ein Vorderzahn; lächelt, wenn er spricht.

Bekleidung: Runder Hut, bunt-gelbes Halstuch, weiße Weste mit Pünktchen, dunkel schwarz-blau tuchener Ueberrock, hellblau tuchene Hosen, Stiefeln.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die unterzeichnete Regierung beabsichtigt, den Druck ihres Amts-Blattes und ihrer Geschäfts-Formulare auf einen Zeitraum von sechs Jahren, und zwar vom 1. Januar 1824 bis letzten Dezember 1829 dem Mindestfordernden zu überlassen.

Sie ladet deshalb durch Vermögen, Kenntniß und Unbescholtenheit zu der Entreprise qualificirte Buchdrucker ein, von den Bedingungen Kenntniß zu nehmen, welche dem abzuschließenden Vertrage zum Grunde gelegt werden sollen, und die deshalb im Sekretariate der Königl. Hochlöbl. Regierungen öffentlich ausliegen.

Wer sich auf das Geschäft einzulassen vermögend und geneigt ist, muß seine schriftliche Willenserklärung (Submission), mit Angabe des Orts seines Aufenthalts, des Datums und seiner Namensunterschrift bei der unterzeichneten Regierung bis zum 4. Juny d. J. einreichen. An diesem Tage werden Mittags 12 Uhr die eingegangenen Submissionen im versammelten Regierungs-Collegio eröffnet und selbige sodann dem hohen Ministerio des Innern, welchem der Zuschlag vorbehalten und dessen Entscheidung möglichst beeilt werden wird, sofort eingereicht werden.

Der Regel nach wird der Zuschlag dem Mindestfordernden zu Theil. Findet jedoch die Behörde sich zu Zweifeln gegen die Vermögenheit oder Sicherheit des Mindestfordernden veranlaßt, so ist es ihr frei, einem andern der Submittenten, der ihr sicherer scheint, das Uebernehmen zu überlassen. Eben so kann der Fall eintreten, daß ein Submittent bei einem, der andere aber bei einem andern Artikel einen geringern Preis fordert. In diesem Falle überschlägt die Behörde, bei welchem Erbieten die Königl. Kasse wohlfeiler bedient wird, und ertheilt den Zuschlag dem, dessen Offerte im Ganzen ihr annehmlicher scheint.

Auf Submissionen, welche nicht auf beide Lieferungen, (Amts-Blatt und Formulare,) gerichtet sind, welche nicht jeden Preisartikel beantworten, welche nach der zwölften Stunde des, zur Entsiegelung der Submissionen bestimmten Tages eingehen, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bromberg, den 18. März 1823.

Königlich Preußische Regierung.

No. 2. Das, im Marienwerderschen Kreise belegene Domainen-Amt Mewe soll von Trinitatis c. ab, im Wege der Submission auf 12 Jahre verpachtet werden. Die Pacht-Gegenstände sind:

1) Das Vorwerk Dt. Brodden, ¾ Meilen von der Stadt Mewe und der Weichsel, 8 Meilen von Danzig und 3 Meilen von Marienwerder entfernt, mit einem Areal von 1159 Morgen 59 □Ruthen Magdeburgisch, nemlich:

1) an Acker, wovon ¾ zur ersten und zweiten Klasse, .	840 M.	154	□R.
2) " Wiesen	146 "	79	"
3) " Gärten	19 "	84	"
4) " privativer Hütung	78 "	83	"
5) " Brüchern, Baustellen und Unland	74 "	29	"
	1159 M.	59	□R.

2) Das Vorwerk Polnisch-Brodden, mit dem vorigen grenzend, mit einem Areal von 853 Morgen 57 □Ruthen, nemlich:

1) an Acker	331 Morgen	146	□Ruthen,
2) " Wiesen	113 "	27	"
3) " Gärten	15 "	10	"
4) " privativer Hütung . . .	369 "	47	"
5) " Unland und Baustellen .	24 "	7	"
	853 Morgen	57	□Ruthen.

Beide Vorwerke haben die Hütung in der Königl. Forst frei.

3) Das Vorwerk Neuhof mit den dazu gehörigen Kämpen, unmittelbar an der Weichsel bei der Stadt Mewe belegen, mit einem Areal von 874 Morgen 170 □Ruthen, nemlich:

1) an Acker	179 Morgen	95	□Ruthen,
2) " Wiesen	146 "	43	"
3) " Gärten	10 "	5	"
4) " privativer Hütung . . .	360 "	143	"
5) " Baustellen und Unland .	178 "	64	"
	874 Morgen	170	□Ruthen.

4) Die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit mit dem Rechte zum Verlage der zwangspflichtigen Amts-Krüge und Schänken.
5) Die Fischerei mit den Amts-Gewässern.

Das Minimum der Pacht, unter welchem kein Gebot angenommen wird, ist für sämmtliche Pachtstücke 3780 Rthlr. 10 Sgr. 6 pf., incl. 1262 Rthlr. 15 Sgr. Gold.

Der Termin zur Eröffnung der Submissionen ist auf den 10. May c., 10 Uhr Vormittags, in dem hiesigen Conferenz-Gebäude angesetzt, und werden qualificirte und vermögende Pachtliebhaber hiemit aufgefordert, die versiegelten Submissionen bis zu diesem Termine dem Regierungs-Rath Wollenschläger hieselbst zu übergeben, sich auch über ihr Vermögen und sonstige Qualification gegen denselben auszuweisen und eine Caution von 2000 Rthlr. zu deponiren.

Sollte im Wege der Submission kein genügendes Gebot erfolgen, so wird im obigen Termine die General-Pacht des Amts Mewe im Wege der Licitation, jedoch nur auf 6 Jahre, ausgeboten werden.

Die speciellen Pacht-Bedingungen und Anschläge sind im Amte Mewe und in den Registraturen der unterzeichneten und der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder einzusehen. Marienwerder, den 21. April 1823.

Königlich Preußische Regierung.

No. 3. Die, in den Publikandis vom 22. November a. pr., betreffend die Vorwerke Wzedzin und Swierkowice, und vom 26. Dezember v. J., betreffend das Vorwerk Strzelce, näher bezeichneten Pachtstücke des Domainen-Amts Mogilno sollen auf 12 Jahre, vom 1. July d. J. ab, verzeitpachtet werden.

Sie bestehen:

1) im dem Vorwerke Strzelce, 1 Meile von der Kreis-Stadt Mogilno belegen, sammt Getränke-Fabrike, Krug- und sonstigem Zwangs-Verlag, einstweiliger Benutzung der noch nicht abgelöseten Dienste und Fischerei,
2) dem Vorwerke Wzedzin und
3) dem Vorwerke Swierkowice, beide sammt Fischerei und unfern der Kreis-Stadt Mogilno belegen,
4) in Saat und anderm Inventario.

Ueber den Zustand der größtentheils ganz neuen Gebäude, so wie über die sonstigen einladenden Verhältnisse geben theils die obigen früheren Publikanda Aufschluß, theils wird die örtliche Information darüber belehren. Namentlich ist zu erwähnen, daß für den Betrieb der Getränke-Fabrikation eine sehr günstige Gelegenheit verhanden ist, indem in der Kreis-Stadt Mogilno gar keine Brandtweinbrennerei existirt.

Die Grundstücke werden hier wiederholt nach ihrer Fläche und summarisch angezeigt, und bestehen

1) bei Strzelce in . 1397 Morgen 124 □Ruthen Preuß Ländereien,
" . 344 " 158 " " beschbaren Gewässern,
(wobei zu bemerken, daß im Publikando vom 26. Dezember, nach dem damaligen Plane, nur 198 Morgen 65 □Ruthen See, als beim Vorwerke bleibend, angesetzt waren,) wie auch Behufs besserer Prepination ein Schankhaus bei Wzedzin und zu gleichen Zwecken ein Schank-Grundstück bei Goryszewo,

2) bei Wzedzin in . . 1159 Morgen 22 □Ruthen Länderein, ohne die Fischer-Kathe nebst Land, daneben
" . . 10 " 28 " mit einer Fischer- und 2 anderen Kathen bei Wiecanowo, und
" . . 1343 " 162 " in drei Seen,

3) bei Swierkowice in 903 " 148 " Ländereien und
" 71 " — " See-Fläche.

Die weiteren Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen, woselbst auch vom Departements-Rathe die erforderliche allgemeine Informationen über das Resultat der Veranschlagung u. s. w. gegeben werden kann.

Es soll die Licitation stattfinden, sowohl auf jedes der Vorwerke nebst Attinenzien im Einzelnen, als auch auf den ganzen Inbegriff der genannten Pachtstücke aller 3 Vorwerke, und bleibt der höhern Entscheidung der Zuschlag in der einen oder in der andern Art vorbehalten.

Die Caution beträgt 3600 Rthlr. für alle 3 Vorwerke, und bei einzelner Verpachtung theilt sich die Summe nach Verhältniß.

Die Termine zur Licitation werden abgehalten werden in dem Regierungs-Conferenz-Hause hieselbst.

1) Zur Steigerung der Pacht auf einzelne Vorwerke nebst Attinenzien
   a) wegen Strzelce nebst Propination u. s. w. Freitag, den 30. May von 8 bis 12 Uhr Vormittags,
   b) wegen Swierkowice an demselben Tage Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,
   c) wegen Wzedzin, Sonnabend, am 31. May von 8 bis 12 Uhr Vormittags.
2) Zur Steigerung der Genereal-Pacht:
   Sonnabend, am 31. May Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Jeder Licitant muß sich über seine Cautionsfähigkeit ausweisen, auch, bevor er zum Gebote zugelassen werden kann, den von dem Licitations-Commissarius nach Maaßgabe der angebotenen Cautions-Mittel zu bestimmenden Betrag gleich niederlegen.

Es bleibt ein Jeder an sein Gebot bis zum 30. Juny gebünden, bis er davon ausdrücklich entbunden und der Zuschlag einem Andern ertheilt wird.

Bromberg, den 12. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. Da ungeachtet der früheren Aufforderungen in den öffentlichen Blättern noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauen-Stifter im Magdeburger Regierungs-Bezirke ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hiedurch aber anderen Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vacante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Exspectantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist, so ist durch eine Königl. Cabinets-Ordre vom 26. v. M. bestimmt worden, daß alle, bis zum 31. Dezember des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldeten Ansprüche dieser Art erloschen seyn sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauen-Stifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee,

welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiemit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 19 März 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 5. Auf Verfügung Einer Königl. Hochverordneten Regierung soll im Wege öffentlicher Licitation, wozu Termin auf den 9. May d. J. Vormittags von 10 bis Nachmittags 4 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer ansteht, das im Dorfe Smolsin, unweit Zuckau, belegene ehemalige Unterförster-Etablissement mit möglichst completten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und dem dazu gehörigen, jedoch im Gemenge liegenden Flächenmaaße von 175 Morgen 37 □Ruthen, gutes Acker-, Garten- und Wiesenland, ohne Inventarien, Vieh und Saaten, veräußert und bis auf höhere Approbation an den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Nach der höhern Bestimmung soll und kann diese Veräußerung durch Kauf oder Erbpacht geschehen; im erstern Falle ist die Anbierung, mit Einschluß des auf 1353 Rthlr. 13 Sgr. 10 pf. abgeschätzten Werths der zum Theil neu gebauten Gebäude, auf die Summe von 2533 Rthlr. 13 Sgr. 10 pf., im letztern Falle aber auf 1476 Rthlr. 13 Sgr. 10 pf. Erbstands-Geld, incl. Gebäude-Werth und jährlich zu zahlender 59 Rthlr. Erbpachts-Canon und 14 Rthlr. Grundzins, welche letztere jährliche Abgaben auch im Kaufungsfalle zu zahlen bleiben, festgesetzt, welche Quanta nach erfolgter hoher Genehmigung zur Hälfte vor der Uebergabe baar und die andere Hälfte binnen Jahresfrist nebst 6 pro Cent Zinsen an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig bezahlt werden müssen.

Uebrigens dient zur Nachricht, daß der Unterförster Hogo zu Seresen und der Schulze Bissowski in Smolsin angewiesen sind, den sich bei selbigen meldenden Kauf- und Erbpachtslustigen das Etablissement und die dazu gehörigen Ländereien zu zeigen, die sonstigen Bedingungen, so wie der Plan und das Vermessungs-Register hier im Amte von jedem Kauf- und Erbpachtslustigen eingesehen werden können, und daß nur Besitzfähige und Sicherheit Nachweisende zur Licitation zugelassen werden.

Carthaus, den 5. April 1823.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

No. 6. Die, den Hospitälern zum heiligen Geist und St. Elisabeth in Danzig erb- und eigenthümlich zugehörigen, bei dem Dorfe Mühlbanz, Amts Subkau, belegenen Wiesen-Tafeln, namentlich

a) die Kaliszewska von . . . . 14 Morgen 164 □Ruthen Magdeb.
b) der Subkauer Keil von . . . 50 " 168 " " "

in Summa 65 Morgen 32 □Ruthen Magdeb.

sollen nach dem mir gewordenen Auftrage zur Benutzung für den laufenden Sommer und Herbst entweder im Ganzen oder Parzellenweise in Zeitpacht ausgethan, und wenn sich annehmliche sichere Käufer finden, auch allenfalls verkauft oder vererbpachtet werden.

Terminus Licitationis zur resp. Verpachtung oder zum Verkauf dieser beregten Wiesen-Tafeln steht auf den 5. May d. J. Vormittags 10 Uhr im Schulzen-Hofe zu Mühlbanz an, wozu ich Pacht- und Kaufliebhaber mit der Nachricht hiemit einlade, daß bei annehmbaren Offerten und bei dem Nachweis von gehöriger Sicherheit, die in Geldwerth haltenden Papieren oder Hypotheken bestehen muß, mit den Meistbietenden Pacht- oder Kauf-Contrakte, unter Vorbehalt der einzuholenden Genehmigung der Herren Vorsteher obgedachter Hospitäler, werden geschlossen werden.

Domainen-Amt Subkau zu Dirschau, den 21. April 1823.

Thiele,
Königl. Domainen-Amts-Verweser von Subkau.

No. 7. Es sollen die, in diesem Winter auf die Flöß-Ablagen bei Gurzno, aus dem Forst-Reviere Gurzno angefahrenen 360 Stück extra starke kiehnene Bauhölzer, von resp. 60, 55, 50 und 45 Fuß lang und am Zopfende resp. 20, 16, 14 und 13 Zoll im Durchmesser stark, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der Termin hiezu ist auf

den 22. May dieses Jahres

an Ort und Stelle bestimmt, und wollen Kauflustige sich in demselben einfinden.

Ueber die Verflößung der Hölzer, welche auf dem Drewenz-Flusse herab in die Weichsel geschieht, kann nach Umständen besondere Abrede getroffen werden.

Wegen etwaniger früherer Besichtigung der Hölzer auf den Ablagen haben sich die Käufer an den Oberförster Kellner zu Gurzno zu wenden.

Ruda, den 24. April 1823.

Königliche Forst-Inspektion Strasburg.

No. 8. Montags, den 12. May 1823 Vormittags um 10 Uhr werden die Mäkler Grundtmann und Richter durch öffentlichen Ausruf auf dem Stadtgraben beim hohen Thore, von der Riedewand bis zum Petershager Hospital, verkaufen:

Eine Partie gesundes, starkes, fichtenes Langholz, von 40 bis 50 Fuß Länge und 10 bis 17 Zoll Stärke am Zopfende, welches an den Meistbietenden bestimmt, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, zugeschlagen werden soll.

Röthig ist es indessen zu bemerken, daß nach höherer Bestimmung außer diesem Licitations-Termine keine Gebote angenommen werden.

Die Herren Käufer werden freundlichst ersucht, sich zahlreich zur bestimmten Stunde an festgesetzter Stelle einzufinden.

Berichtigung in Verpachtungs-Sachen.

Die neue 18jährige Pacht-Periode für die Vorwerke des Amts Rügenwalde läuft nicht, wie es in No. 15. 16. und 17. dieses Amts-Blattes heißt, von Trinitatis 1824 bis dahin 1842, sondern von Trinitatis 1823 bis dahin 1841, welches zur Vermeidung von Irthümern, der Requisition der Königl. Regierung zu Cöslin gemäß, hiedurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 22. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der interimistische Schullehrer F. H. A. Schnellenbach zu Zeyers Vorderkampe ist als wirklicher Schullehrer daselbst von uns dato bestätigt worden.

Danzig, den 4. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der reformirte Candidat des Predigtamts, Herr Wilhelm Theodor Elsner von Frankfurt a. d. Oder, ist zum Pfarrer der reformirten Gemeinde in Krokow ernannt und als solcher von uns bestätigt worden.

Danzig, den 20. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense März 1823.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen weiße pro Scheffel			Erbsen graue pro Scheffel				Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	20	—	1	6	5½	1	2	6	—	22	10	1	20	—	1	20	—	—	13	8½	—	21	—	5	15	—
2	Elbing .	1	12	6	1	6	6	—	27	6	—	17	6	1	14	—	1	18	6	—	13	—	—	10	—	1	21	—
3	Marienburg	1	11	—	1	6	—	—	22	—	—	21	—	1	26	6	1	26	6	—	16	—	—	20	—	1	15	—
4	Stargardt	1	14	—	1	5	2⅔	—	29	4	—	20	—	1	15	8	1	15	8	—	12	—	—	20	—	3	10	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 19. —

Danzig, den 8ten May 1823.

Gesetzsammlung.

Siebentes Stück.

No. 790. Erklärung wegen der, zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kosten-Vergütung in Criminal-Untersuchungs-Sachen wider unvermögende Personen. Vom 12. März 1823.

„ 791. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. März 1823, daß die wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld gesetzten Civil-Beamten vom Personal-Arreste fernerhin nicht befreit seyn sollen.

„ 792. Gesetz über die Testamente der Preußischen Gesandten und gesandtschaftlichen Personen bei fremden Höfen, während ihres Aufenthalts im Auslande. Vom 3. April 1823.

„ 793. Declaration der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. August 1822, die Ertheilung des Bürgerrechts betreffend. Vom 6. April 1823.

„ 794. Gesetz in Betreff einiger Münz-Verbrechen. Vom 8. April 1823.

„ 795. Verordnung, betreffend die Abänderungen der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821 für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen. Vom 10. April 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die neue Forst-Einrichtung betreffend.

Nach den Verfügungen des Königl. Finanz-Ministerii vom 4. Oktober und 27. Dezember v. J. und 13. Februar und 1. April d. J. ist die Forst-Einrichtung in unserm Regierungs-Bezirke in der Art bestimmt, wie solche in dem beigefügten Extracte aus dem Forst-Personal-Etat angegeben ist. Diese Einrichtung ist bereits zur Ausführung gekommen und wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Forst-Kassen-Verwalter sind vorläufig:

für sämmtliche Reviere der Forst-Inspektion Neustadt der Forst-Kassen-Rendant Frohnert in Neustadt;

für die Reviere Stangenwalde und Mallar, Forst-Inspektion Sobbowitz, der Rendant Knuth in Sobbowitz,

für das Revier Philippi, Forst-Inspektion Sobbowitz, der Intendant Schulz in Berent,

für die Reviere Okonin, Wirthy und Wilhelmswalde, Forst-Inspektion Stargardt, der Intendant Möller zu Stargardt,

für das Revier Montau, Forst-Inspektion Stargardt, der Intendant Wagner zu Ressenczin, und

für das Revier Stellin, Forst-Inspektion Stargardt, der Kassirer Taureck zu Elbing.

Danzig, den 15. April 1823. II. Abtheilung.

Extract
aus dem Dienst-Personal-Etat der Forst-Verwaltung in dem Regierungs-Bezirke Danzig,
genehmigt durch die hohe Ministerial-Verfügung vom 1. April 1823.

Benennung					Titel und Namen der Forst-Beamten.
der Forst-Inspektions-Bezirke.	der Forst-Reviere.	der Schutz-Distrikte.		der Wohnorte.	
		Unterförster-Beläufe.	Wald-wärter-Beläufe.		
I. Neustadt	—	—	—	Neustadt	Forstmeister Trost.
1	Darßlub, vormals Mechow	—	—	Darßlub	Oberförster Bohlen.

Benennung					Titel und Namen der Forst-Beamten.
der Forst-Inspektions-Bezirke.	der Forst-Reviere.	der Schutz-Distrikte.		der Wohnorte.	
		Unterförster-Beläufe.	Wald-wärter Beläufe.		
Rech Neustadt	1	Starszyn	—	Starszyn	Unterförster Schwolau.
	2	Mechow	—	Mechow	— Stenger.
	3	Gr. Piasnitz	—	Gr. Piasnitz	— Perdelwitz.
	4	Sobienczig	—	Sobienczig	— Schell.
			1	Radolle	Radolle Waldwärter Zazeck.
	5	Musa	—	Reckau	Unterförster Jancke.
	6	Reckau	—	Reckau	— Rosenfelde, provisorisch.
2	Pickelken	—	—	Pickelken bis zur Einrichtung der Wohnung daselbst Neustadt)	Oberförster Kambly.
	1	Gnewau	—	Rehda	Unterförster Pieper.
	2	Kasimir	—	Kasimir	— Ballerstädt, provisorisch.
	5	Sagorsz	—	Sagorsz	Oberjäger Borck, interimistisch.
	4	Pickelken	—	Bieskowo	Unterförster Krüger.
	5	Przetoczyn	—	Przetoczyn	— Stolk, provisorisch.
	6	Lusino	—	Lusino	Unterförster Valley.
3	Bernadowo	—	—	Bernadowo	Oberförster Huth.
	1	Wittomin	—	Wittomin	Unterförster Kersten.
	2	Golombia	—	Golombia	— Fieseler.
	3	Eichenkrug, vormals Tuchum	—	Eichenkrug	— Wolfram.
4	Mirchau	—	—	Mirchau	Oberförster Dietrich.
	1	Mirchau	—	Mirchau	Unterförster Koch.
	2	Bonskahutta	—	Bonskahutta	— Gurski.
	3	Wigodda	—	Wigodda	— Kortmann.
	4	Staniszewo	—	Staniszewo	— Hennike.
	5	Smolnicki	—	Smolnicki	— Rutowski.
	6	Kamionka	—	Kamionka	— Mengering
	7	Chmelno	—	Chmelno	— Rosin.
	8	Bülowo	—	Bülowo	— Ballerstädt

Benennung					
der Forst-Inspektions-Bezirke.	der Forst-Reviere.	der Schutz-Distrikte. Unterförster-Beläufe.	der Schutz-Distrikte. Waldwärter-Beläufe.	der Wohnorte.	Titel und Namen der Forst-Beamten.
II. Sobbowitz	—	—	—	Sobbowitz	Forst-Inspek. Schaller.
1	Stangenwalde	—	—	Stangenwalde	Oberförster Wagner.
		1 Rehoff	—	Rehof	Heegemeister Jobs.
		2 Strippau	—	Strippau	Unterförster Vanke.
		3 Ober-Sommerkau	—	Ober-Sommerkau	— Heiden.
		4 Ostroschken	—	Ostroschken	— Mertens.
		5 Mallenczyn	—	Mallenczyn	— Müller.
		6 Seresen	—	Seresen	— Hoge.
		7 Carthaus	—	Carthaus	— Buchna.
		8 Babenthal	—	Babenthal	— Tempel.
		9 Dombrowo	—	Dombrowo	— Lange.
		10 Ostritz, vormals Gollubie	—	Kolano	— Münde.
		11 Grünhof, vormals Uneritz	—	Grünhof	— Krämer.
2	Mallar	—	—	Mallar (bis zur Einrichtung der Wohnung daselbst Schöneck)	Oberförster Granzin.
		1 Weißbruch	—	Weißbruch	Unterförster Burbulla.
		2 Thiloshayn	—	Thiloshayn	— Anders.
		3 Rilla	—	Rilla	— Stanneck.
		4 Semlin	—	Neudorf	— Patzer.
		5 Szadrau	—	Szadrau	— Thomaszewski
		6 Schönholz	—	Schönholz	— Haase, provisorisch.
		7 Bechsteinwalde	—	Bechsteinwalde	— Jacobi.
		8 Prausterkrug	—	Prausterkrug	— Lenser.
		9 Schweinbude	—	Schweinbude	— Wagenknecht.
		10 Gr. Trampken	—	Gr. Trampken	— Riemer.

Benennung					Titel und Namen der Forst-Beamten.
der Forst-Inspektions-Beläufe.	der Forst-Reviere.	der Schutz-Distrikte. Unterförster-Beläufe.	der Schutz-Distrikte. Wald-wärter-Beläufe.	der Wohnorte.	
Noch Sobbowitz					
3	Philippi	—	—	Philippi	Oberförster Hüllner.
	1	Sommerberg, sonst Philippi	—	Sommerberg	Heegemeister Semmer.
	2	Debrino, vormals Juschken	—	Debrino	Unterförster Arndt.
	3	Grünthal	—	Grünthal	— Kowalski.
	4	Dunaiken	—	Dunaiken	— Nitka.
	5	Sarosli	—	Dzimianen	— Hecker.
	6	Glinow	—	Glinow	— Neumann.
	7	Parchauer Borr, vormals Sullenczyn	—	Parchauer Borr	— Schulz.
III. Stargardt	—	—	—	Stargardt	Forstmeister v. Karger.
1	Okonin	—	—	Okonin	Oberförster Schulz.
	1	Okonin	—	Okonin	
	2	Grzibno	—	Grzibno	Heegemeister Querstädt.
	3	Cottasberg	—	Cottasberg	Unterförster Neumann.
	4	Kalliska	—	Kalliska	Prepiorra.
2	Wirthy	—	—	Wirthy	Oberförster Enig.
	1	Hartigsthal	—	Hartigsthal	Unterförster Hintze.
	2	Ossowo	—	Ossowo	— Schulz.
	3	Ossieczno	—	Ossieczno	— Klewin.
	4	Brzosken	—	Brzosken	— Brandt.
	5	Linoweck	—	Linoweck	— Pohl.
3	Wilhelmswalde	—	—	Wilhelmswalde	Oberförster Wilcke.
	1	Lasseck	—	Lasseck	Oberjäger Draing, einstweilig.
	2	Czarno	—	Czarno	Unterförster Denso.
	3	Kalemba	—	Kalemba	— Langenfeldt.
	4	Czeszinna	—	Czeszinna	— Trick.
	5	Suchobrzenitza	—	Suchobrzenitza	— Baranowski.

Benennung					Titel und Namen der Forst-Beamten.
der Forst-Inspektions-Bezirke.	der Forst-Reviere.	der Schutz-Distrikte.		der Wohnort.	
		Unterförster-Beläufe.	Waldwärter-Beläufe.		
Roch Stargardt					
4	Montau	—	—	Montau	Oberförster Schmidt.
		1 Montau	—	Montau	Unterförster Kummer.
		2 Sturmberg	—	Sturmberg	— Noack.
		3 Rochankenberg	—	Rochankenberg	— Koch.
		4 Bilawerweide	—	Bilawerweide	— Denso.
		5 Borkau	—	Borkau	— Prescher, provisorisch.
		6 Brodden	—	Brodden	— Kortmann.
5	Stellinen	—		Stellinen	Oberförster Otto.
		1 Hohenwalde	—	Hohenwalde	Unterförster Dietrich.
		2 Wiecke	—	Wiecke	Heegemeister Klemcke.
		3 Tekenort	—	Tekenort	Unterförster Tolling.

(No. 2.) Stempel-Angelegenheiten.

In dem, zum Stempel-Gesetze vom 7. März v. J. gehörigen Tarif ist bei dem Worte: „Erkenntnisse" Litt. A. f. zwar bestimmt, daß Straf-Resolute der Finanz- und Polizei-Behörden, ohne Unterschied der festgesetzten Strafen, dem Stempel von 15 Sgr. unterworfen seyn sollten. Da aber hiedurch in ganz geringfügigen Sachen ein Mißverhältniß zwischen der Strafe und dem Stempel herbeigeführt wird, so ist im Königl. Staats-Ministerio der Beschluß gefaßt worden, daß dergleichen Straf-Resolute für den Fall, daß die Strafe, den Werth des Confiscats mit einbegriffen, Fünf Thaler und weniger in Gelde oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ganz ausgeschlossen bleiben sollen.

Diese hohe Festsetzung machen wir, dem Circular-Reskripte des Königl. Finanz-Ministerii vom 4. April 1823, III. 6200. gemäß, zur Achtung der betreffenden Steuer- und Polizei-Behörden hiemit bekannt.

Danzig, den 22. April 1823. I. und II. Abtheilung.

(No. 3.) Verwechselung der alten Preußischen Scheidemünze betreffend.

Von heute ab, wird die einstweilen eingestellt gewesene Einwechselung der alten Preußischen Scheidemünze gegen Courant bei der Regierungs-Haupt-Kasse wieder stattfinden.

Indem wir das Publikum hievon benachrichtigen, machen wir zugleich folgende Bestimmungen bekannt:

1) Vorläufig und bis sich die Münze mehr vermindert hat, werden nur Summen in wohlgeordneten Beuteln von 50 und 100 Rthlr. angenommen.
2) Die Verwechselung geschieht nur Vormittags, und zwar in den Stunden von 9 bis 1 Uhr.
3) In den Tagen vom 16. bis incl. den 21. jeden Monats findet der Umtausch nie statt, da in diesen Tage die Kasse geschlossen ist.

Danzig, den 24. April 1823. II. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen Einziehung der Danziger Münzen.

Von Seiten des Königl. Hohen Ministerii des Schatzes ist zur Annahme der Silber- und Kupfermünzen des ehemaligen Danziger Freistaates in den Königl. Kassen ein Präclusiv-Termin bis zum 31. July d. J. festgesetzt.

Indem wir dieses in Folge der Verfügung vom 9. August 1822, (Seite 474 des vorjährigen Amts-Blattes,) hiedurch öffentlich bekannt machen, weisen wir diejenigen, welche sich im Besitze von Danziger Münzen befinden, an, solche bei ihren etwanigen Zahlungen an öffentliche Kassen sofort anzuwenden, wogegen wir diejenigen, welche keine Zahlungen an Königl. Kassen zu leisten haben, auffordern, gedachte Münzen bei unserer Haupt-Kasse gegen Courant einzutauschen. Dieser Umtausch findet an jedem Wochentage in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr statt, und nur die Tage vom 16. bis incl. den 21. jeden Monats sind hievon ausgenommen, da während derselben die Kasse ganz geschlossen ist.

Die Verwalter der öffentlichen Kassen werden angewiesen, die bei ihnen bis zum 31. July d. J eingegangenen Danziger Münz-Sorten gleich nach Ablauf dieses Termins an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen und nach demselben durchaus keine dergleichen weiter anzunehmen.

Danzig, den 25. April 1823. II. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen Verpachtung der Mühlbanzer Miethe-Wiesen.

Die, zum Amte Subkau gehörigen Mühlbanzer Miethe-Wiesen:

1) Kawel-Wiese, von . . . 45 Morgen 7 □Ruthen,
2) der 2te Keil, = . . . 33 " 173 "
3) " 3te " = . . . 26 " 73 "
4) " Maliner Keil, von . . 44 " 25 "
5) die Rembielska, = . . 36 " 160 "

werden mit ult. May d. J. pachtlos und sollen vom 1. Juny c. ab, wieder auf 1 bis 3 Jahre in Zeitpacht, doch ohne Eviction der Maaßstrecke, gegeben werden.

Ein Licitations-Termin ist auf den 23. May c. in dem Amtshause zu Subkau von des Vormittags 9 Uhr ab, vor dem Departements-Rath angesetzt, und werden die Pachtlustigen dazu hiemit eingeladen.

Die Meistbietenden müssen eine Caution in baarem Gelde leisten und sind an ihre Offerten gebunden.

Danzig, den 26. April 1823. II. Abtheilung.

(No. 6.) Die Verpachtung des Amts Schöneck betreffend.

Die General-Pacht des Amts Schöneck, nemlich die wirthschaftliche Benutzung der Vorwerke Poguthen und Mallar, enthaltend einen Flächenraum von resp. 1889 Morgen 78 □Ruthen und 1430 Morgen 144 □Ruthen, nebst der Befugniß, die Brauerei und Brandtweinbrennerei zu treiben, auch die zwangspflichtigen Amts-Krüge mit Getränken zu versehen, die Gewässer in den Grenzen der Vorwerke zu befischen und das Standgeld für die Buden auf dem Markte in Poguthen zu erheben, soll vom 1. Juny dieses Jahres ab, auf Sechs nach einander folgende Jahre von Neuem ausgethan werden.

Der General-Pächter ist verpflichtet, die Polizei- und Kassen-Verwaltung des Amts Schöneck für das etatsmäßige Gehalt von 275 Rthlr. und 24 Rthlr. zu Schreibe-Materialien zu übernehmen, oder, wenn er hiezu von der Königl. Regierung nicht geeignet befunden werden sollte, dies Geschäft durch einen, von derselben zu bestätigenden selbstständigen Officianten führen zu lassen, welchen er dafür aus seinen Mitteln entschädigen muß, in sofern das Beamten-Gehalt hiezu nicht hinreichen sollte.

Zur Sicherheit wird eine Caution von 3000 Rthlr. deponirt.

Die näheren Pacht-Bedingungen sind in unserer Domainen-Registratur und bei dem Amts-Verwalter Worczewski in Poguiken, welches 1½ Meile von der Stadt Schöneck und 2 Meilen von der Stadt Stargardt liegt, zu erfahren.

Insbesondere wird bemerkt, daß dem Pächter das Königl. Inventarium zur Benutzung mit überlassen wird, und er verpflichtet ist, das gesammte Super-Inventarium des jetzigen Beamten, nach vorgängiger Taxe, eigenthümlich zu erwerben und den Kaufwerth bei der Uebergabe an unsere Haupt-Kasse zu berichtigen.

Das Amtshaus in Poguiken gewährt dem General-Pächter eine geräumige und anständige Wohnung; auch wird der Nutzungs-Ertrag dieses Vorwerks durch Abwässerung der, am Ferse-Fluße belegenen Wiesen, welche jetzt mittelst eines Canals mit bedeutenden Kosten geschieht, ansehnlich erhöht.

Zu dieser Verpachtung haben wir einen Licitations-Termin

auf den 24. May c. a. Vormittags um 10 Uhr

im Regierungs-Gebäude angesetzt, wozu Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, eingeladen werden.

Sollten auf die General-Pacht zusammen keine annehmlichen Anerbietungen geschehen, so kann auch auf die einzelnen Pachtstücke besonders geboten werden.

Danzig, den 29. April 1823. II. Abtheilung.

(No. 7.) Ueber die Impfungen im Jahre 1822.

Aus den uns vorliegenden Impflisten geht hervor, daß sich die Zahl der im vorigen Jahre Vaccinirten auf 12,902 beläuft; im Jahre 1821 betrug sie zwar 17,248, mithin 4346 mehr, allein die Ursache davon war, daß bei der damals im Elbinger Kreise ausgebrochenen Menschenpocken-Pest, die aus den benachbarten Departements eingeschleppt war, von uns die Zwangsimpfung eingeführt wurde, wodurch die Zahl der Impflinge in Elbing allein bis gegen 5000 und die Gesammtzahl im ganzen Departement zu einer so ungewöhnlichen Höhe stieg, worunter, wie es sich fand, aber auch sehr viele Erwachsene und große Kinder mitbegriffen waren.

Daß indessen auch in dem abgelaufenen Jahre die Vaccination große Fortschritte gemacht hat, ergiebt sich aus der Vergleichung der Geborenen mit den Ge-

impften. In demselben wurden, incl. des Militairs, geboren . 14,469
davon waren todtgeboren 273
im ersten Lebensjahre gestorben 2570
die also nicht zur Impfung kamen, sondern es blieben . . . 2,843
nur impffähig 11,626
vaccinirt aber wurden 12,902
mithin mehr 1,276
worunter also sich noch manche ältere befinden.

Welche gesegnete Fortschritte die Vaccination in unserm Departement überhaupt gemacht habe, erhellet daraus, daß die Zahl der an den Menschenpocken Verstorbenen alljährig abnimmt. Im Jahre 1816, als wir die Verwaltung übernahmen, starben daran 199, im Jahre 1822 nur noch 11, und zwar an den Grenzen unseres Departements, über welche die Menschenpocken, wie sich nachweisen läßt, aus der Nachbarschaft eingeschlichen waren.

Dagegen haben wir die große Freude, daß in der Stadt Danzig und deren nächsten Umgebungen seit 1816 im Civil kein Kind an den Menschenpocken mehr gestorben, ja nicht einmal daran erkrankt ist. Ein schöner Beweis von der großen Thätigkeit und dem Eifer des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums und der hiesigen Medizinal-Personen für Menschenwohl.

Ueberhaupt glauben wir, das große Ziel erreicht zu haben, daß die Menschenpocken in unserm Departement wirklich ausgerottet sind, und darin — selbst in den großen Städten — nicht mehr als stehende Krankheit herrschen und herrschen können, sondern nur noch zuweilen durch Einschleichung sporadisch vorkommen.

Zu diesem segensreichen Erfolge haben die mehresten Behörden, vorzüglich aber sämmtliche Medizinal-Personen durch ihren rühmlichen Eifer für die große Sache mitgewirkt, und wir halten es daher für unsere Pflicht, ihnen für ihre Bemühungen und ihren verdrießlichen Kampf gegen Vorurtheil, Widerspenstigkeit und Trägheit hier öffentlich zu danken.

Wir nennen hier nur diejenigen, die mehr als 100 pro 1822 geimpft haben:

Herrn Kreis-Chirurgus Heine zu Scharfenort 1433
" " " Freundt zu Berent 1125

Herrn	Dr. Gottel zu Elbing	1029
"	Dr. Wiedemann zu Oliva	912
"	Kreis-Physikus Dr. Hasse zu Stargardt	742
"	Stadt-Chirurgus Tröter zu Putzig	740
"	Kreis-Physikus u. Medizinal-Rath Dr. Lösch zu Marienburg	672
"	Kreis-Chirurgus Thormann zu Carthaus	626
"	Stadt-Chirurgus Schuster zu Neustadt	559
"	Kreis-Physikus u. Medizinal-Rath Dr. Kölle zu Danzig	414
"	Stadt-Chirurgus Fromm zu Schöneck	405
"	" " Thomas zu Dirschau	397
"	Kreis-Chirurgus Lederer zu Marienburg	360
"	Dr. v. Duisburg jun. zu Danzig	342
"	Dr. Fischer zu Danzig	268
"	Land-Chirurgus Schultz zu Lichtfelde	255
"	Stadt-Chirurgus Prötzel zu Stargardt	229
"	" " Polentz zu Tiegenhof	222
"	Kreis-Chirurgus Huye zu Elbing	210
"	Land-Chirurgus Peterson zu Güttland	200
"	Dr. Hein zu Danzig	195
"	Dr. Rathke zu Danzig	188
"	Dr. Berendt jun. zu Danzig	181
"	Dr. Kaplinski zu Tiegenhof	164
"	Stadt-Chirurgus Schniggeberg zu Tolkemit	162
"	Dr. Gronert zu Neuteich	121

Das Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten hat das gute Verhältniß zwischen den, im Jahre 1822 im hiesigen Regierungs-Bezirke Gebornen und der Anzahl der geimpften Individuen gern gesehen und läßt den Impfärzten, Hinsichts der dabei bewiesenen Thätigkeit, vollkommene Gerechtigkeit wiederfahren.

Wir sind also auch von Hochdemselben auf unsern Antrag autorisirt, für das vergangene Jahr die ungewöhnliche Summe von 250 Thalern unter nachstehende Impfärzte in der Art zu vertheilen, daß davon als Prämie erhält:

Herr Kreis-Chirurgus Heine	50	Rthlr.,
" " " Freundt	30	"
" Dr. Gottel	30	"
" Dr. Wiedemann	20	"
" Kreis-Physikus Dr. Hasse	20	"
" Stadt-Chirurgus Tröger	20	"
" Kreis-Physikus u. Medizinal-Rath Lösch	20	"
" Kreis-Chirurgus Thormann . . .	20	"
" Stadt-Chirurgus Schuster	20	"
" Kreis-Physikus u. Medizinal-Rath Kölle	20	"

Danzig, den 5. May 1823. I. Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen Beschäftigung und Versorgung der Invaliden.

Die große Zahl der, mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen und ihre Versorgung bei einem nur nothdürftigen Unterhalt gewährenden Wartegelde erwartenden Invaliden, so wie der Vortheil, welcher für den Dienst daraus entsteht, daß die Bewerber um Anstellung vorher die erforderliche Brauchbarkeit erwerben oder bewähren, veranlaßt das Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen, die demselben untergeordneten Gerichte hiedurch anzuweisen, die neben den fixirt angestellten Landreutern, Executoren, Boten und anderen Unterbedienten anzunehmenden Gehülfen nur aus den, mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Invaliden zu wählen, und nicht allein nicht zu gestatten, daß Unterbediente andere Gehülfen annehmen, sondern auch die etwa schon angenommenen, nicht mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Gehülfen sofort zu entlassen.

Sollte ein Gericht wegen eines Gehülfen für seine Unterbedienten sich in Verlegenheit befinden, so hat dasselbe darüber Anzeige zu machen, damit von hier aus demselben ein, mit einem Civil-Versorgungsscheine versehener Invalide zugewiesen werde. Bei dieser Anzeige ist zugleich zu bemerken, auf welchen Erwerb der Gehülfe monatlich im Durchschnitte rechnen kann, und ob er dazu ein Pferd halten muß. Marienwerder, den 18. April 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachung des Königlichen General-Commando's in Preußen.

Bei der großen Anzahl von Militair-Knaben im Bereiche des diesseitigen General-Commando's, welche durch ihre Eltern wegen unzureichender Mittel nicht eine angemessene Erziehung erhalten können, ist es dringendes Bedürfniß, für diesen Zweck die öffentlichen Militair-Erziehungs-Anstalten, so weit deren Ausdehnung es gestattet, in Anspruch zu nehmen. Der Unterzeichnete findet sich daher veranlaßt, die der Provinz noch wenig bekannte Einrichtung des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg und die zur Aufnahme in dasselbe erforderlichen Bedingungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Nur Soldaten-Knaben, welche das 10te Jahr zurückgelegt haben und in der evangelischen Religion erzogen werden sollen, können bis zur Zahl von 300 in das Institut aufgenommen werden.

2) Söhne unbemittelter Officiere und Söhne der noch in Reih und Glied stehenden Unterofficiere werden vorzugsweise aufgenommen.

3) Der Unterricht, welchen die Knaben genießen, beschränkt sich im Allgemeinen darauf, daß sie in vier Klassen alle, zu einem brauchbaren künftigen Unterofficier nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen, und zwar im Lesen, Recht- und Schönschreiben, Anfertigung von Listen und deutlichen Rapporten, gründlichem Rechnen und Religion.

4) Außerdem sind noch zwei Klassen für den höhern Unterricht bewilligt, und zwar hauptsächlich für Söhne verdienter Militairs und Knaben, welche vorzügliches Talent und Neigung besitzen, sich so weit auszubilden, daß sie bei musterhafter Führung aus dem Institute unmittelbar in das stehende Heer, mit Aussicht auf Weiterbeförderung, treten können. In diesen beiden höhern Klassen wird außer oben Erwähntem noch in der Geographie, Geschichte und in der Formen- und Größen-Lehre Unterricht ertheilt.

5) Der Aufenthalt der, in das Institut aufgenommenen Zöglinge richtet sich nach den Umständen. In der Regel bleiben die Knaben nur bis zum zurückgelegten 14ten Jahre, wo sie confirmirt werden, in der Anstalt. Diejenigen, welche alsdann Lust haben, eine Profession zu erlernen, werden bei Handwer-

kern untergebracht, und hat derjenige Meister, welcher einen solchen Knaben aufnimmt, eine Lehrlings-Quittung auszustellen, welche er der Direktion der Anstalt einreicht, und worin er bezeugt, daß der Knabe als Lehrling eingeschrieben worden, sich auch verpflichtet, ihn die Profession gründlich zu lehren.

6) Diejenigen Knaben, welche Neigung und Talent zur Musik zeigen, bleiben, jedoch mit Einwilligung der Eltern, so lange im Institute, bis sie als wirkliche Hautbolsten oder Trompeter in die Armee eintreten können, wogegen sie sich aber zu einer 8jährigen Dienstzeit verpflichten müssen.

7) Die ad 4. erwähnten Knaben bleiben ebenfalls bis zum 17ten oder 18ten Jahre in der Anstalt, müssen jedoch auf kurze Zeit zuerst als Gemeine in die Armee eintreten, um den praktischen Dienst gehörig zu erlernen, und sind zu einer 9jährigen Dienstzeit verpflichtet.

8) Folgende Atteste und Bescheinigungen müssen den, dem 4ten Departement des Königl. Krieges-Ministerii einzureichenden Anträgen wegen Aufnahme eines Knaben in das Institut, beiliegen.

1) daß der Vater des Knaben Soldat gewesen oder noch ist,
2) ein Dürftigkeits-Attest,
3) der Taufschein des Knaben, und daß derselbe sich zur evangelischen Religion bekennt,
4) ein ärztliches Attest, daß der Knabe gesund ist und die natürlichen oder Schutzblattern gehabt hat.

Die Anträge wegen Aufnahme der Söhne nicht mehr activer oder schon verstorbener Militairs sind zunächst bei den betreffenden Civil-Behörden zu formiren. Der Unterzeichnete ist jedoch gerne bereit, desfallsige an ihn gerichtete Anträge weiter zu befördern und seine Vermittelung eintreten zu lassen.

Königsberg, den 25. April 1823.

Der commandirende General des 1sten Armee-Corps.

(gez.) v. Borstell.

Sicherheits-Polizei.

Der, unten näher bezeichnete Handschuhmacher-Geselle George Heinrich Redding aus Mietau in Curland ist, weil er sich seit 12 Jahren umhergetrieben und nicht im Stande gewesen ist, sich wegen seines Erwerbes und des Zweckes seiner Reise auszuweisen, hier angehalten und als ein ausländischer Vagabond, nach vorheriger Verwarnung vor der Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten, mittelst eines beschränkten Passes nach seiner Heimath gewiesen worden.

Danzig, den 26. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement

des Handschuhmacher-Gesellen George Heinrich Redding.

Ist aus Mietau in Curland gebürtig, evangelischer Religion, 33 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, hellblonde Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mehr schlank als gesetzt und spricht Deutsch. — Besondere Kennzeichen: ein Bruch des Rohrbeinknochens am rechten Fuße.

Steckbrief.

Der, von der Königl. Commandantur zu Memel unterm 1. d. M. per Transport an die Königl. Commandantur zu Stettin abgesandte Festungs-Arrestant, Landwehrmann David Ponehlis, dessen Signalement unten beifolgt, hat eine halbe Meile von der Transport-Station Alt-Kyschau durch Niederstoßen seines Begleiters Gelegenheit gefunden zu entspringen.

Wir fordern daher die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Ponehlis ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren und unter der sichersten Bedeckung an das nächste Landräthl. Officium abzuliefern, welches den weitern Transport desselben an die Königl. Commandantur zu Stettin, der bereits die Begleitbriefe zugestellt sind, bewirken wird.

Danzig, den 30. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Pouchlis. Vorname, David. Geburtsort, Tracknischken, Amts Schreitlaucken. Aufenthaltsort, Novkoien. Religion, lutherisch. Alter, 26 Jahre. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, hellbraun. Stirne, niedrig. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, schmal, spitz. Mund, klein. Bart, keiner. Zähne, vollzählig. Kinn, rund. Gesichtsbildung, länglicht. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, schlank. Sprache, Deutsch und Litthauisch.

Bekleidung: Ein Filzhut, ein Halstuch, eine graue Tuchweste, eine blau tuchene Jacke, zwei Paar leinene Beinkleider, drei Hemden, zwei Paar wollene Socken, ein Paar neue Schuhe und ein Paar alte Stiefeln.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die unterzeichnete Regierung beabsichtigt, den Druck ihres Amts-Blattes und ihrer Geschäfts-Formulare auf einen Zeitraum von sechs Jahren, und zwar vom 1. Januar 1824 bis letzten Dezember 1829 dem Mindestfordernden zu überlassen.

Sie ladet deshalb durch Vermögen, Kenntniß und Unbescholtenheit zu der Entreprise qualificirte Buchdrucker ein, von den Bedingungen Kenntniß zu nehmen, welche dem abzuschließenden Vertrage zum Grunde gelegt werden sollen, und die deshalb im Sekretariate der Königl. Hochlöbl. Regierungen öffentlich ausliegen.

Wer sich auf das Geschäft einzulassen vermögend und geneigt ist, muß seine schriftliche Willenserklärung (Submission), mit Angabe des Orts seines Aufenthalts, des Datums und seiner Namensunterschrift bei der unterzeichneten Regierung bis zum 4. Juny d. J. einreichen. An diesem Tage werden Mittags 12 Uhr die eingegangenen Submissionen im versammelten Regierungs-Collegio eröffnet und selbige sodann dem hohen Ministerio des Innern, welchem der Zuschlag vorbehalten und dessen Entscheidung möglichst beeilt werden wird, sofort eingereicht werden.

Der Regel nach wird der Zuschlag dem Mindestfordernden zu Theil. Findet jedoch die Behörde sich zu Zweifeln gegen die Vermögenheit oder Sicherheit des Mindestfordernden veranlaßt, so ist es ihr frei, einem andern der Submittenten, der ihr sicherer scheint, das Uebernehmen zu überlassen. Eben so kann der Fall eintreten, daß ein Submittent bei einem, der andere aber bei einem andern Artikel einen geringern Preis fordert. In diesem Falle überschlägt die Behörde, bei welchem Erbieten die Königl. Kasse wohlfeiler bedient wird, und ertheilt den Zuschlag dem, dessen Offerte im Ganzen ihr annehmlicher scheint.

Auf Submissionen, welche nicht auf beide Lieferungen, (Amts-Blatt und Formulare,) gerichtet sind, welche nicht jeden Preisartikel beantworten, welche nach der zwölften Stunde des, zur Entsiegelung der Submissionen bestimmten Tages eingehen, wird keine Rücksicht genommen werden.

Bromberg, den 18. März 1823.

Königlich Preußische Regierung.

No. 2. Das, im Marienwerderschen Kreise belegene Domainen-Amt Mewe soll von Trinitatis c. ab, im Wege der Submission auf 12 Jahre verpachtet werden. Die Pacht-Gegenstände sind:

1) Das Vorwerk Dt. Brodden, ¾ Meilen von der Stadt Mewe und der Weichsel, 8 Meilen von Danzig und 3 Meilen von Marienwerder entfernt, mit einem Areal von 1159 Morgen 59 □Ruthen Magdeburgisch, nemlich

1)	an Acker, wovon ¾ zur ersten und zweiten Klasse, .	840 M.	154	□R.
2)	„ Wiesen	146 „	79	„
3)	„ Gärten	19 „	84	„
4)	„ privativer Hütung	78 „	83	„
5)	„ Brüchern, Baustellen und Unland	74 „	29	„
		1159 M.	59	□R.

2) Das Vorwerk Polnisch-Brodden, mit dem vorigen grenzend, mit einem Areal von 853 Morgen 57 □Ruthen, nemlich

1)	an Acker	331 Morgen	146	□Ruthen,
2)	„ Wiesen	113 „	27	„
3)	„ Gärten	15 „	10	„
4)	„ privativer Hütung . . .	369 „	47	„
5)	„ Unland und Baustellen .	24 „	7	„
		853 Morgen	57	□Ruthen.

Beide Vorwerke haben die Hütung in der Königl. Forst frei.

3) Das Vorwerk Neuhof mit den dazu gehörigen Kämpen, unmittelbar an der Weichsel bei der Stadt Mewe belegen, mit einem Areal von 874 Morgen 170 □Ruthen, nemlich

1) an Acker	179	Morgen	95	□Ruthen,
2) ‘ Wiesen	146	‘	43	‘
3) ‘ Gärten	10	‘	5	‘
4) ‘ privativer Hütung . . .	368	‘	143	‘
5) ‘ Bauſtellen und Unland .	178	‘	64	‘
	874	Morgen	170	□Ruthen.

4) Die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit mit dem Rechte zum Verlage der zwangspflichtigen Amts-Krüge und Schänken.

5) Die Fiſcherei mit den Amts-Gewäſſern.

Das Minimum der Pacht, unter welchem kein Gebot angenommen wird, iſt für ſämmtliche Pachtſtücke 3780 Rthlr. 10 Sgr. 6 pf., incl. 1262 Rthlr. 15 Sgr. Gold.

Der Termin zur Eröffnung der Submiſſionen iſt auf den 10. May c., 10 Uhr Vormittags, in dem hieſigen Conferenz-Gebäude angeſetzt, und werden qualificirte und vermögende Pachtliebhaber hiemit aufgefordert, die verſiegelten Submiſſionen bis zu dieſem Termine dem Regierungs-Rath Wollenſchläger hieſelbſt zu übergeben, ſich auch über ihr Vermögen und ſonſtige Qualification gegen denſelben auszuweiſen und eine Caution von 2000 Rthlr. zu deponiren.

Sollte im Wege der Submiſſion kein genügendes Gebot erfolgen, ſo wird im obigen Termine die General-Pacht des Amts Mewe im Wege der Licitation, jedoch nur auf 6 Jahre, ausgeboten werden.

Die ſpeciellen Pacht-Bedingungen und Anſchläge ſind im Amte Mewe und in den Regiſtraturen der unterzeichneten und der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder einzuſehen. Marienwerder, den 21. April 1823.

Königlich Preußiſche Regierung.

No. 3. Die, in den Publikandis vom 22. November a. pr., betreffend die Vorwerke Wzedzin und Swierkowice, und vom 26. Dezember v. J., betreffend das Vorwerk Strzelce, näher bezeichneten Pachtſtücke des Domainen-Amts Mogilno ſollen auf 12 Jahre, vom 1. July d. J. ab, verzeitpachtet werden.

Sie bestehen:

1) im dem Vorwerke Strzelce, 1 Meile von der Kreis-Stadt Mogilno belegen, sammt Getränke-Fabrike, Krug- und sonstigem Zwangs-Verlag, einstweiliger Benutzung der noch nicht abgelöseten Dienste und Fischerei,

2) dem Vorwerke Wzedzin und

3) dem Vorwerke Swierkowice, beide sammt Fischerei und unfern der Kreis-Stadt Mogilno belegen,

4) in Saat und anderm Inventario.

Ueber den Zustand der größtentheils ganz neuen Gebäude, so wie über die sonstigen einladenden Verhältnisse geben theils die obigen früheren Publikanda Aufschluß, theils wird die örtliche Information darüber belehren. Namentlich ist zu erwähnen, daß für den Betrieb der Getränke-Fabrikation eine sehr günstige Gelegenheit verhanden ist, indem in der Kreis-Stadt Mogilno gar keine Brandtweinbrennerei existirt.

Die Grundstücke werden hier wiederholt nach ihrer Fläche und summarisch angezeigt, und bestehen

1)	bei Strzelce in	1397	Morgen	124 □Ruthen	Preuß. Ländereien,
	"	344	"	158 "	" bestschbaren Gewässern,
					(wobei zu bemerken, daß im Publikando vom 26. Dezember, nach dem damaligen Plane, nur 198 Morgen 65 □Ruthen See, als beim Vorwerke bleibend, angesetzt waren,) wie auch Behufs besserer Propination ein Schankhaus bei Wzedzin und zu gleichen Zwecken ein Schank-Grundstück bei Goryszewo,
2)	bei Wzedzin in	1159	Morgen	22 □Ruthen	Länderein, ohne die Fischer-Kathe nebst Land, daneben
	=	10	"	28 "	mit einer Fischer- und 2 anderen Kathen bei Wiecanowo, und
	=	1343	"	162 "	in drei Seen,
3)	bei Swierkowice in	903	"	148 "	Ländereien und
	"	71	"	— "	See-Fläche.

)(

Die weiteren Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen, woselbst auch vom Departements-Rathe die erforderliche allgemeine Information über das Resultat der Veranschlagung u. s. w. gegeben werden kann.

Es soll die Licitation stattfinden, sowohl auf jedes der Vorwerke nebst Attinenzien im Einzelnen, als auch auf den ganzen Inbegriff der genannten Pachtstücke aller 3 Vorwerke, und bleibt der höhern Entscheidung der Zuschlag in der einen oder in der andern Art vorbehalten.

Die Caution beträgt 3600 Rthlr. für alle 3 Vorwerke, und bei einzelner Verpachtung theilt sich die Summe nach Verhältniß.

Die Termine zur Licitation werden abgehalten werden in dem Regierungs-Conferenz-Hause hieselbst.

1) Zur Steigerung der Pacht auf einzelne Vorwerke nebst Attinenzien
   a) wegen Strzelce nebst Propination u. s. w. Freitag, den 30. May von 8 bis 12 Uhr Vormittags,
   b) wegen Swierkowice an demselben Tage Nachmittags von 2 bis 6 Uhr,
   c) wegen Wzedzin, Sonnabend, am 31. May von 8 bis 12 Uhr Vormittags.
2) Zur Steigerung der General-Pacht:
   Sonnabend, am 31. May Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Jeder Licitant muß sich über seine Cautionsfähigkeit ausweisen, auch, bevor er zum Gebote zugelassen werden kann, den von dem Licitations-Commissarius nach Maaßgabe der angebotenen Cautions-Mittel zu bestimmenden Betrag gleich niederlegen.

Es bleibt ein Jeder an sein Gebot bis zum 30. Juny gebunden, bis er davon ausdrücklich entbunden und der Zuschlag einem Andern ertheilt wird.

Bromberg, den 12. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. Da ungeachtet der früheren Aufforderungen in den öffentlichen Blättern noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauen-Stifter im Magdeburger Regierungs-Bezirke ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern

dieser Stifter angemeldet haben, hiedurch aber anderen Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vacante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Exspectantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist, so ist durch eine Königl. Cabinets-Ordre vom 26. v. M. bestimmt worden, daß alle, bis zum 31. Dezember des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldeten Ansprüche dieser Art erloschen seyn sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauen-Stifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiemit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 19. März 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 5. Auf Verfügung Einer Königl. Hochverordneten Regierung soll im Wege öffentlicher Licitation, wozu Termin auf den 9. May d. J. Vormittags von 10 bis Nachmittags 4 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer anstehet, das im Dorfe Smolsin, unweit Zuckau, belegene ehemalige Unterförster-Etablissement mit möglichst completten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und dem dazu gehörigen, jedoch im Gemenge liegenden Flächenmaaße von 175 Morgen 37 □Ruthen, gutes Acker-, Garten- und Wiesenland, ohne Inventarien, Vieh und Saaten, veräußert und bis auf höhere Approbation an den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Nach der höhern Bestimmung soll und kann diese Veräußerung durch Kauf oder Erbpacht geschehen; im erstern Falle ist die Anbietung, mit Einschluß des auf 1353 Rthlr. 13 Sgr. 10 pf. abgeschätzten Werths der zum Theil neu gebauten Gebäude, auf die Summe von 2533 Rthlr. 13 Sgr. 10 pf., im letztern Falle aber auf 1476 Rthlr. 13 Sgr. 10 pf. Erbstands-Geld, incl. Gebäude-Werth und jährlich zu zahlender 50 Rthlr Erbpachts-Canon und 14 Rthlr. Grundzins, welche letztere jährliche Abgaben auch im Kaufungsfalle zu zahlen bleiben, festgesetzt, welche Quanta nach erfolgter hoher Genehmigung zur Hälfte vor der Uebergabe baar und die an-

dere Hälfte binnen Jahresfrist nebst 6 pro Cent Zinsen an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig bezahlt werden müssen.

Uebrigens dient zur Nachricht, daß der Unterförster Hogo zu Seeresen und der Schulze Bissowski in Smolsin angewiesen sind, den sich bei selbigen meldenden Kauf- und Erbpachtslustigen das Etablissement und die dazu gehörigen Ländereien zu zeigen, die sonstigen Bedingungen, so wie der Plan und das Vermessungs-Register hier im Amte von jedem Kauf- und Erbpachtslustigen eingesehen werden können, und daß nur Besitzfähige und Sicherheit Nachweisende zur Licitation zugelassen werden.

Carthaus, den 5. April 1823.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

No. 6. In der Gemeinheits-Theilungs-Sache von Harmelsdorf, Dt. Croneschen Kreises, werden alle diejenigen, welche an den als Männerlehn im Besitze des Johann Radke befindlichen Kossäten-Hofes irgend ein Interesse zu haben vermeinen, nach §. 11. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, spätestens aber

den 4. Juny d. J. Vormittags 10 Uhr

in der Behausung des unterzeichneten Oeconomie-Commissarius zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Separations-Plans zugegen seyn wollen, im Nichterscheinungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und selbst im Falle der Verletzung mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Märk. Friedland, den 1. April 1823.

Der Oeconomie-Commissarius

Ehlert.

No. 7. Da mit Johannis d. J. in dem, 4 Meilen von Danzig belegenen, der Königl. Haupt-Bank gehörigen Gute Lewinno, Danziger Regierungs-Bezirkes und Neustädter Kreises, 2 Höfe, bisher von Barganzki und Haase bewirthschaftet, pachtlos werden, so sollen dieselben abermals auf anderweitige 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, und stehet der Termin hiezu auf

den 20. Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr

in dem Barganzkischen Hofe zu Lewinno an.

Pachtliebhaber werden ersucht, sich, um nähere Kenntniß von diesen Höfen zu erhalten, nach Lewinno zu begeben, und hiemit eingeladen, an obigem Termine, wo auch zugleich die Bedingungen bekannt gemacht werden, zu erscheinen, um ihr Gebot zu verlautbaren, jedoch nur dann den Zuschlag zu gewärtigen, wenn auch gehörige Sicherhert gestellt werden kann.

Czechoczin, im Amte Putzig, den 21. April 1823.

Meske.

No. 8. Da in dem, am 21. d. M. zu Stargardt zum Verkauf mehreren kiefernen Lang- und Brennholzes angestandenen Termine kein annehmliches Gebot geschehen, so ist zur Licitation nachstehenden Holzes in Wege des Meistgebots, als:

a) aus den Forst-Revieren Wirthy und Wilhelmswalde:

1) 816 Stück kiefern Langholz, Krongut, 32 bis 52 Fuß lang, 10 bis 18 Zoll im Zopfe stark,

2) 3650 Klaftern kieferne Brenn-Scheite, von vorzüglicher Güte, und wovon 2250 Klaftern bereits auf der Ablage am Schwarzwasser und dem Prußinna-Fluß und der Rest von 1400 Klaftern ebenfalls sogleich angefahren werden können,

b) aus dem Forst-Revier Okonin, und zwar auf den Ablagen am Schwarzwasser bei Woythal, Cottasberg, Bösenfleisch und Hutta:

3) 1345 Stück Langholz, 48 Fuß lang, 10 bis 12 Zoll und darüber stark, wovon ein Theil ganz gesund und der andere rindschälig ist,

4) 387½ Klaftern ganz trockenes kiefern Kloben-Brennholz,

5) in der Forst und noch auf dem Stamme stehend:

200 Stück kieferne Sägeblöcke, 27 Fuß lang, 15 Zoll und darüber im Wipfel stark,

ein anderweitiger Lizitations-Termin auf

den 30. Mai c. Vormittags um 10 Uhr

in dem Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Forst-Inspection zu Stargardt anberaumt. Der dritte Theil des Kaufgeldes muß zur Stelle an die betreffende Forst-

Kasse bezahlt und für den Rest der Kauf-Summe hinreichende Sicherheit geleistet werden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das Holz sub 1 und 3 in Tafeln von 8 Stück, und einzelnen Theilen verkauft werden und an jedem Punkte der Weichsel und Nogat kostenfrei abgeliefert werden kann.

Bei den Herren Oberförstern Enig in Wirthy, Wilke in Wilhelmswalde und Schulz in Okonin, können die speciellen Nachweisungen von dem zu verkaufenden Holze zu jeder Zeit eingesehen werden.

Sobbowitz, den 25. April 1823.

Königl. Westpreuß. Forst-Inspection Stargardt.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Schullehrer Johann Jacob Haack in Schöneberg ist als wirklicher Schullehrer daselbst heute von uns bestätiget worden.

Danzig, den 24. April 1823.

Königlich Preußische Regiernng. I. Abtheilung.

Der Candidat der Theologie Herr Johann Wilhelm Anger ist nach abgehaltener Prüfung in die Zahl zum Predigt-Amte wahlfähiger Candidaten aufgenommen worden. Danzig, den 1. Mai 1823.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 20. —

Danzig, den 15ten May 1823.

Gesetzsammlung.

Achtes Stück.

No. 796. Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Groß-Herzogthum Posen, den ini. Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Culm- und Michelauschen Kreise und in dem Landgebiete der Stadt Thorn. Vom 8. April 1823.

„ 797. Gesetz wegen Anwendung des Ediktes vom 14. September 1811, die Regulirung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse betreffend, und der später darüber erlassenen Gesetze, imgleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste u. s. w. betreffend, vom 7. Juny 1821 auf das Landgebiet der Stadt Danzig. Vom 8. April 1823.

Bekanntmachung.

Die halbjährigen Zinsen der Kurmärkschen Obligationen für die Zeit vom 1. November 1822 bis 1. May d. J. werden gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons No. 1., Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Markgrafen-Straße No. 46., vom 1. May bis 14. Juny täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, nach folgender Ordnung ausgezahlt, nemlich in den Tagen

1) vom 1. bis 10. May auf alle, über Geld-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B. und Bb., desgleichen auf die Obligationen Litt. . . A. C. D. E.
2) vom 11. bis 17. May auf die Obligationen Litt. . . . . F. G. H. I.
3) vom 18. bis 24. May " " " " . . . . . K. L. M. N.
4) vom 25. bis 31. May " " " " . . . . . O. P. Q. R.
5) vom 1. bis 7. Juny " " " " . . . . . S. T. U. V.
6) vom 8. bis 14. Juny " " " " . . . . . W. X. Y. Z. und A. A.

In eben dieser Zeit können auch die, in den früheren Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinsen für die Zeit vom 1. May 1818 bis 1. November 1822 in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, classificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit, und
II. nach den Münzsorten,
1) abgesondert für Gold und
2) abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant, und wird das Agio auch diesmal mit 4 Silber-Groschen pro Thaler, in soweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in sofern es die Concurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein, die Geschäfte störender Andrang entsteht. Wer bis zum 14. Juny die vorbezeichneten Zinsen nicht erhebt, muß mit seiner Befriedigung bis zum nächsten Zins-Zahlungs-Termine warten.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen

zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 19. April 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Dertz.

Deputirte der Kurmark: v. Köpcken. v. Brehow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Ableistung der Militairpflicht im stehenden Heere durch resp. ein- und dreijährigen Dienst als Kurschmiede betreffend.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre, an die Königl. Hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, desgleichen des Innern und des Krieges am 19. März 1821 erlassen, zu bestimmen geruhet, daß junge Leute, welche ihre Qualification als Thierärzte vollständig nachzuweisen im Stande sind, ihre Militair-Dienstpflicht durch den Dienst als Kurschmiede ebenfalls ablösen können, und zwar durch eine dreijährige Dienstzeit, wenn zu ihrer Anstellung mit Gehalt in diesem Verhältnisse Gelegenheit vorhanden ist, oder durch eine einjährige Dienstzeit, wenn sie als Freiwillige in das Verhältniß unter den für die Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen eintreten wollen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die bestandene Dienstverpflichtung der auf Kosten oder durch Unterstützung des Staats zu Kurschmieden und Roß-Aerzten gebildeten jungen Leute in Gemäßheit der Cabinets-Ordre vom 15. April 1820, (Amts-Blatt pro 1820, No. 20.,) in voller Kraft bleibt.

Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung ist nun von dem Königlichen Hohen Kriegs-Ministerio, im Einverständnisse mit dem Königl. Hohen Ministerio des Innern, unterm 17. März d. J. nachstehende Vereinigung getroffen, die wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und zur Beachtung der betreffenden Individuen bringen:

1) Diejenigen angehenden Thierärzte, welche ihre Bildung in der Königl. Thier-Arzenei-Anstalt zu Berlin, — versteht sich auf eigene Kosten, — erhalten haben und sich durch das Zeugniß des Instituts, welches jedem abgehenden

Eleven ertheilt wird, dahin ausweisen, daß sie sich, wenn auch nicht zu ganz vollständigen Thierärzten, doch zu praktischen Roßärzten eignen, können sich entweder bei einem Regimente selbst, oder bei einer Kreis-Ersatz-Commission melden. Da ihre Qualification sich aus ihren Zeugniß hinlänglich entnehmen läßt, so bedarf es keiner besondern Prüfung derselben.

2) Diejenigen jungen Leute, welche ihre Bildung nicht in dem Institute zu Berlin, sondern auf Universitäten, ausländischen Thier-Arzenei-Schulen oder sonst wo erhielten, und die deshalb die oben erwähnten Zeugnisse zur Bekundigung ihrer Qualification nicht vorlegen können, dürfen von der Behörde, bei welcher sie sich zum Eintritte als freiwillige Kurschmiede melden, nicht ohne vorgängige Prüfung zu der Königlichen Begünstigung zugelassen werden.

3) Diese Prüfungen sollen für jetzt, außer in Berlin bei der Thier-Arzenei-Anstalt, nur bei den Medizinal-Collegien in Breslau und Coblenz stattfinden, und die sich Meldenden sind deshalb nach diesen Orten hinzuweisen, von welchen sie den wählen können, der ihnen am gelegensten ist.

4) Es versteht sich aber dabei von selbst, daß, wenn sich ein meldendes Subject zuvor schon in einem der gedachten drei Orte seine Prüfung bewirkt und darüber ein günstiges Attest aufzuweisen hat, dasselbe eben so gut zum Qualifications-Erweise hinreichend anzunehmen ist, als ein Zeugniß der Thier-Arzenei-Anstalt zu Berlin für einen, in diesem Institute ausgebildeten Eleven.

5) Ferner sollen für künftig nicht mehr allein aus den Cavallerie-Regimentern die Eleven der Thier-Arzenei-Schule entnommen, sondern es soll auch gestattet werden, daß außerdem dazu noch jeder gelernte Schmidt des Inlandes angenommen werden kann, wenn er sich über seine Qualification bei der Ersatz-Commission ausweiset und in Gemäßheit der oben beregten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. April 1820, (Amts-Blatt pro 1820, No. 20.,) wonach die ganz auf Kosten des Staats bei der Thier-Arzenei-Anstalt ausgebildeten Eleven Sechs Jahre als Kurschmiede bei dem Heere zu dienen verpflichtet sind, die Bedingung eingeht, nach seiner vollendeten Bildung Sechs Jahre lang der Armee als Kurschmidt zu dienen.

6) Was die Qualifications-Anforderungen betrifft, welchen ein aus dem Civilstande zu entnehmender Eleve zu genügen hat, so sind solche durch das Königliche Hohe Ministerium des öffentlichen Unterrichts in folgender Art bestimmt:

a) Er muß auf jeden Fall ein gelernter Schmidt seyn, weil sonst während seiner Bildung zu viel Zeit verloren gehen würde, um ihm das Mechanische des Eisenschmiedens beizubringen, was er doch unerläßlich inne haben muß, um zugleich im Hufbeschlag zur möglichsten Vollkommenheit zu gelangen, wodurch der Kurschmidt besonders seiner Bestimmung entspricht.

b) Er muß im Lesen, Schreiben und Rechnen eingeübt und

c) nicht unter Sechszehn und nicht über Vier und zwanzig Jahre alt, sonst aber völlig gesund seyn.

7) Die Ermittelung dieser Qualification erfordert keine besondere Prüfungs-Commissionen, sondern kann füglich von dem Landrathe des Kreises oder den Kreis-Ersatz-Commissionen geschehen, je nachdem sich ein junger Mann bei jenem oder bei diesen meldet. Entspricht er diesen, nur auf jene drei Punkte zu beschränkenden Forderungen, so wird ihm darüber ein Attest ertheilt, welches er bei der Thier-Arzenei-Anstalt producirt.

8) Bei dieser Gelegenheit ist zugleich zur Beseitigung der mehrfältig erregten Zweifel bemerkt, daß bei allen, auf Kosten des Staats zu Hautboisten, Trompetern, Janitscharen, Kurschmieden und Roßärzten gebildeten Individuen die, von des Königs Majestät bestimmte, längere Dienstzeit in ihren resp. Funktionen bei dem Heere zugleich die Ablösung der eigentlichen Militair-Dienstpflicht mit in sich begreift, daß hingegen aber die, von den Regimentern zur Thier-Arzenei-Schule gelieferten Eleven ihre, schon in Reihe und Glied abgediente Zeit auf ihre demnächstigen Dienste als Kurschmiede nicht in Anrechnung bringen dürfen.

Danzig, den 26. April 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen einer neu erfundenen Hand-Feuerspritze.

Die Königliche Regierung zu Gumbinnen hat die nachfolgende Bekanntmachung wegen einer, in Stuttgart erfundenen und vom Mechanikus Senger in Oppeln verbesserten, sehr zweckmäßigen Hand-Feuerspritze in ihr Amts-Blatt aufnehmen lassen. Wir machen die Orts-Gemeinden und Haus-Eigenthümer auf diese Erfindung aufmerksam, mit dem Beifügen, daß wir ein Exemplar der Spritze verschrieben haben, die künftig Jedem, der es wünscht, zur Besichtigung hier vorgezeigt werden kann.

Danzig, den 27. April 1823. I. Abtheilung.

„Bekanntmachung.

Es ist in Stuttgart eine neue Hand-Feuerspritze erfunden und durch den Mechanikus Senger in Oppeln wesentlich verbessert worden, wovon wir ein Exemplar haben hieher kommen lassen.

Die auch hier mit dieser Spritze angestellten Versuche haben deren ganz vorzügliche Brauchbarkeit und Nützlichkeit außer allem Zweifel gesetzt. Sie kann bei Feuersgefahr, besonders im Innern der Gebäude sehr zweckmäßig benutzt werden, und es verdient dieselbe den Vorzug vor allen bis jetzt bekannten Hand- und Kübelspritzen, indem sie bei einer sehr einfachen Zusammensetzung ihrer Theile allenthalben hingetragen und von einem Manne betrieben werden kann, dabei einen starken Strahl von 30 Fuß Höhe giebt und bei nur mäßiger Anstrengung in Fünf Minuten Hundert Quart Wasser verspritzt.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Orts-Gemeinden und Haus-Eigenthümer auf diese neue Erfindung besonders aufmerksam zu machen und ihnen die Anschaffung gedachter Hand-Feuerspritze, als eines schätzbaren Löschgeräthes, anzuempfehlen. Wir verbinden hiemit die Bekanntmachung, daß der hiesige Kupferschmidt und Spritzen-Fabrikant Brod der Aeltere nach dem von Oppeln hergesandten Muster eine solche Handspritze verfertiget hat, welche nach dem technischen Urtheile darüber eben so vorzüglich als jenes gearbeitet ist und in der Anwendung sich auch eben so bewährt hat. Der ꝛc. Brod liefert eine dergleichen Spritze hier zur Stelle, nebst Anweisung zu deren Gebrauche, für 9 Rthlr. 15 Sgr. Gumbinnen, den 21. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.“

(No. 3.) Wegen der Preuß. Landes- oder Handels-Flagge.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. v. M. eine Veränderung der bisherigen Landes- oder Handels-Flagge in der Art zu bestimmen geruhet, daß dieselbe in den mittleren weißen Streifen den Preußischen heraldischen Adler erhalten und die beiden äußeren schwarzen Streifen zusammen genommen, den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen sollen.

Wir bringen dieses hiemit zur Kenntniß des Handel- und Schifffahrttreibenden Publikums. Danzig, den 29. April 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen der Theilnahme von Studirenden an unerlaubten Verbindungen auf Universitäten.

Die Erfahrung hat erwiesen, daß auf einheimischen und auf auswärtigen Universitäten die geheimen Verbindungen, Burschenschaften und andere Umtriebe unter verschiedenen Formen und Namen fortdauern und auf die Gesinnungen und Moralität der Studirenden den nachtheiligsten und verderblichsten Einfluß äußern.

Wenn gleich zur Ausrottung des Uebels nachdrückliche Maaßregeln genommen worden, so erfordert auch die Würde und die Sicherheit des Königl. Dienstes, daß von demselben diejenigen Individuen ausgeschlossen werden, welche, den bestehenden Vorschriften entgegen, an Verbindungen und Umtrieben dieser Art Theil genommen und dadurch ihre, den Allerhöchsten Vorschriften und der darauf beruhenden bürgerlichen Ordnung ungehorsamlich widerstrebenden Gesinnungen schon frühe bethätiget haben.

Im Auftrage des Königl. Hohen Ministerii des Innern und der Polizei wird daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wir angewiesen sind, bevor wir Auscultatoren und Referendarien bei unserem Collegio annehmen, jedesmal die akademischen Zeugnisse der zu diesen Stellen sich meldenden Individuen dem gedachten Hohen Königl. Ministerio einzureichen, damit dasselbe der Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. April v. J. und den ihm dadurch auferlegten Pflichten gemäß, darüber wachen könne, daß Mitglieder und Theilnehmer jener Verbindungen und Umtriebe vom Staatsdienste ausgeschlossen werden. Die zur Akademie abgehenden und auf derselben sich befindenden jungen Leute werden daher vor den unausbleiblichen Folgen ihrer Theilnahme an den erwähnten verderblichen Verbindungen hiedurch verwarnt. Danzig, den 29. April. 1823. I. Abtheilung.

(No. 5.) Chaussee-Angelegenheit.

Um das Verfahren bei Erhebung des Chaussee-Geldes mehr zu vereinfachen und dabei die Communication zwischen den Städten und den in deren Nähe wohnenden Producenten möglichst zu erleichtern, ist mit Genehmigung des Königl. Ministerii für Handel und Gewerbe folgende Einrichtung getroffen worden:

1) Die bereits vorhandenen und resp. noch in der Ausführung begriffenen Kunststraßen dieses Departements sind in Beziehung auf die Entrichtung des Wegegeldes in folgende Abschnitte getheilt worden, von denen jeder eine abgeschlossene Hebungs-Combination bildet, nemlich:
   a) von der Ostpreußischen Grenze bis Elbing,
   b) von Elbing bis Marienburg,
   c) von Praust bis Danzig,
   d) von der Post-Station Klein-Katz bis Neustadt,
   e) von Neustadt bis zur Grenze nach Pommern.
2) Die an den äußersten Punkten dieser Abschnitte liegenden Hebungsstellen werden End-Erhebungsstellen (oder End-Barrieren) und die dazwischen liegenden, Zwischen-Erhebungsstellen (oder Zwischen-Barrieren) genannt.
3) Die Entrichtung des Wegegeldes findet beständig nur für die vorliegende Strecke, oder mit anderen Worten pränumerando statt, so daß ein jeder Reisender, der eine End- oder Zwischen-Barriere berührt, das Wegegeld für die vorliegende Strecke, also bis zur nächsten Erhebungsstelle oder Barriere, ohne Rücksicht auf die Länge der Strecke, welche er etwa nur benutzen will, zu entrichten verbunden ist.
4) Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird denselben denn auch gestattet, den Wegezoll für eine ganze Hebungs-Combination an dem Anfangs-Punkte derselben auf einmal voraus zu bezahlen und sich darüber eine Quittung geben zu lassen, welche demnächst an jeder folgenden Zwischen-Erhebungsstelle nur vorgezeigt, an der andern End-Erhebungsstelle aber abgeliefert werden muß.
5) Diejenigen Reisenden also, welche sich weder an den Zwischen- noch an den End-Erhebungsstellen durch eine solche Quittung über die erfolgte Vorausbezahlung des Wegegeldes zu legitimiren vermögen, sind nicht nur zur Zahlung desselben für die vorliegende Strecke, sondern auch zur Führung

des Beweises verpflichtet, daß sie für die bereits zurückgelegte Distanz zwischen der End-Barriere und derjenigen Erhebungsstelle, an welcher sie sich befinden, den Wegezoll entrichtet haben, indem, wenn sie dieß durch Producirung der gedruckten Quittung nachzuweisen nicht vermögen, sie angehalten werden, auch für die ganze hinterliegende Strecke von der End-Barriere der Hebungs-Combination an gerechnet, den Wegezoll nachzuzahlen. Es wird daher jeder Reisende dringend gewarnt, sich bei jeder Zahlung des Wegegeldes von dem Einnehmer eine gedruckte Quittung geben zu lassen, und dieselbe bis zu dem Punkte, wo er sie wieder abliefern soll, sorgfältig zu verwahren, indem er es sich sonst selbst zuzuschreiben hat, wenn er ohne alle Rücksicht zur Nachzahlung des Wegegeldes für die hinterliegenden Strecken angehalten werden wird.

6) Nur diejenigen ländlichen Bewohner, welche zwischen der End-Barriere und der rückwärts gelegenen Zwischen-Barriere erst die Kunststraße berühren, sind von der Führung eines solchen Nachweises und von der Entrichtung des Wegezolles für die von ihnen benutzte Wegestrecke befreit, so daß sie also ihre Produkte frei von einem Wegezolle in die Stadt bringen können. Beim Hinausfahren aus der Stadt sind sie dagegen verpflichtet, für ihr lediges Fuhrwerk den Wegezoll für die Distanz zwischen der End- und der nächsten Zwischen-Barriere zu zahlen, ohne Rücksicht auf die Entfernung ihres Wohnorts.

Diese Landleute werden zur Vermeidung eines Aufenthalts an der End-Barriere aber wohl thun, sich für die erste Zeit und bis sie den Einnehmern persönlich bekannt geworden, eine schriftliche Bescheinigung ihres Landraths darüber geben zu lassen, daß sie die Kunststraße wirklich erst zwischen der letzten Zwischen- und der End-Barriere berühren dürfen, um sich dadurch bei den Einnehmern zu legitimiren.

7) Die vorstehende Begünstigung kommt auch denjenigen zu statten, welche die Kunststraße innerhalb der Zwischen-Barriere berühren, indem sie alsdann an der Zwischen-Barriere, die sie zunächst berühren, nur den Wegezoll für die vorliegende, nicht aber für die zurückgelegte Strecke entrichten dürfen. Die Einnehmer bleiben jedoch ausdrücklich verpflichtet, sich zu überzeugen,

ob von denjenigen, welche sich durch eine Quittung von der hinterliegenden Zwischen-Barriere nicht legitimiren können und dagegen behaupten, daß sie die Kunststraße erst in dem Zwischenraume berührt haben, die hinterliegende Barriere etwa umfahren sei, und in dem Falle, wenn ein solcher Verdacht von dem Reisenden nicht sogleich widerlegt werden sollte, von ihm die Nachzahlung der Gefälle für die zurückgelegte Strecke, so wie die gesetzliche Strafe der Defraudation, unter Vorbehalt der Wiedererstattung, wenn der Gegenbeweis nachträglich geführt werden sollte, zu fordern.

8) Die Einwohner der an den Endpunkten einer Hebungs-Combination liegenden Orte, z. B. die Einwohner von Danzig, Elbing, Marienburg ꝛc. ꝛc. entrichten, wenn sie die Kunststraße zu Spatzierfahrten benutzen wollen, nur einmal den Wegezoll für die Distanz bis zur nächsten Zwischen-Barriere, indem sie, wenn sie innerhalb derselben zurückkehren, bei dem Hineinfahren in die Stadt von der Entrichtung des Wegezolles für die zurückgelegte Strecke gleich denjenigen frei sind, welche erst innerhalb dieser Distanz die Kunststraße berühren.

Die vorstehend erwähnte Einrichtung tritt auf den Erhebungs-Combinationen

a) zwischen der Ostpreußischen Grenze und Elbing,
b) zwischen Elbing und Marienburg,
c) zwischen Klein-Katz und Neustadt

sogleich in Anwendung. Hinsichts der Hebungs-Combination zwischen Danzig und Praust muß sie indessen wegen örtlicher Hindernisse noch ausgesetzt bleiben, so daß es also auf dieser Stelle bis auf weitere Bestimmung noch bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behält. Auf der Strecke zwischen Neustadt und der Grenze von Pommern wird diese Einrichtung aber sogleich nach der Vollendung des im Werke begriffenen Baues der Kunststraße eintreten.

Danzig, den 3. May 1823. II. Abtheilung.

(No 6.) Die Orts-Armenpflege betreffend.

Im §. 34. des Westpreuß. Land-Armen-Reglements vom 31. Dezember 1804 ist verordnet, daß Dörfer unter vier bäuerlichen Feuerstellen zum nächsten Dorfe der-

selben Qualität und derselben Gerichtsbarkeit geschlagen werden sollen. Aus einigen vorgekommenen speziellen Fällen haben wir uns überzeugt, daß diese Vorschrift noch nicht überall auf dem platten Lande unsers Regierungs-Bezirks zur Ausführung gebracht ist; dieß ist aber da besonders nöthig, wo die in Vorschlag gebrachten Armen-Vereine nicht zu Stande gekommen sind. Die ländlichen Polizei-Behörden werden hierauf aufmerksam gemacht, mit der Aufforderung, die Vereinigung der, unter die Kategorie des erwähnten §. des Land-Armen-Reglements gehörenden kleinen Ortschaften mit größeren benachbarten Ortschaften, zu veranlassen und die diesfälligen Nachweisungen innerhalb 3 Monaten einzureichen.

Künftig wird in vorkommenden Fällen die Entschuldigung:

daß ein Ort wegen der geringen Anzahl seiner Einwohner der gesetzlichen Verpflichtung zur Fürsorge für die Orts-Armen nicht gewachsen sey,

nicht berücksichtigt werden, wenn nicht nachgewiesen wird, daß jene Vorschrift zur Ausführung gekommen ist, oder warum sie nicht hat ausgeführt werden können.

Danzig, den 7. May 1823. I. Abtheilung.

(No. 7.) Die Atteste der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen betreffend.

Nachstehendes Ministerial-Reskript von 14. v. M.:

„Das Ministerium findet für nothwendig, nicht allein die bestehenden Gesetze in Bezug auf Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Lehrlinge nach der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801, Tit. r., §. 15—17 neuerdings in Erinnerung zu bringen, sondern auch zu bestimmen, daß künftig alle Atteste der Apotheken-Inhaber über die Lehr- und Servir-Zeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen von dem Physikus des Kreises mit unterzeichnet werden und von demselben dahin bestätiget seyn müssen, daß das angeführte Subject während der im Atteste angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Um die Physiker in den Stand zu setzen, dieß der Wahrheit gemäß thun zu können, sollen sämmtliche Apotheker und Verwalter einer Apotheke künftighin auch gehalten seyn, dem Physikus jedesmal nicht allein

von der Aufnahme und dem Abgange eines Apotheker-Lehrlings, sondern auch eines jeden Gehülfen, unmittelbar nach denselben, schriftliche Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 14. April 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Altenstein.“

wird hiedurch den Herren Kreis-Physikern und Apothekern zur Beachtung bekannt gemacht. Danzig, den 8. May 1823. I. Abtheilung.

(No. 8.) Warnung vor, der Gesundheit nachtheiligen Glaswaaren.

Es ist durch Versuche ausgemittelt, daß mehrere Glaswaaren, vorzüglich Arzenei-Gläser aus einer sehr schlechten Masse verfertigt sind, die durch verdünnte mineralische Säuren, sogar schon durch Essig aufgelöst wird, wodurch denn die Arzenei zum mindesten unkräftig, oft aber sogar schädlich gemacht wird. Wir fordern also sämmtliche Herren Physiker, Aerzte und Apotheker hiedurch auf, auf diese schlechten Glaswaaren, welche in unserm Departement verfertigt werden sollen, worüber die Local-Untersuchung bereits eingeleitet ist, besonders aufmerksam zu seyn, und sie vorher mit verdünnter Schwefelsäure, die am stärksten auf sie einzuwirken scheint, zu prüfen. Alle solche Waaren sind der Local-Polizei-Behörde gegen Quittung einzuhändigen. Danzig, den 9. May 1823. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Die, unten näher bezeichneten, ausländischen Vagabonden:

Bäcker-Geselle Joseph Anderson und

Arbeitsmann Johann Chapp.

sind in Elbing angehalten und mit beschränkten Pässen, nach vorheriger Warnung

vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, unter Androhung der gesetzlichen Strafe, nach ihrer Heimath ausgewiesen worden.

Danzig, den 28. April 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement

1. des Joseph Anderson.

Stand und Gewerbe, Bäcker-Geselle. Geburts- und Wohnort, Gsoscha in Italien. Religion, katholisch. Alter, 24 Jahre. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, platt. Mund, gewöhnlich. Bart, unbedeutend. Zähne, voll. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, blaß. Sprache, Deutsch. — Ursache der Verweisung: arbeitsloses Umhertreiben.

2. Des Johann Chapp.

Stand und Gewerbe, Arbeitsmann, ehemals Holländischer Soldat. Geburts- und Wohnort, Utrecht. Religion, katholisch. Alter, 42 Jahre. Größe, 5 Fuß 5½ Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, lang. Mund, mittel. Bart, braun. Zähne, voll. Kinn und Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Sprache, Holländisch und Deutsch. — Ursache der Verweisung: Vagabondiren und Betteln.

Steckbriefe.

No. 1. Nachbenannte beide Personen sind dringend verdächtig, wahrscheinlich am Mittwoch, den 9. d. M. in dem Amts-Bezirke des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Amts Dömitz an der Elbe, neben der Berliner und Hamburger Poststraße, die 23 Jahre alte Tochter des Küpers Heinrich Meyer zu Hamburg, Namens Lotte Meyer, welche sich den 7. d. von Hamburg auf den Weg nach Berlin begeben, um sich hieselbst mit einem hiesigen Küper zu verheirathen, ermordet zu haben. Der Mörder ist wahrscheinlich ein Preußischer Unterthan, hat auch wahrscheinlich in Preuß. Militair-Dienste gestanden.

Die Gensd'armerie wird hiemit angewiesen, auf beide strenge zu vigiliren, sie im Betretungsfalle sicher an die nächste Polizei-Behörde zu transportiren und abzuliefern.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat auf die Ergreifung des einen oder des andern dieser verdächtigen Personen eine Prämie von 100 Rthlr. bestimmt.

Der Abtheilungs-Commandeur, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 24. April 1823.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

(gez.) v. Brauchitsch.

Signalement des Kerls.

Alter, einige 30 Jahre. Haare, gelb-kraus. Augen, blau. Nase, gebogen, schwarze Pulverflecken um selbige und im Gesicht, wovon er besonders kenntlich. Statur, lang, schmal. Sprache, Deutsch, im Preuß. Dialekt. — Besondere Kennzeichen: eine Narbe unter der Kinnlade am Halse.

Bekleidung: Dunkelblau tuchener Ueberrock, mit einem gelb und schwarzen Bande im Knopfloche; alte, lange manchesterne Hosen und in Stiefeln, welche vorne etwas ausgeschnitten; runde, blau tuchene Mütze, unten herum mit rothem Tuch besetzt.

Signalement des Frauenzimmers.

Alter, einige 20 Jahre. Haare, schwarz-braun. Statur, mittel, untersetzt.

Bekleidung: Trägt ein Tuch zur Kopfbekleidung.

Besondere Umstände: Der Kerl giebt sich für einen Maler aus und führt in seiner Schreibetafel ein großes Schlächter- oder Tischmesser bei sich. Wahrscheinlich führen die beiden Personen nachstehende, dem ermordeten Frauenzimmer geraubte Sachen bei sich, als:

1 großes, gelb und braun oder rothes, buntes Tuch,
1 weiße Haube mit einer breiten Spitze oder Stich,
1 roth-buntes Kleid mit Achseln oder Puffen und langen Aermeln,
mehrere, vielleicht 5 weiße batist-mousseline Hemden,
weiße Strümpfe,
1 schwarz-wollener Strumpf, (nur der eine Fuß der Ermordeten war mit einem solchen Strumpfe bekleidet.)
1 gelber, bloß vergoldeter Ohrring, mit 4 kleinen unechten Steinen, (nur in dem einen Ohre der Ermordeten befand sich ein solcher Ohrring.)
1 grüner Stockschirm,
mehrere Hamburger Gulden.

Von der etwanigen Habhaftwerdung des einen oder des andern ist dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Amte zu Dömitz an der Elbe Nachricht zu geben.

No. 2. Der Arbeitsmann Michael Zablotzki, aus Bobrowo im Stargardtschen Kreise gebürtig, des Vagabondirens schuldig, ist von Druzyn, allwo ihm der Aufenthalt zu einem ehrlichen Brodt-Erwerbe angewiesen wurde, entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gebunden, nach Strasburg an das Königl. Domainen-Amt, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, auf's schleunigste abgeliefert werden.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Auge-, grau. Nase, länglicht, klein. Mund, gewöhnlich. Bart, blonder Stutzart. Kinn, rund. Gesicht, oval und voll. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. — Besondere Kennzeichen: hat den linken Arm gebrochen, auch ist der Zeigefinger der rechten Hand dick.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 32 Jahre. Religion, katholisch. Gewerbe, Arbeitsmann. Sprache, Deutsch und Polnisch.

Bekleidung: Jacke, graue, gestickte, mit blanken Knöpfen. Weste, dunkelblaue, geflickt. Hosen, leinene. Stiefeln, lederne, alte. Huth, alter, schwarzer, runder, mit rothbuntem Sammet-Band umwunden. Halstuch, grau-bunt kattunenes. Hemde, weiß leinenes.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die, in den Publikandis vom 22. November a. pr., betreffend die Vorwerke Wzedzin und Swierkowice, und vom 26. Dezember v. J., betreffend das Vorwerk Strzelce, näher bezeichneten Pachtstücke des Domainen-Amts Mogilno sollen auf 12 Jahre, vom 1. July d. J. ab, verzeitpachtet werden.

Sie bestehen:

1) im dem Vorwerke Strzelce, 1 Meile von der Kreis-Stadt Mogilno belegen, sammt Getränke-Fabrike, Krug- und sonstigem Zwangs-Verlag, einstweiliger Benutzung der noch nicht abgelöseten Dienste und Fischerei,
2) dem Vorwerke Wzedzin und
3) dem Vorwerke Swierkowice, beide sammt Fischerei und unfern der Kreis-Stadt Mogilno belegen,
4) in Saat und anderm Inventario.

Ueber den Zustand der größtentheils ganz neuen Gebäude, so wie über die sonstigen einladenden Verhältnisse geben theils die obigen früheren Publikanda Aufschluß, theils wird die örtliche Information darüber belehren. Namentlich ist zu erwähnen, daß für den Betrieb der Getränke-Fabrikation eine sehr günstige Gelegenheit verhanden ist, indem in der Kreis-Stadt Mogilno gar keine Brandtweinbrennerei existirt.

Die Grundstücke werden hier wiederholt nach ihrer Fläche und summarisch angezeigt, und bestehen

1) bei Strzelce in	1397	Morgen	124	□Ruthen	Preuß. Ländereien,
"	344	"	158	"	"	desischbaren Gewässern,

(wobei zu bemerken, daß im Publikando vom 26. Dezember, nach dem damaligen Plane, nur 198 Morgen 65 □Ruthen See, als beim Vorwerke bleibend, angesetzt waren,) wie auch Behufs besserer Propination ein Schankhaus bei Wzedzin und zu gleichen Zwecken ein Schank-Grundstück bei Goryszewo,

2) bei Wzedzin in	1159	Morgen	22	□Ruthen	Länderein, ohne die Fischer-Kathe nebst Land, daneben
"	10	"	28	"	mit einer Fischer- und 2 anderen Kathen bei Wiecanowo, und
"	1343	"	162	"	in drei Seen,
3) bei Swierkowice in	903	"	142	"	Ländereien und
"	71	"	—	"	See-Fläche.

Die weiteren Verpachtungs-Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen, woselbst auch vom Departements-Rathe die erforderliche allgemeine Information über das Resultat der Veranschlagung u. s. w. gegeben werden kann.

Es soll die Licitation stattfinden, sowohl auf jedes der Vorwerke nebst Attinenzien im Einzelnen, als auch auf den ganzen Inbegriff der genannten Pachtstücke aller 3 Vorwerke, und bleibt der höhern Entscheidung der Zuschlag in der einen oder in der andern Art vorbehalten.

Die Caution beträgt 3600 Rthlr. für alle 3 Vorwerke, und bei einzelner Verpachtung theilt sich die Summe nach Verhältniß.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 21. —

Danzig, den 22sten May 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1) Technische Gegenstände.

Der Geheime- und Ober-Medizinal-Rath und Professor Herr Hermbstädt in Berlin wird vom 1. Oktober d. J. ab, ein Collegium über das Bleichen und Färben in Wolle, Seide und Baumwolle zunächst für Bleicher und Färber lesen, und solches mit praktischen Versuchen begleiten.

Im Auftrage des Königl. Ministerii für das Gewerbe wird dieses hiedurch zur Kenntniß derjenigen gebracht, welche an diesen Vorlesungen etwa Theil zu nehmen wünschen. Danzig, den 12. Mai 1823. II. Abtheilung.

(No. 2.) Den Ankauf der diesjährigen Remonte betreffend.

Im Verfolg der vorläufigen Bekanntmachung vom 13. Februar d. J. im 9ten Stück des diesjährigen Amtsblatts, werden diejenigen Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche wegen des Ankaufs der diesjährigen Remonte selbst, so wie der Tage, an welchen die Ankäufe an den verschiedenen Orten Statt finden sollen, von dem Königl. General-Major und Remonte-Inspekteur Herrn Beier erlassen sind, und die Pferdezuchttreibenden Einwohner unseres Departements aufgefordert, sich nach diesen Vorschriften genau zu achten, so wie die Pferdemärkte selbst zahlreich zu besuchen.

Zugleich veranlassen wir die Herren Landräthe, dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung in ihren Kreisen überall auf jede mögliche Weise verbreitet werde.

Danzig, den 15. Mai 1823. I. Abtheilung.

Bekanntmachung der zum diesjährigen Remonte-Ankauf in der Provinz Westpreußen festgesetzten Marktorte.

Mit Bezugnahme auf die, von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung bereits erlassene Bekanntmachung, den von Sr. Majestät dem Könige befohlenen Ankauf der diesjährigen Remonte in Preußen und Litthauen betreffend, zeige ich dem hierbei interessirten Publikum die hierzu anberaumten Märkte in obiger Provinz und deren Nähe nunmehro an, auf welchen die zu diesem Behuf bestimmte Commission die für den Kavallerie- und Artillerie-Dienst geeigneten Pferde gegen gleich baare Bezahlung ankaufen wird.

Obwohl die erforderlichen Eigenschaften von den anzukaufenden Remonten durch die frühern Bekanntmachungen in den vergangenen Jahren jedem Pferdezüchter hinlänglich bekannt seyn dürften, so will ich solche dennoch in der nachfolgenden nähern Bestimmung abermals bezeichnen.

Es sollen auch wiederum außer den 4- und 5jährigen Remontepferden eine bedeutende Anzahl 3jährige zur Aufstellung in Remonte-Depots gekauft werden, die jedoch das 3te Jahr völlig zurückgelegt haben, von guter Raçe und starkem Bau seyn müssen, auch noch Wachsthum versprechen, damit sie in der Folge zu Kürassierpferden gebraucht werden können.

Der Futterzustand dürfte in diesem Jahr bei dem ziemlich allgemeinen Futtermangel nicht vorzüglich seyn können, und soll auch nicht verlangt werden, indessen muß derselbe doch so beschaffen seyn, daß an einem vollkommenen Gesundheitszustande der Pferde nicht gezweifelt werden kann, wobei ich sehr bitte, alle nachtheilige Futterungsarten zu vermeiden und sich nur derjenigen zu bedienen, die den jungen Pferden am angemessensten und gedeihlichsten sind; ganz besonders ist es eine unerläßliche Bedingung, daß die 3jährigen Pferde die diesjährige Weide noch genossen haben müssen und nicht bei grüner Kleefütterung aufgestellt bleiben. Es wird hinlänglich seyn, wenn in der ersten Grasungszeit bei vielleicht knapper Weide die zum Verkauf zu stellenden Pferde mit etwas ersprießlichem Hartfutter unterstützt werden.

Endlich setze ich hierbei fest, daß ein jedes verkaufte Pferd mit einer guten Trense von schwarzem Leder, und neuen Strickhalfter mit zwei hanfenen Stricken versehen und unbeschlagen seyn muß; ersuche auch ebenmäßig die resp. Verkäufer, nur diejenigen ihnen zunächst gelegenen Marktorte in dem Kreise, wozu sie gehören oder grenzen, mit ihren Pferden zu besuchen, die Pferde möglichst Zaumbändig zu machen, und sich mit selbigen so zeitig als es nur die Entfernung gestattet, auf den Marktorten einzufinden.

Die Märkte sind folgende:

den 9. Juni in Braunsberg,
" 11. — " Elbing,
" 12. — " Liegenhoff,
" 14. — " Neuteich,
" 16. — " Rokpitz bei Marienwerder,
" 18. — " Preuß. Mark.

Königsberg, den 10. Mai 1823.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur.
Beter."

„Nähere Bestimmung
über die erforderlichen Eigenschaften der anzukaufenden Remontepferde.

Die Pferde müssen die zum Königl. Kavallerie-Dienst, sowohl in Hinsicht ihres Baues und richtigen Ganges, als auch ihrer Größe und Stärke erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von allen den Fehlern befreit seyn, welche sowohl überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind; auch dürfen hierunter weder ganze noch halbe Hengste, oder Krippensetzer seyn, indem ein dergleichen Pferd dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt werden muß.

Sie sollen in der Regel nicht unter 4 und nicht über 5 Jahr alt seyn; und nur dann würde mit den 6jährigen eine Ausnahme Statt finden, wenn solche noch völlig ungebraucht sind.

Große, starke und schöne Pferde, die das Alter von 4 bis 5 Jahren erreicht haben, sollen vorzugsweise gut bezahlt werden, sobald sie dabei leicht sind und sich zu Reitpferden eignen.

X

Das Maaß ist bei den 3jährigen mindestens 4 Fuß 10 Zoll, bis 5 Fuß 4 Zoll und drüber im Allgemeinen. Die 4jährigen, welche nur 4 Fuß und 10 Zoll messen, müssen vorzüglich von starkem Gebäude, gut fundamentirt und so beschaffen seyn, daß, wenn sie auch nicht mehr wachsen sollten, sie dennoch einen Soldaten mit Sack und Pack vollkommen tragen können, und zu allen Dienstverrichtungen als brauchbar anerkannt werden.

Die Artillerie-Zugpferde müssen von starkem Körperbau, breiter Brust und breitem Kreuz, und durchaus nicht schmal und spitzig seyn, besonders gute Hufe und starke Beine haben, ohne dabei schwerfällig im Gange zu seyn."

(No. 3.) Prüfung der Schulamts-Candidaten betreffend.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 31. März d. J. an das Königliche Consistorium von Westpreußen folgende, die Anstellung der Elementar-Schullehrer betreffende Verordnung erlassen:

„Es muß eine Bestimmung getroffen werden, wonach in der ganzen Provinz „Westpreußen, also in beiden Regierungs-Bezirken, Niemand als Lehrer bestä„tigt werden kann, der nicht seine Vorbereitung in einem der drei Seminarien „der Provinz zu Marienburg, Jenkau oder Graudenz erhalten hat. Von dieser „Bestimmung wird nur in dem Falle eine Ausnahme gestattet werden dürfen, „wenn nachgewiesen worden, daß in den Seminarien nachgefragt, aber kein „Seminarist zu erhalten gewesen ist, in welchem Falle denn auch ein anderes „Subjekt, welches jedoch in einem der Seminarien jedenfalls seine Prüfung zu „bestehen hat, angestellt werden darf. Diese Maaßregel ist eben so sehr der „Billigkeit gemäß, als der wahren Volksbildung zuträglich, indem dadurch den „gründlich vorbereiteten Seminaristen ihre Zukunft gesichert, die Wirksamkeit „und der Flor der Seminarien aufrechterhalten und in das ganze Volksschul„wesen der Provinz innere Einheit und wesentliche Uebereinstimmung wird ge„bracht werden."

Indem wir diese hohe Ministerial-Verfügung zur allgemeinen Kenntniß bringen, entbinden wir zugleich die in unserm Regierungs-Bezirk bisher bestandenen Schullehrer-Prüfungs-Commissionen von ihrem Geschäfte und machen vorläufig bekannt, daß wir

für diejenigen Subjecte, welche, ohne in einem der drei Seminarien vorbereitet zu seyn, ein Schulamt übernehmen wollen, jährlich zweimal sowohl in dem Seminar zu Marienburg, als in dem zu Jenkau, unter der Leitung unseres Regierungs-Schul-Raths eine Prüfung werden halten lassen, wozu der Termin jedesmal durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden wird.

Danzig, den 16. Mai 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen der Anzahl der in den Apotheken zu haltenden Lehrlinge.

Es hat sich bei den Apotheken-Revisionen gefunden, daß hin und wieder mehrere Lehrlinge als Gehülfen, oder auch Lehrlinge ohne Gehülfen in den Apotheken gehalten werden. Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns unter dem 19. v. M. beauftragt, die Herren Kreis-Physiker und Apotheker auf diese Gesetzwidrigkeit aufmerksam zu machen, und wir bringen also denselben hier die gesetzliche Bestimmung der Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801. Tit. I. §. 15. Lit. c. in Erinnerung und fordern die Herren Physiker hierdurch auf, künftig keine Lehrlinge für eine Apotheke, in der die Anzahl von Lehrlingen schon die der Gehülfen übersteigt, zu prüfen, noch ihnen ein Prüfungs- und Annahme-Attest auszustellen. Danzig, den 19. Mai 1823. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen Verpachtung des Vorwerks Groß-Watkowitz.

Die Erbpachtsgerechtigkeit des bei der Stadt Stuhm gelegenen Vorwerks Groß-Watkowitz soll mit besäeten Winter- und Sommerfeldern und dem bei selbiger vorhandenen todten und lebendigen Inventarium auf drei hinter einander folgende Jahre, nämlich von Johannis d. J. bis dahin 1826 verpachtet werden. Der Termin dazu steht auf den 7. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr im Conferenzzimmer des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäudes vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rathe Zander an, und es werden Pachtliebhaber dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen der in Rede stehenden Verpachtung in dem gedachten Termine werden bekannt gemacht werden. Marienwerder, den 8. Mai 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der beim 4ten Infanterie-Regimente eingestellte Rekrut Michael Eliasch, dessen Signalement unten beifolgt, ist am 27. April d. J. von dem ersten Bataillon des gedachten Regiments aus der Garnison Elbing desertirt.

Wir fordern daher die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Bedeckung nach Danzig transportiren und an den Herrn Regiments-Commandeur, Obristen v. Braunschweig, abliefern zu lassen.

Danzig, den 7. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zuname, Michael Eliasch. Alter, 22 Jahr. Dienstzeit, 16 Tage. Größe, 2 Zoll 2 Strich. Geburtsort, Braunswalde bei Stuhm. Religion, katholisch. Haare, blond. Nase, aufgewipt und dick. Mund, breit. Kinn, rund. Statur, mittelmäßig. Gesichtsfarbe, bleich. Sprache, polnisch und gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einer blautuchenen Mütze mit Schirm, blautuchenen Weste, blautuchenen Jacke, grauen Nanquinhosen und langen ordinairen Stiefeln.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Da in dem, am 21. d. M. zu Stargardt zum Verkauf mehreren kiefernen Lang- und Brennholzes angestandenen Termine kein annehmliches Gebot geschehen, so ist zur Licitation nachstehenden Holzes im Wege des Meistgebots, als:

a) aus den Forst-Revieren Wirthy und Wilhelmswalde:

1) 816 Stück kiefern Langholz, Krongut, 32 bis 52 Fuß lang, 10 bis 18 Zoll im Zopfe stark,

2) 3650 Klaftern kieferne Brenn-Scheite, von vorzüglicher Güte, und wovon 2250 Klaftern bereits auf der Ablage am Schwarzwasser und dem Prussinna-Flusse und der Rest von 1400 Klaftern ebenfalls sogleich angefahren werden können,

b) aus dem Forst-Revier Okonin, und zwar auf den Ablagen am Schwarzwasser bei Woythal, Cottasberg, Bösenfleisch und Hutta:

3) 1345 Stück Langholz, 48 Fuß lang, 10 bis 12 Zoll und darüber stark, wovon ein Theil ganz gesund und der andere rindschälig ist,

4) 3871½ Klaftern ganz trockenes kiefern Kloben-Brennholz,
5) in der Forst und noch auf dem Stamme stehend:
200 Stück kieferne Sägeblöcke, 27 Fuß lang, 15 Zoll und darüber im Wipfel stark,

ein anderweitiger Lizitations-Termin auf

den 30. Mai c. Vormittags um 10 Uhr

in dem Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Forst-Inspection zu Stargardt anberaumt. Der dritte Theil des Kaufgeldes muß zur Stelle an die betreffende Forst-Kasse bezahlt und für den Rest der Kauf-Summe hinreichende Sicherheit geleistet werden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das Holz sub 1 und 3 in Tafeln von 8 Stück, und einzelnen Theilen verkauft werden und an jedem Punkte der Weichsel und Nogat kostenfrei abgeliefert werden kann.

Bei den Herren Oberförstern Enig in Wirthy, Wilke in Wilhelmswalde und Schulz in Okonin, können die speciellen Nachweisungen von dem zu verkaufenden Holze zu jeder Zeit eingesehen werden.

Sobbowitz, den 25. April 1823.

Königl. Westpreuß. Forst-Inspection Stargardt.

No. 2. Nachdem das subhastirte Erbpachts-Vorwerk in Gr. Jiesewitz, Domainen-Amts Ostrowitt, unmittelbar am linken Weichselufer, ¾ Meile von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder, dem Domainen-Fiscus adjudicirt worden, so wird solches den 14. k. M. im Regierungs-Conferenz-Gebäude hieselbst zur anderweiten Austhuung oder zur Verpachtung auf Ein Jahr von Johannis d. J. ab öffentlich ausgeboten werden. Es gehören dazu

241	Morgen	10	Ruthen	Acker auf der Höhe und bis auf das diesjährige Sommerfeld im Gemenge mit dem Dorfe,
8	—	140	—	Gärten,
18	—	46	—	Wiesen unmittelbar an der Weichsel, wovon aber 4 Morgen 155 Ruthen versandet sind,
8	—	—	—	Weide an der Weichsel,
98	—	137	—	Gesträuche auf der Höhe,
1	—	102	—	Hof- und Baustellen,
25	—	97	—	Wege, Brüchen und Unland, zusammen
401	Morgen	172	Ruthen	Preuß., wovon die grundherrliche Rente mit 95 Rthlr. ermittelt ist. Außerdem sind
4	—	114	—	an Eigenkäthner gegen 9 Rthlr. 10 Sgr. Grundzins ausgethan, und die ursprüngliche Contribution wird mit 50 Rthlr. 21 Sgr. 10 pf. als Grundsteuer beibehalten.

Die Gebäude sind mit 650 Rthlr. abgeschätzt, das Winterfeld ist zugesäet, und das Sommerfeld und die Gärten werden gleichfalls bestellt werden.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Ausbietung sowohl zum Verkauf als zur Vererbpachtung oder zur einjährigen Zeitpacht den 14. k. M. geschehen wird, können vom 10. k. M. ab in der hiesigen Regierungs-Registratur der zweiten Abtheilung und beim Domainen-Amte Ostrowitt eingesehen werden, bis dahin ihre Genehmigung vom Königl. Finanz-Ministerium zu erwarten bleibt. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ab, jedoch bleibt der Meistbietende, bis solche erfolgt, an sein Gebot gebunden, kann auch schon den 25. k. M. die Uebergabe gewärtigen. Er muß aber im Licitations-Termin wenigstens 300 Rtlr. in Staatspapieren bei der Regierungs-Haupt-Kasse zur Sicherheit deponiren, auch beim Kauf ein Viertel des Kaufgeldes und bei der Erbpacht die Hälfte des Erbstandsgeldes vor der Uebergabe baar bezahlen. Die Bezahlung der Saaten und des sonstigen Inventariums muß gleichfalls bei der Uebergabe baar geschehen. Bei der einjährigen Pacht wird vor der Uebergabe ein Viertel der Pacht-Summe baar entrichtet, und die Saaten und das Inventarium sind durch eine Cautionsleistung in Staatspapieren sicher zu stellen. Marienwerder, den 3. Mai 1823.

Königlich Preußische Regierung.

No. 3. Am 26. April d. J. ist in dem Walde des Guths Ludolphine, hinter Oliva gelegen, der Leichnam einer unbekannten ertrunkten Person männlichen Geschlechts gefunden worden, welcher mit einer grau tuchenen Litevka mit weiß metallnen Knöpfen, einer blautuchenen Jacke mit gelb metallnen Knöpfen, langen grautuchenen Hosen, ungarischen Stiefeln und einem groben weiß leinenen Hemde ohne Namenszeichen, bekleidet gewesen ist.

Alle diejenigen nun, welche über den Namen, die Familien-Verhältnisse und die Veranlassung des Todes des Ertrunkten Auskunft zu geben im Stande sind, werden hiedurch aufgefordert, unverzüglich dem unterzeichneten Gerichte hievon Anzeige zu machen, und es wird der sich Meldende deshalb nicht mit Kosten behelligt werden.

Danzig, den 6. Mai 1823.

Königl. Preuß Land- und Stadt-Gericht.

No. 4. Mit Bezug auf das Gesetz vom 7. Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle, wird von Seiten des unterzeichneten Königlichen Westpreuß. Land- und Stadtgerichts hiedurch bekannt gemacht, daß bei demselben die fixirten Forst-Gerichtstage

auf den 20. Februar,
— 20. April,
— 20. Juni,
— 1. September,
— 20. Oktober, und
— 20. Dezember

jedes Jahres, und wenn einer von diesen Tagen auf einen Sonntag oder Festtag trifft, der folgende Tag bestimmt worden. Berent, den 9. Mai 1823.

Königl. Westpreuß. Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 22. —

Danzig, den 29sten May 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Vereinigung der Schul-Inspektionen mit den Superintendenturen betreffend.

Nachstehend, von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 22. April d. J. erlassene Verfügung:

„Es ist bisher, wiewohl immer nur als Ausnahme von der Regel, nachgelassen gewesen, daß die Schul-Inspektion von den übrigen Geschäften der Superintendentur dergestalt hat dürfen getrennt werden, daß die damit beauftragten Geistlichen hinsichtlich der Schul-Angelegenheiten in ein unmittelbares Verhältniß zu der vorgesetzten Behörde sind gebracht worden. Diese Verwilligung ist in einigen Fällen durch Alter oder Schwächlichkeit der Superintendenten, in anderen jedoch dadurch erforderlich geworden, daß nicht immer die Superintendenten mit Richtung, Methode und Fortschritten des Volks-Schulwesens der neuesten Zeit hinlänglich bekannt waren. Der letzt erwähnte Grund kann künftig wohl nicht mehr oft stattfinden, da theils von den meisten der jetzigen Superintendenten, denen die Schul-Inspektion belassen ist, vorausgesetzt werden darf,

daß sie auch diesem Theile ihrer Berufspflichten genügend vorzustehen im Stande sind, theils bei den in der Folge einzusetzenden jederzeit darauf Rücksicht genommen werden soll, daß sie auch das Schulwesen ihres Sprengels zu beaufsichtigen und zu leiten befähigt sind.

Es wird daher von nun an eine solche Trennung der wesentlich zusammen gehörenden Aufsicht auf Kirche und Schule nur dann zulässig seyn, wenn Alter oder Kränklichkeit des Superintendenten eine Erleichterung seiner Geschäfte nöthig machen. In diesem Falle aber ist kein Grund vorhanden, daß ihm nicht noch diejenige Einwirkung auf das Schulwesen, deren er fähig ist, gelassen und er nicht wenigstens in fortgesetzter Kenntniß von dem, was darin geschieht, erhalten werde.

Es wird daher hiedurch festgesetzt, daß künftig, wenn ein Superintendent auf seinen Wunsch wegen hinlänglich befundener Gründe von den eigentlichen Geschäften der Schul-Inspektion dispensirt wird, der oder die alsdann zu bestellenden Schul-Inspektoren nur als seine Vikarien betrachtet werden und verpflichtet seyn sollen, ihn in fortwährender Kenntniß der Schul-Angelegenheiten zu erhalten, seines Rathes sich möglichst zu bedienen und ihre Berichte an die vorgesetzten Behörden eben so durch ihn befördern zu lassen, als ihnen wiederum durch denselben die höheren Verfügungen zukommen sollen.

Hiedurch soll jedoch nicht verhindert seyn, daß in Diöcesen von großem Umfange, oder wo solches durch andere Umstände rathsam wird, einzelne, mit dem Schulwesen vorzüglich vertraute und dafür thätige Geistliche als besondere Schulpfleger für gewisse Theile des Sprengels bestellet werden dürfen, nur soll dies jedesmal unbeschadet der Wirksamkeit des Superintendenten und in einer Art bewerkstelligt werden, wodurch demselben keineswegs ein Theil seines Einflusses entzogen, sondern vielmehr die Uebersicht und obere Leitung des Ganzen erleichtert wird.

Auch soll die gegenwärtige Verfügung in dem Verhältnisse der bis jetzt schon ernannten und bestätigten Schul-Inspektoren bis dahin, daß die Diöces, in welcher sie die Schul-Aufsicht führen, einen neuen Superintendenten erhalten

haben wird, keine Veränderung hervorbringen, sondern nur für die von jetzt anzustellenden gültig seyn."

wird hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Danzig, den 16. May 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen des, an die Bezirks-Hebammen zu zahlenden Sostrums und der ihnen von den Dorf-Schulzen zu machenden Anzeige der vorgefallenen Geburten.

Es werden bei uns noch häufig von den Bezirks-Hebammen Klagen darüber geführt, daß sie nicht zu allen Geburten in ihrem Bezirke gerufen werden und ihnen das gesetzliche Sostrum von 15 Sgr. vorenthalten wird. Wir bringen also unsere, deshalb wiederholt erlassene Verfügungen, und namentlich die, in unserm vorjährigen Amts-Blatte Seite 305 und Seite 416 bekannt gemachten Verordnungen hier abermals in Erinnerung und weisen

1) sämmtliche Einwohner jedes Hebammen-Bezirks hiedurch an, die Bezirks-Hebamme zu allen Geburten und nicht unbefugte Frauen dazu zu rufen, im letztern Falle aber, und wenn Jemand zur Bezirks-Hebamme nicht das gehörige Zutrauen haben sollte und lieber eine andere approbirte Hebamme herbeirufen wollte, dennoch das gesetzliche Sostrum von 15 Sgr. an die Bezirks-Hebamme zu zahlen, es sey denn, daß diese bei der Geburt nach erhaltener Aufforderung wegen Abwesenheit oder Krankheit nicht Hülfe leisten könne, oder ihre Hülfe verweigert hätte, in welchem Falle denn die Bezirks-Hebamme vom Landräthl. Officio zur Untersuchung zu ziehen ist.

Die Landraths-Aemter und Intendanturen haben jede gerechte Klage der Bezirks-Hebammen über Zuziehung unbefugter Frauen zur Geburtshülfe, zu untersuchen, für die Bezirks-Hebammen das Sostrum mit Strenge einzuziehen und an dieselben zu zahlen, die unbefugten Pfuscherinnen aber dem betreffenden Gerichte als solche zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

2) Damit aber die Bezirks-Hebammen in den Stand gesetzt werden, den Landraths- und Intendantur-Aemtern begründete Beschwerden über Pfuscherein

in ihrem Bezirke einzureichen, so hat jeder Dorf-Schulze vierteljährlich, und zwar spätestens 14 Tage nach dem Ablaufe des Quartals der Bezirks-Hebamme schriftlich jede in seinem Dorfe vorgefallene Geburt, wobei nicht sie, sondern eine andere approbirte Hebamme oder unbefugte Frau Hülfe geleistet hat, anzuzeigen, und die Behörden haben jeden säumigen Schulzen auf Anzeige der Bezirks-Hebamme sofort für jede unterlassene vierteljährliche Anzeige in 1 Rthlr. Ordnungs-Strafe zu nehmen und diese ohne vorhergehende Anzeige bei uns, im Weigerungsfalle executive einzutreiben.

Danzig, den 17. May 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Zur Warnung.

Ein Arbeitsmann im Stargardtschen Kreise ist wegen fahrläßiger Brandstiftung zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und zur Bezahlung der Untersuchungs-Kosten durch ein Erkenntniß vom 7. d. M. verurtheilt worden.

Danzig, den 20. May 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Zur Warnung.

Ein 11jähriger Dienstjunge im Marienburgschen Kreise, welcher aus Rache die Gebäude seines Brodtherrn in Brand gesetzt hat, die dadurch ein Raub des Feuers geworden sind, ist deshalb zu einer Züchtigung von 40 Ruthen-Hieben in zwei auf einander folgenden Tagen und zu vierjähriger Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilt worden, welches hiedurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Danzig, den 20. May 1823. I. Abtheilung.

(No. 5.) Fernere Warnung vor, der Gesundheit schädlichen Glaswaaren.

Mit Bezugnahme auf unsere Warnung vor, der Gesundheit schädlichen Glaswaaren in unserm diesjährigen Amts-Blatte, Seite 320, zeigen wir dem Publiko hiedurch

an, daß wir durch mehrere am hiesigen Orte, so wie zu Stargardt und Berent angestellte Untersuchungen ermittelt hatten, daß die als schlecht befundenen Glaswaaren von dem Fabrikanten Rudolph Brockes auf seinen Hütten zu Lippusch, Dzimian und Sophienwalde verfertigt worden waren. Wir haben also an Ort und Stelle durch sachverständige Commissarien unter polizeilicher Mitwirkung die näheren chemischen Untersuchungen der fertigen Waaren und des Materials zu denselben anstellen lassen, und es hat sich dadurch ergeben, daß auf diesen Glashütten nicht nur Arzenei-Gläser, sondern auch Retorten, Kolben und Vorlagen zum chemischen und pharmazeutischen, als auch ordinaire Bouteillen zum häuslichen Gebrauche von einer dunkelgrüne, scheckigt aussehenden und mit Sandkörnern eingesprengten Glasmasse verfertigt werden, die sehr vielen Kalk enthält, der sich sehr leicht in verdünnten mineralischen und Pflanzensäuren auflöset und für säuerliche Flüßigkeiten verderblich und der Gesundheit höchst nachtheilig ist. Wir halten es also für unsere Pflicht, sämmtliche Herren Apotheker vor dem Gebrauche dieser Glasart zur Bereitung, Aufbewahrung und Verabfolgung von Arzencien und das Publikum vor dem Gebrauche zu Essigen, Fruchtsäften und leicht sauer werdenden Getränken, als: Wein und Bier, hier wiederholt zu warnen und Jedem die vorgängige Prüfung derselben durch verdünnte Schwefelsäure zu empfehlen.

Danzig, den 23. May 1823. I. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen Veräußerung des Guts Bojahn, Intendantur-Amts Brück.

Nach den Bestimmungen des Königlichen Finanz-Ministerii soll ein Theil des Guts Bojahn, Intendantur-Amts Brück, vom künftigen Johannis ab, zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten veräußert werden, welcher in 3 Etablissements vertheilt ist. Von diesem enthält zur bequemen Bewirthschaftung im Zusammenhange an Aeckern, Wiesen und Hütungs-Ländereien

a) das erste Etablissement	574	Morgen	39	□Ruthen,
b) das zweite Etablissement	910	"	155	"
c) das dritte Etablissement	671	"	82	"

Preußischen Maaßes.

Die Ländereien werden unbebaut und ohne Inventarium überwiesen, und die Erwerber sind verpflichtet, die eingestreuten Winter-Saaten, so wie die Kosten der Bestellung bei der Uebergabe baar zu vergüten. Der Veräußerungs-Plan und die dabei zum Grunde liegenden Bedingungen sind beim Intendanten, Hauptmann Gütte in Zoppot genau zu erfahren, welcher zur Veräußerung dieser Ländereien entweder im Ganzen oder in den vorgedachten drei Abtheilungen einen Licitations-Termin

auf den 16. Juny c. Vormittags um 10 Uhr

im Freischulzen-Gute in Bojahn angesetzt hat.

In diesem Termine soll zugleich der, zum Gute Bojahn gehörige Wald, 506 Morgen 80 □Ruthen Preußisch groß, zum Verkauf ausgeboten werden. Die Taxe desselben kann vorher bei dem Herrn ꝛc. Gütte eingesehen werden; auch ist der Königliche Unterförster in Eichenkrug beauftragt, solchen auf Verlangen den Kauflustigen zu zeigen. Die Meistbietenden, welche für ihr Gebot eine angemessene Caution sogleich zu bestellen verpflichtet sind, bleiben an dasselbe bis zur Entscheidung des Königlichen Finanz-Ministerii gebunden.

Danzig, den 26. May 1823. II. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen des Verkaufs des Guts Rubinkowo.

Zum öffentlichen Verkauf des im Wege der Execution zur Subhastation gebrachten, im Thornschen Kreise sub No. 37. (früher No. 143.) belegenen, auf 6798 Rthlr. 26 Sgr. landschaftlich abgeschätzten Rittergutes Rubinkowo, bei welchem der Besitztitel noch auf den Constantin v. Trebnic eingetragen stehet, ist ein nochmaliger Bietungs-Termin auf den 27. September a. c. hieselbst anberaumt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Zander hieselbst entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des zur Subhastation gestellten Gutes an

den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach diesem Licitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe von dem Rittergute Rubinkowo und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 6. May 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Der, im Amts-Blatte No. 42., pag. 570, pro 1821 mittelst Steckbriefs vom 25. September 1821 verfolgte ehemalige Füsilier Michael Schwartz aus Lindenau, welcher den vormaligen Soldaten Jacob Pauls am 23. September 1821 in Fichthorst mit einem Messerstiche ermordet hat, ist eingefangen und an das Königl. Stadt-Gericht zu Elbing abgeliefert worden, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie, Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird. Danzig, den 13. May 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Nachdem das subhastirte Erbpachts-Vorwerk in Gr. Jieschwitz, Domainen-Amts Ostrowit, unmittelbar am linken Weichselufer, ¾ Meile von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder, dem Domainen-Fiscus adjudicirt worden, so wird solches den 14. k. M. im Regierungs-Conferenz-Gebäude hieselbst zur anderweiten Austhuung oder zur Verpachtung auf Ein Jahr von Johannis d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden.

Es gehören dazu

241	Morgen	10 Ruthen	Acker auf der Höhe und bis auf das diesjährige Sommerfeld im Gemenge mit dem Dorfe,
8	—	140 —	Gärten,
18	—	46 —	Wiesen unmittelbar an der Weichsel, wovon aber 4 Morgen 155 Ruthen versandet sind,
8	—	— —	Weide an der Weichsel,
98	—	137 —	Gesträuche auf der Höhe,
1	—	102 —	Hof- und Baustellen,
25	—	97 —	Wege, Brüchen und Unland, zusammen
401	Morgen	172 Ruthen	Preuß., wovon die grundherrliche Rente mit 95 Rthlr. ermittelt ist. Außerdem sind
4	—	114 —	an Eigenkäthner gegen 9 Rthlr. 10 Sgr. Grundzins ausgethan, und die ursprüngliche Contribution wird mit 50 Rthlr. 21 Sgr. 10 pf. als Grundsteuer beibehalten.

Die Gebäude sind mit 680 Rthlr. abgeschätzt, das Winterfeld ist zugesäet, und das Sommerfeld und die Gärten werden gleichfalls bestellt werden.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Ausbietung sowohl zum Verkauf als zur Vererbpachtung oder zur einjährigen Zeitpacht den 14. k. M. geschehen wird, können vom 10. k. M. ab, in der hiesigen Regierungs-Registratur der zweiten Abtheilung und beim Domainen-Amte Ostrowit eingesehen werden, bis dahin ihre Genehmigung vom Königl. Finanz-Ministerium zu erwarten bleibt. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ab, jedoch bleibt der Meistbietende, bis solche erfolgt, an sein Gebot gebunden, kann auch schon den 25. k. M. die Uebergabe gewärtigen. Er muß aber im Licitations-Termine wenigstens 300 Rthlr. in Staatspapieren bei der Regierungs-Haupt-Kasse zur Sicherheit deponiren, auch beim Kauf ein Viertel des Kaufgeldes und bei der Erbpacht die Hälfte des Erbstandsgeldes vor der Uebergabe baar bezahlen. Die Bezahlung der Saaten und des sonstigen Inventariums muß gleichfalls bei der Uebergabe baar geschehen. Bei der einjährigen Pacht wird vor der Uebergabe ein Viertel der Pacht-Summe baar entrich-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 23. —

Danzig, den 5ten Juny 1823.

Gesetzsammlung.

Neuntes Stück.

No. 798. Statut für die Kaufmannschaft zu Tilse. Vom 22. April 1823.

= 799. Statut für die Kaufmannschaft zu Königsberg in Preußen. Vom 25. April 1823.

= 800. Gesetz wegen Beschränkung des Artikels 14. des, in den Rhein-Provinzen geltenden Civil-Gesetzbuchs, in Bezug auf die Staaten des deutschen Bundes. Vom 2. May 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen Einziehung der Danziger Münzen.

Von Seiten des Königl. Hohen Ministerii des Schatzes ist zur Annahme der Silber- und Kupfermünzen des ehemaligen Danziger Freistaates in den Königl. Kassen ein Präclusiv-Termin bis zum 31. July d. J. festgesetzt.

Indem wir dieses in Folge der Verfügung vom 9. August 1822, (Seite 474 des vorjährigen Amts-Blattes,) hiedurch öffentlich bekannt machen, weisen wir die-

jenigen, welche sich im Besitze von Danziger Münzen befinden, an, solche bei ihren etwanigen Zahlungen an öffentliche Kassen sofort anzuwenden, wogegen wir diejenigen, welche keine Zahlungen an Königl. Kassen zu leisten haben, auffordern, gedachte Münzen bei unserer Haupt-Kasse gegen Courant einzutauschen. Dieser Umtausch findet an jedem Wochentage in den Vormittags Stunden von 9 bis 1 Uhr statt, und nur die Tage vom 16. bis incl. den 21. jeden Monats sind hievon ausgenommen, da während derselben die Kasse ganz geschlossen ist.

Die Verwalter der öffentlichen Kassen werden angewiesen, die bei ihnen bis zum 31. July d. J eingegangenen Danziger Münz-Sorten gleich nach Ablauf dieses Termins an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen und nach demselben durchaus keine dergleichen weiter anzunehmen.

Danzig, den 25. April 1823. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Seebade-Anstalten in Zoppot und Brösen bei Danzig betreffend.

Die Seebade Anstalt in Zoppot, 1½ Meile von Danzig, ist seit einigen Jahren so häufig besucht gewesen, daß wir uns veranlaßt gefunden haben, der Verbesserung derselben unsere besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und wenigstens, so weit es sich im Laufe dieses Frühjahres hat möglich machen lassen, durch Einrichtung neuer Badehäuser, Badewagen ꝛc. ꝛc., deren fortwährende Erweiterung wir von Seiten der Unternehmer mit Gewißheit voraussetzen dürfen, den Besuchenden diejenigen Bequemlichkeiten zu verschaffen, welche sie bisher entbehrten, und jeden Anstoß zu entfernen, über den Beschwerde geführt wurde.

Zugleich ist die Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung so wie die Fürsorge für dasjenige, was zum Nutzen und zur Bequemlichkeit der Bade-Gäste gereichen kann, dem dortigen Königlichen Domainen-Intendanten, Herrn Hauptmann Gütte, besonders anempfohlen und das nachstehende Reglement entworfen, welches wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, damit ein Jeder, welcher die Anstalt zu besuchen wünscht, daraus entnehmen möge, welche Einrichtungen bis jetzt getroffen sind und was zur Aufrechthaltung der Ordnung, des Anstandes und der Bequemlichkeit der Bade-Gäste eingeleitet ist, wobei wir die Versicherung ertheilen, daß wir unausgesetzt fortfahren werden, so viel irgend möglich ist, für die Vervollkommnung der Anstalt besorgt zu seyn.

Auch in Brösen, näher an Danzig, hat sich jetzt eine treffliche Seebade-Anstalt mit vielen Bequemlichkeiten für's Publikum gebildet, über welche wir uns indessen eine nähere Bekanntmachung noch vorbehalten.

Danzig, den 23. May 1823. I. Abtheilung.

Reglement für den Badeort Zoppot.

§. 1. Die eigentliche Badezeit ist der Zeitraum vom 1. July bis Ende September, wenigstens werden die Bade-Anstalten für diesen Zeitraum bereit und eingerichtet seyn. Eine frühere oder spätere Benutzung kann nur auf besonderem Uebereinkommen mit den Eigenthümern der Bade-Anstalten beruhen.

§. 2. Jeder Hauswirth in Zoppot und Carlikau ist verbunden, jeden ankommenden Bade-Gast innerhalb 24 Stunden dem, mit der polizeilichen Aufsicht beauftragten, in Zoppot wohnenden Intendanten zu melden. Die Meldung soll enthalten:

a) den Vor- und Zunamen,
b) " Stand,
c) die Heimath
} des Bade-Gastes,
d) " Benennung der begleitenden Familienglieder,
e) " " " " Domestiken.

Die Bäde-Gäste sind daher verpflichtet, ihren Hauswirthen die, zu dieser Meldung erforderliche Nachricht mitzutheilen. Die Unterlassung der Meldung zieht für die Hauswirthe und Wohnungs-Vermiether oder Gastwirthe eine Strafe von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. für jeden versäumten Tag nach sich.

Bade-Gäste des Auslandes haben zugleich dem gedachten Polizei-Beamten ihre Pässe einzureichen, die ihnen bei der Abreise, kostenfrei visirt, zurückgestellt werden.

§. 3. Zum Schutz der Badenden gegen Störungen beim Baden und zur Aufrechthaltung der Bade-Ordnung werden, durch ein bezeichnendes Schild am linken Arm kenntliche Bade-Aufseher angestellt. So wie es mit Dank anerkannt werden wird, wenn die Bade-Gäste selbst diese Aufseher zur Abstellung etwaniger Mängel oder Unordnungen auffordern, so müßte es gesetzlich geahndet werden, wenn diese Aufseher in Ausübung ihrer Pflicht gestört, gehindert, oder gar beleidiget würden. Es hat daher Jedermann ihren Aufforderungen und Anweisungen unweigerlich Folge

zu leisten. Etwanige Beschwerden über sie wird der Intendant stets pflichtmäßig prüfen und nöthigenfalls rügen.

§. 4. In den Bade-Stunden von 6 bis 11 Uhr Vormittags und von 3 bis 8 Uhr Abends sind die, für jedes Geschlecht bestimmten, abgesondert gelegenen, durch Tafeln von allen Seiten genau bezeichneten Bade-Plätze zum Baden in offener See für jeden Nichtbadenden gesperrt. Auch dürfen in der ganzen Bade-Zeit in diesen Bezirken keine Fischernetze gezogen oder getrocknet, Böte gebauet oder reparirt, oder gar Fische rein gemacht und Pferde geschwemmt oder Vieh-Heerden getränkt werden. Eben so wenig dürfen in den Bade-Stunden hier Böte anlanden oder abgehen, noch ein- oder ausladen, oder auch nur in einer Entfernung von 2000 Schritten den Bade-Plätzen gegenüber ankern oder kreuzen. Jeder Uebertreter dieser Anordnungen soll nach Verhältniß des Grades des Muthwillens, Ungehorsams und der Zurechnungsfähigkeit mit 1 bis 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt, nöthigenfalls aber auch sofort arretirt und nach Danzig zur weitern Bestrafung abgeführt werden.

Wirkliche Beleidigungen der Badenden und wiederholte Uebertretung dieser Vorschriften veranlassen, ohne alles Ansehen der Person, sofortige Arretirung und gerichtliche Untersuchung und Bestrafung.

§. 5. Für den Verkehr der Fischer und der übrigen Bewohner des Orts zum Landungs-Platze, zum Ein- und Ausschiffen von Materialien, zur Viehtränke, zum Pferdeschwemmen ꝛc. ꝛc. bleibt zwar der, dem Ausgange des Dorfs Zoppot zur See gegenüber und zwischen den beiden Warm-Badehäusern befindliche Seestrand vorbehalten und wird den, von der See kommenden Böten der, auf der Spitze des kleinen Thurms auf dem großen Warm-Badehause befindliche Wimpel zur Richtung dienen; jedoch darf während der Bade-Stunden selbst auch hier Niemand sich dem Strande nahen.

§. 6. Bei dem überall festen, von Triebsand freien und sich allmählich vertiefenden Seegrunde, der von der Polizei-Behörde fortgesetzt, Hinsichts seiner Sicherheit, untersucht werden soll, bedarf es für jetzt in der See selbst keiner Warnungszeichen für Badende, dagegen sind die Bade-Plätze nach den Geschlechtern in folgender Art bestimmt und begrenzt:

a) Der Bade-Platz für das weibliche Geschlecht liegt von Zoppot kommend rechts nach Fahrwasser hin, vom zweiten kleinen gemauerten Badehause ab, bis zu der, gegen Fahrwasser hin aufgestellten Tafel.

b) Der Bade-Platz für das männliche Geschlecht liegt von Zoppot kommend links nach Koliebken zu und ist ebenfalls durch Tafeln bezeichnet.

§. 7. Jeder Badende darf auf diese Plätze und in die daselbst aufgestellten, zum Aus- und Ankleiden bestimmten Gebäude und Buden nur Diener seines eigenen Geschlechts mitbringen.

§. 8. Das Geschlecht bestimmt auch die Bade-Plätze der Kinder über 6 Jahre, und nur jüngere Knaben können von ihren Müttern, oder ihre Stelle vertretenden Verwandten auf den Bade-Platz für das weibliche Geschlecht mitgebracht werden. Ohne Aufsicht, des Badens wegen zum Seestrande kommende Kinder unter 14 Jahre alt, werden zurückgewiesen.

§. 9. Die Equipagen der, zum Bade fahrenden Bade-Gäste sollen nicht weiter als bis zu den, durch Tafeln bezeichneten Grenzen der Bade-Plätze fahren, und auf einem hiezu besonders bestimmten und bezeichneten Platze, in der Gegend des großen Warm-Badehauses, so lange sich aufstellen, bis ihre Herrschaft sie zur Rückfahrt abrufen läßt, wo sie denn bis zu jener Tafel wieder zur Aufnahme derselben hinfahren mögen; hier aber zu verweilen, darf keiner Equipage verstattet werden.

§. 10. Es hängt von jedem Bade-Gaste ab, ob er sich ein eigenes Cabinet oder einen eigenen Bade-Wagen zum Aus- und Ankleiden auf diesen Bade-Plätzen besorgen, oder zum ausschließlichen Gebrauche überhaupt, oder auf eine bestimmte Tageszeit miethen wolle. Jeder Vermiether eines solchen Cabinets oder Bade-Wagens ist dafür verantwortlich, daß darauf für dieselbe Zeit nicht mehreren Personen Rechte eingeräumt werden und Collisionen entstehen.

§. 11. Zu den, nicht ausschließlich gehörigen Aus- und Ankleide-Häusern, Cabinetten und Bade-Wagen wird das Recht zur Benutzung durch Lösung eines Schlüssels für die ganze Bade-Zeit, oder durch ein Billet zur einzelnen vorübergehenden Benutzung erworben.

§. 12. Zur Erhaltung der Reinlichkeit und zur Hülfsleistung beim Aus- und Ankleiden werden nach dem Geschlechte der Badenden und dem Bedürfnisse ein oder mehrere Badewärter oder Wärterinnen bestellt; es bleibt jedoch jedem Badenden

überlassen, ob er sich ihrer Hülfe bedienen will oder nicht. Den Dorfs-Kindern sind von Polizeiwegen diese, in Bettelei ausartende Anerbietungen untersagt. Jeder Bade-Gast wird daher ersucht, selbige auszuschlagen, und wenn sie dennoch erfolgen, dem Intendanten davon, zur Bestrafung der Eltern, Anzeige zu machen.

§. 13. Zum Warmbaden bestehen 2 besondere Anstalten:

a) Das, dem Herrn Dr. Haffner gehörige neue Badehaus, welches vorläufig ein Eintrittszimmer und 7 Badelogen enthält und vielleicht bald noch vergrößert werden dürfte. Es können darin nach Gefallen von früh 4 Uhr ab, bis 10 Uhr Abends sowohl einfache kalte und warme Seebäder, als auch Kräuter-, Schwefel- oder Stahl-Bäder, desgleichen Tropf- und Douche-Bäder genommen werden.

b) Das, dem Gutsbesitzer Herrn Wegner gehörige alte Bad mit zwei Badelogen, worin zu gleicher Zeit in gewärmtem oder kaltem Seewasser gebadet werden kann.

§. 14. In jedem dieser Badehäuser ist ein Badewärter und eine Badewärterin, die gegen Abgabe des Billets oder Erlegung des Taxpreises, die Badelogen anweisen und das Bad besorgen, auch auf Verlangen die gewünschte Hülfe leisten.

§. 15. Die Bade-Gäste sind verbunden, die selbst gewählten und auf den Bade-Billets bemerkten Stunden einzuhalten, um Collisionen mit den Abonnenten der folgenden Stunden zu vermeiden. Ohne vorherige Abbestellung wird angenommen, daß die einmal abonnirte Stunde benutzt wird und noch eine halbe Stunde nach der bestimmten Zeit das bestellte Bad bereit gehalten; nach deren Ablauf tritt die anderweitige Disposition der Unternehmer der Anstalt über die betreffende Badeloge ein.

§. 16. Sollte ein Badender über die, im Billet bestimmte Zeit im Bade verweilen, so soll der Badewärer oder die Badewärterin an den Ablauf der Zeit erinnern, damit die folgende Stunde nicht verkürzt werde. Die möglichst schnelle Beachtung dieser Erinnerung wird mit Recht von jedem Bade-Gast erwartet und gefordert.

§. 17. Die Billets zu den Badelogen des großen Badehauses werden im Badehause selbst beim Herrn Dr. Haffner oder dem von ihm bestellten Cassirer gelöset: zum Badehause des Herrn Wegner aber bei der Administration des Wegnerschen Guts.

§. 18. Um es den Eigenthümern der Badehäuser möglich zu machen, die Billets mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Badenden und der Vorgänger und Nachfolger zu vertheilen, gelten die Billets nur auf den berechtigten Inhaber; doch kann mit Zustimmung der Eigenthümer der Badehäuser oder der von ihnen bestellten Aufsicht und Controlle eine Ueberlassung oder Vertauschung derselben erfolgen.

§. 19. Im Anfange jeder Badezeit sollen die Eigner der Bade-Anstalten die Preise aller Arten von Bädern, so wie der Bade-Cabinette, Bade-Wagen und dabei vorkommenden Dienstleistungen und Bequemlichkeiten dem Intendanten anzeigen und unter dessen Authorität gehörig bekannt machen. In jeder Badeloge, in jedem Bade-Cabinette und Bade-Wagen, so wie in den Gasthäusern soll das vollständige Verzeichniß dieser Preise während der ganzen Badezeit angeheftet seyn.

§. 20. Zur Deckung des Gehalts der Bade-Aufseher und zur Bestreitung der Ausgaben für wünschenswerthe Verbesserungen, neue Promenaden und Anlagen wird zwar ein mäßiger Beitrag der Bade-Gäste zu der, vom Intendanten zu Zoppot unter Aufsicht der vorgesetzten Behörde zu verwaltenden allgemeinen Bade-Kasse gewünscht und erwartet, doch bleibt dessen Bewilligung und dessen Höhe allein dem Ermessen der Bade-Gäste überlassen. Zu diesem Behufe wird jedem Bade-Gaste ein Bade-Gedenkbuch zur eigenhändigen Eintragung dieser Beiträge vom Intendanten vorgelegt werden, worin auch die fortgesetzte Verwendung der Einnahme dieser Kasse nachgewiesen werden soll. Freiwillig zu bestimmten, schriftlich zu vermerkenden erlaubten Zwecken dargebotene Beiträge sollen pflichtmäßig eben dazu verwendet werden.

§. 21. Zur Bequemlichkeit der Bade-Gäste halten in Zoppot die durchfahrenden Posten an, und werden in der Intendantur zu Zoppot,

a) zur Reitpost nach Danzig, Montags und Donnerstags bis 2 Uhr Nachmittags einzelne Briefe,

b) zur fahrenden Post dahin, Briefe und Packete an demselben Tage bis 6 Uhr Abends,

c) zur Reit- und fahrenden Post auf Berlin, Briefe und Packete Dienstags und Freitags bis 10 Uhr Vormittags

angenommen und befördert.

§. 22. Der Besitzer des neuen Badehauses, Herr Dr. med. Haffner, ist selbst promovirter Arzt und wird seinen Aufenthalt während der Badezeit zwischen Danzig

und Zoppot theilen; außerdem ist der Dr. der Medizin und Chirurgie Herr Wiedemann zu Oliva, nahe bei Zoppot, wohnhaft, bereit, sich der Praxis als Bade-Arzt vorzugsweise zu widmen, und kann in schleunigen Fällen der Wunsch nach dessen Hülfe in der Intendantur des Orts angemeldet werden.

§. 23. Der Inhalt dieses Reglements ist von den Hauswirthen und Vermiethern den bei ihnen sich einfindenden Bade-Gästen bekannt zu machen und zugleich durch Anschlag in den Gasthäusern und in den Badehäusern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Gegeben Danzig, den 14. May 1823.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 3.) Empfehlung einiger Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Marienburg zu Schullehrern.

Nachstehende Zöglinge des Schullehrer-Seminariums zu Marienburg, als:

1) Johann Radike, katholisch,
2) Johann Jacob Dörks, evangelisch,
3) Johann Gottlieb Bedaun, evangelisch,
4) Andreas August Daln, evangelisch,
5) Johann Bonk, katholisch,
6) Johann David Lucht, evangelisch,
7) Peter Penner, evangelisch,
8) Peter Grabowski, katholisch,
9) Johann Schulz, katholisch,
10) Erdmann Reich, evangelisch,
11) Friedrich Klaus, evangelisch,

welche in der mit ihnen vorgenommenen Prüfung zum Lehramte tüchtig befunden worden, werden hiedurch den betreffenden Dominien und Schul-Societäten als wahlfähige Schul-Amts-Candidaten empfohlen.

Danzig, den 23. May 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Beschädigung der Baumpflanzungen betreffend.

Die eingehenden Beschwerden über Beschädigung der Baumpflanzungen an den Landstraßen und an anderen öffentlichen Plätzen veranlassen uns, die Herren Geistlichen und Schullehrer aufzufordern, bei schicklicher Gelegenheit durch Ermahnung und Belehrung dahin zu wirken, daß dem Uebel für die Zukunft vorgebeugt werde. Besonders verpflichten wir die Schullehrer auf dem platten Lande, der ihnen anvertrauten Jugend Achtung vor den, durch Fleiß und Mühe entstandenen öffentlichen Baum-Anlagen einzuflößen und ihnen die muthwillige Zerstörung oder Beschädigung derselben als einen Frevel zu bezeichnen, dessen nur ein verwildertes Gemüth fähig seyn kann. Danzig, den 24. May 1823. I. Abtheilung.

(No. 5.) Verbot wegen Ankaufs von Militair-Effekten und Munition von Personen, die zu deren Verkauf nicht berechtigt sind.

Bereits unterm 9. Dezember 1817, (im 51. Stücke des Amts-Blattes pro 1817,) warneten wir die Einwohner unsers Departements, weder Königliche Montirungs- noch Armatur-Stücke von Soldaten oder anderen Personen anzukaufen.

Wir finden uns veranlaßt, diese Warnung hiedurch mit der Aufforderung in Erinnerung zu bringen, sich nicht allein des Ankaufs von Montirungs-Stücken, Waffen und Munition, sondern auch von allen und jeden Militair-Effekten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, von denjenigen Personen zu enthalten, die zu deren Verkauf gesetzlich nicht berechtigt sind und sich nicht durch die Uebertretung dieses Verbots den, im Allgemeinen Landrechte Theil 2., Tit. 20., §§. 1231. seq. bestimmten nachdrücklichen Strafen auszusetzen.

Eine noch schärfere Strafe wird diejenigen treffen, welche Militair-Effekten oder Munition, von denen in der Regel vorausgesetzt werden kann, daß der Verkäufer zur Veräußerung derselben nicht berechtigt gewesen sey, oder sie wohl gar gestohlen haben könnte, verheimlichen oder sie anderweit in ihrem Gewerbe durch Umformung, Umarbeiten und Einschmelzen nutzen.

Es ist daher Jedermann verbunden, in sofern ihm dergleichen Sachen von dazu unbefugten oder verdächtigen Personen zum Kauf angeboten werden, sofort davon der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Zugleich machen wir es den Polizei- und Orts-Behörden zur Pflicht, selbst auf die Entdeckung solcher Vergehen zu vigiliren und den Königl. Militair-Behörden hiebei sowohl nach erfolgter Aufforderung, als auch ohne solche, die erforderliche Hülfe zu leisten, und insbesondere auf erfolgte Aufforderung, bei gehörig bescheinigtem, dringendem Verdachte, Haus-Revisionen auf das gründlichste und strengste, mit Zuziehung eines Officiers, da, wo dies irgend nöthig ist, oder solches von den Königl. Militair-Behörden gewünscht wird, abzuhalten, und alle erweislich oder auch selbst nur verdächtige Königl. Effekten sofort mit Beschlag zu belegen und sie bis zur weitern Ausführung der Sache in sicheres Gewahrsam zu bringen; auch für die sichere Aufbewahrung persönlich zu haften, oder, wenn die Aufbewahrung am Orte selbst nicht sicher geschehen kann, die Sache der vorgesetzten Kreis-Behörde oder dem betreffenden Civil-Gerichte sofort zur weitern Aufbewahrung zu überliefern.

Danzig, den 24. May 1823. I. Abtheilung.

(No. 6.) Sicherheits-Maaßregeln gegen, ohne Legitimation herumziehende Leute.

Seit mehreren Wochen werden die Niederungen von einer Menge theils ausländischer, theils einheimischer Leute heimgesucht, welche bald einzeln, bald in Gesellschaften umherziehend Arbeit und Unterstützung suchen, auch wohl nebenher mit Trotz Hülfe verlangen und mitunter auch sogar Gewalt brauchen. Diesem und anderen Exzessen ein Ende zu machen, ordnen wir Folgendes zur allgemeinen Sicherheit an:

1) Alle Orts- und Kreis-Polizei-Behörden haben die Paß-Polizei-Gesetze mit geschärfter Strenge zu handhaben und dem Vagabondiren bei der strengsten Verantwortung sofort Einhalt zu thun; auch auf die Krüge und Gasthäuser ein wachsames Auge zu haben, und alle einkehrenden oder umherziehenden Leute genau zu beobachten und ihre Legitimationen sorgfältiger, als bisher geschehen, zu prüfen.

2) Jede Orts- und Kreis-Behörde hat zu diesem Ende alle, ohne Legitimations-Schein und Paß betroffenen Personen, ohne alle Ausnahme, sofort anzuhalten, und in sofern es eine Orts-Behörde trifft, nach Einwilligung der Kreis-Behörde per Transport in ihre Heimath zu senden.

3) Auch die, mit Päſſen und Legitimations-Karten verſehenen Leute, welche kein beſtimmtes Gewerbe nachweiſen können, ſondern bloß Arbeit ſuchen, oder ohne Hauſir- und Gewerbe-Schein hauſirend umhergehen, ſollen ſofort an die nächſte Kreis-Behörde abgeliefert werden, welche ihnen jene Legitimationen abzunehmen und ſie, wenn ſie ſonſt unverdächtig ſind, mit neuen Päſſen zu verſehen hat, in welchen ihnen der gerade Weg zu ihrer Heimath genau mit dem Bemerken vorzuſchreiben iſt, daß, wenn ſie von dieſer Straße abzuweichen verſuchen ſollten, ſie als Vagabonden behandelt werden ſollen. Die verdächtigen Leute aber ſind ganz ſo zu behandeln, wie sub No. 2. beſtimmt iſt.

4) Insbeſondere iſt auf die, mit Polniſchen Gefäßen und Holztraften auf der Weichſel und Nogat aus dem Auslande hergekommenen Flöſſaken ein genaues Augenmerk von allen Kreis- und Orts-Behörden zu richten, und iſt das von ihnen häufig bewirkte Vagabondiren gänzlich zu verhindern. Niemand ſoll ihnen daher Päſſe oder Legitimationen zum Arbeitſuchen, zur Vermeidung ſtrenger Strafe, ertheilen dürfen.

5) Alle Flöſſaken, welche ihre Gefäße willkührlich und ohne gültige einheimiſche Päſſe verlaſſen, ſollen aufgegriffen und über die Grenze per Transport gebracht werden.

6) Außer dem hieſigen Königl. Polizei-Präſidio, dem Polizei-Direktorio zu Elbing und den Landräthl. Behörden ſoll keine Behörde berechtigt ſeyn, dergleichen Flöſſaken einen Reiſe-Rückpaß oder einen Conſignations-Extrakt auszufertigen.

7) Flöſſaken, welche von fremden Behörden Päſſe zum Umherziehen erhalten haben ſollten, ſind ſofort auf dem geradeſten Wege dahin, von wo ſie gekommen, zurückzuweiſen; ihnen ſind die erhaltenen Päſſe abzunehmen und zum Rückmarſche anderweitige Legitimationen, mit genauer Bezeichnung der von ihnen zu nehmenden Tour, mit der Verwarnung auszuhändigen, daß ſie als Vagabonden behandelt werden ſollen, wenn ſie die vorgeſchriebene Tour verlaſſen oder wiederkehren ſollten. Sollten die Herren Landräthe aber im Stande ſeyn, ſolchen unverdächtigen Perſonen Arbeit nachzuweiſen, ſo haben ſie jedem einzelnen eine, auf einen beſtimmten Ort und eine beſtimmte Zeit auszuſtellende Aufenthalts-Karte auszufertigen, den bisherigen Paß aber an

sich zu nehmen und zu verwahren, auch die Leute in polizeiliche Aufsicht zu nehmen und sie zurückzusenden, wenn die Arbeit aufhört oder sie sich auf irgend eine Weise verdächtig machen.

8) Von Danz'g aus ist den Flössaken nur allein der Weg über Praust, Dirschau und Mewe zur Rückkehr vorzuschreiben, wogegen von Elbing der Weg über Sommerau, Marienburg und Stuhm ihnen vorzuzeichnen bleibt.

Alle Flössaken, welche sich von jetzt ab, auf anderen Wegen, außer ihren Gefäßen, antreffen lassen, sind daher per Transport über die Grenze zu schicken.

9) Im übrigen gelten wegen der Flössaken unsere Verordnungen vom 11. July 1818, (pag. 503 des Amts-Blattes pro 1818,) und vom 12. Oktober 1816, (pag 190 des Amts-Blattes pro 1816,) desgleichen die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 1. July 1814, in soweit solche nicht durch die vorstehenden Bestimmungen beschränkt werden.

10) Keine Orts- und Kreis-Behörde soll für jetzt befugt seyn, Leuten, die kein bestimmtes Geschäft anzugeben wissen, oder die unter dem Vorwande, Arbeit zu suchen, sich umhertreiben wollen, für jetzt einen Paß oder Legitimations-Schein zu ertheilen.

11) Die Herren Landräthe, so wie die Königl. Polizei-Behörden zu Danzig und Elbing haften dafür, jeder in seinem Wirkungskreise, daß die Dominien und Intendantur-Beamten, Magistrate und Schulzen hiernach überall genau verfahren, und daß unausgesetzt auf die sich herumtreibenden Personen überall mit der nöthigen Strenge gewacht, das Vagabondiren gänzlich eingestellt und die allgemeine Sicherheit nicht weiter gefährdet werde. Dieselben haben daher jene Orts-Behörden auf's genaueste hiebei zu controliren und überall mündlich und schriftlich die zum Zweck führenden näheren Instruktionen und Anweisungen zu ertheilen, wo solche nöthig werden.

12) Dieselben haben hiebei die Hülfe der Königl. Gensd'armerie in Anspruch zu nehmen und über den Erfolg dieser Maaßregel in 6 Wochen Bericht zu erstatten, und dabei dasjenige in Vorschlag zu bringen, was etwa noch anzuordnen nothwendig oder nützlich wäre.

Danzig, den 31. May 1823. I. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Wegen Verpachtung des Vorwerks Groß-Watkowitz.

Die Erbpachtsgerechtigkeit des bei der Stadt Stuhm gelegenen Vorwerks Groß-Watkowitz soll mit besäeten Winter- und Sommerfeldern und dem bei selbiger vorhandenen todten und lebendigen Inventarium auf drei hinter einander folgende Jahre, nämlich von Johannis d. J. bis dahin 1826 verpachtet werden. Der Termin dazu steht auf den 7. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr im Conferenzzimmer des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäudes vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rathe Zander an, und es werden Pachtliebhaber dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen der in Rede stehenden Verpachtung in dem gedachten Termine werden bekannt gemacht werden. Marienwerder, den 8. Mai 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 2.) Wegen der Verträge über Zerstückelung von Erbpachts-Grundstücken u. s. w.

Die Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen werden angewiesen, bei Verträgen über Zerstückelung von Erbpachts-Grundstücken, Erbzins- oder Zinsgütern den Contrahenten die, in dem Edikte zur Beförderung der Landes-Cultur vom 14. September 1811, §. 2. und 3. wegen der grundherrlichen und Staats-Abgaben und in der Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Leistungen von Grundstücken vom 11. July 1821, §. 29. enthaltenen Bestimmungen bekannt zu machen und dahin zu wirken, daß bei den Verabredungen der Contrahenten diese Bestimmungen gehörig berücksichtiget werden.

Den Gerichten wird dabei bekannt gemacht, daß nach der Aeußerung der hiesigen Königlichen Regierung der jetzt Allerhöchst bestimmte Ablösungssatz für die alten Landes-Theile 5 pro Cent in Courant ist, für die neuen Landes-Theile aber eine ausdrückliche Bestimmung fehlt, mithin hier der allgemeine gesetzliche Ablösungssatz von 4 pro Cent eintreten muß.

Marienwerder, den 13 May 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der, unten näher bezeichnete Seiltänzer-Knecht Carl Friedrich Müller, der sich für einen Nagelschmidt-Gesellen ausgiebt und aus Lausek in Sachsen gebürtig ist, hat wegen unbefugten Curirens 14tägige Gefängnißstrafe erlitten und hierauf in Marienwerder die Anweisung erhalten, sich nach seiner Heimath zurück zu begeben, wozu ihm von der Königlichen Regierung daselbst unterm 29. v. M. ein Ausgangs-Paß ertheilt wurde. Da derselbe aber dieser Anweisung nicht nachgekommen ist, sondern sich in das Tiegenhöfsche Gebiet begeben und daselbst wieder unbefugter Weise mit Curiren befaßt hat, so ist er von Marienburg, nach vorheriger Warnung vor der Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten, unter Bekanntmachung der gesetzlichen Strafe, auf den Transport nach seiner Heimath gegeben worden.

Danzig, den 27. May 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Müller. Vorname, Carl Friedrich. Geburtsort, Stadt Lausek bei Leipzig im Königreich Sachsen. Aufenthaltsort, Lausek. Religion, evangelisch. Alter, 33 Jahre. Größe, 5 Fuß. Haare, dunkelblond. Stirn, halb bedeckt. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, braun. Nase, lang und schmal. Mund, klein. Bart, schwach. Zähne, vollzählig. Kinn, lang. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, frisch. Gestalt, untersetzt. Sprache, Deutsch. — Besondere Kennzeichen: ein Mal auf dem rechten Arm.

Bekleidung: Braun tuchener Ueberrock mit manchesternem Kragen, weiß leinene Weste, roth seidenes Halstuch, nanquine Hosen, schwarz lederne Wichsstiefeln, runder Filzhut.

No. 2. Der, mittelst Steckbriefs vom 23. April c. (Amts-Blatt No. 18.) verfolgte, unter polizeilicher Observation gestandene Johann Schröder ist eingefangen und von dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio an den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder abgesandt worden, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 29. May 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Nachdem das subhastirte Erbpachts-Vorwerk in Gr. Jiesewitz, Domainen-Amts Ostrowit, unmittelbar am linken Weichselufer, ¾ Meile von Mewe und 1½ Meilen von Marienwerder, dem Domainen-Fiscus adjudicirt worden, so wird solches den 14. k. M. im Regierungs-Conferenz-Gebäude hieselbst zur anderweiten Austhuung oder zur Verpachtung auf Ein Jahr von Johannis d. J. ab, öffentlich ausgeboten werden.

Es gehören dazu

241	Morgen	10 Ruthen	Acker auf der Höhe und bis auf das diesjährige Sommerfeld im Gemenge mit dem Dorfe,
8	—	140 —	Gärten,
18	—	46 —	Wiesen unmittelbar an der Weichsel, wovon aber 4 Morgen 155 Ruthen versandet sind,
8	—	— —	Weide an der Weichsel,
98	—	137 —	Gesträuche auf der Höhe,
1	—	102 —	Hof- und Baustellen,
25	—	97 —	Wege, Brüchen und Unland, zusammen
401	Morgen	172 Ruthen	Preuß., wovon die grundherrliche Rente mit 95 Rthlr. ermittelt ist. Außerdem sind
4	—	114 —	an Eigenkäthner gegen 9 Rthlr. 10 Sgr. Grundzins ausgethan, und die ursprüngliche Contribution wird mit 50 Rthlr. 21 Sgr. 10 pf. als Grundsteuer beibehalten.

Die Gebäude sind mit 680 Rthlr. abgeschätzt, das Winterfeld ist zugesäet, und das Sommerfeld und die Gärten werden gleichfalls bestellt werden.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Ausbietung sowohl zum Verkauf als zur Vererbpachtung oder zur einjährigen Zeitpacht den 14. k. M. geschehen wird, können vom 10. k. M. ab, in der hiesigen Regierungs-Registratur der zweiten Abtheilung und beim Domainen-Amte Ostrowit eingesehen werden, bis dahin ihre Genehmigung vom Königl. Finanz-Ministerium zu erwarten bleibt. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums ab, jedoch bleibt der Meistbietende, bis solche erfolgt, an sein Gebot gebunden, kann auch schon den 25. k. M.

die Uebergabe gewärtigen. Er muß aber im Licitations-Termine wenigstens 300 Rthlr. in Staatspapieren bei der Regierungs-Haupt-Kasse zur Sicherheit deponiren, auch beim Kauf ein Viertel des Kaufgeldes und bei der Erbpacht die Hälfte des Erbstandsgeldes vor der Uebergabe baar bezahlen. Die Bezahlung der Saaten und des sonstigen Inventariums muß gleichfalls bei der Uebergabe baar geschehen. Bei der einjährigen Pacht wird vor der Uebergabe ein Viertel der Pacht-Summe baar entrichtet, und die Saaten und das Inventarium sind durch eine Cautionsleistung in Staats-Papieren sicher zu stellen. Marienwerder, den 3. May 1823.

Königlich Preußische Regierung.

No. 2. Im Verfolg eines Rescripts der Königl. hohen Ministerien des Schatzes und der Finanzen vom 22. v. M. bringen wir hiedurch zur Kenntniß des Publikums, daß bei der, von des Königs Majestät angeordneten Auflösung des hohen Schatz-Ministerii zu den, dem hohen Finanz-Ministerio überwiesenen Geschäfts-Theilen desselben namentlich auch die Verwaltung des vor uns ressortirenden Danziger Resten-Fonds gehört. Danzig, den 2. Juny 1823.

Die, zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaates von Danzig ernannte Königliche Commission.

No. 3. Höherem Befehl und Auftrage zufolge soll das, in diesen Tagen aus dem Königlichen Forst-Reviere Okonin herunter geflößte, auf dem Mogat-Strome, gleich unterhalb Clementfähre bei Wolfsdorf, befindliche kieferne Langholz, bestehend in

291 Stück gesunden Bauholzes, von 40 bis 45 Fuß Länge, 14 bis 19 Zoll im mittlern Durchmesser, und

8 Stück rindschäliges Langholz, von 45 Fuß Länge, 14 bis 18 Zoll im mittlern Durchmesser,

Tafelweise zu 8 Stück oder auch im Ganzen gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin ist auf Montag, den 16. Juny c. angesetzt und wird zur Stelle abgehalten, zu dem Kaufliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Horsterbusch, den 25. May 1823.

Kummer.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 24. —

Danzig, den 12ten Juny 1823.

Gesetzsammlung.

Zehntes Stück.

No. 801. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. May 1823 wegen Vereinigung des Schatz-Ministerii mit dem Finanz-Ministerio.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Abhaltung einer Kirchen- und Haus-Collecte zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirche zu Rawicz im Groß-Herzogthum Posen.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 29. v. M. zur Wiedererbauung der, vor mehreren Jahren abgebrannten evangelischen Kirche zu Rawicz im Groß-Herzogthum Posen eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen geruhet. Wir fordern daher die evangelische Geistlichkeit, so wie alle Polizei Behörden, landräthliche Officia, Magistrate und Intendantur- und Domainen-Aemter unseres Regierungs-Bezirkes hiedurch auf, erstere, nach vorheriger Ankündigung derselben in ihren Kirchen, und letztere in ihren Polizei-Distrikten abzuhalten und die eingegangenen Gelder nebst einem Verzeichnisse derselben, so wie der Münzsorten bis zum 1. September d. J. an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal Kasse einzusenden, auch, wenn nichts eingegangen seyn sollte, der genannten Kasse gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 29. May 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wahlfähige Seminaristen betreffend.

Die beiden Seminaristen

Carl Gottlieb Eggert und

Gottlieb Mühlenbach

aus Baldenburg, evangelischer Confession, sind aus dem Seminario zu Jenkau als wahlfähige Schul-Amts-Candidaten entlassen worden, und werden den Schul-Societäten bei Besetzung erledigter Elementar-Lehrstellen zur Berücksichtigung empfohlen.

Danzig, den 30. May 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die diesjährigen Truppen-Uebungen betreffend.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. d. M. an des commandirenden Generals, Herrn General-Lieutenants von Borstell Excellenz zu Königsberg, auf den Antrag desselben zu genehmigen geruhet, daß bei den drükkenden Verhältnissen für den Landmann, zur Erleichterung desselben, nicht nur die Uebungen der Landwehr-Cavallerie in diesem Jahre ausnahmsweise ohne Pferde vollführt werden können, sondern auch, daß die, für dieses Jahr beabsichtigte Zusammenziehung des ganzen Ersten Armee-Corps zur Uebung in der Gegend von Danzig unterbleiben soll.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß, indem wir uns überzeugt halten, daß die Bewohner unseres Departements die dem Lande dadurch erzeigte Wohlthat gehörig zu würdigen wissen werden.

Danzig, den 31. May 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Oeffentliche Auszeichnung.

Dem Bürger und Schiffer Michael Szwyklinski, sonst Pietroszlewski, zu Schwetz, welcher beim vorjährigen Eisgange in der Weichsel, in der Nähe des Dorfs Gerdin, Amts Subkau, zwei Einwohner dieses Dorfes mit eigner Lebensgefahr gerettet hat, ist vom Königl. Ministerio des Innern die Rettungs-Medaille als öffentliches Anerkenntniß seiner menschenfreundlichen Handlung bewilligt worden.

Danzig, den 31. May 1823. I. Abtheilung.

(No. 5.) Zur Warnung.

Ein Dienstknecht aus dem Marienburgschen Kreise ist wegen absichtlicher Brandstiftung, wodurch mehrere Gebäude ein Raub der Flamme geworden sind, durch das am 27. März d. J. abgefaßte Erkenntniß zu lebenswieriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden. Danzig, den 3. Juny 1823. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

In der Nacht vom 25. zum 26. d. M. sind angeblich durch eine Diebsbande von 9 Personen im Dorfe Krebsfelde, Intendantur-Amts Elbing, dem Schulzen Fast, mittelst gewaltsamen Einbruchs,

66 Rthlr. 20 Sgr. in Düttchen-Stücken,
100 Rthlr. in verschiedenem Courant,
1 viereckigte silberne Dose, worin 2 goldene Ringe, mit dem Namen A. St. gezeichnet, waren,
13 Stück Mannshemden, gezeichnet mit den Buchstaben W. F.,
22 Stück Frauenshemden, gezeichnet A. F.,
2 Tischtücher von Drillich und
2 Bettlaken oder sogenannte Verstecksel

gestohlen worden. Wir machen die Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armerie mit der Anweisung hierauf aufmerksam, falls von diesen gestohlenen Sachen irgend etwas zum Vorschein kommen oder zum Kauf angeboten werden sollte, den Inhaber sofort zu arretiren und an das Königl. Landräthl. Officium in Elbing abzuliefern.

Ueberhaupt werden die Polizei- und Orts-Behörden bei der aufgestellten Behauptung der Existenz einer Diebsbande in den Niederungs-Dorfschaften veranlaßt, ihre Aufmerksamkeit und Wachsamkeit besonders auf umherziehendes loses Gesindel zu verdoppeln, um jener Bande auf die Spur zu kommen.

Eben so soll am 28. d. M. Mittags zwischen 11 und 12 Uhr der Kürschner und Eisenkrämer Salomon aus Riesenburg, welcher allein mit zwei Pferden hinter Christburg durch den Wald zwischen den Dörfern Thielendorf und Schönwiese reisete, um in Elbing Einkäufe zu machen, von zwei Fußreisenden, welche er anscheinend

für Handwerks-Gesellen hielt, angefallen und ihm ein Theil der Geldkatze, die von den Räubern zerschnitten wurde, geraubt worden seyn, in welchem sich

2 Rthlr. in species,
10 Rthlr. in $\frac{1}{2}$ Sgr.,
28 Rthlr. in $52\frac{1}{2}$ Stücken und
25 Sgr. in $\frac{1}{6}$

befanden. Das, gemäß der oberflächlichen Angabe des Salomon aufgenommene Signalement von beiden erfolgt mit der Anweisung für die Polizei- und Orts-Behörden, so wie für die Gensd'armerie hiedurch bei, auf die Bezeichneten ein wachsames Auge zu haben, falls sie sich irgendwo betreten lassen sollten, sie zu arretiren und unter der sichersten Begleitung, gefesselt, an die nächste Kreis-Behörde abzuliefern.

Danzig, den 30. May 1823.

Königlich Preußische Regiernng. I. Abtheilung.

Signalement

des 1sten.		des 2ten.	
1) Familien-Name,	unbekannt.	1) = =	unbekannt.
2) Vorname,		2) = =	
3) Geburtsort,		3) = =	
4) Aufenthaltsort,		4) = =	
5) Religion,		5) = =	
6) Alter, ungefähr 40 Jahre.		6) = =	ungefähr 25 Jahre.
7) Größe, 5 Fuß 6 bis 7 Zoll.		7) = =	5 Fuß 3 Zoll.
8) Haare, braun.		8) = =	
9) Stirn, nicht bemerkt.		9) = =	
10) Augenbraunen, braun.		10) = =	
11) Augen, nicht bemerkt.		11) = =	
12) Nase, lang.		12) = =	
13) Mund, —		13) = =	
14) Bart, braun, Backenbart.		14) = =	
15) Zähne, gelb.		15) = =	
16) Kinn,	rundes Gesicht, gesund und völlig.	16) = =	
17) Gesichtsbildung,		17) = =	
18) Gesichtsfarbe,		18) = =	
19) Gestalt, stark, breitschultrig.		19) = =	schwächlich.
20) Sprache, Deutsch.		20) = =	—
21) Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig.		21) = =	—

Bekleidung

des 1sten.

Grau tuchene Jacke in Civil-Form,
dito Hosen mit rothen Streifen,
blaue Mütze mit rothem Besatz,
trug einen braunen Knotenstock in der Hand,
Denkmünzen-Band durch's Knopfloch,
trug in einem Tuche gebunden seine Sachen auf jenem Stocke.

des 2ten.

Blauer Ueberrock,
runder Huth, unbezogen,
trug einen weißen Knotenstock,
hatte in einem Tuche seine Sachen gebunden, das er auf seinem Stock trug.

Vermischte Nachrichten.

Anzeige
vom Königlichen zoologischen Museum zu Königsberg.

No. 1. Indem ich die diesjährige Eröffnung des Königlichen zoologischen Museums vom 1. May anzeige, bemerke ich nochmals, daß die öffentliche Besuchzeit Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr ist, und daß die Einlaßkarten am Tage zuvor, zwischen 12 und 2 Uhr, von Herrn Ebel, dem beim Museum angestellten Gehülfen, abgeholt werden können. Für die Besuchenden ist eine erklärende Beschreibung der Sammlung, unter dem Titel: „Wegweiser durch das Königl. zoologische Museum" gedruckt und für 8 Sgr. im Museum zu haben. Damit der Anstalt nicht die Druckkosten zur Last fallen, sind, außer an die vorgesetzte Behörde, keine Exemplare vertheilt worden, was hier angezeigt wird, damit sich Niemand wegen Nichtzusendung der Schrift für vernachläßigt halte. Seit der letzten öffentlichen Anzeige der eingegangenen Beiträge ist das Museum mannigfach vermehrt worden. So hat der Hochedle Magistrat und die Hochlöbliche Stadtverordneten-Versammlung in Königsberg, bei Gelegenheit des vorgeschlagenen Ankaufs einer Conchylien-Sammlung, durch ein Geschenk von 200 Thalern dem Museum einen Beweis der Schätzung wissenschaftlicher Anstalten gegeben und die Anerkennung ihres Einflusses auf allgemeine Bildung beurkundet. Die verehrten Mitglieder der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft haben diese Summe so vermehrt, daß der Ankauf einer bedeutenden Conchylien-Sammlung möglich wurde. Herr Doctor Andersch hat ein mühsam gesammeltes Cabinet Preußischer Schmetterlinge dem Museum geschenkt, damit es in diesem dem Vaterlande nützlich werde. Herrn Professor Eisenhardt verdanken wir

eine Anzahl Seethiere, (aus den niederen Thierklassen,) die an den Küsten des mittelländischen Meeres gesammelt worden sind. Herr Stadt-Wundarzt Baumelburg zu Preuß. Holland überließ uns eine Sammlung ausgestopfter Preußischer Vögel. Herr Assessor Bordfeld hat dem Museum auf eigene Kosten einen Trocken-Ofen bauen lassen. Einzelne Beiträge sind fortwährend reichlich eingegangen. Wir führen nur die Namen der Geber mit der Zahl der Einsendungen an, damit ein Jeder von der richtigen Ankunft derselben sich überzeugen könne. Wir erhielten seit dem Anfange des Jahres 1821 von den Herren: Abegg in Aweiden eine Sendung; A... in Elbing 3; Albrecht, Forst-Eleve zu Sadlowo 1; v. Arnim, Oberförster zu Alt-Sternberg 2; Assur, Doct. Med. 1; Athenstädt, Oberförster zu Ramuck 2; Baumann, Regierungs-Chef-Präsident 1; Beyer, Stud. 1; Bück, Stud. 1; Bessel, Prof. 3; v. Brederlow, Landrath in Preuß. Eylau 1; Becker, Schiffs-Capt. 1; Bothe, Oberförster zu Fritzen 6; Böhm zu Sanditten 1; Bojack, Oberlehrer 1; Büttar, Kaufm. 1; Brauser, Garn.-Pred. in Neufahrwasser 1; Böhm, Aschbraker 1; v. Buhl zu Karpen 1; Buhl, Apoth. in Pr. Holland 1; Cohrow, interimist. Revierförster in Kudippen 4; Crispin, Lieut. zu Kunzheim 1; Cawerau, Direkt. in Jenkau 1; Cruse, Doct. Med. 1; Diminski, Oberförster zu Zimnawoda 2; v. Ernst, Forst-Inspekt. zu Wilhelmswalde 1; Eckert, Oberförster in Friedrichsfelde 1; Fuchs, Oberförster zu Hartigswalde 2; Funk 1; Falk, Prorect. 1; Friedemann zu Fuchsberg 2; Gebauer, Oberförster in Leipen 3; Grötzner, Amtmann in Kukernese 2; Getzuhn, Pfarrer zu Mensguth 2; Gutzki, Kaufmann 3; v. Gayl, Oberförster in Warniken 2; Gerhardt, Gymnasiast in Tilsit, 1; Gregor, Conducteur 1; Harke, Estimateur 1; Heine, Amtsrath zu Subkau 1; Hermes, Schulcoll. in Memel 2; v. Heyking zu Adamsheide 1; v. Hoffmann in Prassenen 1; Heerbrand, Kreis-Chirurgus in Kranz 1; Herold, Kanzlei-Director in Marienwerder 1; Herrm. Hagen 1; Jorgens, Justiz-Amtmann in Salau 1; Junk, Ober-Forstmeister in Litthauen 1; Jachmann d. ältere, Referend. 1; Jachmann d. jüngere, Referend. 4; Kußmann, Kreis-Chirurgus in Preuß. Eylau 2; Keßler, Förster in Gerdauen 1; Krüger, Land-Oeconomie-Rath in Angerburg 2; Kozer, Stud. 1; Kurella, Insp. zu Resau 1; Kölle, Med.-Rath in Danzig 1; Baron v. Keudell zu Gilgudischken 3; Krühle, Hauptmann 1; Graf v. Klinkowström zu Sehmen 1; Kirschstein, Calculator 1; Lydtke zu Flatow 1; Lottermoser, Oberlehrer in Rastenburg 1; Laugenpusch, Forst-Eleve 1; Lange,

Cond. in Brandenburg 1; Lenski in Kudwinen 1; Löffler, Cond. in Kirschnehnen 6; Lichtenstein, Doct. Med. in Mitau 1; Ludwig, Schlotfegerm. 3; Löschin, Maler 1; Morzfeld, Doct. Med. in Labiau 1; Müller 1; Meske, Rittmeister in Putzig 1; Motherby, Doct Med. 4; Ranke zu Ludwigsort 5; Petersen, Hafen-Bau-Inspekt. zu Pillau 9; Paczinski, Ober-Strand-Inspekt. zu Saltcicken 8; Poldlaski, Oeconomie-Comissarius in Schippenbeil 1; v. Pannewitz, Ober-Forstmeister in Marienwerder 5; Paris, Wundarzt 1; Pollak, Kaufm. 1; Rambly, Oberförster zu Neustadt 1; Reinhardt, Raths-Chirurgus 1; Rothvoß, Forst-Insp. in Mohitten 1; Reddig, Bürgermeister in Seeburg 1; Ruhnau, Intendant in Wormdit 2; Reusch, Geh. Reg.-Rath 2; Rosenkranz, Prediger 1; Rückwart, Stud. 1; die Königl. Regierung zu Marienwerder 1; Schulz, Oeconomie-Commiss. in Stargardt 1; v. Stein, Oberförster in Schetricken 4; große Schule in Memel 1; Gebrüder Silberbach 1; Salkowski, Pfarrer in Schwentainen 1; v. Schlenther, Lieut. zu Plenlacken 4; v. Schlichting, Stud. 1; Seydler, Zoll-Einnehmer in Elbing 1; Schneider in Görken 2; Saar, Kaufm. in Dirschau 1; Schmidt, Hauslehrer in Angerap 1; Stehr, Reg.-Rath 1; Trentovius, Oberförster zu Astrawischken 1; Vierling, Pfarrer zu Steinbeck 1; Volkmann, Post-Commissarius in Neustadt 1; Weinreich, Oberförster in Preuß. Eylau 20; Warschauer, Banquier 2; Weber, Oberförster in Sadlowo 1; Werner, Stellmacher 1; Wester 1; Was (?) in Elbing 1; Wohlgemuth 1; v. Winterfeldt, Ober-Forstmeister 4; v. Wittich. Obrist 1; v. Zabokrzycki zu Kamtau 1 Sendung. Einige Zusendungen, die nicht mit einem Schreiben begleitet waren, werden hier noch vermißt werden, indem bei der Abgabe die Namen der Geber entweder gar nicht genannt, oder nicht gehörig aufgezeichnet sind. Wir erlauben uns daher die Bitte, daß es auch den Einsendern aus Königsberg gefallen möge, ihren Sendungen ein Blättchen beizufügen, das in wenigen Worten den Gegenstand und den Namen des Gebers nennt. Von den eingegangenen Gegenständen sind die Mißgeburten der Königl. anatomischen Sammlung einverleibt worden, was die Herren Einsender nicht unzweckmäßig finden werden.

Daß in den zahlreichen Sendungen derselbe Gegenstand öfter vorkam, war unvermeidlich und nicht ohne Vortheil. Um den Wünschen der Beförderer des Museums zu genügen, wollen wir versuchen, näher anzugeben, was sich das Museum noch wünscht. Im Allgemeinen sind alle solche Thiere sehr willkommen, die wir nur

im strengen Winter hier sehen, und besonders diejenigen, welche sich an der Küste hier aufhalten. Das Museum kann von diesen Thieren Exemplare, deren es selbst nicht mehr bedarf, vortheilhaft an andere Museen in Deutschland vertauschen. So sind uns die Zusendungen des Herrn Strand-Inspektors Petersen in Pillau besonders willkommen gewesen. Von Säugethieren werden noch gewünscht: ein ganz alter Wolf, ein Brandfuchs, (mit schwarzer Schwanzspitze,) die kleine Sumpfotter, Wiese, Siebenschläfer, Haselmäuse und Luchse, (wenn sie an unseren Grenzen erscheinen.) Die beiden hier vorkommenden Spitzmäuse besitzt das Museum zwar, allein es wünscht die Exemplare mit anderen zu vertauschen. Besonders ersuchen wir alle Strand-Bewohner, wenn sie von dem Fange eines Delphins oder Braunfisches, (des kleinen Delphins,) hören, den Eigenthümer zu bewegen, das Thier sogleich hieher zu bringen. Die Amphibien sind ziemlich vollständig in mannigfachen Farben-Verschiedenheiten da, einige Salamander ausgenommen, von denen Exemplare gewünscht werden. Bei den Fischen müssen wir es bei der allgemeinen Bitte bewenden lassen, solche, die nicht zu den gewöhnlichen Marktfischen gehören, einzusenden, besonders aber, wenn ein großer Schwerdtfisch gefangen werden sollte, diesen für das Museum zu behandeln. Insekten können füglich nur von Kennern gesammelt werden, welche wir bitten, sich mit dem Museum in Verbindung zu setzen. Von Würmern giebt es bei uns nur wenige. Wir bitten, nur die ungewöhnlichen uns mitzutheilen. Aus der Klasse der Vögel ist bei weitem am meisten eingegangen, und dennoch ist von ihnen noch viel zu erwarten. Es ist daher ein Verzeichniß derjenigen inländischen Vögel gedruckt worden, welche das Museum bereits besitzt. Es kommt nur darauf an, die hier vorkommenden Vögel gehörig von einander zu unterscheiden. Zu diesem Zwecke wird vom Museum ein Buch ausgegeben, dessen Druck so eben beendet ist. Er führt den Titel: Ornithologisches Taschenbuch für Preußen, oder Beschreibung der in Preußen und den umliegenden Gegenden vorkommenden Vögel für Jäger, Jagdliebhaber und Naturforscher, von C. L. Ebel, Gehülfen beim Königlichen zoologischen Museum. Königsberg, 1823. (Mit einer Vorrede vom Prof. v. Baer und einer Doppel-Kupfertafel.) In diesem Buche werden die, im Nordosten von Europa bisher beobachteten Vögel nach den Verschiedenheiten, die Alter und Geschlecht in der Färbung hervorbringen, beschrieben. Da es für den Selbstunterricht bestimmt ist, so macht eine Einleitung mit den wesentlichsten Kunst-

Außerordentliche Beilage zu No. 24. des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Danzig.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf der, auf der Weichsel am Gänsekruge beim Troil angekommenen 400 Stück kiefern Bauholz steht ein Termin zur Stelle

Dönnerstag, den 19. Juny d. J. Vormittags 10 Uhr

vor unserm Commissarius, Forst-Referendarius Hauptmann Maron, an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Das Nähere besagen die gedruckten Nachweisungen.

Danzig, den 6. Juny 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 25. —

Danzig, den 19ten Juny 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die bewirkte Regulirung der Festungs-Rayons von Danzig betreffend.

Die in Folge Allerhöchster, für alle Festungen schon längst erlassenen Verfügungen angeordnete, oft schon angekündigte Regulirung der Festungs-Rayons ist nach dem darüber entworfenen, revidirten und genehmigten Plane gegenwärtig für Danzig definitiv zur Ausführung gebracht worden. Es sind dabei die sorgfältigen und schonenden Bemühungen der damit beauftragten Herren Militair- und Civil-Commissarien nicht zu verkennen gewesen, weshalb wir uns mit Vergnügen veranlaßt sehen, dem unserer Seits ernannten Civil-Commissarius, Herrn Polizei-Präsidenten v. Wegefack hiemit ein öffentliches Anerkenntniß derjenigen zweckmäßigen Maaßregeln zu geben, welche derselbe seiner Seits sowohl für diese schwierige Sache selbst als auch für die Erleichterung der Lage derjenigen Einwohner getroffen hat, welche die Ueberreste ihrer Gebäude abzubrechen genöthigt waren.

Nicht minder aber finden wir uns veranlaßt, dem Eifer und der Thätigkeit des uns von demselben genannten Bezirks-Vorstehers Herrn Janzen und des Bürgers Herrn Rumpf, mit welchen dieselben die Bemühungen des Herrn Polizei-Präsidenten unterstützten und der Sache nach allen ihren Kräften förderlich waren, so wie dem edlen Sinne des Herrn Amts-Raths Sellin zu Dreilinden und der deputirten Vorsteher des städtschen Lazareths, Herrn Kaufmann Saro und Herrn Mäkler Richter, mit wel-

chem sie sich der Bedrängniß derer, die ihre Wohnungen aufgeben mußten, angenommen und sie möglichst zu erleichtern gesucht haben, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Danzig, den 3. Juny 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen Zahlung der Militair-Pensionen und Invaliden-Gnaden-Gehälter.

Nach den, im vorjährigen Amts-Blatte No. 49., pag. 698 enthaltenen, allgemeinen Vorschriften vom 19. November 1822 wegen Zahlung der Militair-Pensionen und Invaliden-Gnaden-Gehälter §. 5. sind die Special-Kassen angewiesen, in sofern ein Invalide sich binnen 3 Monaten zum Empfange des Gnaden-Gehalts nicht gemeldet hat und er anders noch am Leben ist, ihm keine weitere Zahlung zu leisten, sondern uns davon Anzeige zu machen und die fernere Bestimmung abzuwarten.

Da indessen Fälle eingetreten sind, wo Invaliden in der Provinz mit höherer Genehmigung umherziehend ihrem Brodterwerbe nachgehen und dadurch behindert werden, den ihnen bewilligten Gnaden-Gehalt bei der zur Zahlung angewiesenen Special-Kasse allmonatlich regelmäßig in Empfang zu nehmen, so hat das Königliche Departement für die Invaliden zwar genehmigt, daß die Zahlung in solchen Fällen nachträglich geschehen könne, jedoch soll der betreffende Invalide von solchen Verhältnissen der Zahlung-leistenden Kasse zuvor Anzeige machen und derselben längstens von 2 Monaten zu 2 Monaten ein Attest der Orts-Behörde über seine Verhältnisse und seinen Aufenthalts-Ort einreichen. Aber auch selbst in diesen außerordentlichen Fällen darf der Gnaden-Gehalt oder das Warte-Geld nicht länger, als höchstens 6 Monate unerhoben bleiben. Bleibt dagegen das verlangte Attest aus, oder wird der Gnaden-Gehalt in 6 Monaten nicht erhoben, so hat die Kasse uns davon zur weitern Veranlassung, mit Beifügung der nöthigen, in der Bekanntmachung vom 19. November v. J. vorgeschriebenen Zeugnisse, Anzeige zu machen, die fernere Zahlung des Gnaden-Gehalts oder Warte-Geldes aber jedenfalls vorläufig einzustellen.

Die betreffenden Special-Kassen, so wie die, mit ihrem Gnaden-Gehalte oder Warte-Gelde auf dieselben angewiesenen Invaliden werden aufgefordert, sich nach dieser Vorschrift genau zu achten.

Danzig, den 6. Juny 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Aufhebung einer Privat-Feuer-Societät betreffend.

Da die, für die Dorfschaften Langenau, Rosenberg, Hohenstein, Rambeltsch, Kohling und Schönwarling bestehende Privat-Feuer-Societät ihren Zweck nicht mehr erreichen kann, so ist deren Aufhebung vom Ersten Januar künftigen Jahres ab, nachgegeben worden; es wird daher von diesem Zeitpunkte ab, weiter keine öffentliche Notiz von diesem Privat-Vereine genommen werden.

Danzig, den 9. Juny 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Zahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend.

„Mit dem 1. künftigen Monats werden die den 1. July d. J. fälligen, so wie auch ältere, noch nicht abgehobene Zinsen von Staats-Schuldscheinen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons ausgezahlt.

Es findet dabei nachstehende Ordnung statt:

I.

In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße No. 21., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine

No.	90,000	und darüber	vom	1.	bis	5. July,
=	60,000	bis 90,000	=	7.	=	12. =
=	30,000	= 60,000	=	14.	=	19. =
=	1	= 30,000	=	21.	=	26. =

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß durch diese, bloß zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der neben bezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zins-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu fordern hat, ordnet dieselben sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung mit einem, für die Geschäftsführung nöthigen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassen-Beamten über ihre Amts-Verrichtungen sich mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge, unter Zurücksendung der Coupons, abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn an die Kasse (im Allgemeinen) oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden Gesuche dieser Art gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Markgrafen-Straße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

II.

In den Provinzen werden fällige Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Special-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten July und August 1823 baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach & Comp ausgezahlt, und zwar sofort nach der Verfallzeit oder an jedem andern, spätern beliebigen Tage. Wer aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei gedachtem Handlungs-Hause in den Tagen vom 12. bis letzten August 1823.

Berlin, den 3. Juny 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.“

In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung werden sämmtliche Special-Kassen in unserm Verwaltungs-Bezirke beauftragt, die am 1. July c. fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen wie bisher von diesem Termine ab, gegen Ablieferung der Coupons, baar zu zahlen und solche unserer Haupt-Kasse einzusenden, welche sich gleichfalls der Zinszahlung unterziehen wird.

Danzig, den 14. Juny 1823. II. Abtheilung.

(No. 5.) Die Abführung der Land-Armen-Beiträge für 1822 betreffend.

Aus einer, von der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse uns eingereichten Nachweisung ersehen wir sehr mißfällig, daß einige der mit Einziehung der Land-Armen-Beiträge beauftragten Behörden erst wenig, andere sogar noch nichts darauf abgeführt haben. Dieß veranlaßt uns, die Behörden hiedurch allgemein gemessenst aufzufordern, die Reste unfehlbar bis zum 15. k. M. zu berichtigen, und daß dieß geschehen, uns anzuzeigen, auch, in sofern einige Beiträge bis dahin noch nicht haben beigetrieben werden können, uns die speziellen Nachweisungen davon einzureichen.

Jede Behörde, die dieser Aufforderung nicht pünktlich genügt, verfällt in 3 Rthlr. Strafe, die ohne Nachsicht festgesetzt werden soll.

Danzig, den 14. Juny 1823. I. Abtheilung.

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen stempelpflichtiger Documente.

Da die, durch die Königlichen Cabinets-Ordres vom 9. Januar 1810 und 5. August 1814 ausgesprochenen Begnadigungen die Strafen betreffen, welche vor Emanirung des neuen Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 verwirkt worden, die laufenden Abgaben aber darunter nicht begriffen sind, so ist höhern Orts bestimmt, daß, wenn stempelpflichtige Documente bis zu dem gedachten Zeitpunkte zur Stempelung nicht vorgelegt und nach der Zeit die §. 12. gegebene 14tägige Frist zur Stempelung verabsäumt worden, der Inhaber sich eines neuen Vergehens nach §. 43. des Stempel-Gesetzes schuldig gemacht und die nach dem gedachten Gesetze feststehende Strafe verwirkt hat.

Hievon werden die Untergerichte zur Achtung benachrichtigt.

Marienwerder, den 3. Juny 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Die, unten näher beschriebenen Vagabonden Andreas Brunn und Stanislaus Bienkowski, resp. aus Rußland und aus Polen gebürtig, die über die Grenze ge-

bracht werden sollten, haben sich aus dem Gefängnisse zu Russoczin gewaltsamer Weise ausgebrochen. Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden auf selbige aufmerksam gemacht und angewiesen, sie, wo sie sich betreten lassen, zu arretiren, den Umständen nach wegen ihrer einstweiligen sichern Aufbewahrung das Nöthige zu veranlassen und uns davon schleunigst Anzeige zu machen.

Danzig, den 11. Juny 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement

1) Familien-Name, Bienkowski.	1) =	Brunn.
2) Vorname, Stanislaus.	2) =	Andreas.
3) Geburtsort, Tuchlin in Polen.	3) =	Moscau in Rußland.
4) Aufenthaltsort. Herzberg.	4) =	Groß-Turte.
5) Religion, katholisch.	5) =	katholisch.
6) Alter, 29 Jahre.	6) =	34 Jahre.
7) Größe, 5 Fuß 6 Zoll.	7) =	5 Fuß 7 Zoll.
8) Haare, blond.	8) =	hellblond.
9) Stirn, bedeckt.	9) =	bedeckt.
10) Augenbraunen, blond.	10) =	hellblond.
11) Augen, grau.	11) =	grau.
12) Nase, spitz.	12) =	spitz.
13) Mund, gewöhnlich.	13) =	breit.
14) Bart, blond.	14) =	roth.
15) Zähne, vollzählig.	15) =	vollzählig und gesund.
16) Kinn, rund.	16) =	rund.
17) Gesichtsbildung, lang.	17) =	rund.
18) Gesichtsfarbe, blaß.	18) =	roth.
19) Gestalt, gesetzt.	19) =	gesetzt.
20) Sprache, Polnisch.	20) =	Polnisch.
21) Besondere Kennzeichen: Warzen über dem rechten Auge.	21) =	keine.

Bekleidung:

Dunkelblaue Jacke mit gelben Knöpfen,	Dunkelblaue Jacke mit rothem Aufschlag und weißen blanken Knöpfen,
weiß boyne Unterjacke,	leinwandne Unterjacke,
blau tuchene Weste mit gelben Knöpfen,	streifmanchesterne Weste,
Leinwandshosen über die Stiefeln,	leinwandshosen über die Stiefeln,
Schmierstiefeln,	Schmierstiefeln,
roth-buntes Halstuch,	braun kartunes Halstuch,
runder Filzhut mit schwarzem Band,	graue Soldaten-Mütze, roth besetzt,
rothstreifige Schlafmütze.	weiß bebrämter Paß.

No. 2. Von den, wegen eines Eßwaaren- und Kleider-Diebstahls beim Mieths-Käthner Augustin zu Felgenau verfolgten und am 7. d. M. zu Hochzeit arretirten 4 Polnischen Flößknechten ist einer, Namens Johann Grabowski, in der Nacht vom 8. bis 9. d. M., mittelst Ausbruchs aus dem Dorfs-Gefängnisse zu Praust, entsprungen.

Wir fordern daher die Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armerie, unter Mittheilung des Signalements, auf, auf den Grabowski ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren und an das nächste Landraths-Amt, unter sicherer Begleitung zum Transporte an das Landraths-Amt zu Russoczin, abzuliefern. Danzig, den 11. Juny 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

des Johann Grabowski.

Alter, 35 Jahre. Größe, 5 Fuß 3½ Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, schwarzbraun. Augen, blau. Nase, stumpf und breit. Mund, gewöhnlich. Bart, schwarzbraun. Kinn und Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Sprache, Polnisch. — Besondere Kennzeichen: auf der linken Hand eine Narbe von einer Säbel-Wunde.

Bekleidung: Rock, alter, hellblauer, zerrissener Ueberrock. Weste, alte, dunkelblaue, mit 2 metallenen Knöpfen. Hosen, grau tuchene, mit rothem Schnur besetzt. Stiefeln, alte lederne. Huth, von altem Filz Hemde, weiß leinenes.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Da in dem, am 22. v. M. angestandenen Termine zum Verkauf von 360 Stück extra stark kiehnem Bauholz, 45 bis 60 Fuß lang und 13 bis 20 Zoll im Zopfe stark, kein annehmliches Gebot ergangen, so ist zur Licitation dieser Hölzer ein anderweitiger Termin auf den 27. Juny c. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion anberaumt.

Die Hölzer liegen gegenwärtig in dem Flöß-Kanale vor der Bartnizka-Schleuse und werden auf Verlangen vor dem Termine durch den Herrn Oberförster Kellner in Gurzno speciell nachgewiesen werden.

Hinsichts der weitern Verflößung derselben auf der Drewenz und Weichsel kann, wie schon früher bemerkt, mit dem Käufer in besondere Unterhandlung getreten werden. Ruda, den 9. Juny 1823.

Königliche Forst-Inspektion Strasburg.

No. 2. Das, auf dem Holzfelde bei Prauſt in Klaftern zu 108 Cubikfuß Preuß. aufgeſetzte zwei- und dreifüßige Brennholz ſoll bis auf weitere Beſtimmung

die Klafter buchene Scheite noch zu 3 Rthlr 15 Sgr. und
die Klafter kieferne Scheite zu . . . 2 „ 15 „

verkauft werden, und iſt zu jeder Zeit in größeren und kleineren Quantitäten, gegen Bezahlung dieſes Preiſes an den Schleuſen-Meiſter Neumann zu Prauſter Schleuſe, von demſelben zu erhalten.

Der ꝛc. Neumann ſorgt auch, wenn es verlangt wird, für die Anfuhr des Holzes nach Danzig, und die Käufer zahlen für die Klafter an Fuhrlohn, einſchließlich aller Koſten, 1 Rthlr. 10 Sgr., wofür die Fuhrleute noch verpflichtet ſind, das Holz auf Verlangen zu dem Maaße von 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite bei dem 3füßigen und zu 9 Fuß Breite und 6 Fuß Höhe bei dem 2füßigen Kloben-Holze gehörig aufzuſetzen. Sobbowitz, den 9. Juny 1823.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion.

No. 3. Mit Allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs iſt mir von dem Königl. hohen Miniſterio des Handels unterm 3. May d. J. ein Patent über das ausſchließliche Recht zur Verfertigung einer von mir erfundenen Gerſten-Chocolade nach der mir eigenthümlichen, in einem bei den Akten niedergelegten Aufſatze beſchriebenen Bereitungs-Art auf fünf nach einander folgende Jahre für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Nach Vorſchrift der Verordnung vom 14. Oktober 1815 bringe ſolches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß ich wegen meines, binnen Kurzem zu gewärtigenden hieſigen Etabliſſements das Weitere durch die öffentlichen Blätter bekannt machen werde.

Berlin, den 7. Juny 1823.

Der Chocoladen-Fabrikant und Conditor
W. Pollack,
aus Königsberg in Preußen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 26. —

Danzig, den 26sten Juny 1823.

Bekanntmachungen.

(No. 1.) Die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Dienstag, den 1. July 1823 und folgende Tage bis zum 25. July werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden die, den 1. July 1823 fälligen halbjährigen, so wie die etwa nicht abgehobenen älteren Zinsen von alten landschaftlichen Obligationen von der im Hause, Markgrafen-Straße No. 46., damit beauftragten Abtheilung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine, auf letztere auszustellende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt,
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist,
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Zur Beförderung der Ordnung und zur Erleichterung des Zahlungs-Geschäftes selbst kann Jeder, welcher Zinsen zu erheben hat, schon jetzt bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich gedruckte Quittungs-Formulare erhalten, welche nach Verschiedenheit der Fälle auszufüllen und von demjenigen zu unterschreiben sind, welcher die Zinsen zu erheben berechtigt ist.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Denjenigen Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen die vorschriftsmäßigen Stempelbogen beigefügt seyn.

Die Zahlung wird den 25. July 1823 geschlossen. Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im Januar 1824 erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen, in soweit sie fällig sind, jedoch nicht in demselben Locale, sondern im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße No. 21., bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Markgrafen-Straße No. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen und ihn mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen wollen.

Berlin, den 1. Juny 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

(No. 2.) Die fünfte Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien betreffend.

Die fünfte Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien wird in Folge der Bekanntmachung vom 24 August 1820 am 1. July d. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die früheren Ziehungen, vorgenommen werden.

Berlin, den 9. Juny 1823.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Reglement für die Bade-Anstalt zu Brösen.

I. Allgemeine Vorschriften während der Badezeit in Brösen.

1) Die Badezeit nimmt für die Bäder im Freien vom 25. Juny ihren Anfang und endigt sich am 1. Oktober jeden Jahres, wogegen das Baden im Hause keiner Beschränkung, hinsichtlich der Zeit, unterliegt.

2) Jeder, der länger als 24 Stunden sich am Badeorte aufhält, ist verpflichtet, sich in das, von dem Inhaber der Bade-Anstalt zu haltende Fremdenbuch einzuschreiben, oder sich zu versichern, daß seine Anwesenheit zur Notirung in das Fremdenbuch dem Inhaber der Anstalt angezeigt worden. Die Meldung soll enthalten:

a) den Vor- und Zunamen,
b) den Stand,
c) die Heimath

} des Badegastes,

d) die Benennung der begleitenden Familienglieder,
e) desgleichen der Domestiken.

Wer dieses unterläßt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 Sgr. zum Besten der Schul-Armen-Kasse des Orts.

3) Der Inhaber der Bade-Anstalt ist verpflichtet, dem Dorfs-Schulzen innerhalb der ersten 24 Stunden des Aufenthalts eines jeden, sich zum längern Verblei-

den bestimmenden Badegastes die Anzeige nach den, §. 2. angegebenen Abtheilungen zu machen.

Die Unterlassung der Meldung zieht eine Strafe von 10 Sgr. für jede nicht angezeigte Person und für jeden versäumten Tag nach sich.

Ist der angekommene Badegast ein Ausländer, so muß sein Paß mit der Meldung der Orts-Polizei-Behörde zugestellt werden, die ihn bei der Abreise, visirt, zurückgiebt.

Außerdem ist

4) der Inhaber der Bade-Anstalt verpflichtet, das, §. 2. angeordnete Fremdenbuch von allen, am Badeorte sich aufhaltenden Fremden zu führen und einen Extract alle 14 Tage an die Kreis-Behörde, von der Orts-Behörde attestirt, einzusenden.

5) Zum Baden in der offenen See sind täglich die Stunden von 5 bis 11 Uhr Morgens und von 3 bis 8 Uhr Abends bestimmt.

6) Während dieser Badestunden darf außer den Badenden und ihren Begleitern Niemand das Ufer des Badeplatzes besuchen, und ist dieser Platz durch, an der Landseite und an jedem Endpunkte ausgestellte Tafeln bezeichnet. Wer außer den Badenden innerhalb dieser Linien angetroffen wird, soll von der ausgestellten Wache der Orts-Behörde zur Bestrafung angezeigt werden, und ist diese ermächtiget, für die Uebertretung dieser Vorschrift von jeder Person 5 Sgr. als Strafe einzuziehen, oder, beim Unvermögen zur Zahlung, zwei Stunden Gefängniß eintreten zu lassen.

7) Die Dauer der Badestunden wird durch das Aufziehen eines Wimpels an der, auf dem Badeplatze befindlichen Stange bezeichnet, und kündigt die Fortnahme des Wimpels die Beendigung der Badezeit an.

8) Da für jedes Geschlecht ein besonderer Badeplatz bestimmt und deutlich durch ausgestellte Tafeln bezeichnet ist, so läßt sich eine Ueberschreitung der Grenze dieser Plätze von dem einen oder dem andern Geschlechte nicht besorgen.

9) In der ganzen Begrenzung des Badeplatzes dürfen Pferde, Hunde und andere Thiere während der Zeit vom 25. Juny bis zum 1. Oktober nicht geschwemmt

werden. Wer sich dieses zu Schulden kommen läßt, wird der Orts-Behörde zur Bestrafung angezeigt und verfällt in 10 Sgr. Geld- und beim Unvermögen in vier Stunden Gefängniß-Strafe.

10) Hunde dürfen auf den Badeplatz nicht mitgenommen werden.

11) Während der Badezeit vom 25. Juny bis 1. Oktober darf kein Fischer am Ufer in der bezeichneten Begrenzung des Badeplatzes landen, Netze ziehen, trocknen oder ein anderes Geschäft betreiben; auch darf Niemand in einer Entfernung von 2000 Schritten dem Badeplatze gegenüber ankern oder kreutzen. Jeder Uebertreter dieser Anordnung soll nach Maaßgabe des Grades des Muthwillens, Ungehorsams und der Zurechnungsfähigkeit mit 1 bis 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden. Wirkliche Beleidigung der Badenden zieht jedesmal ungesäumte Verhaftung und geschärfte Strafe nach sich.

Auf die Befolgung dieser Vorschriften hat die Orts-Behörde strenge zu halten.

II. Bade-Ordnung für die Bade-Anstalt in Brösen.

1) Die ganze, zum Badeplatze angewiesene Strecke des Ufers enthält festen, sich ganz allmählig vertiefenden Seegrund, und bedarf es daher keiner andern Warnungszeichen, als der sub b. gedachten. Bis zur Tiefe von Fünf Fuß ist keine Gefahr zu besorgen.

Der Badeplatz theilt sich nachfolgend:

a) Derjenige Theil des Badeplatzes, welcher von dem Wege, der von der Bade-Anstalt zum Ufer führt, links nach den Fischer-Kathen hin, liegt, ist ausschließlich für das beschirmte Baden des weiblichen Geschlechts bestimmt und in der Art besonders bezeichnet.

b) An diesen Platz schließt sich unmittelbar die, zur Wasserpumpe für das Warmbad bestimmte, offen bleibende Stelle, und auf diese folgt

c) östlich, also rechter Hand von jenem Wege, der Platz für das beschirmte Land des männlichen Geschlechts.

d) Zunächst dieser Stelle ist eine, an beiden Seiten am Lande und in der See selbst bezeichnete, an sich zwar nicht gefährliche Stelle, welche indessen dadurch für jetzt unbrauchbar ist, daß darin die Pfähle eines früher dort gestandenen und im Kriege abgebrannten Badehauses stehen und die Reste eines gestrandeten Schiffes daselbst liegen. Dieser Theil des Ufers wird daher für jetzt zum Baden nicht benutzt.

e) Unmittelbar an diese Stelle anstoßend, also ganz östlich, ist der Platz gelegen, der für das unbeschirmte Baden, unter Benutzung von Badebuden, bestimmt bleibt.

2) Die, in der 300 Schritte vom Ufer gelegenen Wohnung des Unternehmers befindlichen, zum Genuß kalter und warmer Seebäder bestimmten acht Zimmer sind neben ihrer anderweit empfehlungswerthen Anlagen mit Allem versehen, was der Anstand und Zweck erfordert, und sollen sowohl diese, als auch die zuvor gedachten Anlagen in der See selbst stets unter polizeilicher Aufsicht gehalten werden.

3) Die Preise für jedes der 26 einzelnen Zimmer, welche der Unternehmer in seinem, bei 2. gedachten Gebäude zur Aufnahme für solche Badegäste erbaut hat, die entweder ein bestimmtes Absteige-Quartier haben, oder einen dauernden Aufenthalt wählen wollen, bleiben der Privat-Einigung überlassen, dagegen steht die ebenfalls in diesem Gebäude errichtete Gastwirthschaft, die übrigens alle Ansprüche gewähren kann, unter der gewöhnlichen polizeilichen Aufsicht.

4) Jeder Badende darf auf die Plätze und in die Buden und Bade-Stuben zu seiner Bedienung nur Personen seines Geschlechts mitbringen.

5) Kinder unter 6 Jahren können von ihren Müttern oder weiblichen Verwandten auf Badeplätze des weiblichen Geschlechts mitgenommen werden. Für ältere Kinder bestimmt ihr Geschlecht den Platz, wohin sie zu bringen sind. Kinder unter 14 Jahren, die ohne Aufsicht eines Erwachsenen zum Seestrande kommen, werden zurückgewiesen. Dasselbe findet gegen Berauschte statt.

6) Die Equipagen der, zum Bade fahrenden Badegäste sollen nur bis zu der Tafel fahren, die auf der Hälfte des Weges vom Warm-Badehause bis zum

Strande sich befindet, und müssen sofort umkehren und bei dem Warm-Badehause halten.

7) Jeder Badegast, welcher ein warmes oder kaltes Bad in der Bade-Anstalt selbst, oder letzteres bei Benutzung der Badebuden nehmen will, muß bei dem Inhaber der Anstalt ein Billet nach den festgesetzten Preisen lösen.

8) Es kann aber auch ein Abonnement für die ganze Badezeit oder auf eine bestimmte Zahl von Bädern statt haben, und dabei eine bestimmte Bude oder ein bestimmtes Zimmer ausbedungen werden. Sind keine ungewöhnlichen Hindernisse vorhanden, so muß auf dem Billet eine besondere Stunde festgesetzt werden, die der Abonnent beim Verluste des Rechts auf das einmalige Bad zu beobachten schuldig ist. Nach Ablauf der Stunde steht dem Unternehmer die anderweite Disposition über das Gelaß zu.

Ist keine Stunde zum Bade bestimmt, so hat

9) der Abonnent auf die Benutzung des Bade-Cabinets oder der Bude bei gleichzeitiger Meldung mit Anderen, die nicht abonnirt sind, in Rücksicht der Zeit und Stunde, den Vorzug; außer dem Abonnement entscheidet lediglich die frühere Meldung.

10) Unter 12 Bädern findet kein Abonnement statt, und haben die deshalb ausgegebenen Billets nur für einen Monat Gültigkeit.

11) Ein Billet kann nur von dem, der es gelöset hat, gebraucht und nur mit Vorwissen des Inhabers der Anstalt einem Andern überlassen werden.

12) Die einzelnen Bade-Billets werden vor dem Baden an die Bade-Bedienung abgegeben, und soll diese Bedienung dem Geschlechte des Badenden gemäß, und solche streng angewiesen seyn, auf Verlangen Hülfe zu leisten.

13) Sollte ein Badender über die, im Billet bestimmte Zeit im Bade verweilen, so soll die Bade-Bedienung an den Ablauf der Zeit erinnern. Die möglichst schnelle Beachtung dieser Erinnerung steht mit Recht zu erwarten, es sey denn, daß der Badende für zwei Bäder die Zahlung leisten wolle.

14) Wenn Jemand an den Bade-Utensilien etwas beschädigt, so ist derselbe zur Vergütigung des Schadens verbunden.

15) Die Aufsicht am Strande soll durch einen besondern und verpflichteten Wächter geführt und so für die Sicherheit gesorgt werden.

III. Allgemeine Bade-Taxe.

Abonnements-Preise:

Für 12 warme oder kalte Bäder im Cabinet der Bade-Anstalt auf eine halbe Stunde	3	Rthlr.	— Sgr.
Für 12 Bäder, in Benutzung der bezogenen Badebuden am Strande, auf eine halbe Stunde	1	"	15 "
Für 12 Bäder, bei Benutzung einer frei stehenden Badebude, auf eine halbe Stunde	—	"	24 "

Ohne Abonnement:

Für ein warmes oder kaltes Bad im Cabinet der Bade-Anstalt nebst Handtuch	—	Rthlr.	10 Sgr. — pf.
Für ein zweites Handtuch	—	"	1 " — "
Für ein Bad, bei Benutzung der bezogenen Buden am Strande, nebst Handtuch	—	"	5 " — "
Für ein Bad, bei Benutzung einer frei stehenden Badebude, nebst Handtuch	—	"	2 " 6 "

Danzig, den 14. Juny 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) In Feuer-Societäts-Angelegenheiten.

Wir bemerken mißfällig, daß einige Behörden sich erlauben, von der Vorschrift der Circular-Verfügung vom 3. September v. J. abzuweichen, wodurch den Behörden untersagt ist, die bei ihnen eingehenden Feuer-Societäts-Beiträge, ohne dazu erhaltene Autorisation, zur Befriedigung der Abgebrannten zu verwenden und der Disposition der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse vorzugreifen, welche die Zahlung der angewiesenen Brandschadens-Vergütungen nach der ihr ertheilten Instruktion, und zwar in einer bestimmten Reihefolge und nach Maaßgabe ihrer Geld-Bestände zu leisten angewiesen ist.

Jenes Verbot wird daher hiemit ausdrücklich wiederholt, mit dem Beifügen, daß wir genöthigt seyn werden, diejenigen Behörden in eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zu nehmen, welche sich noch eine Abweichung von der Vorschrift erlauben sollten. Danzig, den 17. Juny 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Zur Warnung.

Ein Dienstjunge aus dem Marienburgschen Kreise ist wegen der von ihm im vorigen Jahre vorsätzlich ausgeübten Brandstiftung, wodurch die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude eines Einsaaßen ein Raub der Flamme geworden sind, durch das Erkenntniß vom 11. April d. J. zu einer Strafe von vierzig, in vier gleichen Raten und in vierwöchentlichen Zwischenräumen ihm zu ertheilenden Ruthenhieben und zu dreijähriger Detention im Correktions-Hause, verurtheilt worden.

Danzig, den 17. Juny 1823. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der, im diesjährigen Amts-Blatte No. 14 mittelst Steckbriefs vom 19. März c. verfolgte Deserteur, Musketier Carl Tietz vom 5. Infanterie-Regiment, ist wieder eingefangen und an das Regiment abgeliefert, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 17. Juny 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Die, unten näher beschriebenen Polen Johann Redgelski und Anton Borkowski, welche in den Dörfern Marienau und Petershagen, Marienburgschen Kreises, sich zwecklos umhergetrieben und gebettelt hatten, und außerdem mit keiner Legitimation versehen waren, sind nach vorheriger Verwarnung vor der Rückkehr in

die Königl. Preuß Staaten, bei Bekanntmachung der gesetzlichen Strafe, auf den Transport nach ihrer Heimath gegeben worden.

Danzig, den 17. Juny 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement des

Redgelski.		Borkowski.
1) Familien-Name,	Redgelski.	1) = Borkowski.
2) Vorname,	Johann.	2) = Anton.
3) Geburtsort,	—	3) = Struczin.
4) Aufenthaltsort,	Schulitz.	4) = vagabondirend.
5) Religion,	katholisch.	5) = katholisch.
6) Alter,	60 Jahre.	6) = 40 Jahre.
7) Größe,	5 Fuß 3 Zoll.	7) = 5 Fuß 2 Zoll.
8) Haare,	braun.	8) = schwarz.
9) Stirn,	bebangen.	9) = flach.
10) Augenbraunen,	blond.	10) = schwarz.
11) Augen,	grau.	11) = braun.
12) Nase, } 13) Mund, }	proportionirt.	12) = eingebogen.
		13) = mittel.
14) Bart,	grau.	14) = dunkel.
15) Zähne,	fehlerhaft.	15) = fehlerhaft.
16) Kinn,	behaart.	16) = } 17) = } rund.
17) Gesichtsbildung,	oval.	
18) Gesichtsfarbe,	veraltet.	18) = abgelebt.
19) Gestalt,	mittel.	19) = mittel.
20) Sprache,	Polnisch.	20) = Deutsch und Polnisch.
21) Besondere Kennzeichen:	keine.	21) = keine.

Bekleidung:

Huth,	Huth und Schlafmütze,
blau-buntes Tuch,	roth-buntes Halstuch,
zerlumpter langer Rock,	blaue alte Jacke,
weiß leinene Hosen,	alte leinene Hosen,
alte Stiefeln.	1 Stiefel und 1 Sandale.

Steckbrief.

Am 5. d. M. wurde der Vagabonde Waszie Karpowicz, wahrscheinlich ein Polnischer Ueberläufer, in Tapiau wegen mangelnder Legitimation arretirt und sollte über die Grenze gebracht werden. Auf dem Transporte von Taplaken nach Norkitten am 7. d. M. soll er den, ihm aus dem Dorfe Nalegau bei Taplaken mitgegebenen Begleiter im Walde bei Reichenhof, zwischen Taplaken und Stablaken, ermordet, sich dessen Kleidungsstücke bemächtigt und mit dessen Pferd die Flucht ergriffen haben. Wir fordern nun, unter Beifügung des Signalements des Karpowicz, die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren und an das nächste Landraths-Amt zum weitern Transport an das Königliche Ober-Landes-Gericht in Marienwerder abzuliefern.

Danzig, den 17. Juny 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement des angeblichen Waszie Karpowicz.

Wohnort, angeblich Willowiszken in Polen. Alter, 26 Jahre Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, bloud. Stirn, halb bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, breit. Mund, gewöhnlich. Bart, röthlich, hatte am 6. d. M. einen kleinen Stuzbart. Zähne, vollzählig und weiß. Kinn und Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, stark. Sprache, Polnisch. — Besondere Kennzeichen: etwas fein pockennarbig.

Derselbe trug bei seiner Entweichung einen grauen Polnischen Rock von Halbtuch, blaue Weste mit metallenen Knöpfen, lange leinene Hosen, Schuhe mit hölzernen Sohlen, einen alten runden Huth. Sehr wahrscheinlich wird er aber die, dem Erschlagenen abgenommene deutsche Kleidung angezogen und zu seinem bessern Fortkommen benutzt haben, nemlich: eine blau tuchene Jacke, gelb streifigte Weste von Kattun, ein Paar blau tuchene Hosen, lange Stiefeln. Das Pferd war ein achtjähriger schwarzer Wallach.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die Benutzung des Bernstein-Regale an den Küsten der Ostsee, und zwar von dem, an das Danziger Territorium angrenzenden Orte bis zu dem, jenseits

)(

Memel liegenden Dorfe Immersatt an der Russischen Grenze soll auf Zwölf nach einander folgende Jahre, als vom 1. Dezember Eintausend Achthundert Drei und Zwanzig bis zum 1. Dezember Eintausend Achthundert Fünf und Dreißig verpachtet werden. Es ist dazu ein öffentlicher Ausbietungs-Termin auf den 10. July d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung vor dem Regierungs-Rath Gäsbeck bestimmt, an welchem Pacht- und Zahlungsfähige sich einfinden und ihre Offerten abgeben können.

Jeder Licitant muß jedoch vor dem genannten Commissario über seine Sicherheit sich vollständig ausweisen und mindestens den vollen Betrag eines ganzen einjährigen Pacht-Quanti in gültigen Documenten als Caution sogleich deponiren. Die, mit dieser Pachtung verbundenen Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht werden, können aber auch vorher in unserer Finanz-Registratur bei dem Registrator Sömann eingesehen werden.

Königsberg, den 24. May 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Nach dem, im Kalender befindlichen Jahrmarkts-Verzeichnisse soll zu Heiligelinde im Rastenburgschen Kreise

1) der Leinwands-Markt den Tag nach Johannis und
2) der Kram-Markt den Tag vor Mariä Heimsuchung

gehalten werden, indessen ist seit vielen Jahren die Dauer des Jahrmarkts von Jahr zu Jahr verlängert, so daß selbiger, incl. des Leinwands-Marks, über 14 Tage gedauert hat.

Seit mehreren Jahren ist der, beinahe jährlich abnehmende Verkehr auf dem Heiligelindeschen Jahrmarkte so unbedeutend, daß eigentlich nur am Tage Petri-Paul Geschäfte gemacht werden, und an diesem einen Tage gewinnen die Verkäufer kaum so viel, wie ihnen der lange Aufenthalt am Markt-Orte kostet; daher ist sowohl dieserhalb, als in mancher andern Rücksicht eine feste Bestimmung über die Dauer des in Rede stehenden Jahrmarkts erforderlich, und diese ist in folgender Art festgesetzt:

1) Der Leinwands-Markt fängt den Tag nach Johannis, also den 25. Juny, an, und dauert bis incl. den 28. Juny.

2) Der Kram-Markt nimmt den Tag vor Petri-Paul, also den 28 Juny, seinen Anfang, und endet wie gewöhnlich am Tage Mariä Heimsuchung, also den 2. July.

3) Zur Erleichterung der Verkäufer wird zwar nachgegeben, daß vom 25. Juny incl. ab, die Buden aufgesetzt werden können, aber vor dem 28 Juny darf kein Laden, von welcher Beschaffenheit er auch seyn mag, geöffnet, überhaupt keine Waare zum Verkauf gestellt werden, wobei sich von selbst versteht, daß der Handel in den Häusern hierunter ebenfalls begriffen, dagegen der Leinwands-Handel davon ausgeschlossen ist, welcher letztere auch zur Zeit des Kram-Marks erlaubt wird, gewöhnlich alsdann aber nicht mehr vorkommt.

4) Auf die Uebertretung dieser Vorschriften steht eine Strafe von 1 bis 5 Rthlr., je nachdem der Handel groß oder klein ist und der Verkäufer sich widersetzlich zeigt, welche Strafe sogleich auf der Stelle bei jedesmaliger Uebertretung, nöthigenfalls durch Abpfändung, eingezogen werden wird.

5) Die Polizei-Behörde und die Gensd'armerie wird auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften strenge halten; auch werden neben der Einziehung der Strafen nöthigenfalls diejenigen Zwangsmittel angewendet werden, welche die Aufrechthaltung dieser nothwendigen Ordnung herbeiführen.

6) Alle diese Einrichtungen finden schon auf den diesjährigen Jahrmarkt Anwendung, welches hiedurch bekannt gemacht wird, damit Jedermann sich darnach einrichten kann.

Königsberg, den 5. Juny 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Es ist uns ein Todtenschein von dem, bei der 2ten Compagnie der Polnischen Legion gestandenen Soldaten Carl Denny oder Dennis zugegangen, welcher der Angabe nach aus Nalburg im hiesigen Departement gebürtig seyn soll und am 5. Dezember 1809 im Lazareth zu Rennoy an seinen Blessuren verstorben ist. Da

ein Ort, Namens Ralburg, in unserm Departement nicht existirt, so fordern wir die unbekannten Angehörigen des Verstorbenen hiedurch auf, die Aushändigung des Todtenscheins durch das vorgesetzte Landräthl. Officium bei uns nachzusuchen.

Danzig, den 9. Juny 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 4. Die Bestellungen auf die Allgemeine Preuß. Staats-Zeitung werden, wie bisher, hier bei dem Königlich Wohllöblichen Zeitungs-Comptoir, in den Provinzen aber bei den Königl. Wohllöbl. Post-Aemtern gemacht, und wird wiederholentlich bemerkt, daß der Preis der Staats-Zeitung durch das ganze Reich auf Einen Thaler Sieben und einen halben Silber-Groschen vierteljährlich bestimmt ist.

Berlin, den 12. Juny 1823.

Heun,
Königl. Geh. Hofrath und
Redakteur der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung.

No. 5. In dem, am 30. v. M. zum Verkauf mehreren kiefern Lang- und Klafter-Holzes angestandenen Licitations-Termine ist kein annehmliches Gebot erfolgt. Der höhern Verfügung gemäß, ist daher ein anderweitiger Licitations-Termin zum Verkauf nachstehenden Klafter-Holzes, als:

1) 1650 Klaftern kieferne Brennscheite von vorzüglicher Güte, aus den Forst-Revieren Wirthy und Wilhelmswalde, welche bereits größtentheils auf den Ablagen am Schwarzwasser und Prussinna-Fluße stehen und wovon der Ueberrest ebenfalls sogleich angefahren werden kann,
2) 3871½ Klaftern ganz trockenes kiefernes Kloben-Holz aus dem Forst-Reviere Okonin, auf den Ablagen bei Woythal, Cattasberg, Bösenfließ und Hutta stehend, so wie aus demselben Reviere
3) 200 Stück kieferne Sägeblöcke, 27 Fuß lang, 15 Zoll und darüber im Gipfel stark, welche in der Forst und noch auf dem Stamme stehen,

auf den 7. July c. Vormittags um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Forst-

meister anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der dritte Theil des Kaufgeldes sogleich an die hiesige Forst-Kasse gezahlt und für den Rest des Kaufgeldes hinreichende Sicherheit geleistet werden muß.

Stargardt, den 16. Juny 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
v. Karger.

No. 6. In Folge hoher Bestimmung soll die Instandsetzung der Brücke über den Tiege-Fluß bei Tiegenhof im Wege einer öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Es ist hiezu Termin auf den 8. July c. Vormittags um 10 Uhr im Intendantur-Hause zu Tiegenhof vor dem Unterzeichneten angesetzt, und werden Uebernehmungslustige daher aufgefordert, sich daselbst einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Offerten anzugeben.

Der Anschlag und die Zeichnung sind bei dem Königl. Intendanten Herrn Rhenius vor dem Termine einzusehen.

Danzig, den 21. Juny 1823.

Steffahny,
Ober-Bau-Inspektor.

Personal-Chronik.

Der Rathmann Teichmann,
der Bürger und Hausbesitzer Gottlieb Klein,
der Bürger und Bäckermeister Johann Stanfuß und
der Bürger und Tischlermeister Valentin Domski zu Neustadt
sind zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 hintereinander folgende Jahre von den dortigen Stadtverordneten gewählt und von uns bestätigt worden.

Danzig, den 7. Juny 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Pröbbernau und Neukrug ist der Herr Prediger Johann Wilhelm Anger von dem hiesigen Magistrate als Kirchen-Patron gewählt und durch die unterzeichnete Königliche Regierung heute bestätigt worden.

Danzig, den 10. Juny 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der zeitige Lehrer Gottfried Schulz aus Kozelitzki bei Marienburg ist vom Magistrat in Stargardt als Elementarlehrer bei der zweiten Klasse der Mädchen-Schule daselbst erwählt und von uns bestätigt worden.

Danzig, den 2. Juny 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige interimistische Schullehrer Friedrich Müller zu Groß-Brunau, Intendantur-Amts Ziegenhof, ist von uns als wirklicher Schullehrer daselbst bestätigt worden. Danzig, den 12. Juny 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

(Hiezu eine extraordinaire Beilage.)

Extraordinaire Beilage zu No. 26. des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Danzig.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf der, hier auf der Weischel beim Gänsekruge am Troil liegende 400 Stück kiefern Bauholz ist ein nochmaliger Licitations-Termin auf

Donnerstag, den 3. July d. J. um 10 Uhr Morgens

vor unserm Commissarius, Forst-Referendarius Maron angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Die Taxe kann bei demselben, Frauengasse No. 886., täglich eingesehen werden; auch ist derselbe zum Verkauf außer der Licitation autorisirt.

Danzig, den 20. Juny 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 27. —

Danzig, den 3ten July 1823.

Bekanntmachungen.

Bei der Controlle der Staats-Papiere zeichnet nach dem Ableben des Controlleurs Krätschell an dessen Stelle der Hofrath und erste Controlleur Richter, im Falle derselbe aber behindert ist, der zweite Controlleur, Geheime Calculator Fischer.

Berlin, den 14. Juny 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

Dem Publiko ist aus der Anzeige des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Königsberg vom 27. Januar d. J. (Beilage zu No. 17. der Königsberger Hartungschen Zeitung vom 8. Februar d. J.) bereits bekannt, daß die Scheine und Coupons über die, aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1808 bis Ende Dezember 1820 noch rückständigen Zinsen von Königsberger Magistrats-, sogenannten v. Benningsenschen und Stadt-Obligationen auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 17. Dezember 1821 und 11. July v. J. in 15 Jahren, folglich in dem Zeitraume vom 1. Januar 1822 bis Ende Dezember 1836, jährlich mit $\frac{1}{15}$ Theil von dem

Haupt-Betrage ihres gesammten Rückstandes an der Börse aufgekauft und so nach und nach eingelöset werden sollen. Dabei soll es nun zwar sein Bewenden behalten, auf die mehrfachen Vorstellungen der Inhaber solcher Scheine und Coupons sind wir jedoch autorisirt worden, solche auch gegen Staats-Schuldscheine zum Nennwerthe mit Zinsen vom 1. July d. J. ab, unter folgenden Bedingungen einzulösen:

1.

Der Umtausch wird nur auf runde Summen von wenigstens 100 Rthlr. und von vollen 100 bis zu vollen 100 Rthlr. steigend, auch nur auf den Zeitraum vom 1. July bis Ende September d. J. beschränkt und kann vom 1. Oktober d. J. ab, weiter nicht stattfinden.

2.

Wer daher hiervon Gebrauch machen will, muß sich deshalb in den Monaten July, August und September d. J. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse durch Uebergabe zwiefacher, richtig ausgerechneter und nur mit runden Summen, welche sich genau durch 100 theilen lassen, schließenden Verzeichnisse der umzutauschenden Zins-Scheine und Zins-Coupons melden, auch diese Zins-Scheine und Coupons den gedachten Verzeichnissen beifügen.

3.

Die Verzeichnisse müssen folgende Rubriken:

a) das Verzeichniß über die Zins-Scheine:
   1) eine für die ununterbrochen fortlaufende Ordnungs-Zahl der Scheine,
   2) eine für die Nummern der Zins-Scheine, nach der natürlichen aufsteigenden Reihefolge, und
   3) eine für den Zins-Betrag in Reichsthalern und Silber-Groschen;

b) das Verzeichniß über die Zins-Coupons:
   1) eine für die, in natürlicher aufsteigender Reihefolge fortlaufende Ordnungs-Zahl der Coupons,
   2) eine für die Nummern der Obligationen, nach der natürlichen aufsteigenden Reihefolge, und
   3) eine für den Zins-Betrag nach Reichsthalern und Silber-Groschen,

und nächstdem die schriftliche Erklärung des Ausstellers enthalten, ob derselbe die Staats-Schuldscheine hier in Berlin oder in Königsberg in Preußen zu erhalten wünscht.

4.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse wird über den Empfang der ihr solchergestalt eingehändigten Zins-Scheine und Zins-Coupons dem Ueberbringer derselben sofort einen, au porteur lautenden Interims-Schein ausstellen und gegen Zurückgabe desselben, ohne sich auf eine Prüfung über den Besitz einzulassen, an dessen Inhaber die Staats-Schuldscheine in Berlin bei ihr selbst im November d. J. ausreichen und in Königsberg durch die dortige Regierungs-Haupt-Kasse im Dezember d. J. verabfolgen lassen.

5.

Wer sich zum Umtausch der Zins-Scheine und Coupons vom 1. July bis Ende September d. J. nicht bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse meldet, von dem wird angenommen, daß er dieser Art seiner Befriedigung entsagt und dieselbe, der frühern allgemeinen Bestimmung gemäß, an der Börse suchen will. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser, erst mit Ende Dezember 1836 schließende Ankauf an der Börse nur dann wieder beginnen kann, wenn die jetzt auf die Einlösung der Zins-Scheine und Zins-Coupons gegen Staats-Schuldscheine verwendeten Summen durch die jährlich fällig werdenden Mittel gedeckt seyn werden.

Endlich wird

6.

noch bemerkt, daß sich weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, noch die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse auf Briefwechsel über diesen Gegenstand mit einzelnen Interessenten, noch weniger aber auf Uebersendung der Staats-Schuldscheine an dieselben einlassen kann, alle dergleichen etwa eingehende Gesuche also unbeantwortet bleiben werden.

Berlin, den 14. Juny 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen Einziehung der Danziger Münzen.

Von Seiten des Königl. Hohen Ministerii des Schatzes ist zur Annahme der Silber- und Kupfermünzen des ehemaligen Danziger Freistaates in den Königl. Kassen ein Präclusiv-Termin bis zum 31. July d. J. festgesetzt.

Indem wir dieses in Folge der Verfügung vom 9. August 1822, (Seite 474 des vorjährigen Amts-Blattes,) hiedurch öffentlich bekannt machen, weisen wir diejenigen, welche sich im Besitze von Danziger Münzen befinden, an, solche bei ihren etwanigen Zahlungen an öffentliche Kassen sofort anzuwenden, wogegen wir diejenigen, welche keine Zahlungen an Königl. Kassen zu leisten haben, auffordern, gedachte Münzen bei unserer Haupt-Kasse gegen Courant einzutauschen. Dieser Umtausch findet an jedem Wochentage in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr statt, und nur die Tage vom 16. bis incl. den 21. jeden Monats sind hievon ausgenommen, da während derselben die Kasse ganz geschlossen ist.

Die Verwalter der öffentlichen Kassen werden angewiesen, die bei ihnen bis zum 31. July d. J eingegangenen Danziger Münz-Sorten gleich nach Ablauf dieses Termins an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen und nach demselben durchaus keine dergleichen weiter anzunehmen.

Danzig, den 25. April 1823. II. Abtheilung.

(No 2.) Wegen entstandener neuer Etablissements.

Im Laufe des vorigen Jahres sind im Danziger Regierungs-Bezirke folgende neue Etablissements entstanden:

I. Im Carthausschen Kreise:

1) Ellerfeld zu Rheinfeld, mit 3 Feuerstellen, 5 Hufen.

II. Im Neustädtschen Kreise:

2) der Leuchtthurm zu Rixhöft am Ostsee-Strande, zum Domainen-Amte Putzig gehörig, mit 1 Feuerstelle.

III. Im Berentschen Kreise:

3) Schönhof zu Schönfließ, mit 1 Feuerstelle, 7 Hufen 15 Morgen,
4) Kaltenborn zu Liptschin, „ 1 dito 1 „ — „
5) Ellerbusch „ desgl. „ 1 dito 1 „ — „
6) Holzort, zum Domainen-Amte Schöneck . . . . . 2 dito 1 „ — „
7) Schloßberg desgl. 3 dito 10 „ 2 „

Dieß und daß wir die aufgeführten Namen der neuen Etablissements genehmigt haben, wird hiemit bekannt gemacht.

Danzig, den 19. Juny 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen der, den marschirenden Militairs zu ertheilenden Atteste über gehaltene Mannszucht.

Es sollen in anderen Gegenden öfters Fälle vorgekommen seyn, daß Orts-Vorsteher in den Attesten, welche sie über die gehaltene Mannszucht eines, kurze Zeit am Orte gestandenen oder auch nur Nacht-Quartier haltenden Truppentheils an den Commandirenden ertheilt, sich, wenn sie Ursache zu Beschwerden über die Aufführung dieses Truppentheils zu haben glaubten, unangemessener Ausdrücke bedient und dadurch Veranlassung zu unangenehmen Auftritten mit dem Militair gegeben haben.

Um nun dergleichen Auftritte zu vermeiden, werden die Magistrate, Schulzen und Orts-Gerichte unseres Departements hiedurch angewiesen, im Fall vermeintlicher Beschwerden gegen das abgehende Militair in den zu ertheilenden Abzugs-Attesten nur kurz und in allgemeinen Ausdrücken der Existenz einer solchen Beschwerde zu erwähnen, ohne sich weiter ungebührliche Aeußerungen zu erlauben, hiernächst aber ihre Beschwerde bei dem vorgesetzten Landraths-Amte ungesäumt anzubringen, damit wir davon zur weitern Veranlassung Kenntniß erhalten.

Danzig, den 21. Juny 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Warnung vor dem Karras- und Ronatschen Geheimmittel wider die Hundswuth.

Das Königliche Ministerium der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten hat uns benachrichtigt, daß in mehreren öffentlichen Blättern und besonders in dem allgemeinen Anzei-

ger der Deutschen, in der Breslauer und Posener Zeitung ꝛc. ꝛc. die Heilkraft des Karras- und Ronatschen Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß als untrüglich geschildert und empfohlen worden sey, die vorliegenden Akten indessen nicht eine einzige fest begründete Thatsache, welche den Werth dieses Mittels gegen die Hundswuth geltend machen könne, enthielten. Eben so wenig sey seine Zusammensetzung geeignet, diesem Mittel mehr Heilkräfte beizulegen, als allen übrigen bekannt gewordenen und in der neuern Zeit über die Gebühr empfohlenen Mitteln wirklich zukommt. Im Gegentheil werde durch deren öffentliche Anpreisung offenbar geschadet, indem durch den tollen Hundsbiß Verunglückte dadurch von der dabei unerlaßlichen nöthigen Local-Behandlung abgehalten würden und im blinden Vertrauen auf die angepriesene Wunderkraft von dergleichen Mitteln die einzig mögliche Hülfe versäumen. Es ist daher den Verfertigern dieses Mittels die Bereitung, so wie der Verkauf oder die sonstige Verabreichung desselben unter jedem Vorwande untersagt worden. Wir fordern also sämmtliche Polizei-Behörden und die Herren Physiker unseres Departements hiedurch auf, den Verkauf und die Anwendung des unzuverläßigen und mit übertriebenen Lobeserhebungen in mehreren Zeitungen angepriesenen Karras- und Ronatschen Schutzmittels gegen die Wasserscheu zu verhindern und die Verbreiter desselben zur Untersuchung zu ziehen. Danzig, den 21. Juny 1823. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Da nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Februar c. die, die neuere Kriegsschuld der Provinz Altmark betreffenden Papiere einem Verifications-Verfahren unterworfen und demnächst nach Befinden in Staats-Schuldscheine umgeschrieben werden sollen und das unterzeichnete Ober-Präsidium mit dieser Verification beauftragt worden ist, so fordert dasselbe die Inhaber dieser Papiere, (Schuld-Verschreibungen, Interims-Scheine, Kassen-Quittungen, Bordereaux u. s. w.) hiedurch auf, selbige mittelst zweier von ihnen unterschriebener Nachweisungen, welche folgende Rubriken enthalten müssen:

1) Name, Stand und Wohnort des Inhabers,
2) fortlaufende Nummer,

3) Bezeichnung der eingereichten Documente,
4) Betrag derselben (Rthlr. Sgr.),
5) Münzsorte,
6) Zinsfuß,
7) Betrag der Zins-Rückstände vom 1. Januar 1814 bis zum 31. Dezember 1821, (welche kapitalisirt werden,)
8) Betrag der älteren Zins-Rückstände, (worüber noch Bestimmungen ergehen werden, wenn das Westphälische Central-Schuldenwesen regulirt wird,)
9) Beilagen:
   a) Art derselben,
   b) Stückzahl,
10) Raum zum Verifications-Atteste,

nebst den gesetzlichen Beweis-Urkunden über die durch Erbgang oder Cession etwa in andere Hände gekommene, auf einen bestimmten Inhaber lautende Papiere alle Tage in der Woche, mit Ausnahme des Sonntags und Donnerstags, in den Vormittags-Stunden von 10 bis 12 Uhr an die geordnete Verifications-Commission, von welcher auf Erfordern auch die nöthigen Formulare zu den Nachweisungen zu erhalten sind, in dem Locale des unterzeichneten Ober-Präsidii, und zwar an den Regierungs-Rath Schulz entweder selbst oder durch einen, mit gerichtlicher Vollmacht zugleich zum Empfange der dagegen zu erwartenden Papiere und Gelder versehenen Beauftragten einzureichen, und zwar ohne Unterschied, ob solches früher schon anderswo geschehen oder nicht.

Die Einreichung der vorbenannten Papiere ist aber so viel als möglich zu beschleunigen, weil bald ein Abschluß des ganzen Geschäfts erfolgen wird.

Uebrigens ist nur von Verification derjenigen Schulden die Rede, welche die Altmark unabhängig von der Kurmark Brandenburg für sich contrahirt hat, und sind Zinsen davon nur in dem Falle liquidationsfähig, wenn das Documentum ex quo das ausdrückliche Versprechen der Verzinsung enthält, andernfalls selbige erst von der bevorstehenden Festsetzung der Schuld zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine eintritt. Magdeburg, den 10. Juny 1823.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

(gez.) v. Motz.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die Benutzung des Bernstein-Regale an den Küsten der Ostsee, und zwar von dem, an das Danziger Territorium angrenzenden Orte bis zu dem, jenseits Memel liegenden Dorfe Immersatt an der Russischen Grenze soll auf Zwölf nach einander folgende Jahre, als vom 1. Dezember Eintausend Achthundert Drei und Zwanzig bis zum 1. Dezember Eintausend Achthundert Fünf und Dreißig verpachtet werden. Es ist dazu ein öffentlicher Ausbietungs-Termin auf den 10. July d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierung vor dem Regierungs-Rath Gäsbeck bestimmt, an welchem Pacht- und Zahlungsfähige sich einfinden und ihre Offerten abgeben können.

Jeder Licitant muß jedoch vor dem genannten Commissario über seine Sicherheit sich vollständig ausweisen und mindestens den vollen Betrag eines ganzen einjährigen Pacht-Quanti in gültigen Documenten als Caution sogleich deponiren. Die, mit dieser Pachtung verbundenen Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht werden, können aber auch vorher in unserer Finanz-Registratur bei dem Registrator Sömann eingesehen werden.

Königsberg, den 24. May 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. In dem, am 30. v. M. zum Verkauf mehreren kiefern Lang- und Klafter-Holzes angestandenen Licitations-Termine ist kein annehmliches Gebot erfolgt. Der höhern Verfügung gemäß, ist daher ein anderweitiger Licitations-Termin zum Verkauf nachstehenden Klafter-Holzes, als:

1) 1650 Klaftern kieferne Brennscheite von vorzüglicher Güte, aus den Forst-Revieren Wirthy und Wilhelmswalde, welche bereits größtentheils auf den Ablagen am Schwarzwasser und Prussinna-Fluße stehen und wovon der Ueberrest ebenfalls sogleich angefahren werden kann,

2) 3871½ Klaftern ganz trockenes kiefernes Kloben-Holz aus dem Forst-Reviere Dionin, auf den Ablagen bei Woythal, Cattasberg, Bösenfließ und Hutta stehend, so wie aus demselben Reviere

3) 200 Stück kieferne Sägeblöcke, 27 Fuß lang, 15 Zoll und darüber im Gipfel stark, welche in der Forst und noch auf dem Stamme stehen,

auf den 7. July c. Vormittags um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Forstmeister anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der dritte Theil des Kaufgeldes sogleich an die hiesige Forst-Kasse gezahlt und für den Rest des Kaufgeldes hinreichende Sicherheit geleistet werden muß.

Stargardt, den 16. Juny 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
v. Karger.

No. 3. Die, mit ultimo Dezember dieses Jahres pachtlos werdende Winter- und Sommer-Befischung folgender, im ehemaligen Amte Mirchau belegenen Seen, als:

1) Lonszk,
2) Wielke,
3) Borzistowskahutta,
4) Glinno,
5) Michoczinko,
6) Okuniewo,
7) Trzonie,
8) Dlugi,
9) Czarno,
10) Mieniewo,
11) Biali,
12) Klenczenken, incl. des dazu gehörigen kleinen Wassers von einem Zuge,
13) der kleine See Klonszno,
14) Kamenica,
15) Sianowskahutta,
16) Lonszki,
17) Lobogosch,

18) Bukowko,
19) Okuniewko,
20) Oszuszinko,
21) Jenna,

soll vom 1. Januar 1824 ab, auf anderweite 6 nach einander folgende Jahre unter den bisherigen Bedingungen verpachtet werden.

Der Licitations-Termin ist auf

den 22. July d. J.

im hiesigen Geschäfts-Zimmer anberaumt worden, zu welchem Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung. Carthaus, den 14. Juny 1823.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

No. 4. Dem Patent-Gesetze zufolge verfehlen wir nicht anzuzeigen, daß uns unterm 15. May dieses Jahres von Einem Hohen Ministerio des Handels nachstehendes Patent ertheilt worden ist.

Berlin, den 17. Juny 1823.

C. H. Soltmann,
Dr. F. A. A. Struve,
aus Dresden.

„Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königes ertheile ich
dem Apotheker Herrn Conrad Heinrich Soltmann hieselbst und
dem Doktor Herrn Friedr. Adolph August Struve in Dresden
auf deren Ansuchen hiedurch ein, auf Zehn hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darstellung künstlicher Mineral-Wasser in den, zu den Akten des Handels-Ministeriums eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen erklärten Verrichtungen und auf die Anwendung des damit

verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zusammenhange, ohne Beschränkung derjenigen, die mit bekannten oder wesentlich neuen, von diesen verschiedenen Apparaten ähnliche Mineral-Wasser anfertigen.

Berlin, den 15. May 1823.

Ministerium des Handels.
Bülow.“

No. 5. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königes ist mir von dem Königl. Hohen Ministerio des Handels unterm 15. May d. J. ein Patent über das ausschließliche Recht, auf die mir eigenthümliche Construktion mit Frictionsrollen (Gegenläufern) versehener Axen der Wagen auf Fünf nach einander folgende Jahre für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, wovon das Modell sich bei den Akten des genannten Hohen Ministerii befindet.

Nach Vorschrift der Verordnung vom 14. Oktober 1815 bringe ich solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 16. Juny 1823.

G. E. Fuchs.

No. 6. Bei dem mehrfachen Unglücke, welches durch Hagelschaden in hiesiger Provinz in diesem Jahre entstanden, zeige ich einem landwirthschaftlichen Publiko hiemit an, daß Anmeldungen zur Versicherung bei der Berliner Hagel-Assecuranz-Compagnie, wie in portofreien Briefen angenommen werden von

F. W. Becker,
Danzig, Langgarten No. 399.

Personal-Chronik.

Die, von dem Herrn Delegaten Zamoyski zu Marienburg bisher verwaltete und von demselben niedergelegte Schul-Inspektor-Stelle für die katholischen Schulen im Marienburger Kreise ist von uns dem Herrn Decan Jagielski zu Milenz zur Verwaltung übertragen worden.

Danzig, den 13. Juny 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Dem bisher nur interimistisch angestellten Unterförster Carl Friedrich Heiden ist der Belauf Ober-Sommerkau, Reviers Stangenwalde, Forst-Inspektion Sobbowitz, nunmehr definitiv übertragen.

Danzig, den 16. Juny 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 28. —

Danzig, den 10ten July 1823.

Gesetzsammlung.

Eilftes Stück.

No. 802. Tarif, wonach die Lippe-Schifffahrts-Abgaben zu entrichten sind. Vom 19. May 1823.

„ 803. Regulativ wegen Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf dem Lippe-Strom. Vom 19. May 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Erneuerung der Vorschriften wegen der, den Gensd'armen gebührenden Achtung bei Vollziehung ihrer Dienstpflichten.

Die Erfahrung hat uns die Ueberzeugung geliefert, daß die, im Amts-Blatte pro 1821, No. 8. und No. 27. enthaltenen Vorschriften wegen der, den Gensd'armen gebührenden Achtung bei Vollziehung ihrer Dienstpflichten noch immer nicht gehörig befolgt werden. Wir finden uns daher veranlaßt, die Verordnung vom 22. Juny 1821 hiedurch nochmals zu erneuern, den betreffenden Auszug aus dem Edikte über die Organisation der Gensd'armerie vom 30. Dezember 1820 und aus der Instruktion für dieselbe, so wie einen Auszug aus dem Allgemeinen Landrechte Theil 2.,

Tit. 20. wegen der festgesetzten Strafen auf Widersetzlichkeit gegen das Militair beizufügen und Jeden wiederholentlich zur genauesten Befolgung dieser Vorschriften aufzufordern. Danzig, den 24. Juny 1823. I. Abtheilung.

Auszug

aus dem Edikte über die Organisation der Gensd'armerie vom 30. Dezember 1820 und aus der Instruktion für dieselbe.

§. 14.

Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Verordnungen der Gensd'armen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gensd'armerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Officier, Wachtmeister und Gensd'arme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht, als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr wiederfahrnen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militair-Personen jeden Grades, in dem Verhältnisse des commandirten Militairs und der Schildwachen, und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienst-Instruktion §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede, über das Verfahren eines Gensd'armen angebrachte Beschwerde soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gensd'armerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt, und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer ämtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15.

Ein Jeder, besonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeinde-Behörde ist schuldig, die Gensd'armerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen und ihr die, zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizei-Behörden und Dorfs-Schulzen, so wie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gensd'armen voll-

ständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 28.

Die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienst-Funktionen befinden, ausgeübt wird,

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen,

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewendet sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

Auszug
aus dem allgemeinen Landrechte Theil 2., Tit. 20.

§. 643.

Wenn Injurien zwischen Militair- und Civil-Personen vorfallen, so wird die Strafe gegen den Schuldigen verdoppelt.

§. 644.

Sind solchenfalls Real- oder schwere Verbal- und symbolische Injurien verübt worden, so soll an die Stelle des Gefängnisses, Festungs- und Zuchthaus-Strafe treten.

§. 646.

Die, nach §. 643. 644. verwirkte Strafe der Injurien wird verdoppelt, wenn sie einer im Dienst begriffenen Militair-Person zugefügt worden.

§. 647.

Ist damit eine thätliche Widersetzlichkeit gegen die Wache verbunden gewesen, so muß wider den Verbrecher außer den §. 646. verwirkten, auch nach Beschaffenheit der Umstände die, §. 158. oder §. 167—173. verordnete Strafe verfügt werden.

Diese lauten:

§. 158.

Wer Selbsthülfe, der schon erfolgten obrigkeitlichen Entscheidung zuwider, verübt, ist, wenn es ohne Gewalt geschieht, mit sechswöchentlicher bis sechsmonatlicher, bei gebrauchter Gewalt hingegen mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe zu belegen.

§. 159.

Ist bei Ausübung der Selbsthülfe ein anderes Verbrechen, welches schwerere Strafe nach sich zieht, begangen worden, so wird diese wegen der hinzutretenden Beleidigung des Staats allemal geschärft.

§. 173.

Wenn obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, thätlich behandelt oder gar ums Leben gebracht werden, so soll der Rädelsführer, so wie der Thäter, nach Bewandniß des Erfolgs, mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden.

(No. 2.) Die Hebammen betreffend.

Die Hebammen sowohl in den Städten, als auf dem Lande sind verpflichtet, in den 6 Sommer-Monaten eine halbe Meile, in den 6 Winter-Monaten aber nur eine Viertel-Meile, bei Tage und bei Nacht, sobald sie zu einer Kreisenden gerufen werden, zu Fuße zu gehen und dem zu Hülfe Rufenden ohne Anstand zu folgen, wenn derselbe kein Fuhrwerk mit zur Stelle bringen sollte. Thun die Hebammen hierbei aus Menschlichkeit und Gefühl für die Armuth der Leidenden, die vielleicht kein Fuhrwerk Behufs der Abholung zur Disposition haben, mehr, so wird dies als lobens-

werth immer erkannt werden, nur streng gefordert kann es nicht werden. Dagegen sind aber auch die Eigenthümer von Fuhrwerken schuldig, in den oben genannten Zeiträumen und innerhalb der bezeichneten Entfernungen zur Abholung der aufgeforderten Hebamme die Fuhrwerke sogl ich mit dem Boten hinzusenden, welches wir hiedurch zur allgemeinen Beachtung mit der Bemerkung bekannt machen, daß wir jede Abweichung von dieser Vorschrift, Seitens der Hebammen, stets strenge ahnden werden. Danzig, den 24 Juny 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Zur Warnung.

Eine Bezirks-Hebamme ist wegen Dienst-Vernachläßigung in eine Polizei-Strafe genommen worden, welches hiedurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Danzig, den 24. Juny 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Oeffentliche Belobung.

Nach der, von der Intendantur Marienburg abgehaltenen Untersuchung über den, am 26. v. M. gewesenen Brand zu Neuteichsdorf haben der Schulz Nieß daselbst und die Bürger Schmidt Seraphin und Schuhmacher Grabowski aus Neuteich sich beim Löschen des Feuers dergestalt ausgezeichnet, daß die Rettung eines, schon in Flammen gestandenen Gebäudes ihnen zu verdanken ist, welches zu ihrer Belobung hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Danzig, den 25. Juny 1823. I. Abtheilung.

(No. 5.) Chaussee-Zoll-Freiheit betreffend.

Dem Fabrikanten Johann Claaßen in Praust, welcher sich in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. November 1821 ein Fuhrwerk mit Radfelgen von sechszölliger Breite angeschafft hat, ist für selbiges von dem Königl. Ministerio für Handel und Gewerbe die Chaussee-Zoll-Freiheit bis Ende Dezember 1824 bewilligt worden. Wir bringen diese Begünstigung mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. Februar pr., (pag. 85, No. 5. des vorjährigen Amts-Blattes,) als eine Auffor-

derung für das Publikum; diesem Beispiele durch Aufstellung von mehreren dergleichen Fuhrwerken zu diesem Behufe, zu folgen, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. Juny 1823. II. Abtheilung.

(No. 6) Die Dienst-Uebungen der, zur Landwehr ausgehobenen Artilleristen betreffend.

Auf den Antrag der Königl. General-Inspektion der Artillerie ist von den Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges unterm 10. d. M. bestimmt worden, daß diejenigen Landwehr-Artilleristen, welche, ohne in der Artillerie des stehenden Heeres gedient zu haben, der Landwehr-Artillerie zur Ergänzung überwiesen werden, die ersten drei Jahre stets zu einer vierwöchentlichen Uebung einberufen werden und erst nach dieser Zeit in die Klasse der gewöhnlichen Landwehr-Artilleristen, welche 3 Jahre in dem stehenden Heere gedient haben und Hinsichts deren wegen der Heranziehung zu den Uebungen ein Alterniren stattfindet, treten sollen. Wir bringen diese Bestimmung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 26. Juny 1823. I. Abtheilung.

(No. 7.) Zur Warnung.

Die Ehefrau eines Einwohners im Marienburgschen Kreise ist durch das Erkenntniß vom 11. April d. J. wegen der Unvorsichtigkeit mit Feuer, die sie sich hat zu Schulden kommen lassen, und welche zur Folge gehabt hat, daß ein Bauerhof abgebrannt ist, zu halbjähriger Gefängniß-Strafe verurtheilt worden.

Danzig, den 26. Juny 1823. I. Abtheilung.

(No. 8.) Wegen Zahlung des Gnadengehalts oder Wartegeldes an, zur Untersuchung und Bestrafung gezogene Invaliden.

Nach der Bestimmung des Königl. Departements für die Invaliden soll der, den Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, einmal zuerkannte Gnadengehalt oder das ihnen bewilligte Wartegeld ihnen nur dann bei Vergehungen entzogen werden können, wenn hierauf ausdrücklich rechtlich bei ihrer Verurtheilung erkannt wird.

Ist dieß nicht der Fall, so darf ihnen weder der Gnadengehalt noch das Wartegeld während der gegen sie eingeleiteten Untersuchung und der Abbüßung ihrer Strafzeit vorenthalten, sondern dasselbe soll in den Jahres-Rechnungen der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse ununterbrochen zur Anrechnung gebracht und während der Strafzeit, den Umständen nach, mit Rücksicht auf die Dürftigkeit, ganz oder theilweise der Familie des Invaliden verabreicht werden. Hat der Invalide keine Familie, so erhält den Gnadengehalt oder das Wartegeld die betreffende Straf-Anstalt, damit diese hieraus die etwanigen Verpflegungs-Kosten des Sträflings entnehme, in sofern derselbe, vermöge seiner Invalidität, den nöthigen Unterhalt abzuarbeiten nicht vermag und die Straf-Anstalt hierauf Ansprüche machen kann. Den ersparten Rest des Gnadengehalts oder Wartegeldes soll demnächst dem Sträfling bei seiner Entlassung aus der Haft überliefert werden, damit derselbe hierin um so eher ein Mittel zu seinem fernern rechtlichen Fortkommen finde.

Wir fordern nunmehr die zahlenden Special-Kassen, so wie die Polizei- und Orts-Behörden auf, sobald sie davon hören und sich überzeugt haben, daß ein Invalide sich in Untersuchung und gerichtlicher Haft befindet, hiernach zu verfahren.

Danzig, den 28. Juny 1823. I. Abtheilung.

(No. 9.) Die Ueberweisung der, vor Ablauf der gesetzmäßigen Dienstzeit aus dem stehenden Heere entlassenen Individuen zur Landwehr betreffend.

Nach dem Erlaß des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 7. d. M. hat dasselbe, im Einverständnisse mit dem Königl. hohen Krieges-Ministerio, bestimmt, daß zur Vermeidung möglicher Mißbräuche bei Reclamationen, welche von den Unter-Behörden für solche Individuen angebracht werden, die, nachdem sie aus gewerblichen oder anderen Rücksichten noch vor Ablauf ihrer Dienstzeit aus dem stehenden Heere entlassen werden, aus den nämlichen Rücksichten ihre Versetzung aus der Krieges-Reserve zur Landwehr nachsuchen, die Statthaftigkeit eines solchen Gesuchs der sorgfältigen Prüfung und Entscheidung der zunächst zusammentretenden Kreis-Ersatz-Commission von jetzt ab, unterworfen werden soll, jedoch mit der Einschränkung, daß die Befugniß der gedachten Commission nicht auf die Ueberweisung eines der oben erwähnten Individuen zum 2ten Aufgebote der Landwehr ausgedehnt werde,

ndem dem ersten Aufgebote derselben die im stehenden Heere ausgebildeten Leute möglichst erhalten werden sollen.

Es wird daher hiedurch festgesetzt, daß jeder, auf Reclamation zur Kriegs-Reserve entlassene Mann, welcher hiernächst aus Rücksicht seiner gewerblichen oder sonstigen Verhältnisse die Versetzung in das erste Aufgebot der Landwehr wünscht, sich bei der Kreis-Ersatz-Commission gestelle, da deren Mitglieder am besten mit seinen Verhältnissen bekannt seyn werden, und daß die Kreis-Ersatz-Commission sorgfältig prüfe, ob der Mann auf die Dauer seiner Pflichtzeit in der Kriegs-Reserve zu belassen oder gleich zum ersten Aufgebote der Landwehr zu stellen seyn dürfte.

Das, aus dieser Prüfung sich ergebende Gutachten der Kreis-Ersatz-Commission wird sodann, analog der Verordnung über das Ersatz-Geschäft, der Departements-Ersatz-Commission vorgelegt und von dieser bestätiget oder verworfen werden, wonach dem, auf Reclamation entlassenen Militair seine Dienst-Kategorie anzuweisen bleibt.

Die Departements-Ersatz-Commission ist im Stande, über dergleichen Leute um so mehr eine gewisse Controlle zu führen, als den Herren Brigade-Commandeurs der Landwehr die National-Listen von solchen entlassenen Leuten immer von den Militair-Behörden zugehen. Die Kreis-Ersatz-Commission und insbesondere die Civil-Vorsteher derselben werden aufgefordert, sich hiernach genau zu achten.

Danzig, den 28. Juny 1823. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Der Züchtling Johann Carl Jabuke (Schuhmacher-Geselle) aus Danzig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 1. July d. J. von Graudenz aus dem Lazarethe der Straf-Anstalt bei Nachtzeit, mittelst Ausbruchs, entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt, nach Graudenz an die Königl. Inspektion der Straf-Anstalt, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, auf's schleunigste abgeliefert werden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 29. —

Danzig, den 17ten July 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Besitz-Veränderungen ländlicher Grundstücke betreffend.

Die Berichte, welche wegen der Besitz-Veränderungen der Grundstücke in den Domainen-Aemtern, eingehen, zeigen, daß nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren und öfters sogar die hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen außer Acht gelassen werden.

Um bei der Bearbeitung dieser Geschäfte eine allgemeine Uebereinstimmung des Verfahrens zu veranlassen, haben wir mit Bezugnahme auf die Gesetz-Bestimmungen folgende Grundsätze aufgestellt, nach welchen sich alle, bei Besitz-Veränderungen concurrirende Behörden sowohl, als auch die Privat-Personen in den Königl. Domainen-Aemtern, die Grundstücks-Besitz-Veränderungen vornehmen, auf das genaueste zu achten haben:

1) Das fiscalische und grundherrliche Interesse bringt es mit sich, daß keine Besitz-Veränderung in den Bezirken der Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter vorgenommen werde, von welcher der betreffende Königl. Domainen- oder Intendantur-Beamte, oder dessen Stellvertreter nicht in Kenntniß gesetzt worden, um, entweder, wenn es nach den weiter unten folgenden Bestimmungen nöthig ist, unsern Consens nachzusuchen, oder, wenn die Consens-Nach-

weisung unterbleiben kann, die ämtlichen Notizen, z. E. die Prästations-Tabellen, die Hebe-Register zu berichtigen, auch das fiscalische Interesse wegen der etwanigen Rückstände an öffentliche Communal-Kassen gehörig wahrzunehmen.

Alle Anträge der Privat-Personen bei den Herren Domainen- und Intendantur-Beamten oder deren Stellvertretern, welche sich auf Grundstücks-Besitz-Veränderungen in den Domainen- und Intendantur-Aemtern beziehen, müssen, selbst in dem Falle, wenn auswärtige Gerichts-Behörden oder Notarien Contrakte über dergleichen Besitz-Veränderungen geschlossen haben, von der Domainen-Verwaltungs-Behörde an die Gerichts-Behörde gewiesen werden, welche die Hypotheken-Bücher über die Grundstücke führt, worauf sich die Besitz-Veränderung bezieht.

Auch sind die Domainen-Verwaltungs-Behörden verpflichtet, sobald sie in Erfahrung bringen, daß Veräußerungen oder Zerstückelungen in ihren Geschäfts-Kreisen vorgenommen werden, ohne daß darüber schriftliche Verträge abgeschlossen, oder die schriftlich abgeschlossenen Verträge dem Hypotheken-Buch-führenden Gerichte nicht eingereicht sind, davon diesem Gerichte zur rechtgültigen Errichtung der Verträge und Berichtigung des Hypotheken-Wesens Nachricht mitzutheilen.

Die Königl. Landgerichte werden von den Grundstücks-Besitz-Veränderungen und von den Zerstückelungen die betreffenden Domainen- und Intendantur-Aemter sobald als möglich in Kenntniß setzen, und den letzteren liegt es ob, den Consens entweder bei uns unter den weiter folgenden Bestimmungen, unter Beifügung der Kauf-, Tausch-, Schenkungs-Contrakte oder Erbtheilungs-Rezesse, so wie der Adjudicationen in Subhastations-Fällen, nachzusuchen, oder, wenn die Consens-Nachsuchung unterbleiben kann, die Nachricht von der Besitz-Veränderung als Notiz ämtlich zu benutzen.

Wenn der Consens von uns eingegangen ist, so hat das Königl. Domainen- oder Intendantur-Amt dem competenten Gerichte den Consens zu übermachen, die liquidirten Kosten dafür aber von den Interessenten einzuziehen und an unsere Sportel-Kasse abzuführen.

2) Die Consens-Nachsuchung bei uns ist nicht nöthig, wenn eigenthümliche Grundstücke

(zu cöllnischen Rechten verliehene Grundstücke, ehemalige Immediat-Bauerhöfe, welchen nach der Verordnung vom 27. July 1808, oder ehemalige Zeitemphyteuten ꝛc., welchen nach dem Gesetze, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. September 1811 und dessen Declaration vom 29. May 1816 das volle Eigenthum beigelegt ist und deren Besitzer mit bestätigten Eigenthums-Verleihungs-Urkunden versehen worden sind,)

ungetheilt in das Eigenthum eines Andern, der nach allgemeinen Vorschriften zum Grundbesitze berechtigt ist, übergehen.

Nur wenn ganze Dorfs-Gemeinen unbewegliche Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen, ist nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II., Tit. VII., §. 33. die Consens-Nachsuchung noch erforderlich.

Wegen der menonitischen Glaubensgenossen und ihrer gesetzlichen Unfähigkeit, Grundstücke, die nicht schon früher mit Consens in dem menonitischen Besitze gewesen sind, ohne Uebernahme der Verpflichtung zu Kriegsdiensten, anzunehmen oder zu theilen, bleibt es bei den Vorschriften des Edikts vom 30. July 1789 und dessen Declaration vom 17. Dezember 1801 über die Befugniß der Menoniten, Grundstücke zu erwerben. Auch sind die Menoniten von dem antichretischen Pfand-Besitze solcher Grundstücke gänzlich ausgeschlossen, deren Inhaber militairpflichtig sind.

(Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 26. Oktober 1819. Verfügung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen vom 19. November 1819.)

3) Die Consens-Nachsuchung bei uns ist unter abschriftlicher Beifügung der Cessions-Verhandlungen, oder bei gerichtlichen Verkäufen, unter Beifügung der Adjudications-Bescheide, in Erbschaftsfällen, unter Beilegung der Erbschafts-Regulirungs-Verhandlungen in Betreff der Grundstücke, nöthig, wenn

a) Grundstücke nicht in ihrer bisherigen Begrenzung, sondern nur theilweise in das Besitzthum eines Andern übergehen sollen. Hier macht es keinen

)(

Unterschied, ob die Grundstücke zu eigenthümlichen Rechten besessen werden oder nicht, und finden überall die weiter unten stehenden gesetzlichen Grundsätze Anwendung,

b) bei Abtretungen von Erbpachts-Grundstücken,

c) desgleichen von erbemphyteutischen und zeitemphyteutischen Besitzungen,

d) desgleichen von Grundstücken, in Ansehung deren in den Besitz-Documenten die Consens-Nachsuchung und Ertheilung ausdrücklich bestimmt worden ist,

e) ferner bei allen solchen Grundstücken, deren eigenthümliche Qualität noch nicht durch Ertheilung von Eigenthums-Verleihungs-Urkunden unbezweifelt feststeht.

Werden Contrakte über dergleichen Grundstücke (b. bis e. incl.) geschlossen, so ist darin die eigentliche Qualität derselben, unter Anführung des solche begründenden Verleihungs-Documents, desgleichen die Nummer, womit das Grundstück in der Prästations-Tabelle aufgeführt ist, genau anzuführen, und in sofern ungewöhnliche Verpflichtungen, deren Erfüllung der Berichtigung des Besitztitels vorgehen muß, in den Besitz-Urkunden bestimmt sind, als:

aa) die Verbindlichkeit, dem Gutsherrn eine Caution für die übernommenen Contrakts-Verpflichtungen zu stellen, oder

bb) ein Laudemium bei Besitz-Veränderungen zu entrichten,

so sind diese Verpflichtungen, den Summen nach, anzugeben, und ist

ad 1. zu bemerken, wodurch bisher die Caution bestellt worden ist und womit der neue Annehmer die Sicherheit bestellen werde,

ad 2. der contraktmäßige oder in subsidium nach Theil 1., Tit. 18., §. 720. u. d. f. der gesetzliche Betrag des Laudemii bis zur nähern Ausmittelung und Feststellung anzugeben.

Auf den Grund der, nach No. 1. den Administrations-Behörden zugehenden Contrakte haben die Königl. Domainen- und Intendantur-Beamten oder deren Stellvertreter, in sofern es nach den vorhergehenden Bestimmungen nöthig ist, unsern Consens zu den Besitz-Veränderungen nachzusuchen.

Wir machen dabei die Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter auf die Bestimmung des Gesetzes wegen der Stempel-Steuer vom 7. März 1822 aufmerksam, nach welchem

Berichte, welche von gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden an ihre Vorgesetzten erstattet werden, auch dann, wenn sie Privat-Angelegenheiten betreffen, von Stempel-Gebühren frei sind.

4) In Rücksicht der Grundstücks-Zertheilungen bemerken wir, gegründet auf allgemeine gesetzliche Vorschriften, Folgendes:

a) Die Besitzer an sich veräußerlicher Grundstücke, von welcher Qualität diese auch seyn mögen, sind berechtigt, dieselben willkührlich zu verkleinern und Zubehörungen abzutrennen, wenn nicht Rechte, welche einem Dritten darauf zustehen, dadurch verletzt werden.

(Edikt, den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums betreffend, vom 9. Oktober 1807, §. 4.

Edikt zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811, §. 1.)

b) Bei Bauergütern, welche noch der Regulirung ihrer Eigenthums-Verhältnisse nach der Bestimmung des Edikts vom 14. September 1811 und dessen Declaration unterworfen sind, tritt erst nach vollzogener Auseinandersetzung das volle Eigenthumsrecht und damit auch die Befugniß zur willkührlichen Zertheilung derselben unter obiger (1.) Voraussetzung in Wirksamkeit.

(Edikt wegen Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse vom 14. September 1811, §. 33.)

c) Dasselbe gilt von den Besitzungen ehemaliger bäuerlicher Immediat-Einsaaßen, sobald die Besitzer derselben sich den vorgeschriebenen Bedingungen der Eigenthums-Verleihung unterworfen haben. Andernfalls muß jedesmal zuvor die specielle Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung zur Zerstückelung solcher Grundstücke nachgesucht werden.

d) Unter allen Umständen muß jedoch von dem Veräußerer jede Zerstückelung und Trennung eines Grundstücks, bei Vermeidung einer Strafe von

20 Rthlr., dem vorgesetzten Königl. Domainen- oder Intendantur-Beamten oder deren Stellvertreter spätestens innerhalb 4 Wochen nach geschehener Veräußerung angezeigt werden.

(Edikt, den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums betreffend, vom 9. Oktober 1807, §. 4.)

e) Wenn auf dem dismembrirten oder zu dismembrirenden Grundstücke in Absicht auf den Satz oder ein anderes Verhältniß fixirte Grund-Abgaben und Dominial-Gefälle oder andere dingliche Prästationen an den Staat, Kirchen und Schulen, oder Communen und Gemeinde-Verbände ruhen, bedarf es zu der Dismembration eines eigentlichen Dismembrations-Consenses, widrigenfalls die Abschreibung und Berichtigung des Besitztitels in den Hypotheken-Büchern verweigert werden dürfte und alle Theile des zerstückelten Grundstücks solidarisch für diese Abgaben haften.

f) Der Dismembrations-Consens wird, wenn der Grundstücks-Zertheilung an sich keine Hindernisse entgegen stehen, von der Königl. Regierung ertheilt.

g) Damit das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung bleibe, soll eines Theils die Verwandelung in freies Eigenthum, so weit dieses rechtlich angeht, erleichtert, andern Theils aber bis dahin eine Einrichtung getroffen werden, die jenen Zweck, ohne Nachtheil des Erbverpächters, sichert.

(Edikt zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811, §. 2.)

h) Zu dem Ende soll

1) der Erbverpächter verpflichtet seyn, sich die Ablösung des Canons, nach dem Zinsfuße von 5 pro-Cent in baarem Gelde,

(Gesetz vom 17. Januar 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens (§. 7.) und Allerhöchste Cabinets-Ordre von 12. Februar 1820.)

gefallen zu lassen und solche nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung successiv in getheilten Summen, jedoch nicht unter 100 Rthlr. nach der Convenienz des Erbpächters, anzunehmen.

2) Das, in Besitz-Veränderungs-Fällen zu zahlende Laudemium und andere bestimmte Abgaben sollen auf eine Jährlichkeit gesetzt und ebenfalls ablöslich gemacht werden können. Ist dies geschehen, so hat

3) der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile dergestalt zu veräußern, daß er entweder

α. ein Kaufgeld bedingt und damit den Abgaben-Kapitals-Werth ad 1. und 2. an den Erbverpächter, so weit es nöthig ist, berichtigt, oder

β. diese Abgabe an den Acquirenten, mit einer Erhöhung von 4 pro-Cent der jährlichen Abgabe, überträgt, welche letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Erhebung entschädigt. Beträgt die vertheilte jährliche Abgabe unter Vier Thaler jährlich, so muß auf Verlangen des Berechtigten die Ablösung durch Kapitals-Zahlung erfolgen.

(Verordnung wegen Ablösung der Dienste ꝛc. vom 7. Juny 1821, §. 29.)

i) Bis zur Ablösung der Hälfte des Canons darf der Erbpächter keine Wiesen und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus keine Gebäude veräußern. Sollte in besonderen Fällen eine Abweichung von dieser Bestimmung nöthig und ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig seyn, so kann solche nur nach vorhergegangener genauer Prüfung und speciell ertheilter Genehmigung stattfinden.

k) Damit auch die Vereinzelung nicht durch hypothekarische Schulden erschwert werde, so ist außer der Befugniß zur Verpachtung, Rücksichts der Bauergüter, noch insbesondere festgesetzt:

1) daß sie nie über $\frac{2}{3}$ ihres Werths mit dergleichen Schulden belastet werden sollen, es sey denn, daß damit erhebliche Gewerbe und Anlagen verknüpft wären, die gewöhnlich von Besitzern bäuerlichen Standes nicht unternommen werden, oder auf denen bedeutende Anlagen der Verschönerung sich befinden.

(Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1823, pag. 33. der Gesetzsammlung.)

2) Daß bei einer nicht höhern Verschuldung die Parzellirung bis auf ¼ der jetzt vorhandenen oder nach der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn bei dem Hofe verbleibenden Grundstücke geschehen darf, wenn bei Licitationen der vierte Theil, bei Verkäufen aus freier Hand aber die Hälfte ꝛc. des Kaufgeldes an die 1ste Hypothek abgezahlt wird.

(Edikt, die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. September 1811, §. 28.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1823, nach welcher die Beschränkung 1. bei Grundstücken, die in der Nähe großer Städte liegen, modificirt ist.)

l) Bei bäuerlichen Besitzungen, welche den Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse unterworfen sind, wird zu diesem Behufe der Werth derselben gleich bei der Regulirung ausgemittelt und festgesetzt und danach in das Hypotheken-Buch eingetragen werden. Die Rente, welche etwa der Grundherr erhält, wird bei der Abschätzung vom Werthe des Hofes abgezogen und als Real-Last gehörigen Orts in dem Hypotheken-Buche besonders eingetragen.

(Declaration des Edikts vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse vom 29. May 1816, Art. 65)

m) Die Einschränkung in Betreff der Verschuldung von bäuerlichen Gütern (k) hat übrigens keine größere Wirkung, als daß über diesen Betrag von ¼ des Werths durch Eintragung kein Vorzugsrecht unter mehreren Gläubigern begründet werden kann, der Hof sonst aber ein unbeschränktes Executions-Object für die, von dem Besitzer contrahirten Verpflichtungen bleibt.

(daselbst Art. 65.)

n) Die, auf einem Grundstücke ruhenden fixirten Grund-Abgaben oder sonstigen dinglichen Prästationen an den Staat, Kirchen und Schulen, Communen und Gemeinden-Verbände müssen bei Dismembrationen so viel als möglich verhältnißmäßig auf die einzelnen Theilstücke vertheilt, und es muß darauf gesehen werden, daß durch die vorzunehmenden Veränderungen keine Verkümmerung, Vermischung oder Verdunkelung dieser Prästationen so wenig, als Rücksichts der Qualität der Grundstücke entstehen.

(Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke für Ostpreußen und Westpreußen vom 14. Februar 1808, §. 13.

Edikt zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811, §. 3.

Edikt, die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. September 1811, § 28.)

o) Verabredungen, daß ein oder der andere Theil des Grundstücks weniger oder gar keine Lasten tragen soll, können nur als Privat-Abkommen so lange bestehen, bis sie von den betreffenden Interessenten förmlich genehmigt worden, und bis dahin sind letztere befugt, für das Ganze der Abgaben sich an jeden einzelnen Theil des Grundstücks zu halten

p) Die Regulirung und Vertheilung der (n) erwähnten Abgaben und Prästationen in den Domainen geschieht von den Domainen- oder Intendantur-Beamten oder deren Stellvertretern, mit Zuziehung der Interessenten.

Die Vertheilungs-Berechnung von den landesherrlichen und grundherrlichen Gefällen ist von der Vertheilungs-Berechnung wegen der Kirchen- und Schulen-Abgaben und wegen der Communal- und Societäts-Leistungen separat, resp. mit Zuziehung des Kirchen- und Schul-Vorstandes und der Gemeinde-Vorsteher, anzulegen und an das Plenum der unterzeichneten Regierung einzureichen, damit die 1ste sowohl, als die 2te Abtheilung in die Vertheilung der Abgaben und Leistungen ihrer Geschäfts-Kreise consentiren könne.

q) Die Vertheilung der Contribution und der grundherrlichen Gefälle kann, wo der Boden des abgetrennten Grundstücks im Durchschnitte gleiche Fruchtbarkeit oder gleichen Werth mit dem, bei dem Haupt-Gute verbleibenden Theile hat, nach Verhältniß des Flächen-Inhalts geschehen, wo aber diese Fruchtbarkeit oder der Grundwerth sehr verschieden ausfällt, ist eine solche Vertheilung, mit Rücksicht auf die bessere oder schlechtere Beschaffenheit des abzutretenden Theils, nach billigem Ermessen festzustellen.

Auf Gebäude und Berechtigungen wird jedoch bei Vertheilung der Grundsteuer (Contribution) keine Rücksicht genommen.

(Edikt zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811, §. 18.

Edikt wegen Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse vom 14. September 1811, §. 18.)

r) Den Abgaben des, von dem Haupt-Gute getrennten Theils werden jedesmal 4 pro-Cent des Betrages zur Bestreitung der mehreren Rendantur-Kosten zugesetzt.

(Edikt zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. September 1811, §. 3.)

Diese Zusetzung der 4 pro-Cent findet aber nicht statt,

1) wenn ganze Vorwerke oder sonstige, zufällig mit diesen vereinigt gewesene Attinenz-Stücke, imgleichen in einer Hand verbunden gewesene Bauerhöfe, welche besonders mit ihrer Contribution in dem Contributions-Cataster aufgeführt sind, wieder vereinzelt werden.

2) wenn Grundstücke, auf welchen keine Grundsteuer (Contribution) haftet, dismembrirt werden und das abgetheilte Grundstück der Größe nach nur eine Eigenkäthner-Besitzung bildet, dann erfolgt zwar die Vertheilung der grundherrlichen Gefälle (nach q.), von der Erhebung der 4 pro-Cent Erhöhung wird aber abgestanden und dagegen von dem neu gebildeten Grundstücke das übliche Schutz-

Geld von resp. Zwanzig Silber-Groschen oder 1 Rthlr. jährlich erhoben, je nachdem zu diesem weniger als 1 Morgen Magdeb. Land oder 1 Morgen und mehr dazu gezogen ist.

(Rescript des Königl. Finanz-Ministerii vom 25. May 1821. (9308. II.))

Wir erwarten, daß die Königl. Verwaltungs-Behörden sich nach diesen Grundsätzen auf das genauste achten werden.

Danzig, den 2. Juny 1823. II. und I. Abtheilung.

An
sämmtliche Königl. Domainen- und
Intendantur-Aemter.

(No. 2.) Wegen einer bewilligten Prämie für Entdeckung eines Brandstifters.

Einem Schulzen im Marienburgschen Kreise ist eine Prämie von Ein Hundert Thalern für die von ihm bewirkte Entdeckung eines Brandstifters bewilligt worden.

Danzig, den 28. Juny 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen der einzureichenden Feuer-Societäts-Catastra für 1824.

Wir finden uns veranlaßt, die Behörden, welche Feuer-Societäts-Catastra zu fertigen haben, hiedurch zu erinnern, diese für 1824 unfehlbar bis zum 1. Oktober d. J., bei 3 Rthlr. Strafe für jede spätere Einsendung, einzureichen. In der Verfügung vom 4. August v. J., (in No. 32. des Amts-Blattes,) haben wir die Vorsichtsmaaßregeln angeordnet, die bei Fertigung der Catastra anzuwenden sind, um den übermäßigen Versicherungen vorzubeugen. Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß der Zweck noch nicht durchgehends erreicht ist, weil einige Behörden pflichtwidrig unterlassen haben, jene Vorschriften ganz und genau zur Ausführung zu bringen. Dieß kann und wird künftig unter keinen Umständen weiter gestattet werden; vielmehr werden diejenigen Behörden unfehlbar in 5 Rthlr. Strafe, außer der sie

ohnehin treffenden Erstattung alles Schadens, welcher der Feuer-Societät aus ihrer Handlung erwächst, genommen werden, welche bei Fertigung der Catastra für 1824 auch nur eine einzige von den, in der Verfügung vom 4. August v. J. ertheilten Vorschriften unbeachtet gelassen haben sollten.

Danzig, den 7. July 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen der zu berichtigenden Pränumeration für das Amts-Blatt.

Die, mit Vertheilung des Amts-Blattes beauftragten Behörden, welche die Pränumeration auf dasselbe, für das halbe Jahr vom 1. d. M. bis ult. Dezember d. J., noch nicht berichtigt haben, werden hiedurch erinnert, den Betrag unfehlbar innerhalb 14 Tagen an die Haupt-Instituten- und Communal-Kasse hieselbst abzuführen.

Danzig, den 7. July 1823. I. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Die Besitz-Veränderungen ländlicher Grundstücke betreffend.

Die Königl. Regierung zu Danzig hat eine Anweisung für die Domainen-Verwaltungs-Behörden wegen des Verfahrens bei Nachsuchung der Consense zu Veräußerungen und Zerstückelungen der Grundstücke in den Königl. Domainen- und Intendantur-Aemtern, abfassen lassen und dieselbe dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte mitgetheilt, um die Untergerichte nach deren Inhalt anzuweisen.

Die Untergerichte in dem Departement der Königl. Regierung zu Danzig werden daher angewiesen, sich mit dem Inhalte dieser Anweisung vollständig bekannt zu machen, die Domainen- und Intendantur-Aemter von den, bei den Grundstücken in den Domainen vorkommenden Besitz-Veränderungen und Zerstückelungen jedesmal unverzüglich in Kenntniß zu setzen, auch bei den Domainen-Verwaltungs-Behörden in den Fällen, wo Consense der Königl. Regierung nachzusuchen sind, auf die Nach-

suchung dieser Consense und deren Mittheilung, unter Beifügung beglaubter Abschriften der Verträge, anzutragen.

Marienwerder, den 20. Juny 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 2.) Wegen Ausmittelung der Vermögens-Umstände der Angeschuldigten.

Die Königlichen Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hiedurch angewiesen, in allen Fällen, wo die gänzliche Freisprechung eines Angeschuldigten nicht zu erwarten steht, bei Einsendung der Untersuchungs-Akten zugleich über die Vermögens-Umstände des Angeschuldigten zu berichten, oder falls eine Ermittelung desshalb erforderlich ist, solche gleichzeitig zu veranlassen und sodann nachträglich unerinnert darüber Bericht zu erstatten, auch, daß die Ermittelung verfügt sei, bei Einsendung der Verhandlungen anzuzeigen. Marienwerder, den 8. July 1823.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Die Polin Mariana Mikatzka, geborne Wolska, 23 Jahre alt, aus Augustowa in Polen, ist zu Elbing als Vagabondin aufgegriffen und auf den Transport zur Ueberweisung über die Grenze nach Polen gegeben, auch angeordnet, daß sie vor der Rückkehr gewarnt und mit der diesfälligen gesetzlichen Strafe bekannt gemacht werden soll.

Danzig, den 8. July 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 1. Der angeblich verabschiedete Unter-Polizei-Diener Jürgen Timme aus Altona ist dadurch verdächtig geworden, daß die Wahrheit seiner Angaben, auf deren

Grund er hier einen Paß zur Reise nach Königsberg zu erhalten suchte, durch die, auf dem Wege der Correspondenz eingezogenen Nachrichten nicht bestätigt worden ist und er sich heimlich von hier entfernt hat. Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden daher aufgefordert, auf den Timme, dessen Signalement beigefügt ist, aufmerksam zu seyn, ihn, wo er betroffen wird, anzuhalten und davon zur weitern Verfügung Anzeige zu machen.

Danzig, den 8. July 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Timme. Vorname, Jürgen. Aufenthaltsort, angeblich Altona. Alter, 27 Jahre. Größe, 5 Fuß 4½ Zoll. Haare, blond Stirn, frei, rund. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase und Mund, proportionirt. Bart, blond. Zähne, gut. Kinn und Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, untersetzt.

No. 2. Der Jacob Waschkowski aus Hartowitz, im Amte Löbau, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 9. July d. J. um 7½ Uhr Abends aus dem Gerichts-Gefängnisse zu Strasburg entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Strasburg an das Königl Land- und Stadtgericht, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, auf's schleunigste abgeliefert werden.

Signalement.

Beschreibung der Person. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, schwarz. Augen, desgl. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, schlank.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 25 Jahre. Religion, katholisch. Gewerbe, Arbeitsmann. Sprache, Polnisch.

Bekleidung: Jacke, grau tuchene, mit einem roth gefütterten Kragen. Weste, graue, mit Haken und Oesen und gelbem Schnur besetzt. Mütze, blau tuchene, mit rothem Brem. Halstuch, schwarzes. Hosen, lange, weiß wollene.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das uns aufgetragen gewesene Geschäft ist durch Auszahlung der Entschädigungs-Gelder und der Retablissements-Unterstützungen beendigt, daher wir heute auseinander getreten sind. Indem wir dieß hiemit öffentlich bekannt machen, müssen wir wiederholen, daß nach höchster Bestimmung keine Bewilligungen von Unterstützungen der Art mehr statt haben sollen, mithin Versuche, solche zu erlangen, nur vergebliche Bemühungen und Kosten herbeiführen würden. Denjenigen, welche dagegen in anderer Beziehung noch Vorträge in Retablissements- und Entschädigungs-Angelegenheiten zu machen haben, müssen wir es überlassen, solche bei der Königl. Hochlöbl. Regierung hieselbst einzureichen.

Die resp. Behörden, mit welchen wir in Correspondenz gestanden haben, ersuchen wir ergebenst, die noch fehlenden Erledigungen ebenfalls der Königl. Hochlöbl. Regierung I. Abtheilung zu übersenden.

Danzig, den 2. July 1823.

Königliche Retablissements-Commission.

No. 2. Da in dem, zum öffentlichen Verkauf des, auf 368 Rthlr. 19 Sgr. abgeschätzten Schätzmannschen Bauerhofes zu Rywalde, wozu jetzt aber nur noch 1 Hufe 29 Morgen Culmisch gehören, in dem angestandenen 3ten Licitations-Termine kein annehmlicher Bot geschehen, so ist ein 4ter Bietungs-Termin auf den 31. July c. hier anberaumt worden, in welchem Kauflustige sich mit ihrem Meistgebote zu melden haben. Stargardt, den 15. Juny 1823.

Königl. Westpreuß. Land-Gericht.

No. 1. Da sich in dem, am 7. d. M. zum Verkauf des, auf den Ablagen in der hiesigen Forst-Inspektion stehenden kiefernen Klafterholzes angestandenen Termine kein annehmbarer Käufer gemeldet hat, so ist zum Verkauf nachstehenden Holzes, als:

1) 3650 Klaftern kieferne Brennscheite von vorzüglicher Güte, aus den Forst-Revieren Wirthy und Wilhelmswalde, welche bereits größtentheils auf den Ablagen am Schwarzwasser und dem Prussinna-Fluße stehen, und wovon der Ueberrest ebenfalls sogleich angefahren werden kann,

2) 387½ Klaftern ganz trockenes kiefernes Kloben-Holz aus dem Forst-Reviere Okonin, auf den Ablagen bei Woythal, Cottasberg, Bösenfleisch und Hutta stehend, so wie aus demselben Reviere

3) 200 Stück kieferne Sägeblöcke, 27 Fuß lang, 15 Zoll und darüber im Gipfel stark, welche in der Forst und noch auf dem Stamme stehen,

ein anderweitiger Licitations-Termin auf den 30. July c. Vormittags um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Forstmeister hieselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß unter gehörig nachgewiesener Sicherheit die Zahlung des Kaufgeldes in Terminal-Zahlungen geschehen kann.

Stargardt, den 8. July 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
v. Karger.

No. 4. Da in Termino, den 21. Juny a. c., (außerordentliche Beilage zu No. 23. des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Danzig.) zu dem Haupt-Gute und mehreren Grundstücken und Gerechtigkeiten des, dem Fisco zugehörigen Erbpachts-Gutes Parchau, im Intendantur-Amte Berent, Carthauser Kreises, belegen, keine annehmliche Gebote geschehen, so wird auf Verfügung Königlicher Regierung zu Danzig ein neuer Bietungs-Termin

auf den 30. July a. c.

von Vormittags 9 Uhr in dem Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Behörde angesetzt und Pachtlustige dazu eingeladen.

Die Pacht-Bedingungen sind in der Registratur der Königlichen Regierung zu Danzig und bei unterzeichneter Behörde einzusehen: auch ist der jetzige Administrator Kersten angewiesen, jedem Pachtlustigen die Pacht-Stücke vorzuzeigen.

Der Zuschlag erfolgt durch die Genehmigung mehrgedachter Königlicher Regierung, ist aber bei annehmlicher Pacht-Offerte schleunig zu erwarten.

Daß ein Jeder vor der Zulassung der Licitation gehörige Sicherheit nachweisen muß, ist, wie immer, auch hier der Fall.

Die Pacht-Stücke bestehen in folgenden:

I. Von Jacobi 1823 bis dahin 1826:

1) Das Haupt-Vorwerk, mit welchem, nach dem Wunsche der Licitanten, ein vollständiges lebendiges und lebloses Inventarium zur Benutzung überlassen werden kann.

Die Winter-Saat ist mit 177 Scheffeln Roggen gut bestellt. Die Sommer-Saat mit 8 Scheffeln Erbsen, 18 Scheffeln Gerste, 80 Scheffeln Hafer, 8 Scheffeln Buchweizen, auch Klee und Wicken. Eben so verhält es sich mit Bestellung der Gärten und der Kartoffel-Saat in Gärten und auf dem Acker.

Jeden Sommer hindurch werden 601 Schaarwerks-Tage mit der Hand von 9 Käthnern geleistet; auch wird außerdem noch diesen Sommer bis zum Martini-Tage ein Knecht und eine Magd von einem Unter-Pächter zum Schaarwerke täglich gestellt.

2) Das abgebaute Vorwerk Friedrichshof, mit 26 Scheffeln Roggen bestellt, ohne Inventarium.

II. Von Martini 1823 bis dahin 1826:

1) Ein halber Bauerhof, im Gemenge mit dem Dorfs-Acker von Parchau belegen, jetzt im Pacht-Besitze des Johann Strenge, mit 14 Scheffeln Roggen, 5 Scheffeln Hafer und 2 Scheffeln Gerste bestellt, ohne Inventarium.

2) Ein und ein halbes Bauer-Erbe, eben so im Gemenge mit dem Dorfs-Acker belegen, jetzt im Pacht-Besitze der Wittwe Ruhnke, mit 28 Scheffeln Roggen, 10 Scheffeln Hafer, 4 Scheffeln Gerste und 1 Scheffel Erbsen besäet, ohne Inventarium.

3) Ein halbes Bauer-Erbe, eben so im Gemenge mit dem Dorfs-Acker belegen, jetzt im Pacht-Besitze des Andreas Mazdry, mit 9 Scheffeln Roggen, 5 Scheffeln Hafer und 2 Scheffeln Gerste besäet, ohne Inventarium.

4) Ein halbes Bauer-Erbe, eben so im Gemenge mit dem Dorfs-Acker belegen, jetzt im Pacht-Besitze des Casimir Jureczek, mit 10 Scheffeln Roggen, auch Sommer-Saat besäet, ohne Inventarium.

5) Das abgebaute Vorwerk Marienhof, jetzt im Pacht-Besitze des Gabriel Wunsch, welcher zugleich die Aufsicht auf den nahe belegenen Wald bewirkt, mit 20 Scheffeln Roggen und gehöriger Sommer-Saat bestellt, ohne Inventarium.

6) Die Benutzung der Winter-Fischerei auf 22 Seen, die früher zur Starostei Parchau gehörten, jetzt im Pacht-Besitze der Erbpächter, Gebrüder Krefft in Kloden & Comp.

III. Vom 1. September 1823 bis dahin 1826:

Die Ausübung der Brennerei in einem separat liegenden, gut eingerichteten Brandhause und der Verlag von acht zwangpflichtigen Krügen, nemlich Parchau, Jamen, Goltzau, Nackel, Wigodda, Schuelzen, Tußkau und Szakau.

Diese Ausübung und Gerechtigkeit kann nach dem Wunsche der Licitanten separat oder auch mit dem Haupt-Vorwerke zusammen ausgeboten werden.

Berent, den 10. July 1823.

Königl. Preuß. Inrendantur.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements
pro Mense May 1823.

No.	Namen der Städte.	Getreide: Weizen pro Scheffel	Roggen pro Scheffel	Gerste pro Scheffel	Hafer pro Scheffel	Erbsen: weiße pro Scheffel	Erbsen: graue pro Scheffel	Kartoffeln pro Scheffel.	Rauchfutter: Heu pro Zentner à 110 Pfd	Rauchfutter: Stroh pro Schock.
		rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf
1	Danzig .	1 18 —	1 9 6	1 4 —	— 24 9	1 25 —	1 25 —	— 20 4½	1 2 6	7 — —
2	Elbing .	1 17 —	1 8 —	— 28 6	— 21 6	1 14 —	1 21 6	— 18 6	— 15 —	3 — —
3	Stargardt	1 15 —	1 6 —	1 4 —	— 26 —	1 20 —	1 20 —	— 19 —	1 — —	4 10 —
4	Marienburg	1 16 6	1 9 —	— 25 3	— 22 —	1 29 4½	1 29 4½	— 17 —	— 20 —	1 15 —

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 30. —

Danzig, den 24sten July 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Erstattung der Transportkosten.

Die Transport-Stations-Behörden, welche den vorliegenden Behörden die bis dahin aufgelaufenen Transportkosten zu erstatten haben, werden in dieser Beziehung oft dadurch zur Ungebühr beläſtigt, ja wohl gar außer Stande geſetzt, die Vorſchüſſe zu erſtatten, daß die abſendenden Behörden die, bis zum Tage der Abſendung aufgelaufenen, oft ſchon an ſich bedeutenden Koſten unter den Transportkoſten im Transportzettel mit berechnen und ſich von der nachfolgenden Station erſtatten laſſen. Dieß kann ferner nicht nachgegeben werden, weil die Stations-Behörden nicht mit Unrecht über die Höhe der Vorſchüſſe, deren Erſtattung man ihnen zumuthet, Beſchwerde führen. Sind die, bis zum Tage der Abſendung eines Transportaten ſchon aufgelaufenen Koſten zu einer gewiſſen Höhe angewachſen, ſo müſſen die abſendenden Behörden ſich wegen deren Erſtattung an die Behörden der Beſtimmungs-Oerter ſelbſt halten und ſolche von denſelben unmittelbar zurückfordern; nur, wenn die bis dahin aufgelaufenen Koſten unbedeutend ſind und die Summe von 2 Rthlr. nicht überſteigen, kann es nachgegeben werden, daß die abſendenden Behörden ſie unter den eigentlichen Transportkoſten mit berechnen.

Danzig, den 14. July 1823. I. Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen der, mit einem Gnadenthaler oder Wartegeld versehenen Invaliden, wenn sie zur gerichtlichen Haft gezogen werden.

Mit Beziehung auf die, im Amts-Blatte enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig vom 28. Juny a. c., die Zahlung des Gnadengehalts oder Wartegeldes an, zur Untersuchung und Bestrafung gezogene Invaliden betreffend, werden sämmtliche Untergerichte im Departement der gedachten Königlichen Regierung hiedurch angewiesen, wenn ein, mit einem Gnadenthaler oder Wartegeld versehener Invalide zur gerichtlichen Haft gezogen wird, hievon der Königlichen Regierung zu Danzig ungesäumt Anzeige zu machen, derselben auch demnächst das betreffende Erkenntniß mitzutheilen. Marienwerder, den 8. July 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Paul Golz, aus Kominowo gebürtig und dem Aufenthalte nach aus Okiensk, im Conitzschen Landrathskreise, des Verbrechens der Desertion schuldig, ist am 13. d. M. des Morgens um 2 Uhr, nachdem er sich der Fesseln entledigt, aus der Wache zu Hammerstein entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gefesselt, nach Colberg an den Herrn Major v. Liebermann, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, auf's schleunigste abgeliefert werden.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond Augen, blau Nase, gerade. Mund, gewöhnlich. Bart, blond, schwach. Kinn, rund. Zähne, gesund und vollzählig. Gesicht, länglicht. Gesichtsfarbe, blaß, aber gesund. Statur, schlank. Füße, gesund.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 28 Jahre. Religion, katholisch. Gewerbe, Knecht. Sprache, Deutsch und Polnisch.

Bekleidung: Jacke, blau tuchene, mit 6 gelben Knöpfen und grauer Leinwand gefüttert. Weste, bunt gestickte. Hosen, weiß leinene, jedoch schmuzig. Stiefeln, zurück gelassen und in bloßen Füßen entsprungen. Huth, zurück gelassen und im bloßen Kopfe entsprungen. Halstuch, leins.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Im Rechnungs-Jahre vom 1. Dezember 1821 bis dahin 1822 sind in den, zum Verbande der Westpreußischen adelichen Feuer-Societät gehörigen Gütern folgende Brandschäden vorgefallen, und zu vergüten gewesen:

Im Departement	In dem Gute	Häuser.	Scheunen.	Ställe.	Speicher.	Brau- und Brandhäuser.	Schmieden.	Mühlen.	Mit dem Assecurations-Quanto von Rthlr.	In Summa Rthlr.
Schneidemühl	Glubczyn	2	1	2	—	2	—	—	700	
	Behle	3	1	—	—	—	—	—	210	
	Rubnau, zu Behle gehörig	2	—	—	—	—	—	—	40	
	Lochowo, zu Lobsens gehörig . .	—	5	2	—	—	—	—	130	
	Topolla	1	—	1	—	—	—	—	220	
	Schulzendorf, zu Tütz gehörig . .	3	3	3	—	—	—	—	190	
	Kruszewo, zu Czarnikau gehörig .	3	1	3	—	—	—	—	240	
	Moschütz	2	—	—	—	—	—	—	80	
	Märk. Friedland .	—	—	1	—	—	—	—	100	
	Iwno	—	—	—	—	1	—	—	400	
Bromberg	Bonk, zu Suchorens gehörig . .	1	—	—	—	—	—	—	40	2,310
	Drausnitz	3	3	3	—	—	—	—	580	
	Damerau	1	—	—	—	—	—	—	200	
	Gersdorf	1	2	—	—	—	—	1	1,820	
	Labyschin	—	—	—	—	1	—	—	2,000	
	Lissewo	2	2	5	1	1	—	—	9,060	
	Loosen	1	—	—	—	—	—	—	160	
	Lottin	1	—	—	—	—	—	—	20	
	Mamlitz, zu Barcin gehörig . .	—	1	—	—	—	—	—	600	
	Miroslawice . . .	1	1	5	1	—	—	—	2,380	
	Vietlice	3	—	—	—	—	—	—	200	
	Latus . .	30	20	25	2	5	—	1	17,060	2,310

)(

Im Departement	In dem Gute	Häuser.	Scheunen.	Ställe.	Speicher.	Brau- und Brandhäuser.	Schmieden.	Mühlen.	Mit dem Assecurations-Quanto von Rthlr.	In Summa, Rthlr.
	Transport .	30	20	25	2	5	—	1	17,060	2,310
Noch Bromberg	Ostrowo, zu Pakosz gehörig . .	—	2	3	1	—	—	—	460	
	Ostrowo, zu Wierzbyzano gehörig	—	1	—	—	—	—	—	1,000	
	Polanowice	—	—	—	—	1	1	—	230	
	Schittno, zu Woynowo gehörig .	1	—	—	—	—	—	—	60	
	Schubin	1	—	1	—	—	—	—	440	
	Sobiejucki	1	—	—	—	—	—	—	40	
	Summin	—	2	4	1	2	—	—	1,510	
	Wierszewice . . .	—	1	3	—	—	—	—	4,400	
	Wiersbizano . . .	1	5	2	—	—	—	—	9,760	
										34,960
Marienwerder	Krören	1	2	—	—	—	—	—	175	
	Montowo	1	—	—	—	—	—	—	20	
	Brzozowka	1	1	—	—	—	—	—	120	
	Renkau	—	—	—	—	1	—	—	1,000	
	Sparau	1	—	—	—	—	—	—	700	
	Gorzuchowo . . .	1	—	—	—	1	—	—	24,00	
	Montken	1	1	—	—	—	—	—	80	
	Mgowo	1	—	—	—	—	—	—	20	
	Chelmonie	1	—	—	—	—	—	—	200	
	Gr. Konojadt . . .	—	—	1	—	—	—	—	350	
	Cielenta	—	—	1	—	—	—	—	200	
										5,265
Danzig	Szierbienczin . . .	—	2	3	—	—	—	—	1,860	
	Reddischau A. . .	1	—	—	—	—	—	—	50	
	Borreck A. . . .	3	2	1	1	—	—	—	170	
	Klein-Katz	—	—	1	—	—	—	—	50	
	Jablau	3	3	2	—	—	—	—	110	
										2,240
	=	49	42	47	5	10	1	1	—	44,775

Dieser Vergütigungs-Summe von überhaupt . 44,775 Rthlr.
treten hinzu die, bei dem Bromberger und Marienwerderschen Departement wegen irriger Angabe zu wenig aufgebrachten . . . . . 824 Rthlr. 14 sgr. 4 pf.,
wovon jedoch die, bei dem Danziger Departement zu viel vergütigten 176 „ 4 „ 10 „
in Abzug kommen und mithin noch aufzubringen bleiben . . . . . 648 „ 9 sgr. 6 pf.,
so daß überhaupt zur Repartition gebracht sind . . . 45,423 Rthlr. 9 sgr. 6 pf.
Hiezu werden von dem gesammten Assecurations-Quanto der 3,695,610 Rthlr. ausgeschrieben 3 sgr. 9 pf. pro 10 Rthlr. oder $1\frac{1}{4}$ pCt., anstatt 3 sgr. $8\frac{91710}{369561}$ pf., überhaupt . 46,195 „ 3 „ 9 „
mithin mehr 771 Rthlr. 24 sgr. 3 pf.,
die als ein Vorschuß künftig in Anrechnung kommen.

Da seit dem Jahre 1817 die Bekanntmachung über den jährlichen Betrag der Brandschäden unterblieben war, so wird dieselbe hiemit nachgeholt. Es betrugen dieselben:

vom 1. Juny $18\frac{17}{18}$ = 1712 Rthlr. und der Beitrag von 10 Rthlr. = $4\frac{132284}{213457}$ gpf.,

vom 1. Juny $18\frac{18}{19}$ = 11315 Rthlr. und der Beitrag von 10 Rthlr. = 1 ggr. $\frac{83796}{536137}$ gpf.,

vom 1. Juny 1819 bis 1. Dezember 1819 = 4316 Rthlr. und der Beitrag pro 10 Rthlr. = $4\frac{265496}{555145}$ gpf.,

vom 1. Dezember $18\frac{19}{20}$ = 9651 Rthlr. und der Beitrag von 10 Rthlr. = $8\frac{579920}{622431}$ gpf.,

vom 1. Dezember $18\frac{20}{21}$ = 23810 Rthlr. und der Beitrag von 10 Rthlr. = 2 sgr. $1\frac{30125}{41651}$ pf.

Marienwerder, den 1. July 1823.

Adelich Westpreuß. General-Feuer-Societäts-Direktion.

No. 2. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung und Aburtelung der, im Jurisdictions-Bezirke des unterzeichneten Gerichts vorkommenden Holz-Diebstähle als feststehende Forst-Gerichtstage jeder erste Sonnabend, und wenn er auf einen Feiertag fällt, der folgende in den Monaten März, Juny, September, Dezember bestimmt ist.

Marienburg, den 30. Juny 1823.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 3. Mittwoch, den 20. August c. a. Vormittags um 10 Uhr wird eine Anzahl ausrangirter Beschäler des unterzeichneten Land-Gestüts öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung in Courant verkauft werden. Die Pferde können 3 Tage zuvor im Marstalle des Gestüts in Augenschein genommen werden.

Marienwerder, den 14. July 1823.

Königl. Westpreuß. Land-Gestüt.

No. 4. Die Erbpachts-Gerechtigkeit des, im hiesigen Amts-Bezirke, auf der Straße von Danzig nach Berlin, gelegenen, aus 284 Morgen 30 □Ruthen Magdeb. bestehenden Erbpachts-Kruges Rheinwasser soll, zur Deckung der öffentlichen Abgaben, auf 3 nach einander folgende Jahre, nemlich von Johannis 1823 bis dahin 1826, an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin hiezu steht auf den 30. July d. J. in dem Wohnhause zu Rheinwasser an, zu welchem Pacht-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen der, in Rede stehenden Verpachtung in dem gedachten Termine werden bekannt gemacht werden, und daß der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig erfolgen wird. Pogutken, den 14 July 1823.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

No. 5. Die Instandsetzung der Königlichen Holzflöß-Schleuse bei der Bresiner Mühle, Amts Putzig, soll, einer hohen Bestimmung zufolge, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 25. dieses Monats des Vormittags um 10 Uhr in der Amts-Schreiberei zu Czechoczin vor dem Unterzeichneten angesetzt, und werden daher Uebernehmungslustige aufgefordert, sich daselbst einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und ihre Gebote anzugeben. Der Zuschlag geschieht unter Vorbehalt höherer Genehmigung, die jedoch erst innerhalb 6 Wochen nach dem Licitations-Termine erfolgen kann. Anschlag und Zeichnung sind in der besagten Schreiberei vor dem Termine einzusehen.

Danzig, den 15. July 1823.

Der Ober-Bau-Inspektor
Steffahny.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Hoppe II. ist als Oeconomie-Commissarius bestätigt worden.

Marienwerder, den 12. July 1823.

Königliche General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Westpreußen.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Juny 1823.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen weiße pro Scheffel			Erbsen graue pro Scheffel			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	16	—	1	9	6	—	28	—	—	22	6	1	17	6	1	17	6	—	17	2	—	17	6	5	—	—
2	Elbing .	1	19	—	1	8	6	—	29	6	—	21	—	1	13	—	1	21	6	—	18	—	—	15	—	2	20	—
3	Marienburg	1	15	—	1	10	—	—	28	—	—	25	—	2	2	—	2	2	—	—	20	—	—	20	—	1	15	—
4	Stargardt	1	15	—	1	8	6	1	—	—	—	27	—	1	21	8	1	21	8	—	15	—	—	20	—	3	—	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 31. —

Danzig, den 31sten July 1823.

Gesetzsammlung.

Zwölftes Stück.

No. 804. Allerhöchste Bestätigung der, zu Berlin errichteten Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. Vom 9. Februar 1822.

„ 805. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Februar 1822, die bewilligte Porto-Freiheit für die Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden betreffend.

„ 806. Allerhöchste Bestätigung der, für die Tochter-Gesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden gegebenen Bestimmungen, und die bewilligte Porto-Freiheit betreffend. Vom 11. April 1823.

„ 807. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. März 1823 wegen der Decoration der Landes- und Handels-Flagge.

„ 808. Allerhöchste Genehmigung wegen der, vom Ober-Landes-Gerichte zu Naumburg mit Präclusions-Frist zu erlassenden Bekanntmachung fertig gewordener Hypotheken-Tabellen. Vom 14. Juny 1823.

No. 809. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juny 1823, daß die neue Scheidemünze allgemein in Gebrauch kommen und die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen nicht bloß außer Curs gesetzt, sondern auch deren Einbringung verboten seyn soll.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Wahlfähigkeit zweier Schul-Amts-Candidaten betreffend.

Folgende Seminaristen des Seminars zu Jenkau:

1) der Johann Anton Müller aus Putzig, lutherischer Cofession,

2) der Ernst Eduard Petersen aus Danzig, lutherischer Confession,

sind geprüft und zur Verwaltung einer Schullehrer-Stelle fähig erklärt worden, welches den Schul-Societäten unseres Departements zur Beachtung bei vorkommenden Vacanzen, hiedurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 12. July 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen Sicherung der öffentlichen Brunnen, so wie der steilen Ufer an den Wegen und der Brücken auf den Landstraßen.

Mehrere eingetretene Unglücksfälle veranlassen uns, das unterm 2. Februar 1810 erlassene Publikandum der Königlichen Regierung zu Marienwerder wegen Sicherung der öffentlichen Brunnen, so wie der steilen Ufer an den Wegen und der Brücken auf den Landstraßen hiedurch wiederholentlich in Erinnerung zu bringen und die sämmtlichen Polizei- und Orts-Behörden, desgleichen die Gensd'armerie unseres Departements aufzufordern, auf die Ausführung der diesfallsigen Vorschriften nachdrücklichst zu halten. Danzig, den 14 July 1823. I. Abtheilung.

„P u b l i k a n d u m.

Es sind mehrere Unglücksfälle zu unserer Kenntniß gekommen, welche dadurch veranlaßt worden, daß die öffentlichen Brunnen mit keiner gehörigen Einfassung versehen, auch an mehreren Dorfs- und Landstraßen, imgleichen Triften, woselbst steile Ufer und Brücken anliegen, keine Geländer gezogen sind.

Die Königl. Westpreuß. Regierungs-Polizei-Deputation setzet demnach hiemit fest, daß erstere, als die Brunnen, sofort mit einer, zwei und einen halben Fuß hohen Einfassung versehen, dagegen die steilen Ufer an Gewässern und Landstraßen, woselbst solche dicht vorbei geben und für Reisende sowohl, als bei Vieh-Triften für das Vieh leicht ein Unglück entstehen kann, mit tüchtigen Geländern, von drei Fuß Höhe, eingefaßt werden.

Alle Behörden werden angewiesen, hierauf strenge zu halten, und sollte ein oder der andere diese Sicherheits-Maaßregel nicht ausführen und bei uns Anzeige darüber eingehen, so verfällt derselbe bei der ersten Anzeige in Fünf Thaler unerläßlicher Strafe, und wird für die Folge, wenn solches dennoch nichts fruchten sollte, noch härter bestraft werden.

Marienwerder, den 2. Februar 1810.

Königl. Westpreuß. Regierungs-Polizei-Deputation.“

(No. 3.) Die Ansprüche der alten Soldaten-Familien auf Servis-, Brodt- und Kinder-Gelder betreffend.

Da nunmehr die, in der Ministerial-Verfügung vom 31. Oktober v. J. (Amts-Blatt pro 1822, No. 50. und Amts-Blatt pro 1823, No. 6.) festgesetzte sechsmonatliche Frist zur Anmeldung der Servis- und Brodt-Gelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. November 1806 bis ultimo März 1810 und der Servis-, Holz- und Brodt-Gelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. April 1810 bis Ende Dezember 1819, desgleichen aller sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung, hinsichtlich der Periode bis Ende März 1810 und vom 1. April 1810 bis Ende Dezember 1819, nach der Bekanntmachung vom 6. April c., No. 16. des diesjährigen Amts-Blattes für das hiesige Departement mit dem 20. Juny c. abgelaufen ist, so machen wir hiedurch bekannt, daß keine neue Anmeldungen der Art mehr angenommen, und daß diejenigen, welche es unterlassen haben, ihre Ansprüche in Anregung zu bringen, damit geradezu abgewiesen werden sollen.

Danzig, den 15. July 1823. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen General-Commando's in Preußen.

Se. Majestät der König haben mittelst Cabinets-Ordre vom 31. May d. J. zu beschließen geruhet, daß die Kavallerie-Offiziere, welche die Armee-Uniform haben, künftig nicht mehr weiße, sondern blaue Röcke mit einer Reihe Knöpfe, blauen Achselklücken und weißem Schooß-Besatz tragen sollen.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung macht der Unterzeichnete allen Kavallerie-Offizieren seines Bereichs, welche zur Tragung der Armee-Uniform berechtigt sind, zur Nachricht hiedurch bekannt.

Der commandirende General des Ersten Armee-Corps
v. Borstell.

Bekanntmachung der Königl. General-Commission ꝛc. ꝛc. für Westpreußen.

Ob es gleich in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. Juny v. J. wegen der, zu Schutzgeld nur angesetzten bäuerlichen Einsaaßen, welche in den vorjährigen Amts-Blättern, und zwar der Königl. Regierung zu Marienwerder (No. 46) und der Königl. Regierung zu Danzig (No. 45.) bekannt gemacht worden, ausdrücklich heißt:

> die gegenwärtigen Besitzer solcher Stellen, denen die Verleihung des Eigenthums nur aus den vorbemerkten Gründen versagt wird, oder auf deren Entsetzung nicht schon rechtskräftig erkannt worden ist, sollen bis zur künftigen gesetzlichen Bestimmung in allen ihren Verhältnissen erhalten und in den gegenseitigen Leistungen bis dahin keine Veränderung vorgenommen werden,

so hat die unterzeichnete General-Commission doch in Erfahrung bringen müssen, daß verschiedene Gutsbesitzer sich daran nicht zu kehren scheinen und dergleichen Eingesessene aus den Höfen entsetzen.

Es wird daher die Allerhöchste Bestimmung hiemit nochmals zur genauesten Befolgung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß dergleichen Gutsbesitzer nicht nur zur Untersuchung und Strafe gezogen, sondern auch die ermittirten Wirthe ohne Weiteres in die Höfe wieder eingesetzt werden sollen.

Die Einsaaßen aber haben bis zur künftigen gesetzlichen Bestimmung ihre bisherigen Verpflichtungen, bei Vermeidung der, in den Gesetzen geordneten harten Strafe, pünktlich zu erfüllen.

Marienwerder, den 21. Juny 1823.

Königliche General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Der Cantonist Johann Chabowski aus Sdroino, Stargardter Kreises, hat sich entfernt und ist sein Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermittelt. Indem wir das Signalement desselben beifügen, fordern wir sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Chabowski ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren und unter sicherer Begleitung an das Landraths-Amt Stargardt abzuliefern.

Danzig, den 11. July 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Chabowski. Vorname, Johann. Geburts- und Aufenthaltsort, Sdroino, Amts Stargardt. Religion, katholisch. Alter, 25 Jahre. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, blond. Stirn, flach. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, klein. Mund, breit. Bart, blond. Zähne, gut. Kinn, oval. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, Polnisch.

No. 2. Der, wegen gewaltsamen Diebstahls mit einjähriger Festungs-Strafe und Verlust der National-Kokarde bestrafte Arbeitsmann Johann Pawlowski ist nach seiner Entlassung von Elbing entwichen, nachdem er mehrere Sachen, als: einen grau tuchenen Ueberrock, ein Paar dunkel- und ein Paar hellblau tuchene lange Beinkleider, ein Paar neu besohlte Stiefeln, eine grün tuchene Jacke, eine blaue Piqué-

Weste, ein schwarz und ein blau seidenes Halstuch, ein weißes Tuch mit Kleinigkeiten, worunter einige Pfeifen-Spitzen, ein Hemde und einen runden Huth, entwendet hat.

Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden aufgefordert, auf ihn aufmerksam zu seyn, ihn, wo er sich betreten läßt, zu verhaften und an das Polizei-Direktorium zu Elbing abzuliefern.

Das Signalement folgt.

Danzig, den 19. July 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Pawlowski. Vorname, Johann. Geburts- und Aufenthaltsort, Elbing. Religion, katholisch. Alter, 22 Jahre. Größe, 5 Fuß 2½ Zoll. Haare, blond. Stirn flach. Augenbraunen, blond. Augen, blau-grau. Nase, breit Mund, gewöhnlich. Bart, im Entstehen. Zähne, gesund. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, untersetzt. Sprache, Deutsch und Polnisch.

Bekleidung: Alte dunkelblaue Tuch-Jacke mit gelben Knöpfen, an der aber einige fehlen; eben solche Hosen, gelb- und grün-streifigte Weste, blau leinenes Halstuch und darunter eine alte schwarze Weste und eine leinene Unter-Jacke, alte Stiefeln mit 2 Nähten, ein alter Filzhuth.

Vermischte Nachrichten.

Auf Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii soll das, im Marienwerderschen Kreise belegene Domainen-Amt Möwe von Trinitatis 1824 bis dahin 1842 im Wege der Licitation meistbietend verpachtet werden. Der Licitations-Termin ist hier im Königl. Regierungs-Conferenz-Gebäude

auf den 30 September c. um 10 Uhr Vormittags

anberaumt worden, und laden wir qualificirte und vermögende Pachtliebhaber ein, an diesem Tage ihre Gebote abzugeben.

Zu dem Amte Möwe gehören folgende Pachtstücke:

1) Das Vorwerk Deutsch-Brodden, ¾ Meilen von der Stadt Möwe und dem Weichsel-Strome, 8 Meilen von Danzig und Elbing entfernt, mit einem Areal von überhaupt 1159 Morgen 69 □Ruthen Preuß., und zwar:

a) 840 Morgen 154 □Ruthen Acker, wovon $\frac{3}{4}$ zur 1ſten und 2ten Ackerklaſſe gehören,
b) 146 „ 79 „ Wieſen,
c) 19 „ 84 „ Gärten,
d) 78 „ 83 „ privative Hütung,
e) 59 „ 120 „ Unland und Brücher,
f) 14 „ 89 „ Hof- und Bauſtellen,
= 1159 Morgen 69 □Ruthen.

2) Das Vorwerk Polniſch-Brodden, mit Deutſch-Brodden grenzend, und mit einem Areal von 853 Morgen 57 □Ruthen Preuß., nemlich:

a) 331 Morgen 146 □Ruthen Acker,
b) 113 „ 27 „ Wieſen,
c) 15 „ 10 „ Gärten,
d) 369 „ 47 „ privative Hütung,
e) 23 „ 66 „ Graben und Wege,
f) — „ 121 „ Hof- und Bauſtellen,
= 853 Morgen 57 □Ruthen.

Die Vorwerke Deutſch- und Polniſch-Brodden haben das Recht, die Königl. Forſt zu behüten.

3) Das Vorwerk Neuhof, mit der Bielawe- und der großen Baronen-Kämpe, liegt unmittelbar an der Weichſel und einige tauſend Schritte von der Stadt Möwe entfernt, iſt zugleich der Amtsſitz und hat ein Areal von 874 Morgen 170 □Ruthen Preuß, und zwar:

a) 179 Morgen 95 □Ruthen Acker,
b) 146 „ 43 „ Wieſen,
c) 10 „ 5 „ Gärten,
d) 360 „ 143 „ privative Hütung,
e) 2 „ 107 „ Hof- und Bauſtellen,
f) 175 „ 137 „ Wege, Graben, Unland und Sandſchellen,
= 874 Morgen 170 □Ruthen.

Sämmtliche Wiesen liegen an der Weichsel und Ferse und sind von vorzüglicher Güte.

4) Die Brau- und Brennerei, zu Deutsch-Brodden gelegen, mit dem Verlagsrechte in den, zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krügen und Schankstellen.

5) Die Fischerei in der Weichsel und den verschiedenen Amts-Gewässern.

Auf allen drei Vorwerken befinden sich die Gebäude in sehr gutem Stande. Auf Neuhof ist ein massives und fast neues Wohnhaus vorhanden.

Die speciellen Pacht-Bedingungen und Nutzungs-Anschläge können im Licitations-Termine oder auch vorher in dem Amte Möwe in unserer, so wie in den Registraturen der Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. d. O., Merseburg, Danzig, Bromberg und Posen eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß die Pachtliebhaber sichere und geschäftskundige Personen seyn müssen, die auch hinreichend Vermögen besitzen und nachweisen müssen, um nicht nur überhaupt eine Amts-Caution von 4000 Rthlr., sondern auch gleich im Termine zur Sicherung ihres Gebots ein Caution von 2000 Rthlr. stellen zu können.

Marienwerder, den 14. July 1823.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 32. —

Danzig, den 7ten August 1823.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hält sich verpflichtet, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß bei Veräußerungen von Staats-Gütern oder bei Ablösungen von Domanial-Renten, Erbpachts-Geldern und anderen Grund-Abgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten ꝛc., welche seit dem, in der Verordnung vom 17. Januar 1820

wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens

(Gesetzsammlung No. 577., §. VII.)

ausgedrückten Zeitpunkte bewirkt sind, in Gemäßheit derselben nur diejenigen Zahlungen als gültig anerkannt werden sollen, welche von der oben erwähnten Staats-Schulden-Verwaltungs-Behörde bescheinigt sind, weshalb zu diesem Zwecke alle, über solche Zahlungen ertheilte oder noch zu ertheilende Quittungen durch die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst eingesandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juny 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Erhebung der Forst-Einkünfte betreffend.

Zufolge höherer Bestimmung ist die Erhebung der Forst-Einkünfte unseres Regierungs-Bezirks in nachstehender Art angeordnet worden:

Zum Rendanten der Revier-Kassen von Mechau, Piekelken, Bernadowo und Mirchau, Forst-Inspektion Neustadt, ist der bisherige Forst-Rendant Frohnert, welcher in Neustadt wohnt,

zum Rendanten der Revier-Kassen von Okonin, Wirthy, Wilhelmswalde, Montau und Stellinen, Forst-Inspektion Stargardt, der Forst-Rendant Knuth, in Stargardt wohnhaft, und

zum Rendanten der Revier-Kassen von Mallar, Stangenwalde und Philippi, Forst-Inspektion Sobbowitz, der ehemalige Calculatur-Assistent Thiele, der in Schöneck wohnen wird, provisorisch ernannt worden.

Diese Forst-Rendanten besorgen sämmtliche Geschäfte des Forst-Kassen- und Rechnungs-Wesens ohne Unter-Erheber. Zur Erleichterung des Verkaufs der Forst-Produkte, der Erhebung der Forst-Gelder und Auszahlung der Verwaltungs-Kosten ꝛc. ꝛc. sollen monatlich in jedem der genannten Forst-Reviere 3 bis 4 auch, den Umständen nach, mehr oder weniger, feststehende, alljährlich bekannt zu machende Termine, unter der Benennung: „Verkauf- und Zahl-Termine" an, dem Publiko bequem gelegenen Orten von dem Oberförster und Forst-Rendanten abgehalten werden, an welchen die Hölzer und sonstigen Forst-Produkte in Quantitäten, deren mindester Verkaufspreis 10 Rthlr. nicht übersteigen darf, nach dem Meistgebote, oder, wo kein Ueberbieten stattfindet, nach den genehmigten festen Preisen verkauft werden. Der Verkauf der Forst-Produkte im Großen geschieht ebenfalls an diesen oder auch an besonderen Terminen, jedoch nur nach vorher gegangener öffentlicher Bekanntmachung durch die Behörden und öffentlichen Blätter, gemeinschaftlich vom Forst-Inspektor, Oberförster und Forst-Rendanten.

An den Verkauf- und Zahl-Terminen geschieht durch den Forst-Rendanten die Vereinnahmung der Forst-Einkünfte für verkaufte Forst-Produkte, so wie auch die

Auszahlung aller Verwaltungs-Kosten, als: Holzhauerlohn, Fuhrlohn, Cultur-Gelder ꝛc. ꝛc. Sollten es die Käufer und Geld-Empfänger aber bequem finden, außer den Terminen bezahlen und ihr Geld empfangen zu wollen, so sind die Forst-Rendanten in den gewöhnlichen Kassen-Stunden in ihren Wohnungen zu Besorgung der Kassen-Geschäfte verpflichtet.

Die Verkauf- und Zahl-Termine werden noch bekannt gemacht werden.

Danzig, den 22. July 1823. II. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen der, zum Militair-Dienste qualificirten Individuen, welche weder die natürlichen, noch die Schutzblattern gehabt haben.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Leute von der Ersatz-Mannschaft des Jahres 1822 bei ihrem Eintritte ins Militair an den natürlichen Pocken erkrankt sind, wovon einer, der schon auf dem Marsche von der Heimath daran erkrankte, in Folge dessen auch gestorben ist.

Es wird daher aus polizeilichen Rücksichten nothwendig, zweckmäßige Maaßregeln zu ergreifen, damit in Zukunft dem stehenden Heere so wenig, als der Landwehr Leute zum Ersatz überwiesen werden, welche der erwähnten Krankheit noch unterworfen sind. In dieser Hinsicht fordern wir die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen auf, vor der Einziehung der, zum jedesmaligen Ersatz bestimmten Mannschaften sich davon die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Leute bereits die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt haben, und wenn dieß nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, sogleich die Veranstaltungen zu treffen, daß diesen Leuten ohne Weiteres die Schutzblattern eingeimpft werden.

Danzig, den 22. July 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Das in Erfurt errichtete Institut für angehende Apotheker betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des, von dem Herrn Hofrath,

Doctor Trommsdorff zu Erfurt errichteten Instituts zur Bildung angehender Apotheker hinlänglich überzeugt und sich dadurch zu der Bestimmung veranlaßt gefunden, daß die, in der Apotheker-Ordnung Tit. I., §. 20. gestattete Ausnahme, in Rücksicht auf die Dauer der Servir-Zeit, auch auf alle diejenigen, welche in diesem Institute einen vollständigen einjährigen Cursus absolvirt haben und darüber die erforderlichen Zeugnisse beibringen, anwendbar seyn soll.

Dies wird mit dem Bemerken hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche genauere Auskunft über dies Institut zu haben wünschen, sich dieserhalb an den ꝛc. Trommsdorff selbst zu wenden haben.

Danzig, den 23. July 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Warnung.

Ein Dorf-Schulze des Neustädter Kreises ist wegen Nichtbegleitung der Impflinge seines Dorfes zur Impfung und Revision der Schutzblattern zu der impfenden Medizinal-Person, in Folge unserer Verordnung, (Amts-Blatt pro 1819, pag. 508 und 509, No. 5. vom 12. Oktober 1819,) mit Gefängnißstrafe belegt, solche auch an ihm vollzogen worden, welches zum Warnung hiedurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 23 July 1823. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Verlegung des Haupt-Zoll-Amts Eilenburg nach dem Dorfe Gondemitz in dem Departement der Königlichen Regierung zu Merseburg betreffend.

Das zeither in Eilenburg, Regierungs-Bezirks Merseburg, bestehende Haupt-Zoll-Amt wird mit dem 1. August d. J. mehr vorwärts an die Grenze nach dem Dorfe Gondemitz verlegt werden und dann die Benennung:

Haupt-Zoll-Amt Gondemitz

erhalten.

Dies wird hiedurch zur Nachricht des handelnden Publikums bekannt gemacht.

Danzig, den 24. July 1823. II. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen des Schießens bei Hochzeiten auf dem platten Lande.

Das Schießen bei Hochzeiten auf dem platten Lande ist durch die Feuer-Ordnung vom 3. July 1770, §. 8. untersagt; indessen wird dieses Verbot noch oft übertreten, und ein kürzlich vorgekommener Fall hat die traurige Folge gehabt, daß Feuer entstanden ist, welches zwei Gebäude theils vernichtet, theils sehr beschädigt hat. Wir verpflichten die uns untergeordneten Behörden auf dem platten Lande, auf die Beachtung jenes Verbots mit Strenge zu halten, den Einsaaßen solches wiederholentlich in Erinerung zu bringen und die Uebertreter ohne Schonung zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Danzig, den 25. July 1823. I. Abtheilung.

(No. 7.) Zur Warnung.

Ein Dienstjunge im Danziger Landkreise ist wegen einer von ihm vorsätzlich veranlaßten Brandstiftung durch Erkenntniß vom 12. d. M. zu einer Züchtigung von 30 Ruthenstreichen und zur vierjährigen Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilt worden. Danzig, den 25. July 1823. I. Abtheilung.

(No. 8) Die Einziehung der alten kupfernen Schillingsstücke betreffend.

Um die Mißverhältnisse zu heben, welche durch den fernern Umlauf der alten Preußischen kupfernen Ein-Schillingsstücke für den allgemeinen Verkehr obwalten, haben des Herrn Staats-Ministers Grafen v. Lottum und des Herrn Staats- und Finanz-Ministers v. Klewitz Excellenzen beschlossen, diese alte Kupfermünze ganz einzuziehen.

Das Publikum wird daher aufgefordert, die noch hievon in unserm Bezirke vorhandenen Bestände bei den Königl. Kassen nach dem, (Seite 692 des Amts-Blattes pro 1821,) unterm 11. Dezember 1821 bekannt gemachten Tarif, zum Werth von 9 Schillingen für 12 neue Kupferpfennige, in Zahlung zu geben oder auch dafür neues Kupfergeld einzuwechseln. Die Schillinge sind sodann von den Special-Kassen

an die Regierungs-Haupt-Kasse auf Uberschüße mit einzusenden, welche die Absendung und den Austausch der Schillinge bei der Königl. Haupt-Münze zu bewirken beauftragt ist. Uebrigens wird noch bemerkt, daß die alten Preußischen ganzen und halben Kupfergroschen neben der neuen Münze im Verkehr bleiben, da sie ihrem Nennwerthe nach den 4 und 2 neuen Pfennigstücken gleich sind.

Danzig, den 28. July 1823. II. Abtheilung.

(No. 9.) Oeffentliche Belobung.

Der Musketier Carl Ludwig August Hinz vom 5ten Infanterie-Regimente hat sich dadurch einen Anspruch auf eine öffentliche Belobung erworben, daß, als in der Nacht vom 21. zum 22. v. M. beim Hofbesitzer Benjamin David Neumann zu Groß-Walddorf Feuer entstanden war, derselbe durch den Festungsgraben schwimmend zu Hülfe eilte und retten half.

Danzig, den 29. July 1823. I. Abtheilung.

(No. 10.) Wegen der, vom Polizei-Rathe Merker herausgegebenen Schriften.

Die, vom Polizei-Rathe Merker zu Berlin herausgegebenen Schriften:

Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei und Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege,

haben sich von Seiten ihres praktischen Nutzens für den Polizei-Dienst so bewährt, daß das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei in einer Verfügung vom 18. d. M. wiederholentlich auf beide Schriften aufmerksam gemacht und die Beförderung derselben durch deren möglichste Verbreitung angelegentlich empfohlen hat. Mit Bezug auf die, von uns schon früher deshalb erlassenen Aufforderungen wird dieß den uns untergeordneten Polizei-Behörden bekannt gemacht, mit der Anweisung, ihrer Seits zur möglichsten Verbreitung der erwähnten Schriften beizutragen.

Danzig, den 29. July 1823. I. Abtheilung.

(No. 11.) Die Kosten zur Anschaffung der Gesetzsammlung betreffend.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. v. M. ist bestimmt, daß die Kosten zu der Anschaffung der Gesetzsammlung für die Intendanturen und Rentheien zum Etat gebracht werden sollen, wobei jedoch den Herren Intendanten und Domainen-Rentbeamten die Verpflichtung bleibt, ein Exemplar der Gesetzsammlung noch außerdem für ihre Person zu halten, welches ihnen als Eigenthum bleibt.

Die Königlichen Domainen-Beamten dagegen müssen die Gesetzsammlung auf eigene Kosten anschaffen und halten, und bei ihrem Abgange von der Pacht solche im Amte zurücklassen. Danzig, den 31. July 1823. II. Abtheilung.

(No. 12.) In Abschoß-Angelegenheiten.

Nach einem Rescripte der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 16. d. M. ist in der freien Stadt Hamburg mittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 12. Juny d. J. beschlossen worden, daß gegen alle Staaten, welche die Reciprocität beobachten werden, eine Freizügigkeit dahin bestehen solle, daß weder eine Auswanderungs-Steuer von Wegziehenden, noch eine Nachsteuer von auswärts gehenden Erbschaften, Mitgiften oder sonstigen Kapitalien gefordert werden solle, worunter jedoch die Collateral-Steuer, welche von allen dort fallenden Erbschaften und auch von dortigen Bürgern zu entrichten, nicht zu rechnen.

Dieß wird in Gemäßheit der erwähnten Ministerial-Verfügung mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. April v. J., wonach gegen sämmtliche fremde Staaten, in welchen das jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, forthin weder Abschoß noch Abfahrtsgeld genommen werden soll, die oben aufgestellte Bestimmung auch diesseits in Vermögens-Exportationsfällen gegen Hamburg zu beobachten ist, die Erhebung möge dem Fiscus oder Privat-Berechtigten zustehen.

Danzig, den 31. July 1823. I. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Berechtigung der Menoniten zum Besitze nicht-menonitischer Grundstücke betreffend.

Die unrichtige Deutung, welche ein Gericht dieser Provinz dem Sinne der Verordnung vom 19. November 1819,

(abgedruckt im Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Danzig pro 1819, pag. 613,)

gegeben hat, veranlaßt das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen, hiedurch den Untergerichten seines Departements ausdrücklich bekannt zu machen,

daß Verträge, wodurch an menonitische Glaubensgenossen Eigenthumsrechte, Erbpachts-Gerechtigkeiten oder andere fortwährende Nutzungs-Berechtigungen oder antichretische Pfandrechte auf Grundstücke übertragen werden sollen, von den Gerichten auch nicht bloß aufgenommen werden dürfen, sondern daß die, um die Aufnahme eines solchen gesetzlich unzulässigen Vertrages nachsuchenden Interessenten damit sofort abgewiesen und vielmehr angewiesen werden müssen, zuvor den erforderlichen Erwerbungs-Consens einzuholen und durch dessen Vorlegung dem Gerichte die Befugniß zur Schließung eines solchen Vertrages nachzuweisen.

Die Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Vorschriften wird für die dawider Fehlenden unausbleiblich von Festsetzung und Einziehung der edictmäßigen Strafe begleitet seyn. Marienwerder, am 15. July 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Die Dienstbotin Catharina Ruddyte aus Geswethen bei Insterburg, deren Signalement unten beifolgt, hat den ihr am 8. dieses Monats von dem Magistrate zu Insterburg ertheilten, noch nicht visirten Paß auf dem Wege von Reuteich nach Dirschau verloren und nicht wieder gefunden.

Wir machen solches sämmtlichen Polizei-Behörden hiedurch bekannt, um den verlornen Paß, wenn er etwa gefunden und producirt werden sollte, ganz außer Gültigkeit zu setzen.

Stargardt, den 23. July 1823.

Der Magistrat.

Signalement.

Familien-Name, Ruddyte. Vorname, Catharina. Geburtsort, Gesweten. Aufenthaltsort, hier. Religion, lutherisch. Alter, 20 Jahre. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase und Mund, gewöhnlich. Zähne, gesund. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, Litthauisch und Deutsch.

No. 2. Die, durch Steckbrief in No. 28. dieses Amts-Blattes verfolgten Züchtlinge Johann Carl Jahnke und Johann Lorenz sind wieder ergriffen, welches den Behörden, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 2. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Der Arbeiter Johann Wasilewski, welcher der, bei einem Einfaaßen zu Neuteichsdorf im Marienburgschen Kreise ausgeführten Brandstiftung beschuldigt wurde und bis zur Ermittelung seiner Heimath unter Polizei-Aufsicht stand, hat Gelegenheit gefunden, aus dem Intendantur-Gefängnisse zu Marienburg mit der, wegen fehlender Legitimation verhaftet gewesenen Luise Dreher zu entspringen.

Die Behörden und die Gensd'armerie werden auf diese Personen aufmerksam gemacht und aufgefordert, sie, wo sie sich betreten lassen, zu verhaften und davon Anzeige zu machen.

Das Signalement ist beigefügt.

Danzig, den 3. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement

des Wasilewski.		der Dreher.
1) Familien-Name, Wasilewski, alias Wisniowski.		1) = Dreher.
2) Vorname, Johann.		2) = Luise.
3) Geburtsort, Posen.		3) = Luckst in.
4) Aufenthaltsort, keiner.		4) = Fischau.
5) Religion, katholisch.		5) = lutherisch.
6) Alter, 40 Jahre.		6) = 38 Jahre.
7) Größe, 5 Fuß 2 Zoll.		7) = 4 Fuß 9 Zoll.
8) Haare, blond.		8) = braun.
9) Stirn, frei.		9) = glatt.
10) Augenbraunen, blond.		10) = blond.
11) Augen, blau.		11) = blau.
12) Nase, stark.		12) = lang.
13) Mund, gewöhnlich.		13) = breit.
14) Bart, blond.		14) = —
15) Zähne, fehlerhaft.		15) = gut.
16) Kinn, rund.		16) = rund.
17) Gesichtsbildung, rund.		17) = länglicht.
18) Gesichtsfarbe, gesund.		18) = gesund.
19) Gestalt, mittel.		19) = mittel.
20) Sprache, Polnisch und Deutsch.		20) = Deutsch.
21) Besondere Kennzeichen: am linken kleinen Finger eine Narbe.		21) = keine.

Bekleidung:

Blau tuchene Jacke, zerrissen,	Blau kattunene Jacke,
graue zerrissene Tuch-Hosen,	weiß leinener Rock,
blau leinenes Halstuch,	Schuhe und Strümpfe,
weiß leinenes Hemde und	kattunes Halstuch,
alte Schuhe.	weiße Mütze, mit schwarz seidenem Kopftuch.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii soll das, im Marienwerderschen Kreise belegene Domainen-Amt Möwe von Trinitatis 1824 bis dahin 1842 im Wege der Licitation meistbietend verpachtet werden. Der Licitations-Termin ist hier im Königl. Regierungs-Conferenz-Gebäude

auf den 30. September c. um 10 Uhr Vormittags

anberaumt worden, und laden wir qualificirte und vermögende Pachtliebhaber ein, an diesem Tage ihre Gebote abzugeben.

Zu dem Amte Möwe gehören folgende Pachtstücke:

1) Das Vorwerk Deutsch-Brodden, ¾ Meilen von der Stadt Möwe und dem Weichsel-Strome, 8 Meilen von Danzig und Elbing entfernt, mit einem Areal von überhaupt 1159 Morgen 69 □Ruthen Preuß., und zwar:

a)	840 Morgen	154	□Ruthen	Acker, wovon ¾ zur 1sten und 2ten Acker-klasse gehören,
b)	146 "	79	"	Wiesen,
c)	19 "	84	"	Gärten,
d)	78 "	83	"	privative Hütung,
e)	59 "	120	"	Unland und Brücher,
f)	14 "	89	"	Hof- und Baustellen,
=	1159 Morgen	69	□Ruthen.	

2) Das Vorwerk Polnisch-Brodden, mit Deutsch-Brodden grenzend, und mit einem Areal von 853 Morgen 57 □Ruthen Preuß., nemlich:

a)	331 Morgen	146	□Ruthen	Acker,
b)	113 "	27	"	Wiesen,
c)	15 "	10	"	Gärten,
d)	369 "	47	"	privative Hütung,
e)	23 "	66	"	Graben und Wege,
f)	— "	121	"	Hof- und Baustellen,
=	853 Morgen	57	□Ruthen.	

Die Vorwerke Deutsch- und Polnisch-Brodden haben das Recht, die Königl. Forst zu behüten.

3) Das Vorwerk Neuhof, mit der Bielawe- und der großen Baronen-Kämpe, liegt unmittelbar an der Weichsel und einige tausend Schritte von der Stadt Möwe entfernt, ist zugleich der Amtssitz und hat ein Areal von 874 Morgen 170 □Ruthen Preuß., und zwar:

)(

a)	179	Morgen	95	□Ruthen	Acker,
b)	146	"	43	"	Wiesen,
c)	10	"	5	"	Gärten,
d)	360	"	143	"	privative Hütung,
e)	2	"	107	"	Hof- und Bauſtellen,
f)	175	"	137	"	Wege, Graben, Unland und Sandſchellen,
=	874	Morgen	170	□Ruthen.	

Sämmtliche Wiesen liegen an der Weichsel und Ferse und sind von vorzüglicher Güte.

4) Die Brau- und Brennerei, zu Deutsch-Brodden gelegen, mit dem Verlagsrechte in den, zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krügen und Schankstellen.

5) Die Fischerei in der Weichsel und den verschiedenen Amts-Gewässern.

Auf allen drei Vorwerken befinden sich die Gebäude in sehr gutem Stande. Auf Neuhof ist ein massives und fast neues Wohnhaus vorhanden.

Die speciellen Pacht-Bedingungen und Nutzungs-Anschläge können im Licitations-Termine oder auch vorher in dem Amte Möwe in unserer, so wie in den Registraturen der Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. d. O., Merseburg, Danzig, Bromberg und Posen eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß die Pachtliebhaber sichere und geschäftskundige Personen seyn müssen, die auch hinreichend Vermögen besitzen und nachweisen müssen, um nicht nur überhaupt eine Amts-Caution von 4000 Rthlr., sondern auch gleich im Termine zur Sicherung ihres Gebots ein Caution von 2000 Rthlr. stellen zu können.

Marienwerder, den 14. July 1823.

Königlich Preußische Regierung.

No. 2. Die General-Pacht des Domainen-Amts Schlochau, welches im Kreise dieses Namens, auf der großen Poststraße von Berlin nach Königsberg, 2 Meilen

von Conitz, belegen ist, soll von Trinitatis 1824 an, auf 18 Jahre im Wege der Submission ausgeboten werden.

Mit der General-Pacht ist die Amts-Verwaltung gegen ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden. Es vereinigt der Amtssitz eine angenehme Lage dicht vor der Stadt Schlochau, dem Sitze des Landraths, der Forst-Inspektion und Post-Station, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen.

Die Pachtstücke sind:

1) Die Vorwerke Schlochau und Kaldau, mit der Waldweide in den Königlichen Forsten Damerau und Lodzin, von circa 6000 Eichen-, Birken- und Fichtengrund. Beide Vorwerke sind ganz separirt, im unmittelbaren Zusammenhange und zur Benutzung durch eine feine Schäferei, die jetzt schon vorhanden ist, besonders geeignet.

Das Vorwerk Schlochau enthält:

a)	an Acker	927	Morgen	23	□Ruthen	Preuß., incl. 92 Morg. 142 □Ruthen 3-, 6- und 9jährigen Landes,
b)	an Gärten	33	"	15	"	"
c)	" Wiesen	217	"	104	"	"
d)	" privativer Hütung .	497	"	104	"	"
e)	" Rohrteichen	29	"	22½	"	"
f)	" Gewässern	1178	"	106½	"	"
g)	" Wegen, Triften, Hof- und Baustellen . . .	27	"	160½	"	"

Die Pacht ist auf 1240 Rthlr. 16 Sgr. 10 pf., incl. ⅓tel in Golde, ermittelt.

Das Vorwerk Kaldau enthält:

a)	an Acker	1267	Morgen	80	□Ruthen	Preuß., incl. 252 Morg. 67 □Ruthen 3-, 6- u. 9jährigen Landes,
b)	an Gärten	36	"	99	"	"

c)	an Wiesen	342	Morg.	167	□Ruthen	Preuß.,
d)	« privativer Hütung .	620	«	129¼	«	«
e)	« Rohrteichen	3	«	49	«	«
f)	« Gewässern	208	«	104¾	«	«
g)	« Unland, Baustellen ꝛc. ꝛc.	134	«	176	«	«

Die Pacht ist auf 1905 Rthlr. 27 Sgr. 3 pf., incl. ⅓tel in Golde, festgesetzt.

Königliches Inventarium ist außer Saaten und Propinations-Geräthschaften auf beiden Vorwerken nicht vorhanden.

2) Das Recht zu Brauen und Brennen die Propinations-Stätte und Geräthschaften zu benutzen nebst dem Zwangs-Krugverlage auf 36 Stellen und 152½ Klaftern Deputat-Holz.

3) Die Fischerei in 16 Seen im Amts-Bezirke, wofür die Pacht 209 Rthlr. 5 Sgr., incl. ⅓tel in Golde, beträgt.

Die Anschläge und Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur, in den Registraturen der Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. d. Oder, Merseburg, Stettin, Danzig, Cöslin, des Amts Schlochau und bei dem Landrathe, Baron v. Schleinitz in Conitz, eingesehen werden.

Das Minimum für sämmtliche Pachtstücke ist 4046 Rthlr. 19 Sgr. 1 pf., incl. 1347 Rthlr. 15 Sgr. in Golde.

Der Termin zur Erbrechung der eingegangenen Submissionen ist auf den 1. Oktober 1823 Vormittags um 10 Uhr in unserm Conferenz-Zimmer angesetzt, und wird bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden, es aber den Pacht-Liebhabern freisteht, der Erbrechung der Submissionen selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen.

Bemittelte und sonst qualificirte Pachtlustige werden hiemit eingeladen, ihre versiegelten Submissionen bis zum obigen Termine an den Justitiarius und Regierungs-Rath Wollenschläger hier, oder bis zum 20. September c. an den Landrath, Baron v. Schleinitz zu Conitz, persönlich einzureichen, sich zugleich über ihre Qualification

und Sicherheit zu legitimiren und eine Caution von 1000 Rthlr. bei der hiesigen Regierungs Haupt-Kasse oder der Steuer-Kasse in Conitz zu deponiren.

Marienwerder, den 18. July 1823.

Königlich Preußische Regierung.

No. 3. Da an dem, auf den 15. September dieses Jahres hieselbst anstehenden Jahrmarkts-Tage das Fest: die Lange-Nacht der Juden, einfällt, so wird der Jahrmarkts-Tag bis auf den 22. September d. J., das ist: den zweiten Montag nach Mariä Geburt, verlegt, welches dem Publiko hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Berent, den 19. July 1823.

Der Magistrat.

No. 4. Seit geraumer Zeit habe ich meinen Gönnern, Geschäfts-Freunden und Bekannten versprochen, durch eine öffentliche Anzeige bekannt zu machen, wann ich im Stande seyn werde, von ihnen neue Geschäfte zu übernehmen. Der Fall ist jetzt eingetreten; ich habe meine Reste aufgearbeitet, kann wieder neue Geschäfte übernehmen und solche jetzt rascher bearbeiten. Bei Uebertragung derselben bitte ich indessen, eine möglichst vollständige Information beizufügen, damit ich gleich im Anfange beurtheilen kann, ob die Sache rechtlich ist und sich gesetzlich mit Erfolg durchführen läßt, indem ich andere Geschäfte nicht übernehme.

Marienwerder, den 22. July 1823.

Der Justiz-Commissarius Glaubitz.

Personal-Chronik.

Der Servis-Rendant Gdanitz zu Schöneck ist zum Stadt-Kämmerer daselbst, so wie der bisherige Stadt-Kämmerer Preuß zum Rathmann von den Stadtverordneten erwählt und von uns bestätigt worden.

Danzig, den 21. July 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige Schullehrer Henselmann zu Bonczek, Landraths-Kreises Berent, ist in gleicher Qualität nach Blumfelde berufen und von uns bestätigt worden.

Danzig, den 25. July 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Feldjäger Carl Wilhelm Bulisch ist zum Unterförster des Belaufs Dunaiken, Reviers Philippi, Forst-Inspektion Sobbowitz, provisorisch auf 6 Monate ernannt.

Danzig, den 27. July 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der invalide Unterofficier Scholl ist als Hülfs-Executor bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Danzig angestellt worden.

Marienwerder, den 25. July 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 33. —

Danzig, den 14ten August 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Oeffentliche Belobung.

Der Einwohner Albrecht Okuniewski zu Sarnowo, im Berentschen Kreise, hat ein 1½jähriges Kind, das in einem tiefen Bruche versunken war, mit eigner Gefahr gerettet, und es ist ihm die bestimmte Prämie dafür aus Königlicher Kasse bewilligt, welches zu seiner Belobung hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Danzig, den 31. July 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Ausreichung der neuen Zins-Coupons auf Staats-Schuldscheine betreffend.

Behufs der Abstempelung und Ausreichung der Zins-Coupons, Series IV., auf Staats-Schuldscheine sollen nach einer Bestimmung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 15. v. M. die bisher noch nicht präsentirten Staats-Schuldscheine noch bis ult. September d. J. bei den Regierungs-Haupt-Kassen angenommen werden.

Dieses wird hiedurch in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 18. Dezember pr. (No. 1. unseres diesjährigen Amts-Blattes,) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß unsere Regierungs-Haupt-Kasse hiernach angewiesen ist.

Danzig, den 3. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Bei der letzten Landes-Visitation ist die, unten näher beschriebene Justine Karolewska, verehelichte Palityczni, aus Polen, wegen mangelnder Legitimation und wegen vagabondirender Lebensart, nach vorhergegangener Warnung vor der Rückkehr, bei Bekanntmachung der gesetzlichen Strafe, auf den Transport über die Grenze gegeben worden.

Danzig, den 5. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement
der verehel. Palityczni, geb. Karolewska.

Beschreibung der Person: Alter, 40 Jahre. Größe, 4 Fuß 8 Zoll. Haare, braun. Stirn, hoch, meist bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, dunkelblau. Nase, klein und unförmlich. Mund, gewöhnlich. Kinn, rund. Gesicht, länglicht. Gesichtsfarbe, bräunlich, bleich, zum Theil runzlicht. Statur, klein. Sprache, Polnisch. — Besondere Kennzeichen: etwas blatternarbig.

Bekleidung: Blau tuchene Jacke, alt und sehr geflickt; blau leinener Rock, grau leinene Schürze, desgl. Halstuch, roth kattunes Tuch um den Kopf, leinenes Hemde, alte Schuhe und Strümpfe.

No. 2. Dem jüdischen Staatsbürger Abraham Baron aus Festenberg, im Breslauschen Regierungs Bezirke, sind auf seiner Reise nach Königsberg in Preußen am 12. Juny d. J., und zwar auf dem Wege von Stargardt nach Dirschau, in der Nähe des Dorfs Swaroczin,

1) ein, vom Magistrate zu Festenberg unterm 12. May d. J. ausgestellter Paß,

2) ein Hausir-Gewerbeschein zum Handel mit Spiegeln und Leinwand, ausgestellt von der Königl. Regierung zu Breslau, nebst anderen Briefschaften und mehreren Kleidungsstücken verloren gegangen.

Der Finder dieser Papiere (1. und 2.), die hiedurch für ungültig erklärt werden, wird aufgefordert, solche an das Landraths-Amt zu Stargardt abzuliefern.

Danzig, den 6. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 1. Der Baugefangene Johann Brzezynski, auch Stirieniewa genannt, aus Nibowski bei Thorn, des Verbrechens gewaltsamer Diebstähle schuldig, ist am 2. August d. J. von der Veste Graudenz entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gefesselt, nach der Veste Graudenz an die Königliche Commandantur, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, auf's schleunigste abgeliefert werden. Eine Prämie für die Ergreifung ist auf 5 Rthlr. bewilligt.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, schwarz. Augen, schwarz. Nase, spitz. Mund, klein. Bart, blond. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, untersetzt. Füße, klein.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 33 Jahre. Religion, katholisch. Gewerbe, Arbeitsmann. Sprache, Deutsch und Polnisch.

Bekleidung: Jacke, halb grau, halb gelb. Weste, blau tuchene. Hosen, grau und gelb. Halbstiefeln. Huth, runder. Halstuch, schwarz's. Hemde, leinenes.

No. 2. Der Baugefangene Christian Briesborn, aus Hochzahn in Westpreußen, des Verbrechens wiederholter gewaltsamer Diebstähle schuldig, ist am 2. August d. J. von der Veste Graudenz entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gefesselt, nach der Veste Graudenz an die Königl. Commandantur, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, auf's schleunigste abgeliefert werden.

)(

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nach einer hohen Verfügung auf 5 Rthlr. bewilligt.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, blond, sehr dünn. Stirn, breit. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, breit, aufgestupt. Mund, breit Bart, blond. Kinn, breit. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, stark. Füße, etwas krumm. — Besondere Kennzeichen: hat eine Platte auf dem Kopfe.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 50 Jahre. Religion, katholisch. Gewerbe, Arbeitsmann. Sprache, Deutsch und Polnisch.

Bekleidung: Jacke, halb grau, halb gelb tuchene. Weste, blau tuchene. Hosen, halb grau, halb gelb. Halbstiefeln. Huth, runder. Halstuch, schwarzes. Hemde, leinenes.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministerii soll das, im Marienwerderschen Kreise belegene Domainen-Amt Möwe von Trinitatis 1824 bis dahin 1842 im Wege der Licitation meistbietend verpachtet werden. Der Licitations-Termin ist hier im Königl. Regierungs-Conferenz-Gebäude

auf den 30. September c. um 10 Uhr Vormittags

anberaumt worden, und laden wir qualificirte und vermögende Pachtliebhaber ein, an diesem Tage ihre Gebote abzugeben.

Zu dem Amte Möwe gehören folgende Pachtstücke:

1) Das Vorwerk Deutsch-Brodden, ¾ Meilen von der Stadt Möwe und dem Weichsel-Strome, 8 Meilen von Danzig und Elbing entfernt, mit einem Areal von überhaupt 1159 Morgen 69 □Ruthen Preuß., und zwar:

a)	840 Morgen	154	□Ruthen	Acker, wovon ¾ zur 1sten und 2ten Acker-klasse gehören,
b)	146 "	79	"	Wiesen,
c)	19 "	84	"	Gärten,
d)	78 "	83	"	privative Hütung,
e)	59 "	120	"	Unland und Brücher,
f)	14 "	89	"	Hof- und Baustellen,
=	1159 Morgen	69	□Ruthen.	

2) Das Vorwerk Polnisch-Brodden, mit Deutsch-Brodden grenzend, und mit einem Areal von 853 Morgen 57 □Ruthen Preuß., nemlich:

a)	331 Morgen	146	□Ruthen	Acker,
b)	113 "	27	"	Wiesen,
c)	15 "	10	"	Gärten,
d)	369 "	47	"	privative Hütung,
e)	23 "	66	"	Graben und Wege,
f)	— "	121	"	Hof- und Baustellen,
=	853 Morgen	57	□Ruthen.	

Die Vorwerke Deutsch- und Polnisch-Brodden haben das Recht, die Königl. Forst zu behüten.

3) Das Vorwerk Neuhof, mit der Bielawe- und der großen Baronen-Kämpe, liegt unmittelbar an der Weichsel und einige tausend Schritte von der Stadt Möwe entfernt, ist zugleich der Amtssitz und hat ein Areal von 874 Morgen 170 □Ruthen Preuß., und zwar:

a)	179 Morgen	95	□Ruthen	Acker,
b)	146 "	43	"	Wiesen,
c)	10 "	5	"	Gärten,
d)	360 "	143	"	privative Hütung,
e)	2 "	107	"	Hof- und Baustellen,
f)	175 "	137	"	Wege, Graben, Unland und Sandschellen,
=	874 Morgen	170	□Ruthen.	

Sämmtliche Wiesen liegen an der Weichsel und Ferse und sind von vorzüglicher Güte.

4) Die Brau- und Brennerei, zu Deutsch-Brodden gelegen, mit dem Verlagsrechte in den, zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krügen und Schankstellen.

5) Die Fischerei in der Weichsel und den verschiedenen Amts-Gewässern.

Auf allen drei Vorwerken befinden sich die Gebäude in sehr gutem Stande. Auf Neuhof ist ein massives und fast neues Wohnhaus vorhanden.

Die speciellen Pacht-Bedingungen und Nutzungs-Anschläge können im Licitations-Termine oder auch vorher in dem Amte Möwe in unserer, so wie in den Registraturen der Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. d. O., Merseburg, Danzig, Bromberg und Posen eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß die Pachtliebhaber sichere und geschäftskundige Personen seyn müssen, die auch hinreichend Vermögen besitzen und nachweisen müssen, um nicht nur überhaupt eine Amts-Caution von 4000 Rthlr., sondern auch gleich im Termine zur Sicherung ihres Gebots ein Caution von 2000 Rthlr. stellen zu können.

Marienwerder, den 14. July 1823.

Königlich Preußische Regierung.

No. 2. Die General-Pacht des Domainen-Amts Schlochau, welches im Kreise dieses Namens, auf der großen Poststraße von Berlin nach Königsberg, 2 Meilen von Conitz, belegen ist, soll von Trinitatis 1824 an, auf 18 Jahre im Wege der Submission ausgeboten werden.

Mit der General-Pacht ist die Amts-Verwaltung gegen ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden. Es vereinigt der Amtssitz eine angenehme Lage dicht vor der Stadt Schlochau, dem Sitze des Landraths, der Forst-Inspektion und Post-Station, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen.

Die Pachtstücke sind:

1) Die Vorwerke Schlochau und Kaldau, mit der Waldweide in den Königlichen Forsten Damerau und Lodzin, von circa 6000 Eichen-, Birken- und Fichtengrund. Beide Vorwerke sind ganz separirt, im unmittelbaren Zusammenhange und zur Benutzung durch eine feine Schäferei, die jetzt schon vorhanden ist, besonders geeignet.

Das Vorwerk Schlochau enthält:

a) an Acker . . . . . 927 Morgen 23 □Ruthen Preuß.,
incl. 92 Morg. 142 □Ruthen
3-, 6- und 9jährigen Landes,

b)	an Gärten	33	Morgen	15	□Ruthen	Preuß.
c)	„ Wiesen	217	„	104	„	„
d)	„ privativer Hütung .	497	„	104	„	„
e)	„ Rohrteichen	29	„	22½	„	
f)	„ Gewässern	1178	„	106½	„	„
g)	„ Wegen, Triften, Hof- und Baustellen . . .	27	„	160½	„	„

Die Pacht ist auf 1240 Rthlr. 16 Sgr. 10 pf., incl. ⅓tel in Golde, ermittelt.

Das Vorwerk Kaldau enthält:

a)	an Acker . . . . . incl. 252 Morg. 67 □Ruthen 3-, 6- u. 9jährigen Landes,	1267	Morgen	80	□Ruthen	Preuß.
b)	an Gärten	36	„	99	„	„
c)	an Wiesen	342	„	167	„	„
d)	„ privativer Hütung .	620	„	129¼	„	„
e)	„ Rohrteichen	3	„	49	„	„
f)	„ Gewässern	208	„	104¼	„	„
g)	„ Unland, Baustellen ꝛc. ꝛc.	134	„	176	„	„

Die Pacht ist auf 1905 Rthlr. 27 Sgr. 3 pf., incl. ⅓tel in Golde, festgesetzt.

Königliches Inventarium ist außer Saaten und Propinations-Geräthschaften auf beiden Vorwerken nicht vorhanden.

2) Das Recht zu Brauen und Brennen die Propinations-Stätte und Geräthschaften zu benutzen nebst dem Zwangs-Krugverlage auf 36 Stellen und 152½ Klaftern Deputat Holz.

3) Die Fischerei in 16 Seen im Amts-Bezirke, wofür die Pacht 209 Rthlr. 5 Sgr., incl. ⅓tel in Golde, beträgt.

Die Anschläge und Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur, in den Registraturen der Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. d. Oder, Merseburg,

Stettin, Danzig, Cöslin, des Amts Schlochau und bei dem Landrathe, Baron v. Schleinitz in Conitz, eingesehen werden.

Das Minimum für sämmtliche Pachtstücke ist 4046 Rthlr. 19 Sgr. 1 pf., incl. 1347 Rthlr. 15 Sgr. in Golde.

Der Termin zur Erbrechung der eingegangenen Submissionen ist auf den 1. Oktober 1823 Vormittags um 10 Uhr in unserm Conferenz-Zimmer angesetzt, und wird bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden, es aber den Pacht-Liebhabern freisteht, der Erbrechung der Submissionen selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen.

Bemittelte und sonst qualificirte Pachtlustige werden hiemit eingeladen, ihre versiegelten Submissionen bis zum obigen Termine an den Justitiarius und Regierungs-Rath Wollenschläger hier, oder bis zum 20. September c. an den Landrath, Baron v. Schleinitz zu Conitz, persönlich einzureichen, sich zugleich über ihre Qualification und Sicherheit zu legitimiren und eine Caution von 1000 Rthlr. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse oder der Steuer-Kasse in Conitz zu deponiren.

Marienwerder, den 18. July 1823.

Königlich Preußische Regierung.

No. 3. Auf Verfügung der Königl. Hochverordneten Regierung soll das kleine Schul-Gebäude in Alt-Schottland, die Schulpforte genannt, da bisher dafür kein annehmbares Gebot verlautbart worden, wiederholt entweder zur Wiederherstellung unter den, in Termino bekannt zu machenden Bedingungen oder auch zum Abbrechen verkauft werden.

Das Gebäude selbst ist 44 Fuß lang, 49 Fuß tief, 2 Etagen von 12 und 11 Fuß Höhe, in seinen Ringwänden massiv, in den inneren von Fachwerk und unter Pfannendach; das Seiten-Gebäude ist 39 Fuß lang, 20½ Fuß breit, 2 Etagen, von 8 Fuß hoch, massiv unter Pfannendach erbaut, wobei sich eine angebaute Kolonade in den Bogenöffnungen, 72 Fuß lang und 11 Fuß breit, mit Dielen bedeckt, befindet.

Zu diesem Gebäude, falls es zum Retablissement verkauft werden sollte, wird der, in Termino Licitationis näher anzuweisende Hofraum mit verkauft. Der Zuschlag kann an den Meistbietenden nur unter dem Vorbehalte der Genehmigung der Königl. Hochverordneten Regierung erfolgen, und muß der Käufer ⅓tel des Kaufgeldes sogleich nach erfolgtem Zuschlage, das Residuum nach 4 Monaten und bis dahin mit 6 pro Cent verzinset, entrichten, ⅛tel des Gebots aber sogleich nach dem Abschlusse der Licitation als Caution für die Erfüllung seines Meistgebots baar oder in Staats-Papieren nach dem Cours deponiren.

Der Licitations-Termin ist auf den 22. August d. J. um 10 Uhr Vormittags zu Alt-Schottland im Hause des Herrn Stadtraths und Kirchen-Vorstehers Fischer angesetzt, und können sich diejenigen welche sich vor dem Termine von den Licitations-Bedingungen näher zu unterrichten wünschen, deshalb bei dem Polizei-Rath Kühnell melden. Danzig, den 31. July 1823.

Königlicher Polizei-Präsident.
v. Vegesack.

No. 4 Das, dem Königlichen Domainen-Fiscus wegen Abgaben-Reste gerichtlich adjudicirte Erbpachts-Vorwerk Mirotken, Amts Pelplin, welches nach der, im Jahre 1801 bewirkten und jetzt revidirten Vermessung = 402 Morgen 49 Ruthen Magdeburgisch enthält, soll, zu 9 Etablissements abgetheilt, von dem 1. Juny 1824 ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Das 1ste dieser Etablissements, worauf die noch in baulicher Verfassung sich befindenden Vorwerks-Gebäude stehen, und mit welchen zugleich die, von dem Zeitpächter zurück zu lassenden lebendigen und leblosen Inventarien-Stücke mit verkauft werden sollen, wird enthalten . . . . . 444 Morgen 48 Ruthen Magdeb.,

das 2te	65	169	
das 3te	173	124	
das 4te	64	45	
das 5te	60	50	
das 6te	101	73	
das 7te	157	88	

das 8te . . . . . 213 Morgen 2 Ruthen Magdeb.,
das 9te . . . . . 151 „ 170 „ „

Das Vorwerk liegt von Preuß. Stargardt 3 Meilen, von Mewe und dem schiffbaren Weichsel-Strome 2 Meilen und von Danzig 9 Meilen entfernt.

Die Lage ist frei, der Boden verschiedenartig, größtentheils lehmartig, der Acker in guter Cultur, und nicht nur zum Roggen- sondern auch zum Weizen-Erbau geeignet.

Bei der Abtheilung der Etablissements, deren Grenzen auch auf dem Felde durch Marqueur-Hügel schon bezeichnet sind, ist so weit als möglich darauf Rücksicht genommen, selbige durch gerade Linien einzuschließen und einem jeden Etablissement eine verhältnißmäßige Fläche an Acker, Wiesen und Weideland zuzutheilen, und der Ertrag und die Abgaben sind der Oertlichkeit und den Zeitumständen nach gegen die früheren Abgaben bedeutend herabgesetzt.

Außer diesen 9 Etablissements sollen auch die, dem Königlichen Fisco gleichfalls wegen Abgaben-Reste adjudicirten kleinen Grundstücke bei dem Dorfe und Vorwerke Mirotken, nemlich:

das Krug-Etablissement mit dem Krug-Gebäude und Gaststall und 3 Morgen Magdeburgisch Land, und der Berechtigung zur freien Ausnahme des Getränks zum Krug-Verlage,
ein Käthner-Etablissement auf dem ehemaligen Unterförster-Lande mit 3 Morgen Mageburgisch,
ein Käthner-Etablissement mit 4 Morgen Magdeburgisch,
drei Käthner Etablissements, jedes mit 3 Morgen Magdeburgisch,
zwei Käthner-Etablissements, jedes mit 2 Morgen Magdeburgisch,

gleichfalls vom 1. Juny 1824 ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu der Licitation dieser vorher gedachten Grundstücke ist ein Termin auf

den 23. Oktober dieses Jahres

angesetzt, welcher von dem Departements-Rath in dem Vorwerks-Hause zu Mirotken von des Vormittags um 9 Uhr ab, abgehalten werden wird.

Ein Jeder, der zum Ankauf von Domainen-Grundstücken qualificirt ist, wird zu der Licitation gelassen; derselbe muß seine Zahlungsfähigkeit dem Departements-

Rath in dem Termine nachweisen, und die Meistbietenden müssen auf Erfordern zur Sicherheit ihrer Gebote eine, ihnen bekannt zu machende Summe in baarem Gelde oder in Staats-Papieren bei der Pelpliner Amts-Kasse deponiren.

Die Genehmigung des hohen Finanz-Ministerii zum Zuschlage bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ein jeder Erwerbungslustige kann sich von der Oertlichkeit unterrichten. Auch können die Veräußerungs-Pläne und Bedingungen drei Wochen vor dem Licitations-Termine in der Registratur der hiesigen Königlichen Regierung, so wie in dem Amts-Hause zu Ressenczin nachgesehen werden.

Danzig, den 3. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 5. Bei Gelegenheit eines, am 30. Juny d. J. am hiesigen Orte, bei dem Ober-Landes-Gerichts-Kanzelisten Schreiber vollführten gewaltsamen Einbruchs und Diebstahls sind außer mehreren goldenen, theils mit Carneol- und anderen Edelsteinen versehenen Ringen, indeß ohne Namenszeichen, und verschiedenen Privat-Schuld-Documenten, folgende Pfandbriefe, als:

1) No. 2. Neu-Bischdorf, Riesenburger Kreises, über . . 400 Rthlr.,
2) No. 9. Niemczik, Culmer Kreises, über . . . . . 300 „
3) No. 23. Schwincz, Dirschauer Kreises, über . . . . 25 „
4) No. 67. Abyczechowo, dito über . . . . 25 „ und
5) No. 93. Plochoczyn, Stargardter Kreises, über . . . 25 „

gestohlen worden.

Es wird ein Jeder, dem die hier bezeichneten Pfandbriefe zum Kaufe oder sonst angetragen werden, oder der etwa davon Kenntniß erlangt, wo selbige sich befinden, hiemit aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte davon, unter Benennung des Inhabers der Pfandbriefe, ohne Zeitverlust Anzeige zu leisten.

Marienwerder, den 5. August 1823.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

No 6. Die neu angelegten Etabliſſements auf dem Pfarr-Lande zu St. Albrecht, zum Danziger Land-Kreiſe gehörig, haben den Namen

Pfarrdorf

erhalten, welches zur Nachricht des Publikums und der reſp. Behörden hiedurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 29. July 1823.

Königlich Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

No. 7. Da an dem, auf den 15. September dieſes Jahres hieſelbſt anſtehenden Jahrmarkts-Tage das Feſt: die Lange-Nacht der Juden, einfällt, ſo wird der Jahrmarkts Tag bis auf den 22. September d. J., das iſt: den zweiten Montag nach Mariä Geburt verlegt, welches dem Publiko hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Berent, den 19. July 1823.

Der Magiſtrat.

Perſonal-Chronik.

Der berittene Gensd'arme Carl Krämer iſt vom 1. Auguſt c ab, als Kreis-Bote bei dem Königl. Landräthl. Officio zu Carthaus in Stelle des penſionirten Kreis-Boten Jeſchke angeſtellt worden.

Danzig, den 26. July 1823.

Königlich Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 34. —

Danzig, den 21sten August 1823.

Gesetzsammlung.

Dreizehntes Stück.

No. 810. Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände. Vom 5. Juny 1823.

„ 811. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Mark Brandenburg und das Marggrafthum Nieder-Lausitz. Vom 1. July 1823.

„ 812. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Königreich Preußen. Vom 1. July 1823.

„ 813. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen. Vom 1. July 1823.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums von Westpreußen.

„Durch das, unter dem heutigen Tage von Mir vollzogene Gesetz ist die neue ständische Einrichtung für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen, welche für die Zukunft Einen Verband bilden werden, begründet.

Es ist Mein Wille, daß diese Einrichtung nunmehr in's Leben trete. Für den zuerst abzuhaltenden Landtag habe Ich Sie zum Commissarius ernannt.

Da in dem gedachten Gesetze solche Bestimmungen, welche die Eigenthümlichkeit der Provinz betreffen, vorbehalten und deshalb auf eine noch zu erlassende Verordnung hingewiesen worden, so finde Ich für gut, daß die Stände des ersten Landtages hierüber zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden.

Es sind deshalb jedoch schon für diesen Landtag Vorschriften abzufassen gewesen. Ich fertige Ihnen solche in der Anlage mit dem Auftrage zu, sie nebst der gegenwärtigen Cabinets-Ordre durch die Amts-Blätter zur Kenntniß und Nachachtung der Einsaaßen des Provinzial-Verbandes zu bringen, dem gemäß die Zusammenberufung der Stände zu bewirken und sonst nach Vorschrift des Gesetzes das Weitere zu besorgen. Berlin, den 1. July 1823.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

An
den wirklichen Geheimen Rath und
Ober-Präsidenten von Schön
zu Danzig.

„Vorschriften für die Einberufung der Provinzial-Stände zum ersten Landtage des Königreichs Preußen.

I.

Von der, nach §. 4. des Gesetzes vom 1. July c. einem jeden Stande zugewiesenen Anzahl von Abgeordneten sind zu rechnen:

I. in Ostpreußen und Litthauen:

1) von den Dreißig Abgeordneten des ersten Standes:
für jeden der 9 Ostpreußischen alten Kreise 2 Abgeordnete . 18 Abgeordnete,
für die 3 Litthauischen alten Kreise zusammen . . . . . 12 „
30 „

2) von den Funfzehn Abgeordneten des zweiten Standes:

für die Stadt Königsberg	3	Abgeordnete,
Braunsberg	1	"
Memel	1	"
Tilsit	1	"
Gumbinnen	1	"
Insterburg	1	"
für die übrigen Städte	7	"
	15	"

3) von den Funfzehn Abgeordneten des dritten Standes:

für jeden der 9 Ostpreußischen Kreise 1 Abgeordneter . .	9	Abgeordnete,
für die 3 Litthauischen Kreise zusammen	6	"
	15	"

II. Westpreußen:

1) von den Funfzehn Abgeordneten des ersten Standes:

sämmtliche Landräthliche Kreise, zusammen auf	15	Abgeordnete,

2) von den Dreizehn Abgeordneten des zweiten Standes:

für die Stadt Danzig	3	Abgeordnete,
Elbing	2	"
Thorn	1	"
Graudenz	1	"
für die Städte Marienwerder, Marienburg u Culm, alternirend	2	"
für die übrigen Städte	4	"
	13	"

3) von den sämmtlichen Kreisen für den dritten Stand zusammen 7 Abgeordnete.

2.

Bei denjenigen städtischen Grundbesitzern, welche nach §. 10. aus der Klasse der Gewerbetreibenden zu Abgeordneten gewählt werden, muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen

in den großen Städten einen Werth von 6000 Rthlr.,
" " mittlern " " " " 3000 "
" " kleinen " " " " 1000 "

haben.

3.

Die Größe des, nach §. 11. für einen Abgeordneten des dritten Standes erforderlichen, von diesem als Haupt-Gewerbe selbst bewirthschafteten Landgutes ist zu ein und einer halben Culmischen Hufe auf der Höhe oder von einer Hufe in der Niederung anzunehmen.

4.

Bei den Städten, welche nach §. 20. zur Wahl der Abgeordneten nach Bezirken zusammen treten, wählt jede Stadt bis zu 150 Feuerstellen einen Wähler, bei größerm Umfange wird von jeden ferneren 150 Feuerstellen noch ein Wähler gerechnet.

5.

Die, nach §. 22. vorbehaltene Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die collectiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, und in Westpreußen und Litthauen auch für Wahlen des ersten Standes wird für die ersten Wahlen von dem Landtags-Commissarius angeordnet."

Bekanntmachung

Dem, in der vorstehenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre enthaltenen Befehle Sr. Majestät des Königes gemäß, bringe ich dieselbe nebst den dazu gehörigen, in Beziehung auf den ersten, im Königreich Preußen abzuhaltenden Landtag erlassenen Allerhöchsten Vorschriften hiemit zur Kenntniß der Bewohner des, aus den Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen gebildeten ständischen Verbandes. Es sind zu gleicher Zeit von mir, als Allerhöchst ernannten Königl. Commissarius, bei dem für Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen zunächst abzuhaltenden Landtage die erforderlichen Einleitungen zur Wahl der Abgeordneten für den ersten Landtag getroffen worden, dessen Anberaumung Sr Majestät der König Sich noch vorzubehalten geruhet haben. Ich zweifle nicht, daß die Resultate der ersten Wahl-Versammlungen den Erwartungen entsprechen werden, welche Sr Majestät der König von den vielfach bewährten treuen Gesinnungen der Bewohner des Königreichs Preußen zu hegen berechtiget sind, und diese Gesinnungen gewähren zugleich die sicherste Bürgschaft, daß die landesväterliche Absicht Sr. Majestät des Königes bei dieser Einrichtung überall erreicht werden wird. Danzig, den 14. August 1823.

Königlich wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident von Westpreußen.

v. Schön.

Bekanntmachung.

Die Verification und Umschreibung der, zu der neuen Kriegs-Schuld der Provinz Altmark gehörigen Papiere betreffend.

Es ist bereits von dem vormaligen Königlichen Schatz-Ministerio unterm 3. März d. J. vorläufig zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. Februar d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß die, die neuere Kriegs-Schuld der Provinz Altmark betreffenden Bordereaux, Kassen-Quittungen ꝛc. ꝛc. gleich denen der übrigen, vormals Westphälischen, jetzt diesseitigen Landestheile einem Verifications-Verfahren unterworfen und demnächst in Staats-Schuldscheine umgeschrieben werden sollen.

Das Königliche Ober-Präsidium zu Magdeburg, welches mit der Einleitung dieses Verifications-Geschäftes beauftragt ist, hat hiernächst unterm 10. Juny d. J. wegen der, von den Inhabern der vorbezeichneten Papiere zu bewirkenden Einreichung derselben, Behufs der Verification, gleichsfalls bereits das Nöthige öffentlich bekannt gemacht.

Mit Bezug auf diese beiden Bekanntmachungen wird hiedurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst der fernerweiten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. July d. J, um das Verifications-Verfahren künftig mit vollständiger Sicherheit zum Abschluß bringen zu können, zur Anmeldung sämmtlicher, zu der neuen Kriegs-Schuld der Provinz Altmark gehörigen Forderungen bei der angeordneten Verifications-Commission, einen Präclusiv-Termin auf den 1. Dezember dieses Jahres zu bestimmen geruhet haben.

Es werden daher sämmtliche Inhaber aufgefordert, die, auf die gedachten Forderungen Bezug habenden Papiere mit den, in der allegirten Bekanntmachung desselben vorgeschriebenen Nachweisungen und unter Beifügung der gesetzlichen Beweis-Urkunden über die, durch Erbgang oder Cession in andere Hände gekommenen, auf einen bestimmten Inhaber lautenden Papiere unfehlbar binnen der obigen Präclusiv-Frist bei dem genannten Ober-Präsidio, und zwar an den, zu deren Annahme beauftragten Regierungs-Rath Schulz zu Magdeburg entweder selbst, oder durch einen, mit diesfälliger gerichtlichen Vollmacht versehenen, so wie auch zum Empfange der dagegen zu erwartenden Staats-Papiere und baaren Gelder beauftragten Mandata-

rius einzureichen, indem alle, nach dem 1. Dezember d. J. zur Anmeldung kommenden dergleichen Forderungen durchaus nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen werden erklärt werden.

Uebrigens wird zur weitern Beachtung der Interessenten noch besonders bemerklich gemacht, daß nur von Verification derjenigen neueren Kriegs-Schulden der Altmark die Rede ist, welche diese Provinz unabhängig von der Kurmark contrahirt hat, und daß die darauf Bezug habenden Papiere, ohne Unterschied, ob solche etwa früher schon bei irgend einer Behörde producirt worden sind, jetzt wieder bei dem Ober-Präsidio zu Magdeburg, Behufs der nunmehrigen definitiven Verification, eingereicht werden müssen, da auf eine frühere Anmeldung bei anderen Behörden keine Rücksicht genommen werden kann.

Berlin, den 5. August 1823.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen des freiwilligen Eintritts der gelernten Jäger in das Jäger- und Schützen-Corps.

Ungeachtet wir zu mehreren Malen und noch zuletzt mittelst Circular-Verfügung an sämmtliche Herren Landräthe vom 18. August v. J. ausdrücklich bestimmt haben, daß keine gelernte Jäger, ohne eine, von der vorgesetzten Landräthlichen Behörde oder von der Königl. Inspektion für die Jäger und Schützen zu Potsdam erhaltene Anweisung zum Garde-Jäger-Bataillon oder zu einer der Jäger-Abtheilungen einkommen sollen, so ist dies doch öfters der Fall gewesen und dadurch für diese Leute die Unannehmlichkeit entstanden, daß sie wieder zurückgeschickt werden mußten. Um diesem Uebelstande für die Zukunft zu begegnen, wird hiedurch auf das Ansuchen des Königl. Inspekteurs der Jäger und Schützen, Herrn Majors v. Neumann, wiederholt bekannt gemacht, daß kein Jäger ohne vorher gegangene Anfrage bei dem genannten Herrn Inspekteur zu einer Jäger-Abtheilung sich begeben darf, und daß diejenigen, welche die Erlaubniß hiezu nachzusuchen, von dem vorgesetzten Landrathsamte mit einem Atteste darüber versehen seyn müssen,

„daß ihrem freiwilligen Eintritte nichts entgegen stehe."

Die Herren Landräthe haben zugleich bei Ertheilung dieser Atteste darauf zu sehen, daß nur Jäger sich zum Eintritte melden, die mit dem vorschriftsmäßigen Lehrbriefe versehen sind, weil der Mangel dieser Lehrbriefe noch immer eine große Anzahl der sich zum Eintritte Meldenden vom Dienste im Jäger-Corps ausschließt.

Danzig, den 6. August 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Prüfung der Schulamts Candidaten betreffend.

Wir haben für diejenigen jungen Männer, welche als Elementar-Schullehrer in dem hiesigen Regierungs-Bezirke angestellt zu werden wünschen, ohne in einem Schullehrer-Seminar der Provinz vorbereitet zu seyn, in der ersten Woche des Septembers d. J. eine Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg angeordnet.

Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich den 2. September d. J. bei dem Herrn Kreis-Schul-Inspektor Häbler zu Marienburg persönlich zu melden und die Zeugnisse von der Schule und aus ihren bisherigen Lebensverhältnissen beizubringen. Danzig, den 15. August 1823. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der, mittelst Steckbriefs vom 11. Juny a. c, (Amts-Blatt No. 25, pag. 385.) verfolgte Vagabond Andreas Brun ist im Sobbowitzer Amts-Bezirke wieder eingefangen, welches den Behörden und der Gensd'armerie, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird, mit dem Beifügen, daß der Brun, nach vorheriger Warnung vor der Rückkehr in die Königl. Staaten, bei Bekanntmachung der gesetzlichen Strafe, auf den Transport zur Ausweisung über die Grenze gegeben worden ist. Danzig, den 13. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die General-Pacht des Domainen-Amts Schlochau, welches im Kreise dieses Namens, auf der großen Poststraße von Berlin nach Königsberg, 2 Meilen von Conitz, belegen ist, soll von Trinitatis 1824 an, auf 18 Jahre im Wege der Submission ausgeboten werden.

Mit der General-Pacht ist die Amts-Verwaltung gegen ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden. Es vereinigt der Amtssitz eine angenehme Lage dicht vor der Stadt Schlochau, dem Sitze des Landraths, der Forst-Inspektion und Post-Station, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen.

Die Pachtstücke sind:

1) Die Vorwerke Schlochau und Kalbau, mit der Waldweide in den Königlichen Forsten Damerau und Lodzin, von circa 6000 Eichen-, Birken- und Fichtengrund. Beide Vorwerke sind ganz separirt, im unmittelbaren Zusammenhange und zur Benutzung durch eine feine Schäferei, die jetzt schon vorhanden ist, besonders geeignet.

Das Vorwerk Schlochau enthält:

a)	an Acker	927	Morgen	23	□Ruthen	Preuß.,
	incl. 92 Morg. 142 □Ruthen 3-, 6- und 9jährigen Landes,					
b)	an Gärten	33	"	15	"	"
c)	" Wiesen	217	"	104	"	"
d)	" privativer Hütung .	497	"	104	"	"
e)	" Rohrteichen	29	"	22½	"	"
f)	" Gewässern	1178	"	106½	"	"
g)	" Wegen, Triften, Hof- und Baustellen . . .	27	"	160½	"	"

Die Pacht ist auf 1240 Rthlr. 16 Sgr. 10 pf., incl. ⅓tel in Golde, ermittelt.

Das Vorwerk Kalbau enthält:

a)	an Acker	1267	Morgen	80	□Ruthen	Preuß.,
	incl. 252 Morg. 67 □Ruthen 3-, 6- u. 9jährigen Landes,					
b)	an Gärten	36	"	99	"	"
c)	an Wiesen	342	"	167	"	"
d)	" privativer Hütung .	620	"	120¼	"	"
e)	" Rohrteichen	3	"	49	"	"
f)	" Gewässern	208	"	104¾	"	"
g)	" Unland, Baustellen ꝛc. ꝛc.	134	"	176	"	"

Die Pacht ist auf 1905 Rthlr. 27 Sgr. 3 pf., incl. ⅓tel in Golde, festgesetzt.

Königliches Inventarium ist außer Saaten und Propinations-Geräthschaften auf beiden Vorwerken nicht vorhanden.

2) Das Recht zu Brauen und Brennen, die Propinations-Stätte und Geräthschaften zu benutzen nebst dem Zwangs-Krugverlage auf 36 Stellen und 152½ Klaftern Deputat-Holz.

3) Die Fischerei in 16 Seen im Amts-Bezirke, wofür die Pacht 209 Rthlr. 5 Sgr., incl. ⅓tel in Golde, beträgt.

Die Anschläge und Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur, in den Registraturen der Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. d. Oder, Merseburg, Stettin, Danzig, Cöslin, des Amts Schlochau und bei dem Landrathe, Baron v. Schleinitz in Conitz, eingesehen werden.

Das Minimum für sämmtliche Pachtstücke ist 4046 Rthlr. 19 Sgr. 1 pf., incl. 1347 Rthlr. 15 Sgr. in Golde.

Der Termin zur Erbrechung der eingegangenen Submissionen ist auf den 1. Oktober 1823 Vormittags um 10 Uhr in unserm Conferenz-Zimmer angesetzt, und wird bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden, es aber den Pachtliebhabern freisteht, der Erbrechung der Submissionen selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen.

Bemittelte und sonst qualificirte Pachtlustige werden hiemit eingeladen, ihre versiegelten Submissionen bis zum obigen Termine an den Justitiarius und Regierungs-Rath Wollenschläger hier, oder bis zum 20. September c. an den Landrath, Baron v. Schleinitz zu Conitz, persönlich einzureichen, sich zugleich über ihre Qualification und Sicherheit zu legitimiren und eine Caution von 1000 Rthlr. bei der hiesigen Regierungs Haupt-Kasse oder der Steuer-Kasse in Conitz zu deponiren.

Marienwerder, den 18. July 1823.

Königlich Preußische Regierung.

No. 2. Die Forst-Gerichts-Tage zur Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juny 1821, sind für das Land-Gericht Sobbowitz ein- für allemal zum ersten Donnerstage der Monate Januar, April, July und Oktober im Gerichts-Locale zu Sobbowitz und für das Land-Gericht zu Subkau zum ersten Donnerstage nach dem 15 der genannten Monate im Gerichts-Locale zu Dirschau bestimmt und höhern Orts genehmigt worden, welches in Beziehung auf den 9ten §. des Gesetzes öffentlich bekannt gemacht wird.

Dirschau, den 18. July 1823.

Königl. Westpreuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 3. Da an dem, auf den 15. September dieses Jahres hieselbst anstehenden Jahrmarkts-Tage das Fest: die Lange-Nacht der Juden, einfällt, so wird der Jahrmarkts Tag bis auf den 22. September d. J., das ist: den zweiten Montag nach Mariä Geburt verlegt, welches dem Publiko hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Berent, den 19. July 1823.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat genehmigt, daß der jetzige General-Pächter des Amts Schöneck, Herr Engler, den ihm in seinem frühern Dienst-Verhältnisse von der Frau Fürstin von Hohenzollern-Hechingen ertheilten Charakter als Ober-Amtmann beibehalte.

Danzig, den 5. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Die Rathmänner Efau, Eltermann und Pohlmann zu Neuteich sind von den dortigen Stadtverordneten auf anderweite 6 Jahre in dieser Qualität gewählt und von uns auf's neue bestätigt worden.

Danzig, den 9. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense July 1823.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue					
		pro Scheffel												pro Scheffel								
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	14	9	1	7	—	—	24	—	—	18	—	1	13	—	1	13	—	—	15	10	—	12	6	4	7	6
2	Elbing .	1	15	—	1	6	—	—	25	—	—	18	—	1	11	—	1	19	6	—	15	10	—	15	—	2	5	—
3	Stargardt	1	15	—	—	28	—	—	22	—	—	18	—	1	10	—	1	10	—	—	10	—	—	12	—	3	—	—
4	Marienburg	1	12	6	1	4	—	—	22	—	—	19	—	2	2	6	2	2	6	—	14	—	—	20	—	1	15	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 35. —

Danzig, den 28sten August 1823.

Gesetzsammlung.

Vierzehntes Stück.

No. 814. Convention zwischen der Königlich Preußischen und Niederländischen Regierung wegen der, in Untersuchungs-Sachen zu erstattenden baaren Auslagen. Vom 7. Juny 1823.

„ 815. Bekanntmachung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes mit der freien Stadt Hamburg, auch in Bezug auf die, zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 16. July 1823.

„ 816. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. July 1823, das Aufgebot und die Präclusion der Verwaltungs-Gläubiger des vormaligen Königreichs Westphalen und Groß-Herzogthums Berg betreffend.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch die, im 14ten Stücke der Gesetz-Sammlung vom laufenden Jahre publicirte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. v. M. zu bestimmen geruhet, daß mit dem, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30 July v. J. angeordneten Liquidations-Verfahren wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das vormalige Großherzogthum Berg ein öffentliches Aufgebot und ein Präclusions-Termin in Verbindung gesetzt und wegen Ausführung dieser Bestimmung die weitere Bekanntmachung von der unterzeichneten Behörde erlassen werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf die, mit dem Preußischen Staate vereinigten, zum vormaligen Königreich Westphalen und zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zu der diesseitigen Landes-Besitznahme zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht — spätestens bis zum letzten Dezember des laufenden Jahres 1823, als dem Allerhöchst verordneten Präclusiv-Termin, in sofern sie die Westphälische Verwaltung betreffen, bei der Liquidations-Commission zu Magdeburg, und wenn sie die Bergische Verwaltung angehen, bei der Liquidations-Commission zu Düsseldorf, unter Beibringung der Justifications-Documente, um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Zur Belehrung des, bei der Sache interessirten Publikums und zur Abwendung nutzloser Reclamationen werden nachstehende Erläuterungen über die, bei diesem Liquidations-Verfahren bestehenden Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Als faktisch begründete Grenz-Zeit-Punkte des Schlusses der Perioden der ehemaligen Fremdherrschaft in den gedachten Ländertheilen sind durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Juli v. J. folgende Termine festgestellt worden:
   a. für die Ländertheile des vormaligen Königreichs Westphalen, mit Ausschluß der Stadt Magdeburg, der erste November 1813,
   b. für die Stadt Magdeburg der erste May 1814,
   c. für das vormalige Großherzogthum Berg der eilfte November 1814.

2) Unter den, bei diesem Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen werden — in sofern nicht, wie wegen der Westphälischen Landestheile, beschränkende Bestimmungen eintreten — diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungs-Behörden und die solche vertretende Regierung verstanden, welche nach den Administrations-Grundsätzen der aufgelöseten beiden Staaten aus den laufenden Landes-Einkünften im gewöhnlichen Verwaltungs-Wege hätten befriedigt werden sollen. Es müssen also alle, die verbriefte Kapital-, Staats- und Provinzial-Schuld betreffenden Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren völlig ausgeschlossen und die diesfälligen Reclamationen als anderweiten Bestimmungen unterliegend, hier unbeachtet bleiben.

3) Nach der Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. July v. J. ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungs-Verpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es müssen daher alle Reclamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungs-Verpflichtung fehlt, zurückgewiesen werden.

4) Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. v. M. ist ausdrücklich verordnet worden, daß in Ansehung der, zum vormaligen Königreich Westphalen gehörigen Landestheile bei diesem Liquidations-Verfahren nur die unbefriedigten Forderungen an die Provinzial-Verwaltung, keinesweges aber die Ansprüche an die Gesammtheit des aufgelöseten Staates zugelassen werden sollen, indem letztere zur Westphälischen Central-Schuld gehören, wegen deren Behandlung erst nach der Vereinigung mit den verschiedenen Regierungen, an welche die, zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile übergegangen sind, weitere Bestimmung erfolgen wird.

Hiernach müssen also bei der Liquidations-Commission zu Magdeburg alle Forderungen zurückgewiesen werden, denen eine, zum Vortheil des gesammten Westphälischen Staates oder der Central-Verwaltung geschehene Lieferung, Leistung und Verwendung zum Grunde liegt, und es müssen unter anderen alle die, die allgemeine Landes-Verwaltung und allgemeine Landes-Polizei, namentlich die Gensd'armerie, ferner das Kriegswesen in allen seinen Theilen, das gesammte centralisirte Pensions-Wesen, die Verzinsung der öffentlichen Schuld betreffende Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossen bleiben.

5) Bei der Liquidation der Bergischen Verwaltungs-Schuld findet der Unterschied zwischen der Central- und Provinzial-Verwaltungs-Schuld nicht statt, und es können daher bei der Liquidations-Commission zu Düsseldorf alle unbefriedigten Ansprüche an die Bergische Verwaltung aus der Zeit vor der diesseitigen Besitznahme, denen ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen zum Grunde liegt, zur Liquidation angemeldet werden.

Bei diesem Liquidations-Verfahren sind ausgenommen die etwanigen Ansprüche an die Bergische Verwaltung in den, an das Großherzogthum Nassau zurückgegangenen und von dieser Regierung an Preußen abgetretenen Theilen des vormaligen Großherzogthums Berg, indem für diese Landestheile auf den Grund der beste-

henden Staats-Verträge ein besonderes Rest-Liquidations-Verfahren eingeleitet worden ist.

Die unterzeichnete Behörde darf annehmen, daß diese Erläuterungen den eigentlichen Zweck des angeordneten Liquidations- und Präclusions-Verfahrens genügend aufklären, und es haben sich darnach alle diejenigen genau zu achten, welche Ansprüche dieser Art glauben geltend machen zu können.

Berlin den 7. August 1823.

Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums von Westpreußen.

Die Prüfung der Candidaten pro Ministerio betreffend.

Allen, in Westpreußen lebenden Candidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben und jetzt in die Zahl der Candidaten des Predigtamts aufgenommen zu werden wünschen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Termin zur nächsten Prüfung pro Ministerio auf

= den 24. Oktober d. J. =

angesetzt ist, wozu sie sich bis zum 20. September bei uns zu melden und dabei zugleich ihren Taufschein, curriculum vitae, die akademischen Zeugnisse, die licentia concionandi, ein Zeugniß des Superintendenten, in dessen Diöces sie sich gegenwärtig aufhalten, wie auch ein Zeugniß von ihrer erledigten Militairpflichtigkeit einzusenden haben, worauf ihnen alsdann das Nähere dieser Prüfung durch eine besondere Verfügung unmittelbar eröffnet werden wird.

Danzig, den 19. August 1823.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die ehemaligen, in den Vorstädten Danzig's befindlich gewesenen priviligirten Apotheken betreffend.

Wegen der ehemaligen, in den Vorstädten Danzig's befindlich gewesenen, hiernächst in Folge der Zerstörung derselben in die Stadt Danzig verlegten Apotheken, nemlich der Hoffmannschen, Löfaßschen und Sadewasserschen, hat das Königliche Ministerium

der Medizinal-Angelegenheiten unterm 31. Dezember 1822 dahin bestimmt, daß so lange diese Officinen noch innerhalb der Stadt bestehen, die Besitzer derselben durchaus nur als persönlich berechtigte angesehen werden können und solche nur durch Zurückverlegung der Apotheken in die Vorstädte die, ihren Officinen etwa dort früher zugestandenen Rechte erwerben können. Diese Bestimmung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 12. August 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen der, aus der Periode der freistädtschen Regierung Danzig's herrührenden Ansprüche an die Gemeine Danzig und an die, zum Gebiete des Freistaats gehörig gewesenen Landgemeinen.

Der Verfügung des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 29. v. M. gemäß, bringen wir hiemit folgende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. v. M.:

„Auf den Bericht, welchen Sie, der Minister des Innern, am 4. d. M. über die Vorstellungen verschiedener Danziger Gläubiger Mir erstattet haben, will Ich meine Ordre vom 28. July 1820 dahin declariren, daß zwar alle Schuldklagen aus Obligationen des Danziger Freistaates oder aus unverbrieften Forderungen an denselben ferner suspendirt bleiben sollen, dagegen aber den Gläubigern wegen aller Ansprüche an die Gemeine Danzig sowohl, als an einzelne, zum Gebiete des Freistaates gehörige Landgemeinen, welche sie, ohne Beziehung auf den vorigen Staatsverband, als Gemeinen zu vertreten haben, der Weg Rechtens auch alsdann unverschränkt bleiben muß, wenn die Forderung während der Periode des Freistaates entstanden ist.

Töplitz, den 10. July 1823.

(gez.) Friedrich Wilhelm.“

An
die Staats-Minister von Kircheisen
und von Schuckmann.

zur allgemeinen Kenntniß, indem wir noch hinzufügen, daß zufolge der vorerwähnten Ministerial-Verfügung unter dem, in der Allerhöchsten Cabinets Ordre den Gläubigern der Stadt Danzig freigestellten Wege Rechtens, in Beziehung auf eigentliche Kriegs-Forderungen, deren Befriedigung einzelnen Communen obliegt, dasjenige Verfahren zu verstehen ist, welches die Gesetze vom 9. July 1812, (Gesetzsammlung von 1812, pag. 130,) 3. Januar 1816, (Gesetzsammlung von 1816, pag. 4,) und

27. Oktober 1820, (Gesetzsammlung von 1821, pag. 153,) vorschreiben, daß hiernach also dergleichen Forderungen bei uns anzubringen und von uns in erster Instanz, mit Vorbehalt der, von der Königl. Immediat-Commission zu erlassenden Entscheidung zweiter Instanz, zu erörtern und zu entscheiden sind.

Danzig, den 13. August 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen der, in Gold zu zahlenden Wittwen-Kassen-Beiträge unter ½ Friedrichsd'or.

Nachstehende Bekanntmachung der General-Direktion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt:

„Die General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht sämmtlichen Interessenten der Anstalt hiedurch bekannt, daß sie sich wegen des gestiegenen Werths der Friedrichsd'ore gegen Courant genöthigt gesehen hat, das Agio von denjenigen Beitrags-Posten, welche zu klein sind, als daß sie in Goldstücken ausgeglichen werden könnten, und die nach §. 24. des Reglements vom 28. Dezember 1775 früher bei dem damaligen, sehr niedrigen Course 6⅔ pro-Cent, demnächst aber laut Bekanntmachung vom 14 Dezember 1818 bis jetzt mit 10 pro-Cent berichtiget worden, mit höherer Genehmigung auf 15 pro-Cent festzusetzen. Diese Bestimmung tritt sogleich ein, und werden daher alle Interessenten aufgefordert, bei den von jetzt ab zu leistenden Beitrags-Zahlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die unter ½ Friedrichsd'or betragenden Gold-Posten in Courant mit 15 pro-Cent Agio abführen.

Dieselbe Agio-Vergütigung wird von Seiten der General-Wittwen-Kasse bei Zahlung solcher kleinen Posten stattfinden, und soll bei dem Herabgehen des Courses unter dem Satze von 15 pro-Cent die jetzige Erhöhung wieder abgestellt werden. Berlin, den 21. July 1823.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt."

wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 13. August 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die, in Gold zu zahlenden Wittwen-Kassen-Beiträge betreffend.

Die bisherige Einrichtung wegen des Aufgeldes von den Wittwen-Kassen-Beiträgen derjenigen Beamten, welche bei ihrem Gehalte keinen Gold-Antheil oder doch nicht

in dem Maaße beziehen, um damit ihrer Verpflichtung bei dem Institute Genüge zu leisten, hat bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ein solches Progressions-Anwachsen des, gegen den Tags-Cours erwachsenen Verlustes zur Folge gehabt, daß auf mißbräuchliche Ausdehnung der hierunter verstatteten Vergünstigung hat geschlossen werden müssen.

Um den daraus der General-Wittwen-Kasse erwachsenen Verlust abzuwenden, ist es für nothwendig erachtet und durch das Reskript des Königl. Ministerii des Innern vom 8. July c. bestimmt, daß sowohl bei den diesfälligen Gehalts-Abzügen, als in den Fällen, wo andere, welche überhaupt kein Gehalt aus Königl. Kassen beziehen, z. B. Geistliche ꝛc. ꝛc., ihre Wittwen-Beiträge aber zur Haupt-Instituten- und Communal-Kasse abführen, von jetzt an ein Agiosatz von 15 pro-Cent erfordert und gezahlt werden soll, was den, bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt interessirenden Theilen hiemit bekannt gemacht wird.

Danzig, den 13. August 1823. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Prüfung der, zum freiwilligen Eintritt in das stehende Heer als Compagnie- oder Eskadron-Chirurgen sich meldenden Individuen betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Oktober v. J., (im 45. Stücke unsers Amts-Blattes pro 1822,) fordern wir diejenigen militairpflichtigen Individuen, welche durch Anstellung als Compagnie- oder Eskadron-Chirurgen ihre Militair-Dienstzeit abzulösen wünschen, auf, sich wegen der, in der letzten Hälfte des Monats September c. in Danzig zu veranlassenden Prüfung ihrer Qualification bei dem Hrn. Regiments-Arzt Dr. Werdermann oder bei dem Herrn Medizinal-Rath Dr. Kölle hieselbst zu melden und von diesen die weitere Anweisung zu erwarten.

Danzig, den 21. August 1823. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Die, in der folgenden Nachweisung näher beschriebenen Personen sind bei der letzten Landes-Visitation im Elbingschen und Marienburgschen Kreise aufgegriffen und nach vorheriger Warnung vor der Rückkehr in die Königl. Staaten und Bekanntmachung der diesfälligen gesetzlichen Strafe, mittelst Transports über die Grenze gebracht worden. Danzig, den 16 August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N a c h w e i

von den, bei der Vagabonden-Visitation am 15. und 18. Juny c. aufgegriffenen ausländ
verwarnt worden sind, die Preuß. Staaten bei 2jähriger

No.	1. Vor- und Zunamen der über die Grenze geschafften Vagabonden.	2. Stand.	3. Wohnort.	4. Geburtsort.	5. Religion	6. Alter. Jahr	7. Größe. F.	Z.
1	Peter Januszewski	Arbeitsmann	unbestimmt	Klemno in Polen	kathol.	35	5	4
2	Jacob Slomski	Arbeitsmann	Augustowo		evangel.	50	5	—
3	Dessen Frau Sophia, geb. Kowalewska	—	Augustowo	Nehrung	dito	50	4	6
4	Deren Tochter Maria Slomska	—	Augustowo in Polen		dito	14	—	—
5	Jacob Zielinski	Arbeitsmann	Dlugokonty in Polen		kathol.	49	5	6
6	Dessen Frau Dorothe. geb. Dombrowska nebst Sohn Adam 6 Jahre und Tochter Eva 5 Jahre alt	—			dito	40	5	¾
7	Michael Jaraszewski	Arbeitsmann	Jasieniec	Kowalewo	dito	70	4	9
8	Dessen Frau Petronella geb. Januczewska	—	Jasieniec	Wielke	dito	50	4	8
9	Franz Zielinski	Arbeitsmann	Wraitki bei Augustowo in Polen	Jesoewen	dito	36	5	6
10	Dessen Frau Eva geb. Malinowska	—	dito	dito	dito	30	5	—
11	Matthias Stepka	Arbeitsmann	Jesoewen bei Augustowo in Polen		dito	38	5	5
12	Isidor Mikiuck	Flößerknecht	Wladowo in Polen		dito	36	5	6½
13	Johann Marsowitsch	dito	dito		dito	40	5	5½
14	Terras Michaluk	dito	dito		dito	22	5	—

f u n g

dischen Vagabonden, welche mittelst Transports über die Grenze gebracht, vorher aber Festungs-Strafe nie mehr als Vagabonden zu betreten.

S i g n a t e m e n t.

8. Haare.	9. Stirn.	10. Augenbraunen	11. Augen.	12. Nase.	13. Mund.	14. Zähne.	15. Bart.	16. Kinn.	17. Gesicht.	18. Gesichtsfarbe.	19. Statur.	20. Besondere Kennzeichen.
schwarzbraun	bedeckt	blond	braun	spitz	gewöhnl.	gut	braun	rund		gesund	stark	der linke Arm steif, der linke Fuß lahm.
blond	kahl	dito	grau	klein u. spitz	dito	vollzählig	dito	oval		dito	mittel	keine.
dito	breit	dito	dito	lang	mittel	dito	—	rund		dito	untersetzt	keine.
braun	frei	dito	blau	gewöhnlich		gut	—	dito		frisch	mittel	keine.
dito	bedeckt	dito	dito	kurz	gewöhnl.	dito	braun	oval	rund	gesund	groß	Narbe an der Unterlippe.
blond	frei	keine	braun	gewöhnlich		dito	—	rund	oval	dito	dito	keine.
grau	breit	grau	dito	kurz	gewöhnl.	fehlerhaft	grau	rund		dito	klein	auf dem rechten Fuße unterm Knie Narben v. Geschwüren
blond	bedeckt	blond	blau	längl.	dito	vollzählig	—	rund	mehr oval wie rund	dito	schlank	keine.
schwarz	oval	braun	dito	spitz	dito	dito	braun	oval	längl.	dito	groß	keine.
braun	dito	dito	grau	dito	dito	dito	—	dito	dito	dito	mittel	pockennarbig.
dito	hoch	dito	dito	breit	dito	dito	braun	rund	oval	dito	dito	keine.
schwarzbraun	bedeckt	schwarz	dunkelgrau	lang	aufgeworfen	gut	dito	dito	dito	dito	dito	keine.
dito	frei	braun	grau	platt	breit	dito	blond	dito	dito	dito	dito	keine.
braun	bedeckt	dito	dito	proportionirt		dito	dito und schwach	rund		dito	klein	keine.

Nro.	1. Vor- und Zunamen der über die Grenze geschafften Vagabonden.	2. Stand.	3. Wohnort.	4. Geburtsort.	5. Religion	6. Alter. Jahr	7. Größe. F.	Z.
15	Joseph Kanferski	Arbeitsmann	Kamienna, Kreis Bialystock		kathol.	64	5	2½
16	Dessen Frau Anna geb. Slocki	—	dito		dito	56	4	6
17	Franciska Laskowska	unverehelicht	dito		dito	30	4	5
18	Catharina Reniewska	dito			dito	22	5	2
19	Simon Jaworski	Arbeitsmann	Turowo, Kreis Mlawa		dito	47	5	3
20	Dessen Frau Catharina geb. Kowalska nebst Sohn Martin 12 Jahre und Tochter Rosalia 15 Wochen alt	—	Turowo	Maresee bei Marienwerder	dito	30	4	8
21	Eva Kowalska geb. Zielinska	Wittwe	dito	dito	dito	60	5	1
22	Lucas Lewandowski	Arbeitsmann	Rogowko in Polen		dito	21	5	1
23	Dessen Frau Anna geb. Jaworska nebst Sohn, 4½ Jahr alt	—			dito	30	5	—
24	Johann Kulmaschewski	Arbeitsmann	Cizewo in Polen		dito	35	5	4
25	Dessen Frau Catharina geb. Mardoschewitz	—			dito	33	5	—
26	Sophia Kownaska geb Karbowska	Arbeiterin	Rydzin in Polen		dito	70	4	8
27	Jagnieszka Wawrzyka geb. Kwiatkowska nebst Tochter Carolina, 4 Jahre alt	dito			dito	40	4	6
28	Matthias Chopnowski	Arbeiter	Ruskowo in Polen		dito	29	5	5½
29	Dessen Mutter Lucia geb. Solluczewska	—	Roskowo in Polen	Olesno	dito	56	4	8

Signalement.

8. Haare.	9. Stirn.	10. Augenbraunen	11. Augen.	12. Nase.	13. Mund.	14. Zähne.	15. Bart.	16. Kinn.	17. Gesicht.	18. Gesichtsfarbe.	19. Statur.	20. Besondere Kennzeichen.
dunkel	bedeckt	blond	blau, tiefliegend	mittel	gewöhnl.	fehlerhaft	blond und Stutz-Bart	rund	oval	gesund	schlank	keine.
schwarz	frei	schwarz	grau	gewöhnl.	dito	dito	—	rund		bräunlich	klein	der kleine Finger der linken Hand krumm.
blond	bedeckt	blond	blau	kurz u. dick	dito	gut	—	dito		gesund	dito	keine.
dunkel	frei	dito	dito	mittel	dito	dito	—	dito		dito	schlank	keine.
dito	bedeckt	braun	grau	kurz u dick	dito	fehlerhaft	braun	dito		dito	untersetzt	keine.
blond	dito	blond	dito	kurz	dito	gut	—	dito		dito	klein	keine.
braun u. grau	frei	dito	dito	dito	längl.	gar keine	—	breit	oval	ältlich	mittel	keine.
blond	dito	dito	blau	klein	gewöhnl.	gut	schwach	rund	voll	gesund	klein	keine.
braun	breit	dito	grau	gerade	proportionirt	dito	—	rund		bleich	stark	keine.
dito	platt	braun	blau	spitz	gewöhnl.	dito	braun	spitz	längl.	gesund	schlank	keine.
blond	hoch	blond	dito	dünn	dito	dito	—	breit	dito	dito	mittel	keine.
grau	breit	dito	grau	stark	dito	fehlerhaft	—	rund		dito	klein	keine.
blond	frei	dito	blau	kurz	dito	gut	—	spitz	oval	blaß	dito	keine.
schwarzbraun	bedeckt	dito	grau	längl.	dito	dito	blond	rund	dito	dito	schlank	keine.
blond	frei	dito	dito	kurz	dito	fehlerhaft	—	rund		ältlich	mittel	keine.

Nro.	1. Vor- und Zunamen der über die Grenze geschafften Vagabonden.	2. Stand.	3. Wohnort.	4. Geburtsort.	5. Religion	6. Alter. Jahr	7. Größe. F.	Z.
30	Franz Piernikowski	Arbeitsmann	unbestimmt	Wraclawek	katholisch	32	5	1 1/4
31	Jacob Kwiatkowski	Flößerknecht	Bobrowa in Polen		dito	35	5	6 1/2
32	Jaszek Sokolowski	dito	Sukalla in Polen		dito	35	5	3 1/2
33	Wawrzon Szimnikowski	Arbeiter	Karetnica in Polen		dito	22	5	3
34	Johann Jablonski	dito	Lemberg	Willenberg	dito	51	5	5 1/4
35	Joseph Stawinski	Arbeitsmann	Tarnowo in Polen		dito	40	5	3
36	Dessen Frau Catharina geb. Clowinska	—	dito		dito	37	4	8
37	Andreas Brodowski	Arbeitsmann	Kraenik in Polen		dito	33	5	8
38	Dessen Frau Maria geb. Kipinska	—			dito	25	4	6
39	Anton Lomek	Arbeitsmann	Dembowo in Polen		dito	25	5	3
40	Dessen Frau Rosalia geb. Bitnik	—			dito	26	4	6
41	Matth. Kowalski	Arbeiter	Grodzisko in Polen		dito	23	5	3
42	Valentin Kowalski	Flößerknecht	Kalisch in Polen		dito	68	5	2
43	Dessen Frau Mariana geb. Lewandowska	—			dito	53	4	8
44	Jacob Slabinski	Arbeitsmann	Jornetki in Polen		dito	35	5	5
45	Dessen Frau Catharina geb. Kulikowska nebst Sohn Jacob, 1 Jahr alt.	—			dito	32	4	8

Signalement.

8. Haare.	9. Stirn.	10. Augenbrannen	11. Augen.	12. Nase.	13. Mund.	14. Zähne.	15. Bart.	16. Kinn	17. Gesicht.	18. Gesichtsfarbe.	19. Statur.	20. Besondere Kennzeichen.
roth	bedeckt	blond	blau	kurz	gewöhnl.	vollzählig	roth	rund		gesund	klein	fehlt ein Glied am Mittelfinger der linken Hand.
blond	dito	dito	dito	lang	dito	gut	blond	rund	längl.	dito	untersetzt	keine.
schwarzbraun	dito	schwarz	braun-	klein	dito	dito	braun	dito	oval	dito	mittel	keine.
schwarz	dito	dito	dito	etwas lang	mittel	dito	blond	dito	rund	dito	dito	keine.
dunkelbraun	breit u. bedeckt	dunkel	blau	gewöhnlich		vollzählig	braun	gewöhnl.	oval	dito	dito	keine.
dito	bedeckt	dunkelbraun	dito	dito		dito	blond	gewöhnlich		frisch	dito	keine.
blond	dito	blond	grau	dito		gut	—	rund		gesund	klein	keine.
schwarz	dito	braun	blau	dito		dito	braun	oval		dito	groß	der Zeigefinger bei der linken Hand krumm.
dunkel	breit	dito	dito	kurz	gewöhnl.	vollzählig	—	rund		dito	klein	keine.
braun	bedeckt	dito	grau	spitz	dito	dito	rasirt	spitz	längl.	dito	mittel	pockennarbig u. am Halse ein Geschwür.
dito	platt	braun		längl.	dito	gut	—	oval		dito	dito	grobschwanger.
blond	breit u. bedeckt	blond	blau	gewöhnl.	dito	dito	schwach	rund		dito	dito	keine.
braun	frei	braungrau	dito	proportionirt		dito	braun	oval	rund	dito	dito	keine.
blond	bedeckt	blond	grau	lang	gewöhnl.	fehlerhaft	—	spitz	längl.	dito	dito	keine.
dunkelblond	dito	hellblond	blau	dick	dito	gut	gelbblond	breit	hager	dito	schlank	keine.
blond	frei	blond	grau	kurz	dito	dito	—	rund		dito	klein	keine.

Nro.	1. Vor- und Zunamen der über die Grenze geschafften Vagabonden.	2. Stand.	3. Wohnort.	4. Geburtsort.	5. Religion	6. Alter. Jahr	7. Größe. F.	Z.
46	Levan Laskowski	Flößknecht	vagabondirend	Slaganow in Polen	—	42	5	3
47	Bartholom. Klosowski	Arbeitsmann	dito	Gallizien	—	37	5	3 $\frac{1}{2}$
48	Paul Kuligowski	Flößer	Dziamino bei Pleck		—	66	5	6
49	Nicolaus Wisnewski und dessen Frau Maria	dito	Modlin bei Wyssogrod in Polen		—	39	5	6
50	Michael Kulatta nebst Frau Anna geb. Zelinska	dito	Ulanow in Polen		—	30	5	8
51	Andreas Sawatzki	Arbeitsmann	Jegunka in Polen	Borcze in Polen	kathol.	20	5	1
52	Dessen Frau Francisca geb Kaminska nebst 8jährigem Knaben	—	dito	dito	dito	26	5	—
53	Unverehel. Anna Golumbiewska	Arbeiterin	dito	dito	dito	19	5	4
54	Maria Malischewska	Tagelöhnerin	Jegurka in Polen	Polen	dito	39	unterm Maaß	
55	Catharina Kowalewska nebst ihrer 2jährigen Tochter	dito	Olschewska in Polen	dito	dito	45	dito	

Signalement.

8. Haare.	9. Stirn.	10. Augenbraunen	11. Augen.	12. Nase.	13. Mund.	14. Zähne.	15. Bart.	16. Kinn.	17. Gesicht.	18. Gesichtsfarbe.	19. Statur.	20. Besondere Kennzeichen.
schwarzbraun	bedeckt	braun	braun	gewöhnlich		—	braun	oval	oval	blaß	—	keine.
blond	grau	blond	grau	dito		—	dunkel	rund	rund	gesund	—	keine.
schwarzgrau	hoch	schwarzgrau	blau	gebogen	gewöhnl.	—	dito	spitz	dito	dito	—	ein Glied des ersten Fingers an der rechten Hand fehlt.
schwarz	dito	schwarz	braun	stark	dito	—	schwarz	rund	dito	dito	—	keine.
braun	dito	dunkel	grau	länglicht	klein	—	dunkel	spitz	lang	dito	—	keine.
dito	dito	braun	dito	kurz u. spitz	dito	gesund	keinen	rund	länglicht	dito	untersetzt	hat an der rechten Hand keine Finger.
schwarzbraun	platt	dito	dito	kurz	spitz	dito	—	dito	rund	dito	dito	keine.
blond	hoch	blond	dito	spitz	klein	dito	keinen	spitz	dito	dito	schlank	stark pockennarbig.
braun	dito	dito	dito	dito	gewöhnl.	dito	dito	dito	dito	dito	klein	hat mehrere Narben auf beiden Armen.
dito	dito	braun	dito	dito	klein	dito	dito	rund	dito	dito	dito	keine.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Der, im Königlichen Reviere Okonin, Forst-Inspektion Stargardt, gelegene Forstort, Samanitza genannt, in 6 Loose gelegt, so wie 69 Morgen 46 □Ruthen, welche von dem Lande des Krügers Schramkowski aus Przyawiczno eingetauscht sind, sollen auf höhern Befehl öffentlich an den Meistbietenden veräußert oder vererbpachtet werden.

Der Termin hiezu ist auf den 17. September d. J. in dem Büreau des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Kauf- und Erbpachts-Liebhaber, die notorisch sicher sind oder hinlängliche Sicherheit im Termine nachweisen können, eingeladen werden, ihr Gebot zu verlautbaren, und hat der Meistbietende den Zuschlag, nach vorheriger Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung, bis wohin er an sein Gebot gebunden bleibt, zu erwarten.

Die Veräußerungs-Bedingungen und Abschätzungs-Verhandlungen können bis zum Termine an jedem Tage in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Pogutken, den 14. August 1823.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

No. 2. Der diesjährige hiesige Michaelis-Markt wird nicht, wie im Kalender steht, den 14. und 15., sondern am 8. und 9. Oktober a. c. abgehalten und sowohl an diesem, als an jedem andern Jahrmarkte das übliche Standgeld von 1 Sgr. 6 pf. für jedes, zum Verkauf kommende Pferd oder Stück Rindvieh an den Eingängen der Stadt erhoben werden.

Jastrow, den 15. August 1823.

Der Magistrat.

Extraordinaire Beilage zu No. 37. des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Danzig.

Wegen Ankaufs von Proviant- und Fourage-Bedürfnissen.

Mit Bezugnahme auf die nachfolgende Bekanntmachung der Königlichen Militair-Intendantur des 1sten Armee-Corps vom 5. hujus wegen Ankaufs des Proviant- und Fourage-Bedarfs werden die Herren Landräthe angewiesen, den Produzenten, welche Lieferungs-Anerbietungen zu machen geneigt sind, die erforderlichen, in jener Bekanntmachung bezeichneten Bescheinigungen nach pflichtmäßiger Ueberzeugung gratis zu ertheilen und für die schleunigste Vertheilung dieses Stücks des Amts-Blattes Sorge zu tragen, damit die Produzenten diese für sie wohlthätige Anordnung zeitig genug erfahren und benutzen können.

Danzig, den 10. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es ist erforderlich, die Sicherstellung des Natural-Verpflegungs-Bedarfs der Truppen in Ost- und Westpreußen und Litthauen für das künftige Jahr in die Wege zu leiten.

Um den inländischen Produzenten zum unmittelbaren Absatz ihrer Produkte Gelegenheit zu eröffnen, wird beabsichtigt, Lieferungs-Anerbietungen zu dem genannten Zwecke von denselben anzunehmen. Bei dem im Allgemeinen stattgehabten günstigen Erndte-Ausfalle darf erwartet werden, daß die Theilnahme der Produzenten an der künftigjährigen Naturalien-Lieferung eine allgemeine Ausdehnung gewinnen werde. Einzelne Grundbesitzer und Pächter, oder mehrere derselben gemeinschaftlich, können

sowohl bestimmte Quantitäten an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, als auch statt dessen den wirklichen Bedarf einzelner oder sämmtlicher genannten Artikel, entweder für einzelne Monate oder auf das ganze künftige Jahr, sey es für einzelne der, in der sub A. beigefügten Uebersicht genannten Truppen-Garnison-Oerter oder für mehrere derselben, aus ihren Erzeugnissen zu liefern übernehmen.

Diejenigen ländlichen Grundbesitzer, welche in die gedachten Orte einzuliefern wünschen, werden daher aufgefordert, die Quanta und die Preise im Laufe des Monats September c. entweder unmittelbar bei der unterzeichneten Intendantur oder bei den nächst gelegenen Proviant-Aemtern und Magazin-Verwaltungen anzumelden, welche letztere angewiesen sind, die gesammten Offerten schleunigst hierher zu senden. Sämmtliche Offerenten haben sich durch Bescheinigungen der Herren Kreis-Landräthe auszuweisen, daß sie die offerirten Naturalien aus ihren eigenen Erzeugnissen zu liefern im Stande sind. Bei den geringern Grundbesitzern, mit denen nicht wohl Contracte abgeschlossen und Cautions-Stellungen bedungen werden können, müssen diese Atteste zugleich enthalten, daß die Offerten derselben auch hinsichtlich der wirklichen Ausführung als zuverläßig zu erachten sind, da die Annahme dieser Offerten seiner Zeit einem förmlichen Contract-Schlusse gleich geachtet werden sollen.

Bei Abnahme der Lieferungen Seitens der Magazin-Verwa'tungen werden keine unnöthigen Schwierigkeiten gemacht und nicht mehr als genaues Maaß und Gewicht verlangt werden. In Hinsicht der Qualität gelten die weiter unten angegebenen Bedingungen.

Es darf angenommen werden, daß bei der Preis-Bewilligung höhern Orts zwar mit möglichster Liberalität verfahren werden wird, jedoch müssen die Forderungen den, im freien Verkehr herrschenden Preisen angemessen seyn.

Später als bis Ende dieses Monats werden keine Submissionen angenommen, und wird die Intendantur mit denjenigen Submittenten, welche den Preis-Conjuncturen angemessene billige Forderungen gemacht haben, nach erfolgter höherer Genehmi-

gung, bis dahin ein Jeder an seine Offerten gebunden bleibt, in weitere Unterhandlung treten, alle übrige aber werden unbeachtet bleiben, daher die Lieferungs-Offerten, welche die weiter unten bezeichneten Angaben enthalten müssen, vorläufig nicht mit Stempel versehen werden dürfen.

Außerdem werden auch anderweitige Lieferungslustige aufgefordert, ihre Offerten auf den theilweisen oder ganzen Bedarf des künftigen Jahres an Roggen oder Brodt, desgleichen an Hafer, Heu und Stroh für einzelne oder mehrere der, in der Uebersicht A. benannten Garnisonen, so weit es durch die vorstehende Einleitungen nicht gedeckt wird, entweder zur Ablieferung in die Magazine oder zur unmittelbaren Ablieferung an die Truppen, versiegelt, mit der Aufschrift: „Lieferungs-Offerte," versehen, in Grenzen des oben bemerkten Termins, wegen der, in der beigeschlossenen Uebersicht B. enthaltenen Verpflegungs-Punkte aber bis zum 15. Oktober c. an die Intendantur einzusenden.

B.

Die Offerten müssen enthalten:

a) Namen und Wohnort des Submittenten,

b) Bezeichnung der Garnisonen, für welche die Lieferung angeboten wird,

c) welche Naturalien und für welche Zeiträume,

d) ob die Lieferung in die Magazine oder unmittelbar an die Truppen erfolgen möchte,

e) Preis-Forderung, und zwar in Preuß. Silbergelde, nemlich beim Roggen und Hafer nach Scheffeln, beim Brodt für ein Sechspfündiges-Stück, beim Heu nach Centnern zu 110 Pfund, beim Stroh nach Schocken in 60 Bunden, à 20 Pfund, alles in Preuß. Maaß und Gewicht. Für den Fall, daß in einigen Kavallerie-Garnison-Ortern zur Verpflegung der eingestellten Remonte-Pferde auf eine kurze Zeit theilweise Gersten-Schroot statt Hafer verabreicht werden müßte, ist die Preis-Forderung auch auf dieses Natural zu richten.

)(

Die Lieferung in die Magazine muß mit dem 1. Dezember c., die unmittelbare Ablieferung an die Truppen aber mit dem 1. Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in beiden Fällen das künftige Jahr hindurch mindestens ein 2monatlicher Bedarf stets vorräthig gehalten werden.

Das Brodt muß aus gutem, von reinem Roggen geschrootenem Mehle erbacken, zu einem solchen Brode 6 Pfund 24 Loth (Preuß.) gut gewirkter Teig eingelegt und dasselbe gut und trocken, zu 6 Pfund ausgebacken werden.

Der Roggen und Hafer muß rein und gesund seyn, ersterer mindestens 80½ Pfund, letzterer mindestens 45½ Pfund pro Scheffel (Preuß.) wiegen, und müssen beide Getreide-Gattungen bei Einlieferungen in die Magazine zu 25 Scheffel pro Winspel, Hafer, der zu Wasser ankommt, zu 26 Scheffel pro Winspel eingeliefert werden.

Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter seyn und wird in die Magazine ungebunden geliefert. Das Stroh muß Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig seyn, auch noch die Aehren haben.

Der Lieferer haftet für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten mit einer Caution in baarem Gelde oder in Preuß. Staats-Papieren, ungefähr zum achten Theile des Werths der Lieferung. Für die abgelieferten Naturalien wird auf die desfallsigen Liquidationen durch die betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen sofort Zahlung geleistet. Königsberg, den 5. September 1823.

Königliche Intendantur des Ersten Armee-Corps.

Ueber-

A.

Uebersicht

der zur Verpflegung der Truppen in den unten benannten Garnison-Orten für das Jahr 1824 ungefähr erforderlichen Naturalien.

Nummer.	Ort des Bedarfs.	Bedarfs-Quantitäten. Brod. Stück à 6 Pfd.	oder Roggen. Wsp. Sch. Mz	Hafer. Wsp. Sch. Mz	Heu. Ztner. Pfd	Stroh. Schck. Bd. Pfd	Bemerkungen.
1	Königsberg . .	—	600 — —	1600 — —	9600 —	1420 — —	zur Einlieferung in das Magazin.
2	Wehlau	—	42 — —	780 — —	4600 —	472 — —	
3	Pillau	—	120 — —	78 — —	480 —	72 — —	
4	Insterburg . . .						
	a zur currenten Militair-Verpflegung . .	—	60 — —	840 — —	5400 —	840 — —	
	b. zu der Remonte-Verpflegung	—	— — —	460 — —	3000 —	220 — —	
5	Danzig	—	720 — —	1200 — —	8400 —	1200 — —	
6	Graudenz	—	360 — —	288 — —	1740 —	270 — —	
7	Osterode	9600	26 12 —	318 — —	1824 —	270 — —	Die unter den nebenstehenden Quantitäten nicht begriffene Verpflegung der Remonten, Remonte-Kommandos und der die einzelnen Garnison-Orte passirenden Ordonanzen u. Kommandos müssen die Unternehmer für die ihnen zu bewilligenden Vergütungspreise ebenfalls übernehmen.
8	Saalfeld	9600	26 12 —	396 — —	2316 —	312 — —	
9	Tilsit	24.000	66 6 —	840 — —	5400 —	840 — —	
10	Preuß. Stargardt	14.400	39 18 —	360 — —	2400 —	360 — —	
11	Elbing	30,000	82 19 —	300 — —	2100 —	300 — —	
12	Deutsch-Eylau	9600	26 12 —	420 — —	2500 —	360 — —	
13	Riesenburg. . .	11,600	32 — 8	576 — —	3300 —	512 — —	
14	Rosenberg . . .	6800	18 18 8	300 — —	2280 —	360 — —	

Königsberg, den 5 September 1823.

Königliche Intendantur des Ersten Armee-Korps.

B.

Uebersicht

der zur Verpflegung der Truppen in den unten benannten Garnison-Orten für das Jahr 1824 ungefähr erforderlichen Naturalien.

Nummer.	Ort des Bedarfs.	Bedarfs-Quantitäten. Brod. Stück à 6 Pfd.	oder Roggen. Wsp.	Sch.	Mz	Hafer. Wsp.	Sch.	Mz	Heu. Zntner.	Pfd	Stroh. Schck.	Bd.	Pfd	Bemerkungen.
1	Memel	33,600	—	—	—	32	—	—	160	—	12	—	—	Die unter den nebenstehenden Quantitäten nicht begriffene Verpflegung der Remonten, Remonte-Kommandos, und der die einzelnen Garnisonorte passirenden Ordonnanzen und Kommandos müssen die Unternehmer für die ihnen zu bewilligenden Vergütungspreise ebenfalls übernehmen.
2	Tapiau.	9600	26	12	—	27	—	—	100	—	12	—	—	
3	Bartenstein . .	4800	—	—	—	24		—	120	—	20	—	—	
4	Braunsberg . .	24,000	—	—	—	48	—	—	300	—	36	—	—	
5	Domnau. . . .	7200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Drengfurth . .	15,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Preuß. Eylau .	16,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Preuß. Holland	4800	—	—	—	24	—	—	120	—	20	—	—	
9	Nordenburg . .	6000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Ortelsburg . .	4800	—	—	—	24	—	—	120	—	20	—	—	
11	Rastenburg . .	14,400	—	—	—	10	—	—	72	—	10	—	—	
12	Willenberg. . .	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Gumbinnen . .	6000	—	—	—	24	—	—	120	—	20	—	—	
14	Angerburg. . .	4800	—	—	—	24	—	—	120	—	20	—	—	
15	Stallupönen . .	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Schmalleningken	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	Bialla	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Marienburg . .	5200	—	—	—	36	—	—	240	—	36	—	—	
19	Dirschau. . . .	—	—	—	—	8	—	—	40	—	6	—	—	
20	Marienwerder .	2400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Bischofswerder	6000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Freystadt . . .	4000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Neuenburg. . .	4400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Conitz	6400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Königsberg, den 5. September 1823.

Königliche Intendantur des Ersten Armee-Korps.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 36. —

Danzig, den 4ten September 1823.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch die, im 14ten Stücke der Gesetz-Sammlung vom laufenden Jahre publicirte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. v. M. zu bestimmen geruhet, daß mit dem, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. July v. J. angeordneten Liquidations-Verfahren wegen der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen und das vormalige Großherzogthum Berg ein öffentliches Aufgebot und ein Präclusions Termin in Verbindung gesetzt und wegen Ausführung dieser Bestimmung die weitere Bekanntmachung von der unterzeichneten Behörde erlassen werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf die, mit dem Preußischen Staate vereinigten, zum vormaligen Königreich Westphalen und zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zu der diesseitigen Landes-Besitznahme zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht — spätestens bis zum letzten Dezember des laufenden Jahres 1823, als dem Allerhöchst verordneten Präclusiv-Termine, in

sofern sie die Westphälische Verwaltung betreffen, bei der Liquidations-Commission zu Magdeburg, und wenn sie die Bergische Verwaltung angehen, bei der Liquidations-Commission zu Düsseldorf, unter Beibringung der Justifications-Documente, um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präcludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Zur Belehrung des, bei der Sache interessirten Publikums und zur Abwendung nutzloser Reclamationen werden nachstehende Erläuterungen über die, bei diesem Liquidations-Verfahren bestehenden Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Als faktisch begründete Grenz-Zeit-Punkte des Schlusses der Perioden der ehemaligen Fremdherrschaft in den gedachten Ländertheilen sind durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. July v. J. folgende Termine festgestellt worden:
   a. für die Ländertheile des vormaligen Königreichs Westphalen, mit Ausschluß der Stadt Magdeburg, der erste November 1813,
   b. für die Stadt Magdeburg der erste May 1814,
   c. für das vormalige Großherzogthum Berg der eilfte November 1813.
2) Unter den, bei diesem Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen werden — in sofern nicht, wie wegen der Westphälischen Landestheile, beschränkende Bestimmungen eintreten — diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungs-Behörden und die solche vertretende Regierung verstanden, welche nach den Administrations-Grundsätzen der aufgelöseten beiden Staaten aus den laufenden Landes-Einkünften im gewöhnlichen Verwaltungs-Wege hätten befriedigt werden sollen. Es müssen also alle, die verbriefte Kapital-, Staats- und Provinzial-Schuld betreffenden Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren völlig ausgeschlossen und die diesfälligen Reclamationen als anderweiten Bestimmungen unterliegend, hier unbeachtet bleiben.
3) Nach der Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30 July v. J. ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungs-Verpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es müssen daher alle Reclamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgesprochenen Zahlungs-Verpflichtung fehlt, zurückgewiesen werden.

4) Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. v. M. ist ausdrücklich verordnet worden, daß in Ansehung der, zum vormaligen Königreich Westphalen gehörigen Landestheile bei diesem Liquidations-Verfahren nur die unbefriedigten Forderungen an die Provinzial-Verwaltung, keinesweges aber die Ansprüche an die Gesammtheit des aufgelöseten Staates zugelassen werden sollen, indem letztere zur Westphälischen Central-Schuld gehören, wegen deren Behandlung erst nach der Vereinigung mit den verschiedenen Regierungen, an welche die, zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile übergegangen sind, weitere Bestimmung erfolgen wird.

Hiernach müssen also bei der Liquidations-Commission zu Magdeburg alle Forderungen zurückgewiesen werden, denen eine, zum Vortheil des gesammten Westphälischen Staates oder der Central-Verwaltung geschehene Lieferung, Leistung und Verwendung zum Grunde liegt, und es müssen unter anderen alle die, die allgemeine Landes-Verwaltung und allgemeine Landes-Polizei, namentlich die Gensd'armerie, ferner das Kriegswesen in allen seinen Theilen, das gesammte centralisirte Pensions-Wesen, die Verzinsung der öffentlichen Schuld betreffende Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossen bleiben.

5) Bei der Liquidation der Bergischen Verwaltungs-Schuld findet der Unterschied zwischen der Central- und Provinzial-Verwaltungs-Schuld nicht statt, und es können daher bei der Liquidations-Commission zu Düsseldorf alle unbefriedigten Ansprüche an die Bergische Verwaltung aus der Zeit vor der diesseitigen Besitznahme, denen ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen zum Grunde liegt, zur Liquidation angemeldet werden.

Bei diesem Liquidations-Verfahren sind ausgenommen die etwanigen Ansprüche an die Bergische Verwaltung in den, an das Großherzogthum Nassau zurückgegangenen und von dieser Regierung an Preußen abgetretenen Theilen des vormaligen Großherzogthums Berg, indem für diese Landestheile auf den Grund der bestehenden Staats-Verträge ein besonderes Rest-Liquidations-Verfahren eingeleitet worden ist.

Die unterzeichnete Behörde darf annehmen, daß diese Erläuterungen den eigentlichen Zweck des angeordneten Liquidations- und Präclusions-Verfahrens ge-

nügend aufklären, und es haben sich darnach alle diejenigen genau zu achten, welche Ansprüche dieser Art glauben geltend machen zu können.

Berlin, den 7. August 1823.

Immediat-Commission für die abgeänderte Rest-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

Bekanntmachung des Königl. Ober Präsidiums von Westpreußen.

Da die Aufnahme der, durch das Allerhöchste Gesetz, die Errichtung der Provinzial-Stände für das Königreich Preußen betreffend, vom 1. July d. J., §. 7. angeordneten Matrikel von den, zum ersten Stande zu zählenden cöllmischen und denselben gleichartigen größeren Besitzungen den betreffenden Herren Landräthen dieser Provinz bereits aufgetragen ist, so wird hiedurch ein Jeder, welcher zufolge der Eigenthums Verhältnisse seines Grundbesitzes sich zur Mitgliedschaft des ersten Standes für berechtigt hält, aufgefordert, sich bis zum 15. September c. deshalb bei dem Herrn Landrathe seines Kreises zu melden.

Danzig, den 23. August 1823.

Königl. Ober-Präsident von Westpreußen.

v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Den Schreib Materialien-Bedarf für die Königl. Regierung betreffend.

Es soll der Bedarf an Schreib-Materialien für unser Collegium, bestehend ungefähr in

20	Ries	Median-	Papier,
200	"	Adler-	
150	"	weißes Concept-	
4	"	blaues Concept-	
13	"	großes Pack-	
33	"	kleines Pack-	
3	"	großes Akten-	

47 Schock Mundlack,
10 Schachteln dito,
16000 Stück Federposen,
200 " Bleifedern,
150 " Rothstifte,
300 Pfund Bindfaden,
50 " feinen Siegellack,
120 " ordinairen Siegellack,
38 Stück Wachsleinwand,
33 " Heftzwirn,
38 Loth Heftseide,
70 Stück Heftnadeln,

auf ein Jahr, nemlich vom 1. Januar 1824 bis dahin 1825, im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden in Termino, den 8. Oktober d. J. in unserm Conferenz-Hause vor dem Herrn Hofrath Schlotte ausgeboten werden.

Diejenigen, welche auf die Lieferung eingehen wollen, werden hiedurch eingeladen, sich zu diesem Termine einzufinden und die erforderlichen Proben vorzulegen, wonächst der Mindestfordernde auf gut befundene Proben den Zuschlag zu gewärtigen hat. Danzig, den 24. August 1823. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Armen-Pflege betreffend.

Die Behörden, welche der Verfügung vom 7. May d. J, die Orts-Armen-Pflege betreffend, (in No. 20. des Amts-Blattes d. J.,) noch nicht genügt haben, werden deshalb mit Bestimmung einer anderweiten Frist von 6 Wochen und bei 1 Rthlr. Strafe hiemit erinnert. Danzig, den 28. August 1823. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen General-Commando's in Preußen.

Wenn in der, unterm 17. July bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets Ordre vom 2. May d. J. Se Majestät der König zu beschließen geruhet haben, daß die Kavallerie-Officiere, welche die Armee-Uniform haben, künftig nicht mehr weiße,

sondern blaue Röcke mit einer Reihe Knöpfe, blauen Achselstücken und weißem Schooßbesatz tragen sollen, so ist hiedurch der frühere Allerhöchste Befehl nicht aufgehoben, wodurch das Tragen der Achselstücke überhaupt nur den, noch in der Dienst-Categorie befindlichen Officieren zusteht, und gilt die obige Uniform-Veränderung für die verabschiedeten Officiere, welche zum Tragen der Armee-Uniform berechtigt sind, nur in so weit, als sie hiedurch, nach wie vor, die Uniform nur ohne Achselstücke tragen dürfen.

Da in obiger Allerhöchsten Bestimmung der Achselbänder keine Erwähnung geschieht, so versteht es sich von selbst, daß diese von den hier bezeichneten Officieren weiterhin auch nicht mehr, weder in noch außer dem Dienste, getragen werden dürfen.

Königsberg, den 24. August 1823.

Der commandirende General des 1sten Armee-Corps.

v. Borstell.

Sicherheits-Polizei.

Der, im Bezirke des Domainen-Amts Sobbowitz wegen zweckloſen Umhertreibens angehaltene, schon früher ausgewiesene Polnische Flößerknecht Paul Guballeck ist mittelst Transports über die Grenze gebracht, zuvor aber vor der Rückkehr in die Preußischen Staaten gewarnt und mit der, auf die Uebertretung dieser Vorschrift bestimmten gesetzlichen Strafe bekannt gemacht worden. Das Signalement desselben folgt. Auch sind folgende, bei der letzten Landes-Visitation im Stargardtschen Kreise als Vagabonden aufgegriffene Polnische Flößerknechte: Paul Lorenz, Joseph Czermuga, Albrecht Buczkowski, deren Signalement nicht beigefügt werden kann, in gleicher Art über die Grenze gebracht worden.

Danzig, den 29. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Guballeck. Vorname, Paul. Aufenthaltsort, Lemberg in Gallizien. Religion, katholisch. Alter, 37 Jahre. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, lang. Mund, gewöhnlich. Bart, blond. Kinn, etwas breit. Gesichtsbildung, länglicht. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel.

Steckbrief.

Der, wegen Unterschlagung Königlicher Gefälle verhaftete ehemalige Schulz Johann Gottlieb Angermann aus Hinterthor, Amts Tiegenhof, welcher von dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Danzig nach Graudenz zur Ablieferung an die Straf-Anstalt, ungefesselt, unter gehöriger Begleitung auf den Transport gegeben worden, ist auf der Tour von Sobbowitz nach Dallwin entsprungen.

Indem wir das Signalement des Angermann beifügen, fordern wir die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, nach Danzig zu transportiren und an das Königl. Polizei-Präsidium abzuliefern.

Danzig, den 29. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Angermann. Vorname, Johann Gottlieb. Geburtsort, Freienhufen. Aufenthaltsort, Hinterthor bei Tiegenhof. Religion, evangelisch. Alter, 40 Jahre. Größe, unter 5 Fuß. Haare, schwarzgrau. Stirn, rund und bloß. Augenbraunen, grau, wenig. Augen, blau. Nase, dick, etwas aufgeschwollen. Mund, gewöhnlich. Bart, schwarzgrau. Zähne, fehlerhaft. Kinn, rund, gespalten. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, behende. Sprache, Deutsch — Besondere Kennzeichen: hat eine Platte auf dem Kopfe.

Bekleidung: Schwarzer runder Filzhuth, gelb und roth gestreiftes casimirnes Halstuch, schwarz tuchene kurze Jacke mit dergleichen Knöpfen, schwarz tuchene Weste mit blanken Knöpfen, schwarz manchesterne Beinkleider, alte Schuhe und Hemde.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. In Folge höherer Bestimmung sollen die, in diesen Tagen auf der Weichsel beim Gänsekruge in Danzig ankommenden, aus dem Forst-Reviere Okonin verflößten 449 Stück gesundes kiefern Langholz, von 45 bis 50 Fuß Länge und 15 bis 22 Zoll Durchmesser, in dem hiezu anberaumten Termine, den 11. September c. Vormittags um 10 Uhr, an Ort und Stelle öffentlich verkauft werden, und kann der Meistbietende bei annehmbarem Gebot des Zuschlages sogleich gewärtig seyn. Stargardt, den 30. August 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 2. In Gefolge höherer Bestimmung sollen die, in diesen Tagen auf der Nogath bei Clemensfähre und Wolfsdorf ankommenden, aus dem Forst-Reviere Dönin verflößten

40 Stück gesundes kiefern Langholz,

856 „ rindschäftiges desgl., von 45 bis 50 Fuß Länge und 15 bis 22 Zoll Durchmesser, in dem hiezu angesetzten Termine, den 27. September c. Vormittags um 10 Uhr, in Horsterbusch im Ganzen oder auch in Tafeln von 8 Stück, öffentlich verkauft werden, und erfolgt bei annehmbarem Gebot sogleich der Zuschlag. Die Taxe und das Vermessungs-Register dieses Holzes kann täglich bei dem Herrn Deichbau-Conducteur Kummer eingesehen werden.

Stargardt den 30. August 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelisch-lutherischen Pfarrer-Stelle in adelich Rheinfeld, Carthauser Kreises, ist der Candidatus Theologiae, Herr Gustav Tennstädt, als Pfarrer von dem Kirchenpatrone gewählt und durch die unterzeichnete Königliche Regierung heute bestätigt worden. Danzig, den 22. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Bürger und Seiler-Meister Heß zu Neustadt ist von den dortigen Stadtverordneten auf 6 Jahre zum Stadt-Kämmerer gewählt und von uns in dieser Qualität bestätigt worden. Danzig, den 24. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige Schullehrer Johann Kuhn zu Baumgarth bei Elbing ist als Schullehrer und Organist nach Dörbeck berufen und heute von uns in dieser Qualität bestätigt worden. Danzig, den 13. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 37. —

Danzig, den 11ten September 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Berechnung der Etats-Ausfälle pro 1823 betreffend.

Die Rendanten der Königlichen Domainen-, Kreis- und Forst-Kassen werden hiedurch beauftragt, sämmtliche Etats-Ausfälle pro 1823 spätestens bis zum 30. September c. zu liquidiren, damit die Genehmigung des Ausfalls höhern Orts zeitig nachgesucht werden könne und diese Angelegenheit bei Ablauf des Etats-Jahres vollkommen regulirt sey.

Wegen eines jeden Ausfalls ist besonders zu berichten und die betreffende Liquidation muß durch gültige Beläge begründet werden.

Der Rendant, welcher diesen Termin nicht genau beachtet, hat zu erwarten, daß auf die verspäteten Liquidationen nur in soweit Rücksicht genommen werde, daß ihm wegen der Zögerung Ersatz des Ausfalls, worüber die Genehmigung nicht mehr eingeholt werden kann, zur Last fällt.

Danzig, den 29. August 1823. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Erhebung des Chaussee-Zolles für die Strecke von Klein-Katz bis Hochwasser betreffend.

Die; auf der Poststraße von Berlin durch Pommern nach Danzig, in der Strecke von Neustadt bis Klein-Katz, auf $3\frac{1}{2}$ Meilen angelegte und im vorigen Jahre vollendete Kunststraße ist in diesem Jahre wieder um eine Meile weiter, nemlich von Klein-Katz bis Hochwasser gebaut worden, daher denn auch für diese Meile der tarifmäßige Chaussee-Zoll vom 1. November d. J. ab, erhoben werden wird, wozu eine neue Hebestelle in dem, einzeln an der Straße liegenden Kruge auf Schmirau einstweilen eingerichtet ist. Indem wir dieses mit Bezugnahme auf die, durch das Amts-Blatt unterm 4. Dezember v. J. erlassene Bekanntmachung wegen des Chaussee-Zolles für die Strecke von Neustadt bis Klein-Katz zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir zugleich, daß auch für die Meile von Klein-Katz bis Hochwasser der Chaussee-Zoll für Rechnung des Amtsmanns Herrn Merke erhoben wird, der die Chaussee gebaut hat und dem dafür der Genuß des Chaussee-Zolles auf eine bestimmte Anzahl Jahre überlassen worden ist.

Danzig, den 6. September 1823. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Die, unten näher bezeichnete Mariane, verwittwete Klebanowska, geborne Kollenda, ist schon früher über die Grenze gewiesen, jedoch dieffeits wieder als Vagabondin angehalten worden. Es ist daher nöthig gewesen, sie nach vorheriger Verwarnung vor der Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten und nach Bekanntmachung der, für diesen Fall bestimmten gesetzlichen Strafe, mittelst Transports über die Grenze zu schaffen und nach ihrer Heimath, dem Königreiche Polen, zu weisen.

Danzig, den 29. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Klebanowska geborne Kollenda. Vorname, Mariane. Geburts- und Aufenthaltsort, Nowinki bei Augustowo in Polen. Religion, katholisch. Alter, 29 Jahre. Größe,

4 Fuß 8 Zoll. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond: Augen, grau. Nase spitz. Mund, klein. Zähne, gesund und vollzählig. Kinn und Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, Polnisch. — Besondere Kennzeichen: der kleine Finger an der linken Hand ist krumm.

Bekleidung: Bunt leinenes Tuch um den Kopf, blau tuchene lange Jacke mit Haken und Oesen, blau und weiß gestreiften leinenen Ueberrock, dergleichen Schürze, weißes Hemde.

Sohn Joseph 5 Jahre und Tochter Elisabeth 1 Jahr alt.

No. 2. Der, als Vagabond in Elbing angehaltene vormalige Russische Soldat Iwan Wassili Tenetka, der unten näher bezeichnet wird, ist nach vorheriger Warnung vor der Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten und nach vorheriger Bekanntmachung der diesfälligen gesetzlichen Strafe, mittelst Transports über die Grenze gebracht worden. Danzig, den 3. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Tenetka. Vorname, Iwan Wassili. Geburtsort, Korobow, Gouvernement Gezesnigow in Rußland. Aufenthaltsort, unbestimmt. Religion, Griechisch. Alter, 40 Jahre. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, braun. Nase und Mund, breit. Bart, blond. Zähne, mangelhaft. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, blaß. Gestalt, mittel. Sprache, Russisch und Deutsch. — Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf dem rechten Schienbeine.

Bekleidung: Dunkelblauer Ueberrock mit schwarz sammtnem Kragen, rothen Klappen und weißen großen Metall-Knöpfen; roth kattune Weste mit gelben Streifen, roth baumwollenes Halstuch mit bunter Kante, grün tuchene lange Hosen, zweinähtige Stiefeln und schwarzer, runder Filzhuth.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, dem Königlichen Domainen-Fiscus wegen Abgaben-Reste gerichtlich adjudicirte Erbpachts-Vorwerk Mirotken, Amts Pelplin, welches nach der, im Jahre 1801 bewirkten und jetzt revidirten Vermessung = 1402 Morgen 49 Ruthen Magdeburgisch enthält, soll, zu 9 Etablissements abgetheilt, von dem 1. Juny 1824 ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

)(

Das 1ste dieser Etablissements, worauf die noch in baulicher Verfassung sich befindenden Vorwerks-Gebäude stehen, und mit welchen zugleich die, von dem Zeitpächter zurück zu lassenden lebendigen und leblosen Inventarien-Stücke mit verkauft werden sollen, wird enthalten . . . . . 414 Morgen 48 Ruthen Magdeb.,

das 2te	65	169	
das 3te	173	124	
das 4te	64	45	
das 5te	60	50	
das 6te	101	73	
das 7te	157	88	
das 8te	213	2	
das 9te	151	170	

Das Vorwerk liegt von Preuß. Stargardt 3 Meilen, von Mewe und dem schiffbaren Weichsel-Streme 2 Meilen und von Danzig 9 Meilen entfernt.

Die Lage ist frei, der Boden verschiedenartig, größtentheils lehmartig, der Acker in guter Cultur, und nicht nur zum Roggen- sondern auch zum Weizen-Erbau geeignet.

Bei der Abtheilung der Etablissements, deren Grenzen auch auf dem Felde durch Marqueur-Hügel schon bezeichnet sind, ist so weit als möglich darauf Rücksicht genommen, selbige durch gerade Linien einzuschließen und einem jeden Etablissement eine verhältnißmäßige Fläche an Acker, Wiesen und Weideland zuzutheilen, und der Ertrag und die Abgaben sind der Oertlichkeit und den Zeitumständen nach gegen die früheren Abgaben bedeutend herabgesetzt.

Außer diesen 9 Etablissements sollen auch die, dem Königlichen Fisco gleichfalls wegen Abgaben-Reste adjudicirten kleinen Grundstücke bei dem Dorfe und Vorwerke Mirotken, nemlich:

das Krug-Etablissement mit dem Krug-Gebäude und Gastfall und 3 Morgen Magdeburgisch Land, und der Berechtigung zur freien Ausnahme des Getränks zum Krug-Verlage,

ein Käthner-Etablissement auf dem ehemaligen Unterförster-Lande mit 3 Morgen Magdeburgisch,

ein Käthner-Etablissement mit 4 Morgen Magdeburgisch,
drei Käthner Etablissements, jedes mit 3 Morgen Magdeburgisch,
zwei Käthner-Etablissements, jedes mit 2 Morgen Magdeburgisch,

gleichfalls vom 1. Juny 1824 ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu der Licitation dieser vorher gedachten Grundstücke ist ein Termin auf

den 23. Oktober dieses Jahres

angesetzt, welcher von dem Departements-Rath in dem Vorwerks-Hause zu Mirotken von des Vormittags um 9 Uhr ab, abgehalten werden wird.

Ein Jeder, der zum Ankauf von Domainen-Grundstücken qualificirt ist, wird zu der Licitation gelassen; derselbe muß seine Zahlungsfähigkeit dem Departements-Rath in dem Termine nachweisen, und die Meistbietenden müssen auf Erfordern zur Sicherheit ihrer Gebote eine, ihnen bekannt zu machende Summe in baarem Gelde oder in Staats-Papieren bei der Pelpliner Amts-Kasse deponiren.

Die Genehmigung des hohen Finanz-Ministerii zum Zuschlage bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ein jeder Erwerbungslustige kann sich von der Oertlichkeit unterrichten. Auch können die Veräußerungs-Pläne und Bedingungen drei Wochen vor dem Licitations-Termine in der Registratur der hiesigen Königlichen Regierung, so wie in dem Amts-Hause zu Neffenczin nachgesehen werden.

Danzig, den 3. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Es sollen nachstehende, mit dem 1. Juny 1824 pachtlos werdende Königl. Administrations-Stücke, Einmiethe-Ländereien und kleine Arrende-Stücke in dem Elbingschen Territorio in nachstehenden 3 Terminen auf 1 bis 6 Jahre durch den Departements-Rath zur fernern Zeitverpachtung ausgeboten werden.

Der Zuschlag auf die Meistgebote, so wie die Bestimmung der Zeitpacht wird dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten.

A. Donnerstag, den 16. Oktober dieses Jahres:

Die Königl. Einmiethungs-Ländereien von Einlage-Weiden, welche angeblich resp.

— Hufen 15 Morgen — Ruthen Culmisch,

1	"	14	"	150	"	"
1	"	18	"	150	"	"
—	"	15	"	11	"	"
—	"	29	"	36	"	"
1	"	23	"	—	"	"

enthalten und nach der Oertlichkeit in 48 einzelne Stücke abgetheilt und einzeln, nachdem selbige auf dem Lande mit Nummer-Pfählen bezeichnet worden, ausgeboten werden sollen.

Dieser Termin wird von des Vormittags um 9 Uhr ab, in dem Fährkruge zu Robach abgehalten werden.

B. Freitag, den 17. Oktober d. J.:

a) 36 Parzellen von dem Administrations-Stücke Heegewald, von angeblich 15 Hufen 19 Morgen 269¾ Ruthen Culmisch, in mehreren kleinen Stücken abgetheilt,
b) der Ueberlauf auf Heegewald oder die Keitlauer Trift,
c) die Königl. Administrations-Gebäude und die dazu gehörigen Gärten auf Heegewald.

Dieser Termin wird von des Vormittags um 9 Uhr ab, in dem Königl. Administrations-Gebäude zu Heegewald abgehalten werden.

C. Sonnabend, den 18. Oktober d. J.:

a) Die allgemeine Weide auf dem Administrations-Stücke Wolfszagel, in angemessenen Parzellen abgetheilt,
b) die Rohr-Kampe in der Weichsel bei Grenzdorf.

Dieser Termin wird von des Vormittags um 9 Uhr ab, in der Königl. Weide-Verwalter-Wohnung auf dem Administrations-Stücke Wolfszagel abgehalten werden.

Ein Jeder, der zur Pachtung von Grundstücken fähig ist, wird zu der Licitation gelassen werden, nur müssen Personen, die nicht sonst als sicher bekannt sind, für ihr Meistgebot und für die Erfüllung aller übrigen Bedingungen gleich in dem-

Licitations-Termine eine, von dem Licitations-Commissario zu bestimmende Caution bestellen. Auch müssen diejenigen Pächter, welche nicht Einsaaßen des Elbinger Gebiets sind, gleich in dem Termine einen, in diesem Kreise ansäßigen Einsaaßen als Caventen stellen, der für die, mit der Pacht verbundenen Prästationen als Selbstschuldner sich verpflichtet.

Jeder Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden.

Die Meistbietenden, welchen die Pachtung der Grundstücke zugestanden wird, dürfen nur allein die Kosten für das gesetzliche Stempel-Papier zu den Verhandlungen und zu den Extracten, welche die Stelle der Contracte vertreten, tragen, von allen übrigen Licitations- und Contracts-Kosten bleiben selbige befreit.

Danzig, den 1. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Nach der Bestimmung der Königlich Hochlöblichen Regierung soll zum Verkauf mehrerer kiefernen Brennhölzer ein nochmaliger Licitations-Termin anberaumt werden.

Das, zum Verkauf gestellte Holz besteht in

a) 3650 Klaftern kiefernen Scheiten von vorzüglicher Güte, aus den Forst-Revieren Wirthy und Wilhelmswalde, welche bereits größtentheils auf den Ablagen am Schwarzwasser und dem Prussinna-Fluße stehen und wovon der Ueberrest ebenfalls sogleich angefahren werden kann,

b) 387 1/2 Klaftern ganz trockenes kiefern Klobenholz, aus dem Forst-Reviere Okonin, auf den Ablagen bei Woythal, Conasberg, Bösenfleisch und Hutta stehend, und

c) 200 Stück kiefernen Sägeblöcken, 27 Fuß lang und 15 Zoll und darüber im Gipfel stark, in demselben Reviere, welche in der Forst und noch auf dem Stamme stehen.

Der Licitations-Termin ist hiezu auf den 29. September c. Vormittags um 9 Uhr hier anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei annehmbarem Gebote der Zuschlag sogleich erfolgen kann.

Die Taxe des Holzes, so wie die Bedingungen, unter welchen dasselbe verkauft werden wird, können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Stargardt, den 31. August 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten Pfarrerstelle in Neukirch im Marienburger großen Werder ist der Candidatus Theologiae, Herr Gustav Adolph Hartmann, von dem Kirchen-Patrone gewählt und durch die unterzeichnete Königliche Regierung als Pfarrer heute bestätigt worden. Danzig, den 23. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 39. —

Danzig, den 25sten September 1823.

Gesetzsammlung.

Funfzehntes Stück.

No. 817. Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen Festsetzung eines Präclusiv-Termins zur Anmeldung aller, zu der neuen Kriegsschuld der Provinz Altmark gehörigen Forderungen. Vom 13. July 1823.

„ 818. Bekanntmachung über die, mit Hannover getroffene Uebereinkunft wegen der Kosten-Erstattung bei gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern. Vom 15. August 1813.

„ 819. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. August 1823 wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen.

Bekanntmachung.

Den, zur Einreichung der Schuld-Atteste über Lieferungs-Forderungen aus der Französischen Militair-Verpflegungs-Periode festgesetzten Präclusions-Termin betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets Ordre vom 4. September c. zur Einreichung der, von den ehemaligen Provinzial-Verpflegungs-Behörden ausgestellten Schuld-Atteste über Forderungen für Lieferungen zur Verpflegung der

Französischen Truppen in der Zeit vom 1. März 1812 bis zum 1. März 1813 einen allgemeinen Präclusiv-Termin auf den 31. Dezember d. J. anzuberaumen geruhet.

Es werden daher die Inhaber solcher, von den ehemaligen Provinzial-Verpflegungs Behörden und späterhin auch von den Regierungen ausgestellten Schuld-Atteste aufgefordert, bei Einreichung derselben ihre darauf begründeten Ansprüche im Laufe der gedachten Präclusiv-Frist anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle, bis zum 31. Dezember d J. nicht angemeldete, wenn gleich schon früher bekannten Ansprüche aus solchen Schuld-Attesten, der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, für gänzlich erloschen werden erklärt werden. Die Anmeldung und Einreichung dieser Schuld-Atteste geschieht bei denjenigen Königlichen Regierungen, welche bisher diese Liquidations-Angelegenheit regulirt haben, folglich

in Ansehung der Atteste, welche in der Kurmark und den Magdeburgischen Kreisen diesseits der Elbe ausgestellt worden sind, bei der Regierung zu Potsdam,
für Alt-, Vor- und Hinter-Pommern bei der Regierung zu Stettin,
für die Neumark, inclusive der jetzt zum Departement der Regierung zu Cöslin gehörenden Kreise, bei der Regierung zu Frankfurt a. d. O.,
für Westpreußen, bei der Regierung zu Marienwerder,
für Ostpreußen, bei der Regierung zu Königsberg in Preußen,
für Litthauen, bei der Regierung zu Gumbinnen,
für Schlesien, bei den Regierungen zu Breslau und Liegnitz.

Die Inhaber solcher Schuld-Atteste werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung, dieser Aufforderung gemäß, geschehen muß, wenn auch der Anspruch früher schon bei irgend einer Behörde angemeldet worden seyn sollte.

Uebrigens müssen diese, auf Verträgen beruhende Schuld-Atteste wohl unterschieden werden von den, über Kriegsleistungen aus dem Jahre 1812, Behufs der Compensation mit der Vermögens- und Einkommen-Steuer, ausgefertigten Anerkenntnissen, in Ansehung deren die Präclusion längst eingetreten und von denen hier keineswegs die Rede ist. Berlin, den 10. September 1823.

Finanz-Ministerium.

(gez.) v. Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen der, im Dorfe Grabau, Intendantur-Amts Pelplin, unter dem Rindviehe ausgebrochenen Lungen-Seuche.

In dem Dorfe Grabau, Intendantur-Amts Pelplin und Landraths-Kreises Stargardt, ist unter dem Rindviehe die Lungen-Seuche ausgebrochen und deshalb sind in Gemäßheit des Viehsterbens-Patents vom 2. April 1803 die darin enthaltenen Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung dieser Krankheit in Ausführung gebracht, auch die Sperrung des genannten Dorfs für den Zutritt oder das Durchtreiben fremden Viehes, ferner für Rauchfutter und Dünger nach §. 140. bis 142. des vorgedachten Patents bis zur geschehenen Ausrottung dieser Krankheit sofort angeordnet worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 9. September 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen Zahlung des Agio's von 15 pro-Cent für die, pro Oktober c. in Courant gezahlten Berliner Wittwen-Beiträge.

In Folge der Bekanntmachung vom 13. August, (No. 3. und 4. des 35sten Stückes des Amts-Blattes pro 1823,) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Agio-Satz von 15 pro-Cent für die, in Courant berichtigten Civil-Wittwen-Pensions-Beiträge schon für den Termin zum 1. Oktober c. in Anwendung kommen soll.

Die Interessenten der Allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt, welche entweder den Beitrag pro 1. Oktober c. mit 10 pro-Cent Agio ganz in Courant oder die dabei unter ½ Friedrichsd'or mit 10 pro-Cent Agio als Ausgleichungs-Mittel berichtigt haben, werden daher aufgefordert, in beiden Fällen den Zuschuß von 5 pro-Cent Agio nachzuzahlen. Danzig, den 10. September 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Das Wernersche Lehrbuch über das Orgelwerk betreffend.

Durch das hohe Reskript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. v. M. sind wir aufgefordert, das jetzt zu Merseburg herausgekommene Wernersche Lehrbuch über das Orgelwerk, als ein sehr nützliches Buch, allen denen zu empfehlen, welche das vorzuziehende aber kostbarere Schlimbachsche Werk sich nicht anzuschaffen vermögen.

Danzig, den 12. September 1823. I. Abtheilung.

(No 4.) Wegen nachgelassener Betreibung leichter innerer Kuren des Stadt-Chirurgus Meermann zu Dirschau.

Daß dem Stadt-Chirurgus Meermann zu Dirschau die Betreibung innerer leichter Kuren an seinem Wohnorte und in einer Entfernung einer Stunde, so lange kein approbirter praktischer Arzt sich daselbst niederläßt, nachgegeben worden, wird hiedurch bekannt gemacht. Danzig, den 13. September 1823. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Wahlfähigkeit des Seminaristen Arendt zu Jenkau betreffend.

Der Seminarist Johann Gottfried Arendt in dem Schullehrer-Seminar zu Jenkau, evangelischer Confession, ist nach der mit ihm abgehaltenen Prüfung zum Lehrer einer Elementar-Schule auf dem Lande tüchtig befunden worden, welches den wahlberechtigten Dominien und Schul-Societäten, die eines Schullehrers bedürfen, hiedurch zur Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 15. September 1823. I. Abtheilung.

(No. 6.) Münzverbrechen betreffend.

Durch den §. 6. des Gesetzes vom 8. April d. J. wegen der Münzverbrechen ist bestimmt worden,

daß jede nachgemachte oder verfälschte Münze, so wie dergleichen Cours habende Papiere von den Polizei-Behörden sogleich in Beschlag genommen und vernichtet werden sollen.

Diese Bestimmung ist nach einer ausdrücklichen Declaration der Königlichen Ministerien vom 18. v. M. nur dahin zu verstehen, daß dergleichen Münzen von den Polizei-Behörden nur sogleich in Beschlag genommen, nicht aber auch sogleich und eben so wenig von den Polizei-Behörden vernichtet werden, indem es vielmehr bei der zuvorigen Prüfung durch den Königl. General-Münzwardein und dem weiteren bisherigen Verfahren sein Verbleiben behält.

Hiernach werden die Königl. Polizei-Behörden unsers Ressorts angewiesen, alle zum Vorschein kommenden falschen Münzen und Staats-Papieren nach wie vor an uns einzusenden. Danzig, den 16. September 1823. II. Abtheilung.

(No. 7.) Den aufgehobenen Brücken-Zoll bei Elbing auf der Kunststraße nach Marienburg betreffend.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. July d. J. haben Sr. Königliche Majestät anzuordnen geruhet, daß der bisher erhobene Brücken-Zoll für die Benutzung der Altstädtschen Fährbrücke bei Elbing, auf der Kunststraße von Elbing nach Marienburg, wegfallen und daß dagegen für die Benutzung dieser Brücke der Chaussee-Zoll für die Strecke von Elbing bis Lahmehand um den Betrag für eine Viertel-Meile erhöht werden soll. Dem Publiko wird diese Allerhöchste Bestimmung, welche vom 1. Oktober d. J. ab, in Anwendung treten wird, bekannt gemacht.

Danzig, den 17. September 1823. II. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Den Betrag der Transport- und Verpflegungs-Kosten während des Transports der Verbrecher an die Inquisitoriate betreffend.

Sämmtliche Untergerichte des Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen werden angewiesen, bei Absendung der Verbrecher an die Inquisitoriate den Betrag der Transport- und Verpflegungs-Kosten während des Transports aus dem Vermögen beizufügen, falls aber dieses dazu unzureichend ist, solches zu bescheinigen und zugleich in die darüber auszustellenden und dem Transport-Zettel beizufügenden Atteste zu bemerken, welche Behörde dafür in subsidium aufkommen muß. Jede Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird übrigens durch eine Ordnungs-Strafe von 2 Rthlr. geahndet werden. Marienwerder den 5. September 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.
Criminal-Senat.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. sind durch gewaltsamen Einbruch in der katholischen Kirche zu Putzig gestohlen worden:

1) die von gediegenem Silber verfertigte Bekleidung und zwei Bischofsmützen der Bilder Petri und Pauli und der Mutter Gottes,
2) eine kleine silberne und vergoldete Medaille,

3) ein kleines vergoldetes Kreuz,

4) zwei silberne Herzen mit Inschriften; auf dem einen: Praepositus Kutowski, L. Mischke, D. Amort, auf dem andern: T. Busch, G. Siegel,

5) eine Weltkugel von gediegenem Siber, worauf eine Schlange befindlich ist.

Es wird hiemit Jedermann aufgefordert, die zur Entdeckung des Frevlers führende Spur anzugeben, und wenn sich Gegenstände der bezeichneten Art zum Verkauf zeigen sollten, diese und die Verkäufer anzuhalten und davon der Orts-Polizei-Behörde zur ungesäumten Anzeige an Uns und dem katholischen Kirchen-Collegio zu Putzig sogleich Anzeige zu machen.

Danzig, den 17. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Der Tischler-Geselle Adolph Andreas Biering, aus Copenhagen gebürtig, dessen Signalement unten beigefügt ist, hat den ihm, von der Königl. Regierung zu Breslau unterm 7. Juny d. J. ertheilten, in Graudenz unterm 18. July c. und zuletzt unterm 19. August d. J. von dem Magistrate zu Marienwerder sub No. 1415. zur Reise über Mewe, Dirschau nach Danzig visirten Ausgangs-Paß, Behufs Rückreise in seine Heimath, auf der Straße zwischen Mewe und Stargardt verloren.

Wir fordern nun die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, falls ihnen dieser verloren gegangene Paß vorgezeigt werden sollte, ihn dem unbefugten Inhaber abzunehmen und an uns einzusenden.

Danzig, den 14. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Adolph Andreas Biering, Tischler-Geselle, aus Copenhagen gebürtig, evangelischer Religion, 58 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat graues Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, starke Nase, breiten Mund, gute Zähne, grauen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und trägt einen auffallend starken Backenbart.

Steckbrief.

Der Militair-Festungs-Sträfling, Kuirassier Johann Christian Plumhoff, vom 3. Kuirassier-Regiment, dessen Signalement unten beigefügt worden, ist am 12. d. M. aus der hiesigen Straf-Anstalt entwichen. Wir fordern daher die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Plumhoff ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, unter den sichersten Maaßregeln nach Danzig zu transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Auf die Wiederergreifung des Plumhoff ist eine Prämie von 2 Rthlr. gesetzt. Uebrigens wird für ihn an Verpflegung 2 Sgr. 6 pf., an Transport-Kosten aber nichts gut gethan.

Danzig, den 14. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zuname, Johann Christian Plumhoff. Geburtsort, Jodlauken, Intendantur Insterburg, Gumbinner Regierungs-Bezirks. Religion, lutherisch. Alter, 25½ Jahre. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Stirn, breit. Haare, braun. Augenbraunen, braun. Augen, dunkelblau. Nase, länglicht. Mund, gewöhnlich. Bart, schwach. Zähne, gut und vollzählig. Kinn und Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, Deutsch, Litthauisch und etwas Polnisch. — Besondere Kennzeichen: an der linken Hand der kleine Finger etwas gekrummt.

Bekleidung: Blau tuchene Jacke mit rothem Kragen und bezogenen Knöpfen, alte lange weiße Tuchhosen, blaue Tuchweste, alte blaue Tuchmütze mit Schirm und verschossenem Besatz, ins weiße fallend, schwarz tuchene Halsbinde, Commiß-Schuhe mit Schäften angesetzt.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Es sollen nachstehende, mit dem 1. Juny 1824 pachtlos werdende Königl. Administrations-Stücke, Einmiethe-Länderzien und kleine Arrende-Stücke in dem Elbingschen Territorio in nachstehenden 3 Terminen auf 1 bis 6 Jahre durch den Departements-Rath zur fernern Zeitverpachtung ausgeboten werden.

Der Zuschlag auf die Meistgebote, so wie die Bestimmung der Zeitpacht wird dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten.

A. Donnerstag, den 16. Oktober dieses Jahres:

Die Königl. Einmiethungs-Ländereien von Einlage-Weiden, welche angeblich resp.

— Hufen 15 Morgen — Ruthen Culmisch,

1	"	14	"	150	"	"	
1	"	18	"	150	"	"	
—	"	15	"	11	"	"	
—	"	29	"	36	"	"	
1	"	23	"	—	"	"	

enthalten und nach der Oertlichkeit in 48 einzelne Stücke abgetheilt und einzeln, nachdem selbige auf dem Lande mit Nummer-Pfählen bezeichnet worden, ausgeboten werden sollen.

Dieser Termin wird von des Vormittags um 9 Uhr ab, in dem Fährkruge zu Robach abgehalten werden.

B. Freitag, den 17. Oktober d. J.:

a) 36 Parzellen von dem Administrations-Stücke Heegewald, von angeblich 15 Hufen 19 Morgen 269¾ Ruthen Culmisch, in mehreren kleinen Stücken abgetheilt,
b) der Ueberlauf auf Heegewald oder die Keitlauer Trift,
c) die Königl. Administrations-Gebäude und die dazu gehörigen Gärten auf Heegewald.

Dieser Termin wird von des Vormittags um 9 Uhr ab, in dem Königl. Administrations-Gebäude zu Heegewald abgehalten werden.

C. Sonnabend, den 18. Oktober d. J.:

a) Die allgemeine Weide auf dem Administrations-Stücke Wolfszagel, in angemessenen Parzellen abgetheilt,
b) die Rohr-Kampe in der Weichsel bei Grenzdorf.

Dieser Termin wird von des Vormittags um 9 Uhr ab, in der Königl. Weide-Verwalter-Wohnung auf dem Administrations-Stücke Wolfszagel abgehalten werden.

Ein Jeder, der zur Pachtung von Grundstücken fähig ist, wird zu der Licitation gelassen werden, nur müssen Personen, die nicht sonst als sicher bekannt sind, für ihr Meistgebot und für die Erfüllung aller übrigen Bedingungen gleich in dem

Licitations-Termine eine, von dem Licitations-Commissario zu bestimmende Caution bestellen. Auch müssen diejenigen Pächter, welche nicht Einsaaßen des Elbinger Gebiets sind, gleich in dem Termine einen, in diesem Kreise ansäßigen Einsaaßen als Caventen stellen, der für die, mit der Pacht verbundenen Prästationen als Selbstschuldner sich verpflichtet.

Jeder Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden.

Die Meistbietenden, welchen die Pachtung der Grundstücke zugestanden wird, dürfen nur allein die Kosten für das gesetzliche Stempel-Papier zu den Verhandlungen und zu den Extracten, welche die Stelle der Contracte vertreten, tragen, von allen übrigen Licitations- und Contracts-Kosten bleiben selbige befreit.

Danzig, den 1. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Die Lieferung der Garnison-Bedürfnisse für Danzig und Weichselmünde pro 1824, bestehend in

3944 Pfund Lichte,
1500 " raffinirtes Rüböl,
77 Stof (Quart) Hanföl,
9 Pfund Dachtgarn,
18 Ries Papiere,
19 Schock Federposen,
24 Quart Tinte und
32 Schock Roggen-Richtstroh,

soll im Wege des Mindergebots in Entreprise ausgethan werden. Hiezu steht ein Termin auf den 7. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Büreau der unterzeichneten Behörde, (Hundegasse No. 275.,) an, zu welchem Lieferungslustige hiemit eingeladen werden. Die Lieferungs-Bedingungen sind in dem erwähnten Büreau einzusehen.

Danzig, den 12. September 1823.

Königliche Garnison-Verwaltungs-Direction.

No. 4. In der Pächter Leonhard Hammschen Concurs-Sache haben wir den öffentlich meistbietenden Verkauf der, zu dieser Masse gehörigen Mobilien, als: 80,000 Stück Ziegeln, 16 Zugpferde, Wagen, Geschirr, Betten, Meubles und dergleichen verfügt. Zum Verkauf der Ziegeln ist auf

den 25. dieses Monats

an Ort und Stelle zu Schönberger Fähre und zum Verkauf der übrigen Gegenstände auf den folgenden Tag, als

den 26. dieses Monats

in der Wohnung des Einsassen Gerhard Claassen zu Schönsee Termin angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber hiemit vorgeladen werden.

Neuteich, den 12. September 1823.

Königl: Preuß: Land- und Stadt-Gericht.

No. 5. Die, aus dem Forst-Reviere Okonin verflößten, auf der Weichsel oberhalb dem Gänse-Kruge bei Danzig am Aussendeiche liegenden 449 Stück kiefern Langholz, von 45 bis 50 Fuß Länge und 15 bis 22 Zoll mittlern Durchmesser, sollen in termino

den 4. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr

an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Das Vermessungs-Register dieses Holzes kann bei dem Herrn Regierungs-Calculator Embacher und dem Herrn Holz-Capitain Sobjetski an der Weichsel eingesehen werden, welcher letztere den Kaufliebhabern auch das Holz vorzeigen wird. Stargardt, den 19. September 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schullehrer Gottfried Gehrmann vom Groß-Stobbow ist als Schullehrer und Organist in Pomerendorf bei Elbing gewählt und heute von uns bestätiget worden. Danzig, den 9 September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements

pro Mense August 1828.

No.	Namen der Städte.	Getreide. Weizen pro Scheffel rtl. sgr. pf	Roggen pro Scheffel rtl. sgr. pf	Gerste pro Scheffel rtl. sgr. pf	Hafer pro Scheffel rtl. sgr. pf	Erbsen weiße pro Scheffel rtl. sgr. pf	Erbsen graue pro Scheffel rtl. sgr. pf	Kartoffeln pro Scheffel. rtl. sgr. pf	Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd rtl. sgr. pf	Stroh pro Schock. rtl. sgr. pf
1	Danzig .	1 13 9	— 26 —	— 16 6	— 12 —	1 10 —	1 10 —	— 12 —	— 12 6	4 — —
2	Elbing .	1 12 6	— 23 —	— 21 —	— 15 —	1 7 6	1 11 —	— 12 —	— 12 —	2 — —
3	Marienburg	1 8 —	— 21 —	— 12 —	— 11 —	1 13 —	1 13 —	— 9 —	— 2 —	1 15 —
4	Stargardt	— 28 —	— 18 —	— 13 —	— 10 —	— 23 —	— 23 —	— 6 —	— 10 —	— — —

Siebenter Jahres-Bericht
der Friedens-Gesellschaft in Westpreußen.

Die Friedens-Gesellschaft feierte heute, an dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs, das siebente Jahr ihrer Wirksamkeit. Sie unterscheidete sich von einem gewöhnlichen Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Studirenden oder bloß Gymnasiasten dadurch, daß sie nur ausgezeichnete Talente unterstützt, und es können daher nur solche ihre Pfleglinge werden, die durch vorzügliche Anlagen etwas hervorstehendes zu leisten versprechen; dabei aber umfaßt sie Talente der Art, sowohl der Wissenschaft als der Kunst, und pflegt diese, auf welche Weise sie sich offenbaren und entwickeln mögen. Sie kann mithin weder den guten Willen allein, noch mittelmäßige Anlagen berücksichtigen, und hat es sich auch im Laufe des zurückgelegten Verwaltungs-Jahres zur Pflicht gemacht, bei den an sie ergangenen Gesuchen und Ansprüchen diese Bedingungen der Aufnahme strenge zu befolgen und dadurch ihre Bestimmung aufrecht zu erhalten. Der engere Ausschuß der Friedens-Gesellschaft legt heute seine Verpflichtungen nieder, mit dem Wunsche, daß der Zweck des Vereins immer richtiger aufgefaßt und allgemeiner erkannt werden möge, damit so viele Anträge, die unberücksicht bleiben müssen, von selbst wegfallen; er wünschte aber auch, daß aus allen Gegenden der Provinz edle Männer, die für das Gute erwärmt sind, zu der Beförderung und Erreichung eines so würdigen menschenfreundlichen Zwecks beitragen mögen. Jeder Beitrag wird mit Dank angenommen werden, und wenn er auch noch so geringe wäre.

Am Schlusse des vorigen Jahres betrugen die Einnahmen:

a) in Documenten	13,167	Rthlr.	15 Sgr.,
b) in baarem Gelde	1,952	"	17 "

Die Ausgaben aber:

in baarem Gelde	1,831	"	11 "

so daß als Bestand für dieses Jahr verbleiben, in Documente 13,167 Rthlr. 15 Sgr. und in baarem Gelde 121 Rthlr. 6 Sgr.

Von jenen 13,167 Rthlr. 15 Sgr. in Documenten waren 12,800 Rthlr. der Friedens-Gesellschaft durch das Cowlesche Legat zu Theil geworden, nemlich durch das ursprüngliche Vermächtniß des seeligen Cowle, die Summe vom 10,000 Rthlr.,

durch den ersten, späterhin erfolgenden Zuschuß die Summe von 2,800 Rthlr., die übrigen 367 Rthlr. 15 Sgr. waren in Pfandbriefen oder anderen sicheren Papieren vorhanden. Als zweiter Nachschuß des Cowleschen Legats sind unserer Kasse im Laufe des vorigen Jahres gezahlt worden 1,400 Rthlr. baar, so daß die ganze, unserm Vereine durch das Cowlesche Legat zu Theil gewordene Summe 14,200 Rthlr. beträgt.

Von diesem zweiten Nachschusse, von 1,400 Rthlr. baar, wurden Staats-Schuldscheine nach dem Nominal-Werthe von 1,400 Rthlr. angekauft, die übrig bleibenden 367 Rthlr. 15 Sgr. wurden zur Unterstützung unserer Stipendiaten verwendet. Eben so waren auch 300 Rthlr. in Pfandbriefen realisirt und zu den laufenden Bedürfnissen verwandt worden.

Folgende Angaben werden eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben in dem zurückgelegten Verwaltungs-Jahre gewähren:

I. Die Einnahmen waren:

1)	Bestand aus dem vorigen Jahre $18\frac{2}{12}$	121	Rthlr.	6	Sgr.,
2)	rückständige Beiträge aus früherer Zeit . . .	329	"	10	"
3)	currente Beiträge	782	"	22	"
4)	Zinsen von Kapitalien	404	"	6	"
5)	außerordentliche Beiträge	20	"	2	"
6)	durch verkaufte Pfandbriefe, Staats-Schuldscheine ꝛc. eingenommen an baarem Gelde	356	"	21	"
7)	aus dem zweiten Nachschusse des Cowleschen Legats	367	"	15	"
	zusammen	2,328	Rthlr.	13	Sgr.

II. Ausgaben:

1)	Unterstützungen an 19 Stipendiaten	2,198	Rthlr.	—	Sgr.,
2)	außerordentliche Ausgaben	87	"	8	"
	zusammen	2,285	Rthlr.	8	Sgr.

Der Ueberschuß für das kommende Jahr $18\frac{3}{13}$ beträgt also 97 Rthlr. 5 Sgr. in baarem Gelde, 12,800 Rthlr. in Documenten und 1,400 Rthlr. in Staats-Schuldscheinen. Um die Ausgaben des nächsten Jahres $18\frac{2}{14}$ zu bestreiten, darf die Gesell-

schaft auf die Zinsen dieser Kapitalien, auf die currenten Beiträge ihrer Mitglieder und auch auf den Eingang der Reste rechnen, die noch 396 Rthlr 17 Sgr. betragen. Was den gegenwärtigen Umfang der Gesellschaft anbetrifft, so hat sie im verflossenen Jahre 42 Mitglieder verloren, und mit ihnen eine Summe von 168 Rthlr an jährlichen Beiträgen.

Ueberdies hat unsere Kasse dadurch einen Verlust von 64 Rthlr. erlitten, daß mehrere Mitglieder der Friedens-Gesellschaft ihre jährlichen Beiträge herabgesetzt haben, so daß sich der ganze Verlust der Kasse auf 232 Rthlr. beläuft. Beigetreten aber sind der Gesellschaft 10 neue Mitglieder und durch dieselben fließen der Kasse jährlich zu 34 Rthlr.; außerdem hat sie durch außerordentliche Geschenke von Einzelnen eine Summe von 41 Rthlr. eingenommen, mithin durch beides 75 Rthlr. gewonnen und daher nur eine Einbusse von 157 Rthlr. erlitten. Die Zahl sämmtlicher Mitglieder der Friedens-Gesellschaft beträgt jetzt 295, da von den 337 Mitgliedern derselben im vorigen Jahre $18\frac{1}{12}$, wie schon bemerkt worden, 42 ausgeschieden sind. Auch im Laufe des verflossenen Jahres sind mehrere Gesuche um Aufnahme bei der Friedens-Gesellschaft eingegangen, von denen einige haben unberücksichtigt bleiben müssen, da die, in Vorschlag gebrachten Subjecte, den Statuten der Gesellschaft gemäß, sich nicht zu einer Unterstützung eigneten; andern dagegen ist, so weit die Kräfte unserer Kasse ausgereicht, eine Unterstützung bereitwillig zugesagt worden, da sie sich der Aufnahme würdig zeigten. Die Friedens-Gesellschaft wird es mit Dank anerkennen, wenn ihr taugliche Subjecte zur Unterstützung in Vorschlag gebracht werden; sie hat bis jetzt keinen Ueberfluß an ausgezeichneten Köpfen vorgefunden, und muß um so mehr wünschen, daß auch von dieser Seite der Zweck ihrer Stiftung befördert werden möge. Die Zahl ihrer Stipendiaten beträgt jetzt 19, die nach dem Bedürfniß derselben mit größeren oder kleineren Summen unterstützt worden sind. Von diesen lebt einer der Kunst in Rom, Carl Müller, gegenwärtig damit beschäftigt, das Altar-Gemälde zu vollenden, welches vorläufig für die neu erbaute evangelische Kirche in Neustadt bestimmt ist; Pflugk und Hasse studiren auf der Universität in Berlin Philologie; Medem, Schnell, Raths und Höpfner in Königsberg, die drei ersten Jurisprudenz, der letztere Theologie; Blech in Bonn Philologie; Deloroi, Gerlach, Gutike, Schmaake, Borzzewski, Schmidt, Böhm und Herrmann besuchen das Gymnasium im

Danzig; Neumann, der vorläufig Bedingungsweise unter die Zahl unserer Pfleglinge aufgenommen worden ist, das Gymnasium in Elbing; Mathias das Gymnasium in Conitz; Löffler das Gymnasium in Thorn, und Ilgner widmet sich den Studien der Musik in Berlin. Die Gesellschaft darf sich die Hoffnung nicht versagen, daß diese ihre gegenwärtigen Pfleglinge ihrem künftigen Berufe auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft Ehre machen werden.

Es ist hier der Ort einer irrigen Ansicht zu begegnen, die sich hin und wieder verbreitet zu haben scheint, als ob nemlich die Friedens-Gesellschaft ihre Wirksamkeit zu sehr beschränke und meistens nur für Danzig wirksam sey. Darüber, daß sie nur ausgezeichnete Talente aufmuntern und nichts mit einem Armen-Fonds gemein haben will, glaubt sie keinen Vorwurf zu verdienen, da sie alsdann in den Grenzen ihrer selbstgewählten Bestimmung bleibt, daß sie aber nicht allein oder vorzugsweise nur diejenigen jungen Männer unterstütze, die das Gymnasium in Danzig besuchen oder besucht haben, beweiset die Liste nicht bloß ihrer gegenwärtigen, sondern auch ihrer früheren Stipendiaten.

Für das nächste Verwaltungs-Jahr sind durch Mehrheit der Stimmen in der heutigen General-Versammlung folgende Personen zu Beamten der Gesellschaft für deren engern Ausschuß gewählt worden:

Zum Vorsteher: des wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn von Schön Excellenz.

Zu dessen Stellvertreter: der Regierungs-Rath und Admiralitäts-Director Herr Oelrichs.

Zum Schatzmeister: der Herr Geheime Regierungs-Rath Flottwell.

Zum Rechts-Beistande: der Herr Justiz-Commissions-Rath Trauschke.

Zu dessen Stellvertreter: der Herr Regierungs-Rath Ewald.

Zum Secretair: der Kaufmann und Stadt-Rath Herr Zernecke.

Zu dessen Stellvertreter: der Kaufmann Herr Panneberg.

Zu sachkundigen Mitgliedern des engern Ausschusses.

1) der Herr Director Grolp,
2) der Herr Doctor Güte,
3) der Herr Director Meineke,

und zu deren Stellvertretern:

der Herr Consistorial-Rath Blech,
der Herr Consistorial-Rath Gernhard,
der Herr Doctor Kniewel,
der Herr Professor Schöler.

Danzig, den 3. August 1823.

Der engere Ausschuß der Friedens-Gesellschaft.

Außerordentliche Beilage zu No. 39. des Amts-Blattes
der Königlichen Regierung zu Danzig.

Bekanntmachung.

Montag, den 6. Oktober a. c.

sollen in dem Freischulzenhofe zu Bojahn, im Auftrage der Königl. Höchstverordneten Regierung, durch unterzeichnetes Amt Drei, zum bisherigen Pfandgute Bojahn gehörig gewesenen Ackerstücke von

214 Morgen 169 □Ruthen,
230 " 19 "
225 " 61 "

welche wegen der, in jedem Abschnitte befindlichen, mehr oder weniger zu Wiesen geeigneten Brücher eine besondere Bewirthschaftung verstatten, an den Meistbietenden auf Kauf oder Erbpacht öffentlich ausgeboten werden.

Auch soll in diesem Termine nochmals der, zu Bojahn gehörige Wald zum Kauf oder Erbpacht ausgeboten werden.

Die Bedingungen und Veräußerungs-Pläne können sowohl in der Finanz-Registratur der Königl. Regierung, als bei dem unterzeichneten Amte vorgelegt werden.

Zoppot, den 15. September 823.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 41. —

Danzig, den 9ten Oktober 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Ableistung der Militairpflicht im stehenden Heere durch resp. ein- und dreijährigen Dienst als Kurschmidt betreffend.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat zur Erläuterung der Bekanntmachung vom 26. April c. im diesjährigen Amts-Blatte wegen Ableistung der Militairpflicht im stehenden Heere durch resp. ein- und dreijährigen Dienst als Kurschmidt im Einverständnisse mit den Königl. hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges unterm 5. d. M. Folgendes festgesetzt, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1) Die, zum Unterrichte als Roßärzte geeigneten jungen Leute vom Schmiede-Handwerk sollen, sobald deren Aufnahme als Militair-Eleven in die Thier-Arzenei-Schule erfolgt, auch ganz als solche behandelt und dem gemäß während des dreijährigen Lehr-Cursus unterhalten werden. Sie erhalten daher nicht nur freien Unterricht, sondern auch Wohnung, Kleidung und Kostgeld.

2) Kann das Attest, welches der junge Schmidt vorschriftsmäßig von dem Landrathe oder von der Kreis-Ersatz-Commission über die Elementar-Schul-Kennt-

nisse im Lesen, Schreiben, Rechnen erhält, nicht als Certificat angesehen werden, daß der Inhaber als Militair-Eleve angenommen worden sey, sondern das Individuum soll sich dadurch nur bei seinen künftigen Lehrern über seine Unterrichts-Fähigkeit ausweisen, indem die wirkliche Aufnahme des jungen Schmidts von der Zahl der Vacanzen bei der Thier-Arzenei-Schule abhängig bleibt.

Anlangend den Geschäftsgang zur Bewirkung der Aufnahme selbst, so ist für zweckmäßig erachtet,

daß jeder junge Mensch des Schmiede-Handwerks, der sich bei der Ersatz-Commission oder bei dem Landrathe zur Prüfung gestellet hat, angewiesen wird, das ihm über seine Qualification ertheilte Certificat mit einem kurzen Gesuch um seine Aufnahme als Eleve, woraus zugleich sein Aufenthaltsort zu entnehmen ist, unmittelbar bei dem Ersten Departement des Königl. Kriegs-Ministerii einzureichen, welches sodann die eingehenden Meldungen nach dem Datum des Einganges in einer Liste bemerken, und, da dasselbe von den, zu jedem Annahme-Termine disponiblen Vacanzen unterrichtet ist, daraus die, eintretenden Falles wirklich anzustellenden Eleven wählen und durch eine Bekanntmachung zur Thier-Arzenei-Schule beordern wird.

Hierbei ist zur Vermeidung aller unnützen Weitläuftigkeiten ein- für allemal als Grundsatz angenommen,

daß jeder, sich zu einer Elevenstelle gemeldete Schmiede-Geselle, — denn nur von solchen kann in der Regel die Rede seyn, da sie nur vom 16ten bis zum 24sten Altersjahre zu Elevenstellen zugelassen werden sollen, — welcher, wenn er zum Dienste mit den Waffen gesetzlich aufgerufen wird, sich nicht durch eine an ihn ergangene Aufforderung zu legitimiren vermag, daß er zum wirklichen Eintritt als Eleve bei der Thier-Arzenei-Schule schon berufen worden ist, von den Ersatz-Commissionen unbedenklich zur Einstellung bei den Waffen ausgewählet werden kann und dieser Aushebung ohne Widerrede folgen muß, ohne weitere Rücksicht, wie lange er schon zum möglichen Eintritt als Eleve notirt stehet.

Durch diese Maaßregeln werden nicht nur solche Subjecte selbst gegen Ungewißheit über ihre dereinstige Anstellung gesichert, sondern es auch vermieden, daß sie in Ermangelung ihrer Anstellung bei der Thier-Arzenei-Schule nicht unnöthiger Weise dem Waffen-Dienste entzogen werden.

Das Erste Departement des Königl. Krieges-Ministerii wird übrigens bei der Wahl der, aus der geführten Liste zur Eleven-Anstellung zu berufenden jungen Schmiede sich nicht an die Anciennität der Meldungen binden, sondern die Auswahl theils nach der sich durch die Certificate ergebenden vorzüglichen Qualification, theils mit Berücksichtigung des Alters, um nicht zu viel schon im Alter vorgerückte und der Ausbildung weniger fähige Eleven zu erhalten und theils mit Berücksichtigung der verschiedenen Provinzen, um wo möglich die Begünstigung der Annahme successive allgemein zu ertheilen, eintreten lassen.

In Ansehung der sich zum ein- oder dreijährigen freiwilligen Kurschmiede-Dienste meldenden und schon ausgebildeten Thier- oder Roßärzte bleibt es übrigens vor der Hand bei der jetzigen Bestimmung,

daß ihnen frei steht, das Regiment zu wählen, bei welchem sie zu dienen wünschen, und daß sie sich selbst bei demselben melden dürfen.

Danzig, den 19. September 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Einziehung der Domainen-Gefälle betreffend.

Durch die Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. d. M. ist angeordnet, daß alle Prästanda der Domainen-, Zeit- und Erbpächter und sonstigen Besitzer, deren Domanial-Abgaben nach dem Ertrage ihrer Grundstücke und Gerechtsame abgemessen sind, ferner die an Königl. Kasse zu entrichtenden Forst-Gefälle auf's pünktlichste in den bestimmten Zahlungs-Terminen eingezogen werden und daß jedes Anschwellen von Resten durchaus verhindert werden soll.

Zu dem Ende ist bestimmt, daß von jedem Rückstande die Verzugs-Zinsen mit Fünf von Hundert vom Fälligkeits-Tage der Abgabe ab, bis zum Zahlungs-Tage mit der schuldigen Abgabe selbst eingezogen werden sollen.

)(

Sämmtliche Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter, desgleichen die Königl. Forst-Rendanturen des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hiernach angewiesen, strenge auf den Eingang dieser Abgaben in den Fälligkeits-Terminen zu halten und deshalb von allen Zeit- und Erbpacht-Gefällen und sonstigen Domainen- und Forst-Revenüen, welche nicht bis zum 1. Dezember c. eingehen, in sofern nicht ausdrücklich durch das Königl. Finanz-Ministerium die zinsfreie Stundung bewilligt worden, sogleich die Verzugs-Zinsen, à 5 pro-Cent, für die Zeit vom Fälligkeits-Termine bis zum Tage der eingehenden Zahlung, die so viel wie möglich zu pressiren ist, mit einzuziehen und extraordinair zu berechnen. Dies ist auf alle schon jetzt vorhandenen Rückstände, in sofern sie nicht höhern Orts gestundet sind, auszudehnen.

Um das Einkommen dieser extraordinair zu berechnenden Verzugs-Zinsen übersehen und die Königl. Rendanturen zu controlliren, ist mit den monatlich einzureichenden Kassen-Extrakten auch eine specielle Uebersicht von den erhobenen Verzugs-Zinsen einzureichen.

Die sämmtlichen Abgabenpflichtigen sind von dieser Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii, mit Hinweisung auf diese Verfügung, durch Circulare noch besonders in Kenntniß zu setzen.

Danzig, den 25. September 1823. II. Abtheilung.

(No. 3.) Die Paß-Formulare betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht alle, mit der Paß-Polizei beauftragte Behörden in Ansehung der, in der Paß-Instruktion vom 12. July 1817 vorgeschriebenen verschiedenen Paß-Formulare mit der erforderlichen Vorsicht verfahren, so ist vom Königl. hohen Ministerio des Innern und der Polizei beschlossen worden, statt der verschiedenen Gattungen von Paß-Formularen nur ein einziges Formulare, von welchem das Schema unten abgedruckt ist, einzuführen, und sollen denn die, nach dem jedesmal vorliegenden Falle nothwendigen näheren Bestimmungen oder Veränderungen mit der Feder gemacht werden.

Der Vorrath an Päſſen nach den, in der vorgedachten Paß-Inſtruktion vorgeſchriebenen Formularen ſoll aber noch aufgebraucht werden. So bald dies geſchehen, wird der Bedarf an geſtempelten Päſſen nach dem neuen allgemeinen Formulare vom Haupt-Stempel-Magazin des Stempel-Depots zugehen.

Es ceſſirt daher dann jeder Unterſchied des Paß-Formulars, je nachdem der Paß-Empfänger paßpflichtig iſt oder nicht, und je nachdem der Paß zu Reiſen im Lande oder zum Eingange ins Land, oder zum Ausgange aus dem Lande gebraucht wird, mithin werden die Formulare der Paß-Inſtruktion II. III. und IV. und die Ein- und Ausgangs-Päſſe ſich bloß dadurch von den Päſſen zu Reiſen im Lande äußerlich und ohne Rückſicht auf den Inhalt des Paſſes ſelbſt unterſcheiden, daß die Ein- und Ausgangs-Päſſe für unſern Bezirk nur allein von uns ausgeſtellt werden, wenn gleich ihre Extradition in der Regel durch einige, unſer vorzügliches Vertrauen verdienende Polizei-Behörden und nur ſelten durch uns unmittelbar erfolgt.

Eben ſo ceſſiren für die Folge die General- oder Special-Päſſe ohne Signalement nach den Formularen der Paß-Inſtruktion sub V. und VI. und die Jahres-Päſſe zum Ein- und Ausgange nach den Formularen VII. und VIII.

Endlich ceſſiren auch denn ganz die ſogenannten Legitimations-Karten nach dem Formulare IX. der Paß-Inſtruktion und an ihrer Stelle werden gewöhnlich Päſſe ausgegeben. Dieſerhalb wird auf unſere Verfügung vom 22. Auguſt v. J., (im 37. Stücke unſeres Amts-Blattes pro 1822,) Bezug genommen.

Was die Stempelfreien Päſſe anbetrifft, ſo wird, wenn der jetzige Vorrath nach den alten Formularen verbraucht iſt, der Abdruck eines Vorraths nach dem neuen allgemeinen Formulare verfügt, und werden die Koſten des Drucks und des Papiers nach einer uns zugegangenen höhern Beſtimmung, in ſofern ſie Ein- und Ausgangs-Päſſe betreffen, von unſerer Kanzlei-Sportel-Kaſſe, welche hievon die Paß-Gebühren bezieht, in ſofern ſie aber Päſſe zu Reiſen im Lande betreffen, von den ſie verlangenden und die Revenüen davon beziehenden Paß-Behörden getragen werden müſſen.

Danzig, den 26. September 1823. I. Abtheilung.

Königlich Preußische Staaten.

No.

des Paß-Journals

Reise-Paß

gültig auf

Signalement
de Paß-Inhaber

1) Religion
2) Alter
3) Größe Fuß Zoll
4) Haare
5) Stirn
6) Augenbraunen
7) Augen
8) Nase
9) Mund
10) Bart
11) Kinn
12) Gesicht
13) Gesichtsfarbe
14) Statur
15) Besondere Kennzeichen:

Unterschrift de Paß-Inhaber

Stempel und Gebühren:
1) Stempel . . . . . Sgr.
2) Gebühren . . . . "
zusammen Sgr.

Da d
gebürtig aus
wohnhaft in
mit

um

von über

nach
reiset und durch
als unverdächtig legitimirt ist, so ist d
der gegenwärtige Paß ertheilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden
d mit angeführter Begleitung frei und ungehindert reisen und zurückreisen, auch nöthigenfalls ih Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Dieser Paß muß aber von der Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts, an welchem d Inhaber sich länger als Vier und Zwanzig Stunden aufhält, ohne Unterschied zwischen Stadt und Dorf, visirt und ihr deshalb vorgezeigt werden.

Gegeben

(No. 4.) Die Versicherungen bei in- oder ausländischen Privat-Feuer-Assecuranz-Anstalten betreffend.

Zur Verhütung der Mißbräuche, welche die Versicherung wider Feuersgefahr bei einer inländischen oder ausländischen Privat-Assecuranz-Anstalt durch übertriebene Werths-Bestimmung herbei führen kann, ist bis zum Erscheinen der, im Werke begriffenen allgemeinen gesetzlichen Verordnung durch das Königliche hohe Ministerium des Innern unterm 2. d. M. bestimmt worden, daß Jeder, welcher von einer Privat-Feuer-Assecuranz des In- und Auslandes oder von deren Bevollmächtigten künftig den Auftrag, Versicherung für dieselbe zu verhandeln, übernimmt, solches der Polizei-Behörde, unter welcher er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, sofort und innerhalb 8 Tagen, von Zeit des erhaltenen Auftrages, anzeigen und auch die übernommene Geschäftsführung, vermittelst des Amts-Blattes der betreffenden vorgesetzten Regierung, zur öffentlichen Kenntniß bringen soll.

Eben so sollen diejenigen, welche bereits gegenwärtig Geschäfte dieser Art führen, eine gleiche Anzeige, welche für den hiesigen Regierungs-Bezirk innerhalb 3 Wochen nach dem Erscheinen dieser Verfügung bestimmt wird, bewerkstelligen.

Indem wir vorstehende Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringen, setzen wir fest, daß derjenige, welcher Feuer-Assecuranz-Geschäfte schon betreibt oder sie erst übernimmt und dies während der festgesetzten Frist anzuzeigen unterläßt, in eine Strafe von Zehn Thalern verfällt.

Die Polizei- und Orts-Behörden werden aufgefordert, auf die Befolgung dieser Verfügung mit Nachdruck zu halten.

Danzig, den 28. September 1823. I. Abtheilung.

(No. 5.) Remonte-Ankauf in Neustadt betreffend.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. General-Majors und Remonte-Inspekteurs Herrn Beyer soll am 31. Oktober d. J. noch ein Markt zum Ankauf von Remonte-Pferden in Neustadt abgehalten werden. Indem wir dieß hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen und Pferdezüchtern, so wie Landwirthen überlassen, sich mit guten tüchtigen Pferden zahlreich am gedachten Tage in Neustadt einzufinden, bemer-

ken wir, daß die Bestimmungen bei diesem Ankauf ganz dieselben sind, welche bei Bekanntmachung der früheren Märkte vom 15. May d. J., (Amts-Blatt No. 21. pag. 330,) festgesetzt waren, auf welche die Verkäufer hiedurch besonders aufmerksam gemacht werden, damit sie nicht andere, als zur Remonte taugliche Pferde zum Verkauf stellen, indem sie sonst damit zurückgewiesen werden müssen.

Danzig, den 7. Oktober 1823. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, dem Königlichen Domainen-Fiscus wegen Abgaben-Reste gerichtlich adjudicirte Erbpachts-Vorwerk Mirotken, Amts Pelplin, welches nach der, im Jahre 1801 bewirkten und jetzt revidirten Vermessung = 1402 Morgen 49 Ruthen Magdeburgisch enthält, soll, zu 9 Etablissements abgetheilt, von dem 1. Juny 1824 ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Das 1ste dieser Etablissements, worauf die noch in baulicher Verfassung sich befindenden Vorwerks-Gebäude stehen, und mit welchen zugleich die, von dem Zeitpächter zurück zu lassenden lebendigen und leblosen Inventarien-Stücke mit verkauft werden sollen, wird enthalten . . . . . 414 Morgen 48 Ruthen Magdeb.,

das 2te	65	169	
das 3te	173	124	
das 4te	64	45	
das 5te	60	50	
das 6te	101	73	
das 7te	157	88	
das 8te	213	2	
das 9te	151	170	

Das Vorwerk liegt von Preuß. Stargardt 3 Meilen, von Mewe und dem schiffbaren Weichsel-Strome 2 Meilen und von Danzig 9 Meilen entfernt.

Die Lage ist frei, der Boden verschiedenartig, größtentheils lehmartig, der Acker in guter Cultur, und nicht nur zum Roggen- sondern auch zum Weizen-Erbau geeignet.

Bei der Abtheilung der Etablissements, deren Grenzen auch auf dem Felde durch Marqueur-Hügel schon bezeichnet sind, ist so weit als möglich darauf Rücksicht genommen, selbige durch gerade Linien einzuschließen und einem jeden Etablissement eine verhältnißmäßige Fläche an Acker, Wiesen und Weideland zuzutheilen, und der Ertrag und die Abgaben sind der Oertlichkeit und den Zeitumständen nach gegen die früheren Abgaben bedeutend herabgesetzt.

Außer diesen 9 Etablissements sollen auch die, dem Königlichen Fisco gleichfalls wegen Abgaben-Reste adjudicirten kleinen Grundstücke bei dem Dorfe und Vorwerke Mirotken, nemlich:

das Krug-Etablissement mit dem Krug-Gebäude und Gaststall und 3 Morgen Magdeburgisch Land, und der Berechtigung zur freien Ausnahme des Getränks zum Krug-Verlage,

ein Käthner-Etablissement auf dem ehemaligen Unterförster-Lande mit 3 Morgen Magdeburgisch,

ein Käthner-Etablissement mit 4 Morgen Magdeburgisch,

drei Käthner Etablissements, jedes mit 3 Morgen Magdeburgisch,

zwei Käthner-Etablissements, jedes mit 2 Morgen Magdeburgisch,

gleichfalls vom 1. Juny 1824 ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Zu der Licitation dieser vorher gedachten Grundstücke ist ein Termin auf

den 23. Oktober dieses Jahres

angesetzt, welcher von dem Departements-Rath in dem Vorwerks-Hause zu Mirotken von des Vormittags um 9 Uhr ab, abgehalten werden wird.

Ein Jeder, der zum Ankauf von Domainen-Grundstücken qualificirt ist, wird zu der Licitation gelassen; derselbe muß seine Zahlungsfähigkeit dem Departements-Rath in dem Termine nachweisen, und die Meistbietenden müssen auf Erfordern zur Sicherheit ihrer Gebote eine, ihnen bekannt zu machende Summe in baarem Gelde oder in Staats-Papieren bei der Pelpliner Amts-Kasse deponiren.

Die Genehmigung des hohen Finanz-Ministerii zum Zuschlage bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ein jeder Erwerbungslustige kann sich von der Oertlichkeit unterrichten. Auch können die Veräußerungs-Pläne und Bedingungen drei Wochen vor dem Licitations-Termine in der Registratur der hiesigen Königlichen Regierung, so wie in dem Amts-Hause zu Neffenczin nachgesehen werden.

Danzig, den 3. August 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. In den Dörfern Sommrau, Schöpkau und Klein-Steinersdorf, zu den Schönbergschen Lehn-Rittergütern, und in den Dörfern Groß-Herzogswalde, Stradem, Neuguth, Winkelsdorf und Karrasch, zu den Groß-Herzogswaldschen, zu Magdeburgischen Rechten verliehenen Lehn-Gütern finden Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Separationen und Ablösungen statt. Dieses wird hiemit bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, binnen 6 Wochen und spätestens in dem, am Vierten Dezember d. J. um 9 Uhr Vormittags in Marienwerder in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Commissarius vor dem Graudenzer Thore No. 138. anstehenden Termine sich zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans und beziehungsweise bei Vorlegung der bereits aufgenommenen Rezesse zugezogen seyn wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden. Welche von den sich meldenden Theilnehmern zu den künftigen Terminen zugezogen werden sollen, schreibt der §. 14. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 vor, wobei zugleich auf den §. 11. und 12. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung von demselben Tage Bezug genommen wird.

Marienwerder in Westpreußen, den 23. September 1823.

Der Ober-Commissarius, Oeconomie-Commissions-Rath

Podlasly.

No. 3. Die, zum Königlichen Torfbruche in Moosbruch gehörigen sogenannten Weide-Ländereien, von etwa 24 Morgen Culmisch, desgleichen die darin befindlichen Acker-Flächen, Garten-Stücke, Gras-Plätze und ausgetorften Kaulen sollen von 1824 ab, anderweit auf drei Jahre Parzellenweise verpachtet werden.

Der Licitations-Termin dazu wird daher im Auftrage Einer Königlichen Höchstverordneten Regierung zu Danzig hiemit auf Montag, den 20. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr in der Königlichen Torf-Faktorei zu Moosbruch angesetzt, und Pachtlustige werden aufgefordert, sich alsdann daselbst zahlreich einzufinden.

Die Pacht-Bedingungen können vorher sowohl hier auf der Königl. Intendantur, als in der Torf-Faktorei zu Moosbruch eingesehen werden, und kann der Meistbietende gleich im Termine des Zuschlages bis auf höhere Approbation gewärtig seyn. Intendantur Elbing, den 27. September 1823.

No. 4. Die Verpachtung der Bernsteingräberei in dem Forst-Reviere Wilhelmswalde, welche mit Ende Oktober aufhört, soll vom 1. November d. J. ab, auf anderweite 3 oder 6 Monate ausgeboten werden.

Zu diesem Behuf steht ein Licitations-Termin auf den 23. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr im Forsthause zu Wilhelmswalde an, und haben sich alsdann Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit nachweisen können, bei dem Unterzeichneten zu melden. Stargardt, den 30. September 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

Personal-Chronik.

Vermöge des Königlichen Patronat- und Ernennungs-Rechtes haben wir den Herrn Schwenzfeuer, bisherigen Kaplan zu Elbing, zu der erledigten katholischen Pfarrstelle in Marienau ernannt.

Danzig, den 26. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Stadt-Chirurgus Schniggenberg zu Tolkemit ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst von den Stadtverordneten auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden. Danzig, den 29. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 42. —

Danzig, den 16ten Oktober 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Revision und Berichtigung der Rechnungen bis incl. 1821 betreffend.

Des Königs Majestät haben zu beschließen geruhet, daß die Revision und Berichtigung aller Geld- und Naturalien-Rechnungen mit unbedeutenden Ausnahmen bis 1821 incl. den Königlichen Regierungen zustehen, und diese auch die noch unberichtigten Rechnungen, wenn solche in Folge der Notaten-Beantwortungen berichtigt worden, dechargiren sollen.

Sämmtliche Rechnungslegende Behörden oder einzelne Individuen werden daher aufgefordert, die denselben zugehenden Verhandlungen über noch nicht berichtigte Rechnungen auf's sorgfältigste zu behandeln und die Beantwortungen über Rechnungen bis incl. 1821 jedesmal in einer jetzt abweichenden Form, und zwar:

a) Notata,
b) Beantwortung des Rendanten,
c) Decision der Königlichen Regierung,
d) weitere Verhandlung,

prompt einzureichen.

Da die Beantwortungen der Rechnungen des gedachten Zeitraumes ferner nicht mehr an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer gelangen, so ist deren Einsendung von jetzt ab, auch nur in simplo erforderlich.

Danzig, den 2. Oktober 1823. I. und II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Auflösung der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse in Danzig betreffend.

Mit dem 18. d. M. wird die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse aufgelöset.

Von den, von derselben bisher verwalteten Fonds gehen folgende, als:

1) der Provinzial-Servis-Fonds,
2) der Officier-Servis-Zuschuß-Fonds,
3) der Feuer-Societäts-Fonds,
4) der Landarmen-Fonds,
5) der Provinzial-, Geistliche und Schulen-Fonds, mit Einschluß des Kirchen-Bau-Fonds,
6) die Kirchen- und Kloster-Massen,
7) der Contributions-Remissions-Fonds pro 1821,
8) der Amts-Blatts-Fonds,
9) der Dom-Capitular-Fonds und
10) das Cautions-Depositorium

zur Regierungs-Haupt-Kasse über.

Die Verwaltung der Collecten-Gelder und der Civil-Wittwen-Pensions-Beiträge ist dem bisherigen Kassen-Controlleur Kinder, und die Verwaltung des v. Conradischen Instituts-Fonds und des damit in Verbindung stehenden Jenkauschen Seminarien-Fonds dem Haupt-Kassen-Buchhalter Martini unter eigener Verantwortung übertragen worden.

Da vom 12. d. M. ab, bis zum Kassen-Revisions-Tage die Haupt-Kassen geschlossen sind, so wird angenommen, daß in dieser Zeit kein Geldverkehr mit der Haupt-Instituten- und Communal-Kasse mehr stattfinden wird, und die Behörden

unſeres Departements werden daher angewieſen, von jetzt ab ſchon ihren Schriftwechſel mit den bezeichneten Verwaltungen zu führen.

Danzig, den 7. Oktober 1823.

Königlich Preußiſche Regierung.

(No. 3.) Die Verſicherung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude in der Feuer-Societät betreffend.

Vielfache Beſchwerden, die darüber entſtanden ſind, daß die Kirchen-Kaſſen, deren höchſt geringe Einnahmen oft zur Beſtreitung der dringendſten Ausgaben kaum zureichen, noch die mit jedem Jahre ſich vermehrenden Feuer-Societäts-Beiträge für die Kirchen- und Pfarr-Gebäude übernehmen ſollen, veranlaſſen uns zu der Bekanntmachung, daß eine gänzliche Ausſcheidung der genannten Gebäude aus der Feuer-Societät, worauf in mehreren Fällen angetragen worden, nach deren Reglement ganz unzuläßig iſt, wir jedoch die Ermäßigung der Verſicherungs-Summe auf den Werth der verbrennlichen Theile der Kirchen- und Pfarr-Gebäude, nach vorhergegangener beſonderer Abſchätzung, genehmigen und darüber die Anträge der Kirchen-Patrone und Kirchen-Collegia erwarten werden. Bei Unzulänglichkeit des Kirchen-Vermögens ſind übrigens dieſe Gelder, wie die Baukoſten nach der Uſance jedes Orts oder nach den Geſetzen aufzubringen. Danzig, den 7. Oktober 1823. I. Abtheilung.

(No 4.) Die allgemeine Kirchen-Collecte zum Beſten der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Kaſſe betreffend.

Mit Bezug auf den §. 8., 2.b. des, in No. 35. des vorjährigen Amts-Blattes bekannt gemachten Reglements der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die, zum Beſten dieſer Anſtalt Allerhöchſt genehmigte Kirchen-Collecte am diesjährigen Feiertage zum Gedächtniß der Verſtorbenen, Sonntags, den 23. November c. in allen, ſowohl katholiſchen als evangeliſchen Kirchen und menonitiſchen Bethäuſern ſtatt haben wird.

Sämmtliche Pfarrer beider Bekenntniſſe und deren Stellvertreter werden demnach aufgefordert, dieſes ihren Gemeinden Sonntags vorher mit zweckmäßigen Erinnerungen über die Wohlthätigkeit der Anſtalt von der Kanzel bekannt zu machen

und die gesammelten Beiträge an die vorgesetzten Decane und Superintendenten abzuführen, welche dieselben hierauf an den Landrath ihres Kreises einsenden werden.

Danzig, den 10. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung.

(No. 5.) Die Mahl- und Schlacht-Steuer und deren Communal-Zuschlag betreffend.

Die eingeführte Silbergroschen-Rechnung hat Veranlassung gegeben, die Erhebungs-Rolle für die Mahl-, Schlacht- und Eingangs-Steuer von Mahl-, Back- und Fleischwerk sowohl über die Haupt-Steuer, als den Communal-Zusatz umzurechnen.

Für den Communal-Zusatz haben die bisher angewandten Sätze nicht überall beibehalten werden können, und für den hiesigen Ort hat statt des Satzes von $33\frac{1}{3}$ pCt. ein Zuschlag von 35 pCt. gemacht werden müssen, weil dieser nach der Silbergroschen-Rechnung sich dem zeitherigen zunächst am zahlbarsten darstellt.

Zur Vermeidung von Bruchpfennigen sind diejenigen über einen halben Pfennig für voll angenommen, diejenigen unter und bis zu einem halben Pfennig einschließlich sind außer Berechnung gelassen worden.

Nach diesen Grundsätzen, welche die höheren Verfügungen der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen festgestellt haben, haben wir, und zur Erleichterung der Hebungen, eine Erhebungs-Rolle entwerfen lassen, die an Stelle des, unterm 23. Dezember 1820 verabfaßten, im Amts-Blatte No. 52. pro 1820, pag 625 seq. bekannt gemachten Tarifs von jetzt an in Anwendung kommen soll, und bringen wir diese Erhebungs-Rolle hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, indem wir sie dieser Bekanntmachung als Beilage anfügen.

Danzig, den 10. Oktober 1823. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Es sind in der Nacht vom 23. zum 24. v. M. aus der katholischen Pfarrkirche zu Mattern durch gewaltsamen Einbruch nachstehende Gegenstände geraubt worden:

1) Ein plattirter, inwendig vergoldeter Communion-Kelch, mit einer dabei angemachten vergoldeten Patine,

2) von dem Tabernakel eine weiß seidene, mit silbernen Tressen verzierte Gardine,

3) von demselben Tabernakel eine Verzierung, die sich oben befand, bestehend aus einer messingnen Kugel und einem kleinen messingnen Kreuze,

4) drei Pfund Wachs.

Wir bringen solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Ersuchen und Auffordern an Jedermann, zur Entdeckung der Frevler nach Kräften zu wirken, etwanige Spuren derselben zu verfolgen, und wenn die bezeichneten Gegenstände zum Verkauf oder sonst sich zeigen sollten, dieselben nebst dem Verkäufer oder Inhaber anzuhalten und davon ungesäumt der Orts-Polizei-Behörde, desgleichen dem betreffenden Kirchen-Collegio die nöthige Anzeige zu machen.

Danzig, den 6. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Die katholische Kirche in Gorrenczyn ist in der Nacht vom 28. zum 29. v. M. gewaltsamer Weise erbrochen, und sind daraus, nächst Drei Thalern baar Geld aus dem aufgebrochenen Kirchen-Kasten folgende Kirchen-Geräthe gestohlen worden:

1) Der Oblaten-Kelch von Messing, von außen versilbert, von innen vergoldet, mit einem kleinen, stark vergoldeten Kreuze auf dem Deckel, etwa 20 Rthlr. an Werth,

2) ein kleiner metallner Kessel zum Reinigen der Hände für den Meßhaltenden Geistlichen bei Austheilung des heiligen Abendmahls,

3) eine kleine zinnerne Ampulle.

Wir ersuchen Alle und Jeden, zur Ermittelung der Thäter und der gestohlenen Sachen nach Kräften beizutragen, etwanige Spuren oder Entdeckungen ungesäume

der betreffenden Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen, und im Falle von obigen Stücken zum Verkauf angeboten werden oder sonst zum Vorschein kommen sollten, selbige anzuhalten und eben so abzuliefern.

Danzig, den 9. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 3. Der, unten näher bezeichnete, im Subkauschen Amtsdorfe Baldau wegen mangelnder Legitimation angehaltene Polnische Flößerknecht Johann Skowronowski ist, nach vorheriger Warnung vor der Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten, unter Bekanntmachung der diesfälligen gesetzlichen Strafe, auf den Transport gegeben und seiner Heimath zugewiesen worden.

Danzig, den 2. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Skowronowski. Vorname, Johann. Geburtsort, Polen. Religion, katholisch. Alter, 40 Jahre. Größe, 5 Fuß. Haare, schwarz. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, schwarz. Augen, blau. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, schwarz. Zähne, vollzählig. Kinn, rund. Gesichtsbildung, gewöhnlich. Gesichtsfarbe, braun. Gestalt untersetzt. Sprache, Polnisch. — Besondere Kennzeichen: hat am linken Arm einige Narben.

Bekleidung: Ein alter zerrissener, grau tuchener Ueberrock; grau leinene Beinkleider, weiß leinenes Hemde, lederne Halbstiefeln.

No. 4. Der, mit einem Passe d. d. Warschau, den 6. März d. J. ins Land gekommene jüdische Schneider Eisek Marcus Mahler aus Polen ist, da er sich eine lange Zeit umhergetrieben und weder bestimmte Geschäfte noch Mittel zu seinem Unterhalte hat nachweisen können, mittelst beschränkten Passes über die Grenze nach seiner Heimath gewiesen, zuvor aber bei Bekanntmachung der gesetzlichen Strafe gewarnt worden, ohne Nachweis bestimmter Geschäfte in die Königlich Preußischen Staaten zurückzukehren. Danzig, den 10. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zuname, Eisek Marcus Mahler. Stand, Schneider. Wohnort, Warschau. Geburtsort, Löwenow, Regierungs-Departements Lublin. Religion, mosaisch. Alter, 60 Jahre. Größe, 5 Fuß. Haare, grau. Stirn, frei. Augenbraunen, grau. Augen, braun. Nase und Mund, breit. Zähne, mangelhaft. Bart, grau. Kinn, rund und lang bewachsen. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, klein.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. In Folge des Publikandums Eines Königlich hohen Ministeriums des Handels vom 14. Oktober 1815 zeigen Endesunterzeichnete hiemit ergebenst an, daß sie durch ein Patent vom 8. August 1823 auf Sechs nach einander folgende Jahre für den Umfang der ganzen Preußischen Monarchie das ausschließliche Recht zur Anfertigung und Benutzung einer Scheer-Maschine besonderer Art erlangt haben, welche sich auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung in den schneidenden Werkzeugen und die Vorrichtung, vermittelst welcher das Tuch in einem Kreisbogen bewegt wird, gründet.

Die Beschreibung der Maschine nebst den, dieselbe näher erleuchtenden und ihre Benutzung anschaulich machenden Zeichnungen befindet sich bei den Akten des Handels-Ministeriums und kann auch bei den Unterzeichneten eingesehen werden.

Aachen, den 20. September 1823.

J. Römer & Comp.

No. 2. Die, zum Königlichen Torfbruche in Moosbruch gehörigen sogenannten Weide-Ländereien, von etwa 24 Morgen Culmisch, desgleichen die darin befindlichen Acker-Flächen, Garten-Stücke, Gras-Plätze und ausgetorften Kaulen sollen von 1824 ab, anderweit auf drei Jahre Parzellenweise verpachtet werden.

Der Licitations-Termin dazu wird daher im Auftrage Einer Königlichen Höchstverordneten Regierung zu Danzig hiemit auf Montag, den 20. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr in der Königlichen Torf-Faktorei zu Moosbruch angesetzt, und Pachtlustige werden aufgefordert, sich alsdann daselbst zahlreich einzufinden.

Die Pacht-Bedingungen können vorher sowohl hier auf der Königl. Intendantur, als in der Torf-Faktorei zu Moosbruch eingesehen werden, und kann der Meistbietende gleich im Termine des Zuschlages bis auf höhere Approbation gewärtig seyn. Intendantur Elbing, den 27. September 1823.

Personal-Chronik.

Der zeitige Steuer-Einnehmer Münde in Putzig ist zum Assistenten des Haupt-Steuer-Amts Elbing und der vormalige freiwillige Jäger, Lieutenant Klose zum Steuer-Einnehmer in Putzig, beide vom 1. November d. J. ab, ernannt worden.

Danzig, den 6. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der Jäger Wilhelm Otto Steinkopf ist provisorisch zum Unterförster des Belaufs Staniszewo, Reviers Mirchau, Forst-Inspektion Neustadt, ernannt.

Danzig, den 6. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Berichtigung.

In No. 41. des Amts-Blattes, pag. 595, Zeile 4 von oben lies: den Stempel-Depots statt: des Stempel-Depots.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 43. —

Danzig, den 23sten Oktober 1823.

Bekanntmachung.

Die halbjährigen Zinsen der Kurmärkschen Obligationen für die Zeit vom 1. May bis 1. November d. J. werden gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons No. II., Series I bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Tauben-Straße No. 30. vom 1. November bis zum 15. Dezember c. täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr nach folgender Ordnung ausgezahlt, nemlich in den Tagen

1) vom 1. bis 10. November auf die Obligationen Litt. W. X. Y. Z. und A. A.,
2) vom 11. bis 17. November " " " " S. T. U. V.,
3) vom 18. bis 24. November " " " " O. P. Q. R.,
4) vom 25. bis 30. November " " " " K. L. M. N.,
5) vom 1. bis 7. Dezember " " " " F. G. H. I.,
6) vom 8. bis 14. Dezember auf alle, über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B. und B. b., desgleichen auf die Obligationen Litt. . . . . A. C. D. E.

In eben dieser Zeit können auch die, in den früheren Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinsen für die Zeit vom 1. May 1818 bis 1. May d. J. in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, classificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit und

II. nach den Münzsorten,

1) abgesondert für Gold und

2) abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Agio auch diesmal mit 4 Silbergroschen pro Thaler, in soweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in sofern es die Concurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein, die Geschäfte störender Andrang entsteht. Wer bis zum 14. Dezember die vorbezeichneten Zinsen nicht erhebt, muß mit seiner Befriedigung bis zum nächsten Zins-Zahlungs-Termine warten.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei überkommenden Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dieß muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 7. Oktober 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirte der Kurmark.

von Bredow. von Köpcken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen Errichtung eines Denkmals für August Herrmann Franke, Stifter des Waisenhauses in Halle.

Auf Veranlassung des Königl. hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin bringen wir nachstehende Aufforderung an alle Verehrer August Herrmann Frankens, Stifters des Waisenhauses zu Halle,

„Aufforderung
an alle Verehrer
August Herrmann Frankens,
Stifters des Waisenhauses und Königl. Pädagogiums zu Halle,
zu freiwilligen Beiträgen zu einem, demselben zu errichtenden Denkmale.

Es sind beinahe hundert und dreißig Jahre verflossen, seit der Mann, den ganz Deutschland mit Achtung nennt, den Grundstein zu jenem Waisenhause legte, von welchem zugleich eine ganze Reihe anderer, höchst wohlthätiger Anstalten, sowohl in als außer Halle, ausgegangen ist.

Die Zahl derer, welche in den von ihm gegründeten Stiftungen und Schulen für alle Stände, Unterhalt, Unterricht und Bildung für jede Art des Berufes erhalten haben und noch täglich erhalten, ist kaum zu berechnen. In allen Theilen des deutschen Vaterlandes und selbst im Auslande sind sie zerstreut. Hier und dort hat Frankens Beispiel, Geist und Wort den segensreichsten Einfluß durch Erweckung der Nacheiferung gehabt und ähnliche Wohlthätigkeits-Anstalten begründet, und je weiter sein eigenes Leben in die Vergangenheit zurücktritt, desto allgemeiner wird sein Verdienst von der Nachwelt anerkannt und sein Name unter den großen Wohlthätern seines Zeitalters genannt.

Um so mehr darf man auf eine allgemeine Theilnahme rechnen, wenn ich hiedurch Namens meiner Mitbürger bekannt mache, daß es der Wunsch der Einwohner der Stadt, welche der Mittelpunkt seiner Wirksamkeit war, geworden ist, dem Manne, der ihr und dem Vaterlande so große Denkmale der Menschenliebe und des Gottvertrauens hinterlassen hat, und deren Dauer durch den Schutz und Beistand unseres theuern Monarchen gesichert ward, auch wie-

derum ein Denkmal der Dankbarkeit in dem Bezirke seiner Stiftungen zu errichten und wo möglich durch ein treues und der Zeit trotzendes Standbild Kinder und Kindeskinder auch an seine äußerliche Persönlichkeit zu erinnern.

Sobald dieser Wunsch laut ward, erklärte sich eine bedeutende Anzahl patriotischer Mitbürger zu größeren und kleineren Beiträgen bereit. Auch machte man es sich zur Pflicht, Sr. Königl. Majestät den Plan vorzulegen, und unverzüglich erfolgte die Allerhöchste Genehmigung, so wie die Erlaubniß, durch die Königl. Regierungen und Consistorien der Monarchie Frankens Verehrer zu Beiträgen aufzufordern, wovon auch bereits der Unterzeichnete durch das Hohe Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten benachrichtigt ist.

Es ergeht daher nun um so vertrauensvoller dieser Aufruf, mit der Bitte, daß Jeder, welcher die Wünsche unserer Stadt theilt, dem Vater und Wohlthäter so vieler Tausende ein, der Größe seines Verdienstes angemessenes Denkmal zu errichten, sowohl selbst, als durch Beförderung der Sache in seinem Kreise durch Geld-Beiträge, — von denen auch der kleinste dankbar angenommen werden wird, — dafür thätig seyn wolle.

Man bittet die Beiträge zu diesem Denkmale an die hiesige Kämmerei-Kasse, unter der Addresse des Herrn Kämmerers und Stadtraths Wucherer, übersenden zu wollen, und wird über jede Zusendung von dem Königl. Landrathe des Stadtkreises Halle, dem vorgenannten Herrn Stadtrath Wucherer und von dem Unterzeichneten, als welche gemeinschaftlich die einstweilige Verwaltung der eingehenden Gelder übernommen haben, quittirt werden. Je früher sie eingehen, desto willkommener und eher wird zu übersehen seyn, in welchem Maaße der Erwartung des Publikums genügt und was dem geschicktesten Künstler übertragen werden könne. Sobald alsdann die Art und Ausführung die Genehmigung Sr. Königl. Majestät erhalten haben wird, soll unverzüglich Hand an das Werk gelegt und das Weitere davon bekannt gemacht werden.

Halle an der Saale, den 20. August 1823.

Der Bürgermeister
Dr. Mellin.“

zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Wunsche, daß die, bei dieser Aufforderung zum Grunde liegende gute Absicht auch in unserm Bezirke durch recht viele Beiträge unterstützt werden möge. Wir sind bereit, die, zu diesem Zwecke bestimmten Beiträge anzunehmen und an den Stadtrath Wucherer in Halle abzuführen. Die Beiträge wird für uns der Hofrath Schlotte hieselbst annehmen, an den sie daher einzusenden sind. Danzig, den 7. Oktober 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen der Pferderäude zu Raikau im Stargardter Kreise.

Mit Bezug auf unser vorjähriges Amts-Blatt, (Seite 568.,) wird hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Pferderäude in dem benannten Dorfe aufgehört und die Sperre desselben aufgehoben ist. Zur Warnung zeigen wir zugleich an, daß den Einsaaßen des Dorfes die Tragung sämmtlicher Kosten wegen der, bei dieser Krankheit bewiesenen groben und unverantwortlichen Nachläßigkeit als Strafe auferlegt ist. Danzig, den 8. Oktober 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Den Verkehr mit Salz betreffend.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß über das bestehende Verbot der Ein- und Durchfuhr des Salzes, des Koch-, See- oder Meer- und des Steinsalzes nicht überall mit der erforderlichen Sorgfalt gewacht worden, und daß namentlich das, der Gattung des Kochsalzes angehörige See- oder Meersalz und Krystall-Steinsalz von den Droguisten als chemische Fabrikate, letzteres unter den Namen: Sal gemmae, eingeführt und von den Grenz-Zoll-Aemtern eingelassen wird.

Wir sind daher und durch das Königliche Finanz-Ministerial-Rescript vom 14. September d. J. insbesondere veranlaßt, jenes Verbot in Bezug auf §. 4. des Gesetzes über Zoll- und Verbrauchs-Steuer vom 26. May 1818 und §. 111. der Zoll-Ordnung von demselben Tage, auch des Gesetzes vom 17. Januar 1820, pag. 27 der Gesetzsammlung, wodurch die Strafe auf die verbotswidrige Ein- oder Duchfuhre des Salzes in Confiscation und doppelter Werths-Erlegung, und wenn der Werth 10 Rthlr. nicht erreicht, dieser Summe gleich festgesetzt ist, in Erinnerung zu bringen, und fügen diesem bei, daß das Bedürfniß an See- und Steinsalz aus dem

Salz-Faktoreien der Provinz befriedigt werden wird, und kann das Publikum sich über die deshaldigen Niederlagen bei den Haupt-Aemtern und Unter-Steuer-Aemtern unsers Regierungs-Departements unterrichten lassen.

Danzig, den 10. Oktober 1823. II. Abtheilung.

(No. 4.) Anzeige von einer herauszugebenden Gedichten-Sammlung zu wohlthätigen Zwecken.

Der Herr Regierungs-Vice-Präsident v. R.hr zu Stettin beabsichtigt nach der unten abgedruckten Bekanntmachung, abermals eine Sammlung von Gedichten herauszugeben, und hat den Ertrag dafür, wie früher, zum Besten der, in den Kriegen 1813—1815 verstümmelten Vaterlands-Vertheidiger nicht allein im Allgemeinen bestimmt, sondern sich auch darüber erklärt, daß die, zu diesem Zwecke im hiesigen Departement aufkommenden Gelder für die gedachten Invaliden im hiesigen Departement bestimmt seyn sollen.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Beamten und Magistrats-Dirigenten auf, Subscriptionen auf jene Sammlung von Gedichten anzunehmen und das Subscriptions-Verzeichniß dem Herrn Regierungs-Rath v. Mellenthien hieselbst einzureichen. Danzig, den 11. Oktober 1823. I. Abtheilung.

„Ankündigung.

Je weiter sich die denkwürdigste Zeit in der Geschichte unsers Vaterlandes, wo alle Kräfte gemeinschaftlich zu einem Zwecke wirkten, von uns entfernt, desto schwächer wird, so lehrt es die Erfahrung mit wenig Ausnahmen, die Theilnahme an dem Schicksale derer, welche in jener Zeit ihre besten Kräfte und ihre Gesundheit, oder das Glück ihrer Familien für die Befreiung des Vaterlandes zum Opfer brachten.

Schon damals ward es von vielen wohlgesinnten Männern anerkannt, daß weder die Staats-, noch die Communal-Kassen, noch weniger einzelne Familien im Stande seyn würden, den Unterstützungs-Ansprüchen der, durch den Krieg verkrüppelten Vaterlands-Vertheidiger und der verwaiseten Familien der gefallenen Kämpfer auf eine angemessene Art zu genügen, und eben darum haben sich mehrere, der Wohlthätigkeit gewidmete Vereine gebildet, um durch frei-

willige Beiträge die Hülfsmittel zu vermehren und deren Verwendung zweckmäßig zu leiten.

Als Mitglied solcher Vereine habe ich jedoch jene Erfahrung in den letzten Jahren bestätigt gefunden, und wenn gleich viel, sehr viel auf diesem Wege gethan worden, so tritt doch gegenwärtig oft die niederschlagende Verlegenheit ein, einen Theil der bewilligten Unterstützungen aus Mangel an Mitteln versagen zu müssen.

Ermuntert durch den überaus glücklichen Erfolg, welchen die Herausgabe einer Gedichte-Sammlung in den Jahren 1815 — 16 hatte, deren Ertrag lediglich zu diesem wohlthätigen Zwecke bestimmt war und redlich dazu verwendet worden ist, wage ich es in Hinsicht auf die geschilderte Verlegenheit dem, zum Wohlthun geneigten Publiko eine zweite Sammlung der, von mir seit jener Zeit verfaßten Gedichte nach einer sorgfältigen Auswahl ganz ergebenst anzubieten.

War der dichterische Werth der ersten Gabe nur gering, so wird wenigstens der gute Zweck ihn erhöht haben, und ich darf mir schmeicheln, daß die Gemüther, welche der lyrischen Poesie zugewandt sind, bei der Lesung meiner späteren Versuche in diesem Fache einige Befriedigung finden werden.

So wende ich mich denn mit Vertrauen an diejenigen, welche schon damals mein Unternehmen unterstützten, und hoffe vorzüglich in dem lieben Pommerlande Theilnahme zu finden, in welchem ich seit 14 Jahren durch treue Erfüllung meiner Berufspflichten nützlich zu werden bemüht war.

Ich wähle diesmal den Weg der Unterzeichnung und gleichzeitig der Vorausbezahlung, weil ich die Erfahrung gemacht habe, daß spätere Geld-Einziehung schwierig und weitläuftig geworden, wozu es mir an Zeit gebricht.

Das Exemplar, auf gutem Schreib-Papier gedruckt, kostet 1 Rthlr. 10 Sgr., welcher Preis von denen, die den Zweck im Auge haben, nicht zu hoch gefunden werden dürfte. Sobald die, bis Ende d. J. offen stehende Unterzeichnung geschlossen worden und der Bedarf zu übersehen ist, wird mit dem Druck angefangen, und soll die Absendung an die gefälligen Sammler so schnell als möglich erfolgen.

Die Listen der Theilnehmer und die eingezahlten Gelder erbitte ich mir unter der Rubrik: „Invaliden-Unterstützungs-Sache.“

Stettin, den 3. August 1823.

v. Rohr,
Königl. Regierungs-Vice-Präsident.“

No.	Namen und Stand der Theilnehmer.	Zahl der Exemplare.	Geld-Betrag. Rthlr. sgr. pf.	Zahlungs-Vermerk.

(No. 5.) Zueignung von Druckschriften betreffend.

Nach einem, von der hohen Bundes-Versammlung zu Frankfurt a. M. am 3. July d. J. gefaßten Beschlusse wird künftig von derselben keine Zueignung von Druckschriften angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist.

Es werden demnach diejenigen Verfasser und Verleger unsers Ressorts, welche Druckschriften der hohen Bundes-Versammlung zuzueignen gedenken, hiedurch aufgefordert, solche zuvörderst bei den betreffenden Königlichen Ministerien zu Berlin einzureichen, worauf sodann nach Befinden der Umstände das weiter Erforderliche höhern Orts durch die Königliche Landes-Gesandtschaft veranlaßt werden wird.

Danzig, den 13. Oktober 1823. I. Abtheilung.

(No 6.) Den Bedarf an Amts-Blättern für 1824 betreffend.

Um den Bedarf an Amts-Blättern für 1824 berechnen und festsetzen zu können, werden die, mit der Vertheilung des Amts-Blattes beauftragten Behörden hiedurch aufgefordert, die specielle Nachweisung ihres Bedarfs unfehlbar bis zum 1. Dezember d. J. einzureichen und derselben eine Balance gegen den Bedarf pro 1823, mit

Angabe der Gründe des Minderbedarfs, anzuhängen. Die Behörde, welche die Nachweisung in termino gar nicht, oder nicht mit der gehörigen Balance versehen einreicht, verfällt in Einen Thaler Strafe.

Danzig, den 15. Oktober 1823. I. Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. General-Commission ꝛc. ꝛc. für Westpreußen.

Wir haben bereits unterm 15 Oktober 1817 bekannt gemacht, daß die Oeconomie-Commissarien, Conducteure, Gehülfen und Protokollführer, welche mit Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von uns beauftragt sind, die ihnen für ihre Arbeiten zustehenden Diäten und gehabten Auslagen, nach vorhergegangener Prüfung der deshalb einzureichenden Liquidationen, aus der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, jetzt aus der General-Commissariats-Kasse erhalten, und sie daher nicht berechtigt sind, von den Interessenten irgend eine Zahlung zu verlangen.

Wir finden uns veranlaßt, dieß von Neuem in Erinnerung zu bringen und die Bemerkung hinzuzufügen, daß dieß auch von denjenigen Arbeitern zu verstehen ist, die von uns in Separations- und Dienstablösungs-Angelegenheiten beschäftigt werden.

Sollte dieser Bekanntmachung zuwider, dennoch Jemand Vorschüsse leisten, so können letztere nicht zur Verrechnung angenommen, sondern derjenige, welcher den Vorschuß gemacht, nur an den Empfänger verwiesen werden.

Marienwerder, den 7. Oktober 1823.

Königliche General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Durch gewaltsamen Einbruch sind in der Nacht vom 2. zum 3. d. M. aus der katholischen Pfarrkirche zu Neuteich nachstehende Gegenstände diebischer Weise entwendet worden:

1) Aus dem Ciborium des Hochaltars ein großer silberner, von innen und außen vergoldeter Communicanten-Kelch nebst einer großen silbernen, von innen vergoldeten Patine,

2) von einem, der Brüderschaft zugehörigen tragbaren Marienbilde eine, aus gediegenem Silber mit eingearbeiteten Blumen verzierte angefertigte Bekleidung, ungefähr 2 Fuß hoch und 1½ Fuß breit,

3) eine silberne Krone, ungefähr 3 Zoll hoch, oben mit einem Kreuze,

4) von dem, an diesem Bilde befindlichen Jesus-Kinde ebenfalls eine silberne Krone, ungefähr 1½ Zoll hoch, oben mit einem Kreuze,

5) vier silberne Schilder von ovaler Gestalt, ungefähr 3 Zoll hoch, mit kleinen Oeffnungen zum Durchziehen eines Bandes beim Aufhängen derselben versehen,

6) zwei silberne Schilder, in Gestalt eines Herzens, ungefähr von der Höhe der vorigen,

7) sieben Stück silberne Sterne, welche zum Hauptschmucke des Bildes dienten, jeder Stern ungefähr von 2 Zoll im Durchmesser,

8) ein kleines silbernes Kreuz, ungefähr 2 Zoll hoch,

9) von einem andern, ebenfalls der Brüderschaft zugehörigen tragbaren Marienbilde 7 Stück silberne Schilder, von derselben Größe und Gestalt wie sub No. 6.

Wir ersuchen Jedermann, zur Ausmittelung der Thäter nach Kräften mitzuwirken, die etwanigen Spuren zu verfolgen und anzuzeigen, und im Falle von den vorbeschriebenen Gegenständen welche zum Verkauf gestellt werden oder sonst auf irgend eine Weise zum Vorschein kommen sollten, solche anzuhalten und unverzüglich der nächsten Polizei-Behörde einzuliefern, auch dem Kirchen-Collegio zu Neuteich davon Mittheilung zu machen.

Danzig, den 9. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patente soll das, dem Christoph Schwan gehörige sub Litt D. XXVII. 12. zu Harsterbusch gelegene, auf 32 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte und aus einer wüsten Baustelle und einem Gekröchsgarten von 100 □Ruthen bestehende Grundstück öffentlich versteigert werden.

Der Licitations-Termin hiezu ist auf den 3 November c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Justiz-Rath Jacobi anberaumt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch aufgefordert, alsdann allhier auf dem Stadtgerichte zu erscheinen, die Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu verlautbaren und gewärtig zu seyn, daß demjenigen, der im Termine Meistbietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinderungs-Ursachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen, auf die etwa später einkommenden Gebote aber nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe des Grundstücks kann übrigens in unserer Registratur inspicirt werden. Elbing, den 22 August 1823.

Königlich Preußisches Stadtgericht.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense September 1823.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen						Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												weiße			graue			pro Scheffel					
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig	1	10	—	—	23	—	—	16	—	—	10	9	—	28	—	—	28	—	—	9	—	—	12	6	3	15	—
2	Elbing	1	7	6	—	20	—	—	15	6	—	10	—	—	22	—	—	25	—	—	9	6	—	10	—	1	20	—
3	Marienburg	1	5	6	—	19	6	—	12	6	—	9	—	—	23	—	—	23	—	—	8	—	—	20	—	1	15	—
4	Stargardt	—	27	—	—	18	—	—	12	—	—	9	6	—	21	—	—	21	—	—	6	—	—	10	—	—	—	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 44. —

Danzig, den 30sten Oktober 1823.

Gesetz-sammlung.

Sechszehntes Stück.

No. 820. Allerhöchste Declaration vom 19. August 1823 wegen Anwendung der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818 bei der, von Gewerbetreibenden in den Grenz-Bezirken nicht nachgewiesenen Versteuerung.

„ 821. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. September 1823 wegen eines Präclusions-Termins zur Einreichung der Schuld-Atteste über Lieferungs-Forderungen aus der Französischen Militair-Verpflegungs-Periode vom 1. März $18\frac{12}{13}$.

„ 822. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Warthe, von Luisenhain nach Staroleka, erhoben werden soll. Vom 18. September 1823.

„ 823. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Skirwith-Strom bei Skirwith erhoben werden soll. Vom 18 September 1823.

„ 824. Bekanntmachung vom 26. September 1823 wegen Stempelpflichtigkeit der sogenannten Dispositions-Scheine.

No. 825. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. September 1823 wegen Anstellung zweier Departements-Aktoren und resp. eines Präclusions-Termins, rücksichtlich der Kriegsschulden-Forderungen aus der Zeit des Herzogthums Warschau an die Departements Posen und Bromberg.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben geruhet, einige Erleichterungen und Berichtigungen in den Bestimmungen der zweiten Abtheilung der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821 erläuternd zu verordnen, welche in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Gesetzes vom 26. May 1818, hiemit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1. Januar k. J. an, zu verfahren ist.

1) Von groben Böttcher-Waaren, welche bisher durch die Anmerkung 3, zum Artikel 12. ohne Unterschied der allgemeinen Eingangs-Abgabe von 15 Sgr. für den Centner unterworfen waren, sind, wenn solche nicht mehr neu, sondern schon gebraucht sind und ohne eiserne Reifen, beim Eingange künftig nur

Fünf Silbergroschen für den Centner

zu entrichten.

2) Artikel 26. b. ist statt der Worte: „ordinaires kleines halbweißes Druckpapier" zu lesen:

ungeleimtes Druckpapier zu einer Bogengröße von 270 Geviert-Zoll oder 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite,

Einen Thaler für den Centner.

Berlin, den 10. Oktober 1823.

Finanz-Ministerium.

(gez.) v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Abhaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirche zu Garlitz bei Brandenburg betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. August d. J. zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirche zu Garlitz bei Brandenburg eine

allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen geruhet. Wir fordern daher die evangelische Geistlichkeit unseres Regierungs-Bezirks hiedurch auf, erstere den 16. November c., als am 25sten Sonntage nach Trinitatis, in ihren Kirchen abhalten zu lassen, acht Tage zuvor aber die Anordnung derselben von der Kanzel bekannt zu machen; den Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemtern, wie den betreffenden Magistraten aber geben wir auf, die Haus-Collecte zu veranstalten, und weisen jene, wie diese, an, die eingegangenen Gelder nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten bis zum 23. k. M. an die hiesige Collecten-Kasse einzusenden, auch, wenn nichts eingegangen seyn sollte, der genannten Kasse gleichzeitig Anzeige davon machen. Danzig, den 14. Oktober 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) In Paß-Angelegenheiten.

Es kommen noch häufig Fälle vor, daß Personen Pässe zu unbestimmten und nicht speciell ausgedrückten Reisezwecken, z. B. um ein Unterkommen zu suchen, ertheilt und diese Pässe von deren Inhabern dazu benutzt werden, sich umherzutreiben und, da es dergleichen Personen in der Regel an den erforderlichen Subsistenzmitteln fehlt, Andern lästig zu fallen. Insbesondere scheint es zur Gewohnheit geworden zu seyn, daß jüdischen Schullehrern, Cantoren u. s. w. dergleichen Pässe gegen die Bestimmung der Verfügung vom 5. July 1821, (in No. 28. des Amts-Blattes desselben Jahres,) welche die Verhinderung des gefährlichen Umherstreifens der unbemittelten Juden bezweckt, ertheilt werden, worauf diese, angeblich ein Unterkommen suchend, das Land durchziehen, von den Juden-Gemeinen unterstützt werden müssen und dann oft nach langer Abwesenheit zurückkehren, ohne den angeblichen Zweck der Reise erreicht zu haben.

Die uns untergeordneten Behörden werden nicht allein und zur Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. wiederholentlich gewarnt, solche vorschriftswidrige Pässe zu ertheilen, sondern auch angewiesen, wenn dergleichen zum Vorschein kommen, solche den Inhabern abzunehmen und uns zur weitern Veranlassung einzureichen.

Danzig, den 16. Oktober 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen der Diäten und Fahrkosten in Impfungs-Angelegenheiten.

Sämmtliche Medizinal-Personen, die zur Liquidirung von Diäten und Fahrkosten wegen ihrer, in diesem Jahre verrichteten Impfungen berechtigt sind, fordern wir hiedurch auf, ihre desfallsige Liquidation bis zum 1. Dezember d. J unfehlbar, wenn dieses nicht schon geschehen ist, mit den nöthigen Attesten vollständig versehen, bei uns einzureichen. Diejenigen, die dieses bis zum gesetzten Termine unterlassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre später eingereichten Liquidationen nicht berücksichtiget werden. Danzig, den 18. Oktober 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen einer, im Dorfe Bobau, Intendantur-Amts Stargardt, unter dem Rindviehe ausgebrochenen Krankheit.

In dem Dorfe Bobau, Intendantur- und Landraths-Amts Stargardt, ist unter dem Rindviehe die Lungenseuche ausgebrochen. Deshalb sind in Gemäßheit des Viehsterbens-Patents vom 2. April 1803 die darin gegebene Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung dieser Krankheit in Ausführung gebracht, auch die Sperrung des genannten Dorfes für den Zutritt oder das Durchtreiben fremden Viehes, ferner für Rauchfutter und Dünger nach §. 140 bis 142. des gedachten Patents bis zur erfolgten Ausrottung dieser Krankheit sofort angeordnet worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 20. Oktober 1823. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen der, im Flatauer Kreise, Marienwerderschen Regierungs-Departements, ausgebrochenen Pocken-Krankheit unter den Schaafen.

In den vier Ortschaften Nichantz, Radawitz, Pyzewo und Zakrzewo, Flatauer Kreises, im Departement der Königl Regierung zu Marienwerder, ist unter den Schaafen die Pocken-Krankheit ausgebrochen, die jedoch gutartig ist. Dies wird dem Publiko und den angrenzenden Behörden und Ortschaften unsers Regierungs-Bezirks hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von Seiten der Königl. Regierung zu Marienwerder alle gesetzlichen Maaßregeln zur baldigen Unterdrückung dieser Pocken-Krankheit getroffen worden sind.

Danzig, den 24. Oktober 1823. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Veränderung einiger Jurisdiktions-Bezirke betreffend.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte von Westpreußen sind

1) die, bisher zum Jurisdiktions-Bezirke des Land-Gerichts Lebehnke gehörigen Ortschaften Haasenberg, Hutte, Kattun, Kegelsmühl, Kleinmühl, Krummfließ, Springberg und Groß-Wittenberg, weil sie der Stadt Deutsch-Crone näher liegen, als der Stadt Jastrow, der Jurisdiktion des Land- und Stadt-Gerichts Deutsch-Crone, und dagegen

2) die, bisher zum Land-Gerichte Schrotz gehörigen Ortschaften Briesenitz, Zippnow und Jagdhaus, weil sie der Stadt Jastrow näher als der Stadt Deusch-Crone belegen sind, der Jurisdiktion des Land- und Stadt-Gerichts zu Jastrow unterworfen worden.

Dies wird dem Publiko hiedurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 10. Oktober 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Wegen Regulirung der Communal-Kriegs-Schulden des vormaligen Bromberger Präfektur-Departements und wegen Ernennung eines Departements-Aktors.

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. genehmige Ich, daß die beiden vormaligen Präsidenten der Departemental-Räthe von Radonski und von Dzialowski als Aktoren, der erstere für das Polnische, der zweite für das Brombergsche Departement bestätigt werden, indem Ich denselben die Befugniß beilege, sich jeder für sein Departement und Namens desselben mit voller Rechtsgültigkeit über diejenigen Forderungen zu erklären, welche aus der Zeit des Herzogthums Warschau auf die, mit den Departemental-Behörden abgeschlossenen Contrakte oder auf Leistungen begründet werden, welche von den Departemental-Behörden entweder unter ausdrücklicher Zusicherung der Vergütung, oder doch unter bestimmter gesetzlicher Verpflichtung dazu gefordert worden sind. Ueber alle andere, in Hinsicht ihres Rechtstitels zweifelhaften Forderungen muß die Entschließung bis nach Organisation der Provinzial-Stände vorbehalten bleiben.

Damit aber die erstgedachten Forderungen aus Contrakten und Requisitionen bald mit Sicherheit übersehen werden mögen, bestimme Ich, daß alle, bis jetzt noch nicht von den Regierungen als völlig liquid ausdrücklich anerkannten Ansprüche dieser Art, ohne Unterschied, ob sie bereits bei irgend einer Behörde angemeldet worden sind oder nicht, bis zum 1. Januar 1824 bei der betreffenden Departements-Regierung angemeldet werden, alle nicht angemeldete aber ohne Ausnahme nach Ablauf des festgesetzten Termins erloschen seyn sollen.

Die Anmeldung kann zwar vorerst auch ohne Belege erfolgen. Die Regierungen haben aber demnächst die Interessenten zur Beibringung derselben aufzufordern und die Sache in Gemäßheit der Cabinets-Ordre vom 27. Oktober 1820 zu instruiren und zur Entscheidung zu bringen.

Berlin, den 27. September 1823.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister v. Schuckmann.

Mit Bezug auf vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. v. M. werden alle Betheiligte, welche aus den, im Königlichen Befehl bezeichneten Rechtstiteln Forderungen an den Communal-Verband des vormaligen Bromberger Präfektur-Departements oder an den sogenannten Departemental-Communal-Fonds zu machen haben, hiedurch aufgefordert, diese Ansprüche, ohne Unterschied, ob solche schon irgendwo in Anregung gebracht und Abschlags-Zahlungen darauf geleistet sind oder nicht, spätestens bis zu dem, auf den 1. Januar 1824 bestimmten Präclusions-Termine bei der unterzeichneten Regierung anzumelden. Die Anmeldung darf aber bei uns für jetzt nur in Ansehung der, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre ausdrücklich bezeichneten Gattungen von Forderungen, nemlich derjenigen erfolgen,

welche aus der Zeit des Herzogthums Warschau auf die, mit den Departemental-Behörden des vormaligen Bromberger Präfektur-Bezirks abgeschlossenen Contrakte oder auf Leistungen begründet werden, die von den Departemental-Behörden entweder unter ausdrücklicher Zusicherung der Vergütung, oder doch unter bestimmter gesetzlicher Verpflichtung dazu gefordert worden sind.

Bei der Anmeldung ist daher der hiernach vorauszusetzende Rechtstitel jeder Forderung gehörig nachzuweisen. Die, bis zum Präclusions-Termine eingehenden Anmeldungen werden sodann dem ernannten Departements-Aktor vorgelegt werden, um sich über die Anerkennung oder Zurückweisung der Ansprüche zu erklären.

Diejenigen Forderungen, welche nicht in die, von Sr. Majestät bestimmten Gattungen gehören und auf welche daher auch der festgesetzte Präclusions-Termin keine Anwendung findet, sollen einstweilen und bis die Provinzial-Stände in Wirksamkeit treten, auf sich beruhen bleiben. Hierher gehören alle diejenigen Ansprüche, welche für Natural-Einquartirung, für Wiesen-Aushütung, für Leistungen aller Art aus der revolutionairen Zeit vor Bildung des Herzogthums Warschau, für Leistungen diesseitiger Unterthanen an, jetzt Polnische Departements, aus Contrakten, Requisitionen und Verfügungen, welche nicht von Departemental-Behörden des vormaligen Bromberger Präfektur-Bezirks geschlossen oder ausgegangen sind u. s. w. erhoben werden oder herrühren. Alle diese Forderungen bleiben einstweilen von der Liquidation ausgeschlossen.

Bromberg, den 12. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Mittelst gewaltsamen Einbruchs sind in der Nacht vom 14. zum 15. d. M. aus der Römisch-katholischen Kirche in Stargardt nachstehende Gegenstände entwendet worden:

1) Eine kleine silberne Monstranz,
2) von der zweiten Monstranz der Untersatz, von Metall und stark vergoldet,
3) drei metallene, stark vergoldete Kelche,
4) eine metallene Büchse zu Oblaten,
5) zwei silberne Patinen, stark vergoldet,
6) ein echt silbernes Patificat nebst Reliquien,
7) ein kleines silbernes Cruzifix, an Gewicht über ein Pfund schwer,
8) ein echt silbernes Räucher-Gefäß, ½ Pfund schwer,

9) ein Gewand des heiligen Antonius, in zwei Stücken, in Silber,
10) zwei echt silberne Kronen, nach katholischem Gebrauch,
11) ein verdeckter silberner Communion-Kelch,
12) ein silberner Kelch, im Innern vergoldet, in altem Costüm,
13) drei silberne Tafeln, worunter eine mit einer silbernen Kette befindlich, auf einer dieser Tafeln ist ein Familien-Wappen zu bemerken,
14) zwei silberne Tafeln, auf der einen ist das Bild der heiligen Maria und auf der andern das Leiden Christi,
15) ein silbernes Herz,
16) die Umkleidung vom Bilde der Verklärung Christi und der Gesetzgebung auf dem Berge Sinai.

Indem wir dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, zur Ermittelung der Thäter dieser Kirchen-Beraubung, welche jetzt so häufig und so wiederholt hintereinander verübt wird, nach Kräften zu wirken, etwanige Spuren zu verfolgen und anzuzeigen, und im Falle von obigen Stücken etwas zum Verkauf geboten oder sonst zum Vorschein kommen sollte, dasselbe anzuhalten und unverzüglich der nächsten Polizei-Behörde und dem Kirchen-Collegio davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 17. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Der, unter sehr verdächtigen Umständen hier angehaltene angebliche Brandtweinbrenner Michael Lechowitz aus Russisch-Polen, der sich auch Peter Czelly, Peter Gutowski und Johann Engelmann genannt hat, ist als ausländischer Vagabond, nach vorheriger Warnung vor der Rückkehr in die Königl. Staaten, bei Bekanntmachung der diesfälligen gesetzlichen Strafe, mittelst Transports nach seiner Heimath gewiesen worden.

Das Signalement desselben ist beigefügt.

Danzig, den 24. Oktobber 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zuname, Michael Lechowiz. Geburtsort, Restownik im Tucker Kreise in Russisch-Polen. Religion, katholisch. Alter, 32 Jahre. Größe, 5 Fuß 5½ Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, blau-grau. Nase, klein, dünn, etwas roth, vorne aufgestutzt. Mund, schmal. Bart, braun. Zähne, gut, an jeder Seite fehlen 2 Oberzähne. Kinn und Gesichtsbildung, oval. Gesicht-farbe gesund. Gestalt, etwas krumm gehend. Sprache, wenig Deutsch und Russisch, fertig Polnisch. — Besondere Kennzeichen: Narben über dem ersten Gelenke des linken Daumens, wovon derselbe etwas nach innen gebogen ist; unter der Nase rechts eine schmale Narbe, angeblich von einem Schnitte mit dem Rasirmesser. Das erste Gelenk des rechten Zeigefingers ist ebenfalls nach innen gebogen, angeblich von einer starken Verrenkung.

Bekleidung: Graue schlechte Jacke, bunte kattune alte Weste, blaue lange tuchene Hosen, Stiefeln, runder Huth, weißes mouss.lines Halstuch.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die Erbauung einer neuen Sakristei und die Reparatur des Glockenstuhls bei der katholischen Pfarrkirche zu Rahmel, beide Bauten, excl. Bauholz und der unentgeldlichen Spann- und Handdienste, zu 126 Rthlr. 2 Sgr. veranschlagt, sollen im Licitations-Termine

Sonnabend, den 8. November c. Vormittags um 11 Uhr

vor der Königlichen Intendantur Brück zu Zoppot an den Mindestfordernden ausgeboten werden, und sind ebendaselbst die Anschläge einzusehen.

Zoppot, den 18. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

No. 2. Die Instandsetzung der katholischen Kirche zu Groß-Katz, excl. Bauholz und unentgeldlicher Hand- und Spanndienste, zu 177 Rthlr. 24 Sgr. veranschlagt, soll im Termine

Sonnabend, den 8. November Vormittags um 11 Uhr

vor der Intendantur Brück zu Zoppot an den Mindestfordernden ausgeboten werden, und ist ebendaselbst der Anschlag einzusehen.

Zoppot, den 18. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

No. 3. Die Reparatur-Bauten an dem katholischen Pfarrhause zu Orhöft, so wie an nachstehenden Wirthschafts-Gebäuden des Pfarrhofes daselbst, als:

a) des Viehstalles,
b) eines Schweinstalles,
c) eines Pferdestalles,
d) einer Scheune,

zusammen, excl. freien Bauholzes und Hülfs-, Spann- und Handdienste, zu 230 Rthlr. 1 Sgr. 1 pf. veranschlagt, sollen im Licitations-Termine

Sonnabend, den 8. November c. Vormittags um 11 Uhr

vor der Intendantur Brück zu Zoppot an den Mindestfordernden ausgeboten werden, und sind ebendaselbst die Anschläge vor und im Termine einzusehen.

Zoppot, den 18. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

No. 4. In Folge der Verfügung Einer Königl. Hochverordneten Regierung vom 28. September a. c. zeige ich hiedurch an,

daß ich, als Bevollmächtigter der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, Versicherungen gegen Feuers-Gefahr annehme und abschließe.

Danzig, den 15. Oktober 1823.

H. B. Abegg,
Lange Markt No. 442.

Personal-Chronik.

Der bisherige evangelische Pfarrer Herr Brambach zu Rambeltsch ist in gleicher Qualität von der Gemeinde zu Baarenhof, Marienburger Kreises, gewählt und heute von uns bestätigt worden.

Danzig, den 14. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermöge Königl. Patronats- und Ernennungs-Rechtes haben wir den bisherigen Notarius und Sekretair des katholischen Consistorii allhier, Herrn v. Kolaczkowski zum Pfarrer bei der katholischen Pfarrkirche zu Preuß. Stargardt ernannt.

Danzig, den 15. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der bisher provisorisch angestellte Unterförster Ballerstädt ist für den Belauf Casimir, Reviers Pietelken, Forst-Inspektion Neustadt, definitiv als Unterförster bestätigt worden. Danzig, den 15. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der bisher provisorisch angestellte Unterförster Friedrich Haase ist nunmehr definitiv zum Unterförster des Belaufs Schönholz, Reviers Mallar, Forst-Inspektion Sobbowitz, ernannt worden.

Danzig, den 14. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der bisher interimistisch angestellte Unterförster Friedrich Prescher ist definitiv zum Unterförster des Belaufs Borkau, Reviers Montau, Forst-Inspektion Stargardt, ernannt worden.

Danzig, den 14. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Berichtigung.

In No. 43. des Amts-Blattes, pag 618, Zeile 7 von unten lies: Bundes-Gesandtschaft statt: Landes-Gesandtschaft.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 45. —

Danzig, den 6ten November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Jahrmärkte betreffend.

In dem, in dem diesjährigen Kalender befindlichen Verzeichnisse von den Jahrmärkten ist der, den 11. November einfallende Martini-Markt in der Stadt Dirschau aus Versehen nicht aufgenommen.

Derselbe wird indeß wie gewöhnlich auch in diesem Jahre an den bestimmten Tagen, nemlich am 11. und 12. November abgehalten werden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 24. Oktober 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) In Post-Angelegenheiten.

Da das Königliche General-Post-Amt in Erfahrung gebracht, daß die Postillone es häufig unterlassen, bei Beförderung der ordinairen Posten und Extraposten das Horn zu führen, so hat dasselbe, um solcher Unordnung zu steuern, angeordnet, daß jeder Postillon, der im Dienste ohne Posthorn betroffen wird, für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 15 Silbergroschen erlegen soll.

Auf Veranlassung des Königlichen hohen Ministerii des Innern und der Polizei wird die Gensd'armerie daher aufgefordert, bei Bereisung der Landstraßen auf die Postillone aufmerksam zu seyn, und wenn sie einen solchen unterweges im Dienste ohne Posthorn antrifft, ihn der nächsten Post-Anstalt anzuzeigen. Die Post-Aemter sind dagegen von der ihnen vorgesetzten Behörde angewiesen, die, von dem Postillone wegen Nichtführung des Posthorns zu erlegende Geldstrafe dem anzeigenden Gensd'armen auf der Stelle auszuzahlen.

Danzig, den 25. Oktober 1823. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der, mittelst Steckbriefs vom 3. September c., (No. 38. des diesjährigen Amts-Blattes,) verfolgte Deserteur, Musketier Johann Stachinski vom 5ten Infanterie-Regiment ist wieder eingefangen und an das Regiment abgeliefert worden, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 25. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Mit Bezug auf die Verfügung vom 30. May d. J., (in No. 24. des Amts-Blattes,) wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Thäter des, in der Nacht vom 25. zum 26. May d. J. zu Krebsfelde bei dem Schulzen Fast verübten Diebstahls entdeckt und zur Criminal-Untersuchung abgeliefert sind.

Danzig, den 28. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Beschreibung

sechs des Mordes verdächtiger, in der Nacht vom 3. auf den 4. September 1823 flüchtig gewordener Menschen.

Der Erste, unbekannten Namens, mittel-untersetzter Statur, 35 bis 36 Jahre alt, hat länglichtes, blasses, mageres Gesicht, braune Haare, gerade Nase; trug am Leibe einen unbetragenen blauen Kaputrock, dergleichen Pantalon-Hosen, schwarze Weste und Halstuch, eine Mütze nach Russischer Art mit Schirm; die Sprache nach dem Dialekt hinter Saz in Böhmen.

Der Zweite ist langer schwacher Statur, einige 30 Jahre alt, hat ein länglichtes Gesicht und Nase und trug einen blauen Frack.

Der Dritte ist von mittler Statur, bis 30 Jahre alt, hat blondes gekräuseltes Haar, volles blatternarbiges Gesicht, an der linken Backe vom Auge abwärts bis ans Kinn eine vernarbte Wunde; trug einen aschgraufarbenen Kaputrock und dergleichen nanquine Patalon-Hosen mit Stiefeln.

Der Vierte ist mittel-untersetzter Statur, hat rundes Gesicht mit mehreren Sommerflecken, hauptsächlich um die Augen, stumpfe Nase, kurz geschnittene Haare; trug einen dunkeln, schwarzen oder blauen Frack, gelbe nanquine Pantalon-Hosen, eine weißliche Weste und Mütze mit Schirm.

Der Fünfte ist kleiner untersetzter Statur, hat länglichtes Gesicht, braune Haare, einen Backenbart bis ans Kinn; trug einen Frack von gelb-grünlicher Farbe weißliche Pantalon-Hosen, eine solche Weste, Mütze mit Schirm und schielte mit dem linken Auge.

Der Sechste ist langer schwacher Statur, gegen 30 Jahre alt, hat volles Gesicht, länglicht-spitzige Nase, dunkle Haare, keinen Backenbart; trug einen schwarz tuchenen Frack und blau tuchene Pantalon-Hosen.

Töplitz, am 4. September 1823.

(gez.) Hohfeldt,
Rath.

X

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die Nutzungs-Pertinenzien des Amts Kragau, als:

1) das Vorwerk Kobbelbude nebst der Brauerei,

2) das Vorwerk Kragau nebst dem Hohenfelder Teiche,

sollen auf drei Jahre, als von Trinitatis 1824 bis dahin 1827, verpachtet werden.

Der Termin zur Licitation ist auf

den 20. Dezember d. J.

Vormittags um 10 Uhr in dem Conferenz-Hause der Königl. Regierung zu Königsberg vor dem Herrn Regierungs-Rath Gäsbeck bestimmt. Es wird jedes Vorwerk für sich ausgeboten werden, jedoch bleibt es Jedem unbenommen, auch beide Vorwerke zusammen zu erstehen und in Pacht zu nehmen, welche eine Caution von Eintausend Thaler für das Vorwerk Kobbelbude und von Achthundert Thaler für das Vorwerk Kragau bei der Licitation nachweisen und deponiren, auch sonst über ihre Fähigkeit sich ausweisen können, und werden Pachtlustige aufgefordert, in dem obigen Termine ihre Offerten abzugeben, und es soll der Zuschlag für den Bestbietenden bei dem Königlichen Finanz-Ministerio nachgesucht werden.

Zur Nachricht dient Folgendes:

Beide Vorwerke liegen in dem Landräthlich Fischhausenschen Kreise, sind gut eingebauet und von Königsberg 4 Meilen, von Fischhausen 1 Meile und von Pillau 3 Meilen entfernt. Der Weg nach diesen Städten ist gut; auch ist der Wasser-Transport dahin leicht, weil das frische Haf von Kobbelbude nur $\frac{1}{2}$ Meile und von Kragau 1 Meile entfernt ist.

Das Vorwerk Kobbelbude enthält:

an Acker	476	Morgen	143	Ruthen,
= Wiesen	475	=	34	=
= Gärten	22	=	152	=
= Weide, incl. Roßgärten .	160	=	97	=
= Unland, Wege ꝛc. ꝛc. . .	56	=	90	=
	= 1191	Morgen	156	Ruthen,

oder 39 Hufen 21 Morgen 156 Ruthen Magdeburgisch. Außerdem hat es das Weiderecht in einem Theile des Forst-Reviers Widitten, Forst-Inspektion Königsberg.

An Inventarium gehören dazu 14 Pferde, 4 Ochsen, 67 Kühe, 2 Bullen, 22 Schweine, 28 Gänse und Hüner, ein kupferner Braukessel, ein kupferner Hopfenkessel, auch verschiedenes Acker-, Wirthschafts- und Brauerei-Geräth.

An Aussaat sind inventarisch:

100	Scheffel	Winter-	Roggen,
15	"	Sommer-	
210	"	Gerste,	
165	"	Hafer,	
15	"	Erbsen,	
= 505	Scheffel	Getreide-Aussaat.	

Das Vorwerk Kragau enthält:

an Acker	297	Morgen	20 Ruthen,
" Wiesen	263	"	4 "
" Gärten	8	"	21 "
" Weide	543	"	118 "
" Teiche	92	"	156 "
" Unland, Wege ꝛc. ꝛc. .	33	"	89 "
=	1238	Morgen	48 Ruthen,

oder 41 Hufen 38 Morgen 48 Ruthen Magdeburgisch.

An Inventarium gehören dazu 5 Pferde, 27 Kühe, 1 Bulle, 618 Schaafe verschiedener Art, 16 Schweine, auch mehreres Acker- und Wirthschafts-Geräth.

Die inventarische Aussaat besteht in

109	Scheffeln	$8\frac{2}{3}$	Metzen Winter-Roggen,
149	"	$3\frac{1}{3}$	" Gerste,
104	"	—	" Hafer,
18	"	—	" Erbsen,
4	"	$6\frac{1}{3}$	" Wicken,
1	"	$6\frac{1}{3}$	" Grücken,
2	"	—	" Lein,
—	"	$3\frac{1}{3}$	" Hanf,
= 388	Scheffeln	12	Metzen Getreide-Aussaat.

Die, zur Nachricht gefertigten Anschläge, die Vorwerks-Karten, so wie die Pacht-Bedingungen und das specielle Verzeichniß des Inventarii nebst dessen Taxe können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung täglich, ausgenommen Sonntags, Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei dem Registrator Wilhelmi eingesehen werden.

Königsberg, den 19. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Nachdem von dem unterzeichneten Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gerichte über das Vermögen der Hospitäler zum heil. Geist und St. Elisabeth auf den Antrag der Königl. Regierung hieselbst, als Aufsichts-Behörde, und den Antrag von zwei Gläubigern, welche Leibrenten-Forderungen haben, Concursus Creditorum eröffnet worden, so wird zugleich der offene Arrest über dasselbe hiemit verhängt, und Allen und Jeden, welche von den gemeinschuldnerischen Hospitälern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, hiemit angedeutet, denselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr solches dem gedachten Stadt-Gerichte förderlamst getreulich anzuzeigen und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Depositum des unterzeichneten Gerichts oder der Königlichen Regierung hieselbst abzuliefern, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben,

daß, wenn dem ungeachtet den Gemeinschuldnern etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, im Fall aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er noch außerdem seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts für verlustig erklärt werden soll.

Diese Bekanntmachung soll zugleich als specielle Publikation der geschehenen Concurs-Eröffnung an alle diejenigen Creditoren gelten, denen die Eröffnung dieses Concurses nicht bereits besonders bekannt gemacht ist.

Danzig, den 28. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 3. Wenn in termino, den 21. Juny d. J. sich zu dem ein und ein halbes Bauer-Erbe, jetzt im Pacht-Besitze der Wittwe Ruhnke, welches mit dem Erbpachts-Vorwerke Parchau und mehreren dazu gehörigen Attinenz-Stücken zugleich in der außerordentlichen Beilage zu No 23. des diesjährigen Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Danzig, pag. 365. sub II. 2. ausgeboten wurde, keine annehmliche Pacht-Offerte gefunden, so wird auf Verfügung hochgedachter Königl. Regierung ein nochmaliger Bietungs-Termin auf den 17. November d. J. in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Behörde angesetzt und Pachtlustige und sichere Personen dazu eingeladen.

Die Pacht-Bedingungen sind in der Registratur der Königl. Regierung und bei unterzeichneter Behörde einzusehen; auch ist der Pächter des Haupt-Guts täglich bereit, das Pachtstück in natura vorzuzeigen.

Die Winter-Saat ist bestellt und kann bei annehmlichem Gebote der Pacht-Besitz gleich angetreten werden.

Berent, den 25. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 4. In den Dörfern Sommrau, Schöpkau und Klein-Steinersdorf, zu den Schönbergschen Lehn-Rittergütern, und in den Dörfern Groß-Herzogswalde, Stradem, Neuguth, Winkelsdorf und Karrasch, zu den Groß-Herzogswaldschen, zu Magdeburgischen Rechten verliehenen Lehn-Gütern finden Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Separationen und Ablösungen statt. Dieses wird hiemit bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, binnen 6 Wochen und spätestens in dem, am Vierten Dezember d. J. um 9 Uhr Vormittags in Marienwerder in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Commissarius vor dem Graudenzer Thore No. 138. anstehenden Termine sich zu melden und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans und beziehungsweise bei Vorlegung der bereits aufgenommenen Rezesse zugezogen seyn wollen.

Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und werden mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden. Welche von den sich meldenden Theilnehmern zu den künftigen Terminen zugezogen werden sollen, schreibt der §. 14. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 vor, wobei zugleich auf den §. 11. und 12. der Gemeinheits Theilungs-Ordnung von demselben Tage Bezug genommen wird.

Marienwerder in Westpreußen, den 23. September 1823.

Der Ober-Commissarius, Oeconomie-Commissions-Rath
Podlasly.

Personal-Chronik.

In Stelle des pensionirten Unterförsters Denso ist der Unterförster Vatke, bisher in Strippau, Reviers Stangenwalde, Forst-Inspektion Sobbowitz, zum Unterförster des Belaufs Bielawkerweide, Reviers Montau, Forst-Inspektion Stargardt, ernannt. Danzig, den 17. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 46. —

Danzig, den 13ten November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Reclamationen an den Französischen Aversional-Fonds betreffend.

Nach einer, von dem Königl. Liquidations-Commissarius Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Crull zu Berlin eingegangenen Benachrichtigung ist auf Anordnung der beiden Königl. Geheimen Staats-Minister Herrn Grafen v. Lottum und Herrn Grafen v. Bernstorf Excellenzien die bisher in Berlin bestandene Commission zur Liquidation der Forderungen gegen Frankreich, da der Zweck derselben erreicht ist, dergestalt für aufgelöset erklärt worden, daß nunmehr in allen noch nicht abgemachten Angelegenheiten, welche den Französischen Aversional-Fonds betreffen, die Entscheidung von den erwähnten beiden Herren Ministern unmittelbar ausgegeben wird und nur noch etwa rückständige Quittungen über die, durch Vermittelung des Herrn Geheimen Ober-Finanz-Raths Crull aus dem Aversional-Fonds übermachten Effecten und Gelder an denselben gegeben sollen, weil ihm solche zur Justificirung der anzulegenden Rechnung nöthig sind, welches wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Danzig, den 28. Oktober 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen eines, in der Stadt Neuteich fehlenden Arztes und Wundarztes.

Der bisher in der Stadt Neuteich wohnhaft gewesene Doctor Medicinae Grohnert ist von dort verzogen und diese Stelle, mit welcher jedoch kein Gehalt aus öffentlichen Kassen verbunden ist, noch nicht wieder besetzt. Eben so mangelt es an diesem Orte an einem approbirten Wundarzte und Geburtshelfer.

Wir fordern daher die hierzu qualificirten und approbirten Medizinal-Personen, die sich zur häuslichen Niederlassung in Neuteich entschließen möchten, auf, sich dahin zu begeben und hiervon dem Magistrate oder uns des baldigsten Anzeige zu machen. Danzig, den 28. Oktober 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Apotheke in Neuteich betreffend.

Die Apotheke des Herrn Preußmann in der Stadt Neuteich ist bei der, im vorigen Jahre abgehaltenen Revision in gutem Zustande befunden worden, welches wir hiedurch auf Verlangen des Preußmann zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Danzig, den 28 Oktober 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Veränderungen der Arzenei-Taxe pro $18\frac{2}{24}$.

Durch das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist uns die erforderliche Anzahl der Exemplare von der Veränderung der Arzenei-Taxe pro $18\frac{2}{24}$ unterm 4. September d. J. übersandt und dieselbe durch uns heute an die Kreis-Physiker und Apotheker unsers Departements vertheilt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Unsere Feststellung in der Verfügung vom 25. Juny 1818, daß bei keinem Apotheker diese Arzenei-Taxe fehlen darf, vielmehr bei jedem derselben zur Einsicht des Publikums offen da liegen muß, wird hiedurch den Physikern unsers Departements zur Beachtung, so wie den Einwohnern desselben zur Nachricht in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 29. Oktober 1823. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Wahlfähigkeit einiger Seminariſten im Lehr-Inſtitute zu Jenkau betreffend.

Die Seminariſten Gombert, Nehs und Bentlin, im Seminar zu Jenkau, ſämmtlich evangeliſcher Confeſſion, ſind bei ihrer Prüfung zum Elementar-Schul-Amte tüchtig und wahlfähig befunden worden, welches den reſp. Dominien und Schul-Societäten hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Danzig, den 29. Oktober 1823. I. Abtheilung.

(No. 6.) Unerlaubte Vermehrung des Maiſchraumes.

Da nach dem Regulativ vom 1. Dezember 1820 die Brandtwein-Steuer von dem vollen Raum-Inhalte derjenigen Gefäſſe zu entrichten iſt, welche zum Einmaiſchen benutzt werden und bei Beſtimmung dieſer Steuer ſchon überall auf den, zum Aufſteigen des eingemaiſchten Gutes bei der Gährung erforderlichen, leer zu laſſenden Raum gerückſichtigt worden iſt, ſo kann das Aufſetzen beweglicher Kränze von Holz, Stroh und dergleichen auf die Maiſch-Bottige, ſo wie jede andere Vorrichtung, um außerhalb des eigentlichen Gefäßes einen künſtlichen Gährungs-Raum hervorbringen und das Gefäß mehr anfüllen zu können, nicht geſtattet, vielmehr muß ſolches nach der Beſtimmung des Königl. hohen Finanz-Miniſterii als eine Handlung betrachtet werden, welche zur Verkürzung der regulativmäßig zu entrichtenden Abgabe gereicht und die Strafe der Defraudation nach ſich zieht.

Dieß wird den Gewerbetreibenden, ſo wie den Steuer-Beamten zur Kenntniß und Befolgung bekannt gemacht.

Danzig, den 30. Oktober 1823. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der weiter ſignaliſirte, ſchon früher über die Grenze nach Polen, ſeiner Heimath, gewieſene Vagabond Bartholomäus Kirſchkowski iſt nach Beendigung der zweijährigen Feſtungs-Strafe, die ihm wegen ſeiner Rückkehr in die Königl. Staaten zuer-

kannt war, wieder auf den Transport zur Ueberweisung über die Grenze nach Polen, seiner Heimath, gegeben, zuvor aber vor der Rückkehr in die Königl Staaten, bei Bekanntmachung der diesfälligen gesetzlichen Strafe, wiederholentlich gewarnt worden. Danzig, den 30. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Kirschkowski, alias Kirsch und Augustin Alexandrowitz. Vorname, Bartholomäus. Geburtsort, Isbice in Polen. Religion, katholisch. Alter, 26 Jahre. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, dunkelblond, glatt. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, dunkelbraun. Augen, blaugrau. Nase, schmal. Mund, aufgeworfen. Bart, blond. Zähne, regulair. Kinn, gespalten. Gesichtsbildung, proportionirt. Gesichtsfarbe, blaßgelb. Gestalt, schlank. Sprache, Polnisch, Deutsch, auch etwas Französisch. — Besondere Kennzeichen: das linke Auge mit einem staarartigen Felle überzogen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Nachdem von dem unterzeichneten Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gerichte über das Vermögen der Hospitäler zum heil. Geist und St. Elisabeth auf den Antrag der Königl. Regierung hieselbst, als Aufsichts-Behörde, und den Antrag von zwei Gläubigern, welche Leibrenten-Forderungen haben, Concursus Creditorum eröffnet worden, so wird zugleich der offene Arrest über dasselbe hiemit verhängt, und Allen und Jeden, welche von den gemeinschuldnerischen Hospitälern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, hiemit angedeutet, denselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr solches dem gedachten Stadt-Gerichte förderſamst getreulich anzuzeigen und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Depositum des unterzeichneten Gerichts oder der Königlichen Regierung hieselbst abzuliefern, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben,

daß, wenn demungeachtet den Gemeinschuldnern etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, im Fall aber der Inhaber solcher Gelder

oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er noch außerdem seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts für verlustig erklärt werden soll.

Diese Bekanntmachung soll zugleich als specielle Publikation der geschehenen Concurs-Eröffnung an alle diejenigen Creditoren gelten, denen die Eröffnung dieses Concurses nicht bereits besonders bekannt gemacht ist.

Danzig, den 28. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 2 Da die, in die öffentlichen Blätter der Provinzen Litthauen, Ost- und Westpreußen aufgenommene diesseitige Aufforderung vom 5. September d. J., die Sicherstellung des künftigjährigen Natural-Verpflegungs-Bedarfs der Truppen des Ersten Armee-Corps betreffend, nicht den gehofften Erfolg gehabt hat, indem zwar von mehreren ländlichen Grundbesitzern und Pächtern Anerbietungen zur Ablieferung von Naturalien eingegangen, zum Theil aber unverhältnißmäßig hohe Preise gefordert sind, so wird beabsichtigt, nicht allein noch fernere Produzenten anzunehmen, sondern auch nach Erforderniß anderweitige Beschaffungs-Maaßregeln anzuordnen.

Zu dem Ende wird ein peremtorischer Submissions-Termin auf den 28. November c. vor der unterzeichneten Intendantur anberaumt, bis zu welchem Unternehmungs-Geneigte ihre diesfälligen schriftlichen Anerbietungen entweder zur Uebernahme von Lieferungen der Bedarfs-Quantitäten oder zur unmittelbaren Verpflegung der Truppen an den, in der obgedachten Aufforderung näher bezeichneten Verpflegungs-Punkten, mit Ausschluß von Königsberg, Wehlau, Pillau, Insterburg, Danzig, Graudenz, Osterode, Saalfeld, Deutsch-Eylau, Riesenburg und Rosenberg, der Intendantur einzureichen und eventuell in dem genannten Termine entweder persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten erscheinen wollen. Mit dem

Mindestfordernden wird sodann definitiv abgeschlossen, auf die bisher schon eingegangenen Submissionen jedoch eine billige Rücksicht genommen und denjenigen Produzenten, welche mit anderen Unternehmungslustigen gleiche oder unbedeutend verschiedene Preise gefordert haben, der Vorzug gegeben werden.

Was dagegen die übrigen vorbenannten Verpflegungs-Oerter betrifft, so wird, um den Produzenten Gelegenheit zum unmittelbaren Absatze ihrer Boden-Erzeugnisse zu geben, der Bedarf derselben für Preise, welche den im freien Verkehr herrschenden angemessen sind, aus freier Hand angekauft und einem jeden bei der Intendantur diesfällig sich meldenden Produzenten der betreffende Ankaufs-Commissarius namhaft gemacht werden, um wegen Annahme der offerirten Naturalien, so weit der Bedarf solche zuläßig macht, mit demselben unverzüglich in unmittelbare nähere Unterhandlung treten zu können.

Die Bedingungen, unter welchen die Einlieferung und resp. unmittelbare Truppen-Verpflegung stattfinden, so wie die Qualitäten der zu liefernden Naturalien bleiben dieselben, wie sie die obenerwähnte Aufforderung bezeichnet.

Jeder Unternehmungs-Geneigte wird übrigens wohl thun, mit der vorgeschriebenen Caution schon zu dem Submissions-Termine sich zu versehen, wobei es uns überlassen bleibt, in wiefern in einzelnen Fällen von dem, in dieser Beziehung dort ausgesprochenen Grundsatze abgewichen werden kann.

Königsberg, den 5. November 1823.

Königliche Intendantur des Ersten Armee-Corps.

No. 3. Daß ich für die Fünfte Hamburgische Assecuranz-Compagnie hieselbst Versicherungen gegen Feuersgefahr anzunehmen beauftragt bin, mache ich hiemit nach Vorschrift der Regierungs-Verfügung von 28. September d. J., (in No 41. des Amts-Blattes,) bekannt.

Danzig, den 1. November 1823.

Johann Ernst Dalkowski.

No. 4. Für die Londoner Phönix-Feuer-Societät, wovon die Herren Hanbury & Comp. in Hamburg bevollmächtigt sind, Versicherungen für Feuersgefahr anzunehmen, bin ich von letzteren ebenfalls bevollmächtigt, welches ich nach Vorschrift der Regierungs-Verfügung vom 28. September d. J., (in No. 41. des Amts-Blattes,) bekannt mache.

Danzig, den 4 November 1823.

Jacob Ernst Marcks.

Personal-Chronik.

Der Unterförster Münde, bisher zu Ostritz, Reviers Stangenwalde, Forst-Inspektion Sobbowitz, ist vom 1. k. M. ab, zum Unterförster des Belaufs Sommerberg, Reviers Philippi, Forst-Inspektion Sobbowitz, bestellt, dagegen ist der Belauf Ostritz dem invaliden Feldjäger Carl Friedr. Gräber provisorisch auf 6 Monate übertragen worden.

Danzig, den 17. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der bisherige Forst-Aufseher des Belaufs Okonin, Jäger Carl Friedrich Günther, ist dato zum Unterförster des Belaufs Okonin, Reviers Okonin, Forst-Inspektion Stargardt, provisorisch auf 6 Monate ernannt.

Danzig, den 17. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der approbirte Wundarzt und Geburtshelfer Herr Rudolph Meier zu Königsberg in Preußen ist zum Kreis-Wundarzt des Neustädter Kreises und Geburtshelfer vom Königl. hohen Ministerio der Geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten ernannt worden. Danzig, den 24 Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Candidat der Chirurgie, Adolph Ferdinand Schuster zu Neustadt, ist vom Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin als ausübender Wundarzt in einer kleinen Stadt oder auf dem Lande approbirt worden. Danzig, den 27. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Giesecke ist zum Assessor des Königlichen Landgerichts zu Marienburg ernannt und als solcher bestätigt worden.

Marienwerder, den 28. Oktober 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 47. —

Danzig, den 20sten November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Sporteln der Domainen- und Intendantur-Aemter betreffend.

Durch die, bei Gelegenheit einer vorgekommenen Beschwerde veranlaßte Ermittelung hat sich ergeben, daß an einigen, jedoch nur wenigen Orten unseres Regierungs-Bezirks Gebühren und Sporteln von den Domainen- und Intendantur-Aemtern erhoben worden sind.

Da nun eine Befugniß zur Erhebung von dergleichen Kosten diesen Aemtern nirgend zugestanden, so ist unserer Seits festgesetzt, daß außer den, den Beamten in Geschäften, zu denen sie außer ihrer eigentlichen Dienst-Function von den anderen Behörden, besonders von den Gerichten requirirt werden, z. B. Taxen u. s. w. zustehenden Gebühren, die Domainen- und Intendantur-Aemter nur folgende Gebühren erheben dürfen:

a) Für ausdrücklich verlangte Abschriften der schiedsrichterlichen Verhandlungen pro Bogen, nach den allgemeinen Grundsätzen, 2½ Sgr.

b) Für verlangte Abschriften aus den Grund-Büchern denselben Satz.

c) Für die Vidimation in Sachen von 20 bis 100 Rthlr., incl. ohne Rücksicht auf die Bogenzahl, für jedes Document 5 Sgr; bei Sachen über 100 Rthlr. für den ersten Bogen 5 Sgr., für jeden folgenden 2½ Sgr,

und endlich

d) die Paß-Schreibegebühren à 2½ Sgr. für jeden Paß, und von eben so viel für die Aushändigung durch einen besondern Boten, alles nach dem §. 27. der Paß-Instruktion vom 12. July 1817, wofür aber auch die Kosten des Druckes und Papiers zu unentgeldlichen Pässen für arme Personen zu Reisen im Lande bestritten werden müssen. (S. pag. 595 unseres diesjährigen Amts-Blattes)

Gebühren für Aufenthalts-Karten sind ganz unzulässig; letztere fallen überhaupt nach unserer Bekanntmachung vom 23. August 1817, (im 37. Stücke unseres Amts-Blattes pro 1817,) ganz fort, und werden durch die, von den Eintreffenden mitgebrachten Pässe und die darunter zu machenden Bemerkungen ersetzt.

Die Domainen- und Intendantur-Aemter sind hiernach besonders angewiesen, und wird obige Bestimmung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 24. Oktober 1823. II. Abtheilung.

(No 2.) Wegen der Transport-, Verpflegungs- und Fuhrkosten bei Transporten von Bettlern, Vagabonden, Verbrechern, Inquisiten u. s. w.

In einigen bisher vorgekommenen Fällen haben wir bemerkt, daß einige Behörden in der Berechnung der Transport-, Verpflegungs- und Fuhrkosten bei Transporten von Bettlern, Vagabonden, Verbrechern, Inquisiten u. s. w. von den bestimmten Sätzen abgewichen, ja sogar bei einem und demselben Transportaten verschiedene Sätze während des Transports in Anwendung gebracht sind.

Um dieser Verschiedenheit für die Zukunft vorzubeugen, werden sämmtliche uns untergeordnete Behörden darauf aufmersam gemacht, daß

I. bei Transporten von Bettlern und Vagabonden in's Korrektions-Haus zu Graudenz nach §. 53. des Westpreußischen Landarmen-Reglements vom 31. Dezember 1804

1) an Transport-Kosten (Transport-Begleit-Gebühren) 2 Sgr. 6 pf. den Transporteurs für jeden Transportanden auf die Meile, (Kinder unter 12 Jahren nicht mitgerechnet,)

2) an Verpflegungs-Kosten 2 Sgr. für jeden Transportanden, für Kinder unter 12 Jahren aber nur 1 Sgr. 4 pf. täglich,

3) an Fuhrkosten, (nemlich, wenn zur Fortbringung der Transportanden Fuhren erforderlich sind,) statt des A c bestimmten Satzes, nach der Verfügung vom 5. November 1816, (in No. 20. des Amts-Blattes,) 7 Sgr. 6 pf. für jedes Pferd auf die Meile,

II. bei anderen Transporten von Bettlern, Vagabonden, Verbrechern, Inquisiten ꝛc. vom Civil-Stande

1) an Transport-Kosten (Transport-Begleit-Gebühren)

a) bei allen Transportanden, mit Ausnahme der unter b. erwähnten, 5 Sgr. für jeden Begleiter nach der Provinzial-Verfassung, zufolge der Verfügung vom 24. Februar 1818, an sämmtliche Landräthe,

b) bei Inquisiten, Inculpaten ꝛc., welche an Gerichte und von Gerichten abgeschickt werden, 3 Sgr. 4 pf. für jeden Begleiter auf die Meile, zufolge der Verfügung vom 18. Oktober v. J., an sämmtliche Landräthe.

2) an Verpflegungs-Kosten 2 Sgr. 6 pf. für den Transportanden täglich, nach bekannter Vorschrift,

3) an Fuhrkosten 7 Sgr. 6 pf. für jedes Pferd auf die Meile, (wie unter I. 3. bestimmt ist,)

vergütet werden,

III. bei Transporten von Militair-Arrestanten aber

1) an Transport-Kosten (Transport-Begleit-Gebühren) nichts vergütet wird,

2) in Absicht der Verpflegung die Verfügung vom 11. May 1818, (in No. 20. des Amts-Blattes,) Anwendung findet, und

3) in Absicht der Fuhrkosten nach den Verfügungen vom 11. November v. J., (in No. 48. des Amts-Blattes,) und vom 3. April d. J., (in No. 16. des Amts-Blattes) zu verfahren ist, wonach die Vergütung für den geleisteten Vorspann bei uns zur Anweisung zu liquidiren, keinesweges aber in dem Transport-Zettel anzusetzen und den nachfolgenden Behörden in Anrechnung zu bringen ist.

Die Behörden, welche für die Zukunft eine Abweichung von diesen, schon längst feststehenden, jetzt nur in Erinnerung gebrachten Sätzen sich erlauben sollten, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie in allen Fällen, wo sie höhere, als die bestimmten, Sätze in den Transport-Zetteln ansetzen, zur Erstattung des zu viel Angesetzten angehalten und diese Beträge durch Post-Vorschuß von ihnen eingezogen werden müssen.

Bei dieser Gelegenheit wird den Behörden die, von einigen derselben bisher unbeachtet gelassene Vorschrift,

daß bei Transporten, die für Rechnung der Königl. Kasse gehen, dieß in den Transport-Zetteln ausdrücklich bemerkt und in diesem Falle die aufgelaufenen Kosten weder von den Stations-Behörden der angrenzenden Regierungs-Bezirke eingezogen, noch denselben resp. erstattet, sondern für jeden Regierungs-Bezirk besonders abgeschlossen und liquidirt werden sollen,

in Erinnerung gebracht und wiederholentlich aufgegeben, in der Absendung oder Weiterbeförderung der Transporte und in Erstattung der Transport-Kosten-Vorschüsse die bestehenden Vorschriften auf's sorgfältigste zu befolgen, widrigenfalls für jeden Fall der Abweichung 1 Rthlr. Strafe festgesetzt werden wird.

Danzig, den 29. Oktober 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Oeffentliche Belobung.

Nach der uns zugekommenen Anzeige haben der Krüger Michael Hannemann und dessen Sohn, der Eigenkäthner Michael Hannemann zu Marienau sich bei dem, am 10. v. M. daselbst ausgebrochenen Feuer in der Art ausgezeichnet, daß sie das, schon

in Brand gerathene Dach eines Gebäudes erstiegen und die Flamme ausgelöscht haben, welches zu ihrer Belobung hiedurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 3. November 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Rotaten-Beantwörtungen über gelegte Jahres-Rechnungen betreffend.

Um das Rechnungswesen ins Currente zu bringen und darin zu erhalten, ist nächst der prompten Ablegung und Einreichung der Jahres-Rechnungen es auch dringend nothwendig, daß die, bei Revision der Rechnungen gemachten Erinnerungen prompt und vollständig beantwortet und erledigt werden.

Im Verfolg der, dieserhalb neuerlich von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ergangenen Bestimmungen setzen wir fest, daß, wenn nicht etwas anderes speciell angeordnet wird, jede Rotaten-Beantwortung ohne Unterschied in einer Frist von längstens 4 Wochen a dato der diesfälligen Verfügung, bei 1 Rthlr. irremissibler Strafe uns eingereicht werden muß, frühere Beantwortung aber gerne gesehen wird.

Diese längste Frist ist nicht bloß einzuhalten, sondern als Hauptsache wird zugleich erfordert, daß die, gegen Rechnungen gemachten Ausstellungen, in sofern die Erledigung nicht anders als nur durch die folgende Rechnung bewirkt werden kann, gründlich und vollkommen als erledigt nachgewiesen werden.

In außerordentlichen Fällen, wo die geforderte Beantwortung nicht im Termine eingehen kann, erwarten wir jedesmalige zeitige Anzeige, unter genauer Anführung der Behinderungs-Ursachen und Angabe der Zeit, wenn diese gehoben seyn dürften, damit wir der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vor Ablauf des Termins solche angeben können. Danzig, den 5. November 1823. I. und II. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen der Schemata zu den Bau-Entreprise-Contrakten.

Um allen Willkührlichkeiten bei den, auf Veranlassung der unterzeichneten Regierung einzuleitenden Domainen-, Forst- und Kirchen-Bauten vorzubeugen und die Rechte

und Pflichten der Entrepreneure fester zu stellen, haben wir neue Schemata zu den Bau-Entreprise-Contrakten drucken lassen, welche in jedem einzelnen Falle von den, mit Einleitung der Bauten beauftragten Behörden zu benutzen sind, weshalb die einzelnen Anträge, mit Benennung der Bauten und Bezeichnung der nöthigen Anzahl der Schemata, von denselben erwartet werden.

Danzig, den 7. November 1823. II. und I. Abtheilung.

(No 6.) Die Fortschaffung der polizeiwidrigen Schornsteine auf dem platten Lande betreffend.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 25. März d. J., (in No. 14. des Amts-Blattes,) werden die Behörden an die Einreichung der Nachweisungen von den fortgeschafften polizeiwidrigen Schornsteinen auf dem platten Lande für 1823, mit Bestimmung einer 14tägigen Frist, zur Vermeidung einer Strafe von 1 Rthlr., hiemit erinnert, in sofern diese Nachweisungen noch nicht eingereicht sind.

Danzig, den 10. November 1823. I. Abtheilung.

(No. 7) Die Anschaffung eines vorschriftsmäßigen Gift-Verkaufs-Buches von den Apothekern betreffend.

Der Königliche Ober-Medizinal- und Sanitäts-Assessor Herr Doctor Flittner zu Berlin hat ein vorschriftsmäßiges Formular eines Gift-Verkaufs-Buches in Quart-Format herausgegeben, unter dem Titel:

> Vorschriftsmäßiges Schema zum Gift-Verkauf-Buche für Apotheker und Kaufleute nebst den Königl Preuß. Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtigen Verkaufs der Gift-Waaren ꝛc. ꝛc.

und mehrere Exemplare davon an alle Buchhandlungen übersendet, von welchen das Exemplar für 15 Sgr. zu erhalten ist. Wir empfehlen den Apothekern und Gift-Verkäufern unseres Departements die Anschaffung dieses nützlichen Werks zum Gebrauch in ihren Officinen.

Danzig, den 11. November 1823. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der Vieh- und Pferde-Castrirer Johann Schmidt aus Pittin in Mähren, 36 Jahre alt, katholischer Religion, hat seinen, im Amte Neu-Schwetlau in Mähren ausgestellten Reise-Paß nach Preußen vor etwa 2 Monaten in der Gegend zwischen Cadinen und Tolkemit verloren und hier einen neuen Paß zur Rückreise nach seiner Heimath erhalten. Die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie werden hievon mit dem Ersuchen benachrichtiget, auf diesen verlorenen Reise-Paß ein Augenmerk richten, solchen dem unbefugten Inhaber abnehmen und mir übersenden zu lassen.

Elbing, den 4. November 1823.

Der Landrath
Abramowski.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Nachdem von dem unterzeichneten Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gerichte über das Vermögen der Hospitäler zum heil. Geist und St. Elisabeth auf den Antrag der Königl Regierung hieselbst, als Aufsichts-Behörde, und den Antrag von zwei Gläubigern, welche Leibrenten-Forderungen haben, Concursus Creditorum eröffnet worden, so wird zugleich der offene Arrest über dasselbe hiemit verhängt, und Allen und Jeden, welche von den gemeinschuldnerischen Hospitälern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, hiemit angedeutet, denselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr solches dem gedachten Stadt-Gerichte förderſamst getreulich anzuzeigen und, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das Depositum des unterzeichneten Gerichts oder der Königlichen Regierung hieselbst abzuliefern, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben,

daß, wenn demungeachtet den Gemeinschuldnern etwas bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, im Fall aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückbehalten sollte, er noch außer-

dem seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechts für verlustig erklärt werden soll.

Diese Bekanntmachung soll zugleich als specielle Publikation der geschehenen Concurs-Eröffnung an alle diejenigen Creditoren gelten, denen die Eröffnung dieses Concurses nicht bereits besonders bekannt gemacht ist.

Danzig, den 28. Oktober 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 2. Es befinden sich im Depositorio des hiesigen Haupt-Zoll-Amts 81 Rthlr. 13 gr. 2 pf., worunter 28 Rthlr. 22 Sgr. 6 pf. Gold, welche aus verkauften Confiscaten herrühren, woran der ehemalige Grenz-Aufseher Reinhard mit 3 Rthlr. 19 gr. 6½ pf., der Grenz-Aufseher Seidel mit 2 gr., der verstorbene Ober-Controlleur Handel mit 4 Rthlr. 3 gr. 1 pf. und der verstorbene Grenz-Aufseher Schulz mit 73 Rthlr. 9 gr. 10 pf., incl. 28 Rthlr 22 Sgr. 6 pf. Gold, Antheil haben. Da uns der Aufenthalt der beiden ersteren und die etwanigen Erben der beiden letzteren unbekannt sind, so fordern wir dieselben hiedurch auf, sich binnen hier und 3 Monaten bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte zum Empfange des ihnen gebührenden Antheils zu melden und resp. als Erben zu legitimiren. Nach Ablauf dieser Frist wird über diese Gelder zum Besten des Unterstützungs-Fonds für Wittwen und Waisen verstorbener Zoll- und Steuer-Beamten verfügt und ihr Recht auf diese Gelder als erloschen angesehen werden.

Trier, den 30. September 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Die, aus dem Forst-Reviere Wirthy verstößten 816 Stück kiefern Langholz, von 42 bis 52 Fuß Länge und 15 bis 25 Zoll Durchmesser, welche in diesen

Tagen auf der Weichsel beim Gänsekruge in Danzig ankommen werden, sollen in termino, Montag, den 24. November c. Vormittags um 11 Uhr an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Vermessungs-Register dieses Holzes kann bei dem Herrn Regierungs-Calculator Embacher und Herrn Holz-Capitain Sabjetzki an der Weichsel eingesehen werden, welcher letztere den Kauf-Liebhabern auch das Holz vorzeigen wird.

Stargardt, den 8. November 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
v. Karger.

No. 4. Der Neubau des Unterförster-Etablissements zu Suchabrzesnitza, Forst-Reviers Wilhelmswalde, bestehend in einem Wohnhause, Scheune und Stall, welcher Bau auf 796 Rthlr. 15 Sgr. 6 pf. veranschlagt ist, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Zu diesem Behufe steht ein Termin auf den 5. Dezember c. Vormittags um 11 Uhr in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Königlichen Forstmeisters an, und werden Unternehmungslustige aufgefordert, sich an dem gedachten Tage zu melden, und kann der Mindestfordernde bei Annehmlichkeit seines Gebots des Zuschlages gewärtig seyn.

Die Zeichnungen und Anschläge können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Stargardt, den 11. November 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
v. Karger.

No. 5. Von dem Bevollmächtigten der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt, Herrn J. H. Böse in Berlin, sind wir beauftragt, Versicherungen für Feuers-Gefahr an diesem Platze für obige Anstalt anzunehmen, welches wir nach Vorschrift der Regierungs-Verfügung vom 28. September d. J., (in No. 4c. des Amts-Blattes,) hiemit bekannt machen.

Danzig, den 17. November 1823.

Philipp J. Albrecht & Comp.,
Lange Markt No. 486.

No. 6. Daß ich als Bevollmächtigter der, zum Besten des deutschen Handels- und Fabriken-Standes errichteten Feuer-Versicherungs-Bank in Gotha Aufträge zur Versicherung gegen Feuersgefahr übernehme, bringe ich in Folge der Verordnung Einer Königl. Hochverordneten Regierung, I. Abtheilung, de dato Danzig, den 28. September c. hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Elbing, den 20. Oktober 1823. Ph. Heinr. Kindt.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Schullehrer George Schösau zu Kronsnest, Marienburger Kreises, ist von uns bestätigt worden.

Danzig, den 7. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Oktober 1823.

No.	Namen der Städte.	Getreide. Weitzen pro Scheffel rtl. sgr. pf	Roggen pro Scheffel rtl. sgr. pf	Gerste pro Scheffel rtl. sgr. pf	Hafer pro Scheffel rtl. sgr. pf	Erbsen weiße pro Scheffel rtl. sgr. pf	Erbsen graue pro Scheffel rtl. sgr. pf	Kartoffeln pro Scheffel. rtl. sgr. pf	Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd. rtl. sgr. pf	Stroh pro Schock. rtl. sgr. pf
1	Danzig .	1 6 6	1 21 —	1 15 —	1 11 —	1 24 6	1 24 6	— 7 6	— 11 —	2 22 6
2	Elbing .	1 6 —	1 19 6	1 14 6	— 9 —	1 19 6	1 20 6	— 9 6	— 10 —	1 20 —
3	Marienburg	1 1 —	1 17 —	1 13 3	— 8 6	1 21 6	1 21 6	— 7 6	— 20 —	1 15 —
4	Stargardt	— 28 8	— 16 4	— 12 —	— 9 6	— 16 6	— 16 6	— 6 —	— 10 —	— — —

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 48. —

Danzig, den 27sten November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) In Post-Angelegenheiten.

Nach dem Erlasse des Königl. Ministerii des Innern vom 23. v. M. ist zur Verminderung der Beipferde-Kosten bei der Reitpost auf den Antrag des Herrn General-Postmeisters die Einrichtung getroffen, daß nach Analogie der Privat-Correspondenz die über zwei Loth wiegenden Dienst-Briefe nur dann mit der Reitpost versendet werden, wenn auf der Adresse ausdrücklich bemerkt ist:

mit der Reitpost am — ten —

wogegen die Beförderung von dergleichen Briefen, sobald diese Bemerkung fehlt, nur mit der Fahrpost erfolgt. Dabei wird erwartet, daß von der Befugniß zur Benutzung der Reitpost, hinsichtlich der schweren Briefe, nur in wirklich dringenden Fällen von den Behörden wird Gebrauch gemacht werden.

Danzig, den 17. November 1823. I. Abtheilung.

(No. 2.) Zur Warnung.

Eine Käthner-Frau im Danziger Landkreise ist deshalb, weil sie durch Unvorsichtigkeit mit Feuer einen Brand veranlaßt hat, wodurch eine Kathe vernichtet worden ist, zu vierwöchentlicher Gefängnißstrafe und zur Tragung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden. Danzig, den 18. November 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen Veräußerung des Guts Woitostowo.

Das ehemalige Gratial-Gut Woitostowo auf der Vorstadt von Schöneck soll in Eilf Parzellen, bestehend aus zusammen 497 Morgen 25 □Ruthen Magdeb. Flächen-Maaßes, ohne die darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, vom 1. Januar 1824 ab, verkauft oder vererbpachtet werden.

Die zu veräußernden Parzellen bestehen aus

dem Etablissement No. I.	von	28	Morgen	9	□Ruthen	Magdeb.,
dem Etablissement No. II.	von	21	"	111	"	"
dem Etablissement No. IV.	von	52	"	152	"	"
dem Etablissement No. V.	von	155	"	108	"	"
dem Etablissement No. VI.	von	94	"	32	"	"
dem Etablissement No. VII.	von	34	"	46	"	"
dem Etablissement No. VIII.	von	16	"	13	"	"
dem Etablissement No. IX.	von	27	"	12	"	"
dem Etablissement No. X.	von	16	"	23	"	"
dem Etablissement Nn. XII.	von	46	"	85	"	"
dem Etablissement No. XIII.	von	4	"	154	"	"

Zur Steigerung des Kauf- oder Erbstands-Geldes ist von dem Departements-Rath ein Termin auf den 18. Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Königlichen Posthause zu Schöneck angesetzt worden.

Die Veräußerungs-Bedingungen können beim Bürgermeister Herrn Dom in Schöneck und im Amte Schöneck, auch in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden. Der jetzige Besitzer Herr Langwald wird die Ländereien zeigen und jede nöthige Auskunft geben.

Diejenigen, welche die erforderliche Sicherheit im Termine nachzuweisen im Stande sind, werden aufgefordert, ihr Gebot zur Erwerbung der Grundstücke abzugeben, indem der Zuschlag von der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii abhängig ist und der Meistbietende, bis diese erfolgt ist, an sein Gebot gebunden bleibt.

Im Fall nicht annehmliche Offerten zur Veräußerung geschehen sollten, so kann auch auf Zeitverpachtung geboten werden.

Danzig, den 21. November 1823. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Füsilier Johann Müller vom Füsilier-Bataillon des 4ten Infanterie-Regiments ist am 16. d. M. aus der hiesigen Garnison entwichen. Wir weisen daher die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie, unter Mittheilung des Signalements, an, auf den Müller ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren und an den Commandeur des gedachten Regiments, Herrn Obristen v. Braunschweig, abzuliefern. Danzig, den 20. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalemene

des, am 16. d. M. desertirten Füsiliers Johann Müller von der 10. Compagnie Königlich 4. Infanterie-Regiments.

Vor- und Zuname, Johann Müller. Alter, 27 Jahre 9 Monate. Größe, 5 Zoll. Geburtsort, Danzig. Früheres Verhältniß, Maurer. Gesicht oval. Gesichtsfarbe, gesund. Augen, grau. Augenbraunen, blond. Nase, stumpf. Stirn, rund. Mund, proportionirt. Kinn, oval. Haare, blond. Statur, untersetzt.

Bekleidet war er mit einem Paar grauer Tuchhosen mit rother Naht, einer alten Montirung, einer Dienstmütze, einem Paar Schuhen mit hohen Absätzen und Hufeisen, einer Halsbinde.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die Nutzungs-Pertinenzien des Amts Kragau, als:

1) das Vorwerk Kobbelbude nebst der Brauerei,

2) das Vorwerk Kragau nebst dem Hohenfelder Teiche,

sollen auf drei Jahre, als von Trinitatis 1824 bis dahin 1827, verpachtet werden.

Der Termin zur Licitation ist auf

den 20. Dezember d. J.

Vormittags um 10 Uhr in dem Conferenz-Hause der Königl. Regierung zu Königsberg vor dem Herrn Regierungs-Rath Gäsbeck bestimmt. Es wird jedes Vorwerk für sich ausgeboten werden, jedoch bleibt es Jedem unbenommen, auch beide Vorwerke zusammen zu erstehen und in Pacht zu nehmen, welche eine Caution von Ein Tausend Thalern für das Vorwerk Kobbelbude und von Achthundert Thalern für das Vorwerk Kragau bei der Licitation nachweisen und deponiren, auch sonst über ihre Fähigkeit sich ausweisen können, und werden Pachtlustige aufgefordert, in dem obigen Termine ihre Offerten abzugeben, und es soll der Zuschlag für den Bestbietenden bei dem Königlichen Finanz-Ministerio nachgesucht werden.

Zur Nachricht dient Folgendes:

Beide Vorwerke liegen in dem Landräthlich Fischhausenschen Kreise, sind gut eingebauet und von Königsberg 4 Meilen, von Fischhausen 1 Meile und von Pillau 3 Meilen entfernt. Der Weg nach diesen Städten ist gut; auch ist der Wasser-Transport dahin leicht, weil das frische Haf von Kobbelbude nur ½ Meile und von Kragau 1 Meile entfernt ist.

Das Vorwerk Kobbelbude enthält:

an Acker	476	Morgen	143	Ruthen,
» Wiesen	475	»	34	»
» Gärten	22	»	152	»
» Weide, incl. Roßgärten .	160	»	97	»
» Unland, Wegen u. s. .	56	»	90	»
=	1191	Morgen	156	Ruthen,

oder 39 Hufen 21 Morgen 156 Ruthen Magdeburgisch. Außerdem hat es das Weiderecht in einem Theile des Forst-Reviers Widitten, Forst-Inspektion Königsberg.

An Inventarium gehören dazu 14 Pferde, 4 Ochsen, 67 Kühe, 2 Bullen, 22 Schweine, 28 Gänse und Hühner, ein kupferner Braukessel, ein kupferner Hopfenkessel, auch verschiedenes Acker-, Wirthschafts- und Brauerei-Geräth.

An Aussaat sind inventarisch:

100	Scheffel	Winter-	Roggen,
15	"	Sommer-	
210	"	Gerste,	
165	"	Hafer,	
15	"	Erbsen,	
— 505	Scheffel	Getreide-Aussaat.	

Das Vorwerk Kragau enthält:

an Acker	297	Morgen	20 Ruthen,
" Wiesen	263	"	4 "
" Gärten	8	"	21 "
" Weide	543	"	118 "
" Teichen	92	"	156 "
" Unland, Wegen ꝛc. ꝛc. .	33	"	89 "
= 1238	Morgen	48	Ruthen,

oder 41 Hufen 38 Morgen 48 Ruthen Magdeburgisch.

An Inventarium gehören dazu 5 Pferde, 27 Kühe, 1 Bulle, 618 Schaafe verschiedener Art, 16 Schweine, auch mehreres Acker- und Wirthschafts-Geräth.

Die inventarische Aussaat besteht in

109	Scheffeln	$8\frac{2}{3}$	Metzen Winter-Roggen,
249	"	$3\frac{1}{3}$	" Gerste,
104	"	—	" Hafer,
18	"	—	" Erbsen,
4	"	$6\frac{2}{3}$	" Wicken,
1	"	$6\frac{1}{3}$	" Grücken,
2	"	—	" Lein,
—	"	$3\frac{2}{3}$	" Hanf,
= 388	Scheffeln	12	Metzen Getreide-Aussaat.

Die, zur Nachricht gefertigten Anschläge, die Vorwerks-Karten, so wie die Pacht-Bedingungen und das specielle Verzeichniß des Inventarii nebst dessen Taxe können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung täglich, ausgenommen Sonntags, Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei dem Registrator Wilhelmi eingesehen werden. Königsberg, den 19. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. May v. J. zu bestimmen geruhet, daß in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen, woselbst durch das Decret vom 22. Januar 1809 das Vermögen der, durch das Gesetz vom 8. August 1808 aufgehobenen Zünfte und Gewerke für ein Eigenthum des Staats erklärt worden, die Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger jeder Zunft aus der, dem Staate heimgefallenen Vermögens-Masse berichtigt werden sollen, und ist wegen Anmeldung dieser Forderungen mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. v. M. eine präclusivische Frist bis zum 31. Januar 1824 festgesetzt worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche an eine Zunft, welche sonst in unserm Verwaltungs-Bezirke existirt hat, zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert diese Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Schulz hieselbst schriftlich, spätestens in dem, auf den 31. Januar 1824 Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude vor ihm anstehenden Termine, zu Protokoll anzumelden und die Beweismittel über die Richtigkeit des Anspruchs beizufügen, widrigenfalls alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für gänzlich erloschen und ungültig zu erachten und nicht weiter berücksichtigt werden können.

Magdeburg, den 9. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Die, aus dem Forst-Reviere Wirthy verflößten 816 Stück kiefern Langholz, von 42 bis 52 Fuß Länge und 15 bis 25 Zoll Durchmesser, welche in diesen Tagen auf der Weichsel beim Gänsekruge in Danzig ankommen werden, sollen

in termino, Montag, den 1. Dezember c. Vormittags um 11 Uhr an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Vermessungs-Register dieses Holzes kann bei dem Herrn Regierungs-Calculator Embacher und Herrn Holz-Capitain Sabjetzki an der Weichsel eingesehen werden, welcher letztere den Kauf-Liebhabern auch das Holz vorzeigen wird.

Der, auf den 24. d. M. angesetzte Termin ist hiernach aufgehoben.

Stargardt, den 8. November 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

v. Karger.

No. 4. Wenn von meiner vorgesetzten Behörde mir der Auftrag geworden, den Naturalien-Ankauf für die hiesige Garnison pro 1824 eben so auszuführen, als solches seit einigen Jahren bereits geschehen ist, und wenn bei diesem Ankauf den Produzenten in soferne der Vorzug gestattet werden soll, als solche magazinmäßige eigene Erzeugnisse für die, im hiesigen Handel gangbaren Preise in denjenigen Quantitäten anbieten und abliefern wollen, welche der Bedarf von Zeit zu Zeit erfordert, so mache ich den sämmtlichen Herren Guts- und Landbesitzern hiesiger Gegend dieß mit dem Bemerken bekannt, wie ich jede Woche, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 8 bis 11 Uhr in meiner Dienst-Wohnung am Kielgraben bereit seyn werde, das deshalb Nöthige abzumachen; und ersuche dieselben, insbesondere aber diejenigen, welche bereits Lieferungs-Submissionen eingereicht haben, sich recht bald, jedoch ohne Zwischen-Händler, an mich zu wenden.

Danzig, den 22. November 1823.

Jung,
Krieges-Rath.

No. 5. Gemäß Verfügung der Königlichen Regierung vom 28. September d. J. (Amts-Blatt No. 41.) zeigen wir nochmals an, daß wir als Agenten der Feuer-Versicherungs-Bank in Gotha von wechselfähigen Kaufleuten, Fabrikanten, Apothekern und Buchhändlern Aufträge zur Versicherung von Gebäuden, Getreide, Waaren und Mobilien gegen Feuers-Gefahr anzunehmen bevollmächtigt sind. Wir beziehen uns auf unsere frühere Bekanntmachung vom 19. April 1821, (im Amts-

Blatte für 1821, No. 19.,) wo auch die Verfassung der Bank abgedruckt ist, und bemerken, daß im vorigen Jahre der Ueberschuß der Prämien eine Dividende von 64 pro-Cent gegeben hat, welche an die versicherten Theilnehmer zurückgezahlt worden ist. In diesem Jahre betragen vom 1. Januar bis 1. November die versicherten Summen . . . . . 42 468,845 Rthlr.
Die vergüteten und angemeldeten Brand-Schäden . . . 67,253 „
Dagegen in Prämien . . . . . 204,574 „
Die Wechsel-Bürgschaft . . . . . 1,421,209 „
Es ist also wieder eine ansehnliche Dividende auf die Prämien zu erwarten.

Danzig, den 18. November 1823. Stobbe & von Ankum.

No. 6. In Folge der Verfügung Einer Königl. Hochverordneten Regierung vom 28. September a. c. zeige ich hiedurch an,

daß ich als Bevollmächtigter der zweiten Hamburger Assecuranz-Compagnie Versicherungen gegen Feuers- und Strom-Gefahr annehme und abschließe.

Danzig, den 18. November 1823. C. H. Gottel,
Lange Markt No. 491.

No. 7. Mir ist vom Königl. Ministerio für Handel und Gewerbe den 14. Oktober d. J. ein, auf 6 nach einander folgende Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent zur Darstellung des Krapproths zum Tafeldruck in flüßiger Form, nach einer mir eigenthümlichen Methode, und den 24. d. M. ein, auf 8 Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent zur Darstellung der Soda aus Glaubersalz und der Pottasche aus schwefels. Kali, nach dem mir eigenthümlichen Verfahren, ertheilt worden.

Ferd. Runge, Dr.

Personal-Chronik.

Die Candidaten der Theologie, Herr Ernst August Nathanael Bertling, aus Danzig gebürtig, und Herr Carl Friedrich Skrzeczka, aus Lyck gebürtig, letzterer zur Zeit Oberlehrer bei der Stadt-Schule in Marienburg, sind nach überstandener Prüfung von uns dato in die Zahl der wahl- und präsentationsfähigen Candidaten aufgenommen worden. Danzig, den 10. November 1823

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 49. —

Danzig, den 4ten Dezember 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Empfehlung einer kürzlich erschienenen Schrift, betitelt: die christliche Volks-Schule im Bunde mit der Kirche.

Der Anhalt-Bernburgische Landes-Superintendent Krummacher hat kürzlich eine Schrift, unter dem Titel: die christliche Volks-Schule im Bunde mit der Kirche, herausgegeben. Bei der, von dem Königl. Ministerio der Geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten anerkannten Trefflichkeit dieser Schrift empfehlen wir den Geistlichen und Schulmännern unseres Departements die Anschaffung derselben zum Gebrauch in den Schulen, und genehmigen hiedurch zugleich, daß der Betrag der Kosten aus den Kirchen- und Schul-Kassen entnommen werden könne.

Danzig, den 14. November 1823.

Königliches Consistorium von Westpreußen
und
Königliche Regierung.

(No 2.) Das Aufhören der Lungenseuche unter dem Rindviehe im Dorfe Grabau, Intendantur-Amts Pelplin betreffend.

Die, in dem Dorfe Grabau, Intendantur-Amts Pelplin, unter dem Rindviehe in diesem Jahre ausgebrochene Lungenseuche hat schon seit 8 Wochen aufgehört. Es ist daher die, unterm 9. September d. J. angeordnete, im Amts-Blatte Seite 563 öffentlich bekannt gemachte Sperre dieses Dorfs heute von uns aufgehoben worden, weshalb denn auch der freie Verkehr mit den Einsaaßen desselben wieder stattfinden kann. Danzig, den 18. November 1823. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen Unterhaltung der Dienstwohnungen.

„Regulativ,

enthaltend die Verpflichtungen der Inhaber von Dienstwohnungen zur baulichen Unterhaltung derselben.

Ueber die Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten in den, den Staats-Beamten angewiesenen Dienstwohnungen hat es bisher noch an ausreichenden Grundsätzen gefehlt, indem theils deshalb nur einzelne frühere Verfügungen, besonders für Beamten der Steuer-Partie, vorhanden sind, theils aber auch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, Theil I., Tit. 21., §§. 11. seq nicht wohl in Anwendung gebracht werden können. Das unterzeichnete Staats-Ministerium hat daher den Gegenstand einer ausführlichen Erörterung unterworfen, und nach geschehener sorgfältiger Erwägung sind mit Allerhöchster Genehmigung folgende allgemeine Grundsätze festgesetzt worden:

§. 1.

Der abziehende Beamte muß die innegehabte Dienstwohnung seinem Nachfolger stets in gutem bewohnbaren Stande überliefern. Zum bewohnbaren Stande gehört, daß Alles zu dem bestimmten Zwecke brauchbar und nicht erst einer Reparatur bedürftig ist. Findet der anziehende Beamte wesentliche Mängel, so hat er solche seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen, um nach Befinden den abgehenden Beamten, oder im Sterbefalle die Erben desselben zur Herstellung oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können.

§. 2.

Zu den, von dem Inhaber einer Dienstwohnung gewöhnlich zu unterhaltenden Gegenständen gehören:

a) die Fensterscheiben, Oefen, Feuerheerde und Backöfen,

b) die Beschläge und Schlösser an Festern und Thüren und das Anstreichen derselben,

c) das Ausweißen der inneren Wände, mit der dazu erforderlichen Ausbesserung und das Bemahlen oder Tapezieren der Stuben, Kammern ꝛc.,

d) das Fegen der Schornsteine,

e) die Herstellung aller Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrläßigkeit des Inhabers und seiner Leute veranlaßt worden, und

f) die Abgaben und Lasten, welche der gewöhnliche Miether zu den Communal-Bedürfnissen zu leisten hat. Dient jedoch ein Gebäude nicht allein zur Wohnung, sondern auch zum Dienst-Locale, so versteht es sich von selbst, daß für letzteres ein angemessener Theil der Kosten auf die Staats-Kassen übernommen werden muß.

g) Gegenstände des Luxus und der Bequemlichkeit hat der Inhaber einer Wohnung, wenn er dergleichen anschafft, überall selbst zu bestreiten.

§. 3.

Alle übrigen Unterhaltungs-Kosten ohne Unterschied übernimmt der Staat, wohin auch die Schäden durch Natur-Ereignisse und die völlige Wiederherstellung oder neue Anschaffung gehören, wenn die Reparatur nicht vorher stattfinden kann.

§. 4.

Darf der Inhaber ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde keine bauliche Veränderungen in der Wohnung vornehmen. Geschieht dieß aber mit Genehmigung, so ist zugleich jedesmal zu bestimmen, ob er die Wohnung bei seinem Abgange in den früheren Zustand wieder herzustellen hat, oder es bei der bewirkten Veränderung sein Bewenden behalten kann. Eine Entschädigung darf jedoch dafür in keinem Falle verlangt werden.

§. 5.

Wird es von jeder obersten Verwaltungs-Behörde abhängen, die in ihrem Ressort als nothwendig anerkannten Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nach den verschiedenen Dienst-Categorien der Beamten zu bestimmen, z. B.

wo von dem Bewohner gar keine Reparatur zu besorgen, oder ein Theil ohne Vergütung bei dem Abzuge aus dem Quartiere, oder ein Theil mit dem Rechte auf Vergütung zu bewirken ist.

Zur ersten Categorie werden zu rechnen seyn, alle Wohnungen für niedrige Offizianten, deren Einräumung das Geschäft selbst nothwendig macht, als: die Thorschreiber, Chaussee-Einnehmer, Beamten in Gefangen-Anstalten, Kastellane in öffentlichen und Dienst-Gebäuden, und überhaupt alle solche Offizianten, die nur geringe besoldet sind. In der Regel ist hierunter ein Einkommen bis 200 Rthlr. zu verstehen; doch kann auch für einzelne besondere Dienst Verhältnisse nach Erfordern eine höhere Summe zur Norm angenommen werden.

In allen Wohnungen der hiernach genau zu bezeichnenden Beamten werden die Reparaturen ohne Unterschied, sofern sie nicht durch eigene Schuld und Fahrläßigkeit veranlaßt werden, für Rechnung des Staats auf vorherige Anzeige und Untersuchung der Nothwendigkeit ausgeführt.

§. 6.

Eine besondere Ausnahme erfordern auch die Dienstwohnungen solcher Beamten, deren Stellen mit Repräsentation verbunden sind und zu diesem Ende eine kostbarere Einrichtung nothwendig machen. In diesem Falle übernimmt der Staat die Kosten der Malerei und der Tapezirung, so wie der sonstigen inneren Verzierungen, jedoch müssen jedesmal vorher darüber Anschläge gefertigt und solche zur Revision und Festsetzung eingereicht werden.

Die übrigen gewöhnlichen Unterhaltungen fallen dagegen diesen Beamten nach §. 2. ebenfalls zur Last.

§. 7.

Wenn andere höhere Staats-Beamten, deren Stellen eben nicht mit Repräsentation verbunden sind, ihre Dienst-Quartiere zur anständigern Wohnung

einrichten lassen, so geschieht dieß zwar jedesmal auf ihre eigene Kosten, indessen wird nachgelassen, daß diejenigen, welche im etwa eintretenden Falle einer frühern unvermutheten Räumung der Wohnung auf Entschädigung für den Aufwand Anspruch machen wollen, zu der bessern Einrichtung, unter Einreichung des Anschlages, die höhere Genehmigung nachsuchen können. Erfolgt diese und die Zusicherung auf grundsätzliche Entschädigung, so soll letztere in der Art stattfinden, daß für die gänzliche Abnutzung ein Zeitraum von 10 Jahren angenommen und ihm beim frühern Verlassen der Wohnung ein Ersatz der anschlagsmäßig verwendeten Kosten für die fehlenden Jahre zu Theil wird, so z. B. wenn er z. B. das eingerichtete Quartier nur 5 Jahre genutzt und dasselbe 1000 Rthlr. gekostet hat, ihm oder seinen Erben 500 Rthlr. zu vergüten seyn würden.

Den Ersatz trägt gewöhnlich der Nachfolger in der Dienstwohnung, und Ausnahmen oder Bewilligungen aus Staats-Kassen hängen von der Allerhöchsten Genehmigung ab.

Wer seine Dienstwohnung ohne Anfrage und höhere Genehmigung anständiger einrichten läßt, kann auf eine Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 8.

Fälle, wo der Staat auch die Kosten des Ameublements trägt, bleiben der besondern Allerhöchsten Genehmigung jedesmal vorbehalten, und versteht es sich von selbst, daß dann dem Staate die angeschafften Meubles gehören und nach einem zu haltenden Inventario wieder abgeliefert werden müssen.

§. 9.

Ob einem Beamten für die Wohnung ein Theil der normalmäßigen Besoldung abgezogen wird oder nicht, kann kein verschiedenartiges Verfahren begründen.

§. 10.

Auf Beamte, welche in Stelle der Natural-Wohnungen Miethe-Entschädigungen erhalten, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung. Sie haben sich dann ihre Wohnung selbst zu miethen, und treten, wie jede Privat-Person, in das gewöhnliche Verhältniß eines Miethers.

§. 11.

Wird aber einem Beamten eine freie Wohnung vom Staate angewiesen, so darf die Annahme derselben nicht verweigert und statt der Natural-Benutzung eine Geld-Entschädigung gefordert werden. Die letztere fällt in einem solchen Weigerungsfalle gänzlich weg.

§. 12.

Tritt dagegen der Fall ein, daß ein Beamter, welcher nicht mit freier Wohnung angestellt ist und darauf keinen Anspruch hat, an einen andern Ort versetzt wird, wo er eine solche Wohnung erhält, so ist dafür eine, von der vorgesetzten Behörde festzusetzende Miethe entweder baar oder durch Anrechnung auf das Gehalt zu entrichten; übrigens aber ein solcher Beamter in Absicht der Unterhaltung den obigen allgemeinen Vorschriften unterworfen.

§. 13.

Kein Inhaber einer Dienstwohnung darf solche eigenmächtig weder an einen Andern abtreten, noch ganz oder theilweise vermiethen.

§. 14.

Die obigen Bestimmungen finden auf alle und jede, mit Dienstwohnungen versehene Beamten der Civil-Verwaltung und auf die, zum Civil-Etat der Militair-Verwaltung gehörige Beamten, desgleichen auf Beamten der öffentlichen Unterrichts-Anstalten des Staats Anwendung, so wie auch auf diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in der Eigenschaft als solchen Dienstwohnungen einräumt, jedoch bei diesen mit Rücksicht auf die ihm zustehende Befreiung von den Communal-Abgaben und Lasten.

§. 15.

Tritt dieses Regulativ mit der Bekanntmachung sofort überall in Wirksamkeit, wo die Inhaber der Dienstwohnungen schon allgemeine und laufende Verpflichtungen haben, und nur in solchen Fällen, wo etwa ausdrückliche Befreiungen bestehen, kann erst der Nachfolger im Dienste denselben unterworfen werden.

§. 16.

Gänzlich ausgenommen bleiben die Militair-Dienst- und Casernen-Wohnungen, da darüber schon in dem Servis-Regulativ und den Normal-Vorschriften ausreichende Bestimmungen vorhanden sind und nach Umständen in einzelnen Fällen durch besondere Königliche Befehle ergänzt werden. So wie es auch

§. 17.

in Absicht aller Geistlichen und Schul-Bedienten, welchen von Communen und Patronen, in letzterer Eigenschaft auch vom Staate, Dienstwohnungen beigelegt sind, bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Theil 2., Tit. 11., §§. 784. seq. lediglich sein Bewenden behält.

Berlin, den 18. Oktober 1822.

Geheimes Staats-Ministerium.

v. Voß. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake."

Verstehendes Reglement wird hiemit sämmtlichen Inhabern Königl Dienstwohnungen in unserm Verwaltungs-Bezirke, (nur mit Ausschluß der Forst-Bedienten, für welche eine besondere, diesen Gegenstand betreffende Verordnung besteht,) so wie den Königl. Kreis-Bau-Beamten zur Nachachtung und Befolgung bekannt gemacht. Wir behalten uns jedoch dabei vor, durch besondere Verfügungen, wie dies z. B. Hinsichts der Chaussee-Beamten, welche Dienstwohnungen inne haben, schon geschehen ist, dem §. 5. des Reglements gemäß, zu bestimmen, bei welchen, mit Dienstwohnungen versehenen Staats-Beamten unseres Ressorts die Unterhaltungs-Kosten derselben ganz oder zum Theil aus Staats-Kassen bestritten werden sollen. Unterdessen aber sind die Vorschriften dieses Reglements auch in dieser Beziehung, ohne Rücksicht auf die Höhe der Besoldung des Beamten, in Anwendung zu bringen.

Danzig, den 19. November 1823. I. und II. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen der Martini-Marktpreise pro 1823.

Am Martini dieses Jahres sind die Marktpreise in der Stadt Danzig folgende gewesen:

Für 1	Scheffel	Weizen	. .	1 Rthlr.	5 Sgr.	— pf.,
„ 1	„	Roggen	. .	— „	22 „	6 „
„ 1	„	Gerste	. .	— „	15 „	6 „
„ 1	„	Hafer	. .	— „	11 „	— „
„ 1	„	Erbsen	. .	— „	18 „	6 „
„ 1	Centner	Heu	. . .	— „	11 „	6 „
„ 1	Schock	Stroh	. .	3 „	7 „	6 „

und hiernach haben die uns untergeordneten Behörden die Vergütungen sowohl für die quartierständlichen Fourage-Gewährungen, als für das, von den Einsaaßen gelieferte Zins-Getreide vom 1. Januar 1824 ab, bis dahin 1825, zu liquidiren.

Danzig, den 21. November 1823. I. Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

In Untersuchungs-Sachen.

Das Publikandum vom 8. July d. J., (Amts-Blatt der Regierung zu Marienwerder, pag. 229 und Amts-Blatt der Regierung zu Danzig, pag 443,) die Anzeige der Vermögens-Umstände der Angeschuldigten betreffend, wird nur sehr mangelhaft von den meisten Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts berücksichtigt, und es werden dadurch häufig Berichts-Erforderungen nothwendig gemacht, deren es außerdem nicht bedurft haben würde. Künftig wird daher, falls der Bericht, womit die Untersuchungs-Akten eingesandt werden, keine Anzeige über die Vermögens-Umstände des Angeschuldigten enthalten sollte, der nachträglich erforderliche Bericht stets auf Kosten des Gerichts, dem die Vernachläßigung zur Last fällt, erfordert werden.

Marienwerder, den 12. November 1823.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Der, bei der 1sten reitenden Compagnie der 8ten Artillerie-Brigade gestandene Kanonier Benjamin Senftleben, aus Marienburg gebürtig, dessen Signalement unten beifolgt, ein Färber seinem Gewerbe nach, ist, nachdem er nur einen Monat gedient, am 27. v. M. aus der Garnison zu Coblenz desertirt. Wir fordern die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren und an die Königliche Commandantur abzuliefern.

Danzig, den 19. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zuname, Benjamin Senftleben. Alter, 23 Jahre. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Geburtsort, Marienburg. Haare, schlichtblond. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond und schmal. Augen, blau. Nase, gewöhnlich. Mund, mittelmäßig. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, frisch und gesund.

Derselbe trug bei seiner Entweichung eine blaue Mütze mit einem schwarzen Sammetstreifen, rothem Vorstoß und lackirtem Schirm; eine Paar Stiefeln ohne Sporen, ein Paar schwarz tuchene Hosen, einen dunkelblauen alten Frackrock.

No. 2. Der, unten näher signalisirte Inculpat, Musketier Carl Ludwig Behn des 3ten Infanterie Regiments, welcher wegen verübten Einbruchs und Verwundung eines Nachtwächters sich bei uns in Untersuchung befindet, hat in der Nacht vom 12. zum 13. d M. Gelegenheit gefunden, aus dem Regiments-Garnison-Lazarethe, wo er Krankheitshalber zur Heilung untergebracht war, durch gewaltsame Aushebung des Fensterpfostens, zu entspringen.

Da nun an der Habhaftwerdung dieses gefährlichen Verbrechers viel gelegen ist, so werden die betreffenden Militair- und Civil-Behörden hiemit dienstergebenst ersucht, auf den beschriebenen Inculpaten sorgsam vigiliren, ihn im Betretungsfalle

dingfest zu machen und an uns sofort abliefern zu lassen, wogegen wir in vorkommenden Fällen uns zu ähnlichen Gegendiensten hiemit erbieten.

Königsberg, den 16. November 1823.

Königlich Preußisches Gericht der 1sten Division.
Gr. v. Lottum.

Signalement

des, am 12. zum 13. d. M. aus dem Garnison-Lazarethe des 3ten Infant.-Regiments entsprungenen Inculpaten, Musketier Carl Ludwig Behn.

Charge, Musketier in der 1sten Compagnie des gedachten Regiments. Vor- und Zuname, Carl Ludwig Behn. Alter, 24 Jahre. Größe, 4 Fuß 2 Strich. Geburtsort, Königsberg. Religion, evangelisch. Haare, braun. Stirn, flach. Gesicht, rund und voll jedoch bleich. Nase, spitzig. Kinn, rund. Augen, grau. Sprache, Deutsch. Keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe als er entwich: mit einer alten grau tuchenen Dienst-Jacke, einem Paar langen alten grau tuchenen Hosen, einer alten blau tuchenen Feldmütze mit rothem Vorstoß und Halbstiefeln. Königsberg, den 15. November 1823. v. Gröben.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die Nutzungs-Pertinenzien des Amts Kragau, als:

1) das Vorwerk Kobbelbude nebst der Brauerei,
2) das Vorwerk Kragau nebst dem Hohenfelder Teiche,

sollen auf drei Jahre, als von Trinitatis 1824 bis dahin 1827, verpachtet werden.

Der Termin zur Licitation ist auf

den 20. Dezember d. J.

Vormittags um 10 Uhr in dem Conferenz-Hause der Königl. Regierung zu Königsberg vor dem Herrn Regierungs-Rath Gäsbeck bestimmt. Es wird jedes Vorwerk für sich ausgeboten werden, jedoch bleibt es Jedem unbenommen, auch beide Vorwerke zusammen zu erstehen und in Pacht zu nehmen, welche eine Caution von Ein

Tausend Thalern für das Vorwerk Kobbelbude und von Achthundert Thalern für das Vorwerk Kragau bei der Licitation nachweisen und deponiren, auch sonst über ihre Fähigkeit sich ausweisen können, und werden Pachtlustige aufgefordert, in dem obigen Termine ihre Offerten abzugeben, und es soll der Zuschlag für den Bestbietenden bei dem Königlichen Finanz-Ministerio nachgesucht werden.

Zur Nachricht dient Folgendes:

Beide Vorwerke liegen in dem Landräthlich Fischhausenschen Kreise, sind gut eingebauet und von Königsberg 4 Meilen, von Fischhausen 1 Meile und von Pillau 3 Meilen entfernt. Der Weg nach diesen Städten ist gut; auch ist der Wasser-Transport dahin leicht, weil das frische Haf von Kobbelbude nur ½ Meile und von Kragau 1 Meile entfernt ist.

Das Vorwerk Kobbelbude enthält:

an Acker	476	Morgen	143	Ruthen,
» Wiesen	475	»	34	»
» Gärten	22	»	152	»
» Weide, incl. Reßgärten .	160	»	97	»
» Unland, Wegen ꝛc. ꝛc. .	56	»	90	»
=	1191	Morgen	156	Ruthen,

oder 39 Hufen 21 Morgen 156 Ruthen Magdeburgisch. Außerdem hat es das Weiderecht in einem Theile des Forst-Reviers Widitten, Forst-Inspektion Königsberg.

An Inventarium gehören dazu 14 Pferde, 4 Ochsen, 67 Kühe, 2 Bullen, 22 Schweine, 28 Gänse und Hühner, ein kupferner Braukessel, ein kupferner Hopfenkessel, auch verschiedenes Acker-, Wirthschafts- und Brauerei-Geräth.

An Aussaat sind inventarisch:

100 Scheffel	Winter-	Roggen,
15 »	Sommer-	Roggen,
210 »	Gerste,	
165 »	Hafer,	
15 »	Erbsen,	
= 505 Scheffel	Getreide-Aussaat.	

)(

Das Vorwerk Kragau enthält:

an Acker	297	Morgen	20	Ruthen,
‘ Wiesen	263	‘	4	‘
‘ Gärten	8	‘	21	‘
‘ Weide	543	‘	118	‘
‘ Teichen	92	‘	156	‘
‘ Unland, Wegen ꝛc. ꝛc. .	33	‘	89	‘
=	1238	Morgen	48	Ruthen,

oder 41 Hufen 38 Morgen 48 Ruthen Magdeburgisch.

An Inventarium gehören dazu 5 Pferde, 27 Kühe, 1 Bulle, 618 Schaafe verschiedener Art, 16 Schweine, auch mehreres Acker- und Wirthschafts-Geräth.

Die inventarische Aussaat besteht in

109	Scheffeln	$8\frac{2}{3}$	Metzen	Winter-Roggen,
249	‘	$3\frac{1}{3}$	‘	Gerste,
104	‘	—	‘	Hafer,
18	‘	—	‘	Erbsen,
4	‘	$6\frac{1}{3}$	‘	Wicken,
1	‘	$6\frac{1}{3}$	‘	Grücken,
2	‘	—	‘	Lein,
—	‘	$3\frac{1}{3}$	‘	Hanf,
=	388	Scheffeln	12	Metzen Getreide-Aussaat.

Die, zur Nachricht gefertigten Anschläge, die Vorwerks-Karten, so wie die Pacht-Bedingungen und das specielle Verzeichniß des Inventarii nebst dessen Taxe können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung täglich, ausgenommen Sonntags, Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei dem Registrator Wilhelmi eingesehen werden. Königsberg, den 19. Oktober 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Durch den Allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 31. May 1822 ist angeordnet worden, daß die feststehenden Forderungen der Gläubiger der, durch das Gesetz der vormaligen Westphälischen Regierung vom 5 August 1808 aufgehobenen Zünfte und Innungen, deren Vermögen durch das Decret vom 22. Januar 1809 als Eigenthum des Staats erklärt und eingezogen worden, aus der, dem Staate anheim gefallenen Vermögens-Masse der gedachten Körperschaften ungesäumt berichtigt werden sollen. Zur Anmeldung und Liquidirung dieser Forderungen ist ein Verfahren einzuleiten und zu dem Ende durch den fernern Allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 18. Oktober d. J. eine Frist bis den 31. Januar 1824 mit der Bestimmung festgesetzt worden, daß alle Forderungen, welche bis zu diesem Präclusiv-Termine nicht angemeldet worden, nicht weiter berücksichtigt, sondern für gänzlich erloschen erklärt werden sollen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmungen werden daher alle Diejenigen, welche an die, in den zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen, vormals Westphälischen Landestheilen bestandenen Zünfte und Innungen begründete Forderungen aus förmlichen Schuldverschreibungen oder für Lieferungen und Leistungen, oder aus anderen Rechtsgründen zu machen haben, veranlaßt, diese Forderungen, unter Beifügung der erforderlichen Justifications-Documente und Beläge, entweder in Urschrift oder beglaubter Abschrift, so wie der erforderlichen Legitimationen, in sofern solche aus den erwähnten Beweisstücken nicht zugleich hervorgehen, und zwar jede Forderung für sich, mit vollständiger Angabe der Entstehung und Beschaffenheit derselben, in sofern solche aus den beizubringenden Justificatorien nicht hinlänglich zu entnehmen seyn sollten, ohne Unterschied der Forderungen, welche etwa schon bei einer andern Behörde angemeldet worden, binnen der gedachten präclusivischen Frist bei dem, von uns zu dem Ende speciell ernannten Commissarius, Herrn Regierungs-Rath Fleischauer portofrei anzumelden und zu liquidiren. Der gedachte Commissarius wird die bei

ihm eingehenden Liquidationen prüfen, nach Befinden berichtigen und solche sodann zur Festsetzung bei uns übergeben.

Erfurt, den 14. November 1823.

Königlich Preußische Regierung.

No. 3. Die, in dem Magazin-Verkehr zu Danzig für das Jahr 1824 vorkommenden Fuhren, welche, sammt den diesfälligen Bedingungen, das Königliche Proviant-Amt den Unternehmungs-Geneigten näher bekannt machen wird, sollen in Entreprise gegeben werden. Es ist dazu ein Submissions-Termin auf den 16. Dezember c. vor der unterzeichneten Intendantur angesetzt, bis zu welchem Submittenten ihre Forderungen schriftlich oder mündlich bei derselben anmelden wollen.

Königsberg, den 24. November 1823.

Königliche Intendantur des Ersten Armee-Corps.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Schullehrer Michael Beesel in Tralau, Marienburger Kreises, ist heute von uns förmlich bestätigt worden.

Danzig, den 7. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Land- und Stadtrichter Herr Knorr zu Tolkemit ist von den dortigen Stadtverordneten zum Bürgermeister auf 6 Jahre erwählt und von uns bestätigt worden.

Danzig, den 20. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Berichtigung.

In No. 48., pag. 664, Zeile 4 von unten lies: Dorn statt: Dom.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 50. —

Danzig, den 11ten Dezember 1823.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung des Krieges-Schulden-Wesens der Provinzen Kurmark und Neumark macht es durchaus nöthig, daß die seit 1806 ausgegebenen Interims-Scheine der Kurmark gegen die dazu bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen umgetauscht, die Neumärkischen Interims-Scheine und Kurmärkischen Obligationen aber, welche nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17 Dezember 1821 und 18. September 1822 verificirt werden sollen, zu diesem Zwecke eingereicht werden. Die Controlle der Staats-Papiere, Tauben-Straße No. 30., ist sowohl mit der Extradition Kurmärkischer Obligationen gegen Ueberbringung der betreffenden Interims-Scheine, als mit der Verification Kurmärkischer Obligationen und Neumärkischer Interims-Scheine beauftragt.

Die Inhaber solcher Papiere werden daher wiederholentlich aufgefordert, sie derselben zu dem bezeichneten Zwecke des baldigsten einzureichen, indem bereits die Anordnung eines Präclusiv-Termins für beide Geschäfte Allerhöchsten Orts in Antrag gebracht worden ist. - Berlin, den 8. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Die Deputirten der Kur- und Neumark.

von Köpken. von Bredow. von Romberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Abhaltung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der, in der Stadt Oels eingeäscherten Elementar-Schule und des Waisen-Hauses betreffend.

Zum Wiederaufbau der, bei dem großen Brande in der Stadt Oels in Schlesien mit eingeäscherten Elementar-Schule und des Waisen-Hauses hat das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine evangelische Kirchen-Collecte in der ganzen Monarchie bewilligt. Wir fordern daher die evangelische Geistlichkeit unsers Bezirks hiedurch auf, diese Kirchen-Collecte am 4. Advent, als den 21. Dezember d. J., in ihren Kirchen abhalten zu lassen, acht Tage zuvor aber die Anordnung derselben von der Kanzel bekannt zu machen, die eingegangenen Gelder nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten bis zum 2. Januar a. f. an die hiesige Collecten-Kasse einzusenden und, wenn nichts eingegangen seyn sollte, der genannten Kasse gleichzeitig Anzeige davon zu machen.

Danzig, den 17. November 1823. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Des Königs Majestät haben in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. May v. J., wodurch die Berichtigung der sämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger der, in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen durch das Decret vom 5. August 1808 aufgehobenen Zünfte und Gewerke aus dem, durch das Decret vom 22. Januar 1809 für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derselben verordnet ist, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präclusivische Frist bis den 31. Januar 1824 Allerhöchst festzusetzen geruhet.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Festsetzung werden daher alle noch unbefriedigte Gläubiger der einen oder anderen der, im Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Ricke hieselbst, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder schriftlich oder spätestens in dem dazu, auf den 31. Januar 1824 Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine zum Protocoll anzumelden

widrigenfalls alle ihre, bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloschen und ungültig erachtet und nicht weiter berücksichtigt werden sollen.

Minden, den 25. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Nach höherer Bestimmung soll das verpachtet gewesene, jetzt dem Fisco wieder anheim gefallene Vorwerk Bienau vom 1. Juny k. J. 1824 ab, zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten veräußert oder auf 6 und mehrere Jahre verpachtet werden.

Das genannte Vorwerk Bienau liegt ¼ Meile von Liebemühl, 2 Meilen von Osterode und Saalfeld und 7 Meilen von Elbing, als der nächsten größern Handelsstadt, entfernt.

Es enthält nach der, im Jahre 1819 durch den Conducteur Ebert bewirkten Vermessungs-Revision

728	Morgen	61 Ruthen	Acker,
322	"	133 "	Wiesen,
16	"	112 "	Gebüschgarten,
11	"	110 "	Roß- und Kälbergärten,
104	"	179 "	Forstbrücher,
49	"	31 "	Elsen und Wüstbrücher,
641	"	76 "	Strom und Hütung,
58	"	149 "	Trift, Wege, Graben, Unland und Dorfs-Anger,

= 1933 Morgen 137 Ruthen, oder 64 Hufen 150 Morgen Preuß. Maaß.

Der Acker ist bergig, besteht aber meistens aus grandigem Mittelboden zur 3ten Klasse; die Wiesen liegen niedrig, sind daher feucht und zur 3ten und 4ten Klasse abgeschätzt.

Die Wirthschafts-Gebäude und das Wirthschafts-Haus sind massiv, erstere von Feldsteinen mit Stroh, letzteres aber von Mauersteinen, mit Dachpfannen gedeckt; die Instshäuser, mit Einschluß der Ziegler-Wohnung, aber in Fachwerk, mit Ziegeln ausgemauert. Sämmtliche Gebäude sind zu einem Werth von 4100 Rthlrn. abgeschätzt.

Die entworfenen Ausbietungs-Bedingungen können vom 12. k. M. ab, in der Registratur der II. Abtheilung der Regierung zu Königsberg, auch bei dem Königl. Domainen-Amte Osterode täglich eingesehen werden.

Der Bietungs-Termin ist auf den 12. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Locale der gedachten Regierung hier vor dem Regierungs-Rath Dallmer bestimmt.

Ein Jeder wird zum Gebot gelassen, dem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken oder zur Pachtung derselben gestatten. Der Erwerber muß sich aber in Hinsicht seiner Zahlungsfähigkeit spätestens in dem Licitations-Termine auf das vollständigste ausweisen.

Der Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden, bis der Zuschlag erfolgt ist, der, in sofern annehmbare Offerten gemacht worden, so schnell, als es der Geschäftsgang erlaubt, höhern Orts eingeholt werden soll.

Königsberg, den 22. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Im Königl. Packhofe befinden sich Fünf Stück ordinaire Pendel-Uhren, bezeichnet auf den Zifferblättern:

2 Stück mit P. Jacobsen, No. 785. und 787.,
2 " mit C. Jensen Kom und
1 " mit M. P. Nielßen,

welche schon von dem Jahre 1807 seewärts eingezogen und, sammt dazu verhandenen eisernen Gewichten, bis jetzt nicht abgenommen worden sind.

Der unbekannte Eigenthümer oder Empfänger derselben wird hiedurch aufgefordert, solche, nach vorgängiger Legitimation seines Anrechts daran, spätestens bis zum 4. April künftigen Jahres, gegen Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solche im Königlichen Landpackhofe allhier öffentlich an den Meistbietenden werden verkauft werden; übrigens aber mit der Lösung, wenn diese auch innerhalb 9 Monate nicht reclamirt werden sollte, nach Vorschrift §. 51. der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung vom 26. May 1818 verfahren werden wird.

Eventualiter werden Kauflustige in termino zahlreich sich einzufinden hiedurch eingeladen. Danzig, den 4. Dezember 1823.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

No. 4. Das Erbpachts-Vorwerk Klein-Semlin, 1 Meile von hier belegen, soll wegen rückständiger Königl. Abgaben mit der, nur zum Theil bestellten Winter-Saat und ohne Sommer-Saat und lebendiges Inventarium an den Meistbietenden bis Johannis 1825 verpachtet werden.

Der Verpachtungs-Termin steht auf der hiesigen Kreis-Justiz-Commission auf den 30. Dezember c. des Morgens um 9 Uhr an, und werden Pachtlustige, welche gehörige Sicherheit bestellen können, aufgefordert, sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Stargardt, den 22. November 1823.

Königl. Preuß. Intendantur.

No. 5. Das, auf dem Holzfelde zu Praust in Klaftern zu 108 Kubikfuß aufgesetzte 2- und 3füßige Scheitholz soll vom 1. Dezember des laufenden Jahres ab, bis auf weitere Bestimmung

die Klafter buchene Scheite zu 3 Rthlr. 10 Sgr.,
die Klafter kieferne Scheite zu 2 Rthlr. 15 Sgr.

verkauft werden, und ist zu jeder Zeit in größeren und kleineren Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung dieses Preises von dem Schleusenmeister Neumann zu Praust zu erhalten.

Der rc. Neumann sorgt auch, wenn es verlangt wird, für die Anfuhre des Holzes nach Danzig, und wird für die Klafter 1 Rthlr. 10 Sgr. Fuhrlohn, einschließlich aller Nebenkosten, gezahlt.

Sobbowitz, den 25. November 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 6. In Folge höherer Bestimmung soll der Reparatur-Bau des Wohnhauses und der Scheune auf dem Oberförster-Etablissement zu Stellinen, welcher auf resp. 99 Rthlr. 8 Sgr. und 173 Rthlr. veranschlagt ist, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Ich habe zu diesem Geschäft einen Termin auf den 8. Januar 1824 Vormittags um 9 Uhr im Forsthause zu Stellinen anberaumt, und fordere Unternehmungslustige auf, sich an dem gedachten Tage bei mir zu melden, und soll mit dem Mindestfordernden, in sofern es ein sicherer und Bauverständiger Mann ist, bei Annehmbarkeit seines Gebots sogleich Contrakt geschlossen werden.

Die Anschläge und Zeichnung können sowohl in der hiesigen Registratur, als auch bei dem Herrn Oberförster Otto in Stellinen täglich eingesehen werden.

Stargardt, den 29. November 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
v. Karger.

No. 7. Auf dem Oberförster-Etablissement zu Montau soll die Ausführung mehrerer Reparaturen, welche auf 165 Rthlr. 2 Sgr. 4 pf. veranschlagt sind, an die Mindestfordernden überlassen werden.

Ich habe zu diesem Behufe einen Licitations-Termin auf den 6. Januar a. f. Vormittags um 11 Uhr in der Oberförsterei zu Montau angesetzt, und fordere Unternehmungslustige auf, sich an dem gedachten Tage zu melden, ihre Gebote abzugeben und soll mit dem Mindestfordernden bei Annehmbarkeit seines Gebots, und wenn es ein sicherer und Baukundiger Mann ist, sogleich Contrakt geschlossen werden.

Die Anschläge können übrigens täglich in der Registratur der unterzeichneten Forst-Inspektion eingesehen werden.

Stargardt, den 2. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
v. Karger.

No. 8. In Folge höherer Bestimmung soll die Instandsetzung des Unterförster-Etablissements zu Okonin, welche auf 57 Rthlr. 6 Sgr. 6 pf. veranschlagt ist, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Ich habe zu diesem Behufe einen Licitations-Termin auf den 30. Dezember c. Vormittags um 9 Uhr im Forsthause zu Okonin anberaumt, und werden Unternehmungslustige aufgefordert, sich an dem gedachten Tage daselbst zu melden, wobei bemerkt wird, daß mit dem Mindestfordernden, wenn es ein sicherer und Bauverständiger Mann ist, sogleich Contrakt geschlossen werden soll.

Der Anschlag kann in der hiesigen Forst-Registratur, so wie bei dem Herrn Oberförster Schulz zu Okonin täglich eingesehen werden.

Stargardt, den 3. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
v. Karger.

No. 9. Der Neubau eines massiven Pfarr-Hauses zu Nieder-Prangenau, welcher exclusive des freien Bauholzes und der erforderlichen Hand- und Spanndienste mit 1627 Rthlr. 24 Sgr. 4 pf. veranschlagt worden, soll im Licitations-Termine, Dienstag, den 30. Dezember 1823 Vormittags 11 Uhr in dem Geschäfts-Zimmer der Intendantur Carthaus an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Anschlag und Zeichnung sind jederzeit sowohl vor, als im Termine hier einzusehen, und können zuverlässige oder Sicherheit nachweisende Unternehmer des Zuschlages bis auf höhere Genehmigung gewärtig seyn.

Carthaus, den 2. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

No. 10. Die, nach der Bekanntmachung vom 19. Oktober c. a. auf drei Jahre bestimmte Verpachtung der Nutzungs-Pertinenzien des Amts Kragau soll auf sechs

Jahre, als von Trinitatis 1824 bis dahin 1830, und allenfalls nach den etwanigen Wünschen der Pachtlustigen auch auf neun oder zwölf Jahre stattfinden. Indem wir dieses nachträglich zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir dabei ausdrücklich, daß der bestimmte Licitations-Termin auf den 20. Dezember d. J. in dem gedachten Locale unverändert bleibt.

Königsberg, den 25. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Ueber die Bestandtheile des Seewassers bei Zoppot.

No. 11. Das große Interesse, welches Einheimische und Auswärtige an den Seebädern der hiesigen Gegend genommen haben, und welches sich so deutlich in der willigen Benutzung unserer neu angelegten Bade-Anstalten ausgesprochen hat, mußte den Naturforscher auffordern, zu untersuchen, ob das Seewasser an unserm Strande auch kräftig genug sey, um als heilsames Bad benutzt werden zu können, oder ob es nicht anderen benachbarten Badeplätzen in seiner Wirksamkeit nachstehe. Bei der Betrachtung der Lage unserer Badeplätze zu Zoppot und Brösen, an einem Meerbusen, in welchem vielleicht das Zuströmen der offenen See verhindert werde, und bei Erwägung des Umstandes, daß der, anderthalb Meilen südöstlich von Zoppot liegende Ausfluß der Weichsel diesem Badeorte vielleicht süßes Wasser zuführe, drängte sich bei Einigen der Zweifel auf, der Salzgehalt des Seewassers würde hiedurch vielleicht zu sehr geschwächt, und diese Vermuthung wurde von anderen Orten her noch mehr erregt und unterhalten.

Diese Zweifel zu beleuchten und zu widerlegen, dienen nachstehende Untersuchungen:

Schon im Jahre 1810 wurde das Seewasser in Zoppot, das bei Westwind geschöpft war, vom Heren Medizinal-Assessor Lichtenberg zerlegt und das Resultat davon, nebst einem Nachtrage von mir in Hufelands Journal der praktischen Heilkunde, Band 34. VI., S. 89, abgedruckt.

Dieser chemischen Analyse zufolge wurden in 50 Unzen Seewasser, in scharf getrocknetem Zustande, aufgefunden:

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 51. —

Danzig, den 18ten Dezember 1823.

Gesetzsammlung.

Siebzehntes Stück.

No. 826. Allerhöchste Declaration des Edikts vom 27. Oktober 1810 wegen Zurückzahlung der Forderungen an den Staat, welche nicht als Anleihe zu betrachten sind. Vom 9. August 1823.

„ 827. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Oktober 1823 wegen der, dem Ober-Landes-Gerichte zu Glogau ertheilten Befugniß zu der, mit präclusivischer Frist zu erlassenden Bekanntmachung von Hypotheken-Tabellen der Güter in der Ober-Lausitz.

„ 828. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Oktober 1823, daß auch die pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Offiziere bei Schuldklagen vom Personal-Arrest nicht befreit bleiben sollen.

„ 829. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Oktober 1823, daß den bauberechtigten Mühlenbesitzern wegen Aufhebung des Getränke-Zwangs von Seiten des Staats eine Entschädigung nicht geleistet werden soll.

Bekanntmachungen.

(No. 1.) Die Auszahlung der Zinsen von Neumärkischen Interims-Scheinen betreffend.

In dem Zeitraume vom 2. bis zum 25. Januar 1824, die Sonntage ausgenommen, werden in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr die, am 1. Januar 1824 fälligen, so wie auch ältere, noch nicht abgehobene Zinsen von Neumärkischen ständischen Interims-Scheinen, gegen Abgabe der darüber lautenden Coupons und resp. Zinsscheine, von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Tauben-Straße No. 30. parterre rechts, ausgezahlt.

Wer im Besitze mehrerer hierher gehöriger Coupons ist, ordnet dieselben sowohl nach ihren Verfall-Terminen, als auch nach den Appoints und übergiebt solche der genannten Kasse mit einem richtig aufgerechneten Verzeichnisse derselben.

Da sich die Kassen-Beamten über ihre Amts-Verrichtungen in Beziehung auf diesen Gegenstand mit irgend Jemanden in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung der Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten Anträge der Art, unter Zurücksendung der Coupons, abzulehnen, und eben dasselbe muß geschehen, wenn dergleichen Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behren-Straße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 21. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Deputirter der Neumark.
von Romberg.

(No. 2.) Die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Freitags, den 2. Januar 1824 und die folgenden Tage bis zum 26. Januar werden, die Sonntage ausgenommen, täglich in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden die

halbjährigen, am 1. Januar c. fälligen, so wie die nicht abgehobenen älteren Zinsen von sogenannten alten landschaftlichen Obligationen No. 30. Tauben-Straße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine, auf letztere auszustellende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt,
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist, so wie endlich
5) welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zins-Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben oder dieser, gehörig cassirt, denselben beigefügt werden.

Die Zahlung wird am 26. Januar 1824 geschlossen.

Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher als im July 1824 erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist auch die Zinsen von Städte-Kassen-Obligationen, in so weit sie fällig sind, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zin-

sen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent Blech, Behren-Straße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 23. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Behandlung der, auf Reclamation der Behörden vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit aus dem stehenden Heere zu entlassenden Leute betreffend.

Um rücksichtlich der Behandlung der, auf Reclamation der Behörden vor Ablauf der gesetzmäßigen Dienstzeit aus dem stehenden Heere zu entlassenden Leute ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, ist unter Autorität des Königl. Ober-Präsidii von Westpreußen und unter Zustimmung des Königl. General-Commando's des Ersten Armee-Corps zu Königsberg nachstehende Festsetzung getroffen worden:

1) Die Reclamationen der Einwohner unseres Bezirks zur vorläufigen Entlassung von Leuten, vor Ablauf ihrer Dienstzeit, gehen durch die betreffenden Herren Landräthe zunächst an uns, und werden wir, in sofern wir die dafür sprechenden Gründe zureichend finden, solche, dem § 95. der Ersatz-Instruktion gemäß, an die betreffenden Regimenter oder sonstigen Truppentheile gelangen lassen, von denen sie directe den Königl. Divisions-Commando's vorgetragen werden. Die letzteren sind beauftragt, wenn die Verhältnisse es erfordern, den Reclamirten entweder sogleich, oder aber nach der beendigten Herbst-Uebung zu entlassen.

2) Die definitive Entscheidung, ob der Mann auf die Dauer seiner Pflichtzeit in der Kriegs-Reserve belassen oder gleich dem ersten Aufgebote der Landwehr zu überweisen sey, oder endlich wieder in das Regiment zurückkehren soll, hängt von der Ersatz-Commission ab.

3) Die Truppentheile übergeben zu dem Ende dem betreffenden Königl. Landwehr-Brigade-Commandeur ein vollständiges Nationale dieser Mannschaften, und zwar vor dem Zusammentritt der Ersatz-Commission, so wie die Herren Landräthe alle, im Laufe des Jahres vorgekommenen Reclamations-Fälle bei der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission zur Sprache zu bringen haben.

4) Das Gutachten der Kreis-Ersatz-Commission über diese Fälle wird der Departements-Ersatz-Commission vorgelegt und von dieser nach nochmaliger Erwägung der Sache entweder bestätigt oder verworfen.

5) In zweifelhaften Fällen bleibt die Entscheidung, als höchste Instanz, der Einigung des betreffenden Ober-Präsidii und des General-Commando's überlassen.

6) Nach beendigtem Ersatz-Geschäft überreicht das Königl. Landwehr-Brigade-Commando dem Königl. General-Commando das vollständige Nationale aller, auf Reclamation entlassenen Leute mit der gegebenen Entscheidung und mit kurzer Angabe der Gründe. Der Militair-Departements-Rath übergiebt uns eine gleiche Liste.

7) Die Truppen erhalten für die entlassenen Leute, in Folge der bestehenden Festsetzungen, bis zum 1. Juny den nöthigen Ersatz, in sofern der Abgang nicht durch Freiwillige ersetzt werden kann. Die Herren Landräthe, so wie die Kreis-Ersatz-Commissionen werden aufgefordert, sich hiernach genau zu achten.

Danzig, den 22. November 1813. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Vertilgung der Ratten und Mäuse betreffend.

Da die, unterm 12. April 1812 bekannt gemachte, von den Apothekern in Vorrath zu haltende Arsenik-Salbe zur Vertilgung der Ratten und Mäuse den Erwartungen nicht entsprochen hat, dagegen aber ein, von dem verstorbenen Medizinal-Assessor Thiemann zu Stettin zu diesem Zwecke angegebenes Pulver, nach allen damit angestellten Versuchen, denselben weit mehr entspricht, so wird, zufolge der Bestimmung Eines Königl. hohen Ministeriums der Geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. Oktober d. J., nachstehende Zusammensetzung dieses Pulvers:

fein pulverisirten Arsenik . . . . . 8 Loth,
feines Weizen-Mehl . . . . . 7 „
feinste Kohle, (oder besser Kiehnruß,) . . . . . 1 „
mit verdünntem Weingeist abgeriebenen ächten Moschus 1 Gran,
(diese Ingredienzien werden innigst gemischt und in einem wohl verstopften Glase aufbewahrt,)

den Apothekern unsers Regierungs-Bezirks hiedurch bekannt gemacht, mit dem Befehl, statt der früher genehmigten Salbe dieß Pulver, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, zur Vertilgung der Ratten und Mäuse, dem Publiko zu debitiren.

Danzig, den 26. November 1823. I. Abtheilung.

(No 3.) Wegen der, im Lauenburgschen Kreise in Pommern ausgebrochenen Schaaf-Räude.

In dem Lauenburgschen Landraths-Kreise, Cösliner Regierungs-Departements, ist die Schaaf-Räude ausgebrochen. Wir machen dieß dem Publiko unseres Regierungs-Bezirks zur Warnung hiedurch mit dem Bemerken bekannt, daß in dem angrenzenden Neustädter Kreise von Seiten des Landraths-Amtes die erforderlichen Verkehrungsmittel zur Verhütung der weitern Verbreitung dieser Seuche getroffen worden sind.

Danzig, den 4. Dezember 1823. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen der, mit dem 1. Januar 1824 verfallenden Zinsen von Staats-Schuld-Documenten.

Indem wir die, uns von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zugegangene Bekanntmachung vom 22. v. M. wegen der, mit dem 1. Januar 1824 verfallenden Zinsen von Staats-Schuld-Documenten hiedurch nachfolgend zur Kenntniß des Publikums bringen, fordern wir die Verwalter des Vermögens der Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen besonders auf, sich nach derselben auf das pünktlichste und bei eigener Verantwortung zu richten. Zugleich machen wir es den Herren Superintendenten und Decanen zur angelegentlichsten Pflicht, die Verwalter des Kirchen-Vermögens und des Vermögens geistlicher Stiftungen in ihrem Bezirke auf diese Bekanntmachung speciell hinzuweisen, so wie wir die Herren Landräthe, Domainen- und Intendantur-Beamten, desgleichen die Stadt- und Dorfs-

Vorstände anweisen, die Kreis-, Amts- und Orts-Einsaaßen zeitig mit dem Präclusiv-Termine, desgleichen mit den diesfallsigen Bestimmungen bekannt zu machen und sie ihnen zu erläutern.

Danzig, den 5. Dezember 1823. I. Abtheilung.

„Bekanntmachung.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens,

(Gesetzsammlung No. 577., §. XVII.,)

zum Besten des allgemeinen Tilgungs-Fonds mit dem 1. Januar 1824 ein für allemal das Recht erloschen ist, Zinsen von Staats-Schuld-Documenten zu fordern, welche den 17. Januar 1820 bereits verfallen und uneingezogen geblieben sind.

Es liegen noch unabgehoben bei der Controlle der Staats-Papiere Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen, Series II. III. und IV., welche längst fällige Zinsen, zum Theile vom 1. Januar 1815 ab gerechnet, umfassen.

Die Inhaber der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine werden daher erinnert, diese Zins-Coupons bei gedachter Controlle, Tauben-Straße No. 30., gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuldscheine, auf welchen die auszureichenden Zins-Coupons abgestempelt werden müssen, in Empfang zu nehmen.

Eben so circuliren noch Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen über längst fällige Zinsen, zum Theile sogar aus der Zeit vom 1. Januar 1811 ab. Das Publikum wird aufgefordert, diese Coupons bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, ebenfalls Tauben-Straße No. 30., zur Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen einzureichen.

Es ergeht dieß Publikandum, um künftige Reclamationen zu beseitigen und dem etwanigen, wenn gleich unerheblichem Einwande zu begegnen, daß irgend Jemand von jener, auf gesetzlichem Wege längst verkündeten Allerhöchsten Verordnung keine Kenntniß gehabt habe, wobei jedoch zur Vermeidung aller Miß-

verständnisse bemerkt wird, daß die Coupons und Zinsscheine über ältere Zinsen von den, in unsere Verwaltung übergegangenen Provinzial- und Communal-Papieren unter der oben erwähnten allgemeinen Bestimmung nicht begriffen sind.

Berlin, den 22. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz."

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

In Untersuchungs-Sachen über Zoll- und Steuer-Defraudationen.

Die Untergerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen werden angewiesen, die Untersuchungs-Akten über Zoll- und Steuer-Defraudationen vor der Vorlegung zum Spruche den betreffenden Haupt-Steuer-Aemtern, jedoch nur auf deren Verlangen, zur Erklärung mitzutheilen.

Marienwerder, den 28. November 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Der, mittelst Steckbriefs vom 20. v. M., (im 48. Stücke des diesjährigen Amts-Blattes,) verfolgte Deserteur Johann Müller vom Füsilier-Bataillon des 4. Infanterie-Regiments ist wieder eingefangen und an das Regiment abgeliefert, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 2. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Nach höherer Bestimmung soll das verpachtet gewesene, jetzt dem Fisco wieder anheim gefallene Vorwerk Bienau vom 1. Juny k. J. 1824 ab, zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten veräußert oder auf 6 und mehrere Jahre verpachtet werden.

Das genannte Vorwerk Bienau liegt $\frac{1}{4}$ Meile von Liebemühl, 2 Meilen von Osterode und Saalfeld und 7 Meilen von Elbing, als der nächsten größern Handelsstadt, entfernt.

Es enthält nach der, im Jahre 1819 durch den Conducteur Ebert bewirkten Vermessungs-Revision

728	Morgen	61	Ruthen Acker,
322	"	133	" Wiesen,
16	"	112	" Gekochgarten,
11	"	110	" Roß- und Kälbergärten,
104	"	179	" Forstbrücher,
49	"	31	" Elsen und Wüstbrücher,
641	"	76	" Strom und Hütung,
58	"	149	" Trift, Wege, Graben, Unland und Dorfs-Anger,
= 1933	Morgen	137	Ruthen, oder 64 Hufen 150 Morgen Preuß. Maaß.

Der Acker ist bergig, besteht aber meistens aus grandigem Mittelboden zur 3ten Klasse; die Wiesen liegen niedrig, sind daher feucht- und zur 3ten und 4ten Klasse abgeschätzt.

Die Wirthschafts-Gebäude und das Wirthschafts-Haus sind massiv, erstere von Feldsteinen mit Stroh, letzteres aber von Mauersteinen, mit Dachpfannen gedeckt; die Insthäuser, mit Einschluß der Ziegler-Wohnung, aber in Fachwerk, mit Ziegeln ausgemauert. Sämmtliche Gebäude sind zu einem Werth von 4100 Rthlrn. abgeschätzt.

Die entworfenen Ausbietungs-Bedingungen können vom 12. k. M. ab, in der Registratur der II. Abtheilung der Regierung zu Königsberg, auch bei dem Königl. Domainen-Amte Osterode täglich eingesehen werden.

Der Bietungs-Termin ist auf den 12. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Locale der gedachten Regierung hier vor dem Regierungs-Rath Dallmer bestimmt.

Ein Jeder wird zum Gebot gelassen, dem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken oder zur Pachtung derselben gestatten. Der Erwerber muß sich aber in Hinsicht seiner Zahlungsfähigkeit spätestens in dem Licitations-Termine auf das vollständigste ausweisen.

Der Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden, bis der Zuschlag erfolgt ist, der, in sofern annehmbare Offerten gemacht worden, so schnell, als es der Geschäftsgang erlaubt, höhern Orts eingeholt werden soll.

Königsberg, den 22. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Des Königs Majestät haben in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. May v. J., wodurch die Berichtigung der sämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger der, in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen durch das Decret vom 5. August 1808 aufgehobenen Zünfte und Gewerke aus dem, durch das Decret vom 22. Januar 1809 für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derselben verordnet ist, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präclusivische Frist bis den 31. Januar 1824 Allerhöchst festzusetzen geruhet.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Festsetzung werden daher alle noch unbefriedigte Gläubiger der einen oder anderen der, im Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Ricke hieselbst, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder schriftlich oder spätestens in dem dazu, auf den 31. Januar 1824 Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine zum Protocoll anzumelden widrigenfalls alle ihre, bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloschen und ungültig erachtet und nicht weiter berücksichtigt werden sollen.

Minden, den 25. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Der Neubau eines massiven Pfarr-Hauses zu Nieder-Prangenau, welcher exclusive des freien Bauholzes und der erforderlichen Hand- und Spanndienste mit 1627 Rthlr. 24 Sgr. 4 pf. veranschlagt worden, soll im Licitations-Termine, Dienstag, den 30. Dezember 1823 Vormittags 11 Uhr in dem Geschäfts-Zimmer der Intendantur Carthaus an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Anschlag und Zeichnung sind jederzeit sowohl vor, als im Termine hier einzusehen, und können zuverläßige oder Sicherheit nachweisende Unternehmer des Zuschlages bis auf höhere Genehmigung gewärtig seyn.

Carthaus, den 2. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

No. 4. Bestellungen auf die Allgemeine Preußische Staats-Zeitung für das künftige Viertel-Jahr werden in sämmtlichen Provinzen der Preuß. Monarchie von den Königlichen Post-Aemtern mit Einem Thaler Funfzehn Silbergroschen pro Quartal angenommen.

Heun,

Berlin, den 9 Dezember 1823. Königl. Geheimer Hofrath.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense November 1823.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen weiße pro Scheffel			Erbsen graue pro Scheffel				Heu pro Zentner à 110 Pfd			Stroh pro Schock.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig	1	6	—	—	22	—	—	15	—	—	10	6	—	20	—	—	20	—	—	7	6	—	11	6	3	5	—
2	Elbing	1	5	—	—	18	6	—	12	6	—	9	—	—	18	—	—	18	6	—	10	—	—	11	—	1	20	—
3	Marienburg	—	29	—	—	15	6	—	12	6	—	9	—	—	22	—	—	22	—	—	7	6	—	20	—	1	15	—
4	Stargardt	—	28	8	—	16	—	—	12	—	—	9	6	—	16	—	—	16	—	—	6	—	—	12	—	1	—	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 52. —

Danzig, den 25sten Dezember 1823.

Bekanntmachungen.

No. 1. Es ist bereits unterm 9. Juny 1821 bekannt gemacht, daß zu allen denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinsen auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse angewiesen sind, auch Zins-Coupons von Seiten der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, und zwar zahlbar in Berlin bei der Staats Schulden-Tilgungs-Kasse, ausgereicht werden sollen. Die Inhaber der ersteren haben letztere auch zum größten Theile bereits erhalten und nur zu einer bestimmten Anzahl, im Betrage von 300,000 Rthlr. Ostpreußische Domainen-Pfandbriefe auf

Balga,
Caymen,
Natangen,
Saalau,
Tapiau und
Taplacken,

sind sie damals nicht gegeben, weil die Ostpreußische General-Landschafts-Direktion dazu Zins-Coupons schon früher ausgereicht hatte.

Der letzte von diesen landschaftlichen Zins-Coupons, nemlich der Stich-Coupon No. 10., ist Weihnachten d. J. fällig, und es soll mit der Auszahlung der da,

rin verschriebenen Zinsen die Extradition jener neuen, von der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigten Zins-Coupons verbunden werden.

Beides, die Zins-Zahlung, wie die Ausreichung der neuen Zins-Coupons, geschieht, im Einverständnisse mit der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion zu Königsberg, in deren dortigem Local zu derselben Zeit, in welcher die Weihnachts-Zinsen der landschaftlichen Pfandbriefe dort ausgezahlt werden, durch den dazu von uns beauftragten General-Landschafts-Rath Herrn Brausewetter. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist folgendes:

I.

Die Inhaber derjenigen Ostpreußischen Domainen-Pfandbriefe, zu welchen die Ostpreußische General-Landschafts-Direktion Zins-Coupons gegeben hat, specificiren die ersteren nach

1) Nummer,
2) Domaine und
3) Nennwerth,

versehen die in duplo auszufertigende Specification mit ihrer Namens-Unterschrift, überreichen sie mit den Pfandbriefen dem oben erwähnten Commissarius, bei welchem gedruckte Schemata zu den Designationen unentgeldlich zu haben sind, und erhalten darauf,

a) gegen Auslieferung des Stich-Coupons No. 10., die damit verbrieften Zinsen pro 24. Junius bis 24. Dezember 1823,
b) gegen Ausstellung einer besondern Quittung, die Zinsen pro 24. Dezember 1823 bis ultimo Februar 1824, und
c) die neuen Zins-Coupons No. 6. 7. und 8., welche die Zinsen pro 1. März 1824 bis 1. September 1825 umfassen,

worauf ihnen die Pfandbriefe, nachdem auf denselben die Zinszahlung und Extradition der neuen Zins-Coupons No. 6. 7. 8. abgestempelt worden, zurückgegeben werden.

II.

Wer im Laufe der oben bezeichneten Zahlungszeit die hiernach zu zahlenden Zinsen und auszureichenden Zins-Coupons in Königsberg nicht erhält, kann solche späterhin nur in Berlin während der nächsten Zinszahlung, vom 1. März 1824 ab,

bei der Controlle der Staats-Papiere und resp. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse erhalten. Berlin, den 26. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.

No. 2. Die Sechste Ziehung der Staats-Schuld-Schein-Prämien wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820 am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die früheren Ziehungen, vorgenommen werden.

Berlin, den 6. Dezember 1823.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.
(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Verlängerung des Termins zum Verbrauch des ältern Stempel-Papiers im Betrage von 4 bis 20 ggr. betreffend.

Da hin und wieder noch beträchtliche Bestände an älterm Stempel-Papier zu 4, 8, 12, 16 und 20 ggr. vorhanden sind, dessen Verbrauch neben dem neuen, mit trockenem Stempel versehenen Papier durch die Bekanntmachung vom 28. März v. J., (Amts-Blatt pro 1822, pag. 233,) nur bis Ende 1823 gestattet war, so hat das Königl. hohe Finanz-Ministerium diesen Termin, bis wohin der Absatz und Gebrauch der oben erwähnten geringen Arten des ältern Stempel-Papiers zulässig ist, noch bis zum Schlusse des Jahres 1824, mittelst Rescripts vom 20. November 1823, III. 21,315., verlängert.

Dieses wird hiedurch zur Achtung der Stempel-Debits-Behörden und zur Nachricht des Publikums bekannt gemacht.

Danzig, den 4. Dezember 1823. II. Abtheilung.

(No. 2.) Geschenke an Kirchen und Stiftungen betreffend.

Die Eleonore geborne Hein, verwittwete Zimmergesell und Todtengräber Moldenhauer, die am 29. Januar 1821 hier ohne bekannte Verwandten gestorben ist, hat

in ihrem, am 11. April 1820 gerichtlich errichteten und am 16. Februar 1821 publicirten Testament der hiesigen evangelischen St Trinitatis-Kirche 500 Fl. Danz. Cour., geschrieben Fünf Hundert Gulden Danziger Courant, legirt. Dieß Vermächtniß ist dato von uns als gültig genehmigt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Danzig, den 9. Dezember 1823. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. In der Nacht vom 28. auf den 29. November d. J. ist die katholische Kirche in Schöneberg, Intendantur-Amts Ziegenhof, mittelst gewaltsamen Einbruchs bestohlen, und sind dabei nachstehende Gegenstände der Kirche entwandt worden:

1 silberner Communion-Kelch,
2 silberne Kelche mit Patinen,
1 silberne, zum Theil vergoldete Monstranz,
2 silberne Wein-Ampullen nebst silbernem Teller,
1 Pacifical von Composition,
1 blechernes Kästchen mit 50 Fl. Preuß.

Wir ersuchen Jedermann, zur Ermittelung der Thäter und der gestohlenen Kirchen-Sachen nach Kräften wirksam zu seyn, und wo sich eine Spur von dem einen oder dem andern ausfindig machen sollte; dieselbe festzuhalten, weiter zu verfolgen und davon sowohl der nächsten Polizei Behörde, als dem Kirchen-Collegio in Schöneberg, Behufs der weiter nöthigen Maaßregeln, Anzeige zu machen.

Danzig, den 15. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Der Tischler-Geselle Carl Friedrich Juchnowski, aus Preuß. Friedland gebürtig, dessen Signalement unten beifolgt, kam am 25. November c. mit einem, zu Landsberg in Ostpreußen unterm 17. v. M. ausgestellten Reisepaß hier an, welcher am 26. November auf dem hiesigen Polizei-Fremden-Büreau sub No. 6041. nach Marienburg visirt wurde.

Er hat diesen Paß angeblich in der hiesigen Vorstadt Stadt-Gebiet verloren, und da er vollständig legitimirt worden, einen anderweiten Paß unterm 1. Dezember c., sub No. 1299., nach Marienburg erhalten.

Wir fordern nun die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, falls ihnen der oben bezeichnete, verloren gegangene Paß vorgezeigt werden sollte, ihn dem unbefugten Inhaber abzunehmen und durch das vorgesetzte Landräthl. Officium an uns einreichen zu lassen.

Danzig, den 12. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Juchnowski. Vornamen, Carl Friedrich. Geburtsort, Preuß. Friedland. Aufenthaltsort, wandert. Religion, evangelisch. Alter, 40 Jahre. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, braun. Stirn, frei. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, lang. Mund, gewöhnlich. Bart, braun. Zähne, gut. Kinn und Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, Deutsch.

No. 3. Daß der, unterm 16. v. M. durch Steckbriefe verfolgte Inculpat, Musketier Carl Ludwig Behn, des 3ten Infanterie-Regiments, gestern wiederum dingfest gemacht und zum Arrest auf die hiesige Hauptwache abgeliefert worden, solches wird, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 11. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Gericht der 1sten Division.

Gr. v. Lottum.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Nach höherer Bestimmung soll das verpachtet gewesene, jetzt dem Fisco wieder anheim gefallene Vorwerk Bienau vom 1. Juny k. J. 1824 ab, zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten veräußert oder auf 6 und mehrere Jahre verpachtet werden.

Das genannte Vorwerk Bienau liegt ¼ Meile von Liebemühl, 2 Meilen von Osterode und Saalfeld und 7 Meilen von Elbing, als der nächsten größern Handelsstadt, entfernt.

Es enthält nach der, im Jahre 1819 durch den Conducteur Ebert bewirkten Vermessungs-Revision

728	Morgen	61	Ruthen	Acker,
322	"	133	"	Wiesen,
16	"	112	"	Gekochgarten,
11	"	110	"	Roß- und Kälbergärten,
104	"	179	"	Forstbrücher,
49	"	31	"	Elsen und Wüstbrücher,
641	"	76	"	Strom und Hütung,
58	"	149	"	Trift, Wege, Graben, Unland und Dorfs-Anger,

= 1933 Morgen 137 Ruthen, oder 64 Hufen 150 Morgen Preuß. Maaß.

Der Acker ist bergig, besteht aber meistens aus grandigem Mittelboden zur 3ten Klasse; die Wiesen liegen niedrig, sind daher feucht und zur 3ten und 4ten Klasse abgeschätzt.

Die Wirthschafts-Gebäude und das Wirthschafts-Haus sind massiv, erstere von Feldsteinen mit Stroh, letzteres aber von Mauersteinen, mit Dachpfannen gedeckt; die Insthäuser, mit Einschluß der Ziegler-Wohnung, aber in Fachwerk, mit Ziegeln ausgemauert. Sämmtliche Gebäude sind zu einem Werth von 4100 Rthlrn. abgeschätzt.

Die entworfenen Ausbietungs-Bedingungen können vom 12. k. M. ab, in der Registratur der II. Abtheilung der Regierung zu Königsberg, auch bei dem Königl. Domainen-Amte Osterode täglich eingesehen werden.

Der Bietungs-Termin ist auf den 12. Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Locale der gedachten Regierung hier vor dem Regierungs-Rath Dallmer bestimmt.

Ein Jeder wird zum Gebot gelassen, dem die Gesetze den Erwerb von Grundstücken oder zur Pachtung derselben gestatten. Der Erwerber muß sich aber in Hinsicht seiner Zahlungsfähigkeit spätestens in dem Licitations-Termine auf das vollständigste ausweisen.

Der Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden, bis der Zuschlag erfolgt ist, der, in sofern annehmbare Offerten gemacht worden, so schnell, als es der Geschäftsgang erlaubt, höhern Orts eingeholt werden soll.

Königsberg, den 22. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Des Königs Majestät haben in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. May v. J., wodurch die Berichtigung der sämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger der, in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen durch das Decret vom 5. August 1808 aufgehobenen Zünfte und Gewerke aus dem, durch das Decret vom 22. Januar 1809 für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derselben verordnet ist, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präclusivische Frist bis den 31. Januar 1824 Allerhöchst festzusetzen geruhet.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Festsetzung werden daher alle noch unbefriedigte Gläubiger der einen oder anderen der, im Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Regi rung aufgehobenen Zünfte hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Ricke hieselbst, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder schriftlich oder spätestens in dem dazu, auf den 31. Januar 1824 Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude ansehenden Termine zum Protocoll anzumelden widrigenfalls alle ihre, bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloschen und ungültig erachtet und nicht weiter berücksichtigt werden sollen.

Minden, den 25. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Dienstag, den 30. Dezember c. Vormittags von 10 bis Mittags um 1 Uhr soll in Neustadt in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten die Reparatur an den Unterförster-Gebäuden in Casimir, so wie die Anlage eines massiven neuen Brunnens an den Mindestfordernden überlassen und mit demselben, wenn die Forderung unter der Anschlags-Summe und derselbe ein Sicherheit leistender und Bauverständiger Mann ist, Contrakt geschlossen werden. Die näheren Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Neustadt, den 12. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

No. 4. Die Reparatur des Brunnens und der Gebäude im Oberförster-Etablissement zu Bernadowo soll den Mindestfordernden überlassen, und wenn es ein sicherer und Bauverständiger Mann ist, mit ihm sofort Contrakt geschlossen werden. Hiezu ist Termin auf Freitag, den 2. Januar a. f. in Neustadt im Geschäftszimmer des Unterzeichneten angesetzt, wo Vormittags von 10 bis Mittags 1 Uhr die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Neustadt, den 12 Dezember 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
Trost.

No. 5. In der Unterförster-Wohnung zu Przettoczin soll der Windelboden Stellenweise neu gemacht, Stellenweise reparirt, der Boden mit Dielen belegt und dem Mindestfordernden die Ausführung dieser Reparaturen überlassen, auch wenn es ein sicherer und Bauverständiger Mann ist, mit ihm gleich Contrakt geschlossen werden, wozu auf den 31. Dezember Vormittags von 10 bis Mittags 1 Uhr Termin in Neustadt im Geschäftszimmer des Unterzeichneten angesetzt ist.

Neustadt, den 12. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.
Trost.

Berichtigung.

In der, mit dem Amts-Blatte ausgegebenen Nachweisung der Holzverkaufs- und Zahl-Termine in der Forst-Inspektion Neustadt für die Monate Januar, Februar und März 1824 sind die

auf Dienstag, den 6. Januar,
Freitag, „ 6. Februar,
Sonnabend, „ 6. März
} Vormittags von 10 bis Nachmittags um 3 Uhr

zu Rheda bestimmten Termine für die Beläufe Rekau, Guewau, Sagorß, Casimir, zum Verkaufe von Eichen-, Buchen-, Kiefern-, Nutz-, Bau- und Brennholz, weggelassen worden, welches hiedurch berichtigt wird.

Die Redaktion des Amts-Blattes.

Beilage zu No. 52. des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Danzig.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend.

„Die halbjährigen, den 2. Januar 1824 fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen werden gegen Aushändigung des darüber ausgefertigten Zins-Coupons, Series IV. No. 2., in folgender Art berichtigt:

I.

In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Tauben-Straße No. 30., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine

No.	1	bis	10,000	am	2.	und	3. Januar,
„	10,001	„	40,000	vom	5.	bis	10. „
„	40,001	„	70,000	„	12.	„	17. „
„	70,001	„	100,000	„	19.	„	24. „
„	100,001	und darüber		„	25.	„	31. „

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein, die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Appoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse mit einem, für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzunehmenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassen-Beamten über ihre Amts-Verrichtungen sich mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge, unter Zurück-

sendung der Coupons, abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Bloch, Behren-Straße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

II.

In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Königlichen Special-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1824, baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach & Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer aber Zinsen auf nicht gestempelte fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1824.

IV.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820, (Gesetzsammlung No. 577., §. XVII.,) ist zum Besten des allgemeinen Tilgungs-Fonds mit

dem 1. Januar 1824

ein- für allemal das Recht erloschen, Zinsen von Staats-Schuld-Documenten zu fordern, welche den 17. Januar 1820 bereits fällig waren und seit der Zeit unerhoben geblieben sind. Wer daher zu seinem Staats-Schuldscheine die Coupons der früheren Serien über Zinsen aus der Zeit vor dem 17. Januar 1820 noch nicht abgeholt hat, wird erinnert, dieß noch vor dem 1. Januar 1824 zu thun. Man wendet sich deshalb an die Controlle der Staats-Papiere No. 30. Tauben-Straße, unter Vorlegung des betreffenden Staats-Schuldscheins, auf welchem die auszureichenden Coupons abzustempeln sind.

Eben so werden die Inhaber von Coupons zu Staats-Schuldscheinen über Zinsen, welche vor dem 17. Januar 1820, fällig waren, hiermit erinnert, erstere noch vor dem 1. Januar 1824 zu realisiren, indem dieselben bis ult. Dezember 1823 bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin No. 30 Taubenstraße, außerdem aber bei den Regierungs-Hauptkassen in den Provinzen baar ausgezahlt, bis dahin auch auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungsgelder und die davon zu entrichtenden Zinsen in Zahlung genommen werden, wogegen mit dem 1. Januar 1824 alle sodann nicht abgehobenen oder nicht realisirten Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen aus der Zeit vom 1. Januar 1811 bis 2. Januar 1820, mithin die Coupons:

Series I. No. 1. bis 8.
Series II. No. 1 bis 8.
Series III. No. 1. und 2.

werthlos sind, die Valuta derselben aber, der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 §. XVII. gemäß, dem allgemeinen Tilgungs-Fonds zugeschlagen werden muß.

V.

Uebrigens werden die noch nicht abgehobenen Zinsen von Staats-Schuldscheinen aus der Zeit vom 2. Januar 1820 bis 2. Julius 1823 gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. No. 3. bis 8. Series IV. No. 1. zugleich mit den Zinsen aus dem Coupon Series IV. No. 2. auf die oben beschriebene Art resp. ausgezahlt und in Zahlung angenommen.

Berlin, den 23. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.“

Da nach Anleitung der vorstehenden Bekanntmachung die Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen der

Series I. No. 1. bis 8.
dito II. „ 1 — 8.
dito III. „ 1. und 2.

nur noch bis ult. December 1823 baar ausgezahlt oder in Zahlung angenommen wer-

Digitized by Google

den und mit dem 1sten Januar 1824 das Recht, die darin verschriebenen Zinsen zu fordern, ein für allemal erloschen seyn soll; so werden sämmtliche Haupt- und Spezial-Kassen des unterzeichneten Regierungs-Bezirks hiedurch angewiesen, nach dem letzten Dezember 1823 auf Coupons

Series I. No. 1. bis 8.
dito II. No. 1. bis 8.
dito III. No. 1. und 2.

keine Zinsen weiter, weder zu zahlen, noch die Coupons in Zahlung anzunehmen.'

Alle bis dahin eingelöfete oder in Zahlung genommene Zins-Coupons dieser Art sind sofort nach Ablauf des vorstehend bestimmten Termins an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieher einzuliefern, da diese solche nach der Bestimmung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden schon mit dem 2. Januar 1824 an die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingesendet haben soll, und späterhin dergleichen präcludirte Zins-Coupons weder vergütet, noch als Zahlungsmittel in Rechnung passiren werden.

Nach dem 1sten Januar 1824 kommen die Zins-Coupons

Series III. No. 3. bis 8.
dito IV. No. 1. und 2.

zur Zahlung. Danzig, den 13. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Digitized by Google

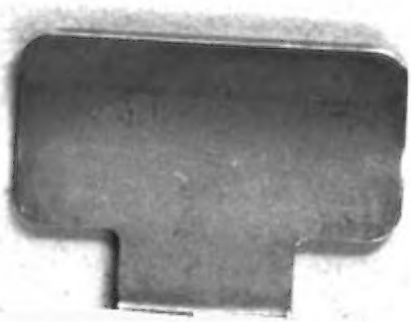

Digitized by Google

Digitized by Google